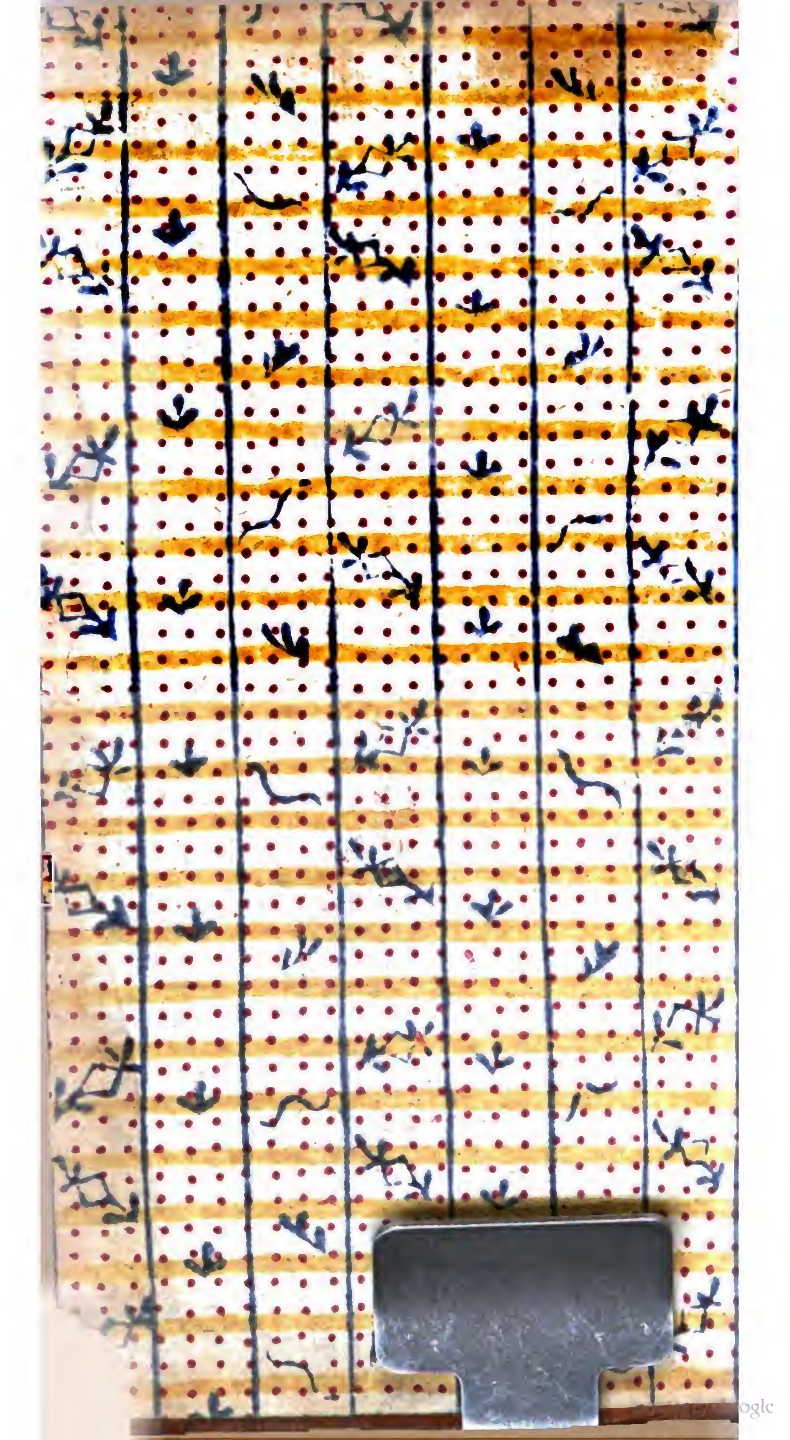
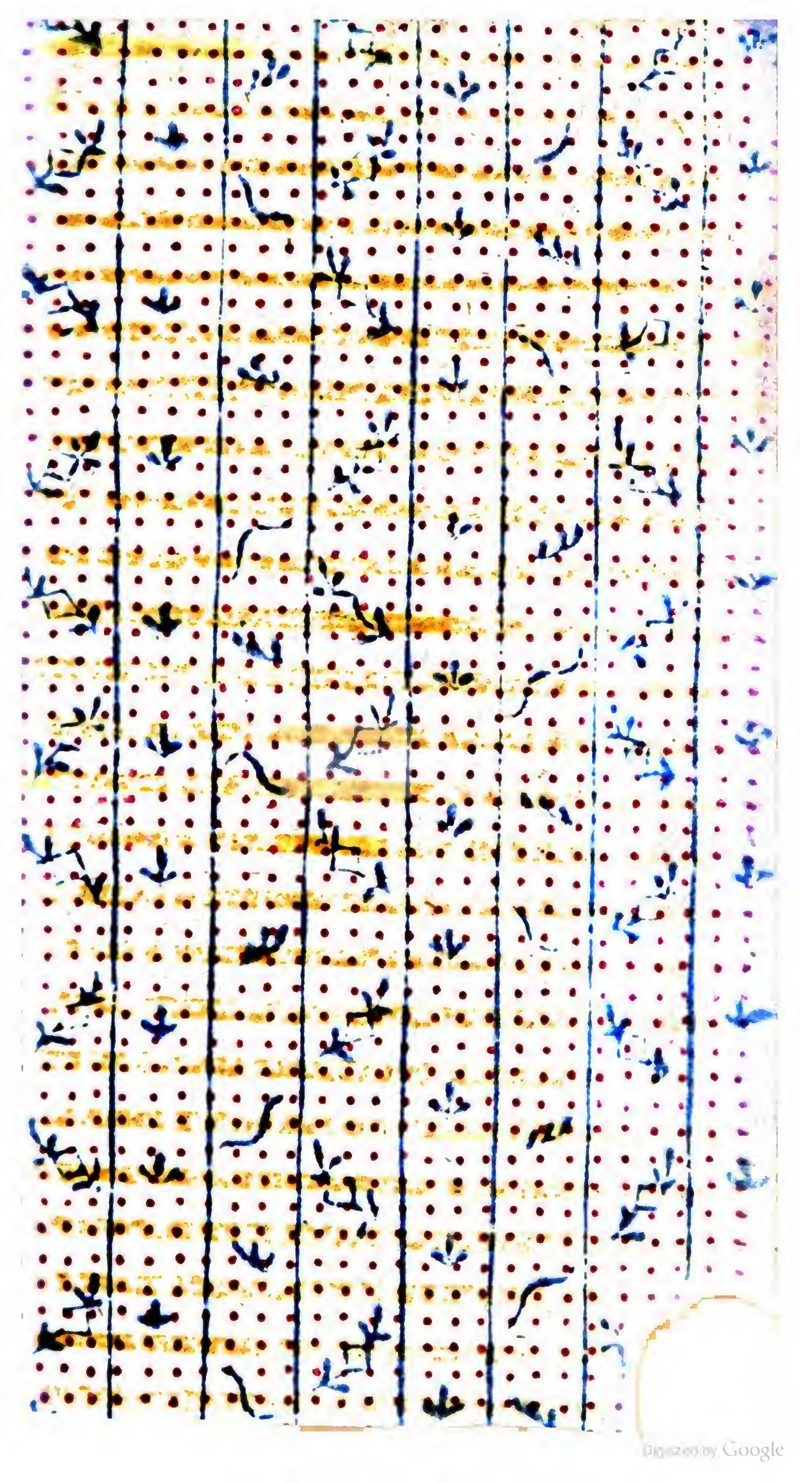








Reichsritterschaftliches Magazin,

herausgegeben

von

Johann Mader,

Hochfreyherrl. von Kniestedtischen Konsulenten und Oberamtmann.



Siebender Band.

Frankfurt und Leipzig.
1786.



Inhalt.

Seite

Inhalt.

I. Recht=



I.

Rechtliches Gutachten über die zwischen dem Durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich und denen Herrn Innsassen der Markgrafschaft Burgau obwaltende Streitigkeiten. Abgefaßt von Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischen Etats-Rath. 1781. fol.

III. Gründe für die Unmittelbarkeit und Territorial-Gerechtsame der Burgauischen Innsassen.

§. 152.

Das bißhero angeführte könnte genug seyn, für die Burgauische Innsassen und Begüterte, von denen hier die Frage ist, zu spre-

chen; weil doch Niemand die bekannte Rechts-regul wird in Zweifel ziehen können noch wollen: Actore non probante, absolvitur Reus, oder vielmehr Impetratus:

Wir wollen aber doch auch sehen, wie es mit denen von den Burgauischen Innsassen und Begüterten für ihre Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit angebrachten Rechtsgründen beschaffen seye.

Forderist will ich nur ganz kurz melden, worauf sich des ganzen Schwäbischen Crayses, wie auch derer Innsassen, Bevollmächtigte bey denen gütlichen Handlungen im Jahr 1576. berufen haben; nemlich:

1. Sie seyen keinem Markgrafen zu Burgau mit einigen (auch den geringsten,) Pflichten gelobt, zugethan, geschworen und unterworfen, noch mit erblicher Huldigung verwandt.

2. Sie seyen demselben weder dienstbar, reisbar, noch steuerbar gewesen, und noch.

3. Sie seyen von Ihm nie in keine Landschaft, das ist, zu Landtägen, erfordert worden.

4. Sie seyen mit den Markgräflichen erbgehuldigten Unterthanen weder zu heben, noch zu legen, pflichtig.

5. Dagegen hätten sie allein zu dem heil. Reich gesteuert.

6. Die

6. Die Fürsten, Prälaten, vom Adel und Stätte, so in der Markgrafschaft Güter und Unterthanen haben, seyen für ihre Personen dem heil. Reich ohne Mittel zugethan.

7. Ihre Unterthanen seyen gleichmäßiger Qualität und Freyheit je und allwegen fähig gewesen und geblieben, und haben eben so wenig, als ihre Herrschaften, zu der Markgrafschaft Burgau einige Erbpflicht oder Huldigung nie geleistet, ohne welches keine Obrigkeit oder Stand sich einer Landesfürstlichen Superiorität mit Grund rühmen oder anmassen könne.

8. Die Innsassen hätten von 1494. an je und allwegen dem Vorgeben, daß sie Landsassen der Markgrafschaft Burgau wären, so auch dem Brief von 1492. widersprochen; welches sie, wann dem nicht also gewesen wäre, nicht hätten thun dörfen, weil damals Kaiser Maximilian und alle die, welche mit den Innsassen wegen des Feuerstatt-Guldens gehandelt haben, und aller Umständ derselbigen Tractation guten Bericht gehabt, noch am Leben gewesen seyen, die gewißlich nicht unterlassen haben würden, der Innsassen eingelegte Contradiction und Protestation zu verneinen, wann die Sachen nicht erzählter massen verloffen wären.

9. Oesterreich habe zwar zu verschiedenen Zeiten attentirt, Sich der Landesfürstlichen Obrigkeit über die Innsassen mit der That zu unterfangen: Nachdeme aber diese ihre uralte

löbliche Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten allegirt, und ausdrücklich gemeldet, daß sie der Markgrafschaft Burgau mit solcher Subjection nicht verwandt seyen, seye man davon so wohl, als von dem Vorhaben, sie in die Oesterreichische Landtäge einzuziehen, allemal wieder abgestanden.

10. Da nun darüber jezo viel länger Zeit, dann 60. Jahre verflossen seyen; so hätte Oesterreich, wann es gleich (ungestandener massen,) über der Innsassen und Begüterten Unterthanen jemalen einige Landesfürstliche Obrigkeit gehabt hätte, solche durch Verjährung verlohren.

11. Es gebe im Reich auch sonst noch viele andere Fürstenthümer, in deren Bezirk viele Reichsstände und von Adel wohnen oder begütert, und doch nicht Landstände oder Landsassen derselbigen seyen.

12. Man werde nimmermehr darthun, daß die Innsässen sich jemalen für Landstände der Markgrafschaft hätten halten oder achten lassen.

13. Von den Gerichtsherren seye nach Speyer appellirt worden.

14. Die Oesterreichische criminal-Gerichtbarkeit seye auf gewisse Fälle eingeschränkt, und

15. beedes, nemlich die Landesfürstliche und Malefizische Obrigkeit, sehr weit von einander unterschieden.

Nun

Nun will ich auch noch hinzuthun, was ich selber als Gründe für die Reichsunmittelbarkeit derer Burgauischen Eingesessenen und Begüterten ansehe.

Und da es hauptsächlich darauf ankommt, wie die Sachen zu der Zeit des im Jahr 1492. entstandenen Streits und zuvor beschaffen gewesen seyen; so will ich auch 1. allerforderist von den Zeiten um das Jahr 1492. reden; so dann 2. wie es zuvor gestanden, und was sich 3. nachhero zugetragen habe.

A.) Allgemeine Gründe.

§. 153.

Was nun die Zeiten um das Jahr 1492. betrift; so gibt, meines Erachtens, der oben angeführte, von dem Röm. König Maximilian I. im Jahr 1489. ertheilte Dünkelsbühlische Ausspruch, und vermittelte Vergleich, bewandten Umständen nach, einen so decisiven Entscheid, daß derselbige allein hinlänglich ist, das ganze Petitorium in das helleste Licht zu sezen.

Um gründlich zu verfahren, wollen wir besehen: 1. Zwischen welchen Parthien dieser resp. Spruch und Vergleich erfolget seye, und ob die Burgauische Innsassen mit darunter begriffen seyen? so dann 2. was der Spruch und Vergleich enthalte?

Anlangend das erste: so heißt es 1. im Eingang der Urkund: Es habe sich etwas Spenn, Zwittracht und Irrungen gehalten zwischen des Kaiser- und Königlichen Bundes des Landes zu Schwaben und ihren Zugewandten, von wegen etlicher derselben ihrer Bundesgenossen und Zugewandten (*) an einem- so dann Herzog Georgen in Bayern an andern Theil:

Nun ist

1. a) unlaugbar, daß die Burgauische Innsassen Mitglieder des Schwäbischen Bundes, und b) hauptsächlich mit unter denen waren, die sich über Herzog Georg beschwereten.

2. Gleich der erste Articul handelt von dem Bayrischen Landgericht zu Maurstetten, so er jezo eine Zeit zu Weissenhorn unterstanden habe, zu gebrauchen, über welches sich des heil. Reichs Unterthanen, und sonderlich die Eingessene des Lands zu Schwaben, bey dem Kaiser sehr beschweret hätten, und dessen Herzog Georg sich gegen des heil. Reichs Unterthanen und allen andern Eingesessenen des Lands zu Schwaben

(*) In einem Schreiben der gemeinen Hauptleute und Räthe des Bundes im Land zu Schwaben von 1493. beym Burgermeister im Cod. dipl. equestr. 2. Band, S. 1400. an den K. Hauptmann Hans Jacoben von Bodmann, werden sie etlichemal Anstösser und Eingesessene der Markgrafschaft Burgau genannt.

ben nicht gebrauchen solle: Nun ware aber a) dieses Landgericht eben an den Gränzen der Markgrafschaft Burgau angerichtet, b) kann kein Mensch laugnen, daß die Burgauische Innsassen Eingesessene des Lands zu Schwaben seyen.

3. Darauf folgt, wie Herzog Georg sich, ausser dem Landgericht, auch sonst gegen des heil. Reichs Unterthanen, auch die Eingesessene des Lands zu Schwaben verhalten solle: Mithin waren die Burgauische Innsassen wieder auch darunter gemeint.

4. Zunächst folgt ein Articul wegen Wiederlosung der Markgrafschaft Burgau; welches abermalen anzeigt, daß die Burgauische Angelegenheiten und Streitigkeiten die erste und fürnehmste gewesen, um welcher willen dieser Ausspruch und Vergleich nöthig gewesen ist.

5. Nachdeme hierauf allerley andere Streitigkeiten entschieden worden seynd, wird des Abbtens zu Roggenburg Beschwerden gedacht, der in der Markgrafschaft Burgau gesessen ist, und in welcher auch dieses Stifts meiste Güter liegen.

6. Daß es ins besondere auch um die in dem Burgauischen gesessene und begüterte Reichs-Ritterschaft zu thun gewesen seye, erhellet aus dem vor diesem Königlichen Spruch hergegangenen Schreiben Herzogs Georgs in Bayern an den Schwäbischen Bund vom 20. August. 1488.

1488. (*) darinn der Herzog sich beschwerte, daß besagter Bund seine zugewandte von Adel, deren etliche in seinen Gerichten und Gebieten in Schwaben, die käuflich an ihn kommen, gesessen seyen, nöthigen wolle, sich in solchen Bund zu begeben; welche von Adel keine andere seyn konnten, als die im Burgauischen gesessene, welches Burgauische der Herzog kurz vorher käuflich an sich gebracht hatte.

Allem diesem nach nun ist unlaugbar, daß die Burgauische Innsassen Hauptinteressenten bey dem Spruch und Vertrag, von dem hier die Rede ist, seyen, auf der einen Seiten:

Und auf der anderen Seite betrafe dieser Spruch und Vertrag Herzog Georgen, nicht nur als Herzogen in Bayern, sondern auch als Käufern und würklichen Innhabern der Markgrafschaft Burgau; an welchen Spruch und Vertrag auch ein jeder nachfolgender Innhaber verbunden ist.

Nun was enthält dann dieser Spruch und Vertrag?

1. Sagt der Röm. König Maximilian I. zu zweymalen: Unser Land zu Schwaben: Daß er dieses nicht anderst, als Röm. König, und von dem Eigenthum dieses Landes = habe sagen können, ist offenbar; dann er wäre ja nicht Eigen-

(*) in Sattlers Geschicht. der Graf. von Würtemb. 3ten Fortsez. Beyl. 126, S. 212.

Eigenthumsherr derer Schwäbischen Hochstifter, Fürstenthümer und Grafschaften; und noch weniger konnte Er es als Erzherzog zu Oesterreich sagen: Es zielte also auf das, was Sein Herr Vatter, oben erzählter massen, im Jahr 1486. an Herzog Georg in Bayern geschrieben hatte: Schwaben habe keinen eigenen Herrn, (wie z. E. Oesterreich, Bayern, Sachsen, u. s. w.) sondern stehe a) unmittelbar und b) allein unter dem Kaiser, Röm. König und heil. Reich; wie dieses auch die hernach folgende Worte belehren.

2. Heißt es gleichfalls: „Daß Herzog „Jörg des heiligen Reichs Unterthanen, „und sonderlich die Eingesessene des Landes „zu Schwaben;" und wiederum: „Unsere „und des heil. Reichs Unterthanen ꝛc." Wann nun dieselbige zugleich auch seine, Herzog Georgs, Unterthanen gewesen wären, hätte es heissen müssen: „Unsere und des heil. Reichs, auch ermeldten Herzogs (oder: seine) Unterthanen:"

3. Ohne des Weissenhornischen Landgerichts nochmals zu gedenken, spricht der Röm. König: Herzog Georg solle Seine und des heil. Reichs Unterthanen, auch die Eingesessene seines Landes in Schwaben, a) mit Geleiten, b) mit Forsten, c) mit Wildbännen, d) mit freyen Pürschen, e) mit Dienstbarkeiten, f) mit Geboten, Verboten g) und Strafen, Bussen und h) Steuern, nicht anfechten noch

beschweren, sondern den Röm. Kaiser, ihn, den Röm. König, das heilig Reich, und die gedachte Unterthanen und Einsassen, frey und ungeirret bleiben lassen.

Hieraus nun werden alle unpartheyische Rechtsverständige Personen folgende Schlüsse gegründet finden:

1. Der Röm. König machte aus diesen Beschwerden der Eingesessenen des Landes zu Schwaben a) des Kaisers, b) seine, des Röm. Königs, und c) des heil. Reichs, eigene Sache; welches unmöglich hätte geschehen können, wann sie einen Landesfürsten gehabt hätten, auch dessen Landsassen und Unterthanen gewesen wären.

2. Er erkläret a) sie nicht erst, wegen der von Herzog Georgen wider sie begangenen Gewaltthätigkeiten, (wie vormals mit verschiedenen Stätten zur Strafe geschehen ist,) von neuem für Reichsfrey und unmittelbar; sondern b) er erkläret ihre Klagen, daß sie wider ihre Freyheiten, Recht und alt Herkommen unbillig gedrungen und beschwert worden seyen, für gegründet, und c) schüzet sie nur in ihrer alt-hergebrachten Reichsunmittelbarkeit.

3. Es ist schlechterdings unmöglich, daß die hauptsächlich mit unter diesen klagenden Eingesessenen des Landes in Schwaben begriffene Burgauische Innsassen a) bey dem Kaiser und Reich

Reich frey verbleiben, b) auch mit diesen vorhin erzählten Landesfürstlichen Regalien nicht angefochten noch beschweret werden sollen, und c) dennoch Landsassen und Unterthanen des Markgrafen zu Burgau seyen.

4. Es ist dieses kein blosses Rescript, Mandat, und welches auf einseitige Klagen ergangen wäre, deme also des anderen Theiles Exceptionen, Duplic ꝛc. noch entgegen gehalten werden könnten, und worauf so dann allererst eine Urthel abgefasset würde und zu erwarten wäre, ob es für oder wider die Innsassen ausfallen würde; sondern es ist ein, a) nach zuvor vernommenen beeden Theilen, b) aus Kaiserlicher Macht, Autorität und Commißion, erfolgter würklicher obristrichterlicher Spruch, welchen c) noch über dieses beede Theile feyerlich als einen unter ihnen errichteten Vertrag angenommen haben, d) mit dem Anhang: „Dieses alles und jedes solle ohne Weigerung und jeder Parthie Irrung, Hinderung und Widerspruch, auch ohne Appellation, Supplication, Reduction und Restitution, kräftig, stet und vest bestehen und bleiben, und keine Parthie dawider nichts fürnehmen, noch annehmen, noch den Ihrigen zu thun gestatten, daß solchem Röm. Königlichen Spruch und Theidigung einige Zerrüttung, Nachtheil, Ringerung oder Minderung bringen oder gebähren möchte; in keine Weise: Alles ungefährlich.“

5. Die

5. Dieser Ausspruch geschahe nur drey Jahre vor der bestrittenen Urkund von 1492. und zwar

6. so gar von eben diesem Röm. König Maximilian I. der hernach im Jahr 1492. den damit unmöglich zu vereinigenden Revers und Freyheitsbrief ausgestellet hat.

7. Alles dieses geschahe so gar nicht ohne legales Wissen, Willen und Genehmigung des hohen Hauses Oesterreich, daß vielmehr Erzherzog Sigmund, (welchem damals das Einlosungsrecht über Burgau noch zustunde,) Selbsten bey diesen Verhandlungen gewesen seyn, oder doch seine Anwälde dabey gehabt haben muß, weilen durch eben diesen Spruch auch zugleich die zwischen Ihme und Herzog Georg in Bayern wegen der Wiedereinlösung Burgaus und der übrigen an denselben verkauften Vorder-Oesterreichischen Landen entstandene Streitigkeiten abgethan wurden.

8. Daß endlich Herzog Georg damals, als würklcher Innhaber des Burgauischen, das Erzhaus Oesterreich vorgestellet habe, und solchemnach dieses allem demjenigen, was Herzog Georgen auferlegt worden ist, nachzukommen schuldig seye, ist bereits erinnert worden.

Wollte man dagegen einwenden: Dieser Spruch könne deßwegen die Sache nicht entscheiden, weil es darinn heisse: Die Kläger sollten nicht mit Geleiten, Forsten und Wildbännen be-

beschweret werden; da doch die Burgauische Innsassen selbst dem hohen Hause Oesterreich das Geleit, Forst und Wildbann allezeit zugestanden hätten, und noch zugestünden: So ist die Antwort darauf gar leicht, und liegt deutlich in denen vorhergehenden Worten dieses Vertrags: Es heißt nemlich:

1. Es seye geklagt worden: Herzog Georg in Bayern habe des heiligen Reichs Unterthanen, und sonderlich die Eingesessene des Landes zu Schwaben, ꝛc. mit Geleiten, Wildbännen, freyen Pürschen, Dienstbarkeiten, (das ist, in Malefizsachen,) Verboten, Strafen, Bussen, (das ist, in Civilsachen,) und Steuern, wider ihr Freyheit, Recht und alt Herkommen, unbillig gedrungen und beschweret: Der darauf folgende Spruch und Vertrag kann also auch nicht weiter gehen, als die Klage gegangen ist: Haben mithin die Markgrafen von Burgau an denen innsaßischen Orten etwas von denen besagten Gerechtsamen hergebracht; so verbleibt es ihnen, dieses Spruchs und Vertrags ohnerachtet; aber nur in so fern, als es dem alten Herkommen gemäß ist.

2. Aber eben darinn bestunden der Burgauischen Innsassen Beschwerden gegen Herzog Georg in Bayern und dessen Beamte, daß sie die ihnen in diesem oder jenem zustehende Gerechtsame zu weit erstreckten und mißbrauchten: Und dieses sollte nach dem Spruch von 1489. abgestellet werden.

3. Ist

3. Ist es zwar an deme, daß denen Markgrafen von Burgau Geleit, Forst, Wildbann und die malefizische Obrigkeit von denen Innsassen, zugestanden wurden: Aber gar nicht uniunischrankt; sondern (wie schon oben ausgeführet worden ist,) die vor 1489. obgewaltete, theils hernach verglichene, theils am Kaiserlichen Hof zur Klage gediehene, Streitigkeiten, wie auch die im Jahr 1490. biß 1492. gepflogene Handlungen, und die im Jahr 1493. und hernach von neuem geführte Beschwerden, nebst denen dißfalls entworfenen Vergleichen, bezeugen deutlich, daß auch wegen besagter Gerechtsamen noch gar vieles streitig gewesen ist.

4. Endlich kommt es nicht so wohl auf die benahmste einzelne Regalien und Stücke, als im Hauptwerk vielmehr auf die Regel (von welcher jenes theils nur Folgen und Ausflüsse, theils allenfalls Ausnahmen seynd,) an: Ob nemlich diese Eingesessene des Landes zu Schwaben, mithin auch der in Schwaben gelegenen Markgrafschaft Burgau, unmittelbare Unterthanen a) Herzogs Georgs, damaligen Innhabers der Markgrafschaft Burgau, oder b) des Röm. Kaisers und des Reichs, seyen? Und da ist unwidersprechlich und ganz deutlich der Spruch und Vertrag für die Reichs-Unmittelbarkeit aller dieser Kläger in Schwaben, mithin auch der Burgauischen Innsassen, ausgefallen; und mehr verlangen diese nicht.

Nun

Nun urtheile die ganze unpartheyische Welt, ob denen Burgauischen Herrn Innsassen ein noch weiterer Beweis ihrer um das Jahr 1492. im Besiz gehabten Reichsunmittelbarkeit mit Bestand zugemuthet werden könne?

Zu allem Ueberfluß aber solle es auch daran nicht fehlen.

§. 154.

Und zwar was die nächst vor diesem Spruch und Vertrag von 1489. vorhergegangene Zeiten betrift; so haben wir schon oben gehört, daß

1. die Burgauische Innsassen nicht nur in den im Jahr 1488. errichteten Schwäbischen Bund mit aufgenommen, sondern,

2. nebst andern, so gar durch Kaiserliche Pönalbefehle darzu angehalten, ja

3. daß so gar dieser ganze Bund hauptsächlich mit um ihretwillen, und um ihren gegen den Pfandinnhaber von Burgau geführten Klagen abzuhelfen, eingegangen worden seye.

Nun ist zwar an deme, daß in erstgedachten Bund auch einige Privatpersonen und Burger aus Reichsstätten aufgenommen worden seynd: Aber was für? Wie wir unten hören werden, keine andere, als solche, welche, absonderlich im Burgauischen, mit unmittelbaren Gütern angesessen waren, mithin in der Eigenschaft

schaft als Besizere Reichsfreyer Güter; folglich ist auch dieses vielmehr ein starker Beweis für die Herrn Burgauische Innsassen, als gegen dieselbe.

Ausser deme aber bestunde der Schwäbische Bund unstreitig aus lauter Reichsständen und Reichsfreyen von Adel:

Und zwar, was die Burgauische Innsassen betrift; so waren, (wie das schon oben berührte Verzeichniß der Bundesgenossen beym Datt, Burgermeister und Lünig beweiset,) mit in dem Schwäbischen Bund:

1. Das darinn begüterte Hochstift Augsburg; unter welchem das dasige Domcampitel, samt seinen Gütern, (nach dem allgemeinen Herkommen in ganz Teutschland,) mit begriffen ware; eben so, wie die Mediatstifter, welche unter demselbigen stehen.

2. Die in dem Burgauischen gelegene Reichsstifter Ursperg, Roggenburg und Wettenhausen.

3. Die darinn stark begüterte Reichsstifter Elchingen und Kaysersheim.

4. Viele von Adel mit ihren Tauf- und Geschlechtsnamen, auch Benahmsung ihrer im Burgauischen gelegenen Güter, welche im Jahr 1492. den Feuerstatt-Gulden (laut der beym Burgermeister befindlichen Verzeichniß,) erleget haben; wie unten mit mehrerem folgen wird.

Mit

Mit diesen unter denen Schwäbischen Bundesgenossen mit-begriffenen Burgauischen Innsassen liesse sich Erzherzog Sigmund zu Oesterreich, und, nachdeme Dieser Seine Rechte an den Röm. König und Erzherzog Maximilian abgetretten hatte, auch dieser Leztere, in eine Association ein, und Sie gestunden denenselben dadurch mit Worten und Werken zu, daß besagte Innsassen befugt seyen: 1. Bündnisse zu machen, 2. Krieg zu führen, 3. Frieden zu schliessen, 4. ihre Unterthanen aufzubieten und 5. mit Steuern zu belegen.

§. 155.

Wann man nun von diesen nächsten Zeiten vor 1492. auch nur einen blossen rechtlichen Schluß auf die vorhergehende ältere machen wollte, würde auch derselbige allein dennoch eine um so stärkere rechtliche Vermuthung ausmachen, als, vorhin erwiesener massen, demselbigen nichts im Weg stehet, und weder ein Markgräflich-Burgauisches-noch Oesterreichisches-gleichzeitiges oder älteres Recht erweislich ist, mithin es dabey verbleibt: Wer sich im Jahr 1489. (nach selbsteigenem obristrichterlichen Ausspruch und eingegangenen Vertrag,) vor denen allererst im Jahr 1486. angefangenen Turbationen, in einem alt-herkommlichen ruhigen Besiz befunden hat, der hat erwiesen, was erwiesen werden solle.

2. Es wird diese rechtliche Vermuthung auch dadurch unterstüzet, daß (schon oben berührter massen,) ganz Schwaben, wenigstens seit der Zeit, da dessen Herzoge abgegangen seynd, eine solche Gegend von Teutschland ist, darinn sich nicht auch nur ein einiges Land befindet, in welchem, der Regel nach, alle darinn gelegene oder darinn begüterte, Prälaten, Grafen, von Adel und Stätte, unter der Landeshoheit desjenigen stünden, in dessen Gebiet sie gelegen oder begütert seynd.

3. Aber auch dabey darf man es nicht bewenden lassen; sondern die Burgauische Herrn Innsassen haben auch aus diesen älteren Zeiten die wichtigste Gründe für ihre Reichsunmittelbarkeit: Welche ich aber, weil sie in das besondere einschlagen, auf das besser unten vorkommende verspahren will.

§. 156.

Was endlich den Besizstand nach dem Jahr 1492. betrift; so wurde

1. der Schwäbische Bund im Jahr 1500. auf zwölf Jahre erstreckt und in der darüber errichteten Urkund erscheinen als Bundesgenossen, unter anderen, Kaiser Maximilian und viele im Burgauischen Gesessene und Begüterte. s. *Burgermeisters Cod. dipl. equestr.* 1. Band, S. 119. *Lünigs* R. Arch. *Part. spec. Cont.* 1. unter Churf. und Stånd. S. 119.

Im

Im Jahr 1512. wurde der Schwäbische Bund wieder auf zehen Jahre erstreckt. In dem Eingang der Urkund nun werden als Bundesgenossen benahmst, forderist eben der Kaiser Maximilian I. der den Freyheitsbrief und Revers von 1492. ausgestellet hat, so dann, neben vielen andern, Bischöff Heinrich zu Augsburg, Dechant und Capitul des hohen Stifts zu Augsburg, Abt Conrad zu Kaysersheim, Abt Johann zu Elchingen, Abt Johann zu Roggenburg, Probst Ulrich zu Wettenhausen, Commenthur zu Wördt, Philipps von Helmstätt, und von Burgauischen adelichen Innsassen, Albrechts von Rechberg seel. Wittib, Hanns Marschalk der Elter zu Biberbach, Walther von Hirnheim zu Kirchen, Melchior zu Reisenspurg, Eustachius von Westernach zum Landstrost, Georg Reuther zu Bogsbergen, Eucharius Umgelter zu Teisenhausen, &c. so dann die Reichsstätte Augsburg und Ulm.

Ein Kaiserl. Commißions-Vidimus hierüber findet man in der Innsaß. Except. Schrift auf die fiscal. Klag von 1724. Beyl. 248. Bog. Nnnn. und die ganze Urkund lieset man beym *Lünig l. c* S. 145. beym *Burgermeister l. c.* S. 134.

Eben dieses ist auch von der im Jahr 1522. zum leztenmal beschehenen Erstreckung dieses Bundes auf eilf Jahre zu sagen, nur daß darinn, an statt Kaiser Maximilians, Kaiser Carl V.

 vor-

vorkommt. s. *Burgermeister l. c.* S. 147. *Lünig l. c.* S. 168.

Der Schwäbische Bund liesse dahero auch in ein Schreiben an des Königs Maximilians Hauptmann von Bodmann d. d. Ulm am Tage Mariä Magdalenä 1493. einfliessen: Daß die Anstösser und Eingesessene der Markgrafschaft Burgau Sr. Königlichen Majestät, als regierenden Fürsten (nicht zu Burgau, sondern) zu Oesterreich mit einer Einung, (das ist, nach damaliger Redensart, mit einem Bund.) verwandt seyen. *Burgermeister* S. 1401.

2. Die Folgen davon waren diese: Als der Oesterreichische Landvogt von Landau gleich im Jahr 1493. Neuerungen anfienge, klagten es die Innsassen dem K. Maximilian, und sonderlich, daß von Seinen Räthen und Statthaltern zu Inspruck, in Seinem Namen, Befehle und Geschäfte ausgiengen, die dem mit dem König habenden Vertrag und Einung, (das ist, dem Schwäbischen Bund,) entgegen wären.

K. Maximilian befohle darauf, in aller (Innsassen) Beyseyn, seinem Hauptmann, Hans Jacoben von Bodmann: Dem Buchstaben der Einung und dem Vertrag gestracks von Seinetwegen zu leben und nachzukommen, auch, wann deme zuwider etwas von Seinen Räthen und Statthaltern an ihn gelange, sich dessen nicht anzunehmen, noch zu beladen, sondern,

dern, wie obstehe, dem Buchstaben gestracks zu leben und nachzukommen; mithin den Landvogten und die Innsassen für sich zu bescheiden, und die entstandene Irrungen erläuteren zu lassen.

Als nun der Burgauische Landvogt mit Neuerungen fortfuhre, klagten die Innsassen es dem Schwäbischen Bund, und dessen gemeine Hauptleute und Räthe schrieben dem K. Hauptmann von Bodmann: Dem Befehl nachzukommen; widrigen Falles er selber wohl ermessen könne, wann sie um Hülf und Beystand ersucht würden, daß sie das, was man ihnen Innhalts der Einung zu thun schuldig seyen, nicht wohl umgehen könnten; welches sie doch mit Fleiß gern verhüten und lieber sehen wollten, daß der Königlichen Meinung und Befehl gelebt würde. *Burgermeister* S. 1400. 1403.

Weil aber der Landvogt dem nicht nachkame, wollte der Schwäbische Bund in gemeinem Namen eine Bottschaft an den Kaiser abschicken: Erkundigte sich aber zuvor näher bey den Innsassen um die Beschaffenheit dieser Streitigkeiten. S. 1403.

Die Innsassen ertheilten auch solche, mit dem Anhang: Weil diese Vereinigug im Land zu Schwaben am forderisten darum angesehen seye, daß ein jeder bey seinem alten Herkommen bleiben solle; so wollte der Bund ihnen beholffen, räthlich und beyständig seyn, damit sie bey ihrem alten Herkommen und der Königlichen

neugegebenen Freyheit gehandhabt, und des Landvogtens ungebührliches Vornehmen gegen ihnen und den ihrigen abgestellet werde. Allda.

Die beede gemeine Hauptleute des Bundes zogen darauf diese Beschwerden bey einer Zusammenkunft in Ueberlegung, liessen sie an die im Bund befindliche Churfürsten, Fürsten und Herrn gelangen, und beschlossen endlich, mit Rath derselbigen, im Jahr 1494. die Sache an den Kaiser mit sonderlichem ernstlichem Fleiß gelangen zu lassen. S. 1404.

Das hohe Haus Oesterreich ware, vermög der Bundesarticul und Erzherzogs Sigmunds Beytritts-Urkund zu dem Schwäbischen Bund, (welche der Röm. König Maximilian I. als Er in jenes Gerechtsame eingetretten ware, ratificiret hatte,) schuldig, in dergleichen Fällen wegen seiner Schwäbischen Lande vor dem Schwäbischen Bund zu stehen:

Kaiser Maximilian truge also Selbst vier Schwäbischen Bundesverwandten, einem Grafen von Würtemberg, denen beyden gemeinen Hauptleuten des Bundes, (dem Grafen von Montfort und Wilhelm Besserer,) dann Hans Jacoben von Bodmann, Commißion auf, die Beschwerden gegen den von Landau zu untersuchen; wie auch (schon oben berichteter massen,) geschahe:

Um aber diesen Handel aus den Händen des

des Bundes zu bringen, schlug der Kaiser so dann ein Compromiß vor.

Als hingegen Kaiser Maximilian I. im Jahr 1504. oder 1510. denen Innsassen Selber eine Landsteuer absorderte, und keine Vorstellungen dagegen gelten lassen wollte, schrieben sie endlich an den Kaiser: Wann Er, (wie sie sich doch nicht versehen,) auf Seinen Forderungen beharren wollte: Der mehrere Theil von ihnen aber bey und neben ihm, als Erzherzogen zu Oesterreich, mit ihren Leib- und Gütern, in dem löbl. Bund zu Schwaben begriffen seyen; so seyen sie des Erbietens, dieser Spän halben zu Recht und rechtlichen Handel und Austrag gegen dem Kaiser, Innhalts bemeldten Bundes Ordnung: Histor. Vorber. von 1725. Beyl. 6. und *Burgermeister l. c. Tom.* 2. S. 1421. Der Kaiser fande dieses nicht für gut; sondern liesse lieber seine ganze Anforderung fallen.

Im Jahr 1524. kaufte Georg von Stetten von Ursula Rieterin das Innsaßische Gut Boxberg; (von *Stetten* Geschichte der Statt Augsburg Cap. 7. §. 14.) und wurde darauf deßwegen in den Schwäbischen Bund mit aufgenommen. *Datt L. 2. Cap. 34. n. 26.*

Wo bleibt dann nun bey diesem allem der Burgauische Landesherr über diese Innsassen? wo handelt ein Landesherr mit seinen Unterthanen

nen also? und wo gestattet er seinen Landsassen dergleichen?

3. Ist schon oben angeführet worden, daß diejenige Burgauische Innsassen, so Reichsstände seynd, auch nach dem Jahr 1492. in ruhigem und niemalen von Jemanden widersprochenem Besiz der a) Reichs-, b) Creys- und c) Collegial-Standschaft verblieben seyen:

Diejenige Innsassen aber, so keine Reichsstände, aber doch von Adel seynd, seynd Mitglieder der freyen Reichsritterschaft in Schwaben an der Donau gewesen, seit deme ihre jezige Verfassung entstanden ist, und seynd es noch.

Auch alle übrige Gattungen von Burgauischen Innsassen, an hohen Domcapituln, mediat-Stiftern und Patricien, seynd seit 1492. in Ansehung ihrer im Burgauischen gelegenen Güter, in Rücksicht auf Burgau gleichfalls in dem Besiz aller dererjenigen Gerechtsamen, deren ein Herr eines solchen Gebiets und einzelner Ortschaften fähig ist.

§. 157.

In der 1725. gedruckten Innsäßischen Exceptionsschrift von 1725. gegen des Ober-Oesterreichischen Fiscals Klage seynd die besondere Würkungen der Innsäßischen Territorial-Superiorität, vom Bogen Yyy. an weitläuftig ausgeführt, und, nach damaligen Zeiten Be-

schaffen-

schaffenheit, aus dem Teutschen Staatsrecht bestärckt:

In der im Jahr 1731. gedruckten Schrift aber findet man besagten Fiscals Einwürfe dagegen vom Bogen L. 2. an von Wort zu Wort: Gleich gegen über aber die Innsäßische Replic darauf:

Aus allen diesen drey Schriften aber liefert der auch im Jahr 1731. gedruckte kurze Begrif 2c. §. 70. u. f. einen Auszug und das Mark.

Weil es aber die Gränzen eines Gutachtens überschreiten würde, wann ich mich hier auf alles solches einlassen wollte; so will ich hier nur einiger Hauptstücke kürzlich gedenken.

Die Innsassen haben die Erbhuldigung; die, so Craysstände seynd, halten beständig eine regulirte Mannschaft; alle haben das Recht, in Civil- und Policeysachen Gebote und Verbote ausgehen zu lassen; sie geben ihren Unterthanen Privilegien; sie besteuren ihre Unterthanen; sie belegen sie mit Soldaten-Quartier; sie haben ihre eigene Handwerks-Zünften; sie dörfen, wann sie wollen, Juden aufnehmen; sie besezen und entsezen in eigenem Namen Aemter, Gericht und Rath; sie beziehen Nachsteuer, Ohm- und Zapfengeld; haben das Begnadigungsrecht; bestimmen Maaß, Gewicht und Ehlen; sie üben die dem Reformationsrecht anklebende Stücke aus, 2c.

1. Nach denen Reichsgesezen dörfen von keinem Landsassen Juden angenommen werden: Die Burgauische Innsassen aber dörfen es, wann sie wollen.

Hinwiederum seynd auch die Juden von den Herrn Innsassen zu Thannhausen, Neuburg an der Cammel, und anderwärts wieder ausgeschaft worden. Innsaß. Duplic. c. Fiscal. *ad* §. 159.

2. Die Innsassen von beeden Religionen üben die Reichsgrundgesezmäßige Landesherrlich- und territorial-Gerechtsame in Religions-Kirchen- und Schulsachen, so weit es denen Grundsäzen beeder Religionen gemäß ist, privative aus.

3. Derer Innsassen Gerechtsame in Ansehung der Jurisdition in Civilsachen werden erzählt in dem histor. Vorber. von 1725. §. 12. und in dem kurz. Begrif rc. von 1731. §. 70. Bog. *K*. Mit einem Wort: Sie haben sie ganz, und in contentiosis ebenfalls privative.

Bey denen Handlungen im Jahr 1583. suchten zwar die Burgauische Deputirte es dahin zu bringen, daß das Landgericht mit denen Gerichtsherrn concurrentem Jurisdictionem haben möchte: Die Innsassen wollten es aber durchaus nicht zugeben; dahero es auch in denen Verträgen von 1587. und 1653. lediglich in denen actibus voluntariæ Jurisdictionis gestattet wurde. Innſ. Except. rc. Bog. *Ttt.*

4. Die

4. Die Herrn Innsassen publiciren ihren Unterthanen privative die Kaiserliche und Crays-Patenten; erlassen Ordnungen in allerley Sachen. Z. E.

Das Augspurgische hohe Domcapitul hat im Jahr 1538. auch seinen im Burgauischen gelegenen Unterthanen eine Gerichtsordnung vorgeschrieben, welche der Röm. König Ferdinand in eben diesem Jahr und Kaiser Rudolph II. im Jahr 1579. confirmirt haben.

Mehr anderes dergleichen werden wir hernach vernehmen.

5. Die Herrn Innsassen haben die militar-Gerechtsame in der Maasse, wie es sich für ihr Gebiet schickt. Die, so Reichs- und Craysstände seynd, halten beständig einige regulirte Mannschaft: Und wann die Reichsritterschaft dem Kaiser dergleichen verehret hat, haben die im Burgauischen gesessene Mitglieder auch dabey concurrirt.

Bey vorfallenden fremden Marschen und Quartieren belegen sie ihre Unterthanen selber, ohne einige Concurrenz der Markgrafschaft; ausser an denen im Executionsreceß von 1654. benahmsten einschichtigen oder vermischen Orten in einem sich nicht so bald ergebenden Fall.

Sie streifen auch selber auf liederliches Gesind, bald allein, bald, auf nachbarliches Ersu-chen

chen der Burgauischen Beamten, mit denselben gemeinschaftlich.

6. Sie besteuren ihre Unterthanen privative zu Reichs-Crays-Collegial-auch selbsteigenen resp. Landes- oder Stadt-Anlagen, oder zu der Reichsritterschaftlichen Cassa.

Im Jahr 1504. oder 1510. schrieben dahero die Innsassen an den Kaiser Maximilian: Es seye wissentlich und unverborgen,

1. daß sie und ihre Vorderen ihre Leute und Güter in der Markgrafschaft, gleichwie andere ihre ausserhalb der Markgrafschaft gelegene Güter, allwegen, und långer dann Menschen-Gedåchtniß erreichen möge, selber ihres Willens und Gefallens offentlich gesteuert, und von ihnen eingenommen; dessen unzweifentlich die Innhaber der Markgrafschaft, auch ihre Landvögte und Amtleute, wohl Wissens gehabt, zugesehen, und es geduldet: Aber darein und dawider nie nichts geredt noch gethan, auch das zu thun nicht Macht gehabt haben.

2. Der Bischoff zu Augsburg, mit samt seinem Capitul und gehörigen Prålaten, auch sie, andere Prålaten und Reichsstätte, seyen dermassen gefreyt und herkommen, dieselbe Freyheiten auch von Ihme (Kaiser Maximilian) bestättiget und confirmit, daß sie ihre Leut in der Markgrafschaft und sonst besteuren mögen;

3. sie

3. sie seyen auch mit denen bißher in des Reichs Steuern und Anschlägen geweßt.

4. So viel ihrer, der Innsassen, im Bund des Landes zu Schwaben begriffen seyen, haben in dem jüngsten Bayrischen Krieg ihre Anzahl Volks selbst gehabt, und ihre Unterthanen zu solchem besteuert; wie sie vormals im Bund, und sonst von Alters her, allwegen gepflogen; und das mit Fug und Recht. *Burgermeister* S. 1417. histor. Vorber. von 1725. Beylag 5.

Und als der Kaiser nochmals auf einer Landsteuer beharrete, wiederhohlten sie ihre vorige Antwort: Der mehrere Theil von ihnen, (die Reichsstände,) pflegen in der Röm. Kaisere und des heil. Röm. Reichs obliegenden Nothdurften zu steuern; dahero ihnen ganz schwer und unerträglich wäre, daß sie und ihre in der Markgrafschaft Burgau Gesessene, wider alt Herkommen, Gebrauch, Innhaben, Ersizung und Freyheit, mit zweyfacher Steuer beschwert sollten werden. *Burgermeister* S. 1420. histor. Vorber. Beyl. 6.

Im Jahr 1517. führten sie wieder an: Daß die unter ihnen, so Reichsstände seyen, zum Reich steuerten, die von Adel aber freye Dienstleute seyen, doch den Anschlag des gemeinen Pfennings mit bezahlet hätten. *Burgermeister* S. 1426.

Eben

Eben dieser Sprache bedienten sie sich im Jahr 1529. gegen den Röm. König Ferdinanden I. S. 1428.

Der Oesterreichische Fiscal wollte zwar behaupten: Das Innsäßische Besteurungsrecht seye eine Würkung einer besonderen Erlaubniß, weil an denen Orten, wo der Feuerstatt-Gulden nicht bezahlt worden, die Steuern Oesterreich zustehen, und der Innsassen Besteurungsrecht in denen Interims-Mitteln nur so fern eingestanden worden, als es hergebracht seye:

Es wurde aber darauf geantwortet: Jenes seye nur ein Unterscheidungszeichen, wer der Interims-Mittel fähig seye oder nicht; und lezteres, (das für die Innsassen streitende Herkommen) seye schon im Jahr 1492. bey Bewilligung des Feuerstatt-Guldens erkannt worden, und der Grund der damaligen Bewilligung, sie hätten auch bald hernach sich oft darauf beruffen, und seye solches nie widersprochen worden. Innsaß. Duplic. c. Fiscal *ad §. 143.*

7. Was die Innsaßische Herrschaften für Stücke der Forstlichen Obrigkeit besizen, sehe man in dem kurzen Begrif ꝛc. von 1731. §. 69.

Resp. Forst, auch hohe und niedere Jagden, besizen das Hochstift Augsburg zu Weissingen, Eppispurg, und anderer Orten, die Herrn Grafen Fugger in denen Herrschaften Bocksperg, Glött und Wellenburg, dann die

Frey-

Freyherrn von Riedheim, von Böhlin, von Heidenheim, von Schertel, von Stauffenberg, von Vollmar, und mehrere andere. Innsaß. Duplic. c. Fiscal. *ad §. 165.*

8. Alle zu der hohen oder territorial-Policey gehörige, und auf ihr Gebiet applicable-Stücke endlich werden ebenfalls von denen Herrn Innsassen privative ausgeübt.

§. 158.

Ein schon oben im ersten Theil bemerkter Hauptumstand ist auch hieher zu wiederhohlen; nemlich:

Die Röm. Kaisere, das gesammte Reich, besonders auch das Churfürstliche Collegium, der Schwäbische Crays, die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft, und beede höchste Reichsgerichte, absonderlich der Kaiserl. Reichshofrath, behandlen die Burgauische Innsassen nicht nur mit der That selber als Reichsunmittelbare, sondern behaupten auch diese Unmittelbarkeit, so viel in ihren Kräften ist, gegen alle Eingriffe der Oesterreichischen Stellen und Beamten.

Im Jahr 1576. erklärten die Kaiserliche subdelegirte Eichstett- und Brandenburgische Commissarii denen Fürstlich-Burgauischen Deputirten rund heraus: Daß, nach denen übergebenen Schriften, und darinn weitläuftig ausgeführten Argumenten, die Innsassen und begü-

terte

terte Stände ꝛc. nicht dieser Markgrafschaft Landsassen, sondern dem heil. Reich unterworfen seyen. *Burgermeisters Cod. dipl. equestr.* 2. Band, S. 1475. 1476.

§. 159.

Die selbsteigene Oesterreichische Erkennung des Innsaßischen Besizstandes erhellet (über das bereits angeführte,) noch ferner daraus:

1. Das hohe Haus Oesterreich beklagte Sich nicht so wohl, daß in der Reichsmatricul von 1521. gewisse Fürsten, Prälaten, Grafen und Edelleute, (die in dem St. Georgenschild, dessen besagte Matricul auch gedenket,) als Reichsstände benahmset würden, da sie doch Oesterreichische Landsassen seyen, sondern Es eximirte sie vielmehr würklich, behauptete besonders auf dem Reichstag von 1548. daß Es daran nicht unrecht thue, und specificirte Selbst, wen es also als Seine Landsassen anspreche; nemlich: 1. Bischoff zu Trient; 2. Bischoff zu Brixen; 3. Abt zu Murbach; 4. Bischoff zu Gurk; 5. Bischoff zu Seckau; 6. Bischoff zu Lavant; 7. Balley in Oesterreich; 8. Balley in der Etzsch; 9. Abt zu St. Blasii, 10. Abt zu St. Peter im Schwarzwald; 11. Abt zu Schüttern; 12. Grafschaft Kirchberg; 13. Grafen zu Tübingen; 14. Grafen zu Hardeck; 15. Herren von Rappolstein; 16. Herrn Landen (Leo) von Stauffen Erben; 17. Herren

von

von Wolkenstein; 18. Herren von Mörsburg; 19. Herren von Roggendorf; 20. Herren von Losenstein; 21. Hohenkönigsberg.

Bezeugte nun das hohe Haus Oesterreich nicht dadurch, daß es an die übrige in der Reichsmatricul von 1521. mit begriffene Stifter, Ursperg, und Roggenburg, und an die unter der Gesellschaft des St. Georgenschilds mit begriffene Schwäbische Ritterschaft an der Donau rc. in der Folge aber auch an die übrige Burgauische Innsassen in Ansehung der Landeshoheit nichts zu suchen habe? sonsten man diese in obiger Specification gewiß nicht ausgelassen haben würde.

2. Erzherzog Ferdinand ersuchte (wie durch Vorlegung der Urkunden gleichbalden zu erweisen ist,) Selbst, als Markgraf zu Burgau, die Eingesessene zu wiederhohlten mahlen, in ihrem Gebiet ein Zollhaus erbauen oder erkaufen zu dörfen: Wo wird aber jemalen ein Landesfürst dergleichen gegen seine Landsassen und Unterthanen thun?

3. Als Erzherzog Ferdinand Carl, als Markgraf zu Burgau, das Innsassen-Gut Reisenspurg (so von denen von Stein käuflich an Oesterreich gekommen ware,) im Jahr 1660. wieder an einen von Giel verkaufte, wurde der Urkund vom 12. Mart. eingerückt: „Daß, „ gebetener massen, sein adeliches Gut Reisens„ burg, hiemit, gleich anderen freyen Innsassen

„ der Markgrafschaft Burgau, gänzlich eximirt
„ und freygemacht worden." *Species facti*,
in Sachen: von Giel *c.* seine widersp. Unterthanen zu Reisenspurg ꝛc. 1758. Beyl. 2.
Und die Unterthanen wurden, in des Oesterreichischen Commissarii Gegenwart, verpflichtet:
„Dem von Giel und seinen Nachkommen ge-
„ treu, gehorsam, gerichtbar, steuerbar, rais-
„ bar, zinsbar, gültbahr, dienstbar, gewär-
„ tig und bottmäßig, auch mit aller Obrigkeit,
„ ausgenommen der hohen malefizischen Juris-
„ diction, unterwürfig zu seyn, auch keinen an-
„ dern Schuz- und Schirmherrn nicht anzu-
„ nehmen, noch zu gebrauchen." Allda,
Beyl. 5. und 6.

4. Von denen Requisitionen, so die Durchl. Erzherzoge von Oesterreich in Militarsachen haben ergehen lassen, ist schon vorhin geredet worden; und selbige seynd mit eines der vorzüglichsten Eingeständnisse, daß die Herrn Innsassen Reichsunmittelbar, auch die alleinige Landesherren ihrer im Burgauischen gelegenen Güter seyen.

§. 160.

In denen seit 1587. zwischen dem Durchl. Haus Oesterreich und denen Burgauischen Herrn Innsassen geschlossenen Vergleichen wird zwar Lezteren die Territorial-Hoheit oder Gerechtsame über ihre Burgauische Güter nicht unter diesem Ausdruck zugestanden: Es ist ihnen aber

gar

gar nicht um besagtes Wort zu thun, und es hätte in Ewigkeit dabey verbleiben mögen, daß man von solcher Redensart abstrahiret hätte, wann sie nur indessen in dem ruhigen Besiz der Sache selbsten, auf den Fuß, wie es verglichen wurde, gelassen worden wären.

Indessen liegt vor Augen, daß durch diese Verträge der Herrn Innsassen Besizstand in Ansehung ihrer territorial-Gerechtsamen, was die Sache selbst betrift, unwidersprechlich erkannt, und, nachdeme (obbemeldter massen,) durch Aufhebung beeder Compromisse die Frage wegen einer Burgauischen Landeshoheit gänzlich beseitiget worden, in Possessorio & Petitorio auf ewig bestättiget seye.

Zu Erläuterung aller dieser Stellen, will ich, um hier nicht zu weitläuftig zu seyn, unten eine besondere Beylage anhängen, und hier nur noch dieses bemerken.

Ob man gleich an Seiten der Burgauischen Beamten Anfangs noch allerley prätendirte, z. E. in Fällen versagt- oder verzögerter Justiz cognosciren zu können, item in Landfriedbruchs-sachen, oder wo es die Innsassen unter sich zu thun hätten, und Thätlichkeiten zu befahren wären; so wurde es doch endlich, wegen der Innsassen beharrlichen Widerspruchs, entweder ausgelassen, oder auch als unstatthaft erklärt.

§. 161.

Was ist es also, was die Burgauische Herrn Innsassen nach 1. dem alten Herkommen, 2. der Urkund von 1492. und 3. denen neueren Vergleichen ihrer Unmittelbarkeit und anderen Landesherrlichen Gerechtsamen entbehren müssen? Nichts, als die wenige, oben erzählte, von dem hohen Hause Oesterreich in denen innsaßischen Orten herbrachte, und durch Verträge bestättigte, einzelne Gerechtsame.

Was nun 1. die Centfälle anbetrift; so gibt es Beyspiele zu hunderten, daß in Schwaben, Franken und am Rhein, Reichsstände, oder andere Reichsunmittelbare, entweder gar keine Criminal-Gerichtbarkeit haben, oder doch nicht in denen Centfällen, ohne daß solches ihrer sonst unstreitigen Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Territorialgerechtsamen im geringsten schadete; und so hat auch gar oft Jemand den Blutbann überhaupt, oder doch in denen Centfällen, in einem fremden Gebiet, ohne daß er deßwegen eine Ansprache auf die ganze Landeshoheit machte.

Die Innsassen bezogen sich dahero im Jahr 1576. darauf:

Ueber der Innsassen Güter und Leute habe der Markgraf nur in etlichen ausgedingten Fällen die hohe Obrigkeit; woraus aber noch kein Schluß auf die Landesfürstliche Obrigkeit gezogen

gen werden könne; da unwidersprechlich seye, daß die Innsassen und ihre Unterthanen dem Markgrafen keine Huldigung leisten: Es seye auch bekannt, daß z. E. Bayern in vielen Orten in Schwaben die hohe (malefizische) Obrigkeit, weiter aber nichts darinn zu gebieten oder zu verbieten habe.

2. Das Geleitsrecht fället a) bey kleinen Gebieten und in einzelnen Ortschaften, nach altem Teutschem Herkommen, völlig hinweg; dahero b) bekanntlich in denen ungeschlossenen Landen, Schwaben, Franken und am Rhein, sehr viele Reichsstände solche auch in anderer benachbarter Mitstände oder anderer Unmittelbaren Gebieten durch Verträge, oder ein altes Herkommen, haben, ohne daß es dem einen Theil an seiner Landeshoheit etwas schadete, oder dem anderen dieselbige zulegt.

3. Gleiche Bewandtniß hat es, Reichskundiger massen, a) mit denen Gerechtsamen in Forst- und Jagdsachen: Und daß auch mehrere Innsassen selber dergleichen haben, erkennen die Verträge; wie schon gemeldet worden. s. auch die Innsäß. Except. Bog. *Sss* 2.

4. Zölle endlich seynd gar nicht einmal ein ordentliches Stück der Landeshoheit, sondern rühren von Kaiserlichen Begnadigungen her, und in deren Entstehung seynd sie nur alsdann gültig und einem Landes- oder Gebietsherrn zuständig, wann sie von unfürdenklichen Zeiten

ruhig hergebracht seynd: Man kan also wohl ein Reichsstand, oder doch Reichsunmittelbar seyn, ohne einen Zoll zu haben.

Hieher gehöret also, was *Hoffmann de Libert. & Immed. Colleg. Beuronens. §. 44. p. 103.* schreibt: Daß das Stift Beuron zwar die Criminal-Jurisdiction und den Wildbann, (welche nach denen alten canonischen Rechten sich für geistliche Personen ohnehin nicht wohl schicken,) an Andere überlassen habe; sezet aber hinzu: Quæ duo saltem singula Regalia reliquis pluribus & majoribus juribus Buronii territorialibus nihil quidquam derogant, quid quod complexum eorum, qui Superioritas territorialis ipsa est & audit, - - magis adhuc, ut exceptiones regulam firmare solent, constabiliunt.

Man sehe auch der Tübingischen Juristen-Facultät Bedenken über die Frage: Ob das Gräfliche Haus Montfort, wegen der in dem Stadt-Lindauischen Territorial- und Niedergerichts-Bezirk hergebrachten hohen Malefiz- und Criminal-Jurisdiction, wie auch der Forst- und Jagdgerechtigkeit, und etlicher anderer Rechten und Regalien, zugleich auch eines landesherrlichen, sive Condominii territorialis, sich anzumassen, berechtiget seye? in *Harpprechts Consil. Tubing. Tom. 1. pag. 930.*

B.)

B.) Besondere Gründe für jede Gattung derer Burgauischen Innsassen.

1. Für die darinn gelegene Reichsstifter.

§. 162.

Als der allein hinlängliche Grund passet auch hieher, daß der Röm. König Maximilan, aus Kaiserlichem Auftrag und Macht, in dem oben angeführten Spruch von 1489. erkläret, und der damalige Innhaber von Burgau, es erkannt und Vertragsweis angenommen hat: Der Römische Kaiser seye des Gotteshauses Roggenburg rechter **Herr, Vogt und Schirmer.**

Daß dieses alles seye, was sich für die Reichsunmittelbarket des Gotteshauses Roggenburg sagen lasse, ist offenbar.

Selbiges wird dadurch bestättiget, was vor diesem Spruch und Vertrag hergegangen ist, und denselbigen veranlasset hat.

Es hatten nemlich Abt Georg zu Roggenburg und sein Convent Händel mit einander.

Den 28. Februarii 1486. truge also der Kaiser Casparn von Klingenberg Commißion auf: Nachdeme sich zwischen dem Abbten Georgen zu Roggenburg und seinem Convent Irrungen erhoben, darinn Ihme, als Römischen Kaiser, obristen und rechten Vogt und Beschirmer, deme dasselbe Gotteshaus ohne Mittel un-

terworfen und zugehörig seye, zu sehen, und das zu verhüten, gebühre; als solle der von Klingenberg von des Kaisers und des heil. Reichs wegen, und unter des Kaisers und Reichs Panier, besagtes Gotteshaus einnehmen, und, biß auf ferneren Befehl, bey dem Kaiser und heil. Reich bewahren. *MS.*

Als aber noch in eben diesem Jahr Burgau Pfandweis an Herzog Georg in Bayern kame, hängte sich der Convent an denselben, Herzog Georgs Diener, Ludwig von Habsperg, nahme das Closter ein, und nöthigte dessen Unterthanen, dem Herzog zu huldigen:

Der Kaiser hingegen rescribirte noch den 22. Dec. 1486. an den Abten: „Du weißst, „ daß das Gotteshaus Roggenburg Uns, als „ Römischen Kaiser, in allen weltlichen Obrig„ keiten und Gerechtigkeiten ohne alles Mittel „ unterworfen, ꝛc. daß Ludwig von Hasperg „ solches unter des Herzogs von Bayern Hand „ und Gewalt zu dringen unterstehe, das Uns „ zu gedulden nit gemeint ist, daß du ihme dar„ inn keinen Gehorsam beweisest, sondern allein „ auf Uns, als Römischen Kaiser und rechten „ Herrn, Aufsehen habest." s. Innsaß. Duplic auf die Fiscal. Klage, Beyl. 250.

Ferner rescribirte der Kaiser an den Abbten zu Schussenried, als Vicarium generalem des Ordens und Visitatoren zu Roggenburg: Er vernehme, daß der Convent dieses Ihme und

dem

dem heil. Reich ohne Mittel zugehörenden Gotteshauses, hinder dem Abten, dasselbige in fremder weltlicher Leute Hände gestellt, und sich dadurch unterstanden, selbiges aus des Kaisers und Reichs Schirm zu ziehen; er solle sich also des Handels eigentlich erkundigen rc. Allda, Beyl. 251.

Und in der Achtserklärung des von Hasperg lautet es: „Und dann einer, genannt „Ludwig von Hasperg, mit samt seinen Helfern, „in das Gotteshaus Roggenburg, so Uns und „dem heil. Reich ohn Mittel zugehöret, mit gewaltsamer That eingefallen, und die arme „Leut darzu gehörend in andere Hand mit Huldigung und Dienst, und anderes, dann von „Alters herkommen ist, gedrungen und genöthet, und Uns und dem heil. Reich das dadurch zu entziehen unterstanden hat.“ Allda, Beyl. 252.

Weiter truge der Kaiser, als obrister Vogt des Gotteshauses Roggenburg, so ohne Mittel Ihme und dem heil. Reich unterworfen und zugehörig seye, den 23. Mart. 1487. seinem Diener und Hofgesind, Bartholme Rothen, auf, an des Kaisers statt und in seinem Namen, den Abten in sein Gotteshaus und dessen Zugehörungen und Gefälle wiederum einzusezen: Allda, Beyl. 253.

Es geschahe auch dieses, nach Erzählung des Dünkelsbühlischen Spruchs und Vertrags

 würk-

würklich, und durch denselbigen wurde, obgedachter massen, der ganze Handel vollends beygelegt, und das Stift Roggenburg in seiner Reichsunmittelbarkeit durch Urthel und Recht, (welche der beklagte Theil noch über dieses Vertragsweise angenommen,) bestättiget.

Nichts bleibt dahero hiebey übrig, als etwa der Einwurf: Alles dieses gehe nur den Abten zu Roggenburg, und nicht alle im Burgauischen gelegene Stifter, an. Hierauf aber dienet zur gründlich- und hinlänglichen Antwort: Der in dem Eingangs dieses Spruchs angeführte Grund, warum das von Roggenburg gemeldete geurtheilet wurde, ist allen im Burgauischen gelegenen Stiftern gemein; weil sie nemlich in dem allein dem Kaiser und Reich unterworfenen Land zu Schwaben gelegen seynd: Wo nun einerley entscheidende Rechtsgründe vorliegen; da hat auch die Folge von einem Spruch in einer Sache auf alle andere ähnliche Fälle statt: Und wo schon vor bald 300. Jahren eine rechtskräftige Urthel erfolget ist; da braucht man keinen weiteren compromissarischen oder anderen Ausspruch über eben diese Sache, die inner solcher Zeit ihre Gestalt nicht im geringsten verändert hat.

§. 163.

Hierzu kommen nun noch ferner folgende triftige Gründe, welche die Rechtmäßigkeit des Königlichen Spruchs noch weiter bewähren.

1. Die

1. Die im Burgauischen gelegene Reichs-Gotteshäuser seynd weder von denen Markgrafen von Burgau, noch von denen Herzogen zu Oesterreich, noch von denen Ihrigen, noch von der einen oder anderen Gütern, sondern von anderen Standespersonen, gestiftet und dotiret worden.

Ursperg wurde im Jahr 1125. von einem (denen damaligen Markgrafen von Burgau an Stand und Würde gleichen) Grafen Wernher von Balzhausen gestiftet.

Roggenburg hatte im Jahr 1126. zum Stifter einen Grafen von Bibereck.

Der Ursprung der Probstey Wettenhausen wird in das Jahr 982. gesezt, und solle selbige einen Grafen von Roggenstein zum Stifter haben.

Was aber die nicht im Burgauischen gelegene, aber darinn begüterte, Reichsstifter betrift; so ist erweislich, daß die Abtey Elchingen ihre im Burgauischen gelegene Güter von denen Herzogen in Schwaben, als Stiftern dieser Abtey, erhalten hat.

Kaysersheim endlich wurde im Jahr 1133. von denen Grafen von Lechsgmünd gestiftet.

Solch-allem nach hatten die Markgrafen von Burgau und die Herzoge von Oesterreich keine ursprüngliche Landesherrlichkeit über diese Stifter; und daß Sie dergleichen erst in denen sol-

folgenden Zeiten erhalten haben, ist nicht erweislich: Wohl aber das Gegentheil.

§. 164.

2. Die Markgrafen von Burgau und die Herzoge zu Oesterreich hatten nemlich forderist über die im Burgauischen gelegene Reichsstifter nicht einmal den gemeinen Schuz und Schirm, und noch viel weniger die Kastenvogtey; sondern, wann je eines dieser Stifter einen Advocaten, Vogten, Schuz- und Schirmherrn hatte, waren es in älteren Zeiten die Markgrafen von Burgau und die Herzoge zu Oesterreich niemalen, und in neueren Zeiten die leztere nur selten und bloß auf die hernach folgende gänzlich pactirte Weise.

Zu denen Zeiten des Faustrechts in Teutschland sahen sich nemlich viele Clöster, die vorhin keinen Schuzherrn hatten, genöthiget, dergleichen von freyen Stücken anzunehmen, um sich gegen die ihnen sonst täglich bevorstehende Gewaltthätigkeiten sicher zu stellen. de *Selchow in Reliq. jur. manuar. §, 16, pag. 46, sq.*

Wie Kaiser Conrad II. die Abtey Ursperg im Jahr 1143. in seinen Schuz genommen, und dahin privilegiret habe, daß sie vor keinem anderen Richter zu Recht stehen solle, als vor dem an dem Kaiserlichen Hofe befindlichen Gericht, sehe man beym *Lünig in Spicil. eccles. Part. 3. p. 675.*

Kaiser

Kaiser Friderich II. versezte zwar die Vogtey über Ursperg: Der Röm. König Heinrich VII. aber lösete sie mit dem von dem Stift selbst darzu hergeschossenen Geld im Jahr 1225. von Albrecht von Neuenburg wiederum ein, und befreyete das Stift, daß es beständig bey dem Reich, unter Kaiserlichem Schuz, verbleiben solle; desgleichen, daß es selber einen Schirmherrn wählen dörfe: Wann er aber dem Stift schädlich wäre, solle ihme ein Anderer, um den es bitten werde, gegeben werden rc. *Lünig* am a. O. S. 678.

Es nahme zwar Ursperg im Jahr 1548. (nachdem es der Reichsstadt Ulm vi Privilegii König Heinrichs, welches alle hernach gefolgte Röm Kaisere und Könige confirmirt, das Schuz- und Schirm-Recht aufgekündet,) das hohe Haus Oesterreich erstmahls freywillig auf 10. Jahr lang zum Schuzherrn an, jedoch nicht anderst, als unter folgenden in dem ersten Schuzbrief vom 6ten Jan. 1548. enthaltenen Bedingnissen:

a) Daß Abbt, Prior, und ihr Gottshaus Ursperg ein Stand, und Gotthaus des Heil. Reichs bleiben mögen.

b) Daß wir sie wie andere Innsassen unserer Markgrafschaft Burgau gnädiglich bleiben lassen, und nit höher beschwehren, weder mit Schazungen, Steuren, Raisen, Pferdten, Hunden, noch in andere Wege, wie dann das Gotts-

Gottshaus Ursperg von den alten Kaiseren erkaufet und erlöst worden, und vermög König Heinrichs Freyheiten, welche solches klärlich ausweisen.

Dieser Schuz wurde sodann von 10. Jahr zu 10. Jahr erneuert. Anno 1709. aber haben Ursperg und Roggenburg diesen Schuz aufgekündet, wie unten vorkommen wird.

*

Zu Roggenburg wurde im Jahr 1160. in Gegenwart des Stifters, ex consensu & electione Fratrum ein Ritter-Bruno zum Advocaten erwählt; quo decedente nulli liceret, jure hæreditario subintrare, sed Fratres haberent potestatem, libere, quem vellent, eligere; laut einer ungedruckten Urkund Bischoff Conrads zu Augsburg, von besagtem Jahr.

Im Jahr 1207. nahme es einen Ritter von Eberstall zum Schuzherrn an.

Im Jahr 1294. aber überliesse Conrad von Eberstall die Vogtey über das Gotteshaus zu Roggenburg, und über Leut und Gut, die darzu gehören, käuflich an den Probsten und Convent zu Roggenburg; welchen Kaufbrief Markgraf Heinrich zu Burgau selber, als Zeuge mit-gesigelt hat. s. einen Auszug dieser Urkund in dem Wiener Unterricht ꝛc. von 1768. Seit. 6. Not. *d.* Ganz aber trift man dieselbe

be an bey der Innsäß. Duplic. c. den Ober-Oester. Fiscal. von 1731. Beyl. 255.

Im Jahr 1331. wurde Burcard von Ellerbach von dem Gotteshaus zum Schuzherrn angenommen.

Im Jahr 1412. erwählte das Stift Roggenburg Burgermeister und Rath der Stadt Ulm zum Schuzherrn.

Im Jahr 1485. 3. May gabe Kaiser Friderich III. dem Stift Roggenburg eine Urkund: Er habe vormals, als Römischer Kaiser, obrister Vogt und Beschirmer dieses Ihme und dem heil. Reich zugehörigen Gotteshaus, zu Beschirmung und Gutem desselben, und damit es vor unbilliger Beschwerung verhütet werde, weyl. seinen Diener, Arnold Sleder von Lachen, in dasselbe Gotteshaus geschickt, daß er es von des Kaisers und des heil. Reichs wegen, und unter des Kaisers und des Reichs Fahnen innehabe und beschirme: Weil es nun dem Kaiser zu weit entlegen seye, es zu beschirmen; als erlaubte Er dem Abt und seinen Nachkommen, daß sie einen oder mehr frommen und redlichen Mann, (wann das sein und seines Gotteshauses Nothdurft erfordere,) nach ihrem Gutbedünken, an des obgedachten Arnolds Stelle erkiesen und aufnehmen, die wiederum absezen, und Andere, so oft das die Nothdurft erheische, an ihre statt sezen und aufnehmen, und alsdann denselben, so sie also zu einer jeden Zeit aufnehmen, das Got-

Gotteshaus Roggenburg, unter des Kaisers und des Reichs Fahnen, (wie Er, der Kaiser, ihnen hiemit besondere Macht und Gewalt gebe,) biß auf des Kaisers, oder Seiner Nachkommen am Reich, widerrufen, inne zu haben, zu schüzen und zu schirmen befehlen und eingeben sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert. *MS.*

Im Jahr 1486. liesse eben dieser Kaiser in das obbesagte an den Abten zu Roggenburg erlassene Rescript einfliessen: Seine Vorfahren am Reich und Er haben, um der Gelegenheit (nahen Lage,) willen, Burgermeister und Rath der Stadt Ulm befohlen, dieses Gotteshaus von des Kaisers, und des heil. Reichs wegen zu beschirmen, die auch das ob Menschen Gedächtniß im Schirm gehabt, so lang, biß der Kaiser vor etlichen verschienenen Zeiten, aus Ursachen, durch seine Diener und unter seinem und des Reichs Panier es beschirmet haben. Innsäß. Duplic rc. Beyl. 250.

Als aber nach der im Jahr 1492. beschehenen Einlösung der Markgrafschaft allerley Neuerungen angefangen wurden, ergienge unter eben des K. Maximilians I. der erst drey Jahr zuvor Roggenburg gerichtlich bey seiner Reichs-Unmittelbarkeit geschüzet hatte, Namen ein Rescript an den Abten und Convent, des Innhalts: Nachdeme dieses Gotteshaus ohne Mittel in dem Bezirk Seines Fürstenthums und Landes der

der Markgrafschaft gelegen seye: Sie aber weder auf den Kaiser, noch seinen Landvogten, als wohl billig wäre, ihr Aufsehen haben, sondern andern Schuz und Schirm suchen und haben sollen; welches dem Kaiser fürter, weil das zu Abbruch dem heil. Reich an seinen Lehen (davon Er bemelte seine Markgrafschaft trage,) und zu Nachtheil seines Hauses Oesterreich Gerechtigkeit gereiche und gedeyhe, nicht zu gestatten leidentlich oder gebührlich seyn wolle; als befehle Er dem Abten und Convent ernstlich, daß sie auf Ihn, als ihren rechten Vogt, Schirmherrn und Landesfürsten, oder seinen Landvogt der Markgrafschaft Burgau an seiner statt, ihr Aufsehen haben, und sich keines anderen Schirms behelfen sollen ꝛc. Ob aber sie oder ihr Gotteshaus dawider befreyet wären, sollten sie des Kaisers Statthalter, Räth und Anwälde zu Insbruck, oder des Kaisers Landvogten, derselben ihrer Freyheit berichten; so würden dieselbe sich darinn an des Kaisers statt alsdann gebührlich gegen ihnen halten.

Dieser Sturm gienge aber glücklich eben so, wie wir gleich bey Wettenhausen vernehmen werden, vorüber; und Kaiser Maximilian bestättigte den 1. Aug. 1499. dem Stift Roggenburg seine Briefe über die Vogtey desselben Gotteshauses, die sie von Andern an sich gelöst und gekauft haben. Innsaß. Duplic von 1731. Beyl. 261.

Roggenburg bliebe also ruhig unter Ulmischem Schuz biß ins Jahr 1547. da, bey denen damaligen Religions-Unruhen, das Stift der Stadt den Schirm auffkündigte, und ihn Oesterreich im Jahr 1548. dergestalt auftruge, daß

a) neben dem Kaiserlichen und des Hauses Oesterreich Schuz und Schirm, das Gotteshaus, mit allen seinen Privilegien und Freyheiten, wie bißhero, als ein freyes des heil. Reichs Gotteshaus nichts desto weniger seyn und verbleiben solle;

b) Solle in eines regierenden Erzherzogen Willen und Gefallen stehen, dem Gotteshaus diesen Schuz aufzukündigen;

c) eben so aber auch Abt, Prior und Convent daselbst jederzeit freystehen, nach des Gotteshauses Gelegenheit, nach Maaßgab der von Kaiser Friderich erhaltenen Freyheit aufzukündigen.

Kaiser Maximilian II. ernannte Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich zum Conservatore dieses Schuzes auf 10. Jahre so, daß dabey der Abt und das Gotteshaus, mit allen desselben Privilegien und Freyheiten hinfüro, wie bißhero, ein Stand und Gotteshaus des heil Reichs seyn möge; welches auch Erzherzog Ferdinand durch eine Urkund vom 31. Jul. 1576. versprache.

Kaiser

Kaiser Rudolph II. thate auf Ansuchen des Stifts den 28. Jul. 1586. ein gleiches.

Im Jahr 1709. kündigten Ursperg und Roggenburg dem hohen Hause Oesterreich den Schuz wieder auf; welches so dann im Jahr 1719. zu seiner Vollkommenheit gediehen, und diese Aufkündigung zu Günzburg vor einer Commißion ratificiret worden ist. *MS.*

*

Wettenhausen endlich ware zwar einige Zeit unter Herzoglich-Oesterreichischem freywilligem Schuz: Wurde aber auch davon vorlängst wieder frey.

Es stellte nemlich Herzog Friderich zu Oesterreich im Jahr 1412. der Probstey Wettenhausen eine Urkund aus, welche in *Lünigs* Reichsarch. *Spicil. eccles.* 3. Theil, S. 717. zu lesen ist; Krafft welcher: 1. Das Gotteshaus zu Wettenhausen bey seinen Vordern, ihme, und der Herrschaft zu Oesterreich, seinen Schirm allezeit gesucht hat, sie auch desselben Gotteshauses Vögte und Schirmer gewesen, und deßwegen von dem Closter jährlich 12. Pfund Heller zu Vogtrecht empfangen haben:

(Hier ist schon wohl zu bemerken, daß es nicht heißt: Dem Herzog, seinen Vorderen, und der Herrschaft zu Oesterreich, habe der Schirm und die Vogtey von Wettenhausen gebühret, oder dergleichen etwas; sondern Probst

und Convent hätten sie bey ihnen gesucht; welches also etwas freywilliges ware.)

2. Weil aber das Closter unter solchem Schirm und Vogtey in solches Verderben kommen seye, daß die Conventbrüder nicht einmal ihre Nahrung nach Nothdurft gehaben mögen, und es in eine solche grosse Schuldenlast gerathen seye, daß es hart aus derselben wieder kommen möge; als gönne er a) dem Probst und Convent, daß sie andern Schirm suchen mögen, nach aller ihrer Nothdurft, wo sich das füge; b) er verzeihe sich der Vogtey, und aller der Rechte, so er daselbst habe, der 12. Pf. Heller Vogteyrecht, der Dienste, und c) aller Forderung und Ansprach, so er, oder seine Erben, und seine Landvögte zu Burgau zu ihnen, oder ihren Leuten und Gütern, gehabt haben, es seye von Gewohnheit, Gewalt oder Recht; also daß er, noch keiner seiner Brüder, noch Erben, oder jemand anders von ihretwegen, darnach keine Forderung noch Anspruch mehr haben sollen, in keine Weise.

3. Herzog Sigmund zu Oesterreich bestättigte noch im Jahr 1469. (also ganz kurz vor dem Maximilianischen Freyheitsbrief von 1492.) diese des Herzogs Friderichs Erklärung dahin: Daß sie einen Vogt und Schirmer, nach ihrem und ihres Gotteshauses Bestem, Nuzen und Frommen, wie ihnen das am füglichsten seyn wolle, suchen und erkiesen mögen. *Lünig* S. 719.

Im

Im Jahr 1494. aber ergienge zwar an Wettenhausen in denen nemlichen Ausdrücken, wie wir von Roggenburg gehöret haben, unter Kaiser Maximilians I. Namen, ein Rescript; worauf aber an St. Johannis- und Pauls-Tag ein anderes Rescript an den Landvogten der Markgrafschaft Burgau, Jacoben von Landau, folgte, des Innhalts: „Daß du bemelten „Probst und Convent der Vogtey, Vogtey-„rechten und Schirm unersucht, und sie bey „solchen ihren Freyheiten, wie sie die löblich her-„gebracht haben, bleiben lassest; doch Uns in „all ander Weg an Unser, als regierenden „Markgrafen zu Burgau, Obrigkeit, Herr-„lichkeit, Gerechtigkeit und Gewaltsam ganz „unvergriffen." *Lünig l. c.* S. 720.

Welche leztere Clausul aber Oesterreich nichts neues geben, noch Wettenhausen etwas altes nehmen konnte.

*

Was aber die zwar nicht im Burgauischen gelegene; doch aber stark darinn begüterte, Reichsstifter betrift; so scheinet,

Elchingen belangend, zwar das hohe Haus Oesterreich, oder Andere in dessen Namen, um das Jahr 1420. die Vogteygerechtigkeit über dessen Güter gehabt zu haben; weil Herzog Friderich zu Oesterreich, in besagtem Jahr, Sonntags vor Creuz-Erhöhung, an seine Landvögte

zu Reisensburg, (im Burgauischen,) gegenwärtige und zukünftige, rescribirte: Ihme seye vorkommen, daß sie den Abten zu Elchingen und seinen Convent beschweren, anderst dann billig und von Alters herkommen seye: Und wiewol seine Vorfahren und er ihnen etliche Freyheiten und Gnade gegeben und gethan haben, daß sie von allen und jeglichen, die der Vogtey oder Vogtrechts wegen über sie, oder ihre Güter, von ihm haben, über billiges altes Herkommen, als sie das mit Recht oder redlicher Kundschaft fürlegen mögen, unbekümmert und unbeschwert bleiben sollen; dessen sie aber bißher nicht fast genossen hätten, sondern ihnen daran Hinderung beschehen seye: Darum befehle der Herzog ihnen, und wolle ernstlich, daß sie den Abt und Convent über solch redlich Herkommen, als sie dann das mit Recht oder redlicher Kundschaft fürbringen mögen, und als seiner Vorderen Brief, so sie darum haben, begreifen, mit seiner Vogtey nicht ferner beschweren, noch bekümmeren, in keine Weise: Wo aber dennoch einigerley Irrung darüber zwischen ihnen, Landvögten, und dem Gotteshaus entstünde; sollen sie alsdann mit ihnen zu unverzogenen Rechten, oden billigen Austrag, mit redlicher Kundschaft, nach landläufigen Sitten zu Schwaben, kommen, und ihnen darüber keine Beschwerung thun; wie er ihnen dann zu solchem Austrag der Sache seinen ganzen vollkommenen Gewalt gebe: Und sollen sie das nicht unterlassen.

Wo

Wo bleibet aber da der Landesherr? Hätte der Herzog sich dafür angesehen, würde er sich die Entscheidung dieser Streitigkeiten vorbehalten, oder sie für seine Gerichte verwiesen haben! Und wie konnte er Landesherr über ein ausser seinen Erblanden gelegenes Reichsstift seyn?

Daß auch diese Oesterreichische Vogtey keine Landesherrliche, sondern pactirte oder willkührliche, Advocatie gewesen seye, erhellet ferner daraus, weil Kaiser Friderich III. noch kurz vor 1492. nemlich im Jahr 1484. Elchingen eine in *Lünigs* Reichsarch. *Spicil. eccles. Part.* 3. S. 275. befindliche Urkund ertheilet hat; darinn Er

a) meldet: Dieses Gotteshaus seye mit Vogtey und Schirm, und aller weltlichen Obrigkeit allein Jhme und dem heil. Reich ohne alles Mittel unterworfen:

b) Es seye aber, Ferne des Weges halber, zu weit entlegen, daß Er es nicht Selbst, wie Er gern thäte, Selbst persönlich beschirmen könne:

c) Daß es aber nicht mit fremdem Schirm beschweret noch verderbet werde; so erlaube Er,

d) für Sich und Seine Nachkommen am Reich: Daß ein jedesmaliger Abt und sein Convent einem geistlichen oder weltlichen Fürsten, Grafen, Herrn, von der Ritterschaft, oder Stätten, an des Kaisers statt und von

Sein und des Reichs wegen, eine Zeit lang, so viel sie gelüste, zu einem Vogt und Schirmer sezen: der auch alsdann Gewalt und Macht haben solle, sie, mit allen ihren liegenden und fahrenden Gütern, (zu welchen die im Burgauischen gelegene Ortschaften damals schon lang gehörten,) in des Kaisers und des Reichs Namen zu schirmen und zu schüzen, und wider alt Herkommen nicht zu beschweren:

e) Wo sie aber durch derselben einen oder mehr beschweret, oder ihnen die nicht fürträglich seyn würden, daß sie dann zu einer jeden Zeit, nach Ausgang der obbestimmten gesezten Zeit, oder, wann sie das Noth bedünke, demselben solche Vogtey und Schirm wiederum abkünden: und einen andern, nach ihrem Willen und Gefallen, ordnen und sezen mögen, u. s. w.

Das Stift nahme auch durch eine eigene Urkund im Jahr 1485. diese Kaiserliche Gnade formlich an.

Nun meldete sich zwar darauf die Stadt Ulm bey dem Kaiser, und stellte vor: Die Vogtey dieses Closters habe denen Grafen von Helffenstein zugehört, von denen sie solche erkauft, und lange Jahre her biß jezo innegehabt und gebraucht hätte; die Stadt erhielte auch, daß der Kaiser ihro solche Kastenvogtey bestättigte und des Stifts Elchingen erhaltene Urkund widerrufte; welches auch Kaiser Maximilian bestättigte, und die Stadt unterzoge sich dieser Vogtey würklich.

Das

Das Stift Elchingen hingegen rufte besagten Kaiser Maximilian um Hülfe an: worauf er beede Theile für Sich fordern, und ihre Briefe und Gerechtsame untersuchen liesse; sodann aber, mit Rath derer dabey in treflicher Anzahl gewesenen Churfürsten, Fürsten, Grafen 2c. den 20. Maj. 1495. den Ausspruch thate: Daß dasselbe Gotteshaus Elchingen mit Kastenvogtey und anderer weltlicher Obrigkeit unter den Kaiser und das heil. Reich, und sonst Niemand, gehöre. auch dem Stift eine neue Urkund darüber ausstellete, welche der Churfürst zu Mayn selbsten contrasigniret hat. s. *Lünig* am a. O. S. 276.

Als aber die Stadt Ulm noch nicht ruhete, bestättigt Kaiser Carl V. den 10. Febr. 1539. vorgedachte leztere Kaiserliche Urkund von neuem. *Lünig* S. 279.

Ein gleiches thate Kaiser Maximilian II. den 10. Nov. 1570. *Lünig* S. 284.

Und Kaiser Rudolf II. den 9. Aug. 1582. Allda, S. 285.

Krafft dieser Freyheit erwählte das Stift im Jahr 1584. das hohe Haus Oesterreich zum Schuzherrn: Kündigte aber im Jahr 1669. Demselben den Schuz eben so willkührlich wiederum auf, als es ihn angenommen hatte.

Wegen der Reichsabtey Kaysersheim endlich ist hier zu melden genug, daß zwar Pfalz-

Neuburg lange Zeit die Vogtey über dieselbe hat behaupten wollen: Endlich aber im Jahr 1756. sich durch einen Vergleich für beständig des prätendirten Erbschuzes, Kastenvogtey und Advocatie, samt aller davon dependirender Jurium begeben, und versprochen, daß der Abt und Convent ihnen nach Belieben jederweilen einen willkührigen aufkündigen Afterschuzherrn (gestalten es in des Gotteshauses freyer Disposition und Willkühr beruhe,) erwählen können und mögen. *Lünig* S. 342.

All dieses ist ein sicherer Beweis dieser Stifter Reichsunmittelbarkeit.

So hat es zwar auch seine gute Richtigkeit, daß Schuz und Schirm keine Obrigkeit geben: Aber eben so richtig ist es auch, daß kein Landesherr einem landsäßigen Closter gestattet, auch nur einen auswärtigen blossen Schuz- und Schirmherrn anzunehmen; als welches seiner Landeshoheit einen unleidentlichen Eingriff thäte: Wann also ein Stift einen andern Vogt und Schirmer hat, als den, in dessen Gebiet es liegt, oder wann es einen nach Gefallen erwählen kann; ist es ein gewisses Anzeigen, daß es nicht unter dem Landesherrn stehe.

§. 165.

5. Eben dieses bestättigen endlich auch noch andere vor dem Jahr 1492. von diesen im Burgauischen gelegenen Stiftern von denen geist- und

und weltlichen höchsten Obrigkeiten erhaltene Freyheiten; nemlich:

a) Vom Concilio zu Basel: Dieses truge dem Bischoffen zu Augsburg und denen Domdechanten allda und zu Freysingen auf, das Closter Ursperg gegen diejenige Fürsten, Herzoge, Grafen und Freyen, so bißhero allerley Geldabgaben von demselbigen erpresset hätten, oder künftig erpressen würden, zu schüzen; *Lünig am a. O. S. 679.* welches offenbar anzeiget, daß dieses Stift keinen Landesherrn, noch dessen Landesherrlichen Schuzes sich zu erfreuen, gehabt habe; sonst hätte man denselbigen erinnern müssen, seinem landsäßigen Closter seinen Schuz angedeyhen zu lassen, und er würde nicht gestattet haben, daß ein anderer ihme hierinn in sein Amt griffe.

b) Von Röm. Kaisern:

Kaiser Friderich III. befreyete im Jahr 1465. Montag nach St. Veitstag eben diese Abtey Ursperg unter anderem: Daß der Abt und Convent allein vor dem Röm. Kaiser zu Recht stehen sollen:

Erstgedachter Kaiser Friderich III. erlaubte im Jahr 1465. Montag nach St. Veits-Tag, dem Abten zu Ursperg ferner: Daß er auf alle und jede des Gotteshaus Leute, und die, so in und auf seinen Gerichten, Gebieten, Grund und Boden gesessen seynd, oder darinn Güter liegen haben, eine ziemliche Steuer legen möge:

Wel-

Welches eines der höchsten Landesherrlichen Regalien ist, dessen sich in damaligen Zeiten nicht wohl der gröste Reichsstand ohne eine solche Kaiserliche Befreyung anmassen durfte; geschweige damals oder hernach ein Landsaß oder anderer Unterthan geist- oder weltlichen Standes.

Kaiser Sigmund ertheilte im Jahr 1434. Mittwochs nach dem Palmstag dem Probsten und Convent zu Roggenburg die Freyheit, daß sie in des Closters Hof oder Gütern, wo ihnen das am besten bedünken werde, ein Gericht mit Richtern und Mannen, die von ihnen darzu geordnet werden, besezen und haben mögen; zu richten und zu urtheilen, über alle Unzucht, Schuld, Geldschuld, Frevel, und andere Sachen, die in solche Gerichte fürgebracht werden; wie sich das fügen werde.

Im Jahr 1491. machte der Abt Georg zu Roggenburg eine Gerichtsordnung; darinn unter anderem enthalten ware: Wann die Gerichtspersonen in Ansehung einer zu sprechenden Urthel uneins, oder unverständig wären; sollten sie sich bey Burgermeister und Rath der Stadt Ulm Raths deßwegen erhohlen; welches Frideich III. den 15. Sept. besagten Jahrs bestättigte.

c) Von dem hohen Hause Oesterreich selbst:

Im Jahr 1406. gabe Herzog Friderich zu Oesterreich dem in seinem Landgericht, (nicht Für-

Fürstenthum,) Burgau gelegenen Stift Roggenburg eine Urkund, darinn er meldet: Er wolle Probsten und Convent, darzu ihre Leut und Gut, schirmen vor allem unrechten Gewalt, und sie wider ihre alte Recht und Gewohnheit nicht höher lassen treiben noch dringen in kein Weis, und sonderlich in den Articuln, als hernach geschrieben stehe: 1. Solle kein Vogt, noch Landrichter, oder der Burgau von des Herzogs wegen innhabe, den Probsten, noch den Convent, oder ihre arme Leute, die auf des Gotteshauses Eigenthum sizen, um keinerley Frevel nicht strafen, noch büssen, dann um eben der Fälle wegen, welche die Urkund von 1492. enthält: Wann aber der Vogt, oder Landrichter rc. über diesen Articul mit ihnen in Streit geriethen, soll man ihnen keinen Zugriff thun, (nicht mit Thätlichkeiten verfahren,) sondern die Güte versuchen, und, wann solche nicht statt fünde, sollen beede Theile sich eines Gemeinen (Obmanns,) der in der Herrschaft zu Burgau gesessen seye, vergleichen, und jeder Theil Einen oder zween darzu sezen: Was dann diese sprechen, dabey soll es verbleiben: Und das Recht soll folgen, (oder dieses compromissarische Gericht soll gehalten werden,) auf dem Hof zum Glazenhart, als das zwischen der Herrschaft von Burgau und denen von Ulm von Alters herkommen seye.

Solchemnach wurde des Landgerichts Jurisdition nicht erst damals im Jahr 1406. auf die

die vier hohe Fälle eingeschränkt; sondern es wurde nur schriftlich bestättigt, um das Stift gegen des Landgerichts angemaßte Extension seiner Gerichtbarkeit sicher zu stellen.

Im Jahr 1492. Erchtag nach S. Johannes-Tag zu Sonnenwenden, bestättigte Kaiser Maximilian I. der Abtey Roggenburg diese Urkund Herzog Friderichs von 1406. nebst allen andern ihren Privilegien, Gericht, Vogteyen, Obrigkeiten, Herrlichkeiten 2c. alten Herkommen, und was das Gotteshaus von dem Haus Oesterreich oder anderen Fürsten, redlich erworben, 2c.

§. 166.

Was aber die Reichsunmittelbarkeit derer im Burgauischen gelegenen Stifter nach dem Jahr 1492. anbelangt; so berufe ich mich dißfalls

a) auf das, was schon oben von ihrer biß jezo fortdaurenden Reichs-Crays- und Collegialstandschaft, Reichs- auch Cammergerichts-Anschlägen, Appellationen an die höchste Reichsgerichte, 2c. und den selbst in denen Interims- auch perpetuirten Interims-Mitteln von dem hohen Hause Oesterreich erkannten und versicherten Territorial-Gerechtsamen gemeldet worden ist; und füge hier nur noch dieses bey.

Die Aebte zu Roggenburg haben durch Bevollmächtigte besucht die gehaltene Reichstäge in den

den Jahren 1498. 1501. 26. 27. 29. 30. 41. 42. 44. 45. 51. 55. 67. 70. 76. 82. 94. 1603. 13. 54.

In eigener Person aber die von den Jahren 1557. 59. 66. und 1641.

Im Jahr 1559. 28. Sept. wurde der Probst zu Wettenhausen an dem Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht durch Urthel und Recht für einen Reichs- und Schwäbischen Crays-stand erklärt. s. oben.

Oesterreichischer Seits gibt man zwar vor: Die in dem Burgauischen Eingesessene und allein darinn Begüterte seyen von ihren ehemals innegehabten unmittelbaren Gütern abgekommen; dabey aber dennoch in ihrer alten Reichsstandschaft verblieben: Kurzer Begriff ꝛc. von 1731. §. 66. Es ist aber unerweislich, daß sie vormals ausser dem Burgauischen dergleichen Güter gehabt haben.

Der Oesterreichische Fiscal wandte ferner ein: Es seye ganz nicht incompatibel, daß ein Fürst, Graf, oder Anderer, wegen eben derjenigen Güter, worauf seine Reichsstandschaft sich gründe, gleichwohl mit eines Anderen Landeshoheit, oder auch Lehenschaft, afficirt seyn könne; Kurzer Begriff ꝛc. von 1731. §. 66. womit er vielleicht auf die Hochstifter Trident und Brixen zu zielen scheinet; denen man auch die Grafen von Schönburg ꝛc. beyzählen könnte:

Gleich-

Gleichwie aber alle diese Reichsstände sich noch biß jezo um die Reichsunmittelbarkeit ihrer Lande wehren, mithin die Sache noch streitig, und nicht ein einiges Beyspiel vorhanden ist, daß ein Besizer eines unstreitig landsäßigen Gebiets wegen desselbigen Siz und Stimme auf Reichs- und Craystagen hätte; also fället der ganze Einwurf von sich selbst hinweg: Und was von der Lehenbarkeit gemeldet wird, passet gar nicht hieher; da die Lehensherrschaft, oft erinnerter massen, keine Landeshoheit nach sich ziehet.

b) Die denen im Burgauischen gelegenen Reichsstiftern auch nach dem Jahr 1492. bestättigte alte- oder ertheilte neue Freyheiten, seynd weitere Zeugen von ihrer Reichsunmittelbarkeit so wohl, als ihre Territorial-Herrschaft.

*

Im Jahr 1495. 3. Jun. erneuerte und bestättigte Kaiser Maximilian I. dem Stift Ursperg alle dessen oben erzählte, seine Reichsunmittelbarkeit anzeigende, Freyheiten.

Kaiser Rudolf II. befreyete im Jahr 1582. 15. Sept. das Stift Ursperg abermalen gegen das Hofgericht zu Rothweil, und alle Landgerichte ꝛc. also, daß 1. der Abt und Convent allein vor dem Kaiser oder dem Cammergericht, 2. ihre Diener allein vor dem Abten ꝛc. 3. ihre Unterthanen ꝛc. aber allein vor seinen Gerichten belanget werden sollen.

Wo

Wo ist aber ein Landsaß in ganz Teutschland, der allein vor dem Kaiser zu Recht stehen, und sich also seines Landesherrns Gerichtbarkeit ganz und gar entziehen dörfte?

*

Dem Stift Roggenburg bestättigte Kaiser Maximilian I. den 1. Aug. 1499. seine von denen vorigen Kaisern, dem Hause Oesterreich, oder andern Fürsten, erworbene Freyheiten, als einem Ihme und dem heil. Reich ohne Mittel und aller Oberkeit zugehörig, und unterworfenen Gotteshaus. Innsaß. Duplic. von 1731. Beyl. 262.

Und gleich den 4. Aug. darauf gabe der Kaiser der Abtey die (von dem Reichs-Erzcanzlern, Churfürsten zu Maynz, selbst mit-unterschriebene,) Freyheit:

1. Daß der Abt seinen Gerichten Ordnungen fürschreiben möge, die den Rechten nicht zuwider seyen;

2. „Daß nun hinfüro zu ewigen Zeiten „alle und jegliche Personen, so von Urtheilen, „die an des Abts und Convents Gerichten er„gehen und gesprochen werden, beschwert wür„den, oder sich beschwert zu seyn vermeinten, „Anfangs für einen Abt zu Roggenburg, so „je zu Zeiten daselbst seyn wird, und, wann „sich ein Theil förter durch Urtheil, so daselbst „gesprochen werden, beschwert zu seyn bedünk„te,

„ te, für Uns und Unsere Nachkommen am
„ Reich, und sonst Niemand Andern, appelli-
„ ren: Es wäre dann, daß die Sach einen
„ Abten, Gotteshaus und Convent zu Roggen-
„ burg selbst berührte; alsdann mögen der oder
„ die, so zu appelliren noth bedünkt, ohne Mit-
„ tel für Uns, oder Unsere Nachkommen am
„ Reich, und sonst niemand Andern, solche
„ Appellation thun und fürnehmen."

Welches Privilegium auch von Kaiser Carl V. im Jahr 1544. von K. Matthia im Jahr 1612. und von K. Ferdinand II. im Jahr 1627. bestättiget worden ist.

Kaiser Carl V. ertheilte der Abtey Roggenburg im Jahr 1544. 29. Mart. einen Freyheitsbrief gegen das Hofgericht zu Rothweil, auch alle Land- Westphälische- Stadt- und andere Gerichte, wie die genannt, oder wo die gelegen seyen; ausser im Fall versagt- oder verzögerter Justiz.

*

Im Jahr 1530. 1. Mart. ertheilte Kaiser Carl V. dem Stift Wettenhausen einen Freyheitsbrief gegen der Juden Contracte mit dessen Unterthanen und Hintersässen; mit dem Anhang: Daß weder das Hofgericht zu Rothweil, noch das Landgericht in Ober- und Nieder-Schwaben, noch einiges ausländisches Landgericht, dawider sprechen sollen; welches auch Kaiser Maximilian II. im Jahr 1566. bestättigte. *Lünig* am a. O. S. 721.

Der-

Dergleichen Freyheiten aber gabe man nur Reichsständen und anderen Unmittelbaren: Aber keinen Landsassen.

Es ist auch um so weniger zu zweiflen, daß in denen Archiven dieser Reichsstifter noch manche seit 1492. ihnen von denen Kaisern aus dem hohen Hause Oesterreich selbsten ertheilte Bestätigungen ihrer vorhin gehabten Reichsfreyheiten verborgen liegen, und, auf Verlangen, werden vorgeleget werden können, da in *Lünigs* R. Arch. *Spicil. eccles.* 3. Theil, S. 675. ausdrücklich gemeldet wird: Daß das Stift Ursperg dergleichen von denen Kaisern Maximilian, Carl, Rudolf, Matthia, Ferdinanden und Josepho habe.

c) Derer Unterthanen Huldigungs-Formuln bewähren noch weiters die Territorial-Hoheit dieser Reichsstifter.

Der Abtey Roggenburg Unterthanen mußten im Jahr 1489. vor einer Kaiserlichen Commißion also huldigen:

„Item ihr werden schweren unserm allergnädigsten Herrn, dem Röm. Kaiser, und „dem heil. Reich, den zu erkennen und zu be„grüssen, als obristen Vogt des würdigen „Gotteshaus Roggenburg:

„Item, deßgleichen euerem rechtem Herrn „und Prälaten, Abbt . . hie gegenwärtig, „oder wem er das befiehlt, in allen Dingen

„ gehorsam, bottmäßig und gewärtig zu seyn,
„ mit allen Renten, Gülten, und allen Ober-
„ keiten, auch sein und des Gotteshauses From-
„ men zu fördern, und Schaden zu wenden:

„ Item in gemein, noch euer keiner inson-
„ derheit, kein andern Schuz und Schirm an-
„ zunehmen, noch euch in keine andere Pflicht
„ zu geben rc." Innsaß. Duplic. von 1731.
Beyl. 254.

Kaiser Maximilian I. bestättigte auch den 1. Aug. 1495. diese Huldigungs-Formul derer Roggenburgischen Unterthanen; Allda Beylag 261.

Eben also wurde den 14. Merz 1507. Abten Josen gehuldiget:

Und eben so noch biß auf diesen Tag.

d) Wann zwischen diesen Reichsprälaten und deren Unterthanen Streitigkeiten entstunden, wurden sie vor einem höchsten Reichsgericht verhandelt.

Im Jahr 1689. richteten die Unterthanen der Reichs-Probstey Wettenhausen eine Aufruhr an: Der Probst glaubte, nach denen Interimsmitteln Art. 4. qualificire sich die Sache zu der dem hohen Hause Oesterreich in gewissen Fällen vorbehaltenen malefizischen Obrigkeit, und suchte Hülfe bey dem Oberamt zu Günzburg; welches sich auch der Sache annahme: Die Unterthanen dagegen recurrirten an den Kaiserl.
Reichs-

Reichs-Hofrath, welcher eine Commißion auf das Fürstliche Craysausschreibamt in Schwaben erkannte; worauf das Oberamt sich der Sache nicht weiter annehmen wollte.

Im Jahr 1716. belangte Leonhard Carlishofer, Stift-Roggenburgischer Unterthan in dem innsäßischen Ort Oberegg, besagte Reichsabtey vor dem Reichshofrath; welcher auch eine Commißion in der Sache ernannte, und sie darauf im Jahr 1747. entschiede.

2. Besondere Gründe für den Adel im Burgauischen.

§. 167.

Bekanntlich gibt es in Schwaben, Franken und am Rhein eine freye unmittelbare Reichs-Ritterschaft; welche selbsten in denen wichtigsten Reichsgrundgesezen, dem Westphälischen Frieden und der Kaiserlichen Wahlcapitulation, so wohl als ein Corpus, als auch in Ansehung dessen einzelner Glieder, dafür erklärt und behandelt wird, daß sie unmittelbar und allein unter dem Kaiser und Reich stehe; dahero auch die Landeshoheit dererjenigen Stände, in welcher Gebiet ihre Güter gelegen seynd, nicht zu erkennen habe.

So weit nun die Urkunden in Ansehung der gesammten Schwäbischen Reichsritterschaft rückwärts reichen; so ware allemal unter ihnen

 der

der Adel an der Donau mit begriffen: Nun eben dieses Wort und die geographische Lage bringen es schon mit sich, daß die im Burgauischen gesessene Ritterschaft davon nicht ausgeschlossen seyn konnte.

In denen Bündnissen von 1392 und 1409. kommen vor Hans Marschalk von Bocksberg, Ulrich Marschalk von Oberdorff, Erkinger Marschalk von Biberbach, Conrad von Haymehofen, Wilhelm von Weldi, Wilhelm von Knöringen, Job von Auttenried; welche Güter alle im Burgauischen liegen. s. *Burgermeister Cod dipl. equestr.* 1. Band, S. 1. und 21. *Lünigs* R. Arch. *Part. spec. Cont.* *1.* unter Churf. und Stånd. S. 32. und 50.

Dieses ist um so viel wichtiger, als das Bündniß vom Jahr 1392. (welches, meines Wissens bißhero im Druck das älteste ist, darinn dessen Mitglieder und ihre Güter namentlich bemerket werden,) so gar biß in eben das Jahrhundert reichet, in welchem das Durchl. Haus Oesterreich zum Besiz von Burgau gelanget ist, und gerade hundert Jahre (mithin mehr als Menschen Gedenken können,) älter ist, als der im Jahr 1492. entstandene Streit.

So hinreichend aber auch in diesen dunkelen Zeiten, von welchen so wenig besondere Umstände bekannt seynd, eine solche rechtliche Vermuthung um so mehrers wäre, als derselbigen nicht das geringste widrige entgegen gestellet werden

den kan; so fehlet es doch auch hier nicht an einem noch näheren und unwiderleglichen Beweis, daß der im Burgauischen begüterte Adel schon damalen zu dem Corpore der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft gehöret habe.

Unter denen Schwäbischen Bundesverwandten waren nemlich folgende von Adel, deren Güter im Burgauischen liegen, und von welchen sie (wie beym *Burgermeister* S. 1375. zu sehen ist,) gleich im Jahr 1492. den Feuerstatt-Gulden bezahlt haben: Von Freyberg, Georg Marschalk von Biberbach, Hans Marschalk von Hohenreichen, Albrecht von Welden, Egloff, Ulrich und Conrad von Riedheim, Diepold von Stein zu Reisenspurg, Ulrich von Reinegg, die Frau von Ebbishausen, Georg von Argum, Georg Günter, Heinrich und Hans Michel von Steinheim, Ulrich von Werdenau, Conradt von Rodt, Hans Wolf und Stephan von Knöringen, der Commenthur zu Wörth, Heinrich von Burtenbach, Rüdiger von Westernach, Guß von Gussenberg, die Frau von Jettingen, Veit von Schwende, Truchseß von Höfingen, Georg von Kronbach, Eberhard von Thierheim, Heinrich von Büchel zu Autenried, Georg Gosenbrodt, Georg Stetten zu Bocksberg, Hans Besserer, Luwig Ruthardt zu Büchel.

Diesen mußten ihre Unterthanen zu solchen Feldzügen mit ihrem Leib und Gut dienen.

Der im Burgauischen eingesessene Adel übte also die schon oben benahmste wichtigste Kennzeichen eines unmittelbaren Reichsmitgliedes und die wichtigste Regalien über ihre Unterthanen aus:

Und das alles mit Wissen und Genehmigung des Erzherzogs Sigmunds zu Oesterreich, welcher wie vorhin den würklichen Besiz so nun auch das Auslosungsrecht, von Burgau hatte, und selber ein Mitverwandter des Bundes wäre, darinn dieser Adel stunde.

Wie nun dieses den im Burgauischen gesessenen Adel in Corpore angehet; also finden sich auch von einzelen adelichen Innsassen deutliche Spuhren ihrer Unmittelbarkeit, und ihrer territorial-Rechte über die von ihnen besessene Güter. Z. E.

Das dem Schwäbischen Rittercanton Donau incorporirte adeliche Stift Edelstetten erkaufte:

1. Im Jahr 1386. von Heinrich von Ellerbach ein Gütlein zu Northofen, mit Eingehörde, samt der Niedergerichtbarkeit;

2. im Jahr 1443. von Georg von Lichtenau dem jungen die Vogteyliche Gerichtbarkeit des halben Dorfs Balzhausen;

3. im Jahr 1444. von Heinrich und Joß Besserern zu Ulm, den Hof ober-Naichen und Rüedt, mit zuständigem Nieder-Gericht;

4. im

4. im Jahr 1481. von Burcald von Knöringen die drey Höfe oder Burgstalle Kirrberg, ober Balzhausen gelegen, mit aller Obrigkeit.

Im Jahr 1367. erkauften die von Riedheim von denen von Wißingen das Dorf Eichenhofen mit Zwingen und Bännen ꝛc.

Kaiser Friderich III. ertheilte im Jahr 1473. denen Gebrüdern von Stein, von denen durch Jettingen im Burgauischen paßierenden Waaren einen gewissen Zoll zu erheben; welches um so merkwürdiger ist, weil sonst das hohe Haus Oesterreich das Zollregale als eine Staatsdienstbarkeit auf denen Gütern der Burgauischen Herrn Innsassen hin und wieder hergebracht hat.

§. 168.

In diesem Zustand verblieben die im Burgauischen gesessene von Adel auch nach dem Jahr 1492. wie aus folgendem erhellet.

1. Bey denen Handlungen vor der Kaiserlichen Commißion im Jahr 1494. bezoge sich der im Burgauischen gesessene Adel darauf: a) Sie seyen freye Schwaben, über welche der Landvogt nichts zu gebieten habe; b) wann man sie mit Recht habe fürnehmen wollen, seye solches bißhero vor dem Kaiserlichen Hofgericht zu Rothweil geschehen. c) Sie hätten von Zeit zu Zeit besondere Vereinigungen und Gesellschaften mit Andern gehabt; ohne Irrung, Widersprechen

und Eintrag. d) Kaiser Friderich habe sie insbesondere erfordert, in den Bund zu Schwaben zu kommen; wie sie dann auch würklich darein kommen seyen: Und zwar nicht als ein Anhang, wie andere Fürsten mit ihren Edelleuten; sondern für sich selbsten, als freye Schwaben: Dann e) sie hätten Einen Herrn, als nemlich einen Herzog zu Schwaben, gehabt; um den seyen sie kommen, als dann am Tage liege: Darum so gehören sie ohne alles Mittel unter das heil. Röm. Reich. *Burgermeister* S. 1408. Histor. Vorber. von 1725. Beyl. 4.

2. Die im Burgauischen Eingesessene von Adel waren auch nach 1492. mit unter denen Schwäbischen Bundesverwandten, als sie diesen Bund in den Jahren 1500. 1512. und 1522. erneuerten; wie schon oben gezeiget worden ist.

3. Eben so ist auch schon oben im ersten Theil angeführet, daß, als Namens Kaiser Maximilians I. dem im Burgauischen gesessenen Adel nachtheilige Ansinnungen geschahen, derselbe im Jahr 1496. seinen Recurs an die zu Lindau gehaltene Reichsversammlung genommen, dieselbe auch dem Kaiser eine Vorstellung zu besagten Adels Bestem gethan habe.

4. Im Jahr 1510. flosse in ein Schreiben der Innsassen an den Kaiser Maximilian I. ein: „Zu Anzeigung solches alles, (daß sie keine „Landsassen seyen,) so geben Wir Euer Kaiser„lichen

„ lichen Majestät glaublich zu verstehen, (als
„ es auch Euer Kaiserliche Majestät, wo Sie
„ deß Erfahrung thun laßt, eigentlich erfinden
„ wird,) daß viel von Adel, in der Markgraf-
„ schaft Burgau gesessen, als das Haus Oester-
„ reich mit Würtemberg Krieg gehabt, bey
„ Würtemberg, und etlichen Andern, als Wür-
„ tembergische Helfer bestellt, und wider das
„ Haus Oesterreich Feind gehalten, und von
„ keinem Fürsten von Oesterreich nie darum, als
„ Landsassen oder Verwandten Desselben Hau-
„ ses, angezogen worden. Hinwiederum, so
„ zu Zeiten dieselbe Einwohner, oder ihre Vor-
„ deren, Feindschaft gehabt, oder beschädigt
„ seyn, haben sie die Fürsten von Oesterreich,
„ als Landsfürsten, um kein Hülf, Schuz noch
„ Schirm angesucht, noch ermahnt; als ihnen
„ dann, wo es die Meinung, laut Euer Kaiser-
„ lichen Majestät Anziehen, haben sollt, wohl
„ gebührt hätte, auch unzweifentlich nicht un-
„ terwegen blieben, sondern der Billigkeit nach
„ beschehen wär.

„ Zum 3. seyn insonderheit wir von Adel,
„ in der Markgrafschaft gesessen, als freye
„ Schwaben herkommen, und in allen Kriegs-
„ läuften, neben den Franken, unter St. Geor-
„ gen Freyfähnlein und Schild gehörig, und
„ desgleichen in den Turmieren auch allweg also
„ gehalten worden.

„ Zum 4. so hat Kaiser Friderich hochlöbl.
„ ged. als Römischer Kaiser, (wiewol Er auch
„ ein

„ ein Erzherzog zu Oesterreich gewest ist,) im
„ Anfang des Schwäbischen Bundes, uns von
„ Adel, als freye Schwaben und Verwandten
„ des heil. Reichs, nicht mit unter des Hauses
„ Oesterreichs, sondern unter dem Namen und
„ Titul: Unsere und des Reichs liebe Ge-
„ treuen, in den Bund zu kommen, ermahnet
„ und erfordert; dem wir auch gehorsamlich er-
„ schienen, und dermassen in den Bund kom-
„ men sind, dabey abzunehmen ist, daß wir
„ als Landsassen nimmermehr angezogen werden
„ mögen."

(Die 5te Stell wegen der Lehen, und die 6te, daß der Kaiser, als Kaiser, ihnen, gegen Sich, als Erzherzogen zu Oesterreich, Selbst beygestanden seye, kommen anderwärts vor.)

„Zum 7. so hat Euer Kaiserliche Maje-
„ stät vor verschiedenen Jahren, Uns Einwoh-
„ ner von Adel in der Markgrafschaft Burgau,
„ als freye Schwaben, von des Reichs wegen,
„ des gemeinen Pfennings halb auch ersucht und
„ angelangt; das unzweifentlich, wo wir Land-
„ sassen in der Markgrafschaft Burgau wären,
„ dermassen nicht beschehen wäre." Bes. Vorbericht. Beyl. 5. *Burgermeister* S. 1418. u. f.

So sprachen sie auch im Jahr 1517. *Burgermeister* S. 1429.

Ferner im Jahr 1529. gegen den Röm. König Ferdinand I. S. 1429.

Und

Und im Jahr 1564. gegen eben Denselben als Römischen Kaiser. S. 1437.

5. Die im Burgauischen gesessene meiste von Adel seynd seit Errichtung der jezigen Reichs-Ritterschaftlichen Verfassung, beständig Mitglieder der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, Cantons an der Donau, gewesen und noch, haben auch nie dem Durchl. Hause Oesterreich gehuldiget, noch seynd sie auf denen Schwäbisch-Oesterreichischen Landtägen erschienen, noch in dessen Matricul begriffen, noch haben sich einige Steuern dahin erlegt, wohl aber zu denen von der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft denen Römischen Kaisern von Zeit zu Zeit bewilligten Charitativ-Subsidien ihren Antheil beygetragen und tragen ihn noch bey.

6. Als Kaiser Leopold den 21. Jun. 1688. der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft, (deren Mitglieder die im Burgauischen gesessene von Adel jederzeit waren,) Privilegien, (unter denen die Handhabung ihrer Reichsunmittelbarkeit und des Besteurungsrechts, samt deme, was demselben anhänget, die vornehmste seynd,) bestättigte, wurden diese Privilegien durch ein Kaiserlich-Erzherzogliches Decret den 28. October 1688. auch der Oesterreichischen geheimen Hofcanzley insinuirt: Und als die Oesterreichische Stellen einen Anstand machten; ob selbige auch die besagter Reichs-Ritterschaft ertheilte Privilegien durchaus zu respectiren schuldig seyen, wurde

wurde durch ein fernerweites Kaiserl. Erzherzogliches Decret vom 22. Nov. 1702. befohlen, daß allerdings diese beobachtet werden sollten.

Als dessen ungeachtet sich immer noch einige Schwürigkeiten ergaben, wurden zu Wien besondere Tractaten angestossen, und die Privilegia zwar überhaupt accepirt: Es flossen aber in die Publications-Urkunde und Befehl vom 9. April 1718. einige bedenkliche Ausdrücke ein, wodurch absonderlich §. 3. die in den Lehenbriefen ausgedruckte lehenherrliche Rechte, und bevorab das jus territorii, wo Es bey Oesterreich hergebracht worden, vorbehalten werden wollte.

Auf die Reichs-Ritterschaftliche Gegenvorstellung aber, und nach darüber gehaltenen mehreren Conferentien erfolgte den 12. Jul. 1719. eine anderweite Kaiserl. und Erzherzogliche Resolution, worinn jene Stellen ausgelassen, und die Beobachtung der sammtlichen Reichs-Ritterschaftlichen Privilegien, salvis tamen prioribus Pactis, nochmals anbefohlen; mithin kein jus territoriale mehr, (als dessen man dem hohen Erzhaus auf Rittergüter nicht geständig ist,) sondern nur pacta priora vorbehalten wurden.

Unter diesen prioribus pactis nun kan, was die im Burgauischen gesessene Reichs-Ritterschaft betrift, nichts anderes verstanden werden, als die perpetuirte Interims-Mittel und übrige dahin einschlagende Verträge; welche aber,

aber, oben erwiesener massen, der Unmittelbarkeit besagter Ritterschaft nicht entgegen seynd, sondern nur dem hohen Hause Oesterreich gewisse einzelne Regalien versicheren, welche es bey anderen Schwäbischen Reichs-Ritterschaftlichen Orten nicht hergebracht hat.

Und so wäre auch auf das, was hier und da gegen all dieses zuvor oder hernach vorgegangen seyn solle, leicht zu antworten, wann es nöthig wäre, bey für sich habenden klaren Verträgen, sich auf dergleichen einzulassen, und so lang man nicht schuldig ist, actus turbativos, gegen die man sich beschweret und deren Remedirung nachsucht, als rechtskräftige Beweise eines ruhigen Besizes zu erkennen.

Hinwiederum würket eben dieser Vorbehalt der älteren Verträge anderer Seits auch so viel, daß die im Burgauischen gesessene Reichs-Ritterschaft, ausser denen Oesterreich vertragsmässig zustehenden Stücken, in allem übrigen der Schwäbischen unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft völlig gleich seye.

7. Kraft eben dieser Reichs-Ritterschaftlichen Privilegien werden auch derer dem Rittercanton Donau incorporirten Burgauischen Innsassen von Adel Vormundschaften allein von diesem Canton bestellet und besorget; ohne daß man Oesterreichischer Seits bißhero im geringsten dabey concurriret hätte.

8. All

8. All dieses wird auch noch ferner dadurch unterstüzet, daß viele einzelne Innsassen von Adel noch nach dem Jahr 1492. von denen Römischen Kaisern solche Urkunden erhalten haben, welche von ihrer Reichsunmittelbarkeit die deutlichste Zeugnisse ablegen. Z. E.

a) Die Besizere von Unter-Raunau, (das jezo einem Freyherrn von Freyberg zustehet,) wurden von Kaiser Maximilian I. im Jahr 1495. 6. Febr. und von allen folgenden Kaisern biß auf jezige Kaiserliche Majestät mit dem Bann, über das Blut zu richten und die Malefiz zu strafen, belehnt.

b) Kaiser Maximilian I. bestättigte 1498. 17. Jul. Georgen von Freyberg sein Hals- und Nieder-Gericht, mit Strafen, Bussen, auch Steuer, Gejaidt 2c. erlaubte auch ihme und seinen Erben, Umgeld, und anderes, wie ihnen das nothdurft und gut ansehe, und bey andern Umsässen dasselbige gebraucht werde, aufzulegen.

c) Absonderlich seynd auch die von denen Röm. Kaisern mehreren Innsassen ertheilte Privilegien wider das Rothweilische Hof- auch alle Landgerichte offenbare Beweise ihrer Reichs-Unmittelbarkeit. Z. E.

1. Im Jahr 1495. 4. Oct. befreyete Kaiser Maximilian I. das innsaßische weltlich-adeliche Stift Edelstetten gegen das Rothweilische Hof- auch alle andere Hof- und Landgerichte, wie

wie die genannt, oder wo die gelegen seyen; welches auch von denen folgenden Kaisern, namentlich noch von Kaiser Carl VI. den 17. Jan. 1715. bestättiget worden ist.

2. Eben dieser Kaiser Maximilian I. befreyete den 17. Jul. 1498. Georgen von Freyberg gegen das Hofgericht zu Rothweil, auch alle andere Hof- und Landgerichte.

3. Die Freyherrn von Riedheim wurden von denen Kaisern Maximilian I. Carl V. Rudolph II. und Ferdinand II. gegen das Rothweilische, auch alle andere Hof- und Landgerichte befreyet.

Nun aber seynd a) dergleichen Privilegien niemalen Landsassen, sondern allein Reichsständen, und andern Reichs-Unmittelbaren, gegeben worden.

b) Da das hohe Haus Oesterreich, nach dem Wiener Unterricht ꝛc. von 1768. Beyl. 3. bereits im Jahr 1347. in Ansehung der Markgrafschaft Burgau von Kaiser Ludwig aus Bayern ein Privilegium gegen das Hofgericht zu Rothweil, auch andere Hof- und Landgerichte, erhalten hatte; so hätten die Burgauische Innsassen, wann sie Oesterreich- oder Burgauische Landsassen gewesen wären, keiner dergleichen besonderen Freyheiten bedurft; sondern sie wären schon durch besagtes Privilegium von 1347. bedeckt und darunter begriffen gewesen.

Der im Burgauischen gesessene Adel trägt ferner viele seiner Güter von andern Reichsständen zu Lehen; wie schon oben gemeldet, und zugleich angeführet worden ist, daß er solches schon in denen Handlungen von 1494. als ein Kennzeichen seiner Reichsunmittelbarkeit angemerket hat.

Und im Jahr 1504. oder 1510. bezogen sich die Innsassen gegen den Kaiser Maximilian I. wieder darauf: Es seye wissentlich, daß merklich und viel Güter in der Markgrafschaft Burgau gelegen seyen, die nicht vom Haus Oesterreich, sondern von andern Herrschaften, Lehen seyen. *Burgermeister* S. 1419. histor. Vorber. von 1725. Beyl. 5.

So auch im Jahr 1517. *Burgermeister* S. 1426. Vorber. Beyl. 8.

Im Jahr 1529. *Burgermeister* S. 1429. Vorber. Beyl. 11.

Und im Jahr 1564. *Burgermeister* S. 1437. Vorber. Beyl. 17.

Von Chur-Bayern sind die Herrschaften Werttingen und Hohenreichen vormahls zu Lehen gegangen: Nach aussterben der Vasallen, Reichsmarschallen von Pappenheim dieser Linie, aber consolidiret worden.

Das Hochstift Augsburg hatte, nach einem alten Verzeichniß, im Jahr 1424. diese Lehengüter und Vasallen:

Kirch-

Kirchheim Dorf, Dorndorf Dorf, Moßburg Burgstall, Diepenhofen das Haus und Burgstall, hatte Friderich von Freyberg.

Münsterhausen hatte Peter von Freyberg zu Eysenberg.

Aletshausen und Hofenweiler hatte einer von Rammingen.

Straßburg hatte Ulrich von Villenbach.

Rettenbach, Dorf, hatte Hans von Knöringen.

Wasserburg, die Burg; eben derselbe.

Riedendorf hatte Hans von Rodt.

Leuprechtzell, den Burgstall, hatte Welprecht von Wolmetshausen.

Stein, die Burg, hatte Jos. von Laubenberg.

Jettingen, den Markt, hatte Conrad von Knöringen.

Freyhalden, das Dorf, Eberstall, den Staffel der eigenen Leute, eben derselbe.

Eytennofen hatte Conrad von Riedheim.

Dornhusen hatte Conrad Heinzl.

Heselbach, das Dorf, hatte Marquard von Schellenberg.

Eichenhofen hatte einer von Kraft in Ulm.

Ebershausen hatte Heinrich Dietenheimer zu Ulm.

Nattenhausen hatte Ulrich Schappran zu Memmingen.

Von welch-vorbemerkten Lehen viele, und noch mehrere andere, im Burgauischen gelegen seynd.

Ein Fürstlich-Kempsisches Lehen ist die Herrschaft Binswangen.

Brandenburg-Onolzbach hatte ansehnliche Lehenschaften im Burgauischen: Welche es aber im jezigen Jahrhundert gegen andere, in Franken gelegene, Lehen meistens vertauschet hat. (*)

In ungeschlossenen Landen nun, (wie Schwaben ist,) bringet es die allgemeine Natur aller solcher Lehen mit sich, daß weder der Lehenherr, ausser dessen Gebiet sie liegen, noch der Herr des Landes, darinn sie eingeschlossen seynd, die Landeshoheit darüber haben.

Der Kaiserin-Königin Majestät erklärten Selbst den 29. Jul. 1767. (**) in einem an Dero Chur-Böhmische Comitial-Gesandtschaft erlassenen Rescript: Daß es Ihnen und Ihren Vorfahrern an der Cron Böhmen niemals zu Sinn gekommen seye, aus dem blossen nexu Vasallagii eine landesherrliche Obrigkeit zu erzwingen, oder diese mit jener Eigenschaft vermischen zu wollen: Nun, was in Ansehung der

(*) s. von Holzschuher. Deduct. Bibl. 1. Band; S. 408.

(**) Neuest. Staatsacta unter K. Joseph II. 2. Theil, S. 112.

der Böhmischen Lehen Rechtens ist, wird es auch wohl in Ansehung derer Oesterreichischen seyn.

Dahero auch die Beyspiele, daß es in geschlossenen Landen Edelleute gebe, die a) von andern Reichsständen 2c. Lehen tragen, und b) dennoch derer Landesherrn, in welcher Gebiet die Güter liegen, Unterthanen seyen, nicht hieher passen.

Wann gleich die Besizere derer im Burgauischen gelegenen Lehen absturben, und dem Lehenhof heimfielen, bliebe doch die Reichs-Ritterschaft im Besiz, selbige zu collectiren, und, wann ein Lehenhof sich dessen geweigert hat, ist er vom Kaiserlichen Reichshofrath darzu angehalten worden, z. E. das Hochstift Augsburg wegen Riebliegen; welches ja nicht seyn könnte, wann der Markgraf zu Burgau die Landeshoheit darüber hätte.

Und in Sachen: von Heidenheim Freyherr contra den Grafen von Leonrod, pto reluitionis des im Burgauischen gelegenen Ritterguts Münsterhausen, wurde der Proceß in zweyter Instanz vor dem Cammergericht geführt, und allda entschieden; welches abermalen nicht hätte geschehen können, wann Münsterhausen landsäßig wäre.

Noch ist übrig, kürzlich zu berühren: Ob nicht wenigstens die im Burgauischen gelegene Oesterreichische Lehenleute und Lehen der Oester-

reich-Burgauischen Landeshoheit unterworfen seyen? Daß aber auch dieses sich mit Rechtsbestand auf keinerley Weise behaupten lasse, bewähren folgende Gründe.

Es seynd, schon oben berührter massen, keinem Widerspruch unterworfene Säze des Teutschen Staatslehenrechts: 1. Daß Lehen- und Unterthanen-Pflichten zweyerley ganz verschiedene Dinge seyen, die zwar beysammen stehen können, aber nicht müssen, sondern 2. gar oft, absonderlich aber in allen ungeschlossenen Landen, namentlich in Schwaben, würklich und allezeit von einander unterschieden seynd.

Dieses bestättigen auch die vorhin erwehnte Kaiserliche der Reichs-Ritterschaft im Schwaben ertheilte Privilegien sehr nachdrücklich.

Daß endlich die höchste Reichsgerichte in allen häufig vorgekommenen Fällen jederzeit einstimmig also geurtheilet haben, ist eine so bekannte Sache, daß hoffentlich niemand einen Beweis davon forderen wird: Nur will ich dieses einige von dem Kaiserlichen Reichshofrath den 17. Sept. 1680. an die Oesterreichische Hof-Canzley erlassene (damals so genannte) Decretum in Freundschaft zum Beyspiel anführen, wie besagter Kaiserl. Reichshofrath die Lehensherrschaft des hohen Hauses Oesterreich über seine in Schwaben gelegene Lehen von der Landeshoheit so sorfältig und nachdrücklich unterschieden habe:

„Der

„Der Röm. Kaiserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was gestalt Dero Ober-Oesterreichische Regierung zu Innsprugg den 21. Dec. des verwichenen 1678sten Jahres denen Ober-Beamten der Landvogtey Schwaben Commißion gegeben hätte, daß dieselbe die zwischen den beeden Gemeinheiten Groß- und Klein-Laupheim, wegen der vorgewesenen Einquartierungen und derenthalben erfolgten Collectation, entstandene Streitigkeiten gütlich vergleichen, in Entstehung der Güte aber zu weiterer Verordnung berichten sollten: Als aber solches Allerhöchstgedacht Ihro Kaiserlichen Majestät und des Reichs freye unmittelbare Ritterschaft in Schwaben Donau-Viertels, (als worunter beede Gemeinheiten gehörig,) erfahren, hätten dieselbe den 25. Apr. nächstverwichenen 1679sten Jahres an obermeldte Oesterreichische Regierung zu Innsprugg geschrieben, und derselben repräsentirt, was massen an diesen beeden Orten Niemanden, als ihro, Ritterschaft, in Steuer- Quartier- und dergleichen Sachen einige Jurisdiction und Cognition gebühre, und dahero gebeten, die erkannte Commißion wieder aufzuheben, und die klagende Gemeinheiten an sie, die Ritterschaft, als ihre unstrittigte immediate Obrigkeit, zu billiger Entscheidung zu verweisen: Worauf obbemeldte Regierung zu Innsprugg den 14. Jun. zur Antwort gegeben hätte: Daß sie zwar ihr, der unmittelbaren Ritterschaft, in ihren Juribus und Immedietät einigen Eingriff

 zu

zu thun nicht gedächte: Weilen aber obgedachte beede Oerter, groß- und klein-Laupheim, von mehr-Allerhöchst-ernennt-Ihro Kaiserlichen Majestät hochlöbl. Erzhaus Oesterreich mit aller hoch- und niederen Obrigkeit lehenbar wäre, und die unter ihnen entstandene Streitigkeiten in das jus feudi einlaufen thäten, man nicht genugsame Ursach finde, die angeordnete Commißion alsogleich wiederum zu caßieren, sondern es allerdings dabey zu belassen: Dagegen aber an Seiten mehrerwehnter unmittelbaren Ritterschaft den 4. Jul. obberührten 1679sten Jahres weitläuftig remonstriret worden, daß sie von Allerhöchstgedachter Ihrer Kaiserlichen Majestät und dem heil. Röm. Reich mit dem jure Immedietatis, (als wovon die Collectationen und Einquartierungen dependirten,) unstrittig begnadiget, auch von undenklichen Jahren her in deren ruhigen Possession vel quasi begriffen wären: Dagegen aber dergleichen Gerechtsamen a jure feudi, (utpote quod ex se ullam Jurisdictionem non tribuat,) gar nicht resultire, und dahero ihro allzuverantwortlich fallen wolle, sich davon dergestalten verdringen zu lassen; mit nochmaliger Wiederhohlung ihres obigen Petiti. Hierauf hätte vielbesagte Ober-Oesterreichische Regierung zu Innsprugg weiter nichts geantwortet, sondern die Oberbeamte der Landvogtey den 21. Jul. den Freyherrn von Welden, als Obrigkeit der im Streit begriffenen Oerter, wegen berührter Collectation und Quartiersachen, citirt, um den 3. Aug. zu Altorf zu erscheinen, die

die Proposition anzuhören, und die weitere Gebühr also zu beobachten: Worüber aber die bemeldte unmittelbare Ritterschaft sich zum höchsten beschweret zu seyn erachtet, und daher ihren Recurs an oftallerhöchstgedacht- Jhro Kaiserliche Majestät genommen, und Dieselbe vermittelst eines den 21. Aug. nächsthin bey Dero löbl. Kaiserlichem Reichshofrath eingereichter Schrift allerunterthänigst gebeten, Dieselbe allergnädigst geruheten, sie bey ihren wohl hergebrachten Juribus zu schüzen, und an Dero Regierung rescribiren zu lassen, damit dieselbe die ergangene Commißion wiederum caßiren- und sie, und ihre Mitglieder und Unterthanen, in diesen und andern Sachen weiter nicht beeinträchtigen möge:

Und nun hierauf erst- wohlgedachter löbl. Kaiserlicher Reichshofrath nicht ermanglet, das Werk der Gebühr nach zu überlegen, und dabey befunden, daß dergleichen Steuer- und Einquartierungssachen nicht a jura feudali, sondern territoriali, dependiren, die Ober-Oesterreichische Regierung selbsten auch das jus Immedietatis der Ritterschaft geständig, dieses auch eine Sache, wodurch leichtlich Andere mehr Occasion und Anleitung nehmen dörften, die unmittelbare Reichs-Ritterschaft in ihren von undenklichen Zeiten wohl hergebrachten und ruhiglich besessenen Juribus zu beeinträchtigen, wodurch dann böse und gefährliche Consequentien und Weiterungen entstehen könnten; als wird mehrbesagter löbl. Kaiserlicher Reichs-Hofrath

 ver-

veranlaßt, obwohlgedachte löbl. Oesterreichische Hofcanzley hiemit in Freundschaft zu ersuchen: Dieselbe, bey so gestalten Sachen, und aus obangeführten rationibus & fundamentis, ohnbeschwert belieben wolle, an die Ober-Oesterreichische Regierung zu Innsprugg die Verordnung ergehen zu lassen, damit die von Denselben zwischen obbemeldten beeden Gemeinden groß- und klein-Laupheim wegen der strittigen Steuer- und Einquartierungssachen ergangene Commission wiederum aufgehoben = und selbige zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung an die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, als ihre immediate und unstrittige Obrigkeit, remittirt und verwiesen werden mögte ꝛc. Ex Consilio Imperiali aulico, 17. Sept. 1680."

Auch fehlt es nicht an Beyspielen, da der Reichshofrath seine Gerichtbarkeit in persönlichen Angelegenheiten Oesterreich-Schwäbischer Vasallen ausgeübet hat, z. E. in den Jahren 1669. u. f. in Sachen: von Hornstein contra von Welden, Debiti, it. Tutelæ &c.

Ja in denen erst im Jahr 1768. zu Wien in der Dominical-Steuersache erschienen Anmerkungen über die kurze Beleuchtung ꝛc. (s. neue Staatscanzl. 22. Theil, S. 444. u. f.) wird, auch in Ansehung der Oesterreichischen Lehen, selbst erkannt: Daß von dem Lehensnexu sich nicht so fort auf die Landsäßigkeit folgern lasse.

Wann

Wann also das hohe Haus Oesterreich in Ansehung seiner im Burgauischen gelegenen Lehen hierinn etwas besonders haben wollte, müßte Es solches in rechtlicher Ordnung erweisen; welches aber weder bißhero geschehen, noch auch künftig, so wenig in Possessorio, als Petitorio, möglich ist: Vielmehr haben die Reichs-Ritterschaftliche Mitglieder, so im Burgauischen Güter besizen, die von Oesterreich lehenbar seynd, dieses für sich.

1. Theils dieser nunmehrigen Reichslehen seynd, oben berührter massen, Reichsafterlehen, welche vormals unmittelbare Reichslehen waren und noch jezo, wann sie wollen, dergleichen wieder werden können: Ueber solche sich einer Landeshoheit anmassen wollen, wäre ein Eingriff in die Kaiserliche und Reichs-Rechte, welche Kaiserliche Majestät nach Dero Wahlcapitulation, keineswegs gestatten könnten.

2. Andere nunmehrige Oesterreich-Burgauische Lehen giengen vorhin von Brandenburg zu Lehen, und seynd von Demselbigen eingetauschet worden: Da nun das hohe Haus Brandenburg Sich niemalen einer Landeshoheit über diese Lehen angemasset hat; so kan auch Oesterreich nicht mehr Recht an dieselbige haben, als die Lehenhöfe hatten, von denen sie vormals zu Lehen giengen.

3. Daß die Lehen derer alten Markgrafen von Burgau, in deren Gerechtsame das hohe Haus

Haus Oesterreich eingetretten ist, nichts weniger a's landsäßige Lehen gewesen seyen, ist aus folgendem Beyspiel klar.

Markgraf Heinrich von Burgau überliesse, mit Bewilligung Kais:r Albrechts, im Jahr 1300. an U. L. F. Tag zu dem Ende, an Heinrich Walter und seinen Bruder, Conrad von Rambspach, sein (des Markgrafens) Gut zu Binswangen, den Kirchensaz, die Vogtey, das Dorfrecht, die Ehehaften in dem Dorf und drey Höfe, und alle Hofstätten, die Holzmarkt, und was zu dem vorgenannten Gut gehört, zu Dorf und Felde, zu Holz, zu Wiesen, zu Wasser, besucht und unbesucht, mit allen Rechten, als es des Markgrafen Aenlein seel. Markgraf Heinrich, hergebracht habe, zu rechtem Lehen: Daß also bey Verleihung dieser Lehen einig besonderes Recht nicht, am allerwenigsten aber die Landeshoheit; vorbehalten worden ist.

4. Der Kaiser, das Reich, der Schwäbische Crays, die Reichsgerichte, die Reichs-Ritterschaft, und sonsten jedermänniglich, haben zu allen Zeiten die Reichs-Ritterschaftliche im Burgauischen gesessene Mitglieder, welche Oesterreichische Vasallen seynd, in allen Stücken denen anderen Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft, welche keine solche Vasallen seynd, vollkommen gleich gehalten. Z. E.

5. Die

5. Die im Burgauischen angesessene Lehenleute des hohen Hauses Oesterreich stunden eben so wohl in dem Schwäbischen-Bund, und dadurch in einer Einigung oder Association, mit ihrem Durchl. Lehenherrn, dem Erzherzogen zu Oesterreich, als andere Reichsfreye von Adel.

6. Auch sonsten hat das Erzhaus Oesterreich diese seine Vasallen auf eben den Fuß tractiert, wie die andere Innsassen.

a) Kaiser Maximilians I. oben angeführter Dünkelsbühlischer Spruch und Vertrag von 1489. machet zwischen denen Vasallen und übrigen freyen Schwaben keinen Unterschied.

b) Im Jahr 1492. handelte eben dieser Kaiser, wegen Einlösung der Markgrafschaft Burgau mit denen Burgauischen Vasallen auch so, wie mit dem übrigen Adel; sie erlegten den Feuerstatt-Gulden eben so wohl, als die übrige Edelleute, und die von dem Kaiser darauf ausgestellte Urkund unterscheiden sie von diesen lezteren nicht im geringsten.

c) Bey denen Tractaten über die Interims-Mittel und deren Perpetuirung, wie auch in denen würklich geschlossenen Tractaten, wurde unter denen im Burgauischen gesessenen Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft, welche Lehen von dem hohen Hause Oesterreich haben, oder keine haben, abermalen nicht der geringste Unterschied gemacht, sondern beyde concurrirten dabey auf gleiche Weise, und wurden in allen

Stücken

Stücken gleich behandelt, ja die Oesterreichische Lehenleute wurden bey den Tractaten so gar als Gewalthaber der übrigen Innsässen zugelassen.

7. In dem Lehensrevers, welchen die im Burgauischen gesessene von Adel dem hohen Hause Oesterreich jedesmals ausstellen müssen, ist biß nach dem Jahr 1712. nichts enthalten, welches eine Oesterreichische Landeshoheit über diese Lehen oder Lehenleute anzeigte, oder der beeden lezteren Reichsunmittelbarkeit nachtheilig wäre.

8. Die Oesterreichische Vasallen im Burgauischen haben auch derer Herrn Innsassen Zusammenkünften öffentlich mit beygewohnt.

9. Eben diese Vasallen haben endlich sich bey dem Besiz ihrer territorial-Gerechtsamen gegen die Attentaten derer Burgauischen Beamten eben so wohl, und nöthigen Falles auf eine eben so nachdrückliche Weise, selbst beschüzet, als von denen übrigen Innsassen, die keine dergleichen Lehen haben, geschehen ist.

Wollte man gegen alles dieses einwenden: Die im Burgauischen gelegene Lehen seyen Feuda in curte; so ist die Antwort darauf gar leicht: Dann

1. passet die ganze Eintheilung von Feudis in curte & extra curtem des bloß in subsidium angenommenen gemeinen Lehenrechts schlechterdings nicht auf die von der Longobardischen auch hierinn ganz verschiedenen Teutsche Reichs- und Lehens-

Lehens-Verfassung; welche leztere in Ansehung derer in oder ausserhalb des Lehenherrns gelegenen Lehen ganz andere Reglen an die Hand gibt, wie in meiner Teutschen Lehens-Verfassung an mehreren Orten ausführlich gemeldet worden ist.

2. Wann besagter Unterschied auch statt finden könnte, sezte er voraus: Das: *in curte*, bedeute ein Gebiet, darinn der Lehenherr zugleich Landesherr ist; mithin wäre es wiederum auf das Burgauische nicht applicabel, als in welchem die Innsassen dem Markgrafen in denen in die Markgrafschaft eingeschlossenen Orten keiner Landeshoheit geständig seynd, in deren Besiz er sich auch nicht befindet, und welcher Punct, nach dem selbst eigenen Oesterreichischen Antrag, erst durch einen compromissarischen Spruch entschieden werden solle: Wie können dann aus einem streitigen Recht richtige Folgen gezogen werden?

3. Besondere Gründe für die übrige Burgauische Eingesessene und Begüterte.

§. 169.

Die übrige Gattungen derer im Burgauischen Eingesessenen und Begüterten haben zwar, denen Rechten nach, überflüßig genug an deme, was, oben angeführter und erwiesener massen, dem ganzen Corpori derer Burgauischen Innsassen, mithin auch allen und jeden Gliedern dessel-

desselbigen, zu statten kommt, und so lang jene Gründe bestehen, (wie sie dann in Rechten nicht anderst als bestehen müssen und werden;) so lang haben sie nicht nöthig, sich auf besondere Gründe einzulassen: Indessen will ich doch auch davon etwas berühren.

§. 170.

Was nun die im Burgauischen begüterte Reichsstifter betrift; und zwar

1. Elchingen; so ist förderist zu bemerken, daß, als der in der Geschichte dieser Zeit bekannte unruhige Ritter, Jacob von Landau, den Elchingischen Ammann Jacob Pfister zu Fahlheim im Burgauischen bey der Mühlen angehalten, und nach Burgau zum Landgericht citirt, der Abt Paulus, als ein Schwäbischer Bundesgenoß, selbigen Mittwoch nach Palmarum 1497. bey dem Bundeshauptmann, Ulrichen von Freundsberg, deßwegen belanget hat.

Ferner gabe Kaiser Maximilian I. demselben im Jahr 1517. ein Privilegium: Daß der Aebte Unterthanen, Diener und Hausgesind, so sie jezo haben, und künftiglich überkommen werden,

a) von Niemand, in was Stand, Würden oder Wesens der, auch um was Sachen das seye, in der ersten Instanz weder vor dem Kaiserlichen und des Reichs Hofgericht zu Rothweil,

weil, noch einigem (also auch keinem Burgauischen,) Landgericht, Westphälischen, oder anderen fremden Gericht nicht fürgenommen, gehalschen, geladen, daselbst beklagt, noch etwas wider sie gerichtet, geurtheilt, noch procedirt werden solle, noch möge, in keine Weise;

b) sondern wer zu ihnen zu sprechen hätte oder gewünne, solle gegen ihnen Recht suchen und nehmen, und sich des begnügen lassen vor den Gerichten, darinn sie gesessen seyn, u. s. w. *Lünig Spicil. eccl. Part.* 2. S. 278.

Und im Jahr 1566. gabe Kaiser Maximilian II. der Abtey Elchingen in Ansehung ihrer gesammten Unterthanen einen Freyheitsbrief gegen der Juden Contracte ꝛc. *Lünig* S. 281.

Kaiser Rudolf II. bestättigte denselben im Jahr 1582. Allda, S. 287.

Kaiser Maximilian I. ertheilte im Jahr 1495. dem Stift Elchingen ein Privilegium: Gerichts-Ordnungen, Statuten und Sazungen in allen der Abtey Dörfern und Gebiet machen zu dörfen: Und falls den Parthien an dem Spruch eines jeweiligen Abtens nicht genügte, sollten sie an den Kaiser und das Reich, und sonst an Niemand anders appelliren:

Dergleichen Gerichte wurden auch gleich in denen Innsäßischen, nach Elchingen gehörigen, Aemtern Stoffenried und Fahlheim von dem damaligen Abten Paulo angerichtet, und denensel-

den eigene Ordnungen und Statuten vorgeschrieben; welche noch biß jezo beybehalten worden seynd. MS.

Auf gleiche Weise hat die Abtey Elchingen in ihren im Burgauischen gelegenen Gütern, z. E. im Jahr 1581. zu Stoffenried und 1640. zu Nersingen die Unterthanen schwören lassen: Daß sie denen jedesmaligen Aebten zu Elchingen zu ewigen Tagen unterthänig, gerichtbar, vogtbar, steuerbar, reisbar, dienstbar, gehorsam, getreu, hold, auch mit aller weltlichen Obrigkeit unterworfen und gewärtig seyn, keinen andern Schuz- noch Schirmherrn des Leibs oder Guts, als diesen Abten, suchen noch annehmen, auch ihres gleichen nicht für fremde Gerichte ziehen sollen rc.

Eben diese Formul hat ferner ein jeder neuangehender Unterthan vor der Gemeinde bey der jährlichen Gemeindsrechnung seinem Herrn und Abten jedesmalen offentlich abzuschwören:

Gegen welches alles an Seiten Oesterreich und dessen Burgauischen Oberamts niemalen das geringste erinneret worden ist.

2. Daß endlich diese samtliche Reichsabteyen sich in dem ruhigem Besiz vorerzählter in dem Huldigungseyd derer Unterthanen benahmsten ansehnlichen, auch anderer, Territorial-Gerechtsamen (z. E. des Rechts, zu erlauben, Salpeter, gegen ein Conceßionsgeld, graben zu dörfen) befinden, ist in so ferne nichts beson-

sonderes; weil sie es auch mit denen übrigen Innsassen darinn gemein haben.

Was überhaupt die zwar nicht im Burgauischen gelegene, aber doch darinn begüterte, resp. Reichsstände, das Hochstift Augsburg, die Prälaten zu Elchingen und Kaysersheim, auch St. Ulrich in Augsburg betrift; so seynd ihre Güter, so viel sie zur Zeiten der Reichsmatricul vom Jahr 1521. und zuvor in Besiz hatten, sie mochten gelegen seyn wo sie wollten, vom Kaiser und Reich als ein einiges Corpus betrachtet, und ihr Reichs- auch Cammergerichts-Anschlag darnach eingerichtet worden.

Es ist zwar an deme, daß es mit der geistlichen Reichsstände Gütern und Gefällen, welche in einem andern Gebiet liegen, nicht in ganz Teutschland auf einerley Weise gehalten wird, sondern daß manche des Landesherrns, in dessen Gebiet sie liegen, Landeshoheit und deren Folgen erkennen müssen:

Es hat aber solches 1. nur in geschlossenen Landen, z. E. Böhmen Oesterreich, Bayern ꝛc. statt: Nicht aber in solchen ungeschlossenen und vermengten, wie Schwaben ist.

2. Wie in allen solchen Fällen die local-Observanz, wo nicht der einige, doch der beste, Beweisgrund ist; also kommet auch dieselbige in gegenwärtigem Fall denen in dem Burgauischen begüterten Reichsständen zu statten; massen dieselbige in Ansehung dieser Güter weder in

 der

der Schwäbisch-Oesterreichischen Matricul stehen, noch huldigen, noch auf Landtagen erscheinen, noch steuern, u. s. w. sondern so gar und selbst durch die perpetuirte Interimsmittel und andere Verträge in dem Besiz ihrer alt-hergebrachten Reichsunmittelbarkeit auf ewig geschüzet werden.

§. 171.

Die Domcapitul derer Teutschen unmittelbaren Hochstifter und die mit ganzen Ortschaften angesessene mediat-Stifter von allerley Gattungen, machen unwidersprechlich 1. in ganz Teutschland einen wesentlichen Theil derselbigen aus; 2. sie erscheinen daher da, wo Landstände vorhanden seynd, mit auf denen Landtägen; 3. wo auch keine Landtäge herkommlich seynd, werden dennoch sie und ihre Güter von und zu dem Hochstift collectirt:

Was also, erstbesagter massen, denen Hochstiftern, zu denen sie gehören, an Gerechtsamen zustehet; dessen haben sie mit zu geniessen.

4. Das Domcapitul zu Augsburg stunde mit in dem Schwäbischen Bund; ohne Zweifel wo nicht allein, doch wenigstens mit, in Ansehung seiner im Burgauischen gelegenen Güter.

§. 172.

Was endlich die edle Reichsstättische Geschlechter, Burger und Stiftungen, so im Burg-

Burgauischen begütert sind, belanget; so kommt denenselbigen zu statten:

1. Sie ebenfalls wurden mit in den Schwäbischen Bund aufgenommen, z. E. die Besserer, Rieter, 2c. und waren also zwar, als Burger zu Ulm, Augsburg, 2c. mediat; hingegen als Besizere ihrer im Burgauischen gelegenen Güter immediat.

Daß dieses gar nichts widersinniges noch der Teutschen Reichsverfassung ungemässes seye, davon hat man auch sonst viele Beyspiele. Ein einiges davon zu berühren; so ist der Abt zu St. Blasi, als solcher, ein Schwäbisch-Oesterreichischer Landsaß, als Besizer der Reichsherrschaft Bondorf aber ein unmittelbarer Reichs- und Schwäbischer Craysstand.

Die Reichsstätte Augsburg und Ulm vertraten übrigens bey allen im 16den und 17den Jahrhundert vorgegangen Handlungen ihre Angehörige, so im Burgauischen begütert waren. Z. E. Augsburg die von Langenmantel:

Wie dann auch die Stätte Augsburg und Ulm, welche in Corpore keine Güter im Burgauischen haben, Namens dieser ihrer Angehörigen, bey denen Innsaßischen Conventen erscheinen und resp. mit in deren Ausschuß sizen.

Daher stehet in einem Schreiben der Innsassen von 1529. an den damaligen Pfandinnhaber der Markgrafschaft Burgau, Bischoffen

zu Augsburg: „Und mögen die Burgere zu
„ Augsburg und Ulm, so Güter in der Mark-
„ grafschaft Burgau haben, je nit Ein- noch
„ Landsessen derselben Markgrafschaft seyn,
„ noch geacht oder genennt werden, die ihre
„ Güter ihren Herrn zu Augsburg und Ulm
„ versteuern; welche beede des heiligen Reichs
„ Stätte seyn, und dieselbige ihre Burgere ge-
„ gen dem heil. Reich vertretten: Wann (wie
„ dann) sie auch sich mit der Markgrafschaft
„ Burgau nie, weder in Besuchung der Land-
„ täg, noch mit Raisen, Steuern, oder durch
„ ander dergleichen Weg, eingelassen." Hi-
stor. Vorber. von 1725. Beyl. 10.

Dahero haben auch die Kaiserliche subdele-
girte Commissarien in ihren im Jahr 1576. ge-
thanen Vorschlägen gesezt: „Dieweil die (im
„ Burgauischen) begüterte Herren mehrentheils
„ Stände des heil. Reichs, oder Denen zuge-
„ hörig und zu vertretten seynd." *Burger-
meister in Cod. dipl. equ. Tom. 2. p. 1473.*

Deßwegen thaten ferner die bey dieser Sa-
che intereßirte Reichsstätte im Jahr 1576. erst-
gedachten Mittelspersonen die Vorstellung: Sie
möchten eine in ihre Vorschläge eingerückte Clau-
sul wegen der Privat-Begüterten entweder er-
läutern oder gar auslassen; dann sonst würden
die Burgauische Amtleute, vermöge dieser Clau-
sul, künftig sagen wollen: Die Burgen in den
Reichsstätten wären Privati, und nicht Reichs-
stände;

stände; folglich der Markgräfischen angemaßten Landesfürstlichen Obrigkeit, mit ihren Gütern und Unterthanen, unterworfen: Das könnten aber die Stätte nicht einraumen, noch gestatten; weil ihre Burger und Schuzverwandte ihre Güter, so in der Markgrafschaft hohen (oder malefizischen) Obrigkeit gelegen seyen, dem heil. Reich, und sonst Niemand, versteuren, auch ihre Unterthanen keine Erbhuldigung nie geschworen hätten. s. *Burgermeister* S. 1476.

Es ist auch dieses gar nichts ungewohnliches; wie dann z. E. viele Nürnbergische Patricien Güter in denen Markgräflich-Brandenburgischen Landen besizen, in denen auch dieses Fürstliche Haus die hohe malefizische Obrigkeit hat; und dennoch erlegen sie die Steuern nicht an Brandenburg, sondern an Nürnberg, und der Reichshofrath hat die Stadt dabey mehrmalen beschüzet.

§. 197.

Daß auch das hohe Haus Oesterreich den Rechtsbestand dieser bißhero für die sonst mediate Burgauische Begüterte angeführten Gründe im Jahr 1492. und hernach erkannt habe, ist daraus offenbar:

1. Weil es mit denen im Burgauischen nur begüterten Reichsständen, Domcapituln, Mediatstiftern und Reichsstättischen Angehöri-

gen im Jahr 1492. auf der zu Augsburg NB. nur und allein mit denen nicht landsäßigen Burgauischen Innsassen gehaltenen Conferenz wegen Bewilligung des Feuerstatt-Guldens gehandelt hat; so dann

2. Weil es dieselbige eben so wenig, als die im Burgauischen eingesessene oder begüterte Reichsstände, mit in die Schwäbisch-Oesterreichische Matricul der Landsassen eingetragen hat.

3. Weil es auch mit eben denenselbigen Anfangs die Interims- und zulezt die perpetuirte Interims-Mittel geschlossen, und dadurch sie von allen seinen Landsassen im Schwäbischen Oesterreich, besonders in der Markgrafschaft Burgau, auf eine sehr ausgezeichnete und männiglich in die Augen fallende Art unterschieden hat.

Beylage.

Der ganze Innhalt dieser perpetuirten Interims-Mittel, wann man ihn zumalen gegen die vorher gegangene Verhandlungen und Tractaten, und nachgefolgten weiteren, resp. gegen anderweitere Erlegung von 9000. fl. erhaltene Erläuterungen und Verträge, hält, zeigt durchaus, daß man die Exemtion der Innsassen, auch ihrer Unterthanen und Güter, à Landsassiatu als ungezweifelt richtig präsupponirt, denselben alle mit deren Immedietät und Landesherrlichkeit

keit verknüpfte Gerechtsame, als vorhin unstrittig, zugestanden, dem Durchl. Erzhaus Oesterreich aber besondere Befugnisse, die alle entweder ex titulo speciali der Demselben ungezweifelt zustehenden hohen Obrigkeit, forstlichen Obrigkeit, Zoll und Geleits-Regalien, oder aus dem dabey angeführten besonderen Herkommen, entspringen, und zum Theil dem Markgrafen von Burgau von dem so mindermächtigen Gegentheil, amore Pacis, in der Absicht eingeraumet worden, um im übrigen die jura Immedietatis gegen die ohnaufhörliche Anfechtungen und Bedruckungen der Burgauischen Beamten auf einen sicheren Fuß zu stellen.

Wer nur den blossen Innhalt dieses Vergleichs und dessen nachgefolgte Erläuterungen, und die Art, wie solche gefaßt, einsiehet, wird schon daraus die Richtigkeit dieses Sazes erkennen, und mit Grund urtheilen, daß diese Transacta zwischen zween Parthien errichtet worden, die respectu Immedietatis & Superioritatis territorialis einander vollkommen gleich seynd.

Um aber diesen Saz in sein völliges Licht zu sezen, wird es nöthig seyn, die Transactions-Urkunden kürzlich durchzugehen, um die bey ein- und andern Puncten entstehende Zweifel aus denen vorhergegangenen Tractaten zu erläutern.

In dem Hauptvergleich de An. 1587. und dessen Perpetuation de An. 1652. sub n. 20.

Impressi de An. 1768. werden durch die erste 24. Articul diejenige strafbare Fälle festgestellt, welche zur hohen, und welche hingegen zur niederen-Gerichtbarkeit gehören sollen: Dabey aber wird die Gleichheit zwischen denen Innsassen und den Burgauischen Beamten dergestalten regulirt, daß

a) die Gutsherren, so eigene Halsgerichte haben, juxta Art. 28. in und ausser Etters die Malefizsachen allein strafen sollen;

b) daß juxta Art. 12. 26. und 27. allen übrigen Innsassen, die keine eigene Halsgerichte haben, das hergebrachte Recht zugestanden wird, in ihrem Gerichte die Uebelthäter zur Hafft zu bringen, dadurch die Burgauische Beamte zu präveniren, die Maleficanten in ein Halsgericht in der Markgrafschaft Burgau zu führen, und den Proceß auf ihre Kosten machen zu lassen.

c) Die für die Markgrafschaft im 1. und 2ten Art. bedungene Aggratiation condemnirter Uebelthäter wird nur auf die Fälle restringirt, wo deren Beamte durch die Innsassen nicht prävenirt worden.

d) Wann die in art. 4. & seqq. specificirte Capital-Verbrechen mit Geld bestrafet werden, sollen die Burgauische Beamte juxta art. 3. die Straf mit denen Innsassen theilen, und hinwiederum auch vice versa, juxta art. 28. die Halsgerichts-Herren, wann sie ausser Etters strafen, und die peinliche- in eine Geldstrafe verwandlen.

Alles

Alles dieses, und besonders das hierdurch den Innsassen zugestandene jus aggratiandi, präsupponirt exemtionem à Superioritate territoriali Burgoviensi.

Diese wird noch weiter dadurch vor richtig anerkannt, daß juxta art. 26. & 27. in Fällen, wo todte Cörper an die Burgauische Beamte von Innsassen auszuliefern, die Auslieferung ausserhalb Etters der Innsassen geschehen, und in Fällen, wo die Burgauische Beamte zu strafen haben, sie nicht in den Etter der Innsassen einfallen, sondern besagten Beamten die Cörper, auf ihr Begehren, inner drey Tagen für die Etter herausgegeben werden sollen; wobey erst in casum denegatæ extraditionis dem Burgauischen Beamten der Einfall erlaubt wird.

Dieses leztere ist die einzige Prärogativ, so den Burgauischen Beamten in Malefizsachen zugestanden worden, die sonst der blossen hohen Obrigkeit in regula nicht anhängig; ohnerachtet es auch dißfalls auf einem (nicht allenthalben gleichen) Herkommen beruhet.

Im übrigen wird den Burgauischen Beamten die Bestrafung des Frevels in burgerlichen Sachen, juxta art. 25. nur auf denen Landstrassen zugestanden: Den Innsassen aber im übrigen, juxta art 13. & seqq. art. 24. & 25. die daselbst specificirte Delicta, ingleichem alle zur Policey und niederen Gerichtbarkeit gehörige Frevel, in ihren Dörfern, Gerichten, Zwän-

Zwängen und Bännen, allein zu strafen überlassen. So wird auch die Gleichheit in burgerlichen Straf-Fällen durch die in Art. 31. stipulirte reciprocirliche Stellung derer Frevlere festgestellt. Denen Innsassen und Begüterten, so den Feuerstatt-Gulden erlegt, (dann mit diesen allein ist transigirt,) und die Steuern von Alters her allein eingezogen, werden solche, juxta art. 30. ferner ungehindert gelassen; welcher Articul, juxta §. 1. des weiteren Vergleichs-Recesses de An. 1658. dahin erläutert worden, daß der Feuerstatt-Gulden von allen tempore der perpetuirten Interims-Mittel erbaut gewesenen Feuerstätten auf ewig aufgehoben und gefallen seyn, und dißfalls kein Ausstand gefordert, sondern nur künftig von jeder neuen Feuerstatt die semel pro semper stipulirte 3. fl. bezahlet werden sollen.

Hauptsächlich aber sind die Art. 32. & 36. sehr merkwürdig, als welche eigentlich die civil-Jurisdiction und die dißfallsige Independenz der Innsassen, auch ihrer Unterthanen und Güter von einer Markgräflich-Burgauischen Landesherrlichen Obrigkeit ganz und vollkommen ausser Zweifel stellen, wenn man solche zumal mit den Gravaminibus, worauf dieselbe gehen, und denen dißfalls vorhergegangenen Tractaten zusammen hält.

Unter den Innsaßischen Anno 1576. bey der Commißion angebrachten neuen Beschwerden ware der 6te Punct dieser: Daß sich die Bur-

Burgauische Beamte der ungehorsamen Gerichts-Unterthanen wider die Gerichtsherrschaft dermassen unbillig angenommen hätten, daß sie darüber andere derselben Unterthanen gefänglich hinweggeführt, daß man sie per Mandata Cameralia ledig machen müssen.

Diese Beschwerde ward per art. 32. in folgenden Formalien abgestellt:

„ Die ungehorsame Unterthanen sollen
„ allein die Innsassen, als ihre Herr-
„ schaften, zu strafen, und zum Gehor-
„ sam zu bringen, Macht haben, und
„ Unsere Burgauische Beamten die Unter-
„ thanen in keinen Schuz oder Schirm,
„ weder heimlich noch offentlich, nehmen;
„ doch, welcher den Ungehorsam nicht ge-
„ stünde, daß der bey Recht gelassen wer-
„ den solle, vor seinem, des beschuldig-
„ ten oder angezogenen ungehorsamen
„ Unterthanen ordentlichen Gericht,
„ wohin dann die Sache von Rechtswe-
„ gen gehörig ist.“

Hier scheinet zwar die Frage: Was dann der Unterthanen ordentliches Gericht seye, und wohin die Sache von Rechts-wegen gehörig? unerledigt geblieben zu seyn: Es löset sich aber diese Frag durch den Art. 36. vollkommen auf. Dieser Articul ware durch diejenige Beschwerde veranlasset, welche die Innsassen sub nris 11.

12.

12. & 21. ihrer alten- und sub n. 7. der neuen Gravaminum angebracht hatten.

Das Gravamen antiquum 11. gieng dahin, daß die Burgauische Beamte sich in die zwischen den Innsäßischen Unterthanen entstehende Pfandstrittigkeiten mischten:

Das Gravamen antiquum 12. aber lautete generaliter in formalibus dahin:

„ Unterstehen sich die Burgauische, so
„ nun Jemand zu einem, der in und auf
„ eines Niedergerichts-Herrn Flecken,
„ Weylern, und sonst zugehörigen und
„ gerichtbaren Gutgesessenen um Schuld,
„ Erb oder Eigen, oder anderer bürgerli-
„ cher Sachen halber, zu sprechen zu ha-
„ ben, vermeint, und sie um Recht ge-
„ gen Burgau anrufen thut, etwa auch
„ für sich selbst (ex officio,) dieselbe Be-
„ klagte daselbsthin gen Burgau zu citi-
„ ren, und, ob sie allda nicht erscheinen,
„ sie mit Bedrohung, und andern unge-
„ bührlichen Wegen dahin zu vermögen.

Endlich aber lautete der siebende neue Beschwerdpunct noch generaler dahin:

„ Sie (die Burgauische Beamte,) ge-
„ ben für, daß sie auch, von angemaß-
„ ter Landesfürstlicher und hoher Obrig-
„ keit wegen, in bürgerlichen Sachen
„ und Fällen zu gebieten und zu verbieten
„ hätten."

Allen

Allen diesen Beschwerden wurde durch den deutlichen Innhalt des Art. 36. der Interims-Mittel von Grund aus abgeholfen, in formalibus:

„ Alle Pfandungs- und alle burgerliche
„ Sachen um Erb, Eigen, Schuld,
„ oder Güter, nichts ausgenommen, sol-
„ len allein von den Innsassen und ihren
„ Gerichten erörtert und ausgetragen wer-
„ den, und, sich derselben Unsere Amt-
„ leute, weder mit Citationen vor Ge-
„ richt zu Burgau, noch in einigen an-
„ dern Weg, anzunehmen, Macht ha-
„ ben: Da sie auch, darüber Citationen
„ und Processe ausgehen zu lassen, sich
„ unterstünden; so sollen doch die Inn-
„ sassen und ihre Unterthanen, darauf
„ zu erscheinen nicht schuldig seyn; son-
„ dern solche Citationen und Processe alle
„ ipso facto unkräftig und nichtig seyn,
„ und keine Execution darauf angestellet
„ werden: Doch daß es in Sachen *vo-*
„ *lantariæ Jurisdictionis*, und welche
„ sonst von Rechtswegen dahin (i. e. zu
„ Sachen voluntariæ Jurisdictionis,)
„ gehörig seyn möchten, bey altem Ge-
„ brauch und Herkommen gelassen werde;
„ dieselbe mögen, wo es die Parthien be-
„ gehren und suchen, vor Unserm Land-
„ gericht zu Burgau verrichtet werden."

Es

Es ist hieraus klar, daß sich der Markgraf zu Burgau aller Jurisdictionis civilis, so wohl über die Innsassen, als über deren Unterthanen und Güter, deren sich vorhin seine Beamte, ex capite einer landesfürstlichen und hohen Obrigkeit, anmassen wollen, begeben, und den lezteren bloß die ad contentiosa nicht gehörige Fälle, die coram quovis Judice, consensu Interessentium, angebracht werden können, reservirt.

Diese leztere einige Ausnahm bestärket, nach dem bekanntlichen rechtlichen Saz die regulam in casibus non exceptis.

Es wird aber dieses noch klärer aus denen vorhergegangenen Handlungen; wornach man Markgräflich-Burgauischer Seits zwar einige Fälle ausnehmen, und darinnen vel in prima vel in secunda Instantia in causis civilibus judiciren wollen, diese samtliche Ausnahmen aber von den Innsassen nicht accordirt, und deßwegen in dem Vergleich selbst theils weggelassen, theils ausdrücklich vor unstatthaft erkläret worden.

So declarirten die Markgräfliche Beamte in ihrer ersten Antwort auf oberwehntes Gravamen antiquum 12.

„ Dieweil das Landgericht zu Burgau
„ seinen mitlaufenden Gerichtszwang hat,
„ in dem Bezirk der Markgrafschaft
„ Burgau, mit und neben anderen der
„ Eingesessenen oder begüterten Gerichten;
„ so

" so kann man an gemeldtem Landgericht
" dem anrufenden, gegen der niederen
" Gerichtsherrn Hindernisse, das Recht
" nicht versagen, oder abschlagen: Und
" da dann auf die ausgegangene Citatio-
" nen die Citirte nicht erscheinen, sondern
" contumaciter ausbleiben; so wird ge-
" gen ihnen per processum contuma-
" cialem punitivum, und wie sich von
" Rechts und Landgerichts Gebrauchs we-
" gen gebühret, rechtlich verfahren rc. rc.

" Es tragt sich auch vielmal zu, daß
" sich die Kläger, so um Recht bey dem
" Landgericht anrufen, beklagen, daß
" sie bey denen Innsassen und niederen
" Gerichtsherrn kein Recht bekommen
" könnten, oder daß ihnen derselben Ge-
" richt partheyisch und suspect seye; dero-
" wegen sie um so viel mehr, um Recht
" bey dem Burgauischen Landgericht an-
" zusuchen, verursacht werden."

So prätendirten sie auch in der Antwort ad Grav. 6.

" Daß sie befugt wären, sich der Unter-
" thanen, so von den Innsassen und Be-
" güterten wider Recht bedrangt worden,
" von hoher Obrigkeit wegen anzunehmen,
" ihre Beschwerung anzuhören, dem Be-
" klagten vor allen Dingen um Bericht
" zuzuschreiben, und darunter zu schaf-

„ ſen, was nach Gelegenheit recht und
„ billig ſeye.“

Man verlangte daher Markgräflich-Burgauiſcher Seits bey denen Commißionsverhandlungen de An. 1583. & ſeqq. daß in oben recenſirten Art. 36. neben denen caſibus voluntariæ Jurisdictionis, auch noch die Fälle protractæ vel denegatæ Juſtitiæ ausgenommen, und darinn dem Landgericht die Cognition geſtattet werden möchte: Es wurde dahero vom Erzherzog ad dict. art. 36. (ſo damals der 33ſte ware,) verlangt, daß man in ſine art. poſt verba: „ Und keine Execution darauf angeſtellet werden,“ die Formalien annectiren möchte:

„ Es wäre dann Jemand kündlich das
„ Recht verſagt, oder verzogen, oder
„ Freyheits-Verzug vorhanden, oder
„ Sachen voluntariæ Jurisdictionis.“

Es blieb aber, auf Gegenremonſtration der Innſaſſen, bloß bey lezterer Ausnahm der voluntariæ Jurisdictionis, und wurde ſo nach per art. 31. oder 36. dem Landgericht nicht nur alle prätendirte concurrentia Jurisdictionis in cauſis civilibus, per verba: „ Sollen allein von den Innſaſſen erörtert werden,“ ſondern auch die cognitio ex capite denegatæ vel protractæ Juſtitiæ, abgeſprochen, ja ſo gar denen Innſaßiſchen Unterthanen nicht einmal prorogatio Fori zugelaſſen.

Eine

Eine andere Ausnahm, welche die Markgräflich-Burgauische Beamte bey damaligen Verhandlungen machen wollten, bestund in dem Landfriedbruch, dessen Bestrafung sie der Markgrafschaft Burgau zuschreiben wollten. Es wurde daher Markgräfischer Seits dem Commissarischen Project des 2ten Articuls der Interims-Mittel, post verbum: „Geleitbruch" auch das Wort: „Landfriedbruch" annectirt: Allein die Innsassen willigten diesen Zusaz nicht: Und ohnerachtet man Markgräflich-Burgauischer Seits remonstrirte, daß man sich darzu von hoher und malefizischer Obrigkeits-wegen befugt erachte, auch die Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und gemeinen friedlichen Wesens den Innsassen selbst zur Wohlfahrt und Nuzen gereiche; so wurde doch, auf Weigerung der Innsassen, dieser Zusaz weggelassen.

So prätendirten auch die Markgräflich-Burgauische Beamte bey dem 4ten Punct ihrer Gegenbeschwerden die Cognition in denenjenigen Fällen, wo sich zwischen den Innsassen und Begüterten Stöhr- oder Irrungen verhalten, darunter man sich thätlicher Handlung zu befahren habe, und beschwerten sich, daß die Innsassen sich dieser Cognition widersezten, einander in die Flecken fielen, und allerley Thätlichkeiten fürnehmeten; allein auch in diesem Fall ward denen Markgräfischen Instanzien keine Jurisdiction zugestanden; vielmehr ließ man Markgräfischer Seits dieses Gravamen fallen, und ward so hin

das Forum Burgovicum in causis civilibus durchaus, etiam in casibus vis publicæ & fractæ Pacis publicæ, für incompetent erkannt.

Es bleibt so nach der punctus Appellationis noch allein übrig, von dem man um so mehr glauben konnte, daß er wenigstens wegen ein- und anderer Innsassen das Markgräfliche Forum in secunda instantia fundire, als der Art. 44. nach den Formalien:

„Die Appellationen sollen altem Gebrauch
„gemäß bleiben;"

ziemlich dunkel, und den Zweifel übrig läßt: Für wen hierunter der alte Gebrauch militire?

Allein dieser Zweifel kläret sich aus denen vorher gegangenen Handlungen, und dem, was nachgefolget, ganz lauter dahin auf, daß der alte Gebrauch derjenige seye, den die Innsassen für sich angeführet, wornach von ihren Gerichten nicht an die Markgrafschaft appelliret werden mag, und daß es auch post transactionem biß auf diese Stunde nach solchem alten Gebrauch gehalten worden.

Obiger die Appellation betreffender Articul rühret nicht von einem Gravamine, sondern von einer Gegenbeschwerde der Burgauischen Beamten her; welcher Umstand schon zu erkennen gibt, quod, cum Possessor non agat, der damalige Gebrauch den Innsassen das Wort mußte

mußte gesprochen haben; wie sich ex subsequentibus deutlich zeiget.

Es hatten nemlich die Burgauische Beamte bey der Commißion de An. 1576. den ersten ihrer 13. Beschwerdpuncten dahin gerichtet: Daß die Innsassen eine Zeit her von denen niederen Gerichten nicht mehr an das Landgericht gestatten, sondern solche vor sich, und von dannen an das Cammergericht, ziehen wollen, ohnerachtet dieses der Oesterreichischen Exemtion und Freyheit, dem alten Gebrauch und Herkommen, und denen gemeinen Rechten zuwider seye.

Hierauf lautete die Innsaßische Antwort dahin:

„ Daß die Appellationen an die Gerichts-
„ herren, und von dannen gen Speyer
„ gangen, das ist nicht erst bey wenig
„ Jahren angefangen, wie mit der Amt-
„ leute Neuerung geschehen, sondern ob
„ Menschen-Gedächtniß hat man solches
„ offentlich, landkündig, des Hauses
„ Oesterreich, und ihrer Amtleute, oder
„ Pfandherren halber, unverhindert, je
„ und je gethan; und billig, weil die
„ Markgrafschaft Burgau über die Inn-
„ sassen und ihre Unterthanen nie keine
„ Landesfürstliche Obrigkeit gehabt. "

In der Duplicschrift bezogen sich die Burgauische Beamte bey diesem Punct auf dasjenige, was sie der Appellation halber in der ersten

und zweyten Schrift im Eingang behauptet hatten, und dahin gieng, daß vor Alters die Appellationen an die Markgrafen gegangen, und daß dasjenige, was bey den Pfandsinnhabern geändert und nachgesehen worden, den Markgrafen zu Burgau und des Hauses Oesterreichs Exemtion und Freyheit unvorgreiflich und unnachtheilig seye.

Anno 1583. faßte die Commißion in ihrem denen Parthien proponirten Project den die Appellationen betreffenden 42sten Articul dergestalt:

„ Die Appellationen sollen altem Gebrauch
„ nach gemäß bleiben, und von denen
„ Innsassen *ad Cameram* gehen; wie
„ dann dem heil. Röm. Reich dißfalls nichts zu begeben, oder zu
„ präjudiciren."

Der Anfang: „Und von den Innsassen ꝛc." wollte aber Markgräfischer Seite, unter anderen schon oben vorgekommenen Ursachen, um deßwillen nicht paßieret werden, weil durch diesen Articul, ohne den bemerkten Beysaz, nichts präjudicirliches eingeführet werden könne, da er sich auf den alten Gebrauch referire, und also der Appellation halber keinem Theil nichts benehme, auch aller Billigkeit gemäß seye: Worauf sich dann auch die Innsassen die Auslassung obiger Clausul gefallen lassen.

Als

Als ex post, und nach geendigten perpetuirten Interims-Mitteln, das Oberamt Burgau in casu speciali dem Hochstift Augsburg ratione Fori Appellationis Contradiction movirte, und die dißfallsige Beschwerde unter anderen Innsaßischen Gravaminibus An. 1682. als eine Contravention wider obigen Art. 42. der Interims-Mittel angebracht ward, stunde das Oberamt, juxta art. 2. sub n. 28. der An. 1768. der Deduction angedruckten Transactions-Urkund de An. 1682. von der dißfallsigen Contradiction ab, reservirte sich aber dabey im übrigen ausdrücklich, daß, allwo man, des Fori Appellationis berechtiget zu seyn, befinden werde, man sich dabey auf alle begebende Fälle, durch zulängliche Mittel und Wege, kräftigst handhaben werde.

Daß aber, dieses Reservati ohnerachtet, biß jezo Markgräflich-Burgauischer Seits man keinen dergleichen Fall, und kein Innsäßisches Gericht ausfindig gemacht, bey welchem man des Fori Appellationis berechtiget seye, ergibt sich ganz klar aus den Verhandlungen von 1725. & seq. so dem Innsaßischen Impresso de An. 1731. angedruckt sind.

Denn darinnen ward ad §. 116. der Oesterreichischen fiscalischen Klage bey dem dritten Efect der Innsaßischen Territorial-Superiorität §. 6. behauptet: Daß diejenige Innsaßisch Gerichte, wo die Burgauische Beamte des Appellationsrechts berechtiget seyn wollten, biß-

 hero

hero niemalen wären nahmhaft gemacht worden, man auch Innsäßischer Seits sich dergleichen nicht zu erinneren wüßte.

An statt nun der hiedurch so sehr provocirte Fiscal in der Antwort darauf, obigem Afserto durch Benennung ein- oder anderen dergleichen Gerichts leicht hätte begegnen können; so begnügte er sich doch in §. 165. seiner Replic mit der Aeusserung: Daß man sich künftighin auch respectu der Appellation der Landesfürstlichen Befügniß accuratius, als biß anher, prävaliren werde: Eo ipso aber gestund er ein, daß wenigstens biß dahin keine Appellationen von keinem Innsaßischen Gericht an die Markgräfliche Instanzien gegangen.

Es bleibt mithin richtig, daß der alte Gebrauch, dessen der Art. 42. puncto Appellationis Erwehnung thut, derjenige seye, so der Immedietät der Innsassen, und deren, auch ihrer Unterthanen, Exemtion à Superioritate territoriali Burgovica angemessen ist.

Diese Exemtion à Superioritate wird per Art. 9. Recessus de An. 1682. und §. 4. der Erzherzoglichen Ratification de 1690. deutlich anerkannt, wo die Rede de Regali conducendi ist.

Zum Verstand dieser angezogenen Stellen dienet der schon oben berührte §. 35. der Interims-Mittel, wornach die mit keinem Halsgericht versehene Innsassen, (dann den übrigen

ist

ist in art. 28. die privative Cognition zugestanden,) bey dem Burgauischen Gebrauch belassen werden, diejenige Maleficanten, wegen deren die Burgauische Beamte per requisitionem pro extraditione die Prävention nicht erlangt, in ihren Gerichten gefänglich anzunehmen, in ein in der Markgrafschaft Burgau gelegenes Halsgericht zu führen, und daselbst auf ihre Kosten zu rechtfertigen.

Nun beschwerten sich ex post die Innsassen, daß die Burgauische Beamte ihnen die oberwehnter massen vorfallende Durchführung der zur Hafft gebrachten Maleficanten nicht gestatten wollen, hingegen ihrer Seits dergleichen Geleitsgerechtigkeit exercirten, ohne den Innsassen einmal eine Mitbegleitung zu gestatten.

Diese Differenz nun wurde, nach wörtlichem Innhalt obangezogenen Recesses de An. 1682. Art. 9. dahin verglichen:

„ Daß, wann die Innsassen und Begü-
„ terten, nach Ausweisung der perpetuir-
„ ten Interims-Mittel, Jemand in ge-
„ fängliche Hafft nehmen, oder sonst ei-
„ nen Uebelthäter von einem in das ande-
„ re Ort, durch der Markgrafschaft
„ Bezirk, oder hohe Obrigkeit, durch-
„ führen lassen wollten, sie solches jedes-
„ mal vorhero schriftlich den Oberamt-
„ leuten hinterbringen, und deren Ver-
„ willigung einhohlen, auch in solchen

„ Notificationsschreiben, an statt eines
„ Reverses, sich dahin erklären sollen:
„ Daß dieses der Markgrafschaft Bur-
„ gau an ihren hoch obrigkeitlichen
„ *Juribus* und Geleit-Gerechtigkeit,
„ auch anderen zustehenden Regalien,
„ ganz unpräjudicirlich seyn solle.“

In casu converso, wann nemlich die Burgauische Beamte einen Maleficanten durch der Innsassen hohe Obrigkeit zu führen haben, wird zwar in subsequentibus keine Requisition, sondern eine blosse Notification, erfordert, dagegen aber der Revers ein- für allemal in formalibus ertheilt:

„ Und soll hierdurch denen Herrn Inn-
„ sassen an ihren hohen malefizischen, nie-
„ dergerichtlichen, und etwa andern ha-
„ benden juribus, gleichfalls nicht präju-
„ diciret seyn.“

Welcher reciprocirliche Revers in dem §. 4. der Ratification de 1690. nochmals wiederhohlet wird.

Nun kann wohl nichts deutlicher seyn, als

a) das Bekenntniß, daß der Bezirk der Markgrafschaft Burgau kein territorial- sondern bloß hoher Obrigkeit Bezirk seye, juxta formalia:

„ Durch der Markgrafschaft Bezirk, oder
„ hohe Obrigkeit.

b) Wird

b) Wird deutlich anerkannt, daß dem Markgrafen in diesem Bezirk nicht universalis Superioritas territorialis competire, sondern nur eine über den ganzen Bezirk sich erstreckende hohe Obrigkeit, Geleitsgerechtigkeit, und andere Regalien prätendiret werde; inmassen sonst den Innsassen obangezogener Revers nicht auf diese Regalien, sondern nothwendig auf die Landesherrlichkeit, hätte gemacht werden müssen; und endlich

c) wäre es wohl eine unerhörte Sache, wann ein Landesherr sich gegen seine Landsassen vor die Durchführung der Maleficanten durch ihre landsäßige Güter auf die erwehnte Weise reversirte.

Folgender in dem nemlichen Art. 9. Recessus de Anno 1682. enthaltene passus finalis könnte noch einen Zweifel erregen, wo es heißt:

„ Jedoch soll dergleichen Begleit, oder
„ Durchführung ausser dem Bezirk der
„ Markgrafschaft nicht extendirt, oder auf
„ andere derselben nicht incorporirte, de-
„ nen Herrn Innsassen zustehende, Herr-
„ schaften, als wie bey der Herrschaft Eiß-
„ lingen einsmalen geschehen, ferner nicht
„ erweitert werden. "

Hiernach könnte es scheinen, daß man die in dem Bezirk der Markgrafschaft gelegene, denen Innsassen zuständige, Güter und Herrschaften vor incorporirt erklärt, dadurch aber

selbige

selbige pro Subjectis Territorii gerechnet habe.

Wann man aber erwäget, daß eben die benannte Herrschaft Eißlingen würklich in dem Bezirk der Markgrafschaft Burgau gelegen; so wird sich aus obigen Formalien ehender ein Argument contra Territorium clausum herleiten, als lezteres daraus erweisen lassen; zu geschweigen, daß unter dem gebrauchten Termino der Incorporation, nach allen übrigen Umständen, nichts anders verstanden werden könnte, als die Innsaßische Orte, von denen der Feuerstatt-Gulden entrichtet worden, dem pactirten Statui Marchionatus einverleibt, und unter dem Erzherzoglich-Oesterreichischen Regalien-Sprengel begriffen seye.

Aus allem deme aber, was biß anhero angeführet worden, ergibt sich zur Genüge, daß man bey Eingehung der Vergleiche quæst. keine Erzherzoglich-Oesterreichische Landesbottmäßigkeit über die Innsassen, auch deren Güter und Unterthanen, wohl aber im Gegentheil deren Exemtion als im voraus richtig und ungezweifelt, präsupponiret habe.

Es zeiget sich dieses noch weiter unter anderem ex art. 43. wornach die Juden dem Gerichtsherrn, gleich andern ihren Unterthanen Pflicht und Eyd thun sollen rc. ex art. 47. worinnen stipulirt, daß die Markgräfliche an Innsäßischen Orten seyende Zollbediente dem Gerichts-

richtsherrn, so wohl als andere Unterthanen, (doch ihrem Amt und Dienstpflicht unvorgriffen,) gehorsam seyn sollen in allen Dingen, wie von Alters her; ex art. 57. wornach die Unterthanen, so keinen nachjagenden Herrn haben, wann sie sich auch freywillig in die Markgräfliche Leibeigenschaft begeben, doch nicht weniger dem Gutsherrn, da sie sizen, gehorsam und bottmäßig bleiben, und die Burgauische Beamte, ausser der Leibeigenschaft, sich anderer und mehrerer Gerechtigkeit nicht anmassen sollen; und endlich ex art. 48. wo der Markgräflich- und Innsaßischen Unterthanen in einerley Claß, unter dem Namen von beederseits Unterthanen Erwehnung geschiehet; woraus offenbar, daß man bey diesem Vergleich die Innsassen durchaus als ebenmäßige Landesherrn angesehen, und ihnen alle vorher streitig gemachte und eingeklagte effectus Superioritatis territorialis wiederum zugestanden.

Es ist auch in dem ganzen Vergleich dem Durchl. Erzhaus Oesterreich, ausser dem obbemerkten in art. 26. enthaltenen, in gewissen Fällen stipulirten, Einfall in die Etter kein anderer Vorzug von den Innsassen zugestanden worden, als derjenige, so aus den Regalien der hohen Obrigkeit, Wildbann und Forstlichen Obrigkeit, dann Zoll und Geleit, entspringet.

Das stärkste hierunter ist, was in art. 57. und 62. enthalten ist. In dem ersten heisset es:

„Daß

„ Daß die Innsassen, auch die, so be-
„ sondere Gejaidt und Wildbanne haben,
„ sich nach denen, jedesmalen dem alten
„ Stylo gemäß ausgehenden, Forstman-
„ daten verhalten, und allein von Johan-
„ nis biß Egidi und resp. von Michaelis
„ biß Nicolai jagen sollen."

Der 62ste Art. aber ist dahin abgefaßt:

„ Da auch vonnöthen seyn wird, son-
„ derlich des Forstlichen Rechts wegen,
„ Mandata ausgehen zu lassen; so sollen
„ dieselbe den Innsassen überschickt, und
„ von ihnen ihren Unterthanen, sich vor
„ Schaden zu hüten, verkündiget wer-
„ den."

Das auf Markgräflich-wiederhohlte Instanz inserirte Wörtlein: Sonderlich, stund nicht in dem Project, so die Commißion Anno 1583. beeden Theilen vorlegte; vielmehr war in diesem annoch die Reservation angehängt:

„ Und über dieselbe keine andere Gericht-
„ barkeit dadurch eingeführet werden;"

welche Worte aber, wegen der Markgräfischer Seits gemachten Marginal-Note, weggeblieben: Daß hievon schon in art. fin. 51. ausdrücklich genugsame Fürsehung geschehen.

Dieser damalige art. fin. 51. aber lautete dahin:

„ Daß

„ Daß diese Interims-Mittel weder aus-
„ ser noch inner Rechtens, in Possessorio
„ & Petitorio, keinem Theil schad noch
„ gut seyn sollen."

Es mag aber damit beschaffen seyn, wie es will; so liegt doch zu Tage, daß das hier dem Durchl. Erzhaus Oesterreich stipulirte Recht, Forst-Mandata ausgehen zu lassen, vor keinen nothwendigen Effect der Territorial-Superiorität, sondern vor ein Annexum des unstrittigen Regalis der Forstlichen Obrigkeit, anzusehen, und daß das Wörtlein: Sonderlich äussersten Falles keine andere Bedeutung haben könne, als daß auch die respectu der Lehen, hohen Obrigkeit, item des Zolls und Geleits halber etwa ergehende Mandata ebenfalls von den Innsassen ihren Unterthanen, sich vor Schaden zu hüten, publiciret werden sollen.

Es ist aber in der Innsaßischen Deduction de Anno 1731. ad §. 116. der fiscalischen Klag, bey dem 5ten Effect der Innsaßischen Territorial-Superiorität, umständlich gezeigt worden, daß seit den errichteten Interims-Mitteln alle von Reichs- und Crayses wegen ergangene Mandaten und Patenten auch denen Innsassen immediate insinuirt, und von ihnen publiciret worden; daß von denen Innsassen allein die in Lehens- und Forstlichen Sachen ergangene Erzherzogliche Mandata respectirt, und leztere denen Unterthanen, um sich vor Schaden zu hüten, publiciret worden; und daß, wann sich ja zuwei-
len

len das Oberamt Burgau angemasset, ein- oder anderen Innsassen auch andere Mandata Austriaca zuzuschicken, solche nicht allein jedesmalen cum protestatione remittirt, sondern auch öfters ganz contraire Verordnungen von Seiten der Innsassen publiciret worden; auf welches alles der Ober-Oesterreichische Fiscal sich in seiner Replic §. 140. bloß damit verantwortet:

„ Daß man Oesterreichischer Seits, ex
„ identitate rationis, auch in allen an-
„ dern juribus, auf gleiche Weise, wie
„ exempli loco wegen der Forstsachen
„ paciſciret worden, zu verfahren befugt
„ seye, und dahero diese Schuldigkeit mit
„ mehrerem rigore, als biß anhero beschehen
„ seyn möchte, zu exigiren, be-
„ müßiget seyn werde.“

Wenn aber auch das Durchl. Erzhaus in allen seine Regalien betreffenden Sachen den Innsassen die ergehende Mandata auf gleiche Weise zuzufertigen befugt seyn sollte, wie wegen des Forstwesens in art. 62. der perpetuirten Interims-Mitteln versehen; so würden doch alle diese effectus Regalium keine Landesbottmäßigkeit inferiren; welches schon mehrmalen mit Beytritt aller Publicisten erinneret worden; und hat in substrato um so weniger Zweifel, als die Innsassen, nebst ihren Unterthanen, nicht allein von der Landeshuldigung frey- sondern auch durch den Executions-Receß de Anno 1654. sub

sub n. 21. Impressi de Anno 1768. §. Als seynd ꝛc. den Innsassen und Begüterten ausdrücklich zugesagt worden:

„Daß ihnen (den Innsassen und Be„güterten,) die Niedergerichtliche „Obrigkeiten, alle Steuer- und „Reisbarkeit, züständig seye und „verbleibe.“

Desgleichen wird eod. §. den Innsassen und Begüterten das Recht, bey ihren Unterthanen Soldaten einzuquartieren, im Fall sie von Kaiserlicher Majestät oder dem Reich belegt wären, zugestanden, und nur wegen der streitigen- und unter einander vermischten- oder einschichtigen Orten eine gewisse Modalität beliebt, die Contributionen und Anlagen, oder auch was dem anhängig seyn möchte, aber den Innsassen einzig und allein überlassen.

Wie kann aber alles dieses mit einer neuerlich prätendirten- und angeblich auch durch diese Vergleiche vorbehaltenen- Landesherrlichkeit, denen Innsassen aber verliehenen blossen Niedervogtey, combiniret werden? Wie hätte ein Landesfürst sich, juxta §. 17. Transactionis de 1682. sub dicto Nr. 23. verbinden können, die von ein- oder anderem Innsassen, oder dessen Unterthanen, in casu ibi expresso vorgehende Contravention erst an die Herrschaft- und nachgehends an die gesammte Innsassen, oder deren Engeren Ausschuß, zur gebührenden Re-

medur zu bringen? und wie hätte ein Landesherr, auf die in Art. 64. der perpetuirten Interims-Mittel & §. Leztens 2c. Transactionis de Anno 1680. enthaltene Maaß, sich aller Entschädigung in denen obiger Sachen halber, und über den Verstand der ein- und anderen Articuls vorfallenden Zweifel, begeben, und sich auf compromissarische Wege einschränken können?

Und wie stimmen endlich die in Transactione de 1658. enthaltene Formalien mit einer angeblichen Landesherrlichkeit überein? Durch diesen, dem Impresso von 1768. nicht angedruckten, vom Erzherzog Ferdinand Carl sub dato Inspruck den 24. Dec. 1658. ratificirt, und confirmirten Vergleichs-Receß wurden neue, schon damals von denen Burgauischen Beamten gegen die perpetuirte Interims-Mittel unternommene, Contraventiones, und zwischen ihnen und den Innsassen entstandene Zweifel, gegen einer von Leztern abermals beschehenen Zahlung von 9000. fl. abgestellet: Indessen §. 1. heißt es:

„ Daß bey denen gesammten Herrn Innsassen und Begüterten von denen zur
„ Zeit des Vertrags de 1653. erbaut
„ gewesenen Feuerstätten der Feuerstatt-
„ Gulden auf ewig gehebt und gefallen
„ seye, und derenthalben unter dem Vor-
„ wand dessen Ausstandes von mehrhöchst-
„ erwehnter Fürstl. Durchlaucht und
„ Dero

„ Dero Oberamt zu Burgau kein ferne-
„ res *jus* oder Bottmäßigkeit präten-
„ diret, sondern durch die Herrn Inn-
„ sassen und Begüterte die von Alters
„ zustehende, und in mehrbesagtem Ver-
„ trag und Receß wiederhohlt einge-
„ führte Befügnisse und Gerechtig-
„ keiten unperturbirt exercirt; jedoch von
„ denen nach bemeldtem Verträg de
„ 1653. hinfüro erbauenden Feuerstät-
„ ten, und deren jeder, die bedingte
„ 3. fl. dem Oberamt bezahlet werden
„ sollen."

Nach diesem deutlichen Ausdruck wird

1. die Erlegung des Feuerstatt-Guldens pro nota characteristica exemtionis von aller prätendirten Bottmäßigkeit erkannt, und

2. mit dürren Worten erklärt, daß die den Innsassen und Begüterten competirende Befügnisse und Gerechtigkeiten ihnen nicht erst durch die perpetuirte Interims-Mittel eingeraumt, am wenigsten aber aus landesherrlicher Macht bewilliget worden, sondern daß sie ihnen NB. von Alters her zugestanden, und durch die Interims-Mittel nur wiederhohlt eingeführet worden.

II.

Capituls-Ordnung einiger zusammen unter eine Decanats-Inspection gezogener Reichs-Ritterschaftlichen Pfarren. 1698 (*)

Nota.

(1) Diese Capituls-Ordnung ist einer Hochlöbl. Theologischen Facultät bey der berühmten Nürnbergischen Universität Altdorf zur *Censur privatim* zugeschicket, und von deroselben in einem wohl-ausgeführten Bedenken *de Dato* Altdorf den 15. *Septembr.* dieses 1698. Jahrs unter dem grössern Sigill *Collegialiter approbi*rt worden.

(2) Wo das Lölische Hand-Büchlein nicht eingeführet ist, und, um mit den benachbarten Evangelischen Kirchen und Schulen die *Conformi*tät zu halten, nicht wohl eingeführet werden kan, mag ein anders bey der Evangelischen Kirchen *approbi*rtes dergleichen

(*) Gedruckt zu Altdorf in 4. bey Heinrich Meyer, der löbl. Universität Buchdruckern.

chen Büchlein behalten oder genommen werden.

Wir zum Ende dieser Ordnung unterschriebene allesambt Mitglieder der Freyen Reichs-Ritterschaft Landes zu Franken, ꝛc. thun hiermit kund und zu wissen; Nachdeme man bey dem Freyen Reichs-Adel in solche Harmonie und Zusammentrettung in Religions-Sachen noch nie gelangen können, daß derselbe allesambt einerley Glaubens-Bekändtnus anhängig wäre, noch viel weniger zu einer gesambten oder gleichstimmigen Geistlichen oder Bischofflichen Inspection, weilen die Bischoffliche Jurisdictio dioecesana, sambt der Päbstlichen Ober-Bottmässigkeit, durch die Religions- und Reichs-Friedens-Schlüsse und Sazungen, gegen die Evangelische weggefallen, zu schreiten gewust, wir gleichwohlen so viel uns möglich gewesen, hiebey zu thun, nicht länger Aufschub nehmen wollen, vobehaltlich, jedoch wann eine mehrere und stärkere Verfassung mit Herbeytrettung anderer unserer Reichs Freyen Ritter-Mitglieder, zu erreichen, daß wir derselben zu desto stattlichern Erhaltung dieses guten Zwecks uns gerne mitbequemen wollen: Daß wir dessen hiermit im Nahmen GOttes einen Anfang zu einem solchen Christlichen und nuzlichen Vorhaben gemachet, und unsere Pfarren und Schulen zusammen in ein Capitul oder Decanat gezogen, und ihnen ein Decanus vorgesezet, diesem aber einer aus dem Capitul mit dem Prædicat eines Senioris

nioris adjungirt, und von ihnen die Pflicht und andere Capituls-Verrichtungen nachgesez-ter massen verrichtet und beobachtet werden sol-len; Und bey dieser Bestell- und Verordnung wollen wir, mit Göttlicher Verleyhung, für uns und unsere Nachkommen verharren, als lang wir nicht, wie obgedacht, zu einer starken und verbesserten Einrichtung, auf anderweite Christliche und wohlbedächtige Ueberlegung und Vergleichung gelangen können.

Von des Capituls Decano und Seniore, und deren Bestel-lung.

So viel die Persohnen betrift, welchen die-ses unsers Capituls Inspection anvertraut, so solle es ein Decanus und Senior dergestalten seyn, daß nemlich dem Dechant einer aus den übrigen Geistlichen mit dem Titul Senior adjun-girt werden, ihme Decano mit Rath und That an Hand zu gehen, in seinen Verrichtungen behülflich zu erscheinen, und mit und nebenst dem Decano alles dasjenige zu thun, worzu diese Ordnung ihn, in diesem seinen Ambt an-weiset, allermassen auch der Decanus nichts hauptsächliches, ohne des Senioris Mitwissen, und unter ihnen gepflogene *Communication* und *Deliberation* zu thun, beyderseits aber friedlich, vertraulich und brüderlich mitein-ander zu leben, und hierinnen allen andern Pfar-

Pfarrern, Schuldienern, und insgemein männiglich mit erbaulichem Exempel vorzuleuchten.

Bey deren beyderseitigen Wahl und Bestellung nun, solle kein anders Absehen genommen werden, als allein auf der Persohnen *Erudition*, Erfahrenheit und Geschicklichkeit, zuvörderst aber und vornehmlich wahre Gottesfurcht und erbar-Priesterlich und exemplarischen Leben und erbaulichen Christlichen Wandel, damit sie solchem wichtigen Ambt um so mehr und besser zu GOttes allerheiligsten Ehren vorzustehen geschickt seyn mögen; Worbey wir gleichwohlen ausdrücklich verordnen und gegeneinander bedingen, daß bey der Wahl und Bestellung eines Decani und Senioris dahin gesehen, und zu einem oder andern Dienst nicht genommen werden solle, der dem andern im ersten- andern- oder dritten Grad der Blutsfreund- oder Schwägerschaft zugethan, allen Verdacht einer Partheylichkeit zu vermeiden, wann aber nachgehends, da sie beyderseits schon in diesen Diensten stünden, einer dem andern etwan dergestalt verwandt würde, solle er um solcher Verwandschaft willen, ohne andere erhebliche Ursachen, von dem Decanats- oder Seniorats-Dienst nicht abzutretten schuldig seyn. Und versehen wir uns zu ihnen, daß sie in diesem ihrem Ambt sich die Ehre GOttes, Erhalt- und Fortpflanzung der wahren Evangelischen Religion Augspurgischer

 unge-

ungeänderter Confeßion, Erbauung Kirchen und Schulen, eines wahren thätigen Christenthums und guter Verständnus zwischen uns und den unserigen, nach dem zu ihnen gesezten guten Vertrauen zu befördern, sich auch selbsten zu ihrem Ambt geschickter zu machen, und denen ihnen nachgesezten Kirchen- und Schul-Bedienten mit ihrem Exempel, in fleissigen Studiren, fleissiger und treulicher Beobachtung ihrer Ambts- und Pfarr-Verrichtungen und Priesterlichen Leben, zur heilsamen Nachfolge und ihren selbst eignen Nachruhm vorzuleuchten, dieser Ordnung und zum Ende derselben angehängten Pflichten zu folge, suchen werden.

Wann künftig ein Decanus zu bestellen, wollen wir zuförderst des Senioris und übrigen Geistlichen unpaßionirtes Gewissenhaftes Bedenken (wie sie damit am Jüngsten Gericht vor den Richterstuhl Christi, dessen *Decanus*, *Senior*, und alle *Capitulares* in allen ihren Verrichtungen, sonderlich im *Votiren*, wegen der verledigten *Decanats*- *Seniorats*- und Pfarr-Stellen, Gesez- *Examinir*- und Vorschlagung der neuen Pfarrer. Dann Bedenken über der Pfarrer Lehre, Leben und Wandel, darinnen sie nach der hierinnen enthaltenen Verordnung, Bericht und Bedenken zu geben, oder von einer oder mehrern Herrschaften um Ertheilung ihres räthlichen Gutachtens gefragt

fragt werden möchten, hiermit ein- vor allemahl nachtrücklich erinnert werden, zu bestehen und Rechenschaft zu geben sich getrauen) und zwar jedes insonderheit darüber einhohlen, welche sie unter sich der Erudition, Verstands, Fleiß in der Arbeit und Christlichen Wandels, auch Bescheidenheit, nicht nur gegen die Herrschaften, sondern insgemein gegen männiglich und Christlicher Verträglichkeit willen, ohne alles zeitliche Absehen, oder privat- oder personal-Passion vor die Tüchtigsten ermessen, und uns alsdann der Bestellung wegen vergleichen, und da wir wider Verhoffen in der Wahl und Denomination nicht einerley Meynung werden könnten, wollen wir am Ende, nach obigen Bedenken, die von uns darzu in Vorschlag gebrachte Subjecta an ein nahe gelegenes Consistorium oder Theologische Facultät invariatæ Augustanæ Confessionis, mit Schreiben von uns, darinnen die Rationes, so vor und wider berührte Subjecta vorkommen, angeführet, schicken, die Wahl aus denselben dem Consistorio oder Facultät überlassen, und welchen alsdann das oder dieselbe, nach weiterm Examine und Untersuchung deren Erudition und Geschicklichkeit, Leben und Wandels, ihrem Gewissen nach, vor den Fähigsten ermessen, und zum Dechant vorschlagen und benennen, selbigen solle ohne weitern Anstand die Dechants-Stelle anvertrauet werden.

Wann aber ein Senior zu ersezen, wollen wir des Decani und der übrigen Geistlichen gewissenhaftes und unpassionirtes Bedenken, wie bey des Decani Bestellung erstgemeldet ebenmässig, schriftlich einhohlen, und daferne dieselbe im Vorschlag einig, und von einem oder dem andern aus uns selbsten nichts hauptsächliches, seine Lehr oder Leben betreffend, wider denselben einzuwenden, die Bestellung und Confirmation mit gesambter Hand thun. Worbey wir hiermit ausdrücklich bedingen und verordnen, daß keiner zum Dechant oder Seniorn vorgeschlagen, weniger würklich angenommen werden solle, welcher der Lehr oder Lebens wegen, bey seiner Gemeinde oder anderer Orten übel berüchtiget, noch weniger der eines Verbrechens wider das sechste Gebot oder andern delicti überzeuget, oder geständig seyn muß, wann schon das Verbrechen anderer Orten geschehen, und er in seinem Dienste auf Erfahren gelassen werden wollte, weilen es ohne Aergernuß nicht geschehen, auch ein solcher Mann mit keiner Authorität die ihme untergebene Geistliche in ihren Fehlern corrigiren dörfte, da er schon ausser deme alle darzu erforderende Qualitäten hätte; Allermassen um einem jeden Geistlichen vornehmlich aber denenjenigen, wie diß Orts Dechant und Senior, die mit seiner Maas den übrigen vorgesezet und ihre Inspectores seyn, ein erbares, friedfertiges, Christliches und Priesterliches Leben in seinem Hause gegen seinem Weib, Kinder und Gesind, dann gegen seine Gemeind und sonsten männiglich

sich erfordert wird, wie solches GOtt selbst in der Heil. Schrift hier und dar, sonderlich der Apostel Paulus in seinen Episteln an die Römer, den Timotheum und Titum, mit mehreren unter harter Bestraffung anbefohlen und erfordert.

Formul des Decani und Senioris Pflicht.

Ich N. N. der Zeit verordneter Pfarrer zu N. und E. Ehrwürdigen Capituls der darinnen vereinigten Ritterschaftlichen Pfarren von gesambten Gnädigen Herrschaften erwählter und bestättigter Decanus (Senior) schwöhre und gelobe hiermit, und in Krafft dieses, denen Reichs-Frey-Wohlgebornen Herren, Herren rc. allerseits Kirchen-Herren der Pfarren in diesem Löbl. Capitul, treu, hold und so viel mein Decanat (Seniorat) Ambt und die in Krafft desselben mir aufgetragene Verrichtungen betrift, gewärtig zu seyn, und darinnen zuvörderst GOttes Ehre und seiner Kirchen und der wahren, in Heiliger Göttlicher Schrift, der darauf gegründeten, ungeänderten Augspurgischen Confession und den Libris Symbolicis enthaltenen seligmachenden Religion, darzu ich mich mit Mund und Herzen bekenne, Erhalt- Aufnehm- und Beförderung, dann der in dieses Capitul gehörigen und nach Anleitung der Capituls-Ordnung mir zur Mitaufsicht anvertrauten Kirchen und Schulen GOtt gefälligen Wohlstand,

stand, Erbauung und Wachsthum fleissig und treulich, meinen äussersten von GOtt verliehenen Kräften nachzusuchen, nicht nur vor mich selbsten der vorgeschriebenen Capituls-Ordnung in allen Puncten ununterbrochen gehorsamst nachzuleben mich möglichst zu befleissigen, sondern auch, nach Innhalt derselben alle darein gehörige Pfarrer und Schuldiener, so viel an mir ist, darzu treulich und ernstlich anzuweisen, damit allenthalben derselben schuldige Folge geleistet, und die Ehre GOttes, die wahre Religion, Zucht und Erbarkeit, auch unter den Herrschaften selbsten gute Freundschaft, und deren Geist- und Weltlichen Dienern und Unterthanen gutes Vernehmen und Vertrauen, und von den Geist- und Weltlichen Dienern und Unterthanen gegen die Herrschaften dem Göttlichen Befehl zu folge, der schuldige Gehorsam erhalten werden möge.

Kürzlich und endlich gelobe ich alles dasjenige zu thun und Menschmöglichst zu beobachten, was von einem rechtschaffenen, gewissenhaften, der ungeänderten Augspurgischen Confession mit Mund und Herzen wahrhaftig zugethanen Geistlichen und Dechant (Seniorn) in Heiliger Göttlicher Schrift, den Libris Symbolicis und der mir vorgeschriebenen Capituls-Ordnung erfordert wird, alles getreulich und ohne Gefährte, so wahr mir GOtt helfe und sein Heiliges Wort; Amen. Solches habe ich an statt des cörperlichen Abschwöh-

schwöhrens, unter meiner eignen Hand und Pettschaft wohlbedächtig von Handen gestellet. Actum N. den

(L.S.)

Von dem Ambt und der Verrichtung eines Decani.

Es solle der Decanus alle in sein Capitul gehörige Pfarrer, welche nach ihm und dem Seniorn gehen, und im Vorsiz dem Alter nach, wie sie in diesen Capitul zu Diensten kommen, sizen, und also, der am ersten ins Capitul kommen, dem andern ohne allen weitern Respect vorgängig seyn solle, auf Befehl und in Beyseyn des Kirchen-Herrn und den er nebst ihme darzu verordnen wird, investiren zu helfen, und bey solchem Actu die Investitur-Predigt zu verrichten schuldig seyn, allermassen die Investitur-Predigten, ingleichen ob der neuangehende Pfarrer zugleich von einem weltlichen Beamten oder ohne dem Decano und Investitur-Predigt allein von dem Weltlichen der Gemein vorgestellet, oder ohne alles dieses allein durch Herrschaftliche Schriftliche Befehle in die Kirchen und Dienst eingewiesen werden solle, bey des Kirchen-Herrn Verordnung stehet, und derselben nachzuleben ist. Und ob wir wohlen keinen Pfarrer in Dienste nehmen wollen; dessen gnugsame Geschicklichkeit

lichkeit uns nicht entweder allschon in andern von ihme vertrettenen Pfarr-Diensten sattsam bekannt worden, oder der ein Testimonium Academicum Facultatis Theologicæ, worinnen alle seine Collegia Theologica specificirt, und anbey dessen Geschicklichkeit, Fleiß und Leben recommendirt werden, uns und dem Capitul vorzuzeigen habe, so solle gleichwohlen der Dechant diejenigen neuangehende Pfarrer, so entweder noch gar nicht im Ministerio oder in diesem Capitul noch nicht examinirt und recipirt gewesen, auf Begehren des Kirchen-Herrn mit und nebenst dem Seniorn und noch einem oder zweyen von dem Kirchen-Herrn willkürlich zu benennen seyende Capitularn, bevor sie würklich zur Pfarr bestellet und angenommen werden, wie in dergleichen Fällen die Examina in den Benachbarten Evangelischen Fürstlichen Consistoriis angeordnet und gebräuchlich, aus der Philosophia, sonderlich aus der Metaphysica, dann aus der Ebraischen und Griechischen Sprach, ferner aus der Theologia Thetica und Antithetica, den Casibus Conscientiæ und der Historia Ecclesiastica zu examiniren, darbey in Lateinischer Sprach zu reden, darum nachgehends mit und nebenst dem Seniore gewissenhaften und unpartheyischen Bericht und Bedenken zu erstatten gehalten seyn, dann ferner den zu Pfarr angenommenen noch unordinirten Prediger, in Beyseyn des Senioris, und wenigst zweyer aus dem Capitul ordiniren, und demselben darüber unter seiner und des Senioris, auch

auch der darbey gewesenen Capitularn Hand und Pettschaft, ein Attestatum, wie in andern unserer Religion benachbarten Kirchen gebräuchlich, nach dem auf das Hochfürstliche Brandenburg-Anspachische gerichtete und *in fine* angehängte *Formular*, ertheilen. Uebrigens sollen er und der Senior nicht allein vor ihre Persohn und in ihrer Kirchen das Ambt der Lehre mit allem Ernst treiben, Gesez und Evangelium unzertrennet, unvermischet, und also das Göttliche Wort rein, lauter und unverfälschet, wie dasselbe in denen Prophetischen und Apostolischen Schriften gegründet in der Augspurgischen ungeänderten Confession wiederhohlet, in dem Concordien-Buch, und in den Schriften Lutheri, Leonhardi Hutteri, Chemnitii, Gerhardi, Dannhaueri, Hülsenmanni, Meisneri, Deutschmanni, Schmidii, und anderer reinen Lehrer unserer Kirchen erkläret, vortragen, die Sünder straffen, die blöden Gewissen trösten, die Unwissenden und Irrenden zur wahren Erkänntnus öffentlich, und nach jedes Gelegenheit absonderlich und privatim, mit Sanftmuth, wormit bey den meinsten mehr ausgerichtet und erbauet wird, dann mit unzeitiger Schärpfe, unterweisen, und alles dasjenige sich getreulich angelegen seyn lassen, wordurch der ihnen anvertrauten Gemeinden und aller Seelen sambt und sonders Heil und Göttlicher Seegen befördert werden kan, und soll, und also die Gemeinden mit heilsamer Lehre und Christlichen, friedfertigen, heiligen Leben,

Leben, nach allem Vermögen erbauen, und darinnen ihren Ambts-Brüdern und Capitularn mit gutem Exempel vorgehen, auch alle an sie gewiesene Kirchen- und Schuldiener, mit äusserster Sorgfalt dahin anweisen, daß sie und ein jeder insonderheit ein gleiches zu thun mit gebührender Treue und Ernst sich angelegen seyn lassen, damit sie in der Lehre und in dem Leben gesund und unsträflich seyn, und alles obige, und was einem Evangelischen der unveränderten Augspurgischen Confession mit Herz und Mund zugethanen gewissenhaften Geistlichen und untadelhaften Lehrer und Seelsorger gebühret, unnachlässig beobachten, zumahlen aber die Catechisimus-Uebung, sonderlich bey jungen Leuten, und die Ermahnungen, daß nicht nur Eltern, Herren und Frauen ihre Kinder und Gesind fleissig zur Kirchen und in die sogenannte Kinderlehr zu schicken, sondern auch selbsten darbey zu erscheinen und mit anzuhören, sorgfältig nach dem Verständnus der Kinder und Gemeinde, wie sie es am besten und leichtesten begreiffen können, durch Frage, Antwort, und deren *Explication* und Bestettigung aus Heiliger Schrift verrichten; darinnen Lœlii Scriptura loquens, Clavis Linguarum, Hunnii Epitome credendorum, D. Pfeiffers Bauerglaub, Lutherthum vor Luthero, Hoffunzens Lehr- und Wehr-Catechismus, D. Matthiæ Hoëns Chur-Sächsischen Ober-Hof-Predigers Evangelisches Hand-Büchlein wider das Pabstthum, D. Hunnii Bericht von der

der Römischen und Evangelischen Kirchen, D. Meisneri Beantwortung der Frage, wo die wahre Religion vor Lutheri Zeiten gewesen? Dann anderer unserer reinen Evangelischen Lehrer Schriften und Cathechismus-Uebungen gute Anleitungen geben, welche auch die Herren Geistliche sich umb so ehender und leichter kauffen können, weiln sie mehrentheils kurz gefaßt und in geringen Preiß zu haben, mit deren Erkauff- und Auswendiglernung aber die Kinder nicht zu beschweren, sondern bey den eingeführten Catechismo und Hand-Büchlein zu lassen; Obiger Büchlein aber die Herren Geistlichen sich allein zu ihrer Privat-Anleitung, oder da sie dieselbe ein oder anderer in der Gemeinde kauffen wollte, ebenfalls nur zur privat-Information zu bedienen, darmit durch die Vielheit der Bücher in Kirchen und Schulen die geringen Leute nicht confundirt und an statt gehoften Nuzens desto weniger Unterricht und Erbauung bey ihnen oder doch bey den meisten Theil derselben geschaffet und erhalten werde. Wie dann die Kinderlehren auch der Zeit nach also anzuordnen, daß sie Mittags nach Zwölfen ihren Anfang nehmen, und nach halb zwey Uhren zum längsten geendiget seyn, darmit die alte und junge Leut desto williger darbey erscheinen.

Und wie weder dem Decano noch weniger dem Seniori nicht geziemet noch erlaubet ist, vor sich eigenmächtig etwas an unsern Verordnungen in Kirchen und Schulen zu än-

dern, abzustellen oder neuerlich einzuführen, sondern ihnen vielmehr oblieget, dieselbe, wie sie bey der Kirchen *publicirt*, eingeführt und anbefohlen, gebührend zu beobachten, und die untergebene Pfarrer und Schul-Diener, deren Eingepfarrte und Schul-Kinder darzu sorgfältig und fleißig anzuweisen, und in Fällen, wo sie Raths gebrauchen, geziemend zu informiren, was sie in allen zu thun haben, damit jeder Herrschaft Kirchen-Ordnung von dem Pfarrer und der Gemeinde gebührend *observiret*, und niemand, weder mit falscher Lehr, Irrthum, noch mit Nachläßigkeit und Versaumnus des Ambts, oder mit unziemlichen Leben Nachtheil und Aergernus verursache und anstiffte, als worauf sorgfältig zu sehen und darbey immerzu vor Augen zu haben, quod efficacius sit vitæ, quam linguæ testimonium, & tacente lingua, opera suam habeant facundiam, sondern alles von denen an ihne gewiesenen also verwaltet und gehandelt werde, wie es die Göttliche Ehre, der Kirchen Erbauung, und die von uns mit gesambter Hand in alle, oder von jedem Kirchen-Herrn in der seinigen, absonderlich in solcher Christlichen Meynung publicirte Kirchen- und Schul-Ordnungen, und andere unsere Befehle erfordern, wie dann die Einrichtung der Kirchen- und Schul-Ordnung, und was derselben anhängig, allein bey den Herrschaften, welche in Kraft des Instrumenti Pacis Westphalicæ und des vorgängigen Religion-Friedens, die Jura Ecclesiastica

ca

ca haben, bestehet, und hierinnen sich die Herren Geistliche sambt und sonders, daferne nichts wider die ungeänderte Augspurgische Confeßion darinnen statuirt wird, demselben zu unterwerfen haben, da aber wider die Libros Symbolicos, und unsere Glaubens-Articul, also wider das Göttliche Wort, aus welchen die ersten gezogen, ihnen etwas zugemuthet werden wollte, solle ihnen darinnen billich ihr Gewissen frey gelassen, und solchen falls, da zwischen der Herrschaft und denen Herren Geistlichen widrige Meynungen entstehen würden, unten gemeldter massen Consilia eingeholet, und durch deren Ausspruch die Mißverstände entschieden und beygeleget werden;

Also solle der Dechant die Sachen, so vor uns insgesambt oder einen insonderheit gehören, gestalten Dingen nach an uns insgesambt, oder an den es insonderheit gehörig, gebührender massen berichten, und Bescheids erwarten, alle relationes, und was bey Synodis, Visitationibus, Examinibus der angehenden Geistlichen, Ordinationibus, und in andere Wege bey seinem Ambt vorkommet, zu künftiger Nachricht in ein besonder darzu haltendes und bey den Decanats- und Capitels-Acten verwahrlich aufzubehalten habendes Buch, der Dechant eintragen, und von dem *Seniore in majorem fidem* bey jeder Sache absonderlich mit unterzeichnen lassen.

Und gleichwie er Dechant uns gesambten Kirchen=Herren allen und jeden dieser ihme mit und nebenst dem Seniorn anvertrauten Inspection wegen, so wol als der Senior verbunden, so sollen sie uns in so weit gehorsam und treu seyn, und nichts unterlassen, was zur Ehre GOttes und zu guten vertraulichen Leben und Christlicher Einigkeit, unter uns den Herrschaften und dann unter den Kirchen= und Schul= Dienern, Pfarr= und Schul=Kindern, dienlich seyn mag.

Von den Synodis.

I.

Es solle der Decanus, wo nicht alljährlich, doch wenigst alle zwey Jahr einen Synodum oder Capitul, deme wir auf unsern Kosten, ohne des Capituls oder der Gotts=Kasten Beschwerung in Person, nach eines jeden Kirchen-Herrn Belieben, beywohnen mögen, halten, darbey alle unsere diesem Capitul einverleibte Pfarrer bey Straff sechs Gulden in die Capituls Cassa, so oft sie ohne erhebliche Ursache aussenbleiben, unfehlbar erscheinen, und sich der Capituls-Ordnung gemäß bezeigen sollen, und damit es ohne Versaumnus eines jeden Orts Kirchen und Pfarr=Kindern umb so besser geschehen könne, solle das Capitul allewege in den langen Tagen und in dem Monat Majo, oder Anfang des Junii sich versammlen, und ein jeder dahin trachten, wo möglich an dem Tage des Capituls nach

nach dessen Endigung, oder welcher der weiten Entlegenheit willen, (so auch die einige Ursache ist, warum wir die Synodos nur in zweyen Jahren einmal zu halten erlaubet, sonsten es wohl jährlich geschehen könnte und sollte) seine Wohnung nicht wieder erreichen könnte, längstens andern Tags, oder so bald es der Weg leidet, bey rechter Zeit wieder zu Haus seyn, auch bey seiner Abreiß solche Anstalt hinterlassen, daß an seinem Ambt und Dienst nichts versaumet werde. Der Ort, wo die jährliche Capituls-Versammlung zu halten, solle biß zu anderer weiteren gesambter Belieb- und Vergleichung Wechselsweiß einmal umb das andere zu

seyn, und der Decanus, Senior und die übrige Capitulares in selbigen sich versammlen. Damit auch der Decanus, Senior, und übrige Capitulares, dardurch in desto weniger Kosten gesezt werden, solle demjenigen, der über zwey Stund zur Synodal-Versammlung hat, und also wann er an dem Tage, an welchen das Capitul gehalten wird, ausgehet, zur rechter Zeit, nemlich Morgens um sechs Uhr, nicht wol eintreffen, folgentlich bey der Abreise seine Wohnung selbige Nacht nicht wieder erreichen kan, zwey- und nach der weitern Entlegenheit drey oder mehr Mahlzeiten, und vor jede Mahlzeit vier und zwanzig Kreuzer Altfränkisch oder 30. kr. Rhein. Währung, aus der Gemeinde oder seiner Kirchen-Kosten, oder woher es des Orts Herrschaft reichen lassen wird, zur Zeh-

 rung

rung gegeben, den nähern aber weniger Mahlzeiten passirt werden, und da einer oder der andere ein mehrers verzehren würde, es selbsten zu bezahlen schuldig seyn, wie ihnen dann weder vor sich, noch weniger vor einen bey sich habenden Schulmeister oder Botten welters und über gemeldte Mahlzeiten und vor deren jede 24. Altfränk oder 30. kr. Rhein. Währung, nichts passirt werden solle, es geschehe dann an vermöglichen Orten aus guten freyen Willen, welcher durch diese Verordnung nicht abgeschnitten wird.

II.

Darnach sollen die versammleten Kirchen-Diener und Seelsorger, entweder in des Orts Pfarrers Behausung, oder sonsten in einen gelegenen Ort, jedoch nicht in den Wirthshäusern zusammen kommen, von dar Frühe zu rechter Zeit, und etwan umb 7. Uhr miteinander in die Kirchen gehen, einen aus ihnen der Ordnung nach über den selbiger Zeit in dem Colloquio zu tractiren habenden Articul der Augspurgischen Confeßion, und daraus von Dechant und Seniore gefaßten Synodal-Fragen, eine Predigt ablegen, und im übrigen den Gottesdienst, wie an den Heiligen Festtagen verrichten, und GOtt vor die Offenbahrung des reinen Evangelii mit Andacht danken, und umb deren Erhaltung inbrünstig bitten, darbey aber sich aller unerbaulichen, unziemenden Anzüalichkeiten wider die übrige im Römischen Reich recipirten Religions-

Ver-

Verwandte nach der in den Reichs-Constitutionen und bekannten Frieden-Schlüssen befindlichen Verordnungen enthalten, jedoch worinnen und welcher gestalten sie von uns dissentiren, mit Grund und Bescheidenheit anzeigen und widerlegen, darmit der Decanus, Senior, und das ganze Capitul aus solcher Predigt sehe, daß er die Glaubens-Articul verstehe, auch in Teutscher Sprach wohl und deutlich vortragen, aus Heiliger Schrift gnugsam erweisen, erläutern und darthun, die Irrenden und Widrigen aber ihres Irrthumbs und falschen Glaubens also zu überführen und zu widerlegen wisse, daß der gemeine Mann und Zuhörer es begreiffen, und sich daraus in dem wahren Glauben stärken und bekräftigen könne. Nach der Kirchen sollen Decanus, Senior und übrige Capitulares aus der ungeänderten Augspurgischen Confeßion denjenigen Articul, welcher in der Ordnung folget, für sich nehmen, und davon, ohne unnöthige spizfindige Fragen, brüderlich und bescheidentlich in Lateinischer Sprach conferiren und disputiren, darbey der Dechant und Senior Wechselweise ein Jahr umb das andere in Disputatione ipsa vices Præsidis, einer aber aus den übrigen Capularn nach der Ordnung Respondentis zu vertretten, und ordentlich wenigst drey, dann die übrigen nach eines jeden freyen Willen zu opponiren, Decanus und Senior selbsten auch nach Gutfinden ihnen Objectiones vorzulegen, und deren Beantwortungen darüber zu vernehmen, dann der

 Deca-

Decanus die Capitulares, welche es etwan vonnöthen haben würden, allermassen die andern und geschicktern nicht gemeinet, in der lautern und einfältigen Wahrheit Göttlichen Worts, und wie sie in dem Studio Theologico sich mehrers üben und perfectioniren sollen, gleichsam privatim examiniren, und das Examen, wie auch vorgedachte Collation anstellen und richten auf den Catechismum, und dazu von weil. Laurentio Lœlio Brandenburg-Onolzbachischen Consistorial Rath und Stadt-Pfarrern gemachte, und in der Hochfürstlichen Brandenburgischen, und andern benachbarten Evangelischen und unsern Kirchen und Schulen eingeführte, und zu Anspach gedruckte sogenannte Handbüchlein ermeldte Augspurgische Confeßion, mit der Apologia, Schmalkald. Articuln, die Kirchen-Ordnung, und die Locos Theologicos Hutteri, alles der Heiligen Schrift gemäß. Wie er dann mit ganzen Fleiß dahin arbeiten solle, daß die ermeldten Bücher allen und jeden Kirchen-Dienern, durch tägliche Lection und Betrachtung wol bekannt, und sie darinnen läufig und den Widersachern zu widersprechen, und die Pfarr-Kinder desto besser zu informiren, geschickt werden.

III.

Es sollen auch zugleich diejenige, so in einer oder mehr Fragen Christlicher Lehre zweifeln und Gewissenshalber Unterricht verlangen werden, gutwillig gehört, und mit sanftmüthigen Geist der

der Wahrheit berichtet, und ihnen die darzu nöthige und nüzliche Autores und Bücher, sich daraus mehrers zu erbauen, an Hand gegeben werden.

IV.

Und damit das Examen in Synodis nicht allzulang verzogen werde, solle der Dechant diejenige Pfarrer und Kirchen-Diener, so ihm oder dem Seniori in der Lehre, entweder Irrthumbs halben verdächtig, oder sonsten, daß sie nicht sonders gelehrt, noch in ihren studiren fleißig, bekannt seyn, vor dem Synodo, und so oft er es vonnöthen befindet, besonders zu sich und dem Seniorn erfordern, und der Nothdurft nach von allen, sonderlich aber von den strittigen Articuln und Fragen, und was er sonsten von ihnen erfahren, fleißig und ernstlich mit ihnen handeln.

V.

Nach gehaltener Mahlzeit, wo es vor derselben zu lang werden wollte, mit Zuziehung des Senioris der Ceremonien halben, und so viel alle und jede Actus ecclesiasticos belanget, Nachforschung haben, und sich bey seinen Capitularen der nachfolgenden Puncten halben erkundigen.

VI.

Ob der Gottesdienst an den Sonntägen, und in der Wochen, Vor- und Nachmittag zu

zu verordneter Zeit angefangen und gehalten, oder nach des Pfarrers Bequemlichkeit eigenwillig und zur Ungebühr die Uhr zuruck gezogen, und der Gottesdienst aufgeschoben oder gar ausgesezet wird?

VII.

Ob an Sonntägen und Festen die gewöhnliche Lectiones, Gesänge und Gebeter, jedes Orts Kirchen-Ordnung, und andern unsern und eines jeden Herrn absonderlicher Verordnung gemäß, neben der Predigt geschehen und behalten werden?

VIII.

Ob der Catechismus an Fest- Sonn- und Feyertägen Nachmittag Ordnungsmäßig und ordentlich, auch fleißig tractirt, die jungen Leute daraus gebührend examinirt, und bey dem Examine also informirt, und ihnen die Erklärung gegeben worden; daß sie nicht nur den Catechismum und das Hand-Büchlein, so zwar nöthig und nuzlich, auswendig lernen, und die Fragen und Antworten daraus memoriter hersagen, sondern auch den wahren und eigentlichen Verstand, dann wo und wie alles und jedes in Heiliger Göttlicher Schrift enthalten und gegründet, begriffen, und in ihren Christenthum angugsame Wissenschaft erlangen, auch die anwesende Alte sich dardurch erbauen und umb so mehr Ursach gewinnen können, dieselbe selbsten fleißig zu besuchen, und nachgehends in dem Catechis-

techismo, Hand-Büchlein und der Bibel, welche billich ein jeder Hauß-Vatter haben solle, zu Hauß nachzulesen, und nach dem Befehl unsers Erlösers und Seeligmachers Christi: Forschet in der Schrift, und in der Apostel Geschicht in 17. Capitul befindlichen Exempel der Berroher, täglich in der Schrift zu forschen, ob es sich also verhalte und nichts ausser oder gar wider die Bibel ihnen zu glauben und zu thun aufgebürdet werde.

IX.

Ob in der Wochen die von uns jedes Orts verordnete Predigten und Bethstunden nach der in der Kirchen-Ordnung sonderlich vorgeschriebenen Weise, gehalten werden?

X.

Ob und was für Textus oder Bücher des Alten und Neuen Testaments an Sonn- und Feyertägen, dann in der Wochen in der Kirchen verlesen, und die Wochen über an jeden Ort geprediget, und ausgeleget werden? Worbey die Herren Geistlichen dahin anzuweisen, daß sie sonderlich zur Vorlesung in der Kirchen solche Bücher aus Heiliger Schrift nehmen, die der gemeine Mann im Glauben und GOtt gefälligen Leben zu seiner Erbauung und Unterricht, am leichtesten fassen kan.

XI.

Ob des Feyer-Abends zu gewöhnlicher

Zeit

Zeit Vesper gehalten, und die Communicanten beyde eingepfarrte und Frembde, denen ergangenen Verordnungen gemäß, privatim und jeder absonderlich in der Beicht fleißig gehöret, nach Befinden und Bedörfen aus ihren Catechismo und Heiliger Schrift unterrichtet, getröstet, ermahnet und insonderheit absolviret werden?

XII.

Ob des Herrn Abendmal zu gewöhnlicher Zeit oder auch in ausserordentlichen Fall ungeweigert gereichet, und von dem Ministro nach vorheriger, der Kirchen-Ordnung gemäß, bey einem Vicino abgelegter Beicht und erlangter Absolution selbst auch gebührlich genossen werde?

XIII.

Ob die Unwürdigen, so entweder Christlicher Lehre nicht gnugsamen Verstand haben, oder aber ohne Buß in öffentlichen Sünden wider das Gewissen leben, mit des Decani und Senioris gesambten vorhero eingeholten Gutachten, biß sie zu mehrern Verstand kommen, und sich bessern und Busse thun, hinter sich gestellet und abgeschaffet werden? Darinnen aber allerseits sehr behutsam und vorsichtig zu gehen; und in beschwehrlichen sonderlichen Fällen mit der Herrschaft Vorwissen und Willen zu verfahren, und da es zur Weitläuftigkeit anscheinen sollte, allenfalls von einem Evangelischen Consistorio oder

oder Theologischen Facultät Information einzuziehen.

XIV.

Ob die Catechumeni jedesmals im Catechismo und obengemeldten Hand-Büchlein sorgfältig und recht unterrichtet, und hernach in der Beicht fleißig gehört, und mit Sanftmuth und Bescheidenheit bey oder vor derselben wieder examinirt, und also in ihren Christenthum wol unterrichtet und erhalten werden?

XV.

Ob die Heilige Tauffe ordentlich administrirt, und keine unchristliche Gevattern darbey zugelassen werden? Worbey gleichwolen die andern, vermög des Instrumenti Pacis, in Römischen Reich gelittenen Religionen zugethane, nicht auszuschliessen, sondern nach Anleitung besagten Instrumenti Pacis zu dulten, und dafer ne sie sonsten sich friedfertig, bescheiden und Christlich bezeigen, zuzulassen.

XVI.

Ob die Kranken fleißig besuchet und aus Gottes Wort recht berichtet und getröstet werden?

XVII.

Ob die Todten ehrlich begraben und bey ihren Begräbnüssen Leicht-Predigten gehalten oder Sermones und andere geistliche Tröstungen

gen und Gebete der Kirchen-Ordnung zu Folge gelesen werden?

XVIII.

Ob bey denen Verlöbtnussen und Verheyrathungen nicht zu nahe in das Geblüt und verbottene Gradus geheyrathet, und die Gemeinden deßwegen zuweilen erinnert, und davon unterrichtet werden?

XIX.

Ob die Verlobte angehende Eheleute, da es Fug hat, und keine wichtige und erhebliche Ursachen darwider obhanden, darvon jedes Orts Herrschaft, oder in deren Abwesen, demjenigen, so von derselben Gewalt hat, oder in dieses ebenmäßiger Ermanglung dem Decano und Seniori zur Verordnung Bericht zu erstatten, an dreyen Sonntagen verkündiget, zu rechter Zeit eingesegnet, und darbey eine Predigt gehalten werde?

XX.

Ob die strittige Ehe-Sachen und was bedenkliches und sonderliches darinnen fürfallen mag, der Gebühr nach, mit des Kirchen-Herrn Wissen und nach der von ihm ertheilten Verordnung und Genehmhaltung, und dem Göttlichen Wort auch darauf gegründeten Augspurgischen Confeßion gemäß, so viel der Pfarrer darbey Ordnungsmäßig zu thun, ausgemachet und erörtert werden? Oder, ob sich der Pfarrer darinnen

innen wider die Herrschaftliche Verordnung eines und anders zur Ungebühr mächtiget, und an sich zu ziehen trachtet?

XXI.

Ob von eines jeden Orts Pfarrern ordentliche Verzeichnussen oder Register gehalten werden der Communicanten, der getauften Kinder, der eingesegneten Eheleute und der verstorbenen Christen?

XXII.

Nach diesen allen sollen die versammleten Kirchendiener, gleich in den benachbarten und andern Fürstlichen Evangelischen Capituls-Ordnungen, aus welchen diese gezogen, auch versehen und beobachtet wird, einander rügen, da sie nemlichen gegeneinander dergleichen zu thun Christliche Ursache hätten, und derhalben, da es vonnöthen seyn wollte, einer nach dem andern bey ihren Gewissen, auf den, so abgetretten, sagen und zeugen, was ihnen kund und wissend ist, wie er sich in seinem Ambt, in seiner Haußhaltung, oder sonsten in seinem Leben ungebührlich gehalten hat, als da er mit einem Irrthum in der Lehre behaft, oder unfleißig oder unordentlich in seinem Ambt und Dienst gewesen, Weib und Kind übel gehalten oder geschlagen, oder sonsten in mehr andere Wege ärgerlich gelebt hätte.

XXIII.

Was sich nun in solcher Umfrage und sonsten sträflich finden würde, darauf sollen, nachdeme es gar herum gangen, die Beschuldigten und Beklagten gehört, und da sie der Mißhandlung in Abrede seyn würden, der Sachen, zu gelegener Zeit, weiter nachgefraget und nachgeforschet werden, damit man auf den Grund kommen, und das Uebel gestraffet und abgestellet werden möge.

XXIV.

Solle der Decanus mit dem Senior, dasjenige so unrecht und sträflich, wann es unverneinlich ist und offenbahr, jedesmals nach gehaltenem Synodo und Correction zu Vollziehung der verdienten Straffe articulirt an den Kirchen-Herrn des Pfarrers berichten, und einen jeden schuldigen oder sträflichen mit verschlossenen Brief in seiner eignen bösen Sache abfertigen, nach welchen der Kirchen-Herr sich mit dem Decano und Seniorn darüber weiter vernehmen und der Kirchen-Herr der Bestraffung halben einen gewissen Schluß fassen und exequiren, allenfalls aber und da das Verbrechen also beschaffen, daß es des Kirchen-Herrn Meinung nach die Remotion vom Dienst und gänzliche Cassation nach sich ziehen sollte, und der Decanus und Senior ihren Uns geleisteten Pflichten nach, es nicht davor halten wollten, oder sonsten erhebliche Ursachen sich finden sollten,

es

es nach des Kirchen-Herrn Wahl entweder an das aufzurichten resolvirte Ritterschaftliche Gemeinsame Raths-Collegium, oder auf eine der unveränderten Augspurgischen Confession zugethane Juristen, oder da es allein die Orthodoxiam und Reinlichkeit der Lehr und des Glaubens, nicht aber des Pfarrers Leben und Wandel oder den verlohrnen Respect gegen seine Herrschaft, als welches vor die weltlichen Richter und mithin, da es zum Ausspruch oder Informat verschickt werden sollte, an ein Juristisches Collegium zu bringen, betrift, an eine oder mehr Theologische Facultäten oder dergleichen Lutherisch Chur- oder Fürstliche Consistorium umb Bedenken schicken, da es aber beydes die Orthodoxiam und des Pfarrers Leben und Bezeigen gegen die Herrschaft zugleich betreffen würde, und folgentlich mixti fori werden sollte, es *ratione* der Lehre an ein Theologisches, *ratione* des übrigen aber, an ein weltliches oder Beyde zugleich bringen.

XXV.

Und eben auf diese Weise solle es zwischen dem Synodo und Visitation bey welchem leztern auch alle diese Puncten wieder einlauffen, wie alldorten zn sehen, mit denen so sträflich erfunden, gehalten, und umb mehrerer Furcht, Zucht und Gehorsam willen, niemand kein nahmhafter Fehler und Gebrechen geschenket oder nachgelassen werden, oder doch die Straffe, so viel hierinnen nicht exprimirt, und in die Capi-

tuls=Cassa verwilliget; allezeit dem Kirchen-Herrn zur Vollziehung vorbehalten bleiben.

XXVI.

Endlichen solle der Decanus, wo es ohne seiner Kirchen Versaumnuß und ohne Kosten geschehen kan, suchen die ihme zugethane Pfarrer, wo möglich, in sein des Pfarrers ordinari Kirchen, predigen zu hören, auch wo sich die Gelegenheit darzu ereignet, die Materias, aus den Psalmen, Epistolis Pauli, oder sonsten aus der Bibel, zu einer solchen Predigt geben, und darnach eines jeden Fleiß und Unfleiß, auch Geschicklichkeit im Vortragen, Aussprach und Gestibus, darinnen zuweilen eine Uebermaas ist, erfunden wird, die nöthige Information und Unterricht den Pfarrern bescheidentlich und treubrüderlich geben.

Dieweilen dann aus jezt erzehlten klar und leicht zu sehen, daß die Synodi und Capituls-Versammlungen nicht als Gastereyen und Kirchweyhen, umb leiblicher Freude und Kurzweil, sondern umb nothwendiger Geistlichen Geschäften willen, Erbauung der Christlichen Kirchen, zur Ehre Gottes und vieler Menschen Seelen Heil angestellet, soll derowegen mit der Zehrung gute Ordnung und Maas gehalten werden; Ueber dieses solle auch niemand zu Gast gebetten, sondern ohne alles Gepräng, allein zur Nothdurft bescheidentlich und züchtig gezehret, die Mahlzeit in einer oder längstens

an-

anderhalb Stund schleunigst geendet werden, und sollen nachgehends nach vollzogener Handlung umb 4. Uhr ohngefehrlich ein jeder seinen Abschied bescheidentlich nehmen, wieder heim eilen, und da ein mehrers dann hieroben §. Damit auch 2c. verwilliget, verzehret worden, aus seinem Beutel bezahlen, darbey aber, wie allezeit nichts zur Füllerey und Unordnung thun, daß keine Zeche aus ihren Mahlzeiten werden; und solle bey dem Abschied der Decanus die Brüder, in Beyseyn des Senioris, mit Christlicher Vermahnung kürzlich abfertigen, und zu Verhütung Aergernis und übler Nachrede, keine Unordnung noch Zechen gestatten.

Gesez, Reguln und Statuta des Capituls.

I.

Ein jeglicher angehender Pfarrer solle dem Decano in gemeiner Capituls Versammlung, als ein Membrum Capituli, bey handgebender Treue gebührlichen Gehorsam geloben, aber keinen gelehrten Ayd schwören, hingegen solle der Decanus, über die Uns schriftliche geleistete Pflicht, dem Seniori an statt des Capituls, der Senior aber, welcher zugleich die Capituls Cassa, und darüber Rechnung zu führen, dem Decano, daß er dem Capitul und der Cassa getreulich vorstehen wolle, gleichergestalten in Beyseyn der anwesenden Capitularen auch geloben, und an-

anheissig werden, wie dann die Gelder, so zur Cassa gefällig werden, ohne was darvon hiernechst §. 15. Der Senior solle 2c. zu sehen, einem Decano und Seniori gebühret, mit Vorwissen deß gesambten Capituls, nicht anderst als zu des Capituls Aufnehmen und Besten anzuwenden.

II.

Ein jeglicher neuangehender Pfarrer solle von jeder ihme anvertrauten Kirchen das erste Jahr, da er in Dienst tretten wird, und vor Ausgang desselben von hundert Gulden seines Einkommens, wie es jedesmals taxirt, und angeschlagen werden mag, fünff Gulden und dann alle Jahr 16. kr. Fränkisch, oder 20. kr. Rhein. Währung, in die Capituls-Cammer oder Cassa geben, und weiters wider seinen guten Willen, ausser der dahin fällig werdenden Straffe, nichts schuldig seyn.

III.

Nachdeme es auch billich, daß der verstorbenen Kirchen-Diener armen Wittben und Waisen, die reditus und habende Nuzungen, aufs wenigste ein Viertel Jahr ungefehrlich vergönnet werden, so sollen die benachbarten Priester, so oft einer nach dem Willen GOttes mit Tod abgehet, seinen armen verlassenen Weib und Kindern zu guten, so lang ihnen von jedes Orts Kirchen-Herrn und Obrigkeit die reditus und Einkommen gnädig vergönnet würden, seine Stelle

Stelle und Ambt aus brüderlicher Liebe gratis vertretten, und für ihre Mühe und Arbeit nichts zu fordern, aber doch, so ihnen von vermöglichen Erben nach billichen Sachen eine Verehrung freywillig angebotten, dieselbe auszuschliessen, oder anzunehmen haben.

IV.

Gleicherweise auch in Verrichtung der Kirchen-Dienste, ein Nachbar mit dem andern in seiner Krankheit, und anderer fürfallenden Noth, aus Brüderlicher Liebe und umb GOtteswillen das beste thun, und dem Kranken und verhinderten wider die Billigkeit und natürliches Geseze, was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch, ꝛc. nicht beschweren, hiermit sollen doch die gar vacirende Pfründe und Pfarr-Stellen nicht gemeint seyn, dieweilen es billich, daß weilen kein Geistlicher oder eines auf dem Dienst, verstorbenen Pfarrers-Wittben und Waisen mehr vorhanden, der oder dieselbe die Nuzung empfangen und geniesen, diejenigen, die es versehen, ihre gebührliche Belohnung davon, für ihre Mühe und Arbeit, biß sie wieder anderwerts besezet werden, empfangen.

V.

Das Jahr solle auf Cathedra Petri an- und ausgehen, und solle der folgende Pfarrer dem Antecessori oder seinen Erben das Pflug-Recht an Feld-Bau, das ist den ausgesäeten Saa-

Saamen, sambt den aufgewandten Kosten bezahlen, und sonsten auch, so sich die Veränderung zur andern Zeit im Jahr zutrüge, nach Anzahl der Zeit ratum Temporis genannt, abrechnen, und die beede sich zur Noth von den Kirchen-Herrn oder mit dessen Genehmhaltung von dem Decano und Seniore entscheiden lassen, wie dann Decanus und Senior keiner ohne den andern Bescheid ertheilen, noch einer ohne den andern etwas vornehmen oder verordnen solle, ohne was in dieser Ordnung dem Decano ausdrücklich allein zugeeignet und anvertrauet ist.

VI.

Mit der Kleidung, solle sich ein jeglicher Kirchen-Diener von der Fußsohlen an biß auf die Scheitel priesterlich, und mit den Seinigen, unsern Kirchen-Ordnungen zu Folge, halten und kleiden, und in denselbigen sich keiner Stattlichkeit, weniger Leichtfertigkeit, weder daheim noch draussen, gebrauchen, sein Weib, und seine Töchter, auch in Krafft erstgemeldten Kirchen-Ordnungen, und deren buchstablichen Innhalt gemäß, schwarz oder doch in dunkeler brauner Farb, ohne Nachahmung neuerlicher Trachten oder sogenannten Moden, und anderer dem Geistlichen Stand nicht wol anständigen Zierrathen, sondern in bürgerlichen Kleidungen gehen lassen, bey willkührlicher Straffe in des Capituls Cassa, oder nach Grösse der Uebertrettung, auch grösserer von dem Kirchen-Herrn zu gewarten habender Anthung.

VII.

VII.

Es solle kein Kirchen-Diener, wann ers übrig seyn kan, in Wirthshäusern zechen, bey willkührlicher Capituls-Straffe, wo der Excess nicht umb seiner Grösse willen, ein mehrers verdienet, wie obgesezet.

VIII.

Es solle kein Priester zu dem andern auf die Kirchweyhe gehen, weder an den Rechten- noch an der Nach-Kirchweyhe, umb dardurch den gemeinen Mann kein Aergernus zu geben, sondern, da sie einander besuchen wollen, es zur andern Zeit thun.

IX.

Es sollen keine Kirchen-Diener, ohne sondere Verwandtnuß zu Kind-Schenken oder Hochzeiten der Bauren gehen, dann es geräth nicht alleweg wol, wann die Kirchen-Diener allzugesellig seyn, und sich Zechens und weltlicher Kurzweil, sonderlich unter den Bauren und vollen Brüdern befleißigen, im Fall aber in etlichen Orten gebräuchlich, daß den Kirchen-Dienern, wann Kinder getauffet und Eheleute eingesegnet, eine Mahlzeit gegeben, sollen sie darfür ein leidentliches an Geld oder Victualien nehmen, oder wo es füglich nicht zu ändern, gleichwohlen zeitlich, und ehe er oder die andern Gäste berauschet, wieder nach Hauß gehen, sonderlich des Tanzens, Karten- und Würfel-Spielens

lens sich aller Orten enthalten, damit auch dißfalls übrige Gesellschaft und böses Exempel gewissenhaft gemieden werde, gleichfalls bey willkührlicher Capituls-Straffe, in des Capituls Cassa, wie bey obigen mit Vorbehalt des Kirchen-Herrn nach Grösse des Excess habender Bestraffung.

X.

Was andere unchristliche Laster und unpriesterliches Leben, mit Gottslästerung, Volltrinkung, Spielen, Hadern, böser ärgerlicher Ehe und Kinder-Zucht, ungebührliche Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit und dergleichen, und sonderlich Malefiz-Händel, als Todschlagen, Ehebruch, Diebstahl 2c. betrift, das ist alles an ihm selbsten und ein jedes in seinem Unwerth, als von GOtt selbsten in seinem Göttlichen Gesez verbotten, hochsträflich, und soll mit nichten an den Kirchen-Dienern geduldet, noch durch die Finger gesehen werden.

XI.

Welcher Kirchen-Diener etwas unrechtes von dem anderen weiß oder erfähret, der soll es, so es gewiß ist, jedesmal dem Decano am vordersten zu wissen machen, doch sich darbey also bezeigen, daß er es vor der Zeit nicht unter den gemeinen Mann kommen lasse.

XII.

Und nachdeme der Decanus und Senior keine

keine äusserliche weltliche Jurisdiction und Gewalt haben, auch da sie sich eines solchen in unserer Abwesenheit, mit Zuthun und Hülfe unserer Beambten, gleich unterfangen wollten, nicht viel Gehorsam haben, oder Nuzen schaffen, sondern mehr verderben und allerley Zerrüttung anrichten würden, und derhalben alle Mängel und Fehl oder Gebrechen an uns müssen Pflichten halben gelangen lassen, damit wir solchem Uebel ohne, oder befindenden Dingen nach, mit Zuziehung des Decani und Senioris, steuren, und die Schuldigen der Gebühr nach ansehen und bestraffen können; Wo und so oft nun einer ihme dem Dechant und seinen Mitgehülfen dem Seniorn, oder jemand anderst darumb und deßhalben verdenken, und Aufseher- und Verrätherey beschuldigen würde, der soll als ein Verläumbder und Lästerer, nicht weniger dann ein anderer Verbrecher, angeklagt und ernstlich abgestraft werden, die Geistlichen aber auch niemand ohne gnugsamen Grund und Wahrheit bey der Obrigkeit eines oder des andern beschuldigen oder angeben.

XIII.

Welcher das Capitul ohne ehehafte und nichtig-erhebliche Ursachen, aus Verachtung und Ungehorsam nach vorheriger zweymaliger Capituls-Straffe zum drittenmal nicht besuchet, der soll wie ein anderer Verbrecher, uns der Obrigkeit und Kirchen-Herrn als dem ordinario zur Straff angezeiget und fürgestellet werden.

Damit aber niemand in die Gedanken fallen könne, als thäten einer oder mehr von uns in der Bestraffung zu wenig oder zu viel, so wollen wir nemlich die Kirchen-Herren, nebst einer ernstlichen Vermahn- und Verwarnung, das erstemal den schuldigen Pfarrer umb zehen Gulden straffen, und so er weiter schuldig wird, noch so hoch steigen, die Straffe zwar einziehen, aber nicht zu unsern Nuzen verwenden, sondern die Helfte dem Seniori zu seiner Capituls-Rechnung einliefern, die andere Helfte aber in den Gotts-Kasten des Orts geben lassen, und da auch diese zweyte Herrschaftliche Correction nichts verfangen sollte, den Ungehorsamen seines Dienstes gar entsezen.

XIV.

Die Priester sollen in ihrer ehrlichen Kleidung und ihren schwarzen Kirchen-Röcken dem Capitul beywohnen, aber doch keiner keinen Chor-Rock, ausser denen, so in der Kirchen den Gottes-Dienst versehen, anlegen.

XV.

Der Senior solle ausser den gewöhnlichen ehevorn von den gesambten Capitul beliebten Auslagen, nichts bezahlen, es seye dann mit schriftlicher Genehmhaltung des Decani und wenigst zweyer unpartheyischer Capitularn schriftliche Bewilligung, so er der Rechnung beyzulegen, dann dem Decano in Beyseyn wenigst zweyer Capitularn von seinen Einnehmen und Aus-

Ausgeben jährlich gute Rechnung thun, alle Posten behörig bescheinen, und mit schriftlichen Belegen verificiren, und den Vorrath zu des Capituls Nuzen und Aufnehmen treulich zusammen halten. Worbey zu merken, daß von allen Capituls-Einkommen oder Capituls-Cassa-Geldern dem Decano ein dritter Theil und dem Seniori ebenmäßig ein dritter Theil zu einer ordinari und beständigen Ergözlichkeit vor ihre Ambts-Bemühungen und Labores zugehen, das übrige und lezte Drittel hingegen dem gesambten Capitul zu gemeinen Capituls-Auslagen verbleiben solle. Damit sie aber der Rechnung halben nichts verzehren müssen, sollen sie dieselbe, als die leichtlich und bald geschehen kan, auf einen solchen Tag, da sie ohne dem in ihren eignen oder andern Geschäften zusammen kommen mögten, anstellen und verrichten, und darbey schuldig seyn, die Rechnung, so oft es begehrt wird, uns selbsten insgesambt oder jeden insonderheit unter uns Kirchen-Herren, auch den übrigen Capitularn vorzulegen, dann des Capituls darbey habenden Erinnerungen nachzuleben.

XVI.

Des Capituls Brieffe und andere Heimligkeiten, sollen in der Kirchen, wo der Decanus Pfarrer ist, in einem besondern Behältnus mit zweyen Schlössern, dazu der Decanus und Senior jeder einen Schlüssel haben, verwahret, und eine Specification darüber in beglaubter Form,

Form, von dem Decano, Seniore und den nechsten und ältesten Capitularn in der Ordnung, unterschrieben und attestirt, zu den Kirchen-Actis des Senioris geleget, und alljährlich bey dem Synodo, was selbiges Jahr darzu kommen, eingetragen und ergänzet, auch auf Begehren in die übrige Pfarren beglaubte Copien, jedoch auf der begehrenden Pfarren Kosten, gegeben werden.

XVII.

Es sollen jährlich von dem Decano, nach beschehener Communication: mit dem Seniore, welcher seine Meinung darbey zu eröfnen und beyzutragen, gewisse Quæstiones Synodales aus den Articuln nach Anleit- und Ordnung der ungeänderten Augspurgischen Confession, nicht nur zur Erläuterung und Uebung in der *Historia Ecclesiastica*, sondern die meinsten zur Examination und Befestigung der Glaubens-Articul selbsten, keinwegs aber zur vergeblichen und in der Religion unerbaulichen Disputation verabfasset, und wenigstens sechs Monat vor der Capituls-Versammlung den gesammten Capitularn, umb ihre ausführliche Responsiones darauf, und sich zur künftigen Capituls-Versammlung darinnen desto geschickter und parater zu machen, zugeschicket werden, die darauf zu verfertigen habende Responsiones aber sollen die Herren Capitulares ausser dem Decano und Seniore, welchen dieselbe zu elaboriren zu freyen Willen gelassen, jeder

jeder wenigst ein Monat, vor dem Synodo, dem Decano ohnfehlbar einschicken, welcher dieselbe zuvorderst mit dem Seniore, wie sie eingeschicket, nachgehends mit ihnen den übrigen Capitularn nach Befinden daraus communiciren, und denselben seine allenfalls darbey habende Erinnerungen eröfnen, auch einem jeden nach Belieben zu lesen, und auf seinen Kosten Abschrift darvon verwilligen solle, welcher aber seine Responsiones nicht zu gehöriger Zeit einschicket, solle das erstemal fünff Gulden Fränkisch oder 6. fl. 15. kr. Rheinische Währung, und nachgehends allezeit soviel in die Capituls-Cassa ohnfehlbar zur Straffe erlegen, oder executive darzu angehalten werden; Diese Responsiones sollen insgesambt von dem Decano, Seniore, und den zweyen jüngsten Capitularn nachmals, und daß sie bey dem vorgewesten Synodo, bey welchem der Tag, Jahr und Ort, wann und wo es gehalten worden, vorkommen, eigenhändig attestirt, und alsdann zu andern Capituls-Acten geleget, und zu immerwährender Nachricht verwahrlich aufbehalten und registrirt werden.

XVIII.

Ob auch wohl Decanus und Senior in fürfallenden strittigen Sachen zwischen den Herren Geistlichen in der Güte zu handlen, und in geringen Sachen unter den Geistlichen Bescheid zu geben, Macht haben, so sollen sie doch uns der Herrschaft, hinter welcher die Interessenten gesessen,

gesessen, davon gebührenden Bericht zu erstatten, unsern Willen darüber einzuholen, auch allenfalls uns die verschuldete Straffe, so in Krafft dies. Ordnung nicht zur Capituls-Cassa verwilliget, vorzubehalten schuldig seyn, die Kirchen-Diener aber, dem Heiligen Ministerio zu Ehren, so ferne privilegirt und befreyet seyn, daß ihr keiner vor den Bauren-Gerichten beklaget werden, und daselbsten seine Sachen, als Beklagter, rechtlichen auszuführen, sondern allein an uns oder die von uns absonderlich darzu Gevollmächtigte gewiesen, auch kein Kirchen-Diener, ausgenommen nahmhafte Malefiz-Händel, ohne sonderen der Herrschaft Befehl, von jemand gefänglich eingezogen werden; Wie wir dann in Sachen ihre Lehre und Predigten betreffend, dieselbe nicht vor uns allein hören oder urtheilen, weniger straffen wollen, sondern in Krafft dieses uns verbinden, in solchen Fällen, mit Zuziehung und Genehmhaltung des Decani und Senioris, oder wo diese oder ihre nahe Verwandte selbst interessirt, zweyer anderer unpartheyscher Capitularn, die Sache zu untersuchen, und zu entscheiden, und da wir uns mit ihnen keines gewissen vergleichen, oder die Quæstion die Richtigkeit eines Glaubens Articuls betreffen würde, wie oben gesezet und verordnet, Consilia darüber einholen, und von denselben die Sache entscheiden lassen wollen.

XIX.

Es solle auch kein Pfarrer das geringste, es

es wäre dann ein Gratulation- oder Condolenz-Carmen, ohne Vorwissen seiner Herrschaft und Censur des Decani und Senioris, drucken lassen, bey unnachläßiger Straff, Decanus und Senior haben auch darbey mit der Approbation vorsichtig zu gehen, und allenfalls Theologische Bedenken darüber einzuholen.

XX.

Leztlichen, wann schon keine Gebrechen von sonderlicher Wichtigkeit, oder andere nichtige Fälle bey dem Capitul vorkommen, sollen gleichwohl Decanus und Senior gesambter Hand, weilen sie es an alle und jegliche Herrschaften in Ermanglung eines Schreibers nicht thun können, allein der Herrschaft des Orts, wo die Versammlung gewesen, Bericht darüber erstatten, nemlich, wann der Synodus gehalten worden, wer darbey erschienen oder aussen geblieben, und aus was vorgeschüzten Ursachen, ob die Pfarrer alle ihre Theses elaborirt, zu gebührlicher Zeit eingeschicket, oder nicht, was sonsten in ihren Colloquiis tractirt worden, wie einer oder der andere darbey bestanden, oder sich das Jahr über und in welchem Stuck seine Erudition, gebessert oder nicht, oder was etwan sonsten den Kirchen-Herrn nöthig zu wissen vorkommen.

Diese, wie alle andere Berichte, Protocolla und Handlungen, sollen Concepts-weise, jedoch was in des Decani und Senioris Nahmen,

men, oder von ihnen selbsten ausgefertiget wird, umb künftiger Beglaubung willen, auch ein Concept von ihnen eigenhändig unterschrieben, zu den Synodal- und Capituls-Acten verwahrlich geleget, und in der absonderlichen Kisten verschlossen, in der Kirchen den Herrschaften und den Capituls Nachkommen zu künftiger Nachricht und Unterricht beständig aufbehalten werden; Damit aber die übrige Herrschaften von den Synodal-Berichten ebenfalls Wissenschaft erlangen mögen, kan die Herrschaft, an welche dieselbe geschehen, weiter an die andere Herrschaften darvon Abschrift communiciren, und sofort von einer zur andern biß an alle Herrschaften gebracht werden, daferne es eine Herrschaft von der andern verlanget; Worbey gleichwolen dem Decano und Seniori frey bleibet an eine und andere der übrigen Herrschaften selbsten den Bericht ebenfalls abzugeben, und die nöthig befindende Erinnerungen darbey bescheidentlich und unter gehörigen Respect zu thun.

Von der Capituls-Visitation.

Es solle auch der Decanus, die seiner Mit-Inspection anvertraute Pfarren und Schulen, so oft es der Kirchen-Herr, in dessen freyen Willen und Disposition stehet, ob und wann er dergleichen Formal-Visitation vornehmen lassen will oder nicht, vor nöthig erachten und begehren wird, zu visitiren schuldig seyn und derentwegen

gen ihme keine absonderliche Belohnung gereichet werden, ohne daß er etwan mit einem oder 2. Pferden, nach eines jeden Orts Gelegenheit ohne seinen Kösten abgeholt, und an dem Ort der Visitation ihme die Mahlzeiten vor seine und eines Dieners Persohn, oder vor jede Mahlzeit, nemlich auf seine Persohn 36. kr. Fränckisch, oder 45. kr. Rheinische Währung, dann auf des Dieners oder Kirchners 15. kr. obgedachter Fränkisch, oder 18½. kr. Rheinsche Währung gegeben, und darinnen die Wahl bey der Herrschaft der Kirchen gelassen werden solle.

Bey der Visitation hat der Decanus kein anders Absehen zu nehmen, dann nur allein, daß Pfarrer und Schulmeister ihr Ambt in Kirchen und Schulen fleißig und gebührend verrichten; darzu in der Erudition und sonsten durch Fleiß und Arbeit sich je mehr und mehr geschickter und tüchtiger machen, auch, nebst den Ihrigen, im Leben und Wandel der Gebühr nach verhalten, und sowohl gegen ihre Herrschaft sich den geleisteten Pflichten nach, gehorsam und treu, als gegen ihre Pfarr- und Schul-Kinder bescheiden und sanftmüthig erweisen, dann daß auch die Pfarr- und Schul-Kinder hinwieder das ihrige thun. Er solle aber, wann er an ein Ort kommet, sich erstlich bey dem Kirchen-Herrn selbsten anmelden und vernehmen, was er, der Kirchen-Herr, darbey zu erinnern habe; dann ob der Kirchen-Herr der Visitation in Per-

Persohn beywohnen, oder einen Weltlichen an seine Statt darzu stellen wolle, wie es dann einen jeden unter uns freygelassen, nur daß der Gevollmächtigte der in der Kirchen üblichen Evangelischen so genannten Lutherischen Religion, zugethan seye.

Dann hat er sich auch insonderheit bey dem Pfarrer in dessen Behausung einzufinden, und von ihme zu hören, ob und was er vor und bey der Visitation zu erinnern, damit solches nachmals desto bescheidentlicher geschehen, und nicht durch des Pfarrers ungestümmes oder unzeitiges öffentliches Herausfahren, bey der Herrschaft oder den Pfarr-Kindern unnöthiger Unwillen und Weitläuftigkeit verursachet werde.

Es solle auch der Decanus bey dieser und andern Gelegenheiten des Pfarrers Bibliothec besichtigen, was er vor Interpretes Scripturæ, ob er die Libros Symbolicos, Commentarios in die Augspurgische Confeßion, und Christlichen Concordien-Buch, Scripta Polemica, Historicos Ecclesiasticos, zur Philosophia; item Griechisch- und Hebräischen Sprach dienliche Bücher, umb sich darinnen besser zu üben, habe, zusehen, damit, wo es einem und dem andern an nöthigen und nüzlichen Büchern ermanglen sollte, der Decanus denselben zu deren Erkauffung Vorschläge und Erinnerung thun, da er aber verdächtige Bücher bey selbigem finden würde, erforschen kan, ob er solche

cum

cum judicio, sich und seine Zuhörer desto besser zu erbauen, und vor Irrthum zu hüten lese oder nicht, worbey nach Befindung der Decanus den darzu dienlichen Unterricht ertheilen, auch untersuchen solle, was und wie, nemlich methodice oder nicht, der Pfarrer privatim vor sich studirt, ihm darzu Anleitung geben, und darinnen fleißig zu seyn ermahnen, und so wohl bey der Visitation, als den allgemeinen Capituln, (wie dann in den Visitationen und Capituln, nach Anleitung dieser Ordnung, in vielen Puncten einerley zu observiren) denen Geistlichen nach Gutfinden und seiner räthlichen Ermäßigung, einen Theil aus Heiliger Göttlicher Schrift, und dann die Locos Theologicos, sonderlich diejenige, in welchen selbigen Jahrs zu elaboriren seyende Quæstiones Synodales ihren Sedem haben, aus den Libris Symbolicis, und darüber vorhandenen reinen Evangelischen Commentarien sonderlich dem Huttero, Chemnitio und Gerhardo zum lesen, und sich darinnen zu üben vorgeben, und nachmals bey der folgenden Visitation oder Capitul, oder auch einer andern Gelegenheit, wie es geschehen, ob der Pfarrer den wahren eigentlichen Verstand dessen, so er gelesen, begriffen, und sich daraus zu seiner mehreren Geschicklichkeit gebessert, mit Fleiß erkundigen, damit unsere Pfarrer insgemein und er selbsten desto grössern Anlaß und Gelegenheit haben, sich je mehr und mehr zu ihrem Ambt zu qualificiren. Ferner solle der Decanus auch fleißige Nachsuch haben, ob der

Pfarrer die Bethstunden auf die von der Herrschaft und in der Ordnung ihme vorgeschriebene Weise jedesmals hält? Und die Gebethe in denselben und nach den Predigten und Kinderlehren, an Fest- Sonn- Feyer- und Freytagen, wie die Verordnungen es erfordern, behält, und mit der Gemeine öffentlich betet? Ob er die Freytags-Predigten, wo solche die Ordnung erfordert, richtig und fleißig ableget? Ob er gebührend auf seine Predigten studirt, wie er dieselbe concipirt, disponirt und ableget, was er vor Interpretes und Postillen darzu lieset, wie er sie gebrauchet? Ob er der Kirchen-Ordnung zuwider viel Historien in der Predigt anziehet? Ob er bey dem Text und dessen vollständiger Auslegung bleibet? und nicht etwan durch vermeinte ordentliche Jahrs-Methodos darüber hinhupfet, wie in theils neuen Postillen und auch von vornehmen Predigern geschiehet. Ob er nach Gelegenheit und Anleitung des Textes die Zuhörer verständlich unterrichtet, worinnen eigentlich das wahre thätige Christenthum bestehe, was sie glauben, und wie sie nicht allein um der Göttlichen Drohung- und Verheissungen, sondern vornemlich um der Liebe zu GOtt willen, Christlich leben sollen, ohne unnüze Anführung hoher Philosophischer und Theologischer Streit-Sachen, davon die meinsten Zuhörer wenig oder nichts verstehen noch wissen, auch wohl zuweilen der Geistliche selbsten nicht genugsam zu defendiren, oder recht und deutlich auszutragen geschickt ist; darunter aber nicht gemei-

net

net oder ausgeschlossen die Tractirung der Glaubens-Articul Christlicher Religion, wie sie in Heiliger Schrift und unsern Libris Symbolicis enthalten, und die Widerlegung irriger und falscher Lehre, wann diese mit Christlichen sanftmüthigen Geist und Bescheidenheit, nach den Umbständen und Beschaffenheit jeden Orts und Zeiten, mit Theologischer Prudenz in zulässigen Eifer und Ernst geschiehet, in Betrachtung in solcher Maas und Weise, die nothwendige öffentliche und Privat-Warnungen und Widerlegungen der Irrthümer nicht ausser Acht zu lassen, sonsten aber, wo es bey der Gemeine, wegen der Alten und Neuen Irrthümern keine Gefahr hat, nach den Vermahnungen vieler Geistreichen Theologen in allewege vorsichtig zu handeln ist, damit den Zuhörern nicht zu fürwitziger Nachfrage, Zweifel und Speculationen über neue Lehre, unzeitiger Anlaß gegeben, sondern vielmehr deren Herzen in Thesi oder in der wahren Lehr wohl gegründet und befestiget, und dardurch auch im Leben und Wandel und in der wahren Gottseeligkeit gebessert werden, indeme jenes der rechte Göttliche Saame ist, daraus dieses und alle Christliche Tugenden und Stücke des Gottseeligen Wandels, als Früchte des Glaubens fliessen und herfürwachsen, so ferne sie rechtschaffene Früchte des Geistes seyn sollen; Ob er sein Straff-Ambt mit gebührender Bescheidenheit und Sanftmuth führet, oder seine eigne Sachen, oder andere unnöthige auch wohl

manchesmal gar ungegründete von waschhaften Leuten, Mährleins- und Zeitungs-Trägern (darunter zuweilen die Kirchner und Schulmeister seyn, und darmit bey denen die Wäscherey liebenden Pfarrern sich zu recommendiren suchen) ihnen beygebrachte Sachen aus *Privat*-Affecten oder unverständigen Eifer auf die Canzel und in den Beichtstuhl bringet, sich harter ungeschickter Reden gebrauchet? Wie er das Exercitium Catecheticum in der Kirchen treibet, die Catechismus-Predigten aus der Kirchen-Ordnung, oder welches wir auch geschehen lassen wollen, aus des Herrn D. Speners zu Frankfurth am Mayn gehaltenen und allda Anno 1689. gedruckten Catechismus-Predigten, sonderlich über die Hauß-Tafel, welche ohne dem in der Kirchen-Ordnung übergangen und ausgelassen, dahero aus erstgemeldten Spener zu suppliren, und dardurch die Catechismus-Predigten auch über die Hauß-Tafel zu ergänzen, und daraus die Pfarr-Kinder zu unterrichten, damit sie aller und jeder darinnen enthaltenen Reguln desto bessern Verstand begreiffen, der Gemein vorlieset, nachmals bey Examinirung der jungen Leute dieselbe im mündlichen Unterricht darauf weiset, und dardurch zur mehrern Aufmerksamkeit anfrischet, und in den Glaubens-Articuln wohl und desto mehr befestiget, und alles solchermassen einrichtet, damit männiglich mit freudiger Begierde darbey erscheine, und mit guter Information und Erbauung aus der Kirchen komme; die Eltern, Herren und Frauen, daß

daß sie nicht allein ihre Kinder und Gesinde fleissig darzu anhalten und in die Kirchen schicken, sondern auch vor sich selbsten jedesmals darbey erscheinen sollen, sowohl in öffentlichen Predigten (wo der Usus und die Connexion der Augspurgischen Confession und des Catechismi, wie solches Herr D. Sonntag zu Altdorf in seiner zu solchem Ende heraus gegebenen Postill über die Evangelia wohl gezeiget, mit angemerket, und dardurch die Leute die Kinderlehren um so fleißiger zu besuchen, aufgemundert werden können) als auch im Beichtstuhl, und sonsten bey habender Gelegenheit privatim, jedoch mit behöriger Bescheidenheit und Sanftmuth, ermahnet, und darbey was vor ein hochnothwendiges Mittel zur Seeligkeit in seinem Glauben und Christenthum unterrichtet zu seyn, seye, beweglich vorstellet? Ob er die Taufe zu gehöriger Zeit und ohne Aufschub verrichtet, ingleichen die Hebammen von der Nothtauf, damit sie im Nothfall dieselbe recht verrichten können, informirt, wo das Tauf-Wasser hingethan werde? Ob der Pfarrer die neuen Eheleute, wann sie sich umb die Verkündigung und Copulation anmelden, zuvor aus der Heiligen Schrift, mit geziemender Bescheidenheit, treulich unterrichtet, wie sie ihren Ehestand Christlich anfangen und fortführen sollen? Ob er auch ordentliche eingebundene Register, welche vorzuzeigen, hält? derer, so das Heilige Abendmahl empfangen, copulirt, gebohren werden und sterben, damit man daraus, auf Bedörfen, glaubwürdige Nachricht

richt haben könne, wann die Leute communicirt, copulirt, getauft, gestorben und begraben werden. Ob er diejenigen, so sich bey ihme anmelden, daß sie den nechsten Sambstag in der Beicht sich einfinden wollen, zur Busse und Besserung mit Verstand und Bescheidenheit geziemend erinnert? Ob er aus der Ohren-Beicht aus Unverstand, unzeitigen Eifer, oder gar aus einer bösen Passion wider die Beicht-Kinder oder seine Mit-Capitularn und benachbarte Geistliche, oder aus einer Geistlichen Hoffarth und unzeitigen Einbildung, welche eine der schädlichsten, jeziger Zeit fast gemein werdenden Untugenden dieses Standes ist, oder wie es seyn mag, eine *carnificinam conscientiarum* machet? Ob er die Beicht-Kinder in der Beicht solche Dinge fraget und ihnen vorhält; die dahin und zu solchem Heiligen Werk nicht gehören; Ob er ihnen dergleichen selbsten gegen ihn zu gedenken Ursache und Anlaß giebet, dardurch diese heilige Handlung, zu einen unzeitigen und unerbaulichen Geschwäze mache? Oder unter dem Schein, und Nahmen des Beicht-Stuhls sich, wie theils Geistliche inn- und ausser unserer Religion und Kirchen zu thun pflegen, in die Weltliche, und vor die Weltliche Obrigkeit und deren Beambte und Befehlshabere gehörige Policey- und Justiz-Sachen einmischet? Ob er die in der Kirchen eingeführte, und zu dem Ende von uns durch den Hochfürstlichen Brandenburgischen Hof-Buchdrucker zu Anspach in Druck beförderte Beicht-Sermones,

nes, nebenst einem Buß-Psalm verordneter massen öffentlich in der Kirchen verlieset? Und ob und wie er im Beichtstuhl selbsten jedes Beicht-Kind absonderlich höret und absolvirt? welches, daß es absonderlich geschehe, darum nöthig, damit er eines jeden Beicht-Kindes Gewissen desto besser in Acht nehmen, welche sich unförmlicher und auf ihre Persohn nicht qualificirter Beicht gebrauchen, oder sonsten Unterricht vonnöthen, mit Sanftmuth unterrichten, die Schwachen trösten, und die Sündhaftigen warnen und straffen könne, welches, da man mehr als eine Persohn auf einmal in die Beicht nimmet, sich mit Nuzen nicht thun lässet, dahero auch nicht zuzulassen oder nachzugeben ist. Ob der Pfarrer zur rechter Zeit die Heilige Communion hält? Dann, ob und wann im Jahr er die Lehre von der Buß und Heiligen Abendmahl (welche zwar sonsten auch im Jahr öfters vorkommet und getrieben, sonderlich die Busse, Besserung des Lebens, die Christliche Moralität, und das innerliche wahre Christenthum, wie es aus der rechten Liebe zu GOtt fliesset, den Zuhörern mit Nachtruck inculcirt werden solle) ausführlich und in einen oder zweyen absonderlichen und eigenen Predigten tractirt, darzu die Monathliche oder Quartal-Buß- und Beth-Täge am bequemsten; Ob er in seinen Predigten die Leute Alte und Junge nicht zugleich auf den Catechismum, des Lœlii in unsern Kirchen und Schulen eingeführtes Hand-Büchlein, die sogenannten Kinder-Lehren und Catechismus-Uebungen weiset?

weiset? da die Glaubens-Articul auch tractirt werden; Ob der Pfarrer die Kranken auch unbegehrt und unerfordert fleißig, jedoch mit gehöriger Bescheidenheit und ohne denselben sich zur Unzeit und Ungebühr oder gar nur zu seinen Nuzen oder vermeinten Ehre aufzutringen, besuchet und tröstet, dann mit dem Heiligen Abendmahl gehörig versiehet? Wie er, sein Weib und Kinder im Leben und Wandel sich bezeigen? Ob sie einig, friedfertig, Christlich und wohl, wie Gottsfürchtigen Eheleuten, Eltern und Kindern geziemet, mit einander leben? Wie er seine Dienst-Boten und Gesind tractirt? Wie er sonsten in seiner Haußhaltung sich bezeiget? Ob er nicht verschwendisch und übermäßig lebet, oder sonsten unordentlich und ungebührlich Hauß hält, verdächtigen oder in sein Hauß nicht gehörigen Leuten Unterschleiff giebet, und mit einem Wort, ob sein Wandel mit der Lehre, und des Apostels Pauli in den Episteln, sonderlich an den Timotheum und Titum allen Geistlichen hinterlassenen Reguln und Erinnerungen übereinstimmet? Ob er der Herrschaft den pflichtmäßigen *Respect* und Gehorsam bezeiget, und die Unterthanen, so viel ihme zukommet, darzu ebenmäßig anweiset? Oder ob er deroselben in ihren Ambt und Gerechtsamen eingreiffet? sich weltlicher Dinge im Regiment oder der Leute vor die Obrigkeit gehörige Streitsachen annimmet? Und insgemein, wie er der ihme vorgeschriebenen Kirchen-Schul- und andern ihn angehenden Ord- und Verordnungen,

nungen, nach allen derselben Puncten und Innhalt nachkommet? Oder, ob er mit Hindansezung derselben, was ihme darinnen zu thun befohlen, unterlässet, oder gar sich derselben zuwider in einem und andern ein mehrers anmasset und mächtiget, und dardurch eine unzeitige eitele Ehre und unter dem Schein seines Geistlichen Ambts in weltlichen Dingen eine *Authorität* an sich zu ziehen sträflich suchet? Ingleichen bey dem Schulmeister, ob er die zu solchem Dienst gehörige Qualitäten im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Orgelschlagen rc. hat? an Orten, wo nemlich Orgeln oder Positiv befindlich; Ob er sowohl in der Kirchen als Schul, seinem Ambt nach, den vorgeschriebenen Ordnungen und Befehlen, gebührend und fleißig nachkommet? sonderlich die Kinder aus dem Catechismo und des in der Schul aus unserer Verordnung eingeführten Lœlii Handbüchlein fleißig unterweiset, nicht weniger zur Erlernung der in dem Albertinischen A B C-Buch befindlichen Gebethe, dann der Psalmen, anführet und anhält, dann die ihme anvertraute Kirchen-Sachen fleißig in Verwahrung nimmet? Zu rechter Zeit leutet, die Uhr in ihren ordentlichen Gang erhält, und nicht etwan dem Herrschaftlichen Befehl zuwider, bald aufhält, bald fortlauffen lässet, sonderlich an Kirchen-Tägen, und ob er insgemein die ertheilte Verordnungen allenthalben in schuldigem Gehorsam beobachtet, wie er sich mit den Seinigen im Leben und Wandel bezeiget? Dann was vor Gebrechen bey

den

den Pfarr- und Schul-Kindern sich ereignen, bey welchen aber, so viel frembder Herrschaft Unterthanen betrift, behutsam zu verfahren, damit man bey deren Herrschaften keinen ohnnöthigen Anhang bekommen, in beschwerliche Weitläuftigkeit gerathen, und dardurch mehr niedergerissen, dann erbauet werden möge.

Zum Beschluß der Visitation solle der Decanus den Pfarrer und Schulmeister auch die Gemeine ihrer Schuldigkeit, und Christlicher Zucht, Gottesfurcht und schuldigen Gebühr, gegen ihre Obrigkeit: und die Zuhörer gegen ihre vorgesezte Seelsorger mit aller Sanftmuth und Bescheidenheit ermahnen, und mit Priesterlichen Seegen von sich lassen.

Die übrigen Sachen, als die Erhaltung Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, Gottshauß oder Heiligen Pflegen, deren Einkommen, Rechnungs Abhör- und Justificirung, und dergleichen, so sonsten in die Kirchen- und Schul-Visitationen, an theils Orten in gewisser Maaß mit einzulauffen pflegen, wollen wir jeder an seinem Ort, wo er Kirchen-Herr ist, ohne Bemühung des Decani und Senioris selbsten, in gute Aufsicht nehmen, gleichwohlen uns nicht lassen zu entgegen seyn, wo der Decanus und Senior eines und anders darbey wohlmeinend erinnern wird, denselben gutmüthig anzuhören, und nach Befinden in Consideration zu ziehen.

Wann

Wann an einem Ort die Visitation geschehen, und sich bey Pfarrer und Schulmeister oder der Gemeine einige Mängel und Gebrechen hervor thun, so ist dem Decano unverwehrt, dem Pfarrer oder Schulmeister derentwegen sogleich privatim und vor sich Verweiß- und Vermahnungen zu geben, er solle aber, ehender er weiter schreitet, alle solche Mängel und Gebrechen mit dem Kirchen-Herrn jedes Orts communiciren, wie selbigen am füglichsten abzuhelfen, oder diejenigen, so darunter schuldig gefunden werden, zur Besserung zu bringen überlegen, die *Decision* und Verordnung von demselben erwarten, da aber der Kirchen-Herr es nicht selbsten thun wollte, mit dessen Genehmhaltung in seiner des Kirchen-Herrn Gegenwart, jedoch, umb des Pfarrlichen bey der Gemeine nöthigen Respects willen, allezeit abwesend der Gemeine, den Pfarrer nochmalen vorfordern, und ihme seine Fehler verdienter massen weiter verweisen, und zu besserer Beobachtung der Gebühr vermahnen: Da es den Schulmeister betrift, kan die ihme gehörige Correction nicht nur allein in Gegenwart des Kirchen-Herrn gegeben, sondern gar wohl der Pfarrer, nebst den Schultheissen, Burgermeistern und Gottshauß-Pflegern darzu gezogen werden, dasselbe mit anzuhören. Da aber die Mängel des Pfarrers, dann mit dem Schulmeister kan der Kirchen-Herr sogleich selbsten nach Verdienst, ohne Einholung weitern Bedenkens verfahren, zu groß oder zu oft geschehen wären, daß des Decani

cani und Senioris Correction und des Capitul Anthung auch des Kirchen-Herrn selbst eigne geringe Straffe zu wenig seyn, oder der Schuldige sich deren nicht geziemend unterwerfen, und also ein grösseres Einsehen mit suspendiren oder völligen cassiren erfordern würde, ist darinnen von dem Kirchen-Herrn, mit Zuziehung des Decani und Senioris, worbey der Kirchen-Herr allenfalls auch einen Evangelischen Lutherischen Rechtsgelehrten mit darzuziehen mag, rechtlicher Gebühr nach zu handlen, und nach Beschaffenheit, wie oben von Synodis Articulo XXV. Und solle der Decanus mit dem Seniorn 2c. mit mehrern gemeldet, entweder mit der Bestraffung zu verfahren, oder Consilia einzuholen, so hernach der Kirchen-Herr, wo er damit einig, und nicht etwan erhebliche Ursachen ein mehrers oder wenigers zu thun hat, in seinem Namen exequiren wird. Soviel die Pfarr- und Schul-Kinder belanget, wird ein jeder Kirchen-Herr, nach eingenommenen Bericht und Bedenken des Decani, am besten finden, was sich bey denselben practiciren lässet, und wie sie zur Christlichen Schuldigkeit anzuhalten, damit aller Orten gute Disciplin gehandhabet, und die Ehre GOttes befördert werde, allermassen wir auch einander versprechen, und hiermit wiederholen, auf Bedürfen darinnen einer dem andern die Hand zu bieten, und gegen die Widerspenstige und Ungehorsame mit Rath und That auf Begehren zu assistiren und Hülfe zu leisten. Endlich hat der Decanus von der

der Visitation jedesmals, und was darbey vorkommen, dem Seniori Information und Nachricht zu geben, wegen Verbesserung eines und andern, auch weitern Correction der Schuldigen, mit demselben zu deliberiren, dann von allen umbständlich, pflichtmäßige Relation ad Acta, damit so wohl er, als seine Successores, auch die Herrschaften selbsten sich deren bedürfenden Falls jederzeit bedienen können, schriftlich zu legen, und von der Relation nachmals Copiam an der Pfarr-Herrschaft 2c. ohne seinen Kosten, zu unserer bessern Wissenschaft und darbey etwan ferner nöthig findenden Erinner- und Verordnungen verabfolgen zu lassen, indeme wir ihme selbsten mit so vielfacher Ausfertigung, umb willen er alles selbsten schreiben oder sonsten das Copey-Geld darvor bezahlen müste, nicht beschwehren wollen.

Bey welchen allen wir uns austrücklich vorbehalten, daß einem jeden Kirchen-Herrn unter uns unbenommen seyn solle, den Decanum und Seniorem, so viel die ihme von uns absonderlich anvertraute Kirchen und Schul betrift, auch absonderlich, daferne es aber ihre Decanats- oder Seniorats-Verrichtungen belanget, gleichfalls dieses ihres Ambts zu erinnern, und zu fleißiger Inspection freundlich zu ermahnen, auch da sie oder er darinnen gleichwohlen sich nachläßig oder sonsten ungebührlich erweisen sollten, daferne es nemlich ihre Decanats oder Seniorats Ambts-Verrichtungen betrift, dann

ausser

ausser denselben und in ihren absonderlichen Pfarr-Sachen ist der Herr der Pfarr oder Kirchen an keine Communication mit anderen Herrschaften gebunden, es an die Gesambte in dieser Ordnung begriffene Kirchen-Herren zu bringen, und von dar mit gesambter Hand dieser Ordnung, und der in den Evangelischen Lutherischen Consistoriis, und bey deren Chur- und Fürstlichen Herrschaften üblichen Christlichen Obse:vanz nach, die Nothdurft zu beobachten, Fehler abzuthun, und der Sache recht zu schaffen.

Und obwohlen wir lezlich dem Decano und Seniori vor deren Mühewaltung gerne eine Bestallung schöpfen wollen, so haben jedoch die Mittel allerdings darzu ermangelt, dahero wir es bis zu bessern Zeiten und Einkünften aussezen müssen, zweiffeln aber nicht, dieselbe werden sich ein solches nicht irren noch hindern, noch umb einer anderer Orten etwan zu hoffen habenden reichlichen zeitlichen Belohnung willen, ihre Stellen bey uns verlassen, sondern vielmehr auf die Ehre GOttes, der Kirchen Erbauung, und der von GOtt darvor verheissenen Gnade, das Christliche Absehen nehmen, und in der zu GOtt dem Vergelter alles Guten gestellten zuversichtlichen Vertrauen in Gedult bey uns ausharren, und ihr Ambt mit freudigem Eifer thun, darzu ihnen der Allerhöchste seine Gnade und Heil. Geist verleyhen wolle!

Soll-

Sollten auch künftighin mehrere benachbarte Herren Ritter-Mitglieder mit ihren Kirchen und Pfarren zu diesem Capitul dieser Ordnung unabbrüchig miteintretten wollen, woran wir umb der Ehre GOttes, der Christlichen Gleichförmigkeit, dann Erbauung und Besserung der Kirchen und Schulen willen, nichts hindern, sondern vielmehr alle Christgebührliche Willfährigkeit bezeigen wollen; So sollen sie und ihre Kirchen- und Schul-Diener und alle deren Angehörige, gleiches Recht und Befugnus mit uns und den Unserigen haben, und nicht anderst mit ihnen gehalten werden, als wann sie gleich anfänglich diese Ordnung mit aufgerichtet, und ihre Kirchen und Schulen demselben sogleich mit einverleibet, jedoch, daß die jährlichen Synodi in denen in dieser Ordnung, oben, wo von den Synodis gehandelt wird, darzu destinirten Orten verbleiben, es wäre dann daß derselben so viel werden und so weit von den Unserigen entlegen seyn, künftig weiter miteintretten sollten, daß derentwegen noch ein oder mehr Ort in die Umbwechslung zu nehmen vor nöthig erfunden würde, worüber man sich alsdann allerseits zu vergleichen hätte.

Damit man aber der Inspectorn Treu, Gehorsam und Fleiß allerseits desto mehr versichert seyn, sie auch desto getroster mit Beruffung auf ihre Pflicht ihr Ambt thun können und mögen, sollen sie Decanus und Senior, ihrer Ambts-Verrichtungen wegen allerseits in dieser Ord-

Ordnung begriffenen Herrschaften obengesezte Pflicht und Eyd schriftlich thun, und zu jeder Kirchen eine absonderliche Abschrift, und ihrer eignen Namens Unterschrift und vorgetruckten gewöhnlichen Pettschaften ausliefern, und biß dieses würklich geschehen, nicht darvor erkandt werden.

Und wie wir übrigens bey dieser Ordnung kein anders Absehen haben, dann auf die Ehre GOttes, Erbauung Kirchen und Schulen, und bessere Einrichtung derselben, auch bey der Bestellung des Dechants und Senioris, nur auf die Qualitäten, der Gottesfurcht, Erudition, Geschicklichkeit und Erfahrung, sonsten aber auf keine Umbstände, weder vor uns noch unsere Nachkommen gesehen, die auf einen Vorzug auch denjenigen nicht, welchen einer vor den andern sonsten haben mag, abziehlen, dann wir dergleichen in dieser Sache gegen einander nicht begehren, sondern gleiches Recht freundlich, Christlich und brüderlich erkennen und gelten lassen; Also wollen wir diese Ordnung mit Göttlichen Beystand fortsezen und handhaben, massen wir darüber festiglich mit einander zu halten vor uns und unsere Nachkommen Versprechung gethan, und hiermit solche unter unserer Hand und Siegel wiederholen und bekräftigen; Behalten uns jedoch bevor, dieselbe zu mehren, zu verbessern, oder in einem und andern Punct also ferner einzurichten, wie wir im weitern Nachdenken Christlich, der Göttlichen Schrift, und dar-

darauf gegründeten und daraus gezogenen Lehr-Säzen der ungeänderten Augspurgischen Confession, und deren reinen Lehrer einhelligen Approbation gemäß, ermessen werden, daß es zur Ehre GOttes und der Kirchen Wohlfarth gereiche. Welches alles der Heilige unzertrennliche Dreyeinige GOtt, Vatter, Sohn und Heiliger Geist, gnädiglich verleyhen, und dardurch seine allhier in dieser Zeitlichkeit streitende Kirche, zu seines allerheiligsten Namens Lob, Ehr und Preiß, vermehren und erhalten wolle, umb des theuren Verdiensts unsers HErrn und Seeligmachers JEsu Christi willen. Amen!

III.

Einige Nachrichten über die Capituls-Ordnung.

Ob und bey welchem fränkischen Ritter-Kanton diese Capituls-Ordnung eingeführt seye? das hab ich bis jzt nicht erfahren können. Einige Bruchstücke darüber sind mir indessen bekannt worden, die ich hier in der Hofnung mittheile, durch diese etwa eine weitere Aufklärung zu veranlassen.

* * *

Es erhellet aus der Ordnung selbsten, daß in derselben die Conformität mit der Branden-

burg-Onolzbachischen gehalten worden, welche damahlen, mit Beyrath der Kurfürstl. und Hochfürstl. Sächsischen, Brandenburgischen und andern geheimen und Consistorial-weltlichen Räthen und Geistlichen, zwischen den beyden Hochfürstl. Häusern Brandenburg in Franken, dann den Grafen und Reichsstätten also verglichen und eingeführt worden, welche die Reichs-Ritterschaft in Franken, sonderlich Ortenwald, Gebürg, Steigerwald und Altmühl auch meistens angenommen. Inzwischen haben sich zwar einige Fürsten und Stände mit eigenen absonderlichen Ordnungen versehen, worinnen sie in adiaphoris in etwas von obiger alten Ordnung abgegangen; Onolzbach aber ist bey der alten geblieben. Es ist aber in der Capituls-Ordnung gleichwohl einem jeden Kirchenherrn seine eigene Kirchenordnung gelassen, und Decanus und Senior zu deren Beobachtung angewiesen, bleibt auch einem jeden Kirchenherrn in seiner Kirche sein Recht ohne Dependenz mit den übrigen Kirchenherren des Capituls frey, und da er einen Consistorial-Actum nöthig findet: darf er nach eigenem Willen zu dem Dechant und Senior einen oder mehr weltlichen Gelehrten, auch nach Gefallen einen Geistlichen mehrers sezen, so hat er sein eigenes Consistorium in solchem absonderlichen Casu.

In einem Decanat können von den nächst an einander gelegenen Pfarrern etwa 15. oder 20. mehr oder weniger Kirchen zusammengezogen

gen werden, wie es den Kirchenherren zu besserer Erreichung der dabey suchenden Erbauung und Erhaltung der Kirchen und Herrschaften Gerechtsame belieben wird. Zu den allgemeinen Capituls-Versammlungen oder Synodis können solche Orte gewählt werden, die man Abwechselsweise nehme, daß keinem Theil die Reise beständig und allein am weitesten fällt, sondern darinn die weit entlegene einander so viel möglich gleich werden. Die mittlere haben ohnedem die Bequemlichkeit zwischen beyden extremis.

Gegen den Steigerwald könnten ein Capitul machen: 1. Mühlhausen. 2. Pommersfelden. 3. Brunn. 4. Gleissenberg. 5. Markdaschendorf. 6. Ober-Steinbach. 7. Langenfeld. 8. Schnodsenbach. 9. Sugenheim. 10. Ezelheim. 11. Deutenheim. 12. Alten Schönbach. 13. Frohnstockheim u. s. w. hinauf und hinunter im Steigerwaldischen Bezirk. Allenfalls könnte es auch noch zur Zeit bey diesen 13. bleiben, und so könnten auch andere Bezirk sich zusammenthun.

* * *

Veit Ludwig von Seckendorf wollte auch schon eine solche Capituls- oder Consistorial-Ordnung zu Stand bringen, und hat sein Project einigen fränkischen Cavalieren mitgetheilt. Es wurde aber nicht für practicable gehalten.

Die Capituls-Ordnung von 1698. hat Johann Sigmund von Heßberg, Onolzbachischer

Geheimer Rath, Landrichter und Amtshauptmann zu Uffenheim entworfen, welche einige Rittermitglieder in Franken annehmen wollten.

Die Ursachen, warum sie vielleicht nicht ins Werk gerichtet worden, waren verschieden. Manche glaubten: es würde den Herrschaften darinn zu viel benommen; ihre manchmal lüderliche Pfarrer dörften dieselbe gegen sie misbrauchen. Einige Geistliche, die gewohnt waren nach eigenem Willen zu leben, befürchteten dadurch eine ihnen unangenehme Einschränkung, und bemühten sich daher, sie zu hintertreiben.

Von der Altdorfer theologischen Facultät wurde ein Bedenken darüber eingeholt: ob und was der Orthodoxie zu Folge daran zu verbessern seyn möchte; unter andern auch aus der Ursache, weil man glaubte, daß die ritterschaftlichen Pfarrer dadurch Gelegenheit gewinnen möchten, mit dieser Facultät, als welche damals die einzige protestantische Facultät in Franken war, desto eher vertraulich Korrespondenz zu pflegen.

Einige Bedenklichkeiten äusserten sich auch wegen der Kosten für Dechant und Senior des Capituls.

Es sollten nicht mehr, als etlich 20. Geistliche, die zunächst beysammen gelegen, ein Capitul ausmachen, und künftig mehrere Capitul und Decanaten unter sich eine Korrespondenz errichten.

IV.

Lorber à Stœrchen, (Ignat. Christoph.) sive Breutigamb (Sebast.) Dissertatio de Executione in causis Feudalibus, tam in genere, quam in specie, quoad consensus feudales, non Nobilitati Imp. immediatæ, sed Dominis feudalibus, Curia feudali formata fulgentibus, competente. Vulgò: Von befugter-so wohl überhauptig-als besonderer Angehung deren teutschen Lehen-Höffen und der dahin unverneintlich geeigneter Vollstreckung deren Lehen-Herrlichen Consens-Brieffen. Bambergæ, 1762. 4.

Conspectus totius Diatribe.

§. 1. Jurisdictio Romana & Germanica inter se toto cœlo differunt: & cur? quænam in Germania sese sistant Jurisdictionum species? quænam autem Jurisdictionis species, quæ apud Romanos florebant, in Germania non reperiantur?

§. 2. Jurisdictio Feudalis quid olim & quid hodie sit?

§. 3. Sistit quidditatem Causæ feudalis.

§. 4. Enuncleat: quid sit sentiendum de sententia Fleischeri, dum in Instit. Jur. Feud. Cap. 22. §. 2. & 3. causas civiles & à contrario feudales specificat, ubi contra communem fere ostenditur α.) nec esse necesse, omnes causas feudales recensere, nec etiam has omnes recenseri posse, β.) falsum esse, ad fundandum forum feudale, requiri duplicitatem Vasalli ab eodem Domino feuda recognoscentis, γ.) veritati minime congruere, causam non esse feudalem, si lis versetur circa præstationem operarum, servitiorum & aliarum præstationum. δ.) itidem falsum esse, si feuda inter res hereditarias existant, illa simul trahi ad forum. civile. ε.) vapulantii, qui adstruunt, forum feudale non esse fundatum, si dubium circa rem feudalem ita oritur, ut alter prædium feudale, alter allodiale asserat, aut ζ.) omnes indistinctè fructus feudi esse quid merè allodiale, vel γ.) si Dominus & Pares Curiæ tanquam suspecti rejiciantur.

§. 5. & 6. Ostendit, Dominum feudalem, eo ipso, quod olim dederit feudum, adquisierit Jurisdictionem in Vasallum.

§. 7. Sistit Epocham, in quâ hodierni Nobiles immediati feuda adquisiverint.

§. 8. Jurisdictio feudalis temporibus posterioribus valde est immutata. Habitudo ejus hodierna repræsentatur.

§. 9. An Jurisdictio feudales hodie sit particularis, extra ordinaria & odiosa?

§. 10. An Dominus feudalis, in causis feudalibus, suum vasallum citare possit citatione immediata & speciali?

§. 11.

§. 11. Repræsentat quæstionem specificam, an Dominus feudalis, Curia feudali formata fulgens consensus feudales exequi possit?

§. 12. Argumentum 1mum adversariorum, quoad possessorium.

§. 13. Argumentum 2dum adversariorum, quoad petitorium a.)

§. 14. 15. & 16. Argumentum b. c. & d. suppeditant.

§. 17. Cuinam competat sequestratio fructuum feudalium? argumenta Antipatronorum.

§. 18. Continet Responsionem ad argumentum primum, quoad possessorium.

§. 19. & 20. Ad argumentum, quoad petitorium a. & b.

§. 21. Nostra fundamenta exhibet.

§. 22. & 23. Satisfaciunt argumento c. & d.

§. 24. Sequestratio feudi Domino feudali competit.

§. 25. 26. 27. 28. & 29. Rationes nostræ sententiæ Decidendi proferunt.

§. 30. Anacephaleosis & Conclusio.

§. I.

Jurisdictionem Germanicam, (*) hujusque σύστημα toto cœlo differre ab eo, quod, apud Romanos, in Epocha etiam Imperiali, regnabat, jam ante nos, solide inculcarunt JCti primi ordinis, ex quibus *Ludewigios*, *Heineccios*, *Thomasios*, *Hildebrandos*, & reliquos laudare sufficiet: nec immerito:

 for-

forma enim Regnorum & Imperiorum distincta, & distinctam Jurisdictionum faciem non repraesentare non potest. Atque hinc est, alias in Germania occurrere Jurisdictionum species (**), quas Romani, aut ignorabant, aut sane non in ea accipiebant habitudine (***), qua gentes originis Germanicae & olim & adhuc hodie.

(*) Jurisdictio enim Germanorum generaliter, est *Potestas causas Controversas cognoscendi, illas dijudicandi, & demum sententiam latam, quae in rem judicatam transit, dandi executioni.* Ex qua Idaea prono alveo fluit. I.) Quod Jurisdictio involvat potestatem, non solum cognoscendi, sed & sententiam ferendi, *latamque exequendi*, II.) Quod is, qui Dominus Jurisdictionis non est, & tamen Jus exequendi sibi tribuit, intentionem suam probare, atque legem, Conventionem, aut consuetudinem, qua nititur, legitime docere debeat, *Kress. speci. Jurispr. V.* 1, 2. quae omnia quantum à dispositione Romana abeant, quilibet se ipso palpabit, qui reflectet, hanc tantum in *Decernendo* & *Judice Dando* fuisse positam, *Ason. Pæd. ad act.* 1. *in verr. Cap. IV. p.* 368. *edit. nov. Carol. Sigon. de Judic.* 1. 7. *p.* 1696. *Tom. II. Thesaur. Græv.* Proinde non *executionem*, sed sententiam, fuisse *Extremum;* cui siquis non parebat, jus dicenti non videbatur obtemperasse, L. 1. §. 1. *D. Si quis Jus dicent. non obtemp.*

(**) In Germania quippe occurrunt jurisdictio a.) *Contentiosa*, b.) *voluntaria*, c.) *ordinaria*, d.) *extraordinaria*, e.) *Propria*, f.) *Man-*

Mandata, g.) *delegata*, h.) *prorogata*, i.) *Jurisdictio Communitatis* (die Dorfs- und Gemeinds Herrschaftliche Gerichtsbarkeit, sive Jurisdictio *Fluri*, k.) Jurisdictio *circumsepta* (die Gerichtbarkeit, auf die vier Pfäle, oder auf die Eders) l.) *Criminalis*, m.) *Civilis*, n.) *universalis*, o.) *particularis*, p.) *ad certas causas restricta*, uti v. g. 1.) *Hodie*, (conferan. dicenda in §. 2.) Jurisdictio *feudalis*. 2.) Quæ *Hic* vel *Illic* domino, intuitu prædii, quod possessor, sub lege præstandorum *servitiorum rusticorum*, censum nempe & operas subintelligimus rusticas, tenet, in hunc competit, 3. *forestalis*, 4. *Metallica*, 5. *Nautica*, 6. *Mercatoria*, 7. *salinaria*, q.) *ad Certas Personas*, uti *Palatina*, *Academica*, *Militaris* &c. r.) vel *Ad Loca*, ut Jurisdictio *circumsepta*. s.) *Ad Vias* restricta: Quis has omnes species apud Romanos offendere laborat, næ is oleum & operam perdet.

(***) Id quod inter cætera comprobat Jurisdictio *prorogata*; hanc enim α) in *feudalibus*, absque consensu Domini feudalis, nec tacite prorogare posse, latius probavit *illust. Koppius* in auserlesenen Lehen-Proben *Num. III.* von denen Obmannen deren alten Teutschen §. 9. *& seqq.* nec β) Jurisdictionem civilem, ob Territoria Statuum Imp. distincta & distinctas in iis Jurisdictiones, *expresse* prorogari posse, pluribus deduxit *Nævius in tract.* vom Vatter-Recht *C. VII.* §. 67. *Conf. Glaffey Diss. de jurisdictione voluntaria, extra territorium, non exercenda.*

§. II.

Quamquam quoad omnes has species (§. I. **)

(§. I. **) varia monere possemus, hæ tamen hic, ne extra vagemur, in censum non veniunt, sed, jurisdictio feudalis, ejusque genuina quidditas omne in præsenti punctum fert; cujus notionem, pro ævo maxime hodierno (*), ponimus hanc, quod sit *facultas causas feudales cognoscendi, eas dijudicandi, & dandi executioni.* Veritas hujus ideæ, quanquam definitio sit propositio indemonstrabiliter vera, patet ex iis, quæ in §. præcedente, ejusque * 1. quoad naturam Jurisdictionis *Genericam*, stabilivimus.

(*) Jurisdictio enim feudalis olim latius patuit, hæc quippe illis diebus ad solas causas feudales restricta non erat, sed in personalibus quoque vasalli, suis dominis feudalibus subjecti erant; vasalli enim erant meri milites, miles autem vasalliticus, præsertim cum primitus omnia feuda fuerint Ligia, uni tantum Domino servire poterat, per consequens, sicut miles mercenarius hodiernus Domino, sub cujus stipendio, vel vexillo militabat, in personalibus quoque obnoxius fuit, *Struv. in diss. de domino directo in alieno territorio* §. 11.

§ III.

Cum Jurisdictio feudalis, ex §. 2. versetur circa *causas Feudales*, operæ pretium erit, genuinam Causæ *feudalis* notionem sistere, (*) quam sequentem statuimus, *quæ vel ex nexu, vel ex relatione feudi oriri potest,*

teſt, *vel ſolet*. Ergo à contrario cauſa *non feudalis*, ſive *civilis* eſt, *quæ nec ex nexu*, *nec relatione feudi oriri poteſt*, *vel ſolet*.

(*) Ad idem fere incidunt ea, quæ circa cauſas feudales docet *Illuſt. Eſtor de Jurisdictione Curiarum clientelarium Germanicarum* p. 45. ſeq., dum negotium feudale dicit, eſſe controverſiam, quæ vel ex feudi eſſentialibus, vel naturalibus, vel accidentalibus promanant, dijudicanda & terminanda, ob nexum beneficiarium, ſecundum morem cujuscunque Provinciæ, coram Curia domini.

§. IV.

Ex his ſe ipſo pateſcet, quid de illis *Fleiſcheri Inſtit. Jur. feud.* ubi Cap. XXII. §. 2. & 3. cauſas feudales & à contrario Civiles ſpecificat: „ Non itaque ſolum Cauſæ feudales ſunt, quæ de ipſo feudo jam „ conſtituto atque adquiſito agitantur, ſed „ etiam ea, quæ pertinentias feudorum con„ cernunt, quando ſcilicet lis oritur 1.) „ circa adquiſitionem feudi; 2.) circa de„ volutionem feudi, vel circa jus domino „ feudi, *tum in ipſum feudum*, quam in va„ ſalli perſonam competens, v. g. ſi vaſal„ lus reverentiam debitam Domino non præ„ ſtet, absque conſenſu domini, feudum „ alienare vellet, famoſam actionem, con„ tra Dominum, inſtitueret, ſervitia debita „ denegaret &c. 3.) Si controverſia ſuſci-

„ piatur

„ piatur circa *jus, personam domini & rem*
„ *vasalli ipsum, concernens* v. g. si vasallus
„ fidelitatem præstare nolit &c. 4.) Si lis
„ circa ipsum contractum feudalem oriatur
„ v. g. Quando vasallus illicitum aliquem
„ contractum inire vellet, 5.) si processus
„ instituendus sit circa revocationem feudi
„ alienati, 6.) Si quæstio existat circa con-
„ solidationem dominii utilis cum directo.
„ 7.) Si lis mota fuerit, circa obligationem
„ feudalem ex quasi contractu, & 8.) si
„ contendatur circa feloniam. Econtrario
„ ad forum judicis ordinarii & non feudalis
„ pertinent 1.) omnes causæ, in quibus
„ isthæc qualitas, sive nexus feudalis, tam
„ in utroque litigatore, quam in uno (*)
„ duntaxat deficit v. g. circa præstationem
„ operarum (**) servitiorum & aliarum
„ præstationum, 2.) hæreditatis petitio, si
„ feuda, inter res hæreditarias, extent,
„ (***) 3.) quando, circa Rem feudalem,
„ ita dubium oritur, ut alter prædium feu-
„ dale, alter allodiale asserat, (****), 4.)
„ Si vasallus de feudo promisso, seu consti-
„ tuendo agit, 5.) Si de nudo feudi pos-
„ sessorio, nulla proprietatis feudalis quæ-
„ stione admixta, agitur, 6.) Si contro-
„ versia sit de fructibus feudi (*****) & 7.)
„ Si Dominus & pares Curiæ tanquam su-
„ specti rejiciantur (******), quamvis etiam
„ tunc Dominus superior adiri queat." Sit
sentiendum? Enim vero si causa feudalis
sit

ſit illa, *quæ ex nexu vel relatione feudi oriri poteſt, & ſolet*, (§. 3.) ſe ipſo ſequitur α.) nec eſſe neceſſe, omnes hujusmodi caſus hypotheticos recenſere, nec etiam hos enumerari poſſe, eo quod omnes caſus hypothetice extituri, ob alteratas centies, vel millies circumſtantias, non poſſint prævideri, proinde nec pro futuro, determinari, β.) ſi per inductionem procedere vellemus, cauſam feudalem emergere, ubi a.) fidelitas vaſallitica in litem deducitur, ubi b.) vaſallus recuſat ſervitia feudalia præſtare, ubi* c.) Dominus feudalis in actu inveſtituræ fidelitatem juratam à vaſallo exigit, hic vero fidelitatem duntaxat nude promiſſoriam præſtare amat, ubi d.) agitur de facultate, feodum oppignorandi, vel hoc e.) alienandi, aut ubi f.) de ſucceſſione inter deſcendentes primi adquirentis, maſculini & fœminini ſexus controvertitur, illis feudum pro maſculino, vel fœminino ſaltem *ſucceſſivo*, his vero pro fœminino *promiſcuo*, aſſerentibus, controvertitur, vel ſi denique g.) qualitates, per conventionem domini & vaſalli feudo adjectæ, quibus natura feudi, vel augetur, vel diminuitur, objectum litis ſiſtant; aſt, cum omnes caſus feudales recenſeri non poſſint, reliquos hic non nominatos à nobis non excludi, putes.

(*) Quæ, ſi rite ponderentur, ſequentia ſe ipſa manifeſtabunt, & quidem I.), An, ad cauſam feudalem, requiratur, ut, ad fundan-

dandam jurisdictionem Domini feudalis, lis versetur inter duos vasallos ejusdem domini feudalis? an vero etiam eo in casu, quo vasallus Domini concurrit cum extraneo, forum feudale fundatum sit? Communis *fere*, inter quos nominare tantum sufficit celeberrimum cæteroquin *Adamum Struvium in syntagmat. Jur. feud. Cap. XVI.* §. 5. *qui statuit, Dominum feudi esse judicem competentem*, si inter duos, pluresque Vasallos, *ab eodem Domino, feudum recognoscentes, de feudo fuerit controversia.* Provocant eapropter I.) ad II. F. 55. §. 2. *vers. ult. Præterea*, ubi in terminis terminantibus dicitur: „ *si inter NB. duos Vasallos de feudo sit controversia, Domini sit cognitio, & per eum controversia terminetur; si vero inter Dominum Vasallum lis oriatur, per Pares Curiæ à Domino, sub fidelitatis debito, conjuratos terminetur*; quem locum Prædictus *Struvius l. c.* ita interpretatur, quod *hæc jurisdictio competat cuilibet Domino feudali. Illa tamen, inter feuda Regalia & non Regalia in I. F. 18. videatur tradi differentia, quod, de illis, solus cognoscat dominus illorum feudorum, Rex nimirum, seu Imperator, & non obstrictus sit Pares Curiæ adhibere, de his vero & ipso Dominus inferior quidem judicet, sed ita, ut teneatur Judicium Parium adhibere, seu per Judicem curtis, hoc est, Magistratum, qui ad jus dicendum in controversiis feudalibus à Domino & Paribus, est constitutus, litem definire. Hodie* (pergit *Struvius*) *in Imperio nostro de causis Regalibus inter vasallos Imperii immediatos jus dicit Imperator, tanquam Dominus feudi . . . . sæpius vero ad causas hujusmodi decidendas, ab Impp. non solum in prima & secunda familia Francorum, verum etiam ævo posteriori adhibiti Principes Imperii, absque quorum*

rum Consilio (*vigore singularis Juris Principum*, des Fürsten-Rechts, *uti vocant*,) *Imperatoribus non licere*, *Jus de his causis dicere*, *affirmat Struvius suffultus testimonio JCtorum ibi nominatorum.*" *2do*) Urgent II. F. 15. & potissimum II. F. 16. ad quem priorem famigeratissimus Juris Feudalis Longobardici Interpres *Casparus Bithsius in Commentario in Consuetudines Feudorum* p. 309. ita effatur. „Quinto notandum, in con-„troversiis feudalibus plures & diversos „esse judices competentes, pro diversitate „casuum. Et quidem hoc in loco indi-„cantur triplices 1. Dominus feudi, ejus-„que Curia. 2. Judex ordinarius, sive Ju-„dex territorii, III. Arbiter Compromissa-„rius. Sed & in §. ult. hujus tituli, ad-„huc Quartus Judex competens, causa-„rum feudalium, indicatur, nimirum, „*Judex Curiæ*: *vel ejus Curiæ Judicium*: „Idem enim vocatur Judex curtis, *ut Lib.* „1. *Feud. Tit.* 18. *in pr.* & estis, quem „dominus, ut fit aliquando, Judicem con-„troversiarum feudalium constituerit, sive „cui jurisdictionem feudalem mandaverit, „& causas feudales, inter convasallos, di-„judicandas comiserit. Denique quinto „Loco, in Tit. proxime sequenti & alibi „passim, adhuc alius judex feudalis com-„petens indicatur, nimirum *Pares curiæ*." Pergit *Bithsius* p. 310. „Septimo notan-„dum, dominum feudi (itemque judicem „curtis domini) ideo hic non posse esse „judicem, quia licet non primario, tamen, „per consequentiam, ipsius Domini causa „agitur, quippe, qui, evicto feudo, ge-„nero defuncti de evictione teneretur." Verba posterioris (id est, II. f. 46.) ut rem eo clarius perstringamus, sic se legunt: „*Ex eo, quod supra diximus, ut,*

ſi inter Duos Vaſallos, de beneficio fuerit controverſia, coram judice, vel Arbitro, finiatur: talis hic ſit Quæſtio: quodam, ſine filio, decedente, alius credens beneficium, quod ipſe tenebat, apertum Domino eſſe, ab eo inveſtitus eſt ejus beneficii nomine: econtra apparent cognati, qui feudum ſibi vendicant, quaſi paternum. Eſt igitur quæſitum, an apud curiam domini, vel judicem ſit hæc quæſtio terminanda? & reſponſum ſcio, quia ad dominum quodam modo cauſa ſpectare videtur, ad quem inveſtitus habebit regreſſum de evictione, ut coram paribus finiatur curtis, & licet alter per ſe non poſſit alterum trahere ad curiæ judicium: Generaliter tamen etiam, ſi inter duos, cauſa fuerit de beneficio, eos curia vocante, non licebit eorum alicui ejus curiæ judicium declinare. „ In quem locum Laudatus *Bithſius*, præter alia, ab initio, lectu digna p. 6.10. ſeq. exegeſin ponit, cujus verba, ne fuſiores ſimus, ita contrahimus, ſicut nemo in ſua cauſa jus dicere vel judicare debet, *L. un. C. ne quis in ſua cauſa. & L.* 10. *D. de jurisd. omn. jud.* ita etiam neminem in ea cauſa, quæ quodammodo ad ipſum ſpectat, hoc eſt, cujus emolumentum, vel damnum etiam, per indirectum & per conſequentiam ad ipſum pertinet, judicare debere. Et merito (ait *Bithſius*) Imperator etiam Juſtinianus cordi ſibi eſſe ait, ut omnes lites, ſine ſuſpicione, procedant. *L.* 16. *C. de Judic. Regulam* porro ponit *Bithſius* hanc: ſi, inter *duos* vaſallos, de feudo ſit controverſia, domini ſit cognitio & per eum controverſia terminetur, hoc eſt, alter alterum etiam invitum ad domini & curiæ judicium trahere poteſt, II. F. 55. §. *præterea*, Exceptio vero eſt: niſi controverſia de feudo talis ſit, qua litigantes invicem negent, ſe eſſe

va-

vasallos & in illa curia habere pares: Ejus enim cognitio non est penes Dominum & pares curiæ, nisi ultro litigantes ad se vocaverint, & si causa quodammodo, ad ipsum Dominum, spectet, tum nec ipsi, sed tantum paribus curiæ litigantes ad se vocare licet. „ Ut taceamus, quæ Antipapatroni pro se allegant *Cap.* 5. *X. de Jud.* & *Cap.* 6. *X. de For. Compet.* Ast ad 1*mum*, 1*mo* famosus Locus, II. nempe F. 55. §. *ult*, *præterea* &c. loquitur tantum *exemplificative*, non *restrictive*, id est, quod causa feudalis esse possit, si duo, pluresque vasalli, super re feudali, vel nexu, aut relatione feudi, inter se, concertent, non vero, quod, ad fundandum forum feudale, *abscisse* requiratur, ut uno Major vasallus personam judicii feudalis activam, vel passivam, constituat. Ex quo in aprico verum est, si extraneus, hoc est, non vasallus litem movet contra vasallum, super re feudali, vel nexu, aut relatione ad feudum habita, Forum feudale adhuc esse forum competens. Quidsi enim *non vasallus* vasallum accuset infidelitatis, vel eum desuper denunciet? Quid si uxor, quæ, cum consensu domini feudalis, dotem intulit, illatamque probet, agat contra successores feudales? an Eas *causas non Feudales*, dixeris? bino hoc casu, extraneus, quem *non vasallum* quilibet intelliget, litem instituit, contra vasallum? Ex quo, prono consequentiæ legitimo filo, emergit, non duplicitatem vasallorum, quorum quilibet feudum recognoscit ab uno, eodemque Domino, sed nexum, vel relationem feudi, sistere causam feudalem; id quod acerrimi nostri in præsenti Antagonistæ penetrarunt, ita, ut concedere necessum habuerint, quod, si executio, *in substantiam feu-*

di, ſit decernenda, hæc domino feudali non ſit deneganda. II.) Jus ſic dictum *Principum*, das ſogenannte Fürſten-Recht, non ſe fundaſſe in quadam Juris neceſſitate, ſed in Politicis Imperatorum, hic, vel inde obſervatis præcautionibus, jam ante aliquot annos plenius evicit periliuſtris Author, ſub hac rubrica, immortaliter fulgens: *Fürſtenerius in tract.* von des Kaiſers *Jurisdiction.* Ad IIdum, 1mo, ſummam II. F. 15. *Bithſius* l. c. p. 305. efformat ſequentem: „ ſi controverſia inter vaſallos „ ſit, de qualitate feudi, altero paternum, „ altero novum eſſe contendente, eam „ non apud dominum, ejusque curiam, „ ſed coram judice ordinario loci, aut coram judice compromiſſario diſceptandam „ eſſe, ſin autem controverſia ſit, ex ipſa „ inveſtitura, utroque ex ea, ſibi feudum, „ vindicante, non poſſe quidem alterum ab „ altero pertrahi, ſed tamen utrumque à „ Domino evocari, ad judicium Domini, „ ejusque Curiæ „. Quod, ut eo clarius „ perſtringeret *Bithſius*, hanc propoſuit facti ſpeciem: „ Quidam vaſallus mortuus eſt, non relictis filiis ſuperſtitibus, „ ſed tantum filia, eaque unica: cujus „ maritus, cum feudum iſtud fuiſſe novum „ ac proinde Domino apertum eſſe, exiſtimaret, partem ejus, data pecunia, à „ Domino comparavit. Mox extitit defuncti vaſalli agnatus aliquis (forte & frater) qui partem iſtam feudi, à genero „ defuncti, repetebat, dicens, feudum non „ fuiſſe domino delatum, ſed totum, ſucceſſionis jure, ad ſe pertinere, quaſi „ paternum. Quæritur, quis ſit ejus controverſiæ Judex competens? Dominusne, ejusque Curia, an vero Judex ordinarius, vel etiam Arbiter Compromiſſarius? „

„ rius? „ II.) ratio totius hujus asserti redit eo, quod nemo in causa propria, vel ea causa, ex qua commodum vel incommodum, ad illum, spectat, vel spectare potest, judex esse queat, *Schrader in tract. de feud. P. X. Sect. VI. n.* 192. seqq. Quia, ut ait *Stryck. Diss. de Jure blanditiarum circa judicia, Cap. V. n. 7. blandiri sibi unumquemque plus, quam alii, natura hominis indidit, quod judicandi sinceritatem plane corrumperet & impediret*; ast Romana hæc sunt; Romanos tantum Magistratus, qui jurisdictionem tantum &, ad summum, personaliter administrabant, stringebant; in Germania enim, quemadmodum universum hujus systema, & per consequens systema etiam jurisdictionale à Romano, toto, ut ajunt, cœlo differt, vid. §. I.) aliquem posse esse judicem in causa vel vere, vel quasi propria, probant α.) Judicia Principum Palatina, β.) J. P. W. Art. V. §. 56. „ Cætera in aulico non minus, quam in Cameræ Imperialis judicio, privilegium *primæ instantiæ*, *Austregarum* jura & Privilegia de non appellando Statibus Imperii illibata sunto, nec per mandata, aut commissiones, aut avocationes, aut quovis alio modo turbantur. „ Hunc autem locum non loqui, de jure *primæ instantiæ passivo, sed activo*, probant non tantum verba nempe *primæ instantiæ Austregarum*, quæ ipsum J. P. I. hic citato, caute separavit, sed & luculentius evincitur, ex Capitulationibus novissimis Art. XVIII. §. 4. „ Einen jeden bey seiner immedietät, Privilegiis de non appellando & NB. *evocando*, so wohl in Civil- und Criminal- als NB. Lehens-Sachen, Electionis fori, item NB. jure austregarum, tam legalium, conventionalium, vel familiarum bey der ersten Instanz.

stanz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtigung aller deren biß dahero etwann dagegen, NB. unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehene Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien, und befehligen bleiben. „ Enim vero si subditi respective & vasalli, nec in casibus civilibus, nec criminalibus, nec feudalibus à Judicio ordinario possint, vel debeant evocari, illi coram instantia, vel domini territorialis, vel feudalis ordinaria, jus non possint non experiri, hic debet, *cæteris paribus*, esse Judex primæ Instantiæ, proindeque ipsi jus primæ Instantiæ, ut ajunt, activum non competere non potest. Q. E. D. Ex quibus, luce meridiana, clarius elucescit, Dominum Territorialem, vel Feudalem, causam vel vere vel quasi propriam, per suos Consiliarios cognoscere & mediante sententia, terminare posse, Conf. *Stryk.* Diss. *de salute publica in judiciis attendenda, Cap. IV. n.* 17. *& Ludewig in Commentario, ad A. B. Tom. II. p.* 17. *seq.* Nec est necesse, quod, tanquam Cautelam, commendat *Ziegler. in Dicast. Concl.* 12. §. 16. Consiliarios suos, quoad hunc actum, jurejurando, quo ipsi adstricti sunt, solvat; nam, cum nullum juramentum debeat esse vinculum iniquitatis, etiam hoc juramentum Consiliarios non stringit, ad sententiam, pro suo Principe, cum læsione partis alterius, ferendam. Ut taceamus, argumentando à minori ad majus, ea, quæ docet *Beckius in tract. de jure Emphyteutico* p. 508. „ Heutiges Tags müssen die Erb- Zins- Leute vor „ ihres Herrns Gerichten stehen, und sich auf „ die von ihren Herrn wider sie erhobene Klage daselbst einlassen und der Entscheidung „ gewärtig seyn, weilen, nach der bekannten

„ und

„ und in Teutschland recipirten Gewohnheit,
„ die Gerichts-Herren ihre Bauern und Unter-
„ thanen vor ihren eigenen Officianten und
„ Gerichten belangen, mithin in ihrer eigenen
„ Sache sich der Cognition unterziehen kön-
„ nen.“ Laudari hac in re ex professo
meretur *Illustris de Ludolf observ. forens. Part.* 2. *observ.* 228. „ Duo sunt in hoc
„ axiomate consideranda, *objectum*, quid
„ sit causa propria & *subjectum*, quis dica-
„ tur judex. Causa propria dicitur ea,
„ cujus emolumentum vel damnum perti-
„ net ad aliquem nomine proprio, *L.* 1.
„ §. 11. *D. quando appellandum sit.* Pro-
„ inde excluduntur causæ publicæ ad offi-
„ cium Magistratus pertinentes, quas exer-
„ cet is nomine non proprio, sed, officii
„ ratione, tanquam Minister publicus. In-
„ de est, quod Magistratus officio suo fun-
„ gens, pro suspecto, haberi non debeat,
„ licet utilitas aliqua ad eum redundet, v.
„ g. in judicio de mulctis & pro tuenda
„ authoritate. Simili ratione judicat de
„ Regalibus suis Princeps ipse per Ministros
„ competentes, quia sunt causæ publicæ
„ magis, quam Principis propriæ, *Coccej.*
„ *Diss. de judice in propria causa* §. 19. De
„ subjecto judicis nempe, sequens est con-
„ sideratio: quod Dicasterium Principis,
„ cui administratio justitiæ ordinaria in
„ universum est demandata, si agnitionem
„ suscipiat & sententiam ferat, non dicatur
„ esse judex in causa propria, *Coccejus* d.
„ Diss. §. 22.“ III.) *Bithsius* manifestam
admittit contradictionem, in summa II. F.
15. quodsi enim Dominus feudalis possit
esse judex, si controversia sit, ex ipsa in-
vestitura, utroque ex ea feudum sibi vin-
dicante, certe etiam debet esse judex com-
petens, si lis sit inter vasallos, de quali-

 tate

tate feudi, altero paternum, altero, novum esse, contendente: in utroque casu periculum respective & commodum saltim indirectum, ratione præstandæ evictionis, in Dominum redundat. Ultimo denique citatus II. F 15. nec non II. F. 46. non sunt Capitula in campis Roncaliis lata, per consequens Germanos non stringunt. Conf. *Ricciardus*, *de antiquis*, seu qui sub hoc latet, *Perillustris L. B. de Senckenberg*, *Diss. de usu Jur. Feud. Longob. in Germania.* Quæ si rite ponderentur, Responsio ad Illtium in aprico est, dummodo addamus, ipsum etiam *Bithsium*, circa finem concedere, Jurisdictionem feudalem, eo quoque in casu, quo causa quodammodo ad Dominum spectat, esse fundatam, si modo non ipse Dominus, sed pares curiæ citationem emittant; Pares enim Curiæ nemo judices in propria causa jactaverit, nullum si quidem emolumentum, vel damnum, sive Dominus feudalis objective vincat, sive vincatur, ad pares Curiæ descendit. Quod de judice compromissario hic meminit, huic jam satis fecimus in §. 1. * 3. Quod porro *Cap.* 5. *X. de Jud.* contra nos obmovere solent, non est, si penitius inspiciatur, contra nos, sed potius pro nobis, rectam proinde hujus Exegesin, format *Celeberr. Wagnereck in Comment. Exeget. Ss. Canon.* p. 225 „ Summa communiter sic: *vasal-* „ *lus coram Domino feudi conveniendus est,* „ *etsi Dominus ille sit Ecclesiasticus*; non „ quasi dubium foret, an Dominus feudi „ Ecclesiasticus eodem jure feudali gau- „ deat, quo gaudet secularis, de quo non „ videtur fuisse ulla controversia, sed ju- „ dices illi juris hujus imperiti (quos Ec- „ clesiasticos fuisse apparet. ex pœna Ec- „ clesiastica, sed alterius Diœcesis, in qua „ habi-

„ habitabant vasalli illius Episcopi, ad
„ quem Pontifex scribit) putabant id ad
„ forum suum pertinere, vel tentabant ju-
„ risdictionem prorogare, Episcopo, Do-
„ mino feudi, non advertente. Pontifex
„ igitur, ex generali feudorum regula:
„ feudalis causa debet cognosci & ventilari
„ coram Domino feudi, qui, super hoc,
„ habet jurisdictionem ordinariam, in cau-
„ sis feudum concernentibus, recte decer-
„ nit illos vasallos non posse excommuni-
„ cari ab aliis judicibus Ecclesiasticis, quam-
„ diu Episcopo suo, qui simul erat Domi-
„ nus feudi, parati sunt, obedire". Quod
ad Cap. 6. X. De foro compet. & ipse
Pontifex jubet, causam feudalem, ad Epis-
copum, delatam, per Dominum feudi se-
cularem, terminare: quod autem Pontifex
circa finem annectit, videlicet si ille Do-
minus feudi secularis litem malitiose distu-
lerit, jubet ei per Episcopum finem impo-
ni, huic, vi constitutionum Imp., in Ger-
mania jam pridem locus non est.

(**) Jurisdictionem feudalem in casu, quo ru-
stici vasallo subjecti, apud Dominum feudi
de vasalli inclementia, ratione operarum,
conqueruntur, esse fundatam, pluribus
evinceremus, nisi otium hac in re nobis
jamjam fecisset *celeberr. Estor Diss. supra
jam laudata, de Jurisdictione Curiarum Clien-
telarium Germanicarum, Cap. VI.* §. 36. ubi
hæc potissimum urget, quia hic a.) agitur,
de conservando feudo, in eo statu, quo
illud accepit primus adquirens & ne mute-
tur in deterius, b.) quia, per immodicam
operarum exactionem, vasallus feudo abu-
titur, sicque feloniam sibi arcersit; nec
denique c.) fundatam desuper observan-
tiam negligit.

 (***)

(***) Falsitas hujus Ideæ patet ex *Capitulationibus Novissimis*, Art. XXI. §. 1. „ Wir „ gereden und versprechen, Churfürsten, Für„ sten und Stände des Reichs (die freye „ Reichs-Ritterschaft mit begriffen) wegen „ ihrer angehöriger Lehen, sie seyen gelegen, „ wo sie wollen, bey ihren Lehen-Herrli„ chen Befügnissen, auch Gerichtsbarkeit „ in denen dahin nach denen Lehen-Rech„ ten gehörigen Fällen, allerdings ohn„ beeinträchtiget und ihnen dar nn von „ keinen Reichs-Gericht, neque sub præ„ textu Continentiæ Causarum, neque NB. „ judicii universalis. eingreiffen zu lassen. " Quisnam ex Serenissimis Electoribus hujus dispositionis fuerit author & quibus modis vota Collegii Electoralis, tum in interregno Caroli VI., tum Caroli VII. Impp. desuper fuerint lata, latius exhibet Moser, in den Anmerkungen zu des Kaiser Carl des VII. Wahl-Capitulation, Part. 2. p. 554. §. 7. & Part. 3. p. 275. und in Anmerkungen zu Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät Franz des ersten Wahl-Capitulation. Part. 2. pag. 322. seqq.

(****) De appertinentia prædii principalis, quod indubium feudum est, non hic loquetur *Fleischerus*, cum is ipse appertinentiam feudi, *inter causas feudales*, ab initio §. 2. citati, diserte referat; de prædio igitur *Principali*, quod alter tanquam feudum, alter tanquam allodium venditat, disputandum erit; ast in hoc quoque casu, Jurisdictionem Domini feudalis iis diebus, quibus feuda erant ad nutum revocabilia, annalia, aut ad summum personalia, fuisse abscisse fundatam, quis negaverit, qui est consideraturus, vasallos, in quacunque causarum classe, (§. 2. *) unice vixisse, sub

ſub jure dicundo ſui domini feudalis, qui ſolus dabat poſſeſſionem feudi, penes quem albus ſuorum vaſallorum (die Muſter-Rollen ſeiner Lehen-Leuthen) fere privative reſidebat, qui ſolus poterat relinquere & adimere prædium feudale pro lubitu. Cum igitur mutatio præſumi non poſſit, nec Jura Domini feudalis, quoad hoc etiam punctum, interverſa dici poterunt: Quod eo minus dubii habet, quoniam, apud Dominum feudalem, reperiuntur Reverſales, Protocolla, reliquaque Documenta Originalia, ex quibus ἀμέσως, liquido & in continenti conſtat, an prædium quæſtionis ſit feudum, an allodium, proinde cauſa, ad evitanda longa litis ſufflamina, coram eo judice eſt diſcutienda, qui iis inſtructus eſt mediis, per quæ cauſa immediate cognoſci & terminari poteſt. Nec me in transverſum agunt, quæ obmovere poſſunt, I.) in hoc caſu ſubverſari actionem præjudicialem, quæ, coram judice civili, præparatorie eſt expedienda; enim vero & actiones præjudiciales, coram Domino feudali & inſtitui & explicari poſſe, latius deduxit *Gundling*, in notis ad Schilteri Inſt. Jur. Feud. p. 193. nec obſtat II.) Dominum feudalem, hoc caſu, quodammodo eſſe judicem, in propria cauſa, nam huic jam ſatisfeciſſe videmur in hoc ipſo §. * I.

(*****) Si de fructibus feudi *perceptis Fleiſcherus* loquatur, lubenter illi adſtipulamur, utpote qui ſunt quid mere allodiale; non vero ſi de omnibus indiſtincte, adeoque de *pendentibus* ſentiat, hi enim quamdiu non ſunt ſeparati, ſunt pars prædii feudalis: quemadmodum igitur, ſi ſit controverſia de ſubſtantia feudi, hæc judici feudali privative

vative eſt propria, ſic nec controverſia de fructibus, fundo feudali adhuc inhærentibus, huic ſubtrahi poterit, niſi, quod tamen foret abſonum, alium vellet ſtatuere judicem in parte & alium in toto. Ex quo diſpicere pronum erit, quid de illa *Reinhardi, Diſſ. de eo, quod circa executionem in bona feudalia juſtum eſt.* §. 22. ſit ſentiendum? dum ita effatur, quod judex *ordinarius*, ſub quo intelligit judicem civilem, quamvis in ipſam feudi ſubſtantiam non poſſit exequi, tamen executionem *in fructus & commoditates feudi* expedire poſſit, idque, tam vi juris Longobardici, II. F. 45. quam juris germanici, per ord. Camer. P. 2. tit. 9. §. 2. P. 3. tit. 48. §. 5. aſt., vi ipſius II. F. 45. fructus pendentes non pertinent indiſtincte ad vaſallum, aut ejus hæredes allodiales, ſed rata temporis prius eſt computanda, manifeſto argumento, fructus pendentes non eſſe quid mere allodiale, ſed pars feudi; ſicut ergo ex confeſſione ipſorum adverſariorum, judex civilis non poteſt decernere executionem in ſubſtantiam feudi & in totum feudum, quomodo vult exequi in partem feudi?

(******) De Jure Germanico antiquo & medio ſermo non erit, cum Recuſatio judicis ſuſpecti, iis diebus, eo minus fuerit cognita, quo Majores noſtri majorem ſollicitudinem, circa conſtitutiones judicum & eos, ſi ſe ſuſpectos fecerint, plectendos impenderunt, Conf. ex profeſſo. *Brummer. in tract. de ſcabinis.* In ea ergo epocha, in qua Jus Romanum & Canonicum altius in Germaniam penetrare incœpit, natales hujus quæſtionis quærendi erunt; per illud enim & quidem *ejus L.* 4. *C. de Jurisd. omn. judic. auth. offeratur C. De lite conteſt. L.*

L. uni. C. si quacunque præd. potestate, authent. & consequenter C. de sent. & interloc. Nov. 53. *C.* 3. §. 2. *Nov.* 86. *C.* 2. *Nov.* 96. *C.* 2. contra jura antiqua concedebatur partibus, judicem ordinarium recusare, per hoc autem & quidem vi *Cap. XI. de rescriptis in* 6. Juramentum perhorrescentiæ cognoscebatur; ast Domini feudales, præsertim *Majores*, jurium suorum vigilantiores, per hæc jura extera, sibi præjudicium inferri, minime passi fuerunt, adeoque ratione praxeos hodiernæ, in Curia Domini feudalis, vel adhuc floret Judicium Parium, vel causæ feudales tractantur & ventilantur in Regimine Politico, Pares Curiæ, repræsentante? priori casu vix omnes Pares curiæ tanquam suspecti recusari poterunt & sic, in locum recusatorum Parium, alii facile poterunt substitui, eligique: Posteriore casu & usus juramenti perhorrescentiæ valde est circumscriptus, per ea, quæ latius deduxit *illust. L. B. de Cramer* in Wezlarischen Neben-Stunden *Part.* 2. *n. IX. p.* 152. *seqq.* per consequens, ut imaginariæ cujuslibet recusationi aperta non pateat via. Et si etiam, ex supposito, totum judicium feudale, cæteris paribus, recusari posset, non jurisdictio judicis civilis, qua talis, per hoc fundaretur, sed causa, ad, recusati judicii feudalis, judicium superius, ex natura recusationis, ex capite suspecti, devolveretur, argumento ejus, quod dilucidavit *Illustris de Ludolf.* l. c. p. 9. Num. 11.

§. V.

Ex quibus nunc colligere, non obscurum erit, quod 1.) unusquisque (*) qui alteri

alteri feudum concessit, in hunc adquisierit Jurisdictionem (**); enim vero qui ab altero accipiebat feudum, se alterius militiæ addicebat, ergo ex post vivebat sub novo superiore, cujus jussa exequi debebat, jussum autem, sine remediis coactivis, pro statu naturæ corrupto, in vanas abibit minas, proinde iste superior, per id, obtinebat jus, præcedente causæ cognitione, utendi remediis coactivis, quod jus alio nomine insignieris, nisi prædicato Jurisdictionis?

(*) Dummodo habuerit jus dandi feudum, uti olim privative, præter Regem, habebant Principes, Comites & Dynastæ.

(**) Ne tamen, cum vulgo tibi persuadeas, Jurisdictionem hanc, ex contractu feudali, immediate esse repetendam: Contractus enim feudalis est mera conventio *privata*, privatum autem non eadem gaudet vi & potestate, ut possit producere effectum auctoritatis publicæ, sive Jus Imperii, etiamsi hoc sumatur late, in alium exercendum. Ex quo in aprico est, quod jurisdictio feudalis, sive indolem jurisdictionis, sive origines feudorum reflectas, ab Imperio descendat. Hoc illustrat sententia *Juris Provincialis Allemann. Cap. XCVI. Edit. Bergerianæ p.* 147. „Jw sullend wissen, daß „allew dew Gericht, dew Weltlichen sind, „dew muß man von eim Römischen Kunig „empfahen: davon mag niemann gesprochen, „daß ein Gericht, ein aigen sey". Conf. quoque *Georg. Ludov. Böhmer. in Diss. de Judice feudorum extra curtem* §. 7.

§. VI.

§. VI.

II.) Quod Reges Francorum & subsecuti Imperatores permittentes (*), quod Principes, Comites & Dynastæ, aliis feuda concesserint, eo ipso illos jurisdictionis, in suos vasallos, exercendæ compotes fecerint, nam qui consentit in antecedens, & in id consentit, quod, ex eo, consequitur. Recte proinde, sed NB., quoad hæc, habet *Celeb. rr. Buri* in Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehen-Rechts p. 623. „Es ist „bekannt, daß, wann ich in eine Sache einwillige, ich nicht allein die Sache selbst dadurch gut heisse, sondern auch alle gewöhnlich damit verknüpfte und mir bekannt gewesene Umstände, vor genehm halte, massen ich sonsten schuldig gewesen wäre, meine widrige Meinung deutlich an Tag zu legen. „Dieserwegen, wann ein Landes-Herr seinem „Unterthanen erlaubet, sich einem auswärtigen Herrn zu Lehen zu geben, so hat er auch „zugleich stillschweigend bewilliget, daß solcher „dem Lehens-Herrn die Leistung aller aus dieser Lehens-Verbindlichkeit nothwendig fliessenden Pflichten übertragen könnte, und der „Lehens-Herr hat folglich ein gültiges Recht, „solche bey vorkommenden Fällen von denen „Vasallen zu fordern".

(*) Et has concessiones feudorum *Augusti* ut plurimum permittere cogebantur ex natura

Ma-

Majorum, de quibus Principes & Comites; investiti erant, feudorum, ratione quorum, vasallus per plures, quam, per unum, servitia præstare tenebatur, (er müste sein Lehn mit mehr, dann mit einem Kopf verdienen) Igitur erant feuda vexilli, vel vere, vel per æquivalens talia, proindeque cohortem militum vasalliticorum requirebant.

§. VII.

Ab eo ergo tempore (*), quo Nobiles hodierni, qui olim fulgebant, sub nomine Ingenuorum Germanicorum, *beneficia*, id est, feoda ab Episcopis, Abbatibus (**), Comitibus (***) aliisque optimatibus accipiebant, his præterea, ut suis Dominis feudalibus, se subjiciebant, quam subjectionem Duces & Comites immediate, Reges autem & Imperatores Romano-Germanici mediate tacite eo magis approbabant, quo non disapprobarunt, ab Ingenuis accepta (****) fuisse feuda, à prædictis personis postea recognoscenda.

(*) Periodum hujus *illustris Koppius in tract. de insign. differ. inter S. R. I. Comit. & Nobil. immed. Sect.* I. p. 39. ponit *in ævo Caroli M.* qui *Liberos* quoque *Homines*, ob cruenta illa, quæ *Altefatus Carolus*, gessit bella, ad beneficia, non quidem Majora & cum dignitate conjuncta, sed tantum militaria eapropter admisit, ut hi duplici nexu, id est, subjectionis & vasallitico, ad militiam devincirentur. Unde & *proprietas* & *bene-*

beneficium, seu duplex hujus obligationis fundamentum, conjunctum fuit in Capit. Caroli M. l. ann. 812. C 1. „ *ut omnis liber homo*, *qui quatuor* Mansos *vestitos de proprio suo*, *sive de alicujus beneficio habet*, *ipse se præparet*, & ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo „. Recte proinde *Bignonius in Not. ad Formul. Marculf*. Lib. 2. C. 5. inquit, *inde beneficii nomine ea prædia dicta*, *quæ pro servitio militari à Rege*, *sive etiam ab aliis concedebantur*, *quæ feuda posteritas dixit*.

(**) Regum Exempla secuti sunt Episcopi, Prælati, Comites, cœterique Optimates, qui, per concessa hujusmodi beneficia, *Liberos Homines*, ad præstanda servitia militaria, pro turbidis illorum temporum περιστάσεσι, vis diffidantium reprimendæ causa, sibi devinxerunt, ut hoc luculenter comprobat *Capitul. Caroli Calvi*, *Tit*. 27. *Capit*. 7. *ap*., *Baluz. Tom*. 2. *p*. 108., „ De qui-
„ bus consecratis Deo rebus, quod ha-
„ bent liberi homines Ecclesiis servientes,
„ per Dispositionem Rectorum ipsarum Ec-
„ clesiarum, ideo constituerunt, Aposto-
„ lorum successores hoc ordinari, ut quia
„ creverunt fidelium vota & increverunt
„ infidelium mala, augeretur *per Dispensa-*
„ *tionem Ecclesiasticam Regni militia*, *ad re-*
„ *primendam malorum nequitiam*, *quatenus*
„ *ipsæ Ecclesiæ defensionem haberent & pa-*
„ *cem* . . . *Quapropter sicut & illæ res ac*
„ *facultates*, *de quibus vivunt Clerici*; *ita &*
„ *illæ sub Consecratione immunitatis sunt*, *de*
„ *quibus debent militare vasalli* „. Quo magis enim crescebant opes Ecclesiarum, eo magis augebatur invidia, eo magis invalescebat vis, eo magis Ecclesias innocentes infestabat hostilitas sæcularium, ut proinde

Ecclesiæ, ad reprimendum omnem impetum hostilem, qui sæpius, in continenti, imminebat, indigerent milite vasallitico, qui pro situ Ecclesiæ & ejus bonorum, vel dotalium, vel adventitiorum, vel proxime, vel remote, ab hujus sede, habitabant.

(***) De Comitibus, cæterisque Optimatibus testantur tot vasalli, quorum tam crebra fit mentio in Capitularibus Regum Francorum, inprimis ad hanc rem facit Capitulare *Ludovici Pii*, *Præcept. prim. pro Hispan. ap. Baluz. Tom.* 1. *p.* 552. „ *Noverint tamen* „ *iidem Hispani, sibi licentiam à nobis esse con-* „ *cessam, ut se in vassaticum comitibus no-* „ *stris more solito, Carolus Calvus, in suis* „ *Capitularibus tit.* 6. *Cap.* 10. *Addit* (sicut „ alii Franci Homines) *commendent.* Et si „ Beneficium *aliquod quisquam eorum ab eo,* „ *cui se commendavit, fuerit consecutus, sciat,* „ *se de illo tale obsequium seniori suo exhibe-* „ *re debere, quale nostrates homines de simili* Beneficio *senioribus suis exhibere solent* „. Conf. *Anton. Dominic. de prærogativis Allod. Cap. XI.* §. 12. & inprimis §. 14. ubi recte addit „. *His Comitibus data facultas* „ *beneficia conferendi, permissumque cuilibet* „ *libero Homini, se ipsis commendare, ut be-* „ *neficia consequeretur, ut constat hoc ex char-* „ *tis à Bithœoeditis. Erat nempe hic mos* „ *tunc receptus, ut sub spe futuri beneficii fi-* „ *dem suam liberi homines adstringerent* „. Hoc apprime conveniebat statui *Ingenuorum*, pro ratione illorum temporum, quibus, sub jactura ingenuitatis, præter militiam & venationem, nullum aliud illis licuit eligere vitæ genus.

(****)

(****) Ex quibus oppido apparebit, quid de illa, cæteroquin communi, feudi Nobilitatis immediatæ in dubio, pro oblatis, ventitante, sentiendum sit? falsitatem hujus opinionis investigaremus operosius, nisi *Koppius* & *Burius* locis jam citatis, rem omnem exhausissent, sufficiat itaque unum tantum passum allegasse, quem, ea de re, nominatissimus Buri, p. 540. profert:
„ Denn erstlich so streitet hiewieder dasjenige,
„ was wir eben unter den vorhergehenden
„ Num. 2. angeführt haben, und die dahin
„ gehörige Exempel, und zweytens so zeigen
„ die Urkunden, daß es mit denen Geistlichen
„ Lehen zum öftern hierinnen eben die Be-
„ schaffenheit gehabt, wie mit dem mehreren
„ lehnen, welche die Edelleute von denen
„ Graffen empfangen: Nemlich weil in de-
„ nen unruhigen Zeiten die Graffen und Her-
„ ren so wohl auf ihren Schlössern Besazung
„ haben musten, welche solche beschüzten, oder
„ wie man es damals nannte, Burghuth
„ thäte, als auch sonsten Leute gebrauchten,
„ die ihnen in ihren Kriegen und Befehdun-
„ gen beystünden und nachfolgeten: so gaben
„ sie denen Benachbarten Edelleuten gewiesse
„ Gütter, mehrentheils aber gewiesses Geld,
„ entweder Jährlich, oder auf einmahl, wo-
„ vor sie ihnen diese Diensten leisten musten.
„ Vor dieses Geld aber müsten sich die Edel-
„ leute unbewegliche Gütter anschaffen; und
„ solche von denen Graffen zu Lehen nehmen,
„ da es dann oft geschah, daß sie anstatt
„ frembder Gütter, die sie vor das gegebene
„ Geld hätten kauffen können, ihre eigene
„ Erb-Gütter denen Graffen zu Lehen auftru-
„ gen, welche alsdenn zwar in soweit auf-
„ getragene Lehen kunten genannt werden,
„ sondern es hatten sich die Lehen-Herrn das
„ Dominium Directum darüber durch baa-

„ res Geld, oder durch andere Titulos One-
„ rosos erworben. *Conf. Kopp.* l. c. in sup-
„ plem. p. 429.

§. VIII.

Dum autem Status Imp. ad superioritatem Territorialem & Nobilitas immediata pedetentim ad hodiernam compagem, pervenerunt, ex una Jurisdictione (vid. §. 2.) factæ sunt duæ, civilis nempe & feudalis, causæque ita fuerunt divisæ, ut aliæ sint civiles, aliæ feudales (vid. §. 4.) Qua mutatione facta *Domini FEUDALES PROPRIE TALES* (*) duplicis classis emergebant, alii enim Curia feudali adhuc gaudebant & adhuc hodie gaudent, alii hac destituebantur, qua nec hodie fulgent. De illis solummodo hic & *per totum* in præsentiarum nos loqui, quilibet se ipso sentiet, qui scita Germanorum, systemaque Jurisdictionale, tum antiquum, tum medium, tum recentius (**) paulo penitius sit inspecturus; Germani enim nunquam Judici privative uni Jurisdictionem administrandam concredebant, sed is conjudicibus debebat esse stipatus. Prono igitur fluit alveo, Dominum feudalem etiam proprie talem, Curia feudali destitutum, nec in causis, feudalis juris dicundi, aut exequendi potestate pollere, conjudicibus enim feudalibus non est cinctus.

(*) Per

(*) Per quod axioma illos excludimus, qui in ſenſu vulgi ita vocantur Lehen-Herren, quod prædicatum tribuunt Dominis bonorum Emptyteuticorum, Cenſiticorum & omnium fere bonorum ruſticorum; aſt cum omnes hæ ſpecies, non ſint feuda, etiam impropria, quoniam non habent eſſentialia feudi, Buri l. c. ad Cap. III. Dominos, quos, reſpectu dictorum prædiorum ruſticorum, vocant, Lehen-Herren, nequidem eſſe Dominos feudales improprie, ſed, ut, cum vulgo loquaris, abuſive tales, ſe ipſo pateſcit.

(**) In ævo enim Juris Germanici medio, circa finem & præcipue in ævo recentiori, Superioritas Territorialis jura Dominorum feudalium etiam ſtricte ſic dictorum, qui curia feudali non erant muniti, fere abſorbuit, *illuſt. L. B. de Senckenberg. prim. lin. Jur. feud. C. XIII.* §. 371. p. 435. quo ergo modo ejusmodi Dominus feudalis *CUM STREPITU* (ut ajunt) vellet exequi, niſi contra ſuperioritatem territorialem vellet impingere, aut illam vel in- vel extrinſece & aliquando conſecutive etiam realiter violare? Superioritas quippe Territorialis fundat complexum, ſeu univerſitatem Jurium, adeoque, ut nullus, quoad præſumptionem & independenter ab ea, ultimum juſtitiæ Complementum, ſeu Executionem, cum Effectibus Juridicis, ab ea dependentibus, dare poſſit, niſi præſumtive Dominus Territorialis.

§. IX.

Qua Diaphora facta, nova ſimul, per Doctores Juri Romano nimium tribuentes,

simul orta est quæstio: An Jurisdictio feudalis sit Jurisdictio Generalis & ordinaria? an vero particularis & extraordinaria? Jurisdictionem feudalem esse limitatam, Jurisdictioni ordinariæ, ex pactis & Consuetudine superinductam, consequenter strictæ Interpretationis, præter cœteros, scribit *Mencke, in Tr. Synopt. Proc. tit. 40. ʃʃ. 3. p. 163.* nec non *Griebner, Part. III. Opusc. p. 118.* qui Lit. b. ait, Jurisdictionem feudalem esse stricti Juris, odiosam & coercendam. Ast Jurisdictionem feudalem esse *ordinariam* (*), *propriam*, (**) &, in genere causarum feudalium, (***), adhuc hodie *generalem*, ex sequentibus statim patebit.

(*) Jurisdictio quippe *ordinaria* est, quæ alicui Magistratui competit jure suo, *vi sui officii*, ita, ut non maneret idem Magistratus, si hæc illi non competeret, *Böhmer in J.* E. P. L. I. Tit. XXXI. §. I. Jurisdictio autem feudalis competit Domino feudali, Curia feudali munito, tanquam Judici Causarum feudalium, ita, ut Dominus feudalis, per consequens Judex feudalis non maneret, si hac Jurisdictione non polleret, vid. dicta in §. 5. Ipsorum etiam disentientium quasi primipilus, *Adamus Struv.* in *Syntag. Jur. feud.* Cap. XVI. *aphorism.* VII. hoc saltim tacite confitetur,, *in foro communi, sive apud Judicem loci ordinarium, causa Feudalis, non nisi in subsidium, deficiente foro Feudali, tractatur* ,,.

(**) Ex

(**) Ex iisdem fere ideis descendit: Jurisdictionem feudalem esse Jurisdictionem *propriam*, hæc enim est, quæ, *Jure Magistratus*, competit in subjectos, per quod à Mandata distinguitur, quam quis, *Mandato Magistratus*, eam tanquam propriam habentis explicat. Dominus enim feudalis hanc sæpe dictam Jurisdictionem *jure suo*, *non*, *ex mandato* alterius Magistratus, exercet, quis enim esset iste Mandans, cujus nomine Dominus feudalis Jurisdictionem explicaret? non Cæsar Augustissimus, hoc enim refragaretur ejus Capitulationi, vid. §. 4. * 3. nec aliquis constatus Imp., quia par à pari non habet Jurisdictionem, non Nobilitas Imp. immediata, si dicta in §. 7. recapituleris.

(***) Jurisdictionem feudalem, in genere causarum feudalium, esse generalem, elucet ex II. F. 55. vers. *præterea &c.* „ Praeterea si inter duos vasallos, de feudo sit „ controversia, Domini sit cognitio & per „ eum controversia terminetur, si vero inter Dominum & vasallum lis oriatur: „ per pares Curiæ à Domino, sub fidelitatis debito, conjuratos terminetur „. Notari desuper merentur ea, quæ, hac super re, essatur *perillustris L. B. de Senckenberg*, *prim. lin. Jur. feud.* Part. II. Cap. XVII. §. 435. „ Adeo vero generale est „ hoc forum feudale, ut nullus feudi Dominus eo careat, qualiscunque demum „ sit, etiamsi longe inferior sit eo, cui feudum concessum . . . . Contra etiam omnes vasalli, in foro feudali stare jubentur, nec hic ullum privilegium, qualecunque demum, aliquem liberare potest. „ Ipsum etiam, de non evocando, beneficium nullius usus judicatur, sed vasallus

„ ordinarie Dominum ſequi tenetur „. Conf idem *in tract. de Evocat. p.* 1463. *& Glaffey in Anecdot. Tom. I. p.* 368. & 541. Ex his nunc prono Conſequentiæ filo connectitur, non minorem pro Domino feudali, Curiæ feudali cincto, in Cauſis feudalibus militare præſumptionem, quam quæ, in civilibus, pro Judice civili, pugnat, unaquaquæ enim harum duarum, in ſuo genere, eſt generalis, nullique proinde præjudicans.

§. X.

Quandoquidem Jurisdictio feudalis (ex §. præced.) eſt jurisdictio, in genere cauſarum feudalium generalis, nullique præjudicans & ille Imperans, qui permittit, à ſibi ſubjectis adquiri feuda, etiam conſentiat in ea, quæ inde profluunt (vid. §. 6.) ſe ipſo ſequitur, præſcindendo à Receſſu, vel obſervantia particulari, Dominum feudalem Curia Feudali fulgentem, ſuum vaſallum in alieno Territorio, vel diſtrictu degentem citare poſſe *immediate*, id eſt, ſine litteris ſubſidialibus (*), & quidem citatione ſpeciali (**).

(*) Plures quidem DD. magni cæteroquin nominis hic ut noſtros adverſarios offendimus, ex quibus ſolummodo laudare nobis ſufficit, immortalium alias in Jure feudali meritorum, nominatiſſimum nempe JCtum Buri l. c. p. 633. „ Dieſes hat ſeine Richtigkeit, daß der Lehen-Herr nicht unmittelbar citiren dürfe, ſondern daß ſolches per litte-

„ litteras subsidiales, geschehen müsse, und „ gründet sich auf die eingeführte billige und „ gerechte Gewohnheit, daß ich diejenige, so „ einem fremden Gerichts-Zwang unterwor- „ fen sind, nicht anders, als vermittels ihres „ Gerichts-Herren citiren darf, und da sol- „ ches, bey blossen Gerichts-Herren, ja öf- „ ters von dem Landes-Herren, gegen seine „ eigene Unterthanen, die Gerichte haben, in „ acht genommen wird, wie viel mehr kan „ ein Landes-Herr selbst solches von jeder- „ mann verlangen, als dessen Gerichts-Zwang „ nicht allein der Vasall unterworfen, sondern „ von dem er auch ein Unterthan ist „. Ast a.) Vasallus in alieno territorio, vel districtu vivens, in genere Causarum feudalium, non est ALIENÆ, sed propriæ, ordinariæ & generali juridisctioni sui Domini feudalis obnoxius. b.) *Burius* observantiam specialem, quam à pari desumit, ipse adstruit, c.) refragatur ipsis Principiis *Burianis*, quod Dominus Territorialis, in *Vasallum QUA VASALLUM* habeat Jurisdictionem, d.) si Dominus feudalis possessionem feudi aperti in alieno Territorio, sibi propria auctoritate, sine requisitione Domini Territorialis, vel Districtus apprehendere possit, quod bene asserit *Burius* l. c. p. 639. (quanquam rationem non exprimat) quia Dominus feudalis, dum feudum est apertum, apprehendit possessionem rei suæ, id quod omni Jure Domino est permissum, quid ni & vasallum in alieno Territorio, vel Districtu Domicilium habentem, vel ibi feudum possidentem, absque *litteris*, sic dictis, *mutui compassus*, in Causis feudalibus, citare poterit? dum enim Dominus feudalis quæsitam, in suum vasallum, in Causis feudalibus, habeat Jurisdictionem, nec hic, pro moderno rerum statu, aliam

 præ-

prætendat, nullum Domino Territoriali, vel diſtrictus poteſt imminere præjudicium.

(**) *Generalem* enim vaſallorum citationem, absque prævia requiſitione, ipſi etiam diſſentientes largiuntur Domino feudali, vid. idem, l. c. p. 634.

§. XI.

Viſis & penetratis his Ideis, quilibet, qui ſtudio partium non eſt irretitus, convictus judicabit, in quibusnam cauſis *generatim* jurisdictio Domini feudalis, Curia feudali formata, gaudentis & adhuc hodie ſit fundata? Gravis autem Dominis feudalibus movetur Controverſia, ſi hi, ad preces vaſalli, qui in civilibus alterius jurisdictioni ſubjacet, dederint conſenſum in ordine, ad oppignorandum feudum, vaſallusque in ſolvendis uſuris annuis, vel ſorte expungenda, moras nectat, cuinam in hoc caſu competat jurisdictio & per conſequens facultas exequendi, an judici feudali, an vero judici civili?

§. XII.

Antipatroni, qui hanc facultatem Domino Feudali abnegant, his ſe clypeis muniunt & quidem I.) quoad poſſeſſorium (*).

(*) Quod

(*) Quod per sequentia colorant & quidem α.) per Rescriptum de 7. Octobr. 1717. ad omnia sex loca ordinis Equestris Franconici in causa Gemmingen contra Münzersheim, β.) per Rescriptum in causa des von Freyberg contra Schenken von Castell, ubi Ihro Kaiserliche Majestät hätten bereits aus selbst-eigenen ersteren exhibito sub præs. 4. Novemb. vernommen, was massen er seinen Gegentheil, in causa mere civili, vor den Lehen-Hof gezogen; dieweilen aber Ihro Kaiserl. Majestät nicht gestatten könnten, daß wider ihre Verordnungen, weniger wider der Ritterschaft Privilegien, am allerwenigsten aber wider Dero selbst-eigene allerhöchste Jurisdiction, widerrechtlich gehandlet werde. Als wollten Ihro Kaiserliche Majestät ihme solchen Unfug ernstlich verweisen, und die bey dem Lehen-Hof emanirte Decreta hiermit sämbtlich cassirt, darbenebenst ihne lediglich an das lezt-ergangene Universale gewiesen, wie auch zu besseren Nachfolge desselben ermahnet haben. γ.) per obtentam Cæsaream extensionem Rescriptorum, ad petita Nobilitatis Franconicæ, emanatorum, der Reichs-Ritterschaft am Ober-Rhein und in der Wetterau, & Dato 7. Septembr. 1719. in puncto Recursus ad curiam feudalem. δ.) per Rescriptum Cæsareum d. 13. Octobr. 1719. emissum ad petita der Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts Creichgau, contra die Gebrüdere von Degenfeld. n. 2. ibi: Nachdeme das Churfürstliche Hof-Gericht zu Heidelberg auf Veranlassung derer Gebrüdere von Degenfeld, in diesen Personas Imperii immediatas betreffenden Civil-Sache, einer Jurisdiction sich angemasset, selbige aber Ihro Kaiserl. Majestät lediglich gebühre, als habe . . . wannenhero Ihro Kaiserliche Majestät sich versehen, es werde der Herr Churfürst von sich selbst Dero

Dero Hof-Gericht zu Heidelberg alles fernere Verfahren in dieser Sach inhibiren und anbefehlen, daß selbiges der angeordneten Kaiserlichen Commission etwas hinterliches nicht in Weg legen, vielmehr die Gebrüdere von Degenfeld, da sie den weiteren Recurs dahin zu nehmen, sich unterstehen würden, von dar ab- und zu der Kaiserlichen Commission verweisen sollte. Et in hujus conformitate fiat 3. Rescriptum Cæsareum tam C. quam S. C. an die Gebrüdere von Degenfeld ibi: Jhro Kaiserliche Majestät hätten den von ihnen zu Præjudiz Dero Allerhöchsten Kaiserlichen Jurisdiction und der unmittelbahren Reichs-Ritterschaft kundbahren Privilegien, in dieser Theilungs-Sache, an das Churfürstliche Hof-Gericht zu Heidelberg unternommenen Recurs mißfälligst vernommen: Jnmassen auch allerhöchst dieselbe ihnen, ingleichen deren Curatoren und Beyständen solchen ungebührlichen und unverantwortlichen Recurs alles ernstes verweisen, und deswegen weitere Ahndung vorbehalten haben wollte, mit dem ferneren Befehl, dergleichen unternehmen, sub pœna 10. marcarum auri, und zwar bey jeden absonderlich in dieser Civil-Sache sich gänzlich zu enthalten, auch sub eadem pœna & Termino Duorum mensium, daß sie diesfalls bey gedachten Hof-Gericht abgestanden, und dargegen vor der jezo ernannten Kaiserlichen Commission sich gebührend gemeldet, beym Kaiserlichen Reichs-Hofrath anzuzeigen. Atque novissime per obtentum Mandatum S. C. de an. 1756. ad Causam N. Contra N. modo Nobilitatis immediatæ Franconicæ contra N. & N.

§. XIII.

II.) Petitorium sic instruunt: a.) vasallus

ſallus etiam, ſine Conſenſu ſui Domini feudalis, fructus feudi oppignorare poteſt, Illuſt. L. B. de Wolff in Jur. Nat. Part. VI. Cap. II. §. 360. (*) ergo & Judex Civilis, in hoc, & ſimilibus Caſibus decernere poterit executionem in fructus feudi, à vaſallo oppignoratos.

(*) Locus citatus, ut omnem affundamus lucem, ita legitur: „ *Vaſallus fructus rei feudalis, aut Jus utendi* fruendi feudo, oppignorare poteſt, quamdiu feudum tenet. Etenim vaſallus de uſu ac fructu rei feudalis pro arbitrio ſuo, diſponere poteſt, quamdiu ſcilicet feudum tenet. Quam ob rem cum de fructu rei feudalis, ac ejus uſu diſponat, ſi fructus, vel jus utendi fruendi oppignoret, fructus quoque rei feudalis, aut jus utendi fruendi eadem oppignorare poteſt. Hæc oppignoratio fit ſine præjudicio Domini, etiam ſine præjudicio eorum, qui in feudo ſuccedunt. Quamdiu enim vaſallus feudum tenet, omnem utilitatem ſolus percipit ex re feudali, & ex eadem percepti allodiales ſunt, in quibus adeo plenum Dominium habet vaſallus. Oppignorari vero etiam poſſunt res extituræ, adeoque etiam fructus nondum extantes. Quamvis vero non periculo vacet oppignoratio fructuum, vel juris etiam utendi fruendi re feudali, dantur tamen caſus, in quibus præſtat, fructus ſibi oppignoratores habere, quam rem nullam. De fructibus perceptis, veluti frumento jam excuſſo ex ſpicis, tanto minus dubia videri poteſt oppignoratio, quia res allodiales ſunt, ad quas adeo nullum eſt jus Domino, nec jus ullum ſucceſſoribus feudalibus „.

§. XIV.

§. XIV.

Quod b.) eo minus dubii habet, si Creditum consensu Domini feudalis sit munitum, quoniam in hoc casu non tantum Creditor consensuatus, qui est extraneus, litigat cum vasallo * sed & dum Dominus feudalis in contrahendum æs alienum consensit, eo ipso, ex natura antecedentium & consequentium consensit in Consensus feudalis executionem, *Reinhard in Diss. de eo, quod circa Executionem in bona feudalia justum est*, §. 17. cir. fin. cum, si lis inter vasallum & extraneum vertatur, causa & active & passive feudalis proprie non est, *Horn. in Jurisp. feud. Cap.* XV. §. I.

§. XV.

Quibus omnibus accedit c.) quod, si in casu consensus feudalis, à Judice civili, executio in ipsam feudi substantiam decerni possit, eoquod debitorum à vasallo contractorum exsolutio causa feudalis non est, adeoque *Cognitio*, ea super re & *Executio* ad judicem feudalem non spectat, sed ad eum, qui *communem* in debitorem, habet jurisdictionem. Quam feudi distractionem, vel immissionem Dominus feudi eo minus impedire potest, quo ejusmodi onera ipso jure feuda afficiunt, & distractionem, ob ea, Dominus nequit detrectare, adeoque non est opus, novo Domini in immissionem

con-

consensu, *quia non novum jus in re* Creditori constituitur, sed tantum *jus semel concessum*, coram competente Judice civili, actor prosequitur, teste *Struvio, in Syntagm. Jur. Feud. l. c. aphorism.* 31. n. 1. & 2.

§. XVI.

Quæ asserta d.) magis corroborantur ex eo, quod Dominus feudalis, ferendo etiam sententiam, hanc tamen aliter exequi non possit, nisi mediante requisitione, impetranda ab eo, qui, vel ratione Domicilii, vel rei sitæ, judex competens est, *Rosenthal Synops. Jur. feud. Cap. 12. Conclus. 20. defin. 16. & Horn. l. c. Cap. 25.* §. 24., cum Domino feudali ut tali, tantum competat jus jubendi, ut rei judicatæ obtemperetur, sub comminatione amissionis feudi II. F. 22. & 24 §. fin. Jus vero exequendi semper superioritatis territorialis pars est, vim justam & coactivam conjunctam habens, quæ nemini in alterius territorio competere potest, *Schilter, in Exercit. ad D.* 46. §. 16. & 17. Proinde ipsa realis & actualis Executio Judici civili propria est, Arg. *Capit. Noviss. Art.* XV. §. 2. ut taceamus jurisdictionem feudalem esse particularem, civilem vero generalem.

§. XVII.

Quæ cum ita sunt, nec modus, execu-
tione

tione etiam feudali, innocentior, id est, sequestratio feudi e.) Judici Civili negari poterit, hæc enim fit in meros feudi fructus, qui sunt quid purum allodiale, *Rosenthal. l. c. Cap. 9. Conclus. 16. & ex eo Struvius Cap. 14. Aphoris. 32. n. 1.* &, cum in sequestrem, nec possessio, nec Dominium transferatur, *Lauterbach. in Compend. Jur. ad Lib. XVI. Tit. 3. p. 284.* Domini feudalis, in casu sequestratorum, à Judice civili, fructuum feudalium, non interest, per consequens hic, litem etiam desuper intentare volens, repellitur per exceptionem, vim peremptoriæ, habentem, tua non interest (*).

(*) Hoc autem acerrimi Judicis civilis, contra feudalem, in hoc puncto defensores largiuntur Judici feudali, quod habeat potestatem, arrestum, ratione ejusmodi feudi, in alieno Territorio siti, ad instantiam Creditorum, decernendi pignus prætorium, seu jus reale, prout, in terminis, Scabinos Lipsienses d. 15. Decemb. 1659. pro validitate ejusmdi arresti, pronunciasse retulit *Schilter, Exerc. ad D.* 46. §. 6 idem sentiente *Carpzovio, in Proc. Tit.* 21. *Art.* 3. §. 8. n. 61. seqq. addita ratione, quod arrestum jus & effectum pignoris tribuat, jam vero nulla oppignoratio, absque approbatione, & consensu Domini feudalis, valida; econtra vero à Judice, qui Dominus feudi non est, impetrata, omnino inefficax fit, per *Cap.* Imperialem, II. F. 55. de prohibita feudi alienatione & Gloss. im Lehens Recht *Cap.* 55. *n.* 6.

§. XVIII.

§. XVIII.

Aſt ad 1*mum* (vid. §. 12.) α.) qualem Mandata & Reſcripta etiam S. C. tacitam in ſe habeant facultatem ? β.) quando Proceſſus Mandatorum rem judicatam efficiant ? γ.) quale jus, an Conſtitutionis, ſeu univerſale, an vero particulare, ſeu inter partes, paritoria plena, quæ ad executionem quoque eſt deducta, faciat ? quilibet, qui Praxin Archi-Dicaſterialem ſolummodo ſemiplene imbibit, ſe ipſo ſentiet; Conf. ut unum laudemus, Perilluſt. de *Ludolph Jur. Cam. Cap. de Mandat. per tot.* Hoc unum addere non ſuperfluum duximus, quodſi hic vel ille Dominus feudalis, Curia feudali condecoratus, ex Politicis ſæpius circumſtantiis, in hoc, aut illo caſu, juribus ſuis objective ceſſit, an hoc ipſo præjudicavit reliquis Dominis feudalibus eodem judicio feudali munitis ? minime gentium: tritum enim Juris axioma eſt, renunciationem atque ceſſionem non egredi perſonas renunciantes & cedentes, acta, inter alios, aliis neque prodeſſe neque obeſſe. Quæ omnia eo magis tenent δ.) ſi curia quædam feudalis, in poſſeſſione ſuorum jurium non fucatorum ſe ſollicite defenderit (*), conf. præterea ea, quæ ex *Capitulationibus Noviſſimis* dilucidavimus in §. 4. * 1.

(*) Niſi tempori, paginarumque anguſtiis parceremus, ſeriem quaſi chronologicam actu-

um desuper possessoriorum ex Archivis, variarum Curiarum Feudalium Principalium, depromptam sistere hic possemus.

§ XIX.

Ad 2dum. a. (vid. §. 13.) quo modo vasallus oppignorabit partem feudi, si totum oppignorare nequeat; sed fructus nascituri, quamdiu à Corpore separati non sunt, sunt pars feudi (vid. §. 4. * 6.) proinde sicut illicita & invalida, absque consensu Domini feudalis, est oppignoratio totius, eodem quoque talo, identica oppignoratio partis subsistet. Præjudicium Domini feudalis, si vasallus, pro suo lubitu fructus nascituros oppignorare posset, ut *Perillustri Wolffio* satisfaciamus, abunde elucescit ex eo, quod alias vasallo aperta porta foret, se inhabilem reddendi, præstandorum servitiorum feudalium (*), quæ in actu, ut ajunt, primo, adhuc optime sunt fundata, quin attingamus *Adobam*. Præjudicium quoque agnatorum, à primo adquirente descendentium, vel simultanee investitorum quisque, se ipso, capiet, si perponderet, vasallum, per oppignorationem fructuum nasciturorum, eum in statum redigi, ut successive cogatur, ex defectu aliorum requisitorum, consensum Domini feudalis efflagitare, & quod plus est, talia contrahere debita, quæ revera feudalia nuncupantur, pro quibus proinde agnati, & ultimato Dominus feudalis

lis respondere tenebuntur. Id quod & in mente habuisse videtur, *Perillustris Wolffius*, dum loc. cit ait, *de fructibus perceptis eo minus dubii est*, quos nec allodiales, per consequens, ut omni modo alienabiles, negamus; hos enim, *cæteris paribus*, percipiendo, cum exclusione Domini feudalis, irrevocabiliter suos facit vasallus.

(*) Vasallus enim propriis suis sumptibus servire debet.

§. XX.

Ad b.) ex consensu, ad oppignorandum feudum, à Domino feudali, vasallo dato, intentionem contrariam minime probari posse, luculenter edocent tot, tantaque Diplomata Consensuum feudalium, apud *Lunig. Corp. Jur. Feud. Germ.*

§. XXI.

Ex his se ipso sequitur α.) *Reverendissimos & Celsissimos S. R. I. Principes*, qua Dominos Feudales, impertiendo Consensum Feudalem, juribus suis desuper (*) competentibus non renunciare, sed ea expresse salvare, β.) hos altefatos Principes, consentiendo in oppignorationem, consentire, in casu moræ, in Executionem vasalli, & distractionem feudi, sed quæ à nullo alio, quam à seipso est facienda. Atque sic ha-

bes consensum in antecedentia & consequentia (**) γ.) Dominum Feudalem, consensum suum non simpliciter, ut validum profiteri, sed simul, in casu moræ, polliceri opem, insuperque in eventum cavere, non tantum ratione usurarum, sed etiam sortis, prætereaque jus reluendi vel retractus (***) sibi reservare. Quibus omnibus accedit δ.) quod sæpissime tum ante executionem feudalem, tum in ipsa Executione, quæstiones præjudiciales varii generis, E. g. an vires consensus adhuc subsistant, an debito tempore sit prorogatus, an & in quantum consensus Agnatorum accesserit, vel hic fuerit necessarius, an creditum consensuatum non excedat tertiam partem pretii, quo constat prædium feudale &c. occurrant, quæ omnia præparatorie & summarie cognosci & definiri debent, quorum omnium cognitionem & Dijudicationem, quis Judici Civili adscribet? Quem denique cuneum putative fortem, quod nempe, ad fundandum forum feudale, requiratur duplicitas vasalli, inter se coram suo Domino, litigantis, adversarii circa finem objecere, hunc jam repulimus in §. 4. & ejus * 1.

(*) Cum enim ex consensu feudali tantum Domino immineat præjudicium saltim eventuale, quis rerum suarum adeo erit prodigus, ut *omnem universis* suis juribus nuncium mittat?

(**) Do-

(**) Dominus quidem feudalis, mediante suo consensu à necessario consequente & ipso facto sese obligavit, feudum, ad instantiam Creditoris, distrahendi, aliumque vasallum investiendi. hoc tamen non attento, Electio subjecti *individualis* competit Domino feudali, hæcque semper vi clausulæ, in qualibet littera consensus obviæ, *Salvis Juribus & Prærogativis Domini Quibuscunque*, à Domino sibi diserte reservatur; Domini enim feudalis multum interest, qualem habeat vasallum? Id quod ex statu & ratione vasallorum, tum intuitu præstandorum servitiorum, tum ex usu & conservatione feudi, tum præterea ex eo elucescit, an novus vasallus descendentium etiam masculorum phalange sit cinctus, prior vero vassus quatuor, aut sex oculis fulserit?

(***) Dominus quippe feudalis consentiens in oppignorationem feudi, in casu distractionis, quin imo consensum generalem, aut specialem in alienationem feudi concedens, semper potest uti Jure retractus, vel respective reluitionis, quia hæc sunt jura diversa: nolle vasallum, ob alienationem, vel oppignorationem feudi, feudo privare, & nolle uti Jure Retractus, ergo cum omnis renunciatio, ipseque consensus feudalis sit strictæ interpretationis, & renunciatio diversi se non extendat ad renunciationem diversi, non sequitur, quod per hoc, quia Dominus renunciavit Juri, vasallum, ob feudum oppignoratum, vel alienatum, feudo privandi, pariter renunciaverit Juri Retractus, quod Jus Retractus pro Domino ex eo est favorabile, quia æquum est, rem ad eum potius redire, à quo profecta est, quam ad alium, Arg. II. F. 9. §. porro

ro & *Arg. L. fin. C. de bonis Emphyt.* ad quam, ob II. F. I. in ſubſidium provocare, optime licet.

§. XXII.

Ad c.) I) exſolutionem debitorum, à vaſallo, cum conſenſu Domini contractorum, cauſam feudalem eſſe, illico eluceſcet ex eo, ſi dicta in §. præced & ejus lit. γ.) recogitemus, nimirum, quod Dominus feudalis in eventum, pro ſuo conſenſu creditori, quoad principale & acceſſorium reſpondere teneatur. Illa ſane adverſariorum adſerta ſi procederent, Dominus feudalis, qui, in caſu ſubſtrato, non raro nota characteriſtica Status Imperii fulget, nil aliud eſſet, quam fidejuſſor ſimpliciter talis, ſicque & per conſequens impertiendo gratiam ſuo vaſallo, quia concedit conſenſum, ſeſe ſubjicere cognitioni, condemnationi & Executioni Judicis Civilis, qui in clypeo etiam Nobili, ut plurimum, eſt inferior, quod certe eſſet abſonum. (vid. dicenda in §. 30. II.) ſi prævio conſenſu feudali, Judex civilis in ſubſtantiam feudi poſſet decernere immiſſionem, ſe ipſo ſequeretur, Judici Civili finaliter competere Jus, feudum præcedente ſubhaſtatione, cuilibet vendendi, aut creditori conſenſuato in ſolutionem dandi, per conſequens hunc vel illum putativum Neo-Vaſallum Domino feudali, ad actualem inveſtituram præſentandi, & ubi hic illum inveſtire recu-

recusat, vasallum prætensum pro vero declarandi, hunc in possessionem immittendi, in eaque defendendi, quis enim alius foret hujus immissionis effectus? nos sane omni adhibita lima & criterico alios penetrare non possumus. Quid? quod III.) Dominus feudalis jure suo reluendi, contra deducta in §. eodem præcedente, effective privaretur. Quos denique IV.) Doctores pro se Adversarii allegant, aut hi consensus Curiarum feudalium Franconicarum, Suevicarum & Rhenensium non viderunt, aut pro Curiis feudalibus Saxonicis, in quibus vasallus ut plurimum simul est subditus, vel jura Domini feudalis per Jura Territorialia propemodum absorbentur, suas protulerunt sententias. Ut prætereamus silentio V.) Jurisprudentiam feudalem per Doctores, qui in Abvia & Devia non raro labuntur, fundamentaliter & quoad omnes materias particulares non esse exhaustam. Utinam veritatibus, non præjudiciis, nec auctoritatibus, in Politicis, regeretur orbis!

§. XXIII.

Ad d.) a.) supra jam & quidem in §. 10. evicimus, Domino feudali in causis feudalibus competere jus decernendi Executionem *immediate*, quod attinet b.) II. F. 22. quem dissentientes in §. 16. allegarunt, non est contra nos, sed potius pro nobis, si

verba citati modo tituli ponderentur * c.) II. F. 24. §. fin. nec litteram hac de re continet. Nec d.) plus probat Art XV. §. 2. Capitulationis Novissimæ pervolventi ejus verba: Wie wir denn keinen Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschaft mit begriffen) seine Land-Sassen, ihme, mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Lands-Fürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane eingesessene, und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit und sonsten rechtmäßig hergebrachten respective Steuren, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden, und Schuldigkeiten, weder unter dem NB. Prætext der Lehen-Herrschaft, Standes-Erhöhung, noch einigen anderen Schein eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten; enim vero totus iste §vus collimat potissimum eo, ne vasalli, qui tenent feuda Imperii minora, Catastris vel Dominorum Territorialium, vel Nobilitatis immediatæ, sub velo Dominii feudalis, à *Cæsare Augustissimo*, subtrahantur: sensus itaque hujus §. non est, ac si Cæsar, in *causis feudalibus*, in ejusmodi vasallum Imperii immediatum minorem, nullam haberet Jurisdictionem, aut quod jurisdictio feudalis aliorum illustrissimorum in Imperio Dominorum feudalium, per superioritatem Statuum territorialem, aut Jurisdictionem Nobilitatis immediatæ austregalem

lem (**) penitus esset extincta. Hoc sane argumentum adversariorum, si valeret, probaret, nec *Cæsarem Augustissimum* vasallum suum immediatum minorem, in causa feudali, citare posse, nisi illam classem, cui Nobilis & vasallus immediatus est adscriptus, requirat, quod valde esset absonum.

(*) Verba sic leguntur: *Quodsi neque venerit ad tertiam vocationem, hoc ipso feudum amittat: Et ideo debet Curia Dominum mittere in Possessionem.* Hæc ultima indubitate probant, Dominum, in contumaciam vasalli, in possessionem esse mittendum, non a Judice civili, sed à paribus Curiæ feudalis, nulla vola de requisitione Judicis Civilis. Ex quo oppido falsum est, sententiam, vi hujus vel aliorum textuum, esse ultimum Jurisdictionis Feudalis.

(**) Commissio, sic dicta Cæsarea, & Instantia Austregalis, quibus exercitium Jurisdictionis & Executionis Equestris innititur, circa membra quidem Equestria in casibus eo qualificatis sese exerunt, non autem contra Tertios, multo minus contra vicinos Imp. Status extendi posse, evidens est ex eo, quod nulla Jurisdictio sine subjecto concipi possit; nisi forte dicere ames, Dominum Feudalem, concedendo consensum. sese eo ipso subjicere Jurisdictioni Nobilitatis immediatæ.

§. XXIV.

Ad e.) 1*mo*) Non omnes fructus feudales esse quid mere allodiale, demonstravimus

vimus supra in §. 4. * 6. & §. 19. *2do.*) ista putativa sequestratio, vel administratio prætensa fructus feudi, non ex jure mere personali, sed ex jure reali, ipsum feudum, quoad substantiam, in nexu habente, afficit & circa finem, III*tio.*) ipsam distractionem feudi, si creditor consensuatus solutione partiali haud sit contentus, involvit, IV*to.*) in ejusmodi, Domino feudali invito obtrudendum sequestrem possessionem transferri, vi L. 39. D. *de adquirenda possessione*, patet ex eo, quia tali sequestri traditur administratio & per consequens custodia, L. 6. *D. depos.* & arg. L. 2. *D. eod.* Equidem regulariter hoc verum esse, putat *Lauterbachius p.* 284. per dict. L. 39. *D. de adquir. possess.* sed addit exceptionem, nisi aliud actum sit, dict. L. 39. L. 17. §. 1. *D. depos.* Atque ita textus hos conciliare vult: sed simpliciter dicendum, sequestrem vere possidere; α.) per textum expressum in d. L. 17. §. 1. β.) in eo differentia inter depositarium & sequestrem constituitur, d. L. 17. §. 1. *D. eod.* & γ.) expresse dicitur, id agi ex natura sequestri, non ergo ex pacto partium, ibi; *id enim agitur ea depositione, ut neutrius possessioni id tempus procedat*, *Coccejus in Jur. Controvers. Lib. XVI. Tit. III. Qu. XIX.* V*to.*) Domini feudalis interest, ut status sacrorum, quæ in castro feudali antea viguerunt, conservetur, ne subditi ad prædium feudale, per im-

immodicas operas, aut onera indebita enerventur, ne ædificia, quæ feudi ſunt appertinentia, negligantur, ne ſylvæ feudales, deſtruantur, ne agri feudales, ob non impenſa alimenta, quaſi exſiccentur, adeoque ne feudum per ſequeſtrem, ultra vires intendatur, ſicque vaſallus reddatur incapax præſtandorum ſervitiorum feudalium, aut vulneratum feudi ſtatum Dominus timere debeat (*). Nec hic timor eſt Panicus, cum tragica toties experientia doceat, quod ſequeſtres ut plurimum res ſuas agant, ſequeſter machen leere neſter, Hert., in Paroemiis Jur. Paroem. * XII. opuſculor. II. p. 431. Quem porro inter cæteros, pro ſe allegant Struvium, hic in præſenti nihil evincit, cum in Ordinat. Judiciar. Elector. Saxon. Tit. 40. & Scriptoribus Saxonicis ſuæ ſententiæ præſidium ponat.

(*) Nec nobis adverſatur, quod ſi etiam ſequeſter inopinata & non prævisa damna feudo intulerit, actio ſequeſtraria contraria fundata ſit; præterquam, quod etiam hic cautionem præſtare debeat: nam Reſponſio in aprico eſt: ſatius eſt, intactam rem ſervare, quam, vulnerata cauſa, remedium quærere, ut jam unum dicamus, punctum Cautionis multis etiam ambagibus ſaltim eventualibus eſſe obnoxium, cautionem ut plurimum eſſe, ad certam ſummam determinatam, cum læſio & damnificatio, pro ſtatu hominum corrupto, poſſit eſſe quaſi infinita.

§. XXV.

§. XXV.

Quæ omnia corroborantur ex ſequentibus: Imo) ejusmodi Conſenſus feudalis nexum vaſalli cum Domino, tanquam fundamentum omnis feudalitatis immediate concernit (*).

(*) Enim vero nexus vaſalli cum ſuo Domino inter cætera, demonſtrari poteſt ex eo, quod voluntas vaſalli ſit alligata voluntati ſui Domini, ita, ut unam quodammodo moraliter voluntatem efficiant, voluntas vero vaſalli, quoad oppignorationem feudi, voluntati Domini ita eſt alligata, ut vaſallus, ſine hujus voluntate, præter jura notoria, vi litterarum inveſtituræ, & reverſalium, feudum oppignorare nequeat, igitur Conſenſus Domini ad oppignorandum feudum, nexum feudalem immediate infert; quotieſcunque autem cauſa, vel ex nexu, vel relatione feudi oriri poteſt, vel ſolet, cauſa feudalis emergit, ex §. 3. Proinde conſenſus feudalis tam *concedendus*, quam *conceſſus* fundat cauſam feudalem, eoquod, impetrato etiam actualiter conſenſu feudali, idem manet nexus inter vaſallum & Dominum: quod, præter alia, eluceſcit ex eo, quod conſenſus realiter impetratus, tempore præſtituto expiret & nova tantum Domini gratia prorogetur. Quod hic de ſubſtantia feudi, quoad oppignorationem demonſtravimus, idipſum etiam, ſuo ſenſu, quoad oppignorandos fructus feudales, ſupra in jam allegato §. 4. & ejus * 6, nec non in §. 19. probatum dedimus. Quæ omnia tamen rurſus de illis tantum feudalibus Dominis, qui

Curia

Curia feudali ſplendent, eſſe intelligenda, iterum, iterumque monemus.

§. XXVI.

Quoad conſenſum feudalem *concedendum*, hunc fundare cauſam feudalem, nec ipſi adverſarii diffitentur, quoniam Judex civilis qua talis, etiamſi ſummus imperans ſit, conſenſum ad oppignorandum feudum elargiri nequit, non enim per oppignorationem feudi, huic, ſed Domino feudali imminet præjudicium immediatum; ſed conſenſum feudalem reapſe obtentum ad cauſas civiles referunt; ſed nos, adhibitis omnibus rationalis Philoſophiæ regulis, rationem diſparitatis, perſcrutari & invenire nec hactenus poteramus, nec certo certius poterimus, niſi ad hoc extremnm delabi velimus, poſt conſenſum impetratum, nexum feudalem, inter Dominum & vaſallum, deficere, proindeque hunc deſinere eſſe vaſallum.

§. XXVII.

Quod eo magis tenet IIItio.) quo in Imperio Romano-Germanico tralatitii juris eſt, quod Cauſa Eccleſiaſtica à Judice Eccleſiaſtico, Cauſa Criminalis à Judice Criminali debeat cognoſci & dari Executioni, ergo etiam cauſa feudalis debet cognoſci & ſententia per Executionem terminari à Judice feudali. Et ratio utriusque eſt eadem, quia Juris-

Jurisdictio & subjectio sunt correlativa, qualis igitur adest Jurisdictio, talis & subjectio resultare debet, proinde cum Domino feudali competat Jurisdictio feudalis, etiam in hoc genere debet offendi subjectus. Stante hoc axiomate perspici nequit, quibus ex causis Domino feudali sit abneganda potestas, sententiam in causa feudali latam, vel consensum in fundo eatenus & circa feudalia sibi subjecto, mandandi executioni, ultimumque Justitiæ complementum producendi: sententiæ quippe executio nihil est aliud, quam continuatum Jurisdictionis exercitium.

§. XXVIII.

Nec ullum IV*to*) Ordini Equestri desuper infertur præjudicium; cognitio enim, decisio & executio causarum Civilium adhuc ipsi propria & in salvo est; quod ulterius confirmatur à pari *α.*) quodsi enim huic vel illi Principi, aut Statui Imp. in hoc, aut illud castrum catastro Nobilitatis immediatæ adscriptum competat Centena omnigena, vel si *β.*) duo vasalli, duo ab eodem Domino feudali, feuda recognoscentes, puncto finium feudalium, litigent, inspectio ocularis pro re nata decernitur, hæcque etiam peragitur in fundo nobili, non quidem *Qua* tali, sed *Qui* est fundus Catastro Nobilitatis immediatæ incorporatus, huicque propterea in causis civilibus subjectus. Per utrumque

que posterius non læduntur jura Equestria, ergo neque per prius.

§. XXIX.

Quandoquidem Vto.) nihil est naturalius, quam, ut ille, qui realiter exequi cupit, ejus etiam sit potestatis, ut tali executioni proprium & ultimatum effectum tribuat, qua autem potestate Perillustris Nobilitas immediata haud pollet, posito enim & casu ut plurimum existente, Creditor Consensuatus solutione partiali, per fructus annuos, emergente non vult esse contentus, quæ etiam ipsi invito, secundum notoria, non potest obtrudi, sed distractionem Hypothecæ feudalis urget, tunc, in prætensa ab Ordine Equestri Executionis via, Nobilitas immediata Dominum feudalem desuper deberet requirere, quod autem vel Justitiæ protelationem, vel circulum vitiosum induceret; nisi ad hoc extremum delabi ames, Equod Ordo equestris proprio jure executionem, in substantiam feudi, decernere possit, quod tamen est, contra demonstrata in §. 22. *Conf. Perillust. L. B. de Senckenberg. prim. lin. Jur. Feud. Part. 2. C. 16. §. 429.* ubi facultatem, decernendi Executionem in substantiam feudi, quamvis, quoad fructus feudi, aliud sentiat (*), Domino feudali privative adscribit.

(*) Quo-

(*) Quoad tempora antiqua, facultatem utramque, id est, exequendi, tam in substantiam, quam commoditates feudi Domino feudali attribuit præfatus *Perillustris L. B.* Sed, quod pace Tanti Viri dixerimus, factum mutationis non probat; hinc, cum mutatio non præsumatur, pro jure indubitato antiquo adhuc militabit præsumptio, usque dum contrarium doceatur.

§. XXX.

Cum itaque Domino feudali, in causis feudalibus, adhuc hodie competat Jurisdictio feudalis (vid. §. 2. 5. & 8.) & facultas exequendi sit pars Jurisdictionis, potissimusque rei judiciariæ effectus (vid. 5. & ejus * 1. nec non *Strykius in volum. Diss. Tom. VII. 17. 3. Tom. VIII. 35. & Cap. IV. Tom. VII. 19. 1.*) Dominisque feudalibus decernendi executionem, tam in substantiam, quam fructus feudi, facultas irrefragabiliter competierit, ex §. 2. * §. 4. ****, mutatio vero non præsumatur ex §. 29. Hæcque omnia fluant ex nexu vel relatione feudi (vid. §. 25. *) porro plura inconvenientia, ex sententia adversariorum obventura, evitentur (vid. §. 22. & 30.) Judicesque civiles adhuc hodie patiantur, ut subditi sui civiles feuda à Dominis feudalibus recognoscenda retineant & adhuc adquirant (vid. §. 6.) nec non Capitulationes Novissimæ Art. XXI. §. 1. Jura Dominorum feudalium, adversus noviores quorum-

rundam prætenſiones, in legitimam reducant viam, (vid. §. 4. * 3.) à nobis impetrare non poſſumus, quin pro facultate exequendi, tam in ſubſtantiam, quam fructus feudi, Dominis feudalibus Curia feudali formata coruſcantibus, competente, tanquam pro Aris & Focis certemus tamdiu, (*) usque dum temperamentum in plenariam partium intereſſatarum compoſitionem, quam, ad averruncanda quæcunque obſtamina, ſinceriſſime exoptamus, mutuo eligatur, atque ſtabiliatur, perque illud lapis hic offenſionis ex parte adverſa putativus, cum reliquis, quæ adhuc REVERENDISSIMOS ET SERENISSIMOS S. R. I. PRINCIPES inter & PERILLUSTREM atque AVITAM NOBILITATEM IMMEDIATAM obverſantur, differentiis, paulo poſt ſopiantur, ſicque interna quies, mutuaque animorum ſummorum conſenſio concilietur atque reddatur.

(*) Non enim in caſu inſperato contrario *remedium Domeſticum* Domino feudali, qualem per totum unice putavimus, Curia feudali formata gaudenti deficit, quodque quilibet ſe ipſo nominetenus determinabit. Atque ſic de delicata hac materia, pro temporum modernorum anguſtiis.

TANTUM.

V.

Von der dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel zustehenden Rechtswohlthat der Competenz.

§. 1.

Ob die Rechtswohlthat der Competenz dem Adel überhaupt gebühre, ist eine unter den Rechtslehrern sehr strittige Frage.

Unter den Rechtsfragen, die von älteren sowohl als neueren Rechtslehrern bestritten worden, ist wohl nicht leicht eine zu finden, über welche mehr controvertirt worden, als über diese: Ob denen adelichen Personen überhaupt die Rechtswohlthat der Competenz nach denen Rechten zu statten komme? Zu der Classe derjenigen Rechtslehrer, welche ihnen solche gänzlich absprechen sind vorzüglich zu rechnen: *Lauterbach* (a) *Brunnemann* (b) *Conrad Samuel Strecker* (c) *Aug.* a *Leyser* (d) und der sich unter allen am eyfrigsten entgegen sezet *Jo. Petr.*

(a) Dissert. de beneficio Competentiæ §. 34.
(b) ad L. 16. num. 2. Digest. de re judicat.
(c) Dissert. de beneficio Competentiæ nobilibus non competente, Erford. 1733.
(d) De beneficio Competentiæ, quousque nobilibus competat? Witteb. 1733.

Petr. a *Ludewig* (*e*), und andere mehr. Unter die Zahl derjenigen aber, die denen adelichen Personen die Rechtswohlthat der Competenz beylegen, gehören *Stryck* (*f*) *Henr.* de *Berger* (*g*) *Jo. Balthas.* de *Wernher* (*h*) und noch andere. Wir werden die Rechtsgründe, welche beyde Partheyen zu Behauptung ihrer Meinungen anführen, in der Folge mit mehreren darstellen, prüfen, und untersuchen, zuvorderst aber uns mit der Bildung des Begriffs von der Rechtswohlthat und der Natur der Competenz beschäftigen, und was es damit für eine Bewandtniß überhaupt in den Rechten habe, in genauere Erwägung ziehen.

§. 2.

Erklährung der Rechtswohlthat der Competenz.

Ehe und bevor man aber zur Darstellung der beederseitigen Gründe forschreitet, wird es nöthig seyn, die Natur dieser Rechtswohlthat etwas genauer zu untersuchen. Es ist aber selbige nichts anders, als ein gewissen Schuldnern zukommendes Vorrecht, vermöge dessen sie so viel von ihren Vermögen zurückbehalten dürfen,

(*e*) in den Hallischen gelehrten Anzeigen Part. III. S. 413-419.
(*f*) Usu Moderno ff. Lib. XLI. Tit. III. §. 21.
(*g*) Elect. Disceptat. forens. Supplem. P. II. Cons. 93. S. 1583.
(*h*) Observat. forens. P. VII. Obs. 85. Cap. III. Thes. 7. §. 4. seqq.

sen, als zu ihrem hochnothdürftigen Lebens-Unterhalt erforderlich ist (i). Der Regel nach ist freylich ein jeder Schuldner pflichtig und verbunden, seinem Glaubiger alles, was er ihm schuldig ist, vollkommen zu erstatten, weil solches aus dem Begriff der vollkommenen Verbindlichkeiten fließt. Allein die Erfüllung dieser Verbindlichkeit leidet bey denenjenigen Schuldnern eine Ausnahme, die sich der Rechtswohlthat der Competenz zu erfreuen haben; Denn es geniessen diese Personen das Vorrecht, daß ihnen die Tilgung ihrer sämmtlichen Schulden mit Hindansezung ihres höchstnothdürftigen Lebens-Unterhalts nicht angesonnen werden darf. Was ihnen also gelassen werden muß, besteht in den zwar nur nothdürftigen, doch hinlänglichen, Lebens-Bedürfnissen. Diese sind nun entweder so beschaffen, daß sie sich lediglich auf die Erhaltung des natürlichen Lebens einschränken oder solche, welche einen dem Stand und der Würde eines Menschen angemessenen Lebens-Unterhalt in sich begreiffen. Jene werden natürliche, diese hingegen bürgerliche Alimenten genennt. Wenn nun die mit dem Stand und der Würde des Alimentarii sich schickende Alimenten nur nach Nothdurft gereicht werden, so heissen sie nothwendige; diejenigen hingegen, die dem Alimentario auch zur Bequemlichkeit ver-

(i) *Schaumburg*, Comp. Jur. Digest. Lib. XLII. Tit I. de re judicata §. 19. *Hellfeld* Dissert. de beneficio Competentiæ ex proprio & tertii Jure. Jenæ, 1764. §. 1.

verabfolget werden, völlige, bürgerliche oder standesmäßige Alimenten. (*k*)

§. 3.

Auf was vor einem Grunde diese Rechtswohlthat der Competenz beruhe?

Der Grund, auf welchem diese Rechtswohlthat beruhet, ist in nichts anders, als in der natürlichen Billigkeit, in den Pflichten der Freundschaft und Menschlichkeit gegen diejenigen Schuldner zu suchen, die nicht muthwilliger Weise oder durch unverantwortliche Nachläßigkeit sich um ihr Vermögen gebracht, sondern solches durch allerley Unglücksfälle und Fatalitäten verlohren haben. Die Bewegursache hingegen, warum diese Rechtswohlthat eingeführet worden, ist die Dürftigkeit, welche diese Gattung von Schuldner erleiden würden, wenn sie nach der Strenge der Rechten, und wie *Juvenalis* (*l*) sagt:

cum tota ærugine follem

wieder erstatten müsten. In den Zeiten unter der Regierung der Römischen Kaiser hat man diesen Schuldnern wieder ihre heftig andringende Glaubiger besondere Mittel und Rechte nachgelassen und bewilliget, wohin zum Beyspiel die Stück-Zahlung, die nothwendige Annehmung an

(*k*) *Hellfeld* cit. Differt. §. 2.

(*l*) Satyr. 13. v. 6.

an Zahlungsstatt, die Frist-Bewilligungen die Sicherheits-Briefe, und gegenwärtige Rechtswohlthat der Competenz, die auch das beneficium deductionis von denen Rechtslehrern genennet wird, (ll) zu rechnen ist. Derselben Recht hat ihren Grund in dem §. fin. J. de Action., allwo von denenjenigen die Rede ist, die ihren Glaubigern ihre Güther abgetretten haben, als welchen diese Wohlthat aus dem allgemeinen Grunde zugeeignet wird: quod inhumanum sit, spoliatum fortunis suis in solidum damnari. Noch deutlicher aber ist solches in der 135ten Novelle, und zwar am Ende deren Vorrede versehen, wo es ausdrücklich heisset: nullibi locorum justum esse, ut, qui in universum ex accidenti non supina negligentia res suas amisisse traditus esset, ad quotidiani victus neque non amictus inopiam adigatur.

§. 4.

Was für eine Gattung von Lebensunterhalt ein Schuldner zu geniessen habe?

Ein Schuldner, der der Rechtswohlthat der Competenz sich zu erfreuen hat, kan blos solchen Lebens-Unterhalt verlangen, der seinem Stand und Würde zur Nothdurft gebühret, mithin keinen von der Art, der dasjenige

(ll) *Coler* Tract. de Processu executivo P. II. Cap. 3. n. 123. *Carpzov.* Jurisprudentia forensi P. I. Const. 32. Def. 19.

ge erheischet, was zur Bequemlichkeit des Lebens gehöret. Die Gesetze selbst bestätigen dieses, wenn sie bey Verordnung der Competenz gebieten, daß man auf die Person des Schuldners Rücksicht nehmen, und ihm etwas hinlängliches lassen solle, damit derselbe nicht darbe. (m) Wenn demnach der Schuldner ein hinlängliches haben soll, damit er nicht darbe; darben aber so viel heißt, als an demjenigen, was einem seinem Stand nach unentbehrlich ist, Mangel haben: so ergiebt sich hieraus zur Gnüge, daß die Rechtswohlthat der Competenz dem Schuldner so viel angedeyhen lassen will, als zur Abhelfung dessen Nothdurft erforderlich ist, und derselbe dasjenige geniessen soll, was er nach Verhältniß seines Standes und seiner Würde bedarf. (nm)

§. 5.

Was für Efordernisse vorhanden seyn müssen, wenn Jemand der Rechtswohlthat der Competenz theilhaftig werden will?

Aus dm vorhergehenden §. erhellet, daß das Privilegum der Competenz dahin abzwecke, damit

(m) L. 173 D. de Reg. Jur. und L. 30. D. de re judict. In diesem lezten Gesetz wird der Lebens-Unterhalt, und was sonst unter dem Wort victus begriffen ist, sehr zierlich aliquid sufficiens genennt.

(mm) de *Wenher*. P. VII. Obs. 85. Cap. IV. Thes. 3. §. 1. seqq.

damit der Schuldner keinen Mangel an den höchstnöthigen Lebens-Bedürfnissen leide. Hieraus ergiebt sich demnach,

1.) daß diejenigen Schuldner der Competenz sich lediglich zu erfreuen haben, welche, wenn sie ihre sämtliche Glaubiger um ihre Forderungen befriedigen müsten, an dem unentbehrlichen Lebens-Unterhalt Mangel leiden würden.

2.) Daß die, welche hinlängliche nothdürftige Alimenten anderswoher nehmen, oder sich solche selbsten erwerben können, ingleichen

3.) diejenigen, die durch ihr verschwenderisches Leben und durch ihre Betrügereyen sich dieses Beneficiums unwürdig gemacht haben, von dem Genuß dieser Rechtswohlthat ausgeschlossen werden. (*n*)

4.) verliehren diejenigen ihre bißher genossene Competenz, die durch den Anfall einer Erbschaft oder eines beträchtlichen Vermächtnisses, und andere Glücksfälle in bessere Vermögens-Umstände gesezt worden, welches aber im Zweifel nicht zu vermuthen ist, sondern als eine Thatsache von dem Glaubigern, die solches behaupten, erweißlich gemacht werden muß.

5.)

(*n*) *Petr. Müller* ad *Struvii* Exercit. ad *x*. Exerc. 44. th. 21.

5.) Demjenigen, der dieser Rechtswohlthat theilhaftig werden will, lieget ob, ein Verzeichniß von seinem ganzen Vermögen zu machen, es dem Richter zu übergeben, und, auf Verlangen seiner Glaubiger, eydlich zu bestärken, um dadurch zu bewähren, daß sein Vermögen zur Tilgung seiner ganzen Schuldenlast nicht hinreichend sey. (*nn*) Nicht weniger müssen

6.) auch diejenigen, so dieses Beneficium gebrauchen wollen, Caution stellen, daß, wenn sie dereinst wiederum in bessere Vermögens-Umstände kommen, sie die Rückstände der Schuldforderungen ihren Glaubigern ebenfalls abführen wollen. (*o*) Endlich und

7.) ist erforderlich, daß, weil die Competenz eine Rechtswohlthat ist, die Niemanden aufgedrungen wird, eigends darum bey dem competenten Richter das Ansuchen geschehen müsse. (*oo*)

R 5 §. 62.

(*nn*) cit. Nov. 135. Cap. 1. *Schaumburg* Compend. Juris Digest. Lib. XLII. Tit. I. de re judicata §. 21.

(*o*) C. 3. X. de solut. L. un. § 7. C. de R. V. A. *Brunnemann* ad L. 6. D. de cess. bonor *Estor* Dissert. de conturbatione illustrium §. 12. Marb. 1759.

(*oo*) Gemeiniglich wird diese Rechtswohlthat per modum exceptionis begehret. L. 7. pr. D. de

§. 6a.

Die Bestimmung der Grösse der Competenz eines Schuldners hanget von dem vernünftigen Ermessen des Richters ab.

Gleichwie die Grösse des höchstnöthigen Lebens-Unterhalts vor einen Schuldner nach dem verschiedenen Stand, Charakter und Würde desselben einzurichten, folglich mittelst einer allgemeinen Regel nicht wohl zu bestimmen stehet, wie viel dem Schuldner alljährlich zur Competenz ausgesezet werden soll: Also kommt nach dem gemeinen Recht fast alles auf das kluge und billige Ermessen des Richters an, welcher nach genauer Erwägung aller dabey vorkommenden Umstände und der von den Glaubigern des Schuldners desfalls machenden Erinnerungen vestsetzet, was und wie viel diesem zu seiner höchstnöthigen Alimentation jährlich abgereichet werden kan. Bey der Bestimmung der Competenz aber muß der Richter nicht blos auf des Schuldners Person allein, sondern auch zugleich auf dessen

de except. L. 17. §. 1. D. solut. matrim. und deßwegen exceptio beneficii Competentiæ genennt. Die Würkung dieser Einrede bestehet darinnen, daß die Verurtheilung und Hülfs-Vollstreckung gegen den Schuldner so lange gehemmet wird, bis zwischen demselben und seinen Glaubigern wegen der Competenz eine Uebereinkunft getroffen, oder der darüber entstandene Streit vom Richter entschieden worden. *Mevius* Discuss. levam. inopiæ debitorum Cap. IV. n. 9.

dessen Familie, nemlich die Ehegattin, auf die annoch in der våterlichen Gewalt sich befindende Kinder, und auf das Gesinde die erforderliche Ruckſicht nehmen, weil die Versorgung dieser Personen zu denenjenigen Pflichten gehöret, die ein Haußvater nicht ohne Schimpf und Schande bey Seite sezen mag: daher denn die Alimentation dieser Personen mit unter den Bedürfnissen, in Ansehung deren das Beneficium der Competenz Vorsehung erfordert, begriffen ist, wie solches von den bewährtesten Rechtslehrern mit guten Grund behauptet wird. (*p*)

§. 6 b.

Welchen Schuldnern die Rechtswohlthat der Competenz in den Rechten verwilliget sey?

Aus der von der Rechtswohlthat der Competenz mitgetheilten Erklährung ergiebt sich, daß nicht alle, sondern nur gewisse in den Gesetzen nahmhaft gemachte Schuldner des höchstnöthigen Lebens-Unterhalts sich zu erfreuen haben. Was nun dieses vor welche sind, solches wird in den Römischen Gesetzen genau bestimmt, und von denen Rechtslehrern in dem Titul der Pandekten de Re Judicata umständlich erklährt, daher man sich Kürze halber darauf beziehet. Obwohl

(*p*) *Brunnemann* de cessione bonor. quæst. 14. n. 3. de *Wernher* l. c. Cap. IV. Thes. 3. §. 5. *Struben* Rechtliche Bedenken I. Th. Arg. 6. L. B. de *Cramer* Observat. Jur. Univ. T. III. Obs. 897.

wohl nun das Römische Recht den Genuß dieser Wohlthat auf eine bestimmte Anzahl der Personen eingeschränkt hat; so ist es jedoch dabey nicht geblieben, sondern es haben die Rechtslehrer mittelst einer ausdehnenden Erklährung der Gesetze, in welchen die Rechtswohlthat der Competenz verordnet ist, diese auch auf andere Personen, die in den Gesetzen nicht ausdrücklich benennt sind, erstrecket, sofort unter andern, den geistlichen Personen, denen Fürstlichen Räthen, den Doctorn und Professoren, weniger nicht dem hohen (*pp*) und niederen Adel (*q*) wie auch den Vasallen aus dem Ritterstand (*r*) zuzueignen, kein Bedenken getragen, so daß diese ausdehnende Auslegung gleichsam zur Observanz gediehen ist.

§. 7.

(*pp*) Den Grund, warum dem hohen Adel die Rechtswohlthat der Competenz zu statten komme, sezet *Estor* in Dissert. de conturbatione illustrium §. 12. mit *Herm. Vulteja* Consf. Marb. T. IV. Consf. 58. n. 8. in der Regel: quod familiarum conservandarum gratia, multa contra Jus sint recepta.

(*q*) *Ge. Ad. Struve* Exerc. ad π. Thes. 44. *Stryck* loc. add. Lib. XLI. Tit. III §. 21. de *Wernher* alleg. Dissertat. & Obs. for. P. VII. Obs. 85.

(*r*) *Lauterbach* in der oben angezogenen Dissertat. §. 34. *Hellfeld* a. a. O. §. 17. *Just. Claproth* in den Grundsätzen von Verfertigung der Relationen §. 174. Lit. 6. der neuesten Ausgabe.

§. 7.

Untersuchung der Frage: Ob denen Personen aus dem niederen Adel die Rechtswohlthat der Competenz zugeeignet werden könne?

Es ist bereits oben §. 1. angeführet worden, daß die Rechtslehrer in Beantwortung dieser Frage sehr ungleiche Meinungen hegen, indem verschiedene und zwar die mehresten derselben solche verneinen, andere hingegen bejahend behaupten. Da bey Entscheidung einer zweiffelhaften Rechtsfrage es nicht so wohl auf die Menge und das Ansehen der Rechtsgelehrten, die diese oder jene Meinung vertheidigen, als vielmehr auf die Wichtigkeit und Erheblichkeit der Rechtsgründe mittelst deren selbige unterstüzet wird, ankommt: So will man die beyderseitige Gründe zuvorderst auseinander sezen, sodann solche mit einander vergleichen, und sich endlich auf diejenige Seite wenden, wohin das Uebergewicht der Wagschaale den Ausschlag giebt.

§. 8.

Erzählung der Gründe derjenigen, welche die bejahende Meinung vertheidigen.

Die Gründe, womit diese Meinung unterstüzet wird, sind folgende.

a.) Seye nicht in Abrede zu stellen, daß in den Römischen Rechten denen Soldaten das Pri-

Privilegium der Competenz ausdrücklich beygelegt werde: Nun aber würden die Adels Personen nach der Analogie des Römischen Rechts denen Soldaten in ihren Privilegien gleich geachtet, mithin gebühre ihnen auch die Rechtswohlthat der Competenz. (*s*)

b.) Hätte die allgemeine Gewohnheit der Teutschen dem Adel viele stattliche Privilegien ertheilet, die vorzüglich dahin abzielten, damit der Adel in keine seinen Stand entehrende Dürfftigkeit gerathen möge: daher stehe auch noch heut zu Tage dem Adel das Privilegium der Competenz vermöge einer allgemeinen Observanz in Teutschland zu. (*t*)

c.) Sey es der Begünstigung des Adels in den Rechten, und der natürlichen Billigkeit gemäs, daß denen von Adel, wenn solche in Concurs gerathen, durch das hefftige Andringen der Glaubiger nicht alles Vermögen dergestalt entzogen werde, daß sie sogar den höchstnöthigen Lebens-Unterhalt

(*s*) *Kühnemann* de beneficio Competentiæ. Cap. VI. §. 48.

(*t*) *Wesenbec.* P. I. Conf. 50. n. 20. *Mevius* in discuss. levamin. inopiæ debitoris Cap. V. n. 108. *Idem* ad *Jus Lubec.* P. II. Tit. I. n. 118. *Struv.* Syntagm. Jur. Civil. Exercit. 44. th. 20. *Wernher* loc. cit. Vol. VI. Obs. 124.

halt entbehren und niederträchtige Mittel ergreiffen müsten, um sich zu ernähren. (*u*)

d.) Komme die Rechtswohlthat der Competenz dem Adel vermöge des allgemeinen und fast täglichen Gerichtbrauchs zu, und setze dieser jene gantz ausser allen Zweiffel. (*v*)

e.) Werde diese Meinung von den bewährtesten Rechtslehrern begünstiget und auf selbige, als die gelindere in denen Urtheln Rücksicht genommen. (*w*)

§. 9.

(*u*) *Richter* P. I. Dec. 24. n. 6. *Mevius* in discuss. levam. inop. debit. Cap. V. n. 108.

(*v*) *Petr. Müllerus* ad Struvii Syntagma Jur. Civil. Exerc. 44. n. 20. lit. (*m*) schreibt: quicquid de eo sit, sufficit, quod praxis quotidiana affirmativam introduxerit, eamque tueatur. *Carpzov.* III. Decis. 260. n. 21.

(*w*) *Stryck* an oben angeführten Ort. *Berger.* an oben bemerkten Ort. *Wernher* Diss. de privilegio Competentiæ speciatim nobilibus concesso. Cap. III. th. 6. §. 3. *Carpzov* P. I. Const. 32. Defin. 15. *Mollenbecius* Thes. Jur. Civ. Lib. XLIV. Tit. VII. n. 83. allwo wegen der bewilligten Competenz zum Entscheidungs-Grund angeführt wird: „Nothdürftige Alimentation zu seiner und der seinigen standesmässigen Subsistenz hat man Beklagten darum ausgesezet, weilen denen von Adel das beneficium competentiæ ex communiori DD. sententia gegönnet wird.“ Man vergleiche hiermit. *Jo. Wilh. Textor* in Dissert. de beneficio Competentiæ §. 17. L. B. de *Cramer* T. III. Obs. Jur. Univ. Obs. 896. S. 461.

§. 9.

Anzeige der Gründe derer, die der verneinenden Meinung beypflichten.

Die Gründe, womit diese Meinung behauptet wird, bestehen in folgenden:

a.) Seye bekannten Rechtens, daß eine Rechtswohlthat, die nur gewissen Personen in den Gesetzen zugeeignet werde, diesen allein und keinen anderen zu statten komme. Da nun unter diesen Personen der Adel in den Gesetzen nicht ausdrücklich genannt sey, so könne man auch jene Rechtswohlthat auf selbigen nicht erstrecken, und zwar um so weniger, als solches den Regeln der rechtlichen Auslegung, und der Natur eines Privilegiums schnurstracks entgegen laufen würde. (*x*)

b.) Stehe zwar nicht zu läugnen, daß die Soldaten sich der Rechtswohlthat der Competenz zu erfreuen hätten. Wie aber unter diesen Soldaten nur diejenigen, die entweder würkliche Dienste verrichten, oder dergleichen verrichtet hätten, verstanden, mithin auch diese allein jener Rechtswohlthat in den Gesetzen würdig geachtet würden,

(*x*) L. 114. ff. de LI.. *Brünnemann* ad L. 16. n. 2. ff. de re judic. von *Leyser* in angezogener Diss. §. 15.

den, (y) der niedere Adel hingegen zu der Classe der Kriegsleute in gedachten Gesetzen nicht gerechnet werde; also gebühre auch solche demselben nicht.

c.) Seye es zwar an deme, daß in Chur-Sachsen in Ansehung des verschuldeten Adels das Herkommen die Rechtswohlthat der Competenz eingeführet habe, mithin an dieser Observanz nicht zu zweiffeln: Dahingegen gebe es mehrere Provinzen in Teutschland, wo der niedere Adel dieser Rechtswohlthat sich nicht zu erfreuen habe, wie dann in der Mark Brandenburg, (z) im Hollsteinischen, (a) im Fürstenthum Anhalt (b) und im Hildburghausischen (c) dieses Privilegium demselben nicht gestattet werde. Noch vielweniger aber herrsche

d.) diesfalls eine allgemeine Observanz in ganz Teutschland. Denn wenn dieses wäre, so

(y) L. 6. pr. & L. 18. ff. de re judic. L. 173. pr. ff. de re judic. von *Leyser* in der angeführten Diss. §. 11. *Hellfeld* cit. dissertat. §. 13.

(z) *Brunnemann* in Proc. Conc. Creditor. Cap. VII. §. 20.

(a) *Kobe* an oben bemerktem Ort Cap. VIII. §. 118. S. 217.

(b) a *Leyser* cit. Dissert. §. 27-30.

(c) *Kobe* l. all. Cap. VIII. §. 120. S. 220.

so müste nothwendig in allen Provinzen darnach gesprochen werden, das aber doch nicht geschehe, wie solches aus dem erhelle, was von den vorhin bemerkten teutschen Provinzen, darinnen dem Adel das Privilegium der Competenz ganz nicht gestattet wird, beygebracht worden. (*d*) So wenig nun vermöge einer disfalls vorgegebenen allgemeinen Observanz in Teutschland dem Adel die Rechtswohlthat der Competenz gebühre: eben so wenig seye

e.) die Begünstigung des Adels und die Billigkeit, daß demselben im Concurs der höchstnöthige Lebens-Unterhalt nicht entzogen, und derselbe dadurch in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt werde, niederträchtige Mittel zu Anschaffung der unentbehrlichen Bedürffnisse zu ergreiffen, in den Rechten gegründet, und von diesen anerkannt: daher man unter dem Vorwand der Billigkeit von dem gewissen Recht nicht abweichen müsse. (*e*) Endlich werde

f.) dieser Meinung von den angesehensten und berühmtesten Rechtslehrern, wohin *Covarruvias* (*f*), *Coler* (*g*), *Finckelthaus*,

(*d*) à *Leyser* in der oft berührten Dissert. §. 25.
(*e*) Ebenderselbe a. a. O. §. 13.
(*f*) Variar. Resolut. Lib. II. Cap. I. n. 4.
(*g*) de Processu Executivo P. II. Cap. 3. n. 130.

thaus (*h*), *Lauterbach*, (*i*), *Wildvogel* (*k*), à *Ludewig* (*l*), à *Leyser*, (*m*) *Puffendorf* (*n*), *Strecker*, (*o*) *Hellfeld* (*p*) und andere mehr gehörten, das Wort geredet.

§. 10.

Vergleichung der Gründe beyderseitiger Meinungen gegen einander und deren Beurtheilung.

Wenn man die Gründe beyderseitiger Meinungen gegen einander zusammen hält, und mit einander vergleichet; so sind selbige allerdings so geartet, daß es schwehr fällt, zu entscheiden, welche von den vorhin angeführten beyden Meinungen die stärkste und wichtigste Gründe auf ihrer Seite habe, und welcher von beyden man seinen Beyfall geben soll. Denn beyde werden

a.) durch Rechtsgründe,
b.) durch die Observanz,
c.) durch bewährte Rechtslehrer, und
d.) durch Rechtssprüche verschiedener Juristen-Facultäten begünstiget.

S 2 Allein,

(*h*) Observat. 113. n. 17. seq.
(*i*) in der oft angezogenen Dissert. th. 34. und 35.
(*k*) Respons. Jenens. 65. n. 2. p. 121.
(*l*) a. o. bemerkten Ort.
(*m*) in der mehr erwehnten Dissertation.
(*n*) Processu Civili §. 805.
(*o*) in der angeführten Dissertation.
(*p*) in der mehrmals angezeigten Dissertation.

Allein, wenn man die Gründe derjenigen Meinung in reiffe und genaue Erwägung ziehet, die dem Adel überhaupt die Rechtswohlthat der Competenz nicht zueignet: so sind solche so überwiegend, daß man sich nicht wohl entbrechen kan, derselben beyzupflichten: und zwar vorzüglich aus folgenden Bewegursachen:

a.) Wird in keinem Gesetz der Römischen Rechtsbücher denen vom Adel die Rechtswohlthat der Competenz beygeleget, weil des Adels in den Gesetzen, welche diese Rechtswohlthat gewissen Personen verwilligen, nicht namentlich Erwehnung geschiehet. (q)

b.) Ist die Competenz nur ein Vorrecht gewisser in den Gesetzen bestimmter Personen, das von einer Person auf die andere nicht erstrecket werden mag, und zwar um so weniger, als solches mit der Natur eines Juris singularis, wie hier die Rechtswohlthat der Competenz ist, nicht zu vereinbaren stehet, und diese Ausdehnung ohne den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht geschehen kan. (r)

c.) Wird zwar eine allgemeine Observanz, vermöge deren die in Frage stehende Rechtswohlthat dem Adel zukommen soll, vorgegeben

(q) L. 68. & L. 196. ff. de R. I.

(r) L. 141. pr. ff. de R. I. §. 6. Instit. de I. N. G. & C.

geben und angeführet aber nicht erwiesen, daher man an derselben Existenz billig zu zweifflen Ursach hat, vielmehr

d.) die vorgebliche Observanz, wie aus dem vorhergehenden sich zu Tage leget, sich blos auf das Churfürstenthum Sachsen einschränket, und in mehreren Provinzen Teutschlands gar nicht statt findet.

e.) Ueber dem beruhet die bejahende Meinung auf falschen Gründen, und ist aus sehr wahrscheinlichen Gründen irrig (s) und endlich stehen

f.) eben so viel, wo nicht noch mehrere Rechts-Sprüche berühmter Juristen-Facultäten vor die verneinende, als bejahende Meinung beyzubringen.

§. 11.

Uebergang zur Erörterung der Frage: Ob dem teutschen unmittelbaren freyen Reichs-Adel die Rechtswohlthat der Competenz gebühre?

Aus dem vorhergehenden erhellet, daß so wohl nach der Theorie des Römischen Rechts, als nach der fast allgemeinen Praxis adelichen Personen überhaupt die Rechtswohlthat der Com-

(s) *Mascard* de probat. Vol. III. Concl. 1138. n. 3. à *Leyser* in sæpe cit. Dissert. §. 14.

Competenz nicht zu statten komme. Nunmehr aber entstehet die Frage, die den vorzüglichen Gegenstand dieser Ausführung ausmacht: Ob denn dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel berührte Rechtswohlthat ebenfalls nicht zustehe? Wenn man diese Frage nach den Grundsätzen des Römischen Rechts untersuchen und entscheiden soll: So ist es freylich an deme, daß der unmittelbare freye Reichs-Adel sich des gedachten rechtlichen Beneficiums so wenig, als der Adel überhaupt, zu prævaliren vermag. Denn da der Adel überhaupt nicht unter den Personen namentlich vorkommt, welchen die Römischen Rechte benannte Rechtswohlthat beylegen, mithin dasjenige, was dem Adel überhaupt nicht zukommt, einer Gattung desselben, insbesondere nicht zugeeignet werden mag: So lässet sich auch nach den Principien des Römischen Rechts jene Rechtswohlthat nicht auf den unmittelbaren freyen Reichs-Adel wohl erstrecken, und aus jenen Quellen herleiten, daß diese Gattung des Adels die beregte Rechtswohlthat zu geniessen befugt sey. Allein, dem allen ohngeachtet stehet erweißlich zu machen, daß dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel die offtbemerkte Rechtswohlthat zu statten komme. Denn, ob man wohl nicht gemeinet ist, zu der gewöhnlichen ausdehnenden Auslegung der Römischen Verordnungen, die denen in würklichen Kriegsdiensten stehenden, oder darinnen gewesenen Soldaten beregtes Beneficium angedeyhen lassen, seine Zuflucht zu nehmen, und die adelichen Personen mit denen

Sol-

Soldaten zu vergleichen, mithin aus diesem Grunde dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel die Competenz-Wohlthat zuzusprechen: So sind doch ganz andere Gründe vorhanden, aus welchen die Ansprüche dieser Gattung des Adels auf das Competenz-Privilegium geltend gemacht werden können, und die man nunmehr im folgenden umständlich darzulegen gesonnen ist.

§. 12.

Auf was für einem Grunde die Rechtswohlthat der Competenz bey dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel beruhe?

Wenn der ehemalige Marburgische Canzler *Estor* in der oben zum §. 6. gehörigen Nota lit. p. bemerkten Dissertation mit dem daselbst angezogenen *Vultejus* den Grund, warum dem Teutschen hohen Adel, als Churfürsten, Fürsten und Reichsgrafen, die Rechtswohlthat der Competenz zu gestatten sey, in der Regel setzet: daß um Erhaltung der Familien willen viele Dinge den Rechten zuwieder eingeführt worden: so dünket mich, daß dieser Grund eben so gut bey dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel anschlage, als bey dem hohen Adel, weil jenem an Erhaltung seiner Familien eben so viel als diesem lieget, folglich das Privilegium der Competenz des unmittelbaren freyen Reichs-Adels aus der nemlichen Quelle, wie bey dem hohen Adel, um so mehr herzuleiten sey, als in diesem Stücke kein

kein Grund des Unterschieds vorhanden ist. (ss) Ueberdem aber findet die Rechts-Regel auch hier statt: Wo einerley Gesetzgrund vorhanden ist, da muß auch die Verordnung des Gesetzes selbst Platz greiffen. Nun giebt es zwar Rechtslehrer (t), welche die Wohlthat der Competenz auf Personen, die in den Gesetzen nicht benannt sind, nicht ausgedehnet, mithin solche weder auf den hohen noch niederen Adel erstrecket wissen wollen, welche Behauptung auch nach den Grundsätzen des Römischen Rechts ihre gute Richtigkeit hat: Ferner andere, die dem hohen Adel die Competenz-Wohlthat ex proprio jure zueignen (tt), und noch andere, die solches dem Ermessen und dem Amt des Richters überlassen. (u) Allein mit mehreren Grund hält *Hell-*

(ss) Man muß sich billig wundern, daß *Estor* die Rechtswohlthat der Competenz, die er dem hohen Adel beygeleget, für diesen allein aus der von ihm angegebenen Regel hergeleitet hat, da doch nicht zu läugnen ist, daß selbige auf den unmittelbaren freyen Reichs-Adel so gut, als auf den hohen Reichs-Adel passet. Man wird aber von seiner Verwunderung bald zurück kommen, wenn man weiß, daß *Estor* gegen die freye Reichs-Ritterschaft keine günstige Gesinnungen geheget hat.

(t) *Covarruvias* Variar. Resolut. Lib. II. Cap. I. n. 4. *Rachelius* Dissert. de beneficio competentiæ §. 33.

(tt) *Berger* Elect. Discept. forens. Suppl. P. II. Cons. 93. *Mevius* Discuss. levam. inop. debitor. Cap. V. n. 184. *Stryck* U. M. Lib. XLI. Tit. 3. §. 21.

(u) de *Ludolff* Observ. forens. 183.

Hellfeld (*uu*) dafür: daß dem hohen Adel die Competenz ex Jure tertii gebühre. Inzwischen mag das Fundament des dem hohen Adel zuständigen Competenz-Privilegiums bestehen, worinnen es will: so ist nach der Teutschen Reichs-Praxis und Observanz, die hierinnen den Ausschlag giebt, ausser allen Zweiffel gesetzt, daß dem hohen Adel in Teutschland berührte Rechtswohlthat zustehe, wie solches der hochverdiente Etats-Rath *J. J. Moser* (*v*) mit einer grossen Anzahl von Beyspielen bestätiget.

§. 13.

Dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel gebühret die Rechtswohlthat der Competenz ex jure tertii.

Niemand wird in Abrede zu stellen begehren, daß diejenige Reichsunmittelbare von Adel, die immediate Herrschaften und Güther besetzen, sowohl in Absicht auf ihre Familien, als auch auf ihre Besitzungen, mancherley Ausgaben zu bestreiten haben, die auf deren Erhaltung verwendet werden müssen. Daher stehet ihnen vermöge des Rechts der Familie die Befugniß zu, von ihren Glaubigern zu forderen, daß ihnen zu Erhaltung ihrer Familien der höchstnöthige stan-

(*uu*) cit. Diſſert. §. 15.

(*v*) in seinem Tractat. vom Reichsständischen Schuldenwesen. Tit. II. Buch II. Cap. 4. 329. f.

desmäßige Lebens-Unterhalt aus denen Einkünften ihrer Ritter-Güther verabfolget, mithin ihnen eine Competenz gereichet werde, die so wohl zu Anschaffung der höchstnothwendigen Lebens-Bedürfnisse, als zu Entrichtung der allenfalls erforderlichen Appanage-Gelder, Wittum, Liedlohns, und anderer unentbehrlichen Ausgaben, hinreichend ist. (w)

§. 14.

Weiterer Grund, warum dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel das Privilegium der Competenz zuzueignen ist.

Ein anderer Grund, warum die Personen des unmittelbaren freyen Reichs-Adels beregte Competenz-Wohlthat anzusprechen befugt sind, ist dieser. Bekannter massen hat der unmittelbare freye Reichs-Adel der Regel nach sich eben derjenigen Rechte und Vorzüge zu erfreuen, deren die Stände des teutschen Reichs geniessen, dergestalt daß, so oft dieser letzteren in den Reichs-Constitutionen Meldung geschiehet, die unmittelbare

(w) *Jo. Dan. Musæus* in Commentat. de Jure Commissionum quæ in concursu illustrium solent constitui. Cap. III. §. 67. sagt: beneficium competentiæ personæ concessum ad familiam & ministros omnino est extendendum, cum privilegia ex LL. sententia ita debeant explicari, ut effectum habeant, & ii quoque ali debeant, sine quibus aliquis vitam suæ dignitati convenientem agere nequit.

telbare freye Reichs-Ritterschaft darunter als mit begriffen geachtet wird, wie solches die gewöhnliche Clausul: Churfürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen: und die so wohl in den Kaiserlichen Wahl-Capitulationen, als dem Westphälischen Friedens-Instrument vorkommt, solches auf das überzeugendeste bewähret. Wie sich nun hieraus ergiebt, daß es mit dem teutschen hohen, und unmittelbaren freyen Reichs-Adel einerley Bewandniß hat; Also findet all dasjenige, was bey dem Debitwesen des hohen Adels, in Ansehung der Unveräusserlichkeit der Lehen- und Fideicommiß-Güther, der successiven Befriedigung der Glaubiger aus den jährlichen Güther-Einkünften durch disfalls angeordnete Kaiserliche Debit-Administration- und Sequestration-Commissionen, wie auch der Formirung des Vermögens und Schulden Zustands beobachtet wird, ebenfalls bey dem Debitwesen des unmittelbaren freyen Reichs-Adels, seine Anwendung, so daß dasjenige, was jenem erlaubt ist, diesem nicht unbillig und unerlaubt seyn kan, wie *Moser* (x) mit mehreren an und ausgeführt hat. Und da unter andern auch die Personen vom teutschen hohen Adel die Rechtswohlthat der Competenz ohne Wiederspruch zu geniessen haben: So mögen auch die vom unmittelbaren freyen Reichs-Adel, sich eben derselben

(x) in den oben bemerkten Grundsätzen der Reichshofraths-Praxis Lib. IV. Cap. VI. §. 35-55.

selben prävaliren, wenn über ihr Vermögen ein Concurs entstehet.

§. 15.

Daß denen Personen vom unmittelbaren Reichs-Adel die Rechtswohlthat der Competenz allerdings zustehe, erhält seine Bestätigung a.) durch Zeugnisse der bewährtesten Reichs-Ritterschaftlichen Schriftsteller und anderer angesehenen Rechtslehrer.

In denen beyden nächstvorhergehenden §§. ist aus der Natur der Competenz selbst und durch analogische Gründe gezeiget worden, daß denen Personen des unmittelbaren freyen Reichs-Adels das Beneficium der Competenz allerdings gebühre. Um nun aber dieser Behauptung noch mehr Gewicht zu geben: So will man selbige überdem mit Zeugnissen bewährter Reichsritterschaftlichen Schriftsteller und anderer berühmten Rechtslehrer unterstützen. Zu der Classe der ersteren sind *Kreidenmann* (y) *Knipschild* (z) und der ehemalige Reichs-Ritterschaftliche Schwäbische gemeinschaftliche Syndicus *Ertel*

(y) Vom Teutschen Reichs-Adel Quæst. 4. n. 59.

(z) Tract. de Nobilitate Lib. II. Cap. IV. n. 28. wo er sagt: videtur unicuique relinquendus esse victus, cultus & ornatus corporis, comitatus item & apparatus talis, qui statui ipsius conditioni & dignitati congruat.

tel (*a*) zu rechnen. Diese legen das Beneficium der Competenz dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel ohne Einschränkung bey. Zu der Classe der lezteren hingegen gehören *Jo. Frid. Kobe* (*aa*) der ehemalige Cammergerichts-Beysitzer, Freyherr von *Cramer* (*b*) und *Jo. Dan. Musæus*. (*c*)

§. 16.

b.) durch Reichsgerichtliche Erkänntnisse, insbesondere des Kaiserlichen Reichs-Hofraths.

So viel eine Meinung dadurch schon gewinnt, wenn derselben angesehene Rechtslehrer zur Seite stehen: So groß hingegen ist das Gewicht derselben, wenn solche durch Rechtssprüche, besonders der höchsten Reichs-Justiz-Stellen, begünstiget und unterstützet wird. Niemand wird daher in Abrede stellen, daß der Be-

(*a*) Observat. Equestr. 37. allwo es heißt: wenn alle Stricke reissen, muß der debitor Equestris sich des beneficii competentiæ prævaliren, dabey er immer noch zur Noth zu leben übrig behalte, und müsse doch solchen Adelichen Personen in Händen gelassen werden, ornatus corporis, comitatus honestus, & cibus eorum statui & dignitati conveniens.

(*aa*) a. angezog. Ort. §. 119.

(*b*) in der oben §. 8. sub lit. w. angeführten Stelle.

(*c*) in der zum §. 13. bemerkten Abhandlung.

Beweiß, den man aus diesen Rechtssprüchen zur Behauptung der Competenz für den unmittelbaren freyen Reichs-Adel hernimmt, von solcher Erheblichkeit sey, gegen welche sich nichts einwenden lässet. Denn wenn man nach der gründlichen Bemerkung des Geheimen Justiz-Raths Pütters (*d*) zum Erweiß eines Gewohnheit-Rechts oder auch einer so genannten Usual-Auslegung keinen sicherern Weg einschlagen kan, als wenn man zeiget, daß die Gerichte in vorkommenden Fällen immer gleichförmig gesprochen haben: So möchte auch wohl zur Begründung der Observanz, daß bey denen höchsten Reichs-Dikasterien, insbesondere aber bey dem Kaiserlichen Reichs-Hofrath, in Debit-Sachen Reichsunmittelbarer Adlicher Personen durchgehends auf die Zuständigkeit der Competenz erkannt werde, die Anführung der disfalls ergangenen Reichshofräthlichen Erkenntnisse das verlässigste Mittel seyn, die disseitige Behauptung zu bestärken, zumal nach der Aeusserung *Klocks* (*e*) dergleichen Erkenntnisse und Präjudizien vorzüglich in bestrittenen Rechts-Fragen den Ausschlag geben, ja selbst die Juristen-Facultät zu Straßburg (*f*) und der ehemalige berühmte

(*d*) in den Beyträgen zu dem teutschen Staats- und Fürsten-Recht, 2ten Theil, Abhandl. 35. S. 220. f.

(*e*) De Contrib. Col. 2. Cap. 88. n. 18.

(*f*) Consil. Argentor. Tom. II. Conf. 86. n. 30.

rühmte Tübingische Rechtslehrer *Jo. Harpprecht* (g) so gar keinen Anstand genommen, die Aussprüche der höchsten Reichs-Gerichte für ein gemeines Recht zu halten. Man hat daher vor nothwendig angesehen eine Anzahl Reichshofräthlicher Rechts-Sprüche, wodurch die Lehre von der Competenz des unmittelbaren freyen Reichs-Adels bestätiget wird, theils in dieser Abhandlung selbst theils aber auch am Ende derselben in einem Anhang beyzubringen, damit der geneigte Leser von der Wahrheit und Richtigkeit der disseitigen Meinung recht anschauend überzeugt werde. Und gewiß, wer nach genauer Einsicht dieser Erkenntnisse noch an der Richtigkeit der Lehre von der dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel zustehenden Competenz-Wohlthat im geringsten zweifflen wollte, auf den wäre dasjenige mit Recht anzuwenden, was der ehemalige Sächsische Rechtslehrer *I. G. Nicolai* (h) vom Chursächsischen Gerichtsbrauch gesagt hat: nemlich: Hodie laterem lavare aut Æthiopem dealbare videretur, si quis hoc dogma in nostro foro Saxonico (in foro Judicii Imperialis Aulici) amplius in dubium vocare, nobiliumque ac illustrium beneficium competentiæ denegare velit.

§. 17.

(g) ad §. 6. Instit. de hered. qual. n. 22.

(h) Processu Judiciario Cap. V. n. 15.

§. 17.

Ob debitirende Reichsunmittelbare von Adel, die des Competenz-Privilegiumis theilhafftig werden wollen, dasselbe schlechterdings, oder nur unter gewissen Einschränkungen ansprechen können?

Nach der Verordnung des jüngsten Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. (*i*) Innhalts dessen derjenige Schuldner, welcher das seinige nur muthwillig verzehret, oder seinen Sachen also schlecht fürstehet, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinem Aufnehmen vorhanden, derer sonsten verordneten Beneficien nicht zu geniessen haben solle: möchte es freylich das Ansehen gewinnen, als ob die Rechtswohlthat der Competenz nur denjenigen debitirenden Personen vom unmittelbaren freyen Reichs-Adel zu statten komme, welche ohne ihr eigenes Verschulden in Abgang ihres Vermögens, und dadurch in einen Concurs gerathen wären. Ja es scheint auch dieses den Freyherrn von Cramer (*k*) veranlaßt zu haben, zu behaupten, daß in Debit-Sachen Reichsunmittelbarer von Adel kein beneficium competentiæ anderst Platz greiffen könne, als wenn

1.) die Creditores insgesammt gehört,

2.)

(*i*) §. 172.

(*k*) Wezlarische Nebenstunden, 11. Theil, S. 3.

2.) die Unglücksfälle, wodurch Debitor in solche Umstände versetzt worden, gebührend bescheiniget, und

3.) von dem Schuldner die Güther in usum creditorum so fort abgetretten worden.

Nun mag es wohl seyn, daß bey dem Reichs-Cammergericht auf diese Erfordernisse Rücksicht genommen zu werden pfleget, wenn einem Reichsunmittelbaren vom Adel die Rechtswohlthat der Competenz zu statten kommen soll. Allein nach der Praxis und Observanz des Kaiserlichen Reichshofraths pflegt man bey der Zuerkennung der Competenz Reichsadelicher Personen blos auf das erste und lezte Erforderniß zu sehen, das mittlere hingegen gantz zu übergehen: und dürffte schwehrlich ein Reichshofräthliches Erkenntniß, wenigstens nicht in neueren Zeiten, aufzuweisen seyn, worinnen einem debitirenden Reichsunmittelbaren von Adel aufgegeben worden wäre, die Unglücksfälle zu bescheinigen, wodurch er in Abgang seines Vermögens gerathen. Es geben die im Anhang zu dieser Abhandlung vorgelegten Reichshofraths-Conclusa die vollständige Ueberzeugung, daß in Betreff des ersten Erfordernisses der Kaiser an die zu Kaiserlichen Commissionen verordnete Ritter-Cantonen gemeiniglich zu rescribiren pfleget: daß selbige die Glaubiger über die *provisorie* ausgesetzte Competenz des Gemeinschuldners, seiner Frau und Kinder vernehmen, und sodann darüber mit Gutachten berichten sollen: in

Betreff des letzteren Erfordernisses aber, es mag der Gemeinschuldner bonis cediret haben oder nicht, wird den Ritter-Cantonen aufgetragen: die Administration der Ritter-Güther des debitirenden Reichsunmittelbaren von Adel zu übernehmen, wie auch dessen Beamte und übrige Bediente in Kaiserl. Commissions Pflichten zu nehmen, und über die Güther-Einkünffte alljährlich ordentliche Rechnung zu führen.

§. 18.

Einem debitirenden Reichsunmittelbaren von Adel wird gleich bey Anordnung eines Concurses, der über dessen Vermögen entstehet, eine Competenz provisorie ausgeworffen.

Wenn ein Reichsadeliches Mitglied in eine solche Schuldenlast gerathen ist, daß es sich nicht mehr im Stand befindet, seine Glaubiger um ihre Capitalien und Zinsen, von seinen Güther-Einkünfften zu befriedigen, so fort die Glaubiger hierdurch veranlasset werden, an denjenigen Ritter-Canton, dem dasselbe immatriculirt ist, dringende Klagen wegen der Insolvenz desselben gelangen zu lassen: So ist es ein fast allgemeines Herkommen bey denen Reichs-Ritter-Cantonen, daß sie in solchen Fällen zur Sicherheit der Glaubiger die Administration der Rittergüther eines solchen verschuldeten Mitglieds vorläuffig entweder mit des lezteren Bewilligung oder

oder ex officio übernehmen, von desselben Schulden-Zustand sowohl als der bereits dem Gemeinschuldner nach den Umständen provisorie ausgesetzten Competenz bey Kaiserl. Majestät eine Official-Anzeige machen, und sich weitere Verhaltungs-Befehle erbitten. Hierauf wird gemeiniglich die vom Ritter-Canton dem verschuldeten Mitglied ausgesetzte provisorische Competenz mit dem Anhang genehmiget, daß die Glaubiger mit ihren Erinnerungen darüber vernommen werden sollten, wie solches aus dem in dem von Schmidbergischen Debit-Wesen unterm 24. Decembr. 1728. ergangenen und im Anhang unter Zieffer 1. vorkommenden Reichshofraths-Concluso (l) weniger nicht aus einem in dem Debit-Wesen des Carl August von Stetten zu Kocherstetten 14. May 1782. emanirten, und unter den Beylagen zu dieser Ausführung Zieffer 2. begriffenen Reichshofräthlichen Erkenntniß mit mehreren zu entnehmen stehet. (ll) Oder

 es

(l) Innhalt dessen wurde resolvirt, daß so viel 3) den punctum competentiæ anbelangt, Kaiserliche Majestät zwar provisionaliter die von der Reichs-Ritterschaft angerathene 400. fl. dem Debitori allergnädigst verwilligen wollten, dergestalt jedoch, daß auch über diesen Punkt die Creditores wegen ihres obhandenen Interesse vernommen werden sollten, und sodann auch hierüber Ihro Röm. Kaiserlichen Majestät ihr rechtliches Gutachten einzusenden, damit in futurum dessenthalben gleichfalls ein gewisses gestattet werden könne.

(ll) Vermöge dessen wurde dem Fränkischen Ritter-

es kommt ein obärirtes Reichsadeliches Mitglied bey dem Kaiser mit der Anzeige ein, daß es seine Güther-Einkünffte seinen Glaubigern zu ihrer successiven Befriedigung abtretten wolle, und der Kaiser nimmt die angebottene Cession an: so pflegt dieser demjenigen Ritter-Canton, dem solches Mitglied einverleibt ist aufzugeben, daß derselbe die Competenz für den Gemeinschuldner und seine Familie mit Einwilligung der Glaubiger reguliren und sodann seinen Bericht mit Gutachten darüber erstatten solle, wie solches das in dem Debit-Wesen der Gebrüder von Feignies unterm 12. April 1775, weniger nicht das in des Christoph Heinrich von Diemar Schulden-Wesen unterm 30. Jan. 1776. ergangene Reichshofraths-Conclusum, welches nebst jenem unter den Anlagen Zieffer 3. und 4. zu lesen stehet, mit mehreren ausweiset. Oder es trägt auch wohl der Kaiser einem Ritter-Canton auf, über die dem Gemeinschuldner provisorie angewiesene Competenz, von einer unpartheyischen Juristen-Facultät in dem einzuhohlenden Locations-Urthel sprechen, und selbige sodann nach dieser Vorschrifft dem debitirenden Mitglied abreichen zu lassen, welches in Sachen von Leiningen und Consf. wieder den von Rüdingsfeld, Com-

ter-Canton am Ottenwald aufgegeben: zugleich alle Glaubiger über die inzwischen provisorie ausgeworffene Competenz zu vernehmen, und wohin sich selbige in Ansehung dieser erklährt, an Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu berichten.

Commissionis puncto debiti geschehen, da mittelst Kaiserl. unter Zieffer 5 a. des Anhangs angebogenen Conclusi vom 11ten Sept. 1759 und zwar dessen 4ten Membri dem Ritter-Canton Kocher, als verordneten Kaiserl. Commission, aufgegeben worden, daß, was den punctum beneficii competentiæ und die darüber coram Commissione delegata von dem Debitore communi und dessen Creditoribus gepflogene rechtliche Handlungen anlange, ebenfalls darüber ab impartialibus rechtliche Erkenntniß einzuhohlen und derselben folglich nachzugehen sey. Eine gleiche Verordnung ergienge auch in dem Vogt von Hunoltsteinischen Debit-Wesen, Inhalts der unter den Anlagen zu dieser Erörterung Zieffer 5 b. befindlichen Reichshofräthlichen Erkenntniß vom 22. Jul. 1763. Und eben so resolvirte der Reichs-Hofrath in dem Leonrodischen Schulden-Wesen ein Kaiserl. Rescript unterm 28. Januar. 1780. an den Ritter-Ort an der Altmühl: Nachdem im übrigen der von Leonrod für sich und seine Familie eine Competenz und Alimenta gebeten, als habe die Reichs-Ritterschaft samtliche Glaubiger über solches Begehren zu vernehmen, bey sich ergebenden Wiederspruch aber rechtlicher Ordnung nach handeln zu lassen, und causa instructa auch über diesen Punct Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu verschicken. (m)

(m) *I. I. Mosers* Zusätze zu seinem Teutschen Staats-Recht. 3. B. S. 821.

§. 19.

Worauf die höchsten Reichsgerichte in Bestimmung der Competenz für einen debitirenden Reichs-unmittelbaren von Adel zu sehen pflegen.

Es ist bereits oben §. 6 a. bemerket worden, daß es bey Bestimmung der Competenz eines Gemeinschuldners vorzüglich auf das vernünfftige Ermessen des Richters ankomme. Eben dieses tritt auch ein, wenn es auf die Competenz-Bestimmung für einen Reichsunmittelbaren von Adel ankommt. Daher pflegen die höchsten Reichs-Gerichte, insbesondere aber der Kaiserliche Reichshofrath, darauf Rücksicht zu nehmen, daß denen obärirten Personen des unmittelbaren freyen Reichs-Adels, und ihrer Familie zwar nur der höchstnöthige, gleichwohl aber auch hinlängliche und standesmässige, Lebens-Unterhalt ausgesetzt werde (*mm*). Die Grösse der Com-

(*mm*) *Musæus*. l. c. Cap. III. §. 50. sagt: Debitoris etiam sine culpa sua lapsi (dies ist selten erforderlich) rationem habeat judex, ut ipsi jura sua, veluti beneficium competentiæ, si eo gaudeat, durante concursu in salvo maneat, nec alimentis careat, sed tantum ipsi ex bonis communiter possessis, formato antea statu bonorum porrigatur, quantum secundum ejus conditionem, bona atque familiam nec non famulos, aliasque personas, quibus ut convenienter conditioni suæ vivat, carere nequit, opus est. Hoc

Competenz, die theils in Geld allein, theils auch in Geld und Naturalien zugleich bestehen kan, wird gemeiniglich bestimmt,

a.) nach des Vermögens und der Schulden Zustand, (n) ferner

Hoc interim certum est, eum laute vivere non debere, sed tantum ipsi solum porrigendum esse, quantum opus est. Man vergleiche hiermit das im Anhang zu dieser Abhandlung Zieffer 6. befindliche und in Sachen die Prodigalität des Grafen Philipp Adolph von Metternich betr. den 23 Aug. 1729. ergangene Reichshofraths, Conclusum, Innhalts dessen dem Ritter-Canton Nieder Rheinstrohm anbefohlen worden, dem Impetranten so viel als zu seiner ganz unentbehrlichen Subsistenz nöthig ist, bis auf Kayerl. Confirmation auszusetzen und das Quantum zu berichten: weniger nicht das in dem Freyherrl. Vogt von Hunoltsteinischen Debitwesen 22. Jul. 1763. ergangene Reichshofräthliche Erkenntniß, unter obiger Ziefer 5.b, vermöge dessen dem nemlichen Ritter-Canton aufgetragen worden, des Impetranten Ehefrau und Kindern —— provisorie die nothdürftige *Alimenta* zu reichen.

(n) Daß dieses gewohnlicher massen beobachtet wird, bewähren die in folgenden Debit-Sachen emanirte Kaiserliche Verordnungen, als

a.) in dem vorhin bemerkten Vogt von Hunoltsteinischen Debit-Wesen wurde der verordneten Kaiserlichen Commission rescribiret: daß sie für des Impetranten Ehefrau und Kinder die Alimenten provisorie nach Beschaffenheit der vorhande-

b.) darnach abgemessen: Ob ein Reichsadeliches Mitglied sich muthwilliger weise durch ein

handeuen Umstände, und des dermaligen *Status activi & passivi* reichen solle.

b.) in Sachen von Feignies Gebrüdere üble Wirthschafft und Administration betr. befahl der Kaiser 12. April. 1775. der Reichs-Ritterschafft am Nieder-Rhein: daß sie die für die beyde Gebrüder von Feignies auszuwerffende Competenz mit Einwilligung der Creditorum reguliren, bis dahin aber selbige dem Schulden-Zustand gemäß bestimmen solle. Man sehe hiervon die Kaiserliche Verordnung im Anhang Zieffer 3. nach.

c.) In Sachen Reichs-Ritterschafftliche Vormundschaffts-Verwaltung bey dem Fränkischen Ritter-Ort Ottenwald in specie den Freyherrlich Ludwig Philipp von Adelsheimischen Passiv-Stand betr. geruheten Kaiserliche Majestät besagtem Ritter-Canton mittelst Rescripts vom 13. Sept. 1781. laut der in dem Anhang befindlichen Anlage Zieffer 7. aufzugeben: die Competenz der von Adelsheimischen Gebrüder nach den Kräfften der Massa zu bestimmen, und

d.) in Sachen Reichs-Ritterschafftliche Vormundschaffts-Verwaltung in specie, die Freyherrl. von Thüngische Güther-Administration betr. wurde dem Fränkischen Ritter-Canton Rhön-Werra vermöge eines den 25. Jan. 1782. erkannten und unter Zieffer 8. des Anhangs vorkommenden Kaiserlichen Rescripts, aufgetragen: die Competenz für den *Curandum* sowohl als für seine Ehefrau und Kinder nach dem sich ergebenden Verhältniß des *Status activi* gegen die vorhandene Schuldenlast zu bestimmen.

ein verschwenderisches Leben in eine Schuldenlast versenkt hat, und dasselbe von Kaiserlicher Majestät pro prodigo erklährt worden (*nn*) und endlich:

c.) Ob dasselbe die Schuldenlast gröstentheils von seinem Vorfahren überkommen, oder solche allein contrahiret habe?

Auf alle diese Umstände ist bey Bestimmung der Grösse der Competenz zu sehen und nach deren Verschiedenheit die leztere abzumessen. Wenn demnach die Einkünffte von denen Ritterguthern eines Reichsadelichen Mitglieds beträchtlich sind, hin-

(*nn*) In Sachen von Syrgensteinische Güther-Administration betr. war die dem jüngeren Freyherrn Johann German von Syrgenstein anfänglich auf 800. fl. gesetzte Competenz nach dem Vorschlag des Schwäbischen Ritter-Cantons am Kocher, als Kaiserlicher Commission, mittelst Kaiserl. Verordnung vom 6. Oct. 1767. von 800. fl. auf 1000. fl. vor sich und seine Familie aus der Ursach erhöhet worden, weil leztere sich inzwischen vermehret, und durch Anfall des Ritterguths Syrgenstein in Allgöw samt Zugehörde ein nahmhafftes zugewachsen sey. Als aber derselbe in der Zeitfolge eine verschwenderische Lebensart einschlug und viele Schulden machte: so sahe sich der Kaiser auf beschehene Commissions-Anzeige bewogen, gedachten Freyherrn Johann German vermöge Allerhöchsten Conclusi vom 31. May 1781. pro prodigo zu erklähren, und dessen bisher bezogene Competenz von 1000. fl. auf 300. fl. für seine Person herunter zu setzen, wie solches Zieffer 9. sattsam bewähret.

hingegen die Schuldenlast so beschaffen ist, daß solche in einem mässigen Zeitraum durch jene getilget werden kan: So darf sich dasselbe eine grössere Competenz versprechen, als wenn der Schuldenstand übermässig groß, der Vermögens-Zustand hingegen gering ist. Ingleichen erheischet die Billigkeit, daß einem pro prodigo erklährten Reichsadelichen Mitglied eine geringere Competenz angewiesen werde, als demjenigen, das die Schulden von seinen Voreltern gantz oder zum Theil geerbet hat.

§. 20.

Diejenigen vom unmittelbaren Reichs-Adel, die von ihren bey Churfürstl. Fürstl. und Gräflichen Höfen bekleidenden Hof- Civil- und Militair-Chargen, Besoldungen, Gagen oder Pensionen geniessen, haben sich sehr selten oder gar keiner Competenz zu erfreuen.

Nur diejenigen Reichsadelichen Personen können auf den Genuß der Rechtswohlthat der Competenz eine gegründete Ansprache machen, welche, wenn sie ihre sämtliche Güther-Einkünffte zur Befriedigung ihrer Glaubiger hergeben müsten, an den unentbehrlichen standesmässigen Lebens-Bedürffnissen Mangel leiden würden. (§. 5 b.) Da nun aber dieses von denen, die wegen ihrer bey Reichsständischen Höfen aufhabenden Chargen gewisse jährliche Besoldungen beziehen, um so weniger gesagt werden kan, als sie

sie von diesen letzteren, wenn sie gleich ihre sämmtliche Güther-Intraden ihren Glaubigern überlassen müssen, die zu ihrer und ihrer Familie nothdürfftigen standesmässigen Subsistenz erforderliche Ausgaben zu bestreiten im Stand sind: So haben diese Personen gewöhnlicher massen keine oder doch sehr selten sich einer Competenz zu getrösten, sondern sie werden, im Fall sie darum das Ansuchen thun, damit ab und auf ihre geniessende Dienstgelder oder Pensionen verwiesen, wie solches die in den Freyherrl. von Auffeesischen und Breitenbach von Bürresheimischen Debit-Wesen respective unterm 12. Merz und 21. Decembr. 1778. ergangene und im Anhang unter Zieffer 10. und 11. angeführte Reichshofraths-Conclusa überzeugend bewähren. Es ist auch dieses der Natur der Competenz vollkommen angemessen. Denn, man nehme den Fall an, daß ein debitirendes Reichsadeliches Mitglied von seinen aufhabenden Aemtern solche Besoldungen beziehe, die zu sein und seiner Familie nothdürfftigen, doch standesmässigen Lebens-Unterhalt hinreichend sind, und es erhielte selbiges über dem noch eine Competenz aus seinen Güther-Revenüen: so würde dieses der Absicht der Competenz um so mehr entgegen seyn, als ein solches Mitglid in diesem Fall

a.) nicht blos nothdürfftige, sondern überflüssig standesmässige, mithin völlige Civil-Alimenten genösse (§. 2.) und

b.)

b.) diejenigen Glaubiger, die auf den Bezug der Güther-Einkünffte des debitirenden Mitglieds ein wohl erworbenes Recht haben, denselben entbehren müsten, welches aber um so wiederrechtlicher seyn würde, da die Glaubiger um Schadens-Abwendung, das debitirende Reichsadeliche Mitglied aber um Gewinsts-Erwerb mit einander streiten. Zu noch mehrerer Bestätigung dessen, daß obärirte Reichsadliche Personen wenn selbige solche Bedienungen bekleiden, von deren Einkommen sie zu ihrem und der ihrigen hinreichenden Unterhalt das benöthigte bestreiten können, keine Competenz erhalten, will man das in Stein von Altensteinischen Administrations-Sachen unterm 12. Januar. 1781. erkannte und unter Zieffer 12a. vorkommende Reichshofraths-Conclusum noch bemerklich machen, vermöge dessen dem Freyherrn von Altenstein (als welcher Fürstl. Fuldaischer Ober-Marschall ist) sein Gesuch pro Competentia aus dem Grund abgeschlagen worden, weil derselbe mit einer zu seinem und der seinigen Unterhalt hinreichenden Bedienung versehen sey.

§. 21.

§. 21.

Was zur Competenz eines debitirenden Reichsunmittelbaren vom Adel gerechnet zu werden pflege?

Zu der Competenz oder dem höchstnothdürfftigen, doch standesmässigen, Lebens-Unterhalt eines Reichsunmittelbaren von Adel, über dessen Vermögen ein Concurs entstanden, und desfalls eine Kaiserliche Debit- oder Administrations-Commission angeordnet worden, wird gemeiniglich gerechnet

1.) eine gewisse jährliche Geld-Summe überhaupt, oder auch neben einem gewissen Geld-Quanto, der Genuß verschiedener Naturalien, als Früchte, Wein, Holz, die Küchen-Garten, zuweilen auch die Nutzungen der Jagd. (o)

2.)

(o) So wurde mittelst eines in dem Gottfried von Holzischen Debit-Wesen unterm 4. Decembr. 1767. ergangenen Kaiserlichen Conclusi resolvirt, daß es bey der dem Gemeinschuldner und seiner Familie provisorie von der Reichs-Ritterschafft Orts am Kocher regulirten Competenz, als 400. fl. vor dem v. Holz, 300. fl. vor seine Frau samt 125. fl. vor jede unverheurathete Tochter nebst dem an das Wohnhauß zu Alfdorff stossenden Kuchen- und Blumen-Garten, dem Genuß des Jagens und 8. Klafftern Holz jährlich, sein Verbleiben haben solle: mehreren Innhalts in der Anlage Zieffer 12b.

2.) Freye Wohnung auf dem Ritterguth vor sich, seine Familie und Dienerschafft

3.) die höchstnöthige Kleidungs-Stücke vor sich, seine Familie und Dienerschafft, desgleichen

4.) die nothwendige Meubles und Haußgeräthe, zuweilen auch die unentbehrliche Pretiosa. (p)

§. 22a.

(p) Als daher in Sachen von Creilsheim, contra von Creilsheim, puncto separationis quoad thorum & mensam nunc Commissionis &c. die Reichs-Ritterschafft in Franken Orts am Steigerwald dem von Creilsheim die zu seinem Gebrauch begehrte Meubles, Haußgeräthe und Kleidnngs-Stücke vorenthalten, und derselbe disfalls bey Kaiserl. Majestät sich beschwehret hatte' So wurde besagtem Ritter-Canton per Conclusum d. 2. Julii 1778., das unter den zu dieser Abhandlung gehörigen Beylagen Zieffer 13. befindlich ist, aufgegeben, die Verbrauchung der nothwendigen Hausgeräthe und Kleidungs-Stücke dem von Creilsheim ferner nicht weiter vorzuenthalten.

Was hingegen die Pretiosa und Activ-Capitalien betrifft: So machen solche keinen Theil der Competenz aus, sondern es werden solche vielmehr zur Berichtigung des Status passivi angewendet. Inzwischen werden gleichwohl zuweilen die unentbehrlichen Pretiosa einem Reichs-Ritter gelassen, und nur die entbehrlichen zur Concurs-Massa gezogen, wie solches aus dem in nur gedachten Gottfried von Holzischen Debit-Wesen 16ten Sept. 1765. emanirten Reichshofraths-Concluso erhellet, als

§. 222.

Ein Reichsunmittelbarer von Adel, dem eine gewisse jährliche Competenz ausgeworffen ist, muß sich damit begnügen, und darf sich selbige nicht eigenmächtig erhöhen, wiedrigenfalls wird solches geahndet.

Wenn einem Unmittelbaren von Adel eine gewisse jährliche Competenz geschöpft worden, so ist er schuldig, sich damit begnügen zu lassen, keineswegs aber ihm erlaubt, dafern er allenfalls von seiner Competenz nicht alle Bedürffnisse bestreiten kan, sich solche durch unerlaubte Eingriffe in die Güther-Einkünffte aus eigener Macht zu vermehren. Denn, entweder hat er sich mit seinen Glaubigern wegen einer bestimmten jährlichen Competenz verglichen, oder es ist ihm solche von Kaiserl. Majestät nach vorgängiger Einvernehmung der Glaubiger, ausgeworffen worden. Leget er sich im ersten Fall eigenmächtiger Weise eine Competenz-Erhöhung bey, so handelt er dem Vergleich zuwieder, und er kan dieserhalb von seinen Glaubigern zu dessen genauen Erfüllung, und Wiedererstattung dessen, was er über die verglichene Competenz bezogen, gericht-

als krafft dessen dem Ritter-Canton am Kocher zu rescribiren resolvirt wurde: daß derselbe die Vergantung der von Holzischen entbehrlichen *Pretiosorum*, Mobilien und Moventien veranstalten solle. Man sehe den Extract dieses Conclusi unter Zieffer 14 a. nach.

richtlich angehalten werden. Thut er es im letztern Fall, so ist es eine muthwillige Uebertretung der Kaiserlichen Vorschrifft, welche damit geahndet zu werden pfleget, daß er dasjenige, was er sich über die ihm geschöpfte Competenz de facto angemasset hat, zur Concurs-Masse wieder ersetzen muß und bey äussernder Renitenz mit Kaiserl. schwehrer Ahndung angesehen wird. Als daher in Sachen des von Mentzingen sämtliche Passiva betr. Commissionis der debitirende Freyherr Carl Christian bey dem Oeconomico die Pretiosa und anderes hinterhalten, auch sich mit der ihm angewiesenen Competenz nicht begnüget, sondern viele 1000. Gulden an Geld und Geldes-Werth der Massa zum Schaden sich angemasset hatte: so wurde demselben mittelst Kaiserl. Rescripts vom 16ten Jan. 1764. aufgegeben, daß derselbe blos seine Competenz und nichts weiter aus dem Oeconomico beziehen, dahingegen sowohl die Pretiosa und was er sonsten hinterhalten, herausgeben, als auch das bisanhero über ersagte Competenz der Massa entzogene, zu derselben wieder einliefern, im widrigen Fall aber, sonderlich wenn er bey seinem bisherigen Ungehorsam fortführe, der dem Verbrechen angemessenen Kaiserl. schwehren Ahndung unausbleiblich gewärtig seyn solle. Man sehe den Auszug aus dieser Kaiserl. Verordnung unter Zieffer 14 b. der Anlagen.

Ein gleiches geschahe in dem von Lentersheimischen Debit-Wesen, da dem Gemeinschuldner

net vermöge Kaiserl. Conclusi vom 16ten Sept. 1766. und dessen 13ten Membri eine Competenz von 1000. fl. geschöpft, laut des 14ten Membri aber demselben aufgegeben worden, den an sich gezogenen Düll und langen Garten zu Muhr samt der Reitschule, und was er sich sonsten an Geld auch Naturalien weiters eigenmächtig zugeeignet, der Masse lediglich zu überlassen, weniger nicht Innhalts des 15ten Membri sowohl dasjenige, was er bisher disfalls wiederrechtlich erhoben, als auch die bereits ehedem bezogene 532. fl. 39. kr. Frohn- und Dienst-Gelder der Masse wieder zu erstatten. Man sehe hiervon Zieffer 15. nach. Und auf die nemliche Art wurde wieder den Vogt von Hunoltstein Merxheim verfahren. Denn, da derselbe ausser der ihm ausgeworffenen Competenz verschiedenes an Naturalien, auch einige Geld-Gefälle, wieder das ausdrücklich Kaiserl. Verbot zum Nachtheil der sehr geringen Concurs-Masse nicht nur an sich gebracht, sondern auch noch verschiedenes unternommen, wodurch am Ende die angeordnete Administrations-Commission ganz vereitelt werden dürffte: so wurde mittelst Kaiserl. Rescripts vom 8. Martii 1770. dem Ritter-Canton Nieder Rhein, als Kaiserl. Commission, anbefohlen, daß sie dem von Hunoltstein diese unbefugte Unternehmungen autoritate Cæsarea ernstlich verweisen, sofort denselben zu Ersetzung dessen, was von ihm der Concurs-Masse bisanhero entzogen worden, prævia liquidatione unverlängt anhalten, und,

wenn er solches in totum vel pro parte nicht also gleich zu ersetzen im Stand seyn würde, der Betrag des etwaigen Ausstands demselben an der ausgeworffenen Competenz nach und nach gekürtzet, solchergestalt die ohnehin geringe Debit-Masse ohne weiters ergäntzet und schadlos gehalten werden solle; alles breitern Innhalts des Conclusi unter Zieffer 16. des Anhangs zu dieser Abhandlung.

§. 22 b.

Auch darf sich eine in Debit-Sachen eines Reichsadelichen Mitglieds verordnete Kaiserliche Commission nicht ermächtigen, die vom Kaiser einmal regulirte Competenz für selbiges weder zu erhöhen, noch zu vermindern.

Wenn vom Kaiser einmal ein gewisses jährliches Competenz-Quantum einem debitirenden vom Reichs-Adel ausgesetzt worden: so muß die Kaiserliche Commission es dabey lediglich bewenden lassen, mithin sich nicht ermächtigen, das bestimmte Quantum vor sich abzuänderen, folglich weder zu erhöhen, noch zu verminderen. Ist sie nun dieses zu thun nicht befugt, so mag sie auch sich nicht unterfangen, dem obärirten Reichsadelichen Mitglied über die ihm angewiesene Competenz irgend einen Beytrag dazu aus dessen Güther-Einkünfften abzureichen. Lässet sie sich hingegen solches gleichwohl beygehen: So ist nichts gewisser, als daß sie sich Verantwor-

wortung zuziehet, und ihr solches vom Kaiser verwiesen wird. Man will solches durch einige Beyspiele bewähren. In Sachen das von Menzingische Debit-Wesen betr. hatte die Kaiserliche Commission denen von Menzingischen Eheleuten über ihre Competenz verschiedenes verabfolgen lassen, ohne vorher die Creditores darüber zu vernehmen: es wurde aber solches vom Kaiser in dem unter Zieffer 14 b. angezogenen Concluso scharff geahndet. Ingleichen als in dem Freyherrl. von Aufseesischen Debit-Wesen die Reichs-Ritterschafft in Franken, Orts Gebürg, dem Freyherrn von Aufsees, der wegen seiner Competenz auf die von seinen Fürstlich Bambergischen Hof-Chargen beziehende Besoldungen durch die oben bemerkte Kaiserl. Verordnung vom 12. Merz 1778. verwiesen worden, dieser zuwieder einen wöchentlichen Beytrag aus seinen Güther-Intraden abgereichet hatte, so wurde besagtem Ritter-Ort, als Kaiserl. Commission, solches nach dem Reichs-Hofraths-Concluso vom 17. Novembr. 1781, welches unter Zieffer 17. zu lesen stehet, verwiesen, und ihm aufgegeben, für das künfftige mit dergleichen Beytrag lediglich an sich zu halten. Daß aber auch eine Kaiserliche Commission sich weder eine Vermehrung noch Verminderung der Competenz eines debitirenden Mitglieds erlauben dürffe noch könne, solches ergiebt sich in Rücksicht auf die Vermehrung derselben 1.) daraus, weil, wenn der Kaiser die Competenz-Summe für einen debitirenden vom Reichs-Adel vestgesetzt hat, dieses eine

Vorschrifft und Norm ist, welche die Commission lediglich zu befolgen hat, mithin davon nicht willkührlich abgehen, und folglich nichts dazu thun darf,, sonsten überschreitet sie die ihr gegebene Kaiserliche Weisung. 2.) Weil durch den von der Kaiserlichen Commission aus eigener Gewalt veranstalteten Competenz-Beytrag denen Glaubigern, die darüber nicht vorher vernommen worden, ein grosser Nachtheil darinnen zuwächßt, daß sie entweder in dem würklichen Genuß der Güther-Gefälle verkürzet werden, oder doch mit ihrer Befriedigung länger zuwarten müssen. In Betreff der Competenz-Verminderung ist eine Kaiserliche Commission eben so wenig befugt, solche aus eigener Macht zu verfügen, da es nicht nur ebenfalls eine Ueberschreitung der Kaiserlichen Verordnung in Ansehung der Competenz ist, sondern auch demjenigen, der sich derselben zu erfreuen hat, ein wohlerworbenes Recht darauf zustehet, das ihm von der Kaiserlichen Commission wieder seinen Willen nicht genommen werden mag, überdem aber die Allimenten-Sachen in den Rechten sehr begünstiget sind, und ohne erhebliche Ursachen nicht eingeschränkt werden können.

Gantz anders aber verhält es sich in dem Fall, wenn eine Kaiserliche Commission aus gegründeten und rechtsgültigen Ursachen eine Competenz-Verminderung provisorie vornimmt, hiervon sogleich beym Kaiser die Anzeige thut, und solche zur Allerhöchsten Genehmigung, ausstellet.

Sol-

Solches geschahe in des Johann Christian von Eyb Debit-Wesen, da der Fränkische Ritter-Ort an der Altmühl von Kaiserlicher Commissions wegen das jenem auf das Ritterguth Wiedersbach ausgeworffene jährliche Competenz-Quantum ad 800. fl. nach des von Eyb und eines seiner Söhne Absterben provisorie auf die Helffte herabgesetzet und solches sogleich Allerhöchster Orten zur Genehmigung einberichtet hat, die dann auch von dem Kaiser nach Ausweiß des unter Zieffer 18. des Anhangs nachzulesenden Conclusi vom 26. Novembr. 1739. dergestalt ertheilet worden, daß derselbe es bewandten Umständen nach bey der von der Kaiserlichen Commission gemachten Reduction der ausgeworffenen Competenz-Gelder auf die Helffte bewenden lassen.

§. 23.

Wenn demnach ein debitirender unmittelbarer von Adel eine Competenz-Erhöhung begehrt, so müssen dessen Glaubiger vorzüglich darüber vernommen werden.

Aus dem nächst vorhergehenden §. erhellet, daß derjenige Reichsunmittelbare von Adel, dem eine Competenz ausgesetzt worden, sich mit derselben begnügen lassen müsse und es ihm nicht gebühre, seine Competenz aus denen Güther-Einkünfften, die seinen Glaubigern zur Perception angewiesen worden, eigenmächtig zu vermehren.

mehren. Wenn daher derselbe mit der ihm geschöpften Competenz nicht auslangen kan: So ist es unumgänglich nöthig, daß, da es nicht auf sein eigenes Urtheil über die Nothwendigkeit der Competenz-Erhöhung, sondern vielmehr auf die Bescheinigung der Umstände, die solche erfordern, und vornemlich auf die Einwilligung der Glaubiger, deren Interesse hierunter hauptsächlich versiret, ankommt, derselbe dieses sein Gesuch bey Kaiserlicher Majestät entweder unmittelbar, oder auch mittelbar durch die verordnete Kaiserliche Debit-Commission anbringe, da dann Kaiserliche Majestät gemeiniglich an letztern zu rescribiren pflegen, daß sie die Glaubiger über den Punkt der Competenz-Erhöhung vernehmen, und zugleich ihren gutachtlichen Bericht darüber erstatten solle, wie solches unter andern aus dem in dem vorhin bemerkten von Menzingischen Debit-Wesen 13. Aug. 1764. emanirten und in dem Anhang unter Zieffer 19. angeführten Reichshofraths-Concluso und dessen 6ten Membro mit mehreren zu entnehmen stehet, nicht weniger aus einem anderen in Sachen Zollners von Brand üble Conduite, modo dessen Schulden-Wesen betr. Commissionis unterm 15. Febr. 1765. ergangenen und unter Zieffer 20. im Anhang zu dieser Abhandlung vorkommenden Kaiserlichen Concluso erhellet, immassen nach dessen 6ten Membro dem Fränkischen Canton Gebürg zu rescribiren verordnet worden, daß derselbe, als Kaiserlliche Commission, dem Carl Maximilian von Zollner durante concursu

cursu von der Zeit an, daß er das leztere empfangen neben seiner wochentlichen Competenz ad 4. fl. jährlich 40. fl. vor Kleider und Wäsche, wenn die diesfalls zu vernehmende *Creditores* dagegen nichts zu erinnern hätten, behörig auszahlen solle: Und als eben derselbe um die Bewilligung einer standesmässigen Competenz mehrmalen eingekommen; So wurde Innhalts der unterm 24. Dec. 1770. emanirten Kaiserl. Verordnung der verordneten Kaiserl. Commission aufgegeben, daß sie sämtliche Glaubiger darüber vordersamst vernehmen solle. Man sehe hiervon unten Zieffer 21 a. der Beylagen nach. Ingleichen erließ der Kaiser in des Freyherrn Otto Philipp von Münster Debit-Wesen, in specie das mit denen Creditoribus zu treffende pactum remissorium betr. laut des unterm 11. Merz 1783. erkannten und Zieffer 21 b. angebogenen Conclusi ein Rescript an die Reichs-Ritterschafft in Franken, Orts Steigerwald, als Kaiserliche Commission, wegen der Verbesserung der Competenz des gedachten Freyherrn von Münster dahin: daß derselbe die Creditores darüber vernehmen solle.

§. 24.

Von der Art und Weise, wie die Competenz eines debitirenden Reichsunmittelbaren von Adel prästiret wird.

Wenn die einem Reichsunmittelbaren von Adel entweder von denen Glaubigern bewilligte,

oder Obrißtrichterlich ausgeworffene jährliche Competenz entrichtet werden soll: So entstehet die Frage: Auf was Art und Weise solches zu bewerkstelligen? Ob nemlich die Competenz entweder von denen zur Perception gelangenden Glaubigern pro rata, oder vielmehr von der gantzen Vermögens-Masse abgezogen werden solle? Da die Entscheidung dieser Frage in keiner Verordnung der gemeinen Rechte vorkommt: So bleibt nichts übrig; als seine Zuflucht zu der Analogie der Rechte zu nehmen, mit welcher dann der letztere Fall, da nemlich die Competenz von der gantzen Vermögens-Masse des Gemeinschuldners abgezogen, und diesem alljährlich abgereicht wird, am meisten übereinstimmt, und am angemessensten ist. Dieses ist auch die Ursach, warum die Rechtswohlthat der Competenz, das beneficium deductionis genennet wird, weil die Alimenten von der gantzen Vermögens-Masse alljährlich abgezogen, und dem Gemeinschuldner zu sein und der Seinigen Subsistenz verabfolget werden (q). Und auf diese Rechts-

(q) *Carpzov.* Jurisprud. Forens. P. I. Const. 32. Def. 19. Mit dieser Rechts-Analogie ist die in der neuesten Chursächsischen Proceß-Ordnung ad Tit. 52. §. 8. gemachte Disposition „daß die Competenz aus der Concurs-Masse noch vor der Distribution genommen werden solle, völlig harmonisch." Verbis: „auch hierzu ein gewisses Capital ausgesetzet, solches aber keineswegs denen Creditoribus, so zur Perception kommen, pro rata abgezogen, sondern ex massa concursus noch vor der Distribution genommen, und bey dem Rückfall zu Be-

Rechts-Analogie scheinet sich demnach die Observanz bey Concursen Reichsadelicher Personen zu gründen, wenn die Competenz einem debitirenden Reichs-Ritter aus dessen jährlichen Güter-Ertrag vor allen Glaubigern entweder an baarem Gelde allein, oder an Geld und Naturalien zugleich, auf einmal oder Quartalweiß, von der verordneten Debit- oder Administrations-Commission entrichtet wird. (r)

U 5 §. 25.

Befriedigung derer folgenden Glaubiger ihrer Ordnung nach angewendet werden." Conf. *Hellfeld* cit Dissertat. §. 27.

(r) So wurde in Sachen Rechbergische Familie, contra von Rechberg, Rescripti, dem Grafen Ferdinand Joseph von Rechberg eine Competenz dergestalt ausgeworffen, daß der Ritter-Canton am Kocher, als verordnete Kayserliche Commission, demselben zu sein und seiner Gemahlin und Töchter Unterhalt von Zeit der ihm abgenommenen Administration an zu rechnen, jährlich 5000. fl. an Quatemberlichen ratis eingetheilet aus denen Einkünfften verabfolgen lassen solle: wie solches das Reichshofraths-Conclusum vom 12. Decembr. 1719. unter Zieffer 22. mit mehreren bewähret. Desgleichen wurde in Administrations-Sachen des Grafen von Wartemberg, vermöge des unter Zieffer 23. der Beylagen vorkommenden Reichshofraths-Conclusi vom 15. Jun. 1767. und dessen 6ten Membri resolvirt, daß auf des Grafen vor sich und seine Familie geschehene Competenz-Gesuch die billige Rücksicht zu nehmen, und disfalls auditis creditoribus demnächst auf der Commission (nemlich des Ritter-Cantons am Ober Rhein) allerunterthänigsten Bericht und Gutachten von Kaiserl.

Ma-

§. 25.

Die dem obärirten Reichsadelichen Mitglied ausgeworffene Competenz muß ihm von der Kaiserlichen Commission ordentlich und richtig abgeführt werden, sonsten wird selbige dazu angewiesen.

Wenn einem Reichsadelichen Mitgliede eine Competenz, die ihm in gewissen Terminen entweder Quartalweis oder von einem halben Jahr zum andern abgereicht werden soll, ausgesetzt ist: So erheischet die Nothwendigkeit, daß ihm solche in den bestimmten Terminen ordentlich entrichtet werde, damit dasselbe sich die zu seinem Unterhalt erforderlichen Lebens-Bedürffnisse zu rechter Zeit anschaffen könne, und nicht genöthiget werde, wegen saumseeliger und unordentlicher Abführung seiner Competenz auf Borg zu leben, und Schulden zu machen. Geschiehet nun die Auszahlung der Competenz-Gelder nicht in den vestgesetzten Terminen, und es macht das Reichsadeliche die Competenz geniessende Mitglied hievon die Anzeige an den Kaiser: So wird die Kaiserliche Commission hierzu durch eine Kaiserliche Verordnung ausdrücklich ange-

Majestät das nöthige zu bestimmen seye; bis nun solches geschehen, solle Commissio demselben quartaliter vor alles zusammen 500. fl. mithin jährlich zusammen 2000. fl. aus der Commissions-Cassa provisorie verabfolgen lassen, die an dem Schloß zu Mettenheim seyende Hofgärten aber ihm dabey belassen.

angewiesen, wie solches aus dem in des Carl Maximilian Zollners von Brand Schulden-Wesen unterm 16ten Novembr. 1771. emanirten und unter Zieffer 24. bemerkten Reichshofräthlichen Erkenntniß zu entnehmen stehet.

§. 268.

Ob ein Reichsunmittelbarer von Adel auf die Rechtswohlthat der Competenz Verzicht thun könne?

Es ist bekannten Rechtens, daß diejenige Personen, zu deren Gunsten die Gesetze gewisse Rechtswohlthaten und Freyheiten verordnet haben, nicht gehalten sind, selbige wieder ihren Willen zu benutzen, sondern ihnen freygelassen ist, sich derselben zu bedienen oder nicht, mithin auf solche Verzicht zu thun. Ob nun denen in Concurs gerathenen Reichsadelichen Personen frey stehe, und von ihrer Willkühr abhange, ob sie sich der Rechtswohlthat der Competenz theilhafftig machen, und um selbige behörigen Orts einkommen, oder sich derselben begeben wollen, solches lässet sich so schlechterdings nicht behaupten, sondern es ist ein Unterschied unter der Rechtswohlthat der Competenz zu machen: ob sie nemlich dem unmittelbaren freyen Reichs-Adel aus eigenem, oder aus eines dritten Rechte gebühre? Da nun oben §. 13. gezeiget worden ist, daß denen Reichsadelichen Personen diese letztere Gattung der Competenz zukomme, alles dasjenige aber, wodurch das Recht eines dritten gekränket wird, zu dieses letztern Schaden

den zu recht nicht beständig ist: Also mag auch der Verzicht eines obärirten Reichsadelichen Mitglieds auf seine Competenz zum Nachtheil eines dritten, wofern dieser nicht darein williget, nicht geschehen. Hieraus lässet sich also erkläh-ren, daß ein Reichsunmittelbarer von Adel durch eine auf die Competenz-Wohlthat geleisteten Verzicht, seiner Gemahlin und Kindern kein Präjudiz zuziehen könne, indem diese Personen unter einem solchen Verzicht an ihrem höchstnothdürfftigen Lebens-Unterhalt leiden würden, welches aber die Rechte nicht gestatten, da Niemand durch seine Thathandlung die Befugnisse eines dritten nicht kränken, und dieses letzteren Zustand nicht deterioriren darf. (s)

§. 26 b.

Auf was Art und Weise die Competenz eines obärirten Reichsunmittelbaren von Adel ihre Endschafft erreiche?

Die Rechtswohlthat der Competenz ist ein solches Beneficium, dessen Genuß sich blos auf die Person des Schuldners einschränkt und demselben nur in der Absicht zukommt, damit er keinen Mangel an den höchstnöthigen Lebens-Bedürffnissen leide. Wenn nun derselbe der nothdürfftigen Alimenten nicht mehr bedarf, so hört die Bewegursach der Competenz-Wohlthat auf, mithin die Competenz selbst. Hieraus ergiebt sich also, daß dieses Beneficium sowohl bey dem Ab-

(s) L. 69. 74. & 75. de Reg. Jur.

Ableben des Gemeinschuldners (t), als auch in dem Fall seine Endschafft erreiche, wenn derselbe bey seinen Lebzeiten durch seine Kunst und Geschicklichkeit sich den nothdürfftigen Lebens-Unterhalt erwerben kan, oder während des Concurses zu besseren Vermögens-Umständen wieder gelanget. (tt) Daß nun bey Reichsadelichen Personen, wenn sie in einem dieser berührten Fälle sich befinden, die disfallssige rechtliche Verordnungen ebenmässig anwendbar seyen, mithin deren Competenz gleichfalls cessire, solches stehet um so weniger zu läugnen, als zwischen Reichsunmittelbaren Adelichen und bürgerlichen Personen hierinnen kein Grund des Unterschieds vorhanden ist; Inzwischen müssen diejenigen Glaubiger, welche behaupten, daß der Schuldner zu besseren Vermögens-Umständen gelanget sey, mithin demselben der Genuß der Competenz nicht mehr gebühre, dieses Vorgeben, weil solches auf That-Umständen beruhet, behörig erweißlich machen. (§. 5.)

§. 27.

Wem die Competenz in solchen Fällen, wo ein debitirendes Reichsadeliches Mitglied derselben nicht mehr bedarf, zuwachse?

Wenn ein obärirtes Reichsadeliches Mitglied in einer solchen Lage sich befindet, daß es zu dem Genuß der Competenz nicht mehr qualificirt ist: So entstehet hieraus die gantz natürliche

(t) L. 8. §. 10. D. de transact.
(tt) *Hellfeld.* cit. Diss. §. 28.

liche Folge, daß die zur Competenz ausgeworf-
fen gewesene Gelder und Naturalien weder seinen
Erben noch irgend jemanden anders als der
Concurs-Masse heimfallen können, mithin zu
Befriedigung der Glaubiger angewendet werden
müssen. Denn da die Competenz-Wohlthat
ein solches Beneficium ist, das sich blos auf die
Person des obärirten Mitglieds einschränket,
und von einer Person auf die andere nicht erstrecket
werden mag, so haben sich die Erben eines solchen
obärirten Mitglieds derselben nicht zu erfreuen.
Wie nun aber bey diesen Umständen dessen bis-
her genossener nothdürfftiger Unterhalt an die
Concurs-Masse zurückfallen muß, und der in
dem Debit-Wesen Reichsadelicher Personen auf-
gestellte Güther-Pfleger vorzüglich auf die Be-
richtigung des Concurs-Vermögens verpflichtet
ist; also liegt auch demselben ob, dafür Sorge
zu tragen, daß die cessirende Competenz dersel-
ben zu der Concurs-Masie gezogen, und zur
Befriedigung der noch unbezahlten Glaubiger
verwendet werde.

§. 28.

Ob die Rechtswohlthat der Competenz, deren ein Reichsunmittelbarer von Adel sich zu erfreuen hat, an einen dritten abgetreten werden könne?

Obschon die Rechtslehrer in Beantwortung
und Entscheidung der Frage: ob die Rechtswohl-
that der Competenz einem dritten übertragen wer-
den

den könne? sehr uneins sind, und ein Theil derselben die bejahende, andere aber die verneinende Meinung behaupten, wie solches *Georg Andr. Joachim* (u) umständlich und mit Bemerkung der beyderseitigen Rechtsgründe angeführet hat: So ist gleichwohl nichts gewisser, als daß die Abtretung dieser Rechtswohlthat an einen Dritten unter gewissen Einschränkungen mit Bestand Rechtens geschehen kan. Es ist nemlich ein Unterschied zu machen, ob derjenige, dem die gedachte Rechtswohlthat zukommt, das Recht der Competenz selbst einem andern überlassen oder nur das Recht, die ihm zuerkannte Lebens-Bedürffnisse, in so ferne solche dem Gemeinschuldner verfallen sind, zu erheben abtreten will. Jenes, weil es sich blos auf die Person des Cedenten einschränket, ist keiner Abtretung oder Cession unterworffen. Im letzteren Fall hingegen ist wiederum ein Unterschied zu machen: ob derjenige, dem das Recht, statt des Gemeinschuldners die Alimenten zu erheben und zu geniessen, überlassen werden will, etwas dagegen empfängt, z. B. eine gewisse Summe Geldes, oder ständige Einkünffte, womit er sich den nothdürfftigen Lebens-Unterhalt anschaffen kan, oder nicht? Geschiehet dieses, so ist die Cession ungültig. Denn derjenige, der einem anderen die Competenz Schenkungsweise abtritt, giebt zu erkennen, daß er der Alimenten nicht bedürfftig sey, und wer

(u) Differt. de cessione beneficii competentiæ & alimentorum exinde provenientium. §. 11-20. incl. Lipsiæ, 1733.

wer dieser nicht mehr bedarff, wird der Rechts-wohlthat der Competenz verlustig. Tritt aber jener Fall ein, da nemlich der cedirende Gemeinschuldner für die Ueberlassung des Lebens-Unterhalts etwas gewisses an Geld oder an verfallenen jährlichen Intraden dagegen erhält; so ist eine solche Cession allerdings zu recht beständig, und zwar um so mehr, als denen Glaubigern nichts daran gelegen ist, ob der Gemeinschuldner sich seine Lebens-Bedürffnisse von der ihm ausgeworffenen Competenz oder von demjenigen Geld oder Intraden und Nutzungen, die er dagegen percipiret, anschaffet, zumalen demselben weder von den Glaubigern noch von dem Richter die Art und Weise, wie er sich der Competenz bedienen, oder in seinen Nutzen verwenden solle, vorgeschrieben ist, sondern solches desselben Willkühr lediglich anheimgegeben wird. (v) Daß nun unter denen angeführten Bestimmungen einer vom unmittelbaren Reichs-Adel, der die Rechtswohlthat der Competenz zu geniessen hat, diese einem dritten übertragen könne, solches möchte wohl um so weniger einem Zweiffel unterworffen seyn, als dasjenige, was von der Cession der Rechtswohlthat der Competenz überhaupt vorhin an und ausgeführet worden, gar füglich auf die Cession der einem obärirten unmittelbaren Reichs-Ritter zustehenden Rechtswohlthat der Competenz anwendbar ist.

§. 29.

(v) *Joachim* in der angezogenen Differt. §. 20. und 21.

§. 29.

Ob ein Glaubiger, der wegen der von dem debitirenden Reichsadelichen Mitglied geniessenden Wohlthat der Competenz, seine Befriedigung von diesem nicht völlig erlangen kan, sich wegen des Rückstands an den Bürgen, der für die Schuldforderung gut gesagt hat, zu halten befugt sey?

Es ist diese Frage nach richtigern Gründen allerdings zu bejahen. Denn da überhaupt die Natur der Bürgschafft darinnen bestehet, daß der Glaubiger, wenn er wegen Insolvenz des Schuldners einen Verlust an seiner Forderung leidet, sich an der durch den Bürgen bestellten Sicherheit erhohlen soll, diese aber dem Glaubiger zu nichts dienen würde, wenn er des Rückstands halber sich an den Bürgen nicht halten und von selbigem den Ersatz desjenigen, was derselbe wegen des dem obärirten Reichsunmittelbaren von Adel zustehenden Privilegiums der Competenz nicht erlangen kan, zu fördern berechtiget seyn sollte: So ist der Glaubiger allerdings befugt, die durch Bürgschafft geleistete Sicherheit in solchem Fall anzugreiffen und den Bürgen mit Bestand Rechtens zu belangen. Nun möchte sich zwar der Bürge mit der Einrede der Rechtswohlthat der Competenz, die dem debitirenden Mitglied des unmittelbaren Reichs-Adels zukommt, schützen wollen; da aber diese sich auf ein blosses persönliches Vor-

recht des letztern gründet, mithin der Bürge derselben nicht theilhafftig werden kan: So mag sich selbiger nicht von der Verbindlichkeit los machen, dem Glaubiger denjenigen Belauff seiner Schuldforderung zu ersetzen, den derselbe um der von der Reichsadelichen Person geniessenden Competenz willen, entbehren muß. (w)

H . . .

Beylagen.

Zieffer 1.

Veneris, 24. Dec. 1728.

Von Schmidberg Carls Debit-Wesen betr. sive Director, Räthe und Ausschuß der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Creichgau, per Gay sub præs. 29. Novembr. nup. exhibendo allerunterthänigstes Bericht-Schreiben über des von Schmiedberg Verfall, supplicat hum. pro clem. impertienda Commissione ad formandum concursum. appon. Lit. A. usque K. incluf.

1.) Po-

(w) Man kan diese Materie weitläufftiger ausgeführt lesen, in der vor kurzen von *Jo. Jac. Cella* herausgegebenen Inaugural-Dissertation: an fidejubens pro persona nobili vel illustri, creditori in tantum teneatur, quantum hic ob beneficium competentiæ debitori lege vel observantia concessum, accipere non potuerit? Erlangæ 1785.

1.) Ponatur der Reichs-Ritterschafft eingelangte Bericht sub præs. 29ten Novembr. a. c. ad Acta.

2.) Fiat petita Commissio Cæsarea auf Directores und Räthe der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts Creichgau, & rescribatur iisdem: 1.) hätten dieselbe zuvorderst bey so befundenen Verfall des Carls von Schmidberg ihme, wie in dergleichen Fällen es sich gebühret, einen Curatorem bonorum zu setzen, solchemnach 2.) den vorgeschlagenen gestalten Sachen nach über des obærati debitoris Schuld-Wesen nöthigen Concurs-Proceß auf das båldeste autoritate Cæsarea zu eröffnen, zu dem Ende sämtliche Creditores per edictalem citationem zu berufen und übrigens, wie in solcherley Geschäfften rechtlichen Herkommens ist, fürzugehen, demnächst die nach Ordnung der Rechte geschlossene Acta ad Impartiales zu Einholung ihres rechtlichen Ausspruchs zu verschicken, folglich denselben zu publiciren, und sofort den Erfolg Ihro Kaiserl. Majestät zu berichten, so viel 3.) den *punctum competentiæ* anbelanget, wollten Allerhöchstdieselbe zwar *provisionaliter* die von der Reichs-Ritterschafft eingerathene 400. fl. dem *Debitori* allergnädigst verwilligen, dergestalten jedoch, daß auch über

diesen Punkt die *Creditores* ihres obhandenen *Interesse* wegen, vernommen werden sollen, und sodann auch hierüber Ihro Kaiserl. Majestät ihr rechtliches Gutachten einzusenden, damit *in futurum* dessenthalben gleichfalls ein gewisses gestattet werden könne: idque notificetur per Rescriptum dem Herrn Churfürsten zu Pfaltz zur Nachachtung dieser Kaiserlichen Verordnung, um die in seinem Territorio befindliche Creditores, sofern sich deren einige bey demselben anmelden würden, in dieser Debit-Sache zu der erkannten Kaiserl. Commission zu verweisen, wo ihnen alle schleunige Justiz administrirt werden solle.

Zieffer 2.

Martis 14. May 1782.

Von Stetten zu Kocherstetten, Carl August Debit-Wesen betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponatur der von der Reichs-Ritterschafft in Franken Orts Ottenwald allerunterthänigst eingereichte Official-Bericht de præs. 23. Mart. a. c. ad Acta.

2do) Rescribatur eidem: Kaiserl. Majestät begnehmigten alles dasjenige, was sie (Reichs-Ritterschafft) bis anhero provi-

sorio

sorio modo angeordnet, fänden sich aber aus denen vorgekommenen Umständen bewogen, einen allgemeinen Concurs der Creditorum des Carl August von Stetten zu Kochersletten zu erkennen. Es hätte dahero sie (Reichs-Ritterschafft) alle ad Massam Concursus gehörige Gefälle und Einkünffte in Administration, und die Beamte und Pächter in Kaiserl. Commissions-Pflichten zu nehmen und Sorge zu tragen, daß von dieser Masse nichts entkomme. Es wären solchemnach alle Carl August von Stettensche Creditores per Edictales zu citiren, vordersamst eine gütliche Uebereinkunfft zu tentiren, bey derselben Nichtstatthabung aber einen contradictorem Massæ zu bestellen, super liquido zu handeln, zugleich alle Glaubiger über die inzwischen *provisorie* ausgeworffene Competenz zu vernehmen, sodann super prioritate zu verfahren, nach geschlossenen Acten selbige an eine auswärtige Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens zu versenden, und das einlangende Classifications-Urthel salva appellatione zu publiciren, auch von Zeit zu Zeit von dem Zustand dieses allerhöchsten Auftrags, und wohin sich die *Creditores* in Betreff der *provisorie* bestimmten Competenz erklähret, allerunterthänigst an Kaiserl. Majestät zu berichten.

Zieffer 3.

Mercurii, 12. April. 1775.

v. Feignies, Gebrüdere üble Wirthschafft und Administration betr.

1mo) Ponatur der Reichs-Ritterschafft am Nieder Rheinstrohm allerunterthänigster anderweiter Official-Bericht de præs. 2ten Martii a. c. ad Acta.

2do) Rescribatur ersagter Reichs-Ritterschafft: Nachdem Kaiserl. Majestät aus derselben allerunterthänigst erstatteten weiteren Official-Bericht die noch immer fortdaurende aus der grossen Schuldenlast entstandene mißliche Umstände der Gebrüdere v. Feignies mißfällig ersehen, und dabey allergnädigst erwogen, daß bey sothaner Lage der Sache kein anderes Mittel übrig seye, als den bereits per Conclusum de 9. Mart. 1772. erkannten auf Reichs-Ritterschafftliche Vorstellung aber einstweilen suspendirten Concurs würkich zu veranlassen; Als habe Sie, Reichs-Ritterschafft, solchen nunmehro authoritate Commissionis Cæsareæ mittelst Erlassung gewöhnlicher Edictalium sofort zu eröffnen, sämtliche Güter und Haabschafften der Debitorum mit Bestellung eines Curatoris bonorum in Administration zu nehmen, die erscheinende sämtliche Creditores sowohl super liquiditate

ditate als prioritate zu vernehmen, zu-
vorderst unter ihnen die Güte zu versuchen,
und dieselbe über einen gewissen Zahlungs-
Plan zu vereinigen, insbesondere aber de-
nen Creditoribus die von ihr, Reichs-Rit-
terschafft, hin und wieder in ihren allerun-
terthänigsten Berichten gemachte Vor-
schläge zur Deliberation vorzulegen, nach
fruchtlos abgelauffenen Versuch aber con-
stituto contradictore beyde Theile ordent-
lich verfahren zu lassen, nach geschehener
Verhandlung Acta ad Impartiales ex-
teros zu versenden, und das einlangende
Rechts-Urthel salva appellatione zu
publiciren; die auszuwerffende Com-
petenz mit Einwilligung der *Credito-
rum* zu *reguli*ren, bis dahin aber dem
Schuldenstand gemäs zu bestimmen,
und wie Sie, Reichs-Ritterschafft, sich
diesem Geschäfft unterzogen in termino
duorum mensium, von dessen Fortgang
aber von Zeit zu Zeit die allerunterthänig-
ste Anzeige zu thun: wobenebens Kaiserl.
Majestät von ihr, Reichs-Ritterschafft,
allergnädigst verlangten, in dem gantzen
Geschäfft mit möglichster Ersparung der
Kosten zu Werke zu gehen.

Zieffer 4.

Martis, 30. Jan. 1776.

v. Diemar, Christoph Heinrich, puncto cessio-
nis bonorum &c.

 1mo)

1mo) Wird die von Christoph Heinrich von Diemar allerunterthänigst angetragene cessio bonorum hiemit angenommen.

2do) Cum notificatione hujus und des folgenden membri tertii de præsent. 11ten April anni præter. rescribatur der Fränkischen Reichs-Ritterschafft Orts Rhön-Werra:

Dieselbe solle authoritate Commissionis Cæsareæ die Administration derer dem von Diemar zustehenden Güther und Gefälle übernehmen, und die davon eingehende Revenües einsweilen in ihrer Verwahrung behalten, jedoch die etwa würcklich immittirte Creditores bey der perceptione fructuum belassen, sodann sämtliche von Diemarische Creditores durch die gewöhnliche Edictales unter einem hinlänglichen auf 3. Fristen gerichteten termino præclusivo citiren, unter selbigen das Verfahren super liquiditate & prioritate rechtlicher Ordnung nach verfügen, die hierüber verhandelte Acta nach deren Schliessung an eine Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens versenden und die einlangende Sentenz salva Appellatione publiciren.

Und da der von Diemar in gedachdachten *Exbibito* zugleich auch um Bestimmung einer Competenz das allerunterthänigste *Petitum* gestellet, so werde

werde derselben hiermit weiters aufgegeben, die *Creditores* hierüber und *eventualiter super quanto* zu vernehmen, und wenn sich diesfalls ein Anstand oder *Dissensus* ereignen würde, darüber seiner Zeit mit Gutachten allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, und deme die Erklährung der *Creditorum* sowohl als den Diemarischen *Statum activum & passivum* beyzulegen.

3tio) Hat des Freyherrn von Würzburg gestelltes Gesuch nicht statt, sondern wird derselbe mit seiner obgleich in liquido & judicato beruhenden Forderung quoad classificationem an den in dem von Diemarischen Debit-Wesen nunmehro erkannten Concurs und an den Fränkischen Ritter-Ort Rhön-Werra als desfalls angeordnete Kaiserl. Commission verwiesen.

4to) Ponatur die von dem Freyherrn von Würtzburg auf den Agent Schumann ausgestellte und beygebrachte Vollmacht ad Acta.

Zieffer 5 a.

Veneris, 11. Sept. 1739.

von Leiningen & Cons. contra von Rüdingsfeld, Commissionis in puncto debiti.

 Ab

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, Commissarischer allerunterthänigster Bericht una cum Protocollo & reliquis Adjunctis ad Acta &c.

4to) Was ferners punctum beneficii competentiæ und die darüber coram Commissione delegata von dem debitore communi und dessen Creditoribus gepflogene rechtliche Handlung anlange, so seye ebenfalls darüber ab impartialibus rechtliches Erkenntniß einzuhohlen und derselben folglich nachzugehen. ꝛc.

Zieffer 5 b.

Veneris, 22. Julii 1763.

Vogt von Hunoltstein, Freyherr, puncto cessionis redituum Bonorum &c.

1mo) Ponantur der Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrohm allergehorsamste Berichte de præs. 16. Sept. a. p. sodann 4. Febr. und 30. Junii a. c. ad Acta, &

2do) Rescibatur eidem: Nachdem Ihro Röm. Kaiserl. Majestät aus des Freyherrn Friderich Christoph Carls, Vogten zu Hunoltstein eigener Anzeige dessen verschuldeten Zustand, aus denen Ritterschafftlichen

chen Berichten aber dessen schlechte Wirthschafft zur Genüge wahrgenommen, und dann aus allen diesen sich sattsam zu Tage lege, daß ein förmlicher Concursus creditorum unvermeidlich seye, mithin die unumgängliche Nothdurfft erfordere, dessen Güther und Einkünffte in Sequestrum zu nehmen; Als wollten Ihro Röm. Kaiserl. Majestät besagter Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrohm hiermit auftragen, und derselben allergnädigst anbefehlen, erwehnte Güther und die davon fallende Einkünffte authoritate Commissionis Cæsareæ in Beschlag zu nehmen, und die zu deren Verwaltung nöthige Beamten und Diener mit Commissarischen Pflichten zu belegen, nicht weniger den Concursum creditorum in gebührender Rechtsordnung zu eröffnen, und mit möglichster Erspahrung der Unkosten, auch so viel möglich, von Hauß aus fortzusetzen, sämtliche bekannte und unbekannte Glaubiger vermittelst gewöhnlicher edictal-Citation sub pœna præclusi vorzuladen, einen Contradictorem oder Curatorem litis zu bestellen, und selbigen super constitutione liquidi, so wie die Creditores unter sich super prioritate das nöthige verhandeln zu lassen, nach geschlossenen Verfahren, die Acta prævia inrotulatione ad Impartiales zu verschicken und ein Classifications-Urthel von selbigen ein-

zu-

zuhohlen, so dann über das nach Impetrantens *Petito* für dessen Ehefrau und Kinder jährlich auszuwerffende Competenz-*Quantum* die *Creditores* zu vernehmen, und darüber zu seiner Zeit rechtlich mit erkennen zu lassen, immittelst aber selbigen *provisorie* die nothdürfftige *Alimenta* nach Beschaffenheit derer vorhandenen Umstände und des dermaligen *Status activi & passivi*, denenselben zu reichen, und, wie hoch dieselbe bis zu Bestimmung eines beständigen *Quanti* vor der Hand zu *determini*ren seyn möchte, des fordersamsten allergehorsamst zu berichten; damit auch Impetrant sich nicht unterstehe, der Administration sub prætextu der ihm annoch frey verbleibenden jurisdictionalien einzugreiffen, oder von denen Einkünfften sich etwas zuzueignen: so soll die Reichs-Ritterschafft, Krafft gegenwärtigen Auftrags ihm dieses nachdrücklich verbieten mit der angefügten Verwarnug, daß im widrigen Ihro Kaiserl. Majestät nicht bewogen werden möchten, schärfere Kaiserliche Verordnung gegen ihn ergehen zu lassen, und ihn in Ansehung dessen noch weiter einzuschränken. Wie nun die Reichs-Ritterschafft diesem allen gebührend nachkommen, und gegenwärtigen Auftrag vollziehen würde, davon wollten Allerhöchstdieselben von Zeit zu

Zeit

Zeit ohne Auffenthalt die allerunterthänigste Berichte und Anzeige gewärtigen.

Zieffer 6.

Martis, 23. Aug. 1729.

Von Metternich Grafens Philipp Adolphs Prodigalität betr. in specie Graf von Bassenheim, und Freyherr von Sickingen, contra besagten Grafen von Metternich Rescripti; sive Impetratischer Anwald Zeno Franz Joanelli sub præs. 22. April. 1728. exhibendo allerunterthänigste Gegen-Anzeige und Remonstration statt Verantwortung ad Rescriptum Cæsar. de 29. Jul. 1727. supplicat hum. pro clem. absolvendo Imperrato ab impetitione & revocanda Commissione Cæsarea ad ordinem Equestrem Rheni inferioris decreta, apponit. Lit. A. & B. in duplo.

Idem Joanelli sub præs. 24. Maii ejusd. reproducendo duo Documenta supplicat hum. pro clem. nunc absolvendo a querela & revocanda Commissione appon. Lit. C. D. & E.

Idem sub præs. 10. Junii supplicat hum. pro clem. demandanda resolutione exhibitorum appon. Lit. F. G. H. & I. in duplo.

Idem

Idem sub præs. 18. hujus urget resolutionem.

In eadem der Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrohm Anwald Achatius von Clerff sub præs. 15. Dec. 1727. exhibendo allerunterthänigste vorläuffige Paritions-Anzeige supplicat hum. pro clem. non præjudicando appon. Lit. A.

In eadem gedachter Reichs-Ritterschafft Anwald Johann Heinrich Middelburg, sub præs. 8. Junii nuperi, übergiebt zwey allerunterthänigste Berichte mit Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. & Lit. A. & B.

In eadem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier in litteris ad Imperatorem dd. 1. & præs. 10. Decembr. 1727. exhibitis per Wilhelmum ab Imbsen, bittet allerunterthänigst, die obgedachter Ritterschafft hierunter aufgetragene Commission wieder einzuziehen und Ihro die Obsorge über ihrer Bedienten Aufführen und Wirthschafft nicht zu entziehen mit Anlagen sub Lit. A. & B. & Adjuncto separato.

In eadem gedachter von Imbsen, sub præsent. 8. Martii 1728. urget resolutionem.

Rescribatur der freyen Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrohm. Ihro Kaiserl. Majestät hätten dasjenige so an Allerhöchst-

Die-

dieselben in puncto prodigalitatis, Philipp Adolphs Grafen von Metternich und übler Auferziehung seiner Kinder, sie die Ritterschafft sowohl als auch erstgedachter Graf allerunterthänigst vorgebracht, gnädigst ersehen: gleichwie nun aber dasjenige, so er Graf zu seiner Entschuldigung angeführet, keineswegs vor zulänglich erkannt werden mag, sondern, und um dieser so alten und wohlverdienten Familie wenigstens einiger massen wiederum aufzuhelffen, und die annoch vorhandene Güther durch gute Wirthschafft und Besorgung in besseren Stand zu setzen, wie auch die schon veräuserte soviel als möglich, wiederum herbey zu bringen, folglich zulängliche Mittel hierzu ohne ferneren Aufschub und Nachsicht vor die Hand zu nehmen, vor nöthig befunden worden wäre; also befehleten Ihro Kaiserl. Majestät der Ritterschafft hiermit allergnädigst autoritate Cæsarea

1mo) *Impetrato* nur so viel als zu seiner ganz ohnentbehrlichen *Subsistenz* nöthig ist, bis auf erfolgende Kaiserliche *Confirmation* auszuwerffen, und das *Quantum* anhero zu berichten. ꝛc.

Ziesser

Zieffer 7.

Jovis, 13. Sept. 1781.

Reichs-Ritterschafftl. Vormundschaffts-Verwaltung bey dem Fränkischen Ritter-Ort Ottenwald, in specie den Freyherrl. Ludwig Philipp von Adelsheimischen Passiv-Stand betr.

1mo) Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Franken Orts Ottenwald, allerunterthänigste Official-Anzeige de præs. 27. Jul. a. c. ad Acta &

2do) Rescribatur eidem: Nachdem Ihro Kaiserl. Majestät vorkommenden Umständen nach die Eröffnung eines Concursus universalis über das den von Adelsheimischen Söhnen sowohl 1ter als 2ter Ehe angefallene Väterliche Vermögen unvermeidlich fänden; Als habe Reichs-Ritterschafft unverzüglich eine Administration anzuordnen, die Competenz der von Adelsheimischen Gebrüder nach den Kräfften der Massä *provisorie* zu bestimmen, sodann sämtliche Glaubiger autoritate Cæsarea ad liquidandum, und dem vorgängig zu Pflegung der Güte, in deren Entstehung aber ad certandum super prioritate vorzuladen, auch hiebey insbesondere die Söhne 1ter Ehe mit ihren an die Massam paternam habenden

den Ansprüche zuzulassen, bey verfehlter gütlicher Uebereinkunfft die Acta zu Einhohlung einer classificatoriæ ad impartiales exteros zu verschicken, und die einlangende Urthel salva appellatione zu publiciren, auch, wie sie diesen Kaiserlichen Auftrag befolget, zu seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen.

Zieffer 8.

Veneris, 25. Januar. 1782.

Reichs-Ritterschafftl. Vormundschaffts-Verwaltung in specie die Freyherrl. von Thüngenische Güther-Administration betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Franken, Orts Rhön-Werra, allerunterthänigster Official-Bericht de præs. 16. Novembr. a. p. ad Acta.

2do) Rescribatur eidem: Nachdem Kaiserl. Majestät hieraus ersehen, daß der von Thüngen, ohnerachtet derselbe unterm 26. Jun. 1777. auf dem Fall, da er ferner Schulden machen würde, mit der Prodigalitäts-Erklährung bedrohet worden, dennoch die bereits vorhin contrahirte Schuldenlast durch neue Schulden vermehret habe; So fänden Allerhöchstdieselben sich hierdurch bewogen, ersagten von

Thüngen nunmehro pro prodigo zu erklähren. Es habe demnach Reichs-Ritterschafft solches öffentlich zu Jedermanns Warnung bekannt zu machen, und da Kaiserl. Majestät bewandten Umständen nach die Curam bonorum auf die jurisdictionalia zu erstrecken sich gemüssiget sähen, sämtliche Unterthanen und Schutzverwandten auch allen übrigen von dem von Thüngen in Pflichten genommenen Personen diese Allerhöchste Entschliessung autoritate Cæsarea zu eröffnen, sie ihrer bisherigen Pflichten zu entbinden, und dem Curatori bonorum, dessen Auswahl, wenn deshalb eine Aenderung nöthig seyn sollte, ihr lediglich überlassen werde, aufs neue angeloben zu lassen. Zugleich werde Reichs-Ritterschafft angewiesen auf die Administrationem bonorum, welche sie jedoch nicht unmittelbar zu führen, sondern dem Curatori zu überlassen habe, eine genaue Obsicht zu halten über die bey ihr eingeklagte Schuldforderung den Curatorem mit seinen rechtlichen Einwendungen zu vernehmen, und wenn hierüber erkannt, und allenthalben ein liquidum vestgestellet worden mit Zuziehung des Curatoris einen Schulden-Tilgungsplan zu entwerffen, und für dessen genaue Erfüllung Sorge zu tragen, die Competenz für den *Curandum* sowohl als für dessen Ehefrau und Kinder, welche so lange noch

noch kein *liquider Status passivus* vestgesetzet worden, in der vorhin *regulirten per Conclusum de* 5. *Julii* 1779. genehmigten Maasse abzureichen sey, nachdem sich ergebenden Verhältniß des *Status Activi* gegen die vorhandene Schuldenlast zu bestimmen, auch besonders für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder des *Curandi* Sorge zu tragen, auf die Verhütung aller Eingriffe des Curandi sorgfältig Bedacht zu nehmen, und falls dergleichen etwa vorgehen, oder der Curandus sonst der sub hodierno an ihn erlassenden in Originali & Copia ad insinuandum hieneben anzuschliessenden Kaiserl. Verordnung zuwieder handeln würde, hierüber ungesäumt zu berichten, auch wie sie alles dieses befolgt, und respective zu befolgen gedenke zu seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen.

Zieffer 9.

Jovis, 31. Maii 1781.

Von Syrgenstein Güther-Administration betr.

1mo) Ponantur die Commissions-Berichte der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Cantons Kocher de præs. 19. Maii und 23. Dec. 1774. dann 4. Sept. 1780. und 26. Mart. a. c. ad Acta.

2do) Hat sämtliches Begehren des alten von Syrgenstein nicht statt.

3tio) Wird dessen Sohn Johann German von Syrgenstein hiermit pro prodigo declarirt, demselben seine ausgelassene und verschwenderische Lebensart auf das schärfste verweisen, und eine ernstliche Besserung unter der Bedrohung anbefohlen, daß im wiedrigen mit anderer schwehrer auch befindenden Dingen nach der Vestungs-Straffe wieder ihn verfahren werde solle.

4to) Cum hujus notificatione rescribatur Commissioni Cæsareæ: Dem jüngern von Syrgenstein ein Reichs-Ritterschafftliches Mitglied als Curatorem beyzugeben, die membro priori hujus Conclusi ergangene Kaiserl. Verordnung ohnverweilt zu insinuiren, auch sonst allenthalben rechtsbehörig kund zu machen, und Jedermann für Schaden und Nachtheil zu warnen. Gleichwie demnach die demselben überlassene Administration des Guths Syrgenstein nunmehro von selbsten aufhöre, und hiergegen eben unter heutigen dato dem nahe gelegenen Canton Hegöw, Allgöw und am Bodensee aufgetragen werde. Also wollten Kaiserl. Majestät ihre der Commission als eine strafbare Nachlässigkeit verwiesen haben, daß sie solche Administration dem jüngern von Syrgenstein

stein nicht gleich Anfangs wieder abgenommen, und hiermit den durch unerlaubte Veräuserung verschiedener Fideicommiss-Stücke, auf deren Recuperation von nun an der sorgsame Bedacht zu nehmen seye, durch Devastation der Waldungen, und sonst entstandenen Schaden selbst veranlaßt habe. Von seiner Competenz habe Commissio demselben für die Zukunfft nicht mehr als 300. fl. jährlich zu verabfolgen, die übrige 700. fl. zu Erziehung und Verpflegung seiner Kinder anzuwenden, und sich deren standesmässige Versorgung, so wie sie bisher ohnehin löblich gethan habe, fernerweit angelegen seyn zu lassen.

Zieffer 10.

Jovis, 12. Mart. 1778.

von Aufseeß Freyherrl. Schulden- und Debit-Wesen betr. Commissionis sive Reichs-Ritterschafft in Franken Orts Gebürg sub præs. 9. Oct. anni præter. übergiebt per Alt allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clem. ferendis ordinationibus Cæsareis super puncto competentiæ cum Adj. Num. 1-14.

1mo) Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Franken Orts Gebürg erstattet allergehorsamster Commissions-Bericht de præs. 9. Octobr. a. praet. ad Acta &

 2do)

2do) Rescribatur eidem: Kaiserl. Majestät ersehen hieraus den exorbitanten Schuldenlast des von Aufseeß mit grösten Befremden, zumalen die geringe Zahlungs-Mittel vermittelst deren die häuffige Glaubiger befriediget werden sollen. Bey so üblen Umständen der Massæ könnten Kaiserl. Majestät dem Ganthierer in seiner Competenz Anforderung keineswegs willfahren, sondern befählen vielmehr ihro der Ritterschafft, qua Commissioni Cæsareæ allergnädigst, daß sie den von Aufseeß der Competenz halber als Fürstl. Bambergischen Land-Richter und Ober-Amtmann zu geniessen habende Besoldung schlechterdings ver- und anweisen, sämtliche Güther-Einkünffte, so die immissi einsweilen nicht bezogen ad Massam Concursus bringen, dem Ganthierer all ferners Schuldenmachen unter auf den wiedrigen Fall zu befahren habend schärfferen Einsehens autoritate Commissionis Cæsareæ auf das nachdrucksamste verbieten, die Instruirung des Concurs-Processes mit möglichster Spahrung der Kosten allthunlichster massen beschleunigen, und falls keine gütliche Uebereinkunfft inter creditores zu treffen, acta instructa ad Impartiales zu Abfassung des Classifications-Urthels versenden, die einlauffende Urthel sofort salva Appellatione publiciren, endlich der

der Ordnung gemäs zur Execution bringen solle. ꝛc.

Zieffer 11.

Lunæ, 21. Decembr. 1778.

Von Breitenbach zu Bürresheim Debit-Wesen betr. sive die Reichs-Ritterschafft am Ober-Rheinstrohm sub præs. 6. Novembr. novissimi exhibet per la Bonte allerunterthänigste Anzeige und Bitte: pro clem. Ordinatione Cæsarea intus hum. petita. appon. Num. 1. usque 9. inclusive.

1.) Ponatur die Official-Anzeige der Reichs-Ritterschafft am Ober-Rheinstrohm de præs. 6. Novembr. nuperi ad Acta.

2.) Rescribatur eidem ex officio: Kaiserl. Majestät fänden die Vermögens-Umstände des von Breitbach-Bürresheim so beschaffen, daß die Eröffnung einer förmlichen Administration und Debit-Commission allerdings unvermeidlich seye; Allerhöchstdieselbe wollten demnach solche ihr, Reichs-Ritterschafft hiermit allergnädigst aufgetragen und befohlen haben, nicht nur sämtliche desselben immediat und mediat-Güther, Gefälle und Einkünffte, letztere jedoch prævia requisitione und mit Ausnahme der Chur-Mayntzischen Dienst-Gelder autoritate Cæsarea in Verwaltung zu nehmen, sondern auch die Creditores

tores per Edictales vorzuladen, und entweder in der Güte einen Zahlungs-Plan mit denselben vestzusetzen, oder bey dessen Entstehung einen contradictorem Massæ aufzustellen, die Handlung super *liquiditate & prioritate* in rechtlicher Ordnung zu veranlassen, Acta instructa an eine Juristen-Facultät zur Entscheidung zu versenden, und die daher einlangende Urthel seiner Zeit (salva appellatione) behörig zu publiciren, auch wie es geschehen, allergehorsamst zu berichten. Da übrigens der *Debitor communis* ohnehin 3700. fl. an Chur Maynzischen Dienst-Geldern jährlich zu beziehen habe: so verstehe sich von selbsten, daß ihm bey einem dergleichen mehr als hinlänglichen Unterhalt keine weitere Competenz bestimmet werden möge rc.

Zieffer 128.

Veneris, 12. Januar. 1781.

Von Stein zum Altenstein puncto administrationis bonorum, in specie Mandati & parit. in specie die Aliment und Wittums-Gelder betr. modo Commissionis ad exequendum.

1mo) Ponantur der Reichs-Ritterschafft in Franken Orts Baunach allerunterthänigst erstattete Commissions-Berichte

de

de præs. 10. Nov. 1778. 15. Mart. 1779. und 24. Sept. a. p. ad Acta, und kan

2do) der Bericht de præs. 10. Nov. 1778. der verwittibten Freyin von Altenstein auf Anmelden e Cancellaria Imperiali Aulica jedoch ad solam notitiam verabfolgt werden.

3tio) Rescribatur ersagter Reichs-Ritterschafft als Kaiserlichen Commission: Ihro Kaiserl. Majestät wollten zwar vor dismal bey dem, was sie (Reichs-Ritterschafft) zum Behuf der beiden Altensteinischen Söhne aus den Güther-Revenüen erhoben habe, es bewenden lassen: Sie hätte sich aber aller Anweisung an die den beeden immissis creditoribus ausgesetzten Güther-Revenüen ohne vorgängige Kaiserliche Verordnung künfftighin gäntzlich und bey Vermeidung des Ersatzes zu enthalten. Und nachdem der Freyherr von Altenstein mit einer zu seinem und der Seinigen Unterhalt hinreichenden Bedienung versehen sey; Als habe sie dessen Gesuch pro competentia abzuschlagen, das in der Ritterschafftlichen Signatur de 5. Merz 1779. für die Ober-Marschallin von Altenstein ausgeworffene Deputat sofort schlechterdings wieder einzuziehen, und gedachter von Altenstein nach Vorschrifft des Kaiserl. Conclusi de 7.

Maii 1776. ernstlich und allenfalls executivisch, daß sich dieselbe nebst ihren Kindern zu ihrem Ehemann begebe, anzuhalten.

Wie nun all dieses gehorsamst befolgt worden, hierüber wären Ihro Kaiserl. Majestät der Reichs-Ritterschafft allerunterthänigsten Bericht in termino duorum mensium gewärtig.

Zieffer 12 b.

Veneris, 4. Dec. 1767.

Von Holz Gottfried Prodigalitæt und Schulden-Wesen, in specie die neuerlich contrahirte Schulden betr.

1mo) Ponatur der allerunterthänigste Commissarische Bericht de præs. 19. Junii nup. ad Acta &

2do) Rescribatur Commissioni Cæsareæ: Kaiserl. Majestät liessen sich dasjenige in Gnaden gefallen, was Commissio zu Besorgung des Archivi bis anhero veranstaltet habe, und solle dieselbe darauf jederzeit ein wachsames Auge halten. So viel nun die Competenz betreffe, hätten Kaiserliche Majestät zwar der von Holzischen Ehe-Consortin an die Commission bestellte Begehren in reiffen Betracht gezogen, jedannoch aber nicht finden können, daß ersagte

ersagte Competenz dem jetzigen Zustand der Massæ nach provisorie weiter als 400. fl. vor den Mann 300. fl. vor ersagte desselben Frau samt 125. fl. vor jede unverheurathete Tochter nebst dem an das Wohnhauß zu Alfdorff stossenden Kuchen- und Blumen-Garten, der Genuß des Jagens und 8. Klaffter Holz jährlich erhöhet werden könne: wannenhero es bey dem, was die Ritterschafft disfalls bis auf dero allerhöchste Ratification verfüget, sein Verbleiben behalte. Es wollten anbey Kaiserl. Majestät die wegen des Holzischen Sohnes genommene Maaßreguln bis auf dero weitere Verfügung sich allergnädigst gefällig seyn lassen. Da auch die von Holzische Juliana Louisa mit dem Freyherrn von Creilsheim sich in ehelichen Verspruch eingelassen, und ein Heurathguth begehret; als werde bey ermangelnden besonderen Herkommen der von Holzischen Familie dasselbe nach dem allgemeinen Gebrauch der Ritterschafft in Schwaben auf 2500. fl. das sogenannte Kleider-Geld mit eingerechnet, vestgesetzet, und Commissio solche des von denen Creditoribus gemachten Wiederspruchs ohngeachtet, ex Cassa zu bezahlen angewiesen und solle nunmehro Commissio, sobald die Acta dazu instruirt seyn, diese sämtliche Acta schon anbefohlner massen legaliter versenden, und zum End-Urthel befördern. &c.

Zieffer

Zieffer 13.

Jovis, 2. Jul. 1778.

Von Creilsheim, contra von Creilsheim, puncto Separationis quoad thorum & mensam nunc Commissionis, in specie des von Creilsheim fortwährende Imparition und Renitenz betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1.) Cum hujus notificatione & inclusione derer von Creilsheim. beyden Exhibitorum de præs. 3. April. a. c. rescribatur der Reichs-Ritterschafft in Franken Orts am Steigerwald, dieselbe habe;

So viel demnächst

2.) die Competenz sowohl für den Vater als für dessen Kinder rechtmässiger Ehe betreffe, wollten Jhro Kayserl. Majestät die von ihr, Reichs-Ritterschafft, für den Vater und ältesten Sohn jährlich vorgeschlagene *respective* 1200. fl. und 1500. fl. zusammt denen bey letzteren angemerkten Naturalien genehmigen, liessen sich auch die in Betreff des jüngsten Sohnes und sonsten weiter vorgelegte Revenüen Anwend- und Vertheilung in Gnaden gefallen: für die jüngere noch minderjährige beyde von Creilsheimischen Kinder befählen Allerhöchstdieselben

ben übrigens, einen andern Vormund zu bestellen, in dessen Tauglichkeit man genugsames Vertrauen setzen dürffe.

Gleichwie aber

4.) dem von Creilsheim darinnen zu hart geschehen daß die von ihm zu seinem Gebrauch begehrten *Meubles*, Haußgeräthe und Kleidungs-Stücke ihm vorenthalten worden, als werde ihr, Reichs-Ritterschafft, auch hiermit aufgegeben, die Verbrauchung derer nothwendigen Haußgeräthe und Kleidungs-Stücke dem von Creilsheim ferner nicht weiter vorzuenthalten, dagegen die sich vorgefundene Pretiosa und Capitallien mit zu Berichtigung des Status passivi anzuwenden wären.

Ziffer 14a.

Veneris, 11. Oct. 1765.

Von Holz, Gottfried, Prodigalitæt modo dessen Debit-Wesen, und die mit denen Creditoribus getroffene Vergleiche und Accords betr. Commissionis, in specie die neuerlich wiederum contrahirte Schulden betr. sive die Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, sub præsentato 3. hujus, erstattet per Moll allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum clem. de 8. Au-

Augusti 1763. mit Beylagen Lit. A. bis P. inclusive.

1.) Ponatur der unmittelbaren Ritterschafft Orts Kocher allerunterthänigster Commissions-Bericht de præsent. 3. Octobr. 1765. ad Acta. Et

2.) Fiat Renovatio & extensio Commissionis Cæsareæ atque rescribatur eidem: Nachdem Ihro Kaiserl. Majestät in dem Jahre 1763. auf der Ritterschafft damalige Vorstellung allschon verordnet, und das von Holzische Schuldenwesen zu berichtigen gesuchet hätten, hierauf aber zu Dero Allerhöchsten Mißfallen sich ergeben, wie der Gottfried von Holz wieder das ehedem gefaßte bessere Zutrauen seine Verschwendung so weit getrieben, daß eine gantze Menge theils ältere und als verschwiegen angegebene, theils aber neuere und nach denen Kaiserlichen Verordnungen de Anno 1763. auf die damals dem Gottfried von Holz ausgesetzte Competenz gewürkt seyn sollende Schulden zum Vorschein gekommen; Als werde die der Ritterschafft damals gegebene Commission auch auf dieses neue Schuldenwesen extendiret: Und solle nunmehr dieselbe den hiemit pro Prodigo und zu Führung aller Geschäffte die zu seinem und der Seinigen Schaden ausrinnen könnten, untüchtig erklährten von Holz in ihre Vormund-

mundschafft nehmen, solches aller Orten, wo es nöthig, sonderlich auch durch die offentlichen Zeitungen verkünden, seine samtliche Güther zu ihren Händen vi Commissionis ziehen, darüber ein ordentliches Inventarium errichten, sofort nunmehro den ordentlichen Concurs eröffnen, desselben Creditores gewöhnlicher massen ohne Ausnahme, jedoch salva immissione jam per ipsos authoritate Cæsarea facta, per Edictales citiren, einen Curatorem Massæ und Contradictorem allenfalls in einer Person bestellen, die Verganthung der entbehrlichen *Pretiosorum*, Mobilien und Moventien insgesammt veranstalten, dem Debitori communi und denen Seinigen eine provisorische nach jetziger Vorfallenheit eingerichtete Competenz einsweilen auswerffen, hernachmals aber auditis creditoribus bis auf Kaiserliche Ratification bestimmen, und auf vorgegangene Liquidation auch Verfahren super prioritate die sämtliche Acten mit Beylegung derer in Sachen von 1763. an bis jetzo ergangenen Kaiserlichen Verordnungen an eine auswärtige Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens versenden, und sodann das Urthel salva Appellatione publiciren: über welches alles Kaiserl. Majestät von Zeit zu Zeit Commissionis allerunterthänigste Berichte und Anzeigen in Gnaden gewärtigten. 2c.

Zieffer 14b.

Lunæ, 16. Jan. 1764.

Von Menzingen, sämtliche Passiva betr. Commissionis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponantur die sämtliche allerunterthänigste Berichte der Kaiserl. Commission ad Acta &c.

2do) Cum notificatione horum omnium rescribatur dem von Menzingen: Kaiserl. Majestät hätten aus denen Commissions-Berichten mit allerhöchsten Mißfallen ersehen müssen daß er, der von Menzingen (1.) unter Vorwand der ihm bisanhero belassenen Jurisdiction viele Commissions-Verordnungen zu vereiteln strafbar unternommen, und dazu mehrmalen die Amtshülffe verweigert (2.) Oeconomie-Bediente so dieselbe in die Ordnung bringen, nach Befinden aber strafen, und mit Kaiserl. Genehmhaltung absetzen wollen, gegen dieselbe geschützet. (3.) Bey dem Oeconomico die Pretiosa und anderes hinterhalten, auch sich mit der ihm angewiesenen Competenz nicht begnüget, sondern theils selbst, theils unter der seiner Ehegattin gegönnten allzugrossen Nachsicht viele tausend Gulden an Geld und Geldes-

werth,

werth, der Massæ zum Schaden sich an-
geheischet, und endlich gar (4.) mit eige-
nen wiedrigen Befehlen ja! denen grösten
Thathhandlungen gegen den verstorbenen
Cassier und Massæ Curatorem Dees zu-
gefahren seye: durch dieses alles aber den
— Kaiserl. Majestät Dero Commission
und seinem ganzen Corpori respective ge-
bührenden Respect und Achtung, auch
seiner eigenen und derer seinigen Erhaltung
gerade entgegen gehandelt, dabey auch sei-
nes Beamten Berners böse Rathschläge
allzuvielen Plaz gegeben habe. Nun
wollten zwar Kaiserl. Majestät aus purer
allerhöchsten Mildigkeit bey diesen erprob-
ten Handlungen bis anhero noch nicht mit
der äussersten Schärffe, die er sonsten wohl
verdienet habe, gegen ihn vorgehen, ver-
wiesen jedoch demselben mit Cassation der
unschicklichen von ihm ergangenen Befehle
das sämtliche Beginnen, in Kaiserlichen
Ungnaden, und befehligten ihn quoad in-
teresse publicum, der Ritterschafft als
Commissioni Cæsareæ gebührende Abbit-
te zu thun, sofort aber ad — 1.) die ihm
verbliebene Jurisdiction nicht zu mißbrau-
chen, auch seinen Beamten und Bedien-
ten dahin anzuweisen, sonsten aber gewär-
tig zu seyn, daß Kaiserl. Majestät sowohl
wegen Absetzung seines Jurisdictions-Be-
amten verordnen, als auch Commissioni
die Jurisdiction durch einen anderen in sei-

 nen

nen des von Menzingen Nahmen authoritate Cæsarea unter ihrer Commissionis Oberaufsicht ausüben zu lassen, aufgeben werde. Quoad 2.) aber solle er Commissionem, wie ohnehin billig, mit denen Oeconomie-Bedienten, nach Kaiserlicher Vorschrifft, schalten und walten lassen, auch keinen derselben gegen sie in den Schutz nehmen, oder verhalsstarrigen, und sich lediglich mit demjenigen bey dem Oeconomico begnügen, was heute seinethalben ad Commissionem verordnet worden; 3.) habe er auch pur seine Competenz und nichts weiter aus demselben zu beziehen, dahingegen sowohl die Pretiosa, und was er sonsten hinterhalten, herauszugeben, als auch das bis anhero über ersagte Competenz theils durch ihn, theils durch seine Ehegattin der Massæ entzogene zu derselben wieder einzuliefferen, und in wiedrigen Fall, sonderlich wann er 4.) bey seinem bisherigen Ungehorsam fortführe, der — dem Verbrechen angemessenen Kaiserlichen schwehren Ahndung unausbleiblich gewärtig zu seyn, wie dann auch der Wittib Dees puncto satisfactionis privative alle Rechtszuständigkeit gegen ihn coram Commissione vorbehalten bleibe. ꝛc.

22.) Cum Notificatione horum omnium — rescribatur Commissioni Cæsareæ: &c.

Und

Und gleichwie Kaiserl. Majestät 10.) aus denen Berichten ersehen, daß Commissio dem von Menzingen und dessen Ehe-Consortin verschiedenes zu der Zeit, als sie sich über sehr beträchtliche Abgänge an Geld und Früchten, welche sich diese beede Personen wiederrechtlich zugeeignet hätten, beklagt, über die Competenz verabfolgen lassen, und die Creditores nicht einmal darüber vernommen; Als werde Commissioni solches verwiesen, und vor das künfftige bey Straffe der Ersetzung untersaget. &c.

Zieffer 15.

Martis, 16. Sept. 1766.

Von Lentersheimisches Debit-Wesen betr. Commissionis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponantur die sämtliche allerunterthänigste Commissions-Berichte und Anzeige der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft Orts Altmühl una cum Adjunctis ad Acta. &c.

Und da

13.) hiebey hauptsächlich mit auf den Zusammenhalt und Ergänzung des Status Activi, und was dahin gehörig, zu sehen ist,

ist, lassen es Kaiserl. Majestät bey denen dem Debitori communi von Lentersheim ausgeworffenen 1000. fl. Competenz nebst der übrigen a Commissione Cæsarea sub dato 3. Aug. 1759. zu dessen Behuf provisorie gemachten Verfügung bewenden, dergestalt daß

14.) dagegen ersagter Debitor communis den an sich gezogenen Düll und langen Garten zu Muhr sammt der Reitschule und was er sich sonsten an Geld und Naturalien weiters eigenmächtig zugeeignet, der Massa lediglich überlassen und derselben gäntzlich müssig gehen solle, wie dann auch ersagter von Lentersheim

15.) sowohl dasjenige, was er bisher desfalls wiederrechtlich eingehoben, als auch die bereits ehedem bezogene 532. fl. 39¼. kr. Frohn- und Dienstgelder, zu deren Ersetzung er den 31. May 1752. von Kaiserl. Majestät bereits angewiesen worden, der Massæ wieder zu erstatten, sobald Commissio zu der Eintreibung die Möglichkeit vorsiehet, angewiesen wird. rc.

Zieffer 16.

Jovis, 8. Mart. 1770.

Vogt von Hunoltsteinisches Debit-Wesen betr.

1mo)

1mo) Ponatur der von der Reichs-Ritterschafft am Niedern Rheinstrohm qua angeordneten Kaiserlichen Commission erstattete allerunterthänigste Bericht ad Acta.

2do) Cum inclusione der von der Fürstl. Sponheimischen Regierung zu Trarbach ad Rescriptum Cæsareum de 23. Aug. 1764. sub præs. 17. Jun. 1766. exhibirten allerunterthänigsten Paritions-Anzeige rescribatur ermeldter Reichs-Ritterschafft qua Commissioni Cæsareæ:

Es hätte dieselbe hierüber ihre Erklährung und allfällig vollständige Auskunfft in termino duorum mensium allerunterthänigst zu überreichen. Gleichwie aber so ferners aus denen immittelst eingekommenen Commissarischen Berichten zu ersehen gewesen, daß unerachtet dem Debitori communi Vogt von Hunoltstein-Merxheim seine Competenz provisorie ausgeworffen, die übrige sämmtliche desselben Revenüen aber nach der 21. Julii 1763. ergangenen Kaiserlichen Verordnung, unter Ritterschafftlicher Administration gesetzet, ersagter von Hunoltstein anbenebens alles Ernstes zwar unter Bedrohung schärfferer Kaiserlichen Verordnung verwarnet worden seye, sub prætextu der ihm dazumalen noch und bis anhero überlassenen Administration der Jurisdictionalien sich

 nicht

nicht im geringsten in die der Ritterschafft authoritate Commissionis Cæsareæ übertragene Revenüen-Verwaltung einzumischen, noch und vielweniger ausser der auszuwerffenden Competenz etwas davon unter sich zu bringen, deme zugegen aber derselbe zerschiedenes an Naturalien auch einige Geld-Gefälle, wieder das ausdrückliche Kaiserliche Verbot zu empfindlichen Nachstand der ohnehin sehr geringen Concurs Massæ höchstahndungswürdig, nicht nur unter sich gebracht, sondern auch noch anderer Anmassungen sich unterzogen, wodurch am Ende die in bonum Massæ schon vor mehreren Jahren angeordnete Administrations Commission gänzlich vereitelt werden dürffte; Kaiserl. Majestät aber alle diese gegen Allerhöchst Dero Befehl anlauffende strafbare Unternehmungen keineswegs ungeahndet dahin gehen, noch geschehen lassen könnten, daß die ohnehin bedrangte Creditorschafft mehreres beeinträchtiget werde: So befehleten Allerhöchstdieselbe ihr, der Ritterschafft, allergnädigst, daß dem von Hunolstein diese seine unbefugte Unternehmungen authoritate Commissionis Cæsareæ gemessen ernstlich verwiesen, selbiger auch von nun an der Administration der Jurisdictionalien entsetzet, er sofort zu Erstattung dessen, was von ihm der Massæ Concursus bis an jetzo entzogen worden, prævia liquidatione

tione unverlängt angehalten, und wenn er solches in totum vel pro parte nicht alsogleich zu ersetzen im Stand seyn würde, der Betrag des etwaigen Ausstands demselben an der ausgeworffenen Competenz nach und nach gekürzet, solchergestalt so anmit die ohnehin geringe Debit-Massa ohne weiters ergänzet und schadlos gehalten werden solle. Gleichwie auch die Reichs-Ritterschafft hiermit angewiesen würde, mit möglichster Schonung der Kosten gleichsfalls die Verwaltung der Jurisdictionalien authoritate Commissionis Cæsareæ ohneinstellig zu übernehmen und die nöthige Veranstaltungen hierwegen vorzukehren ꝛc.

Zieffer 17.

Sabbati, 17. Nov. 1781.

Von Auffees, Freyherrl. Debit-Wesen betr. in specie von Köth, contra Freyherrn von Auffes und die Reichs-Ritterschafft Orts Gebüg, Rescripti, puncto protractæ & denegatæ justitiæ, nunc von Köth, contra den Freyherrn von Auffees modo dessen Concus- und Schuldenwesen betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1.) Pnatur der von der Reichs-Ritterschaft Orts Gebürg erstattete alleruntert-

 thänigste

thänigste Bericht de præs. 24. Febr. 1780. ad Acta &

2.) Rescribatur eidem ulterius: Reichs-Ritterschafft habe gantz nicht wohl daran gethan, daß von ihr gegen ausdrückliche Verordnung de 12. Mart. 1778. dem von Auffsees aus denen ohnehin geringen Güther-Revenüen ein wochentlicher Beytrag verabfolgt worden; als welches hiermit ihr, der Reichs-Ritterschafft, vor das vergangene ver- dieselbe hingegen für das künfftige gemessen angewiesen werde, mit dergleichen Beytrag lediglich an sich zu halten. 2c.

Zieffer 18.

Jovis, 26. Novembr. 1739.

Von Eyb Johann Christians Debit-Wesen betr. in specie die auf das Fideicommißguth Wiedersprach ausgeworffene jährliche Competentz ad 800. fl. betr. Commissionis: sive der Reichs-Ritterschafft in Francken Orts an der Altmühl Hauptmann, Räthe und Ausschuß, sub dato 4. & præsent. 13. Maii a. c. übergeben per ab Heunisch allerunterthänigsten Bericht mit ohnmaßgeblichstem Antrag, daß auf erfolgtes Ableben gedachten von Eyb und eines seiner Söhne ermeldte Competentz um das Dimidium, gleichwie von Commissions wegen bereits provisorie geschehen, her-

herabzusetzen seyn möchte. appon. Num. 1. cum Sub-Adjunctis Lit. A. B. C. & Num. 2.

1.) Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Franken Orts an der Altmühl als in Sachen allerhöchst verordneter Kaiserlichen Commission unterthänigster Bericht sub præsentato 13. Mart. currentis anni ad Acta, und lassen es Ihro Kaiserl. Majestät gestalten Umständen nach bey der von derselben gemachten Reduction der ausgeworffenen Competenz-Gelder auf die Helffte bewenden.

2.) Idque notificetur besagter Reichs-Ritterschafft per Rescriptum.

Zieffer 19.

Lunæ, 13. Aug. 1764.

Von Menzingen sämtliche Passiva betr. Commissionis.

1mo) Ponantur der immediaten Reichs-Ritterschafft Orts Creichgau allerunterthänigster Commissions-Bericht ad Acta, und hat 2c.

6to) Cum notificatione horum omnium & inclusione des von Menzingischen Exhibiti puncto augmenti Competentiæ de dato 23. Jul. nup. rescribatur der im-

immediaten Reichs-Ritterschafft Orts Creichgau, qua Commissioni Cæsareæ: Es werde dieselbe hieraus ersehen, was der von Menzingen puncto augmenti competentiæ vorgestellet habe. Gleichwie nun hierüber die Creditores zu vernehmen, und sofort ein Bericht wegen der übrigen Umstände nöthig seye: Also solle sie die *Creditores* darüber hören, sodann aber ihren Bericht samt räthlichen Gutachten desfalls in separato vordersamst längstens aber in 2. Monathen erstatten. ꝛc.

Zieffer 20.

Veneris, 15. Februar. 1765.

Zollners von Brand üble Conduite modo dessen Schuldenwesen betr. Commissionis.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponantur der immediaten Reichs-Ritterschafft Orts Gebürg allerunterthänigste Berichte ad Sacram Cæsaream Majestatem de præs. 11. Mart. 7. Junii, 27. Julii & 26. Aug. 1762. ad Acta und können dieselbe

2d) dem von Zollner auf Anmelden in Cancellaria ad inspiciendum pro notitia vorgelegt werden. ꝛc.

6to)

6to) Cum notificatione horum rescribatur ersagter Reichs-Ritterschafft, daß, gleichwie es bey ihren seit des von Zollners Majorennitæt geführten Handlungen und nachmaligen Güther-Administration, allerdings keinen Anstand, sondern dieselbe alles ihr von demselben zur Schuld gelegte hinlänglich abgeleinet habe; Also solle sie in der Administration bis auf weitere Kaiserliche Verordnung fortfahren, immittelst dem Carl Maximilian von Zollner durante Concursu von der Zeit an, daß er das letztere empfangen, neben seiner wöchentlichen Competenz ad 4 fl. jährlich 40. fl. vor Kleidung und Wäsche, wann die disfalls zu vernehmende Creditores dargegen nichts zu erinneren hätten, behörig auszahlen, übrigens aber die Administrations-Rechnungen auf Verlangen dem von Zollner sowohl als denen Creditoribus zu derselben Behuf und Einsicht vorlegen lassen.

Zieffer 21a.

Lunæ, 24. Decembr. 1770.

Von Zollner Schuldenwesen betr.

1mo) Ponatur der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Franken Orts Gebürg als Kaiserlicher Commission allerunterthänigster Bericht de præs. 6. Febr. 1766. ad

Acta

Acta und kan solcher Impetranten auf Anmelden e Cancellaria Imperiali Aulica ad notitiam verabfolget werden.

2do) Rescribatur ulterius ersagter Reichs-Ritterschafft, des von zwey jüdischen Creditoribus vorgegebenen Einwendens ohngehindert, nun die von Walpurgis 1762. an bis Walpurgis 1770. ruckständige ad 40. fl. ausgeworffene Kleider- und Wäsch-Gelder ad 320. fl. ihm Imploranten von Zollner anhero ohnentgeltlich ehestens und längstens in termino duorum mensium übermachen und behändigen zu lassen, auch mit richtiger Auszahlung sothaner 40. fl. Rhein. Wäsch- und Kleider-Gelder jährlich zu Behuf des von Zollners bis auf weitere Kaiserliche Verordnung zu continuiren. Und nachdem zugleich Implorant von Zollner überhaupt um Vermehrung einer standesmässigen Competenz zu mehrmalen allerunterthänigst angerufen; als hätte sie, Reichs-Ritterschafft, über eine weitere Competenz-Vermehrung sämtliche *Creditores* zuforderst zu vernehmen, auch besonders aber, wie weit sie, Reichs-Ritterschafft, mit Abzahl- und Tilgung der classificirten Schuldner in diesem schon so lang andaurenden Debit-Wesen bis anhero gediehen seye, dann, wie dermalen jetziger Status Massæ beschaffen, um auch hierwegen die weitere Kai-

Kaiserliche Entschliessung ergehen lassen zu können, in termino duorum mensium mit ihrem beygefügten Gutachten umständlich und ausführlich allerunterthänigst anhero zu berichten.

Zieffer 21 b.

Martis, 11. Mart. 1783.

Von Münster Freyherr Otto Philipp Debit-Wesen in specie das mit den Creditoribus zu treffende pactum remissorium betr.

1mo) Ponatur der allerunterthänigste Bericht der Reichs-Ritterschafft Cantons Steigerwald ad Acta, &

2do) Rescibatur derselben puncto pacti remissorii werde Reichs-Ritterschafft auf das Conclusum de 15. Octobr. a. p. verwiesen. So viel aber

3tio) die Verbesserung der Competenz des Freyherrn Otto Philipp von Münster anlanget, da habe sie die Creditores sowohl wegen des demselben überlassenen Gartens und 10. Klaffter Holz auch 6. Schock Wellen, als wegen Verbesserung der Competenz ad 80. fl. Fränkisch zu vernehmen, und die Sache im Weg der Güte einzuleiten, seiner Zeit aber von dem Erfolg, Bericht zu erstatten.

Zieffer

Ziffer 22.

Martis, 12. Decembr. 1719.

Rechbergische Familie contra von Rechberg Rescripti, sive Impetrantischer Anwald Joseph Adam Strauſs ſub præs. 31. Maii nup. ſupplicat hum. pro clem. decernenda extenſione in caſum ſuſpenſionis inhibitionis adminiſtrationis bonorum etiam ratione annuorum redituum nec non impertiendo deſuper Reſcripto notificatorio apponit. Lit. C. in duplo.

Idem Strauſs ſub præſent. 4. Aug. nup. exhibendo allerunterthänigſte fernere Anzeige ſupplicat hum. pro clem. ex ulterioribus rationibus deferendo petitis apponit. L. D. in Triplo.

Idem ſub præſentato 11. ejusd. urget reſolutionem.

E contra Ferdinand Joſeph Graf von Rechberg per Goswinum Schaaf ſub præſentato 17. April. nup. ſupplicat hum. pro clementiſſima gratificatione & ſaltem aliquali reſtrictione Reſolutionis: appon. Num. 1.

Idem Schaaf ſub præs. 15. Jun. nup. referendo ſe ad modo dictum exhibitum ſupplicat hum. pro clem. maturanda aggratiatione appon. Num. 2.

Idem

Idem ſub præs. 9. Aug. & 5. Sept. nup. inſtat hum. pro clem. reſolutione.

Idem ſub præs. 9. Octobr. nup. inſtat hum. pro clem. maturanda petitis conformi reſolutione, vel ſaltem danda interim ordinatione & inſuper reſcribendo an die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orts am Kocher, de extradendis reditibus, appon. N. 3. 4. & 5.

Idem ſub præs. 30. ejusdem ſupplicat hum. pro ex defectu competentiæ maturanda tandem reſolutione exhibiti de 14. April. nup.

Idem ſub præs. 24. Novembr. nup. inſtat denuo hum. pro clem. concedenda aggratiatione Cæſarea in puncto adminiſtrationis bonorum appon. N. 7.

Idem ſub præs. 9. huj. ſupplicat hum. ob ſummum ex defectu alimentorum in mora periculum maturanda nunc reſolutione appon. num. 1.

In eadem des Reichsgräflich Schwäbiſchen Collegii Condirector Johann Chriſtoph Erbtruchſäß Graf zu Zeyl, in lit. ad Imperatorem ſub dato 17. April. & præs. 11. Maii erſtattet ſeinen allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 13. Martii nup.

Idem

Idem Graf von Zeyl in aliis lit. ad Imperatorem sub dato 27. April. & præs. 19. Maii nup. includit, was gedachter Graf von Rechberg an das Reichsgräfliche Directorium gelangen lassen, bittet allerunterthänigst um allergnädigsten Verhaltungs-Befehl.

In eadem die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher in lit. ad Imperatorem sub præs. 26. Julii exhibitis per Joannem Christophorum Schlegel erstattet ihren allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 13. Martii nup. appon. Protocollum cum Adjunct. sub Lit. A. B. C. & D.

Idem Schlegel sub præs. 31. Octobris supplicat hum. pro clem. maturanda resolutione ad litteras informatorias de 26. Julii nup. appon. Num. 1.

1mo) Es hat das Impetratische Begehren nicht statt, sed includantur exhibita de 17. April. & 4. Aug. nup. wie nicht weniger die bey dem Ritterschafftlichen Bericht sub Lit. C. befindliche Morawitzkische Schuld-Verschreibung dem Herrn Churfürsten in Bayern um sowohl über die jetzige Aufführung des Supplicantens, und ob man bey seiner versprochenen Besserung inskünfftige sicher stehen, und wie weit denen beschehenen petitis deferiren könn-

könnte, als auch was es mit erstgedachter an den Morawitzky ausgestellten Schuld-Verschreibung, zumalen in solcher keine causa debendi exprimirt, vor eine Beschaffenheit habe, authoritate Cæsarea zu untersuchen, und hierüber sub termino duorum mensium cum Voto zu berichten.

2do) Includantur quoque Exhibita de 17. April. & 14. Aug. nup. dem Ritter-Canton am Kocher, über die hierin enthaltene Petita und gethanes Versprechen sub termino duorum mensium gleichfalls zu berichten, im übrigen aber die Administration der Güther quæstionis ferners zu continuiren, und ihme Grafen Ferdinand Joseph von Rechberg zu sein und seiner Ehegemahlin und Töchter Unterhalt von Zeit der ihm abgenommenen *Administration* an zu rechnen, jährlich fünftausend Gulden, an *quatember*lichen *Ratis* eingetheilt aus denen Einkünfften abfolgen zu lassen, wie nicht weniger was eigentlich vor Schulden vorhanden, sub termino duorum mensium zu berichten.

Franz Wilderich von Menshengen.

Ziffer 23.

Lunæ, 15. Junii 1767.

Zu Wartemberg, Graf Casimir puncto Admini-

ministrationis bonorum Wartenbergicorum &c.

Referuntur Exhibita & Conclusum.

1mo) Ponantur sowohl die von dem verstorbenen Commissario Cæsareo Grafen Christian Carl Reinhard zu Leiningen Heydesheim eingekommene allerunterthänigste Commissions-Berichte de dato 20. Febr. & 21. Aug. 1766. als auch das Schreiben des Prinzen Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt puncto des Todtesfalls besagten Commissarii ad Acta und wird nunmehro

2do) statt dieses abgegangenen Commissarii der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft Orts Ober-Rhein, die Kaiserliche Commission übertragen, &

3tio) Cum inclusione derer sämmtlichen von dem Grafen von Wartenberg und den Creditoribus auch sonstigen Prætendenten übergebenen Exhibitorum, rescribatur eidem.

Es hätten Kaiserl. Majestät aus denen Berichten des abgelebten Commissarii ersehen, in was beschwehrlichen Umständen sich diese Debit-Sache befinde, nunmehro aber nach des Grafen Casimir von Wartenberg an Allerhöchstdieselbe zulezt gestellten Begehren, ihr der Reichs-Ritterschafft diese

diese Commission zu geben, kein Bedenken genommen: Solle dannenhero Commissio, welcher jedoch den Subdelegatum nach derselben eigenen Willkühr und Befinden zu bestellen dabey überlassen werde:

1mo &c.

Immittelst werde nun ebenfalls,

6to) auf des Grafen von Wartenberg vor ihn und dessen Familie gesuchte Competenz die billige Rücksicht zu nehmen und desfalls auditis Creditoribus demnächst auf der Commission allerunterthänigsten Bericht und Gutachten, von Kaiserl. Majestät das nöthige zu bestimmen seyn; bis nun solches geschehen, solle Commissio von dem Tag dieses Conclusi an, demselben quartaliter vor alles zusammmen 500. fl. mithin jährlich 2000. fl. aus der Commissions-Casse provisorie verabfolgen, die an dem Schloß zu Mettenheim seyende Hofgärten aber ihme dabey belassen. ꝛc.

Zieffer 24.

Sabbati, 16. Nov. 1771.

Von Zollner Carl Maximilian Schulden-Wesen betr.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo) Ponatur der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Franken Orts Gebürg als Kaiserl. Commission allerunterthänigster Bericht de præs. 3. Jun. a. c. ad Acta und kan solcher Imploranten von Zollner auf Anmelden e Cancellaria Imperiali aulica ad notitiam verabsolget werden.

2do) Cum Inclusione des von Zöllnerischen Exhibiti de præsentato 20 Jun. rescribatur nunc ersagter Reichs-Ritterschafft: Kaiserl. Majestät wollten ihr, Reichs-Ritterschafft, hiermit aufgegeben haben, dem Imploranten von Zollner, statt der bisherig an Competenz und Kleider-Geldern ausgeworffen gehabten 248. fl. Rheinisch von Walb. 1771. an, nunmehro jährlich 300. fl. Rheinisch längstens in halbjährigen Terminen jedesmal abreichen zu lassen; Und wie Kaiserl. Majestät aus desselben hiermit anliegenden Anzeige zugleich entnehmeten, wie mit Abreichung sothaner seiner ausgeworffenen Competenz und Aliment-Geldern nicht die behörige Richtigkeit eingehalten werde, als bereits mehrere Quartalien ausständig; Als hätte sie, Reichs-Ritterschafft, falls gedachte Angabe richtig, nicht nur sothane bereits bis Walburg. 1771. verflossene Ratas ad 144. fl. Rhein. ehestens und längstens in ter-

termino duorum mensium demselben verabfolgen zu lassen, sondern auch sowohl hiebey als bey künfftiger jedesmaliger in obbesagten Terminis zu thuender Auszahlung derer ihm von Walburg. 1771. nun zugedachten jährlich 300. fl. Rhein. Aliment- und Competenz-Geldern, die Veranstaltung dahin zu treffen, daß ihme sothane Gelder jederzeit richtig zu handen gereichet werden: wo übrigens Kaiserl. Majestät sich zu ebenbaldiger Abthuung derer übrigen in ihren erstatteten Bericht angezeigten noch restirenden Zollnerischen Schulden fortan mit allem Fleiß zu verwenden, zu ihr, der Reichs-Ritterschafft, versehenen und sowohl wie ein so anderes befolget in termino duorum mensium als besonders über solcher noch übrig bleibender Schulden-Abstossung von halb zu halb Jahr mittelst Einsendung jedesmals des Rechnungs-Renners ihren allerunterthänigsten Bericht gewärtigten. 2c.



VI.

Von Reichsadelichen unmittelbaren Herrschafften und Rittergüthern, und deren verschiedenen Gattungen.

---

§. 1.

Veranlassung zu dieser Abhandlung.

Es hat ohnlängst ein sicherer Herr G. H. Hin über einen Entwurff zu einer Abhandlung von adelichen unmittelbaren Rittergüthern und Baronien zu Braunschweig 1784. ans Licht treten lassen, in welcher derselbe etwas von der Natur und den Eigenschafften dieser Herrschafften und Güther überhaupt bemerkt hat, vornehmlich aber ein umständliches Verzeichniß derselben zu liefferen, und hin und wieder mit einigen statistischen Nachrichten zu begleiten bemühet gewesen ist. So wenig man dem Herrn Verfasser die erforderlichen Kenntnisse hierzu abzusprechen gemeinet ist: so wenig läßt sich von seinem Entwurff behaupten, daß derselbe die ersten Grundlinien zu einer vollständigen Abhandlung über diesen Gegenstand enthalte. Denn nicht zu gedenken, daß seine darinnen aufgestellte Grundsätze von der Reichsunmittelbarkeit eben nicht so gar stichhaltend und sicher sind: so schei-

scheinet der Vortrag derselben mehr eine Rhapsodie zufälliger Gedanken, als ein wohl überdachter Plan zu einer ausführlichen Abhandlung von diesem Sujet zu seyn. In einem Entwurff soll wenigstens eine gewisse Ordnung der vorzutragenden Gegenstände herrschen, und nicht alles unter einander geworffen werden. Und stellet man eine genaue Untersuchung über das Verzeichniß der unmittelbaren Reichsadelichen Herrschafften und Rittergüther an, so möchte überhaupt an dessen Vollständigkeit und Zuverlässigkeit wohl noch manches auszusetzen seyn. Hiernächst sind die Reichsunmittelbare Herrschafften und Rittergüther in keine Classen, wie sichs gebühret hätte, abgetheilet, und kein Unterschied unter selbigen gemacht worden. Dieses hat mich bewogen, die Lehre von der Unmittelbarkeit der Reichsadelichen Herrschafften und Rittergüther, und die davon abhangenden rechtlichen Würkungen derselben, besonders aber in Rücksicht auf diejenigen Herrschafften und Rittergüther, die der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft incorporirt und steuerbar sind, in ein helleres Licht zu setzen.

§. 2.

Begriff von den Reichsunmittelbaren Herrschafften und Güthern, und derselben verschiedenen Classen.

Eine unmittelbare Herrschafft ist überhaupt nichts anders, als ein aus mehreren Städtgen,

 Flecken

Flecken oder Dörffern bestehendes geschlossenes, dem Kaiser und Reich ohne Mittel unterworffenes, Gebiet. Ein unmittelbares Guth hingegen ist nur ein einzelner Flecken, Dorff, Weiler, oder Hof, so Kaiser und Reich ohne Mittel unterworffen ist. Beyde Gattungen haben ihren eigenen Herrn. (a) Beyde Gattungen sind entweder der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft incorporirt und steuerbar oder nicht. Im erstern Fall heissen sie Reichs-Ritterschafftliche Herrschafften und Güther. Im letztern behalten sie die allgemeine Benennung Reichsunmittelbarer Herrschafften und Güther. Diese stehen nun entweder mit dem Reich und dem Kreis, worinn sie liegen, in Verbindung oder nicht. Im erstern Fall heissen sie eigentliche unmittelbare Reichsherrschafften, und ihre Herren sind Reichs- oder Kreisstände. Im letztern hingegen behalten sie den Nahmen von unmittelbaren Herrschafften, und ihre Herren sind zwar Unmittelbare von Adel oder Grafen, die aber mit der Reichs-Ritterschafft gar nichts zu thun sondern ihre eigene Verfassung haben. Es lassen sich daher die unmittelbare Herrschafften nach Verschiedenheit ihrer Herren und Besitzer in folgende Classen schicklich abtheilen, als:

1.)

(a) Hierdurch unterscheiden sich diese einzelne Güther und Dörffer von den sogenannten Reichsdörffern, als welche blos von einen Magistrat, der aber nicht ihr Eigenthumsherr ist, regieret werden. *Piltter* in Institut. Jur. Publici Lib. XII. Cap. III. §. 448.

1.) in solche, deren Herren Reichs- oder Kreis-Stände sind.

2.) in solche, welche von Reichs-Ritterschafftlichen Mitgliedern besessen werden, (*b*) und

(*b*) Daß es eine beträchtliche Anzahl Reichs-Ritterschafftlicher Herrschafften und Güther gebe, davon kan man sich schon aus dem Verzeichniß, welches Herr C. R. Büsching seiner Erdbeschreibung 3ten Theils 3ten Band von S. 2980. bis 3030. einverleibt hat, überzeugen. Hätte nun Herr Hinüber dieses Verzeichniß nachgeschlagen, so würde er nicht so schlechtweg S. 32. §. 34. seines Entwurffs geschrieben haben: daß er derselben nicht viele finde. Denn so wenig accurat und vollständig selbiges ist, so lässet sich doch daraus so viel abnehmen, daß die 3. Ritter-Kreise zusammen über 1400. Herrschafften und Ritterguther in sich fassen, mithin diese Anzahl jenes Vorgeben des Herrn Hinübers hinlänglich wiederlege.

Ich kan mich bey dieser Gelegenheit nicht enthalten, den Wunsch des Herrn Staatsraths Moser (*c*) zu wiederholen: daß sämtlich Löbl. Ritter-Kantonen sich endlich einmal gefallen lassen möchten, eine accurate und vollständige Topographie von allen denselben incorporirten Herrschafften und Ritterguthern bekannt zu machen, als welches um so unbedenklicher geschehen könnte, wenn selbige dergestalt eingerichtet würde, daß

(*c*) in dessen vermischten Nachrichten von Reichs-Ritterschafftlichen Sachen S. 384.

3.) in solche, die zwar Reichsunmittelbare von Adel zu Herren haben, die aber mit der Reichs-Ritterschafft in keiner Genossenschafft stehen.

§. 3.

Irriger Begriff des Herrn Hinübers von dem charakteristischen Merkmal einer Reichsherrschafft.

Die Begriffe, die im vorigen §. entwickelt worden, muß man nicht mit einander vermengen, wenn man in keine Verwirrung gerathen will. Herr Hinüber, der ein ächtes Unterscheidungs-Merkmal von einer Reichsherrschafft angeben will, schreibt in dem oben angezogenen Entwurff §. 13. „Wenn sich ein Herr, Graf zu N. und Herr zu N. schreibt, so ists ein gewisses Kennzeichen, daß letzteres N. eine unmittelbare

1.) die Lage der Herrschafft oder des Ritterguths

2.) der Nahme des Besitzers derselben,

3.) die Eigenschafft, ob es Lehn oder Eigenthum sey,

4.) die Industrie, wo solche vorzüglich herrsche, und

5.) Litterarische und statistische Nachrichten, oder was

6.) sonsten merkwürdiges bey einer Herrschafft oder Ritterguth anzutreffen sey,

angezeiget würde.

telbare Herrschafft sey." Allein dieses Criterium ist nicht nur sehr trüglich, sondern auch irrig und unächt. Denn man nehme an, daß ein Graf zu N. sich Herr zu N. schreibe, dieses N. aber in Böhmen, Sachsen, Bayern, oder im Brandenburgischen liege: wie läßt sich alsdann behaupten, daß, weil der Graf zu N. sich Herr zu N. schreibt, dieses ein wahres und sicheres Kennzeichen sey, daß das letztere N. eine unmittelbare Herrschafft sey? da in besagten Provinzien die Reichsunmittelbarkeit ein Unding ist, und der völlige Landsassiat daselbst herrschet. Wir haben ein merkwürdiges Beyspiel an den Herren Fürsten und Grafen von Waldeck. Diese schreiben sich Herrn zu Tonna, eine Herrschafft, die in Thüringen lieget, aber nicht unmittelbar, sondern der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landeshoheit unterworffen ist. (*d*) Wer wollte nun mit Herrn Hinüber die ungereimte Schlußfolge bilden, daß die Herrschafft Tonna um deswillen unmittelbar sey, weil die Herren Fürsten und Grafen von Waldeck sich Herren von dieser Herrschafft schreiben? So schreibt

(*d*) *Geisler* (Car. Heinr.) Commentationes de Landsassiatu Libellus Imus. p. 51. Marburg. 1781. 8. Herr Hinüber sagt dieses selbst in §. 138. seines Entwurffs, daß nemlich die Grafen von Waldeck wegen dieser Herrschafft Tonna der Altenburgischen Regierung unterworffen seyen, und gleichwohl müste diese Herrschafft, nach dem von ihm angegebenen charakteristischen Kennzeichen, unmittelbar seyn. Wer siehet hier nicht offenbaren Wiederspruch?

schreibt sich ferner unter andern der Fürst von Schwarzenberg in seinem Titul: Herr der Herrschafft Wittengau und Frauenberg; diese liegen in Böhmen, wo man von keiner Unmittelbarkeit etwas weiß. (e) Gleichwohl aber müsten diese Herrschafften nach Herrn Hinübers Meinung unmittelbar seyn, weil der Fürst von Schwarzenberg sich Herr von diesen Herrschafften schreibt. Daher die Unanwendbarkeit des Hinüberischen Satzes auf die beygebrachten Beyspiele zu auffallend ist, als daß man das lächerliche davon nicht sogleich einsehen sollte.

§. 4.

Fernere Eintheilung der sogenannten eigentlichen Reichsherrschafften.

Unter den Reichsunmittelbaren Herrschafften, die der Reichs-Ritterschafft nicht incorporirt sind, ist auch noch dieser Unterschied zu bemerken, daß es

1.) viele giebt, die einen gewissen Reichs- und Kreis-Matricular-Anschlag haben, und zu Entrichtung bestimmter Kammerzieler verbunden sind; daß

2.) andere weder einen Reichs- noch Reichskammergerichtlichen Usual-Matricular-Anschlag haben, und daß

3.)

(e) Man sehe Büschings neue Erdbeschreibung 3ten Theils 2ten Band S. 1833. und desselben I. B. S. 141. und 145.

3.) solche, deren Reichs-Matricular-Anschlag noch ungewiß ist, und deren Kammerzieler zwar ungangbar sind, gleichwohl aber in der Folge dazu gebracht werden können. Endlich und

4.) giebt es noch andere, die von ihren Besitzeren sine onere vertreten werden.

Beyspiele von allen diesen Gattungen von Herrschaften werde ich vielleicht anderwärts in einem Verzeichnis unmittelbarer Reichs-Herrschaften, die mit der Reichs-Ritterschaft in keiner Verbindung stehen, beybringen.

§. 5.

Bestimmung der wesentlichen Eigenschafften Reichs-unmittelbarer adelicher Herrschafften und Güter, die zur Reichs-Ritterschafft gehören.

Es ist bereits §. 2. angeführet worden, daß Reichs-Ritterschafftlich unmittelbare Herrschafften und Güther solche sind, die der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft incorporirt sind, und würklich ihre Steuern dahin lieffern. Der Freyherr von Cramer (f) setzt das Hauptkennzeichen der Reichs-Ritterschafftlichen Güther darinn: daß sie zur Zeit der Errichtung der Reichs-Kreis und Ritter-Matrikuln in den Händen eines Reichsadelichen Mitglieds gewesen,

(f) Wezlarische Nebenstunden 42. Theil §. 4.

sen, solche den Ritter-Matriculn einverleibt worden, und das Ritter-Corpus bis diese Stunde in possessione vel quasi juris colle-ctandi cum annexis gewesen sey. Eben so wie ein landsässiges Guth dasjenige genannt werde, welches zur Zeit der Errichtung der Reichs-Matricul in den Händen eines Reichsständischen Unterthans gewesen, und von daher zur Reichs- und Kreis-Matricul unter dem gantzen Anschlag des Reichsstands mit versteuert worden. Wer den von mir gegebenen Begriff von einer Reichs-adelich unmittelbaren Herrschafft oder Ritterguth mit dem von dem Freyherrn von Cramer vergleicht, wird finden, daß selbiger im wesentlichen von letzterm nicht unterschieden ist. Und zwar muß ersterer sowol affirmative als negative wahr und richtig seyn Denn alle diejenigen unmittelbaren Herrschafften und Ritter-güther, die zur Reichs-Ritterschafft gehören und ihre Steuern dahin würklich entrichten, sind Reichs-Ritterschafftliche Herrschafften und Güther; diejenigen unmittelbaren Herrschafften und Rittergüther hingegen, so der Reichs-Ritterschafft nicht incorporirt, noch dahin würklich steuerbar sind, sind keine Reichs-Ritterschafftliche Herrschafften und Rittergüther. Bey diesen Umständen wird demnach Niemand, wie ich hoffe, die Wahrheit und Richtigkeit meiner aufgestellten Erklährung bezweiflen.

§. 6.

§. 6.

Allgemeine Grundsätze, aus welchen die mittel- oder unmittelbare Eigenschafft der Rittergüther zu beurtheilen stehet.

Vorbelobter Freyherr von Cramer hat in der vorhin berührten Stelle einige allgemeine Grundsätze, als eben so viel Regeln, vestgestellet, wornach die Mittel- oder Unmittelbarkeit der Güther sich am füglichsten beurtheilen lässet: dahero nicht undienlich seyn wird solche hier bemerklich zu machen:

Erste Regel: Auf die Beschaffenheit der Güther, wie sie vor den Zeiten der errichteten Reichs-Matrikul vom Jahr 1521., gewesen, ist gar nicht zu sehen, sondern alle Rittergüther und Reichsständische Güther haben ihre ursprüngliche Beschaffenheit bey Errichtung der Matrikul geändert, und sind entweder mittelbar oder unmittelbar, Reichsständisch oder Ritterschafftlich geworden, je nachdem sie damals von Reichsständen und deren Unterthanen, oder von Reichsadelichen Mitgliedern besessen worden.

Zweyte Regel: Alle Güther, die zur Zeit der im Jahr 1521. errichteten Reichs-Matrikul, Reichsadeliche Mitglieder besessen haben, sind der Ritter-Matrikul einverleibt worden: dahingegen alle Güther,

so

so Reichsstände oder ihre Unterthanen inn-gehabt, in die Reichs- und Kreis-Matrikul gekommen sind. Folglich ist zum Beweiß der Mittel- oder Unmittelbarkeit eines Guths genug, daß solches zur Zeit der errichteten Matrikul in Reichsständischen oder Reichsadelichen Händen sich befunden hat.

Dritte Regel: Was einmal zur Ritter-Matrikul gekommen, darf derselben so wenig, als der Reichs-Matrikul entzogen werden. (*g*)

Diese drey Regeln werden zugleich aus der Reichs-Geschichte erläutert, und der Beweiß davon aus den Reichs-Satzungen hergenommen, letztere auch zugleich nahmhafft gemacht.

§. 7.

Zweiter Grundsatz in Ansehung der Unmittelbarkeit der Reichsadelichen Rittergüther.

So richtig die vorhin angezogene Grundsätze des Freyherrn von Cramer sind: so hat gleichwohl derjenige dessen Guths Unmittelbarkeit angefochten wird, nicht allezeit nöthig den Be-

(*g*) Eine umständlichere Ausführung und Anwendung dieser Regeln findet man in der Deduction: Vom uralten Recht und Besitz der Kaiserl. und Mittel Rheinischen Steuer-Befugnisse in dem Gericht Staden. 1776. in fol.

Beweiß davon über sich zu nehmen, indem es ein ausgemachter Grundsatz in dem Reichs-Ritterschafftlichen Staats-Recht ist, daß in denjenigen Gegenden Teutschlands, wo der Reichs-Adel vornemlich seinen Siz hat, als in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, derselbe allemal die Vermuthung der Unmittelbarkeit sowohl für die Personen als in Ansehung der besizenden Güther vor sich hat, folglich die Unmittelbarkeit derselben zu erweisen keineswegs schuldig ist. (*h*) Nächstdem wenn ein Streit über die Unmittelbarkeit eines Ritterguths in diesen Gegenden entstehet, so kommt es hiebey vorzüglich darauf an: ob selbiges sich in dem Besiz oder quasi Besiz der Unmittelbarkeit befindet,

(*h*) *Knipschild* de Nobilitate Cap. XI. n. 180. seqq. 200. seqq. *Andler* in Jurispr. Publ. & Privata. Lib. I. Tit. V. p. 9. n. 1. seqq. bis zu Ende S. 259, wo er die angeführte Vermuthung sowohl mit bewährten Cammeralisten vertheidiget, als auch mit Reichscammergerichtlichen Erkenntnissen bestätiget. In neueren Zeiten hat diese Materie sehr gut ausgeführt der Verfasser des Aufsatzes: Gedanken über die Ohnmittelbakeit der Reichs-Ritterschafftlichen Personen und Güther nach den Reichs-Grundgesezen, in *Maders* Reichs-Ritterschaftlichem Magazin I. B. N. II. S. 32. f. f. und die Richtigkeit, wie auch Gesezmässigkeit, meines aufgestellten Grundsatzes überzeugend dargethan. Confer. *Grass* de Nexu Ordinis equestris immediati in Suevia, Franconia & Terra Rhenensi, thes. 38. not. A.

det, und wenn dieses ist, so muß solches nach allen Rechten dabey so lang geschützt werden, bis das Gegentheil in ordinario vel petitorio behörig ausgeführet worden, wie denn auch von den höchsten Reichs-Gerichten in dergleichen Fällen Mandata S. C. de non turbando in possessione vel quasi Immedietatis hujus vel illius prædii Equestris erkannt zu werden pflegen, wovon bey *Mader* (*i*) eine ziemliche Anzahl von Beyspielen anzutreffen ist.

§. 8.

Wiederlegung eines Einwurffs.

So gegründet und gesezmässig die Vermuthung für die Unmittelbarkeit der adelichen Personen und Rittergüther in Schwaben, Franken, und am Rheinstrom ist: So vermeinet gleichwohl Herr Hinüber im §. 15. seines Entwurffs, daß, da der von ihm in der Nota (*v*) angezogene Herr von Moser behauptet, wie nicht alle Edelleute in besagten Gegenden Teutschlands unmittelbar wären, dessen Lehre, daß, wo ordentlicher Weise alle von Adel und deren Güther unmittelbar seyen, daselbst auch es alle Güther der

(*i*) Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten. B. IV. §. 25. S. 312. B. V. S. 7. lit. b. §. 31. lit. f. S. 318. B. VIII. §. 26. lit. o. S. 259. §. 14. S. 391. §. 19. lit. b. S. 408. §. 19. lit. c. S. 419. §. 32. lit. b. S. 578. §. 6. S. 608.

der Regel nach wären, und die derselbe in seinem Tractat von den Teutschen Reichsständen und der Reichs-Ritterschafft S. 1278. vortrage, mit dem erstern Satz in einem Wiederspruch zu stehen scheine. Allein, es lassen sich die beyde von Herrn Etats-Rath Moser aufgestellte Sätze gar wohl mit einander vereinbaren. Denn, daß nicht alle vom Adel in besagten Provinzien unmittelbar sind, solches bewähret die Erfahrung, da es viele vom mittelbaren Adel giebt, die sich in Chur- und Fürstlichen auch Gräflichen, Hof, Civil und militair Bedienungen befinden. Wiederum kan es mittelbare von Adel geben, die unmittelbare Reichs-Ritterschafftliche Güther besitzen, und keine Mitglieder der Reichs-Ritterschafft sind. Diese Fälle aber schwächen die Regel: daß nemlich in berührten Gegenden alle von Adel samt ihren Güthern ordentlicher Weiß unmittelbar sind, keineswegs, und sind höchstens als einige Ausnahmen von derselben zu betrachten. Wo nun diese Regel Platz greiffet, wie in Schwaben, Franken, und am Rheinstrom, da ist auch die Vermuthung, sagt Herr Etats-Rath Moser in der angeführten letzteren Stelle, daß die aus gantzen Städten, Schlössern, Dörffern, Weilern und Höfen, so eigene Markungen haben, bestehende Ritter-Güther Reichsunmittelbar seyen. (*k*)

(*k*) So richtig dieser Grundsatz ist, den Herr Etats-Rath Moser auffstellet: so wenig kan man

§. 8b.

Beleuchtung und Wiederlegung einiger anderen Sätze des Herrn Hinübers.

Wenn Herr Hinüber im §. 29. seines Entwurffs sich ferner dahin äusert: „daß im Wür-

man dem damit verbundenen andern Satz bey-pflichten, wenn er sagt: „hingegen was einzelne Güther-Stücke Waldungen, Gefälle und Rechte seynd, welche in eines Reichsstandes Land oder Gebiet liegen, oder ausgeübet werden müssen, die seynd auf alle Weise aller rechtlichen Vermuthung nach der Landeshoheit des Reichsstandes, darinn sie liegen unterworffen." Denn wenn dieser Satz gelten sollte, so würde der Reichs-Adel, besonders am Rheinstrom, mehr denn die Helffte seiner in einzelnen Stücken bestehenden Besitzungen verliehren, weil, wenn ein Stand des Reichs demselben wegen der Immedietät quæstionem status de facto zu machen sich beygehen lassen wollte, dem Reichsadel zugemuthet werden würde, die Unmittelbarkeit durch Besitz-Handlungeu, wozu doch auf einzelnen Stücken keine Gelegenheit vorhanden, jedesmal zu erweisen. Man vergleiche hiemit die Abhandlung Num. II. in Maders Reichs-Ritterschafftlichem Magazin 1. Band. S. 33. Fast gewinnt es daß Ansehen, daß Herr Etats-Rath von Moser: das brocardicon: quicquid est in territorio, præsumitur etiam esse de territorio, vor Augen gehabt habe. Wie aber dieses brocardicon bereits in Frid. Ge. Aug. *Dath* Differt. de falsitate vulgati: quicquid est in territorio præsumitur etiam esse de territorio. Gœtt. 1753. seine völlige Ab-

Würtembergischen die dasige Ritterschafft sich zum Corpore Equestri halten möge; im Land aber sie der Regierung unterworffen seye" so kan eigentlich nicht gesagt werden, daß eine Ritterschafft im Herzogthum Würtemberg existire: sondern alle diejenigen vom Reichs-Adel, die sich darinn aufhalten, bekleiden daselbst blos, Hof, Civil- oder Militair-Chargen, und sind in Ansehung dieser dem Herzoglichen Hauß blos mit Pflichten zugethan. Dieses ist aber ihrer Unmittelbarkeit keineswegs nachtheilig, und verliehren die Ritterschafftliche Mitglieder durch die Bekleidung solcher Aemter so wenig, als wenig sie durch ihr Domicilium, das sie im Würtembergischen aufschlagen, der dasigen Herzoglichen Regierung unterworffen sind. Herr Hinüber steht zwar in der Meinung, daß die Landes-Bottmässigkeit des unmittelbaren Reichs-Adels im Würtembergischen in der angeführten Eisenbachischen Akademischen Streitschrifft erwiesen sey. Allein diese Meinung ist ganz irrig, und die in dieser Abhandlung beygebrachte vermeintliche Beweisen verificiren das bey weiten nicht, was sie erweisen sollen. Vielmehr ist in den Reichs-Ritterschafftlichen Druckschrifften, die aus Gelegenheit der ehemaligen Würtembergischen Recurs-Sache herausgekommen sind, wohin unter andern die mit grossem Fleiß und

Abfertigung erhalten, und dessen Ungrund überzeugend dargethan worden: also würde es unnöthig seyn, sich mit Wiederlegung desselben weiters abzugeben.

ausnehmender Gründlichkeit ausgearbeitete Deduction unter dem Titel: **Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der freyen Reichs-Ritterschafft** 2. Bände in fol. 1750. & 1752., desgleichen *Ayreri* Vindiciæ Corporis Nobilium S. R. I. Immediatorum adversus superioritatis territorialis extensionem, Gœttingæ, 1754. 4. und andere mehr gehören, das Gegentheil auf das bündigste dargethan, und die Eisenbachische Scheingründe hinlänglich wiederlegt worden. Daher muß man sich billig verwundern, daß Herr Hinüber gedachte Streitschrifft zur Unterstützung und Bestätigung seiner schon längst verschrienen und heutiges Tages gar keinen Beyfall mehr findenden Meinung anziehen mögen.

Von gleichen Gelichter ist die seltsame Behauptung in §. 29. des Entwurffs: daß nemlich die von Reichs-Ritterschafftlichen Mitgliedern besitzende und im Würtembergischen gelegene Allodial-Güther schrifftsässig seyen, wie solches aus *Struvens* Tractat de Allodiis Imperii erhelle. Allein! im Würtembergischen, als in einem territorio non clauso, wo die rechtliche Vermuthung für die Unmittelbarkeit aller Reichs-Ritterschafftlichen Güther, sie mögen Lehen oder Allodia seyn, streitet, exuliret alle Landsasserey, mithin auch die Schrifftsässigkeit der Güther, folglich ist sowohl die Sache, als die Sprache von einer Schrifftsässigkeit der zur Reichs-Ritterschafft steuerbaren adelichen

chen Güther im Würtembergischen eine wahre Chimäre und Unding.

§. 9.

Von den Reichsadelichen unmittelbaren Herrschafften und Rittergüthern sind a.) die Castra, Schlösser, oder Burgen, b.) die sogenannten Burgställe und c.) die Schloßgüther zu unterscheiden.

Von den Reichsritterschafftlichen unmittelbaren Herrschafften und Rüttergüthern sind zu unterscheiden:

a.) Die Castra, Schlösser, Burgen, welche eigentlich nichts anders sind, als adeliche mit Mauren und Gräben umgebene Häuser und Sitze, die aber mehrentheils auf erhabenen Orten und Bergen angelegt sind. Diese können nun mit einem Flecken oder Dorff, oder auch blos mit Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzungen und Walden versehen seyn und keine Unterthanen haben. Es giebt noch heut zu Tage eine Menge von dergleichen Schlössern und Castris in sämtlichen 3. Ritter-Kreisen, wovon aber sehr viele in den vorigen Kriegszeiten zu Grund gerichtet worden, so daß man nur noch die Rudera davon sehen kan. (*l*)

 b.)

(*l*) de *Knigge* (Ph. Car.) de natura & indole castrorum in Germania. Götting. 1747. *Bur-*

b.) Die Burgställe, welche zwar auch adeliche Sitze und Wohnungen, aber nicht so stark, wie die Schlösser oder Castra, bevestiget sind. Es hat deren in den vorigen Jahrhunderten eine grosse Anzahl, besonders in dem Schwäbischen Ritter-Kreis, gegeben, die aber nach dem Absterben der Reichsadelichen Familien, denen sie zugehöret, oder auch in andere Wege in fremde Hände gekommen sind, so daß diese Burgställe heutiges Tages kaum den Nahmen nach noch bekannt sind. (*m*)

c.) Die Schloßgüther; Diese sind nichts anders, als Grundstücke, die zu seiner Burg, Castro, oder auch Burgstall, als Apper-

Burgermeister in Thesauro Jur. Equestris T. I. p. 359. hat eine grosse Anzahl von dergleichen Schlössern nahmhafft gemacht.

(*m*) Woher diese adeliche Wohnsitze den Nahmen Burgstall erhalten, und warum sie so heissen, darüber sind die Meinungen sehr verschieden. Die meisten halten dafür, daß Burgstall nichts anders sey, als eine Stelle, wo eine adeliche Burg ehedem gestanden habe. Allein diese Erklährung ist um deßwillen unrichtig, weil die Burgställe würklich adeliche Wohnsitze gewesen sind, und nicht erst nach der Hand, da solche nicht mehr bewohnt, oder zerfallen sind, den Nahmen von der ledigen Stelle, wo eine Burg ehedem gestanden, den Nahmen Burgstall erhalten haben. Man wünscht daher sehr eine ächte Wort- und Sach-Erklährung

Appertinenz-Stücke gehören, als Aecker, Wiesen, Gärten, Waldungen, Weinberge, Waiden u. d. m.

§. 10.

Von der verschiedenen Eigenschafft der Reichs-Ritterschafftlichen Herrschafften, Güther und Schlösser.

Die der Reichsunmittelbaren Ritterschafft incorporirten Herrschafften, adeliche Güther, Schlösser und Sitze sind nicht alle von einerley, sondern verschiedener Eigenschafft. Denn einige derselben sind

1.) Gantz allodial oder freyeigen, andere

2.) mit Fideicommiß belegt, und wieder andere

3.) Lehnbar, und zwar

a.) von Kaiser und Reich,

b.) von Reichsständen.

Beyde Gattungen können seyn

α.) gegebene

β.) aufgetragene Lehen.

Gantz freyeigene und unmittelbare Reichsadeliche Herrschafften, Güther und Schlösser möchte es in allen dreyen Ritter-Kreisen nicht allzuviel geben.

Viele derselben sind mit Fideicommiß belegt, das ist, sie können nicht aus der Familie an Fremde veräusert werden.

Die meisten derselben aber sind Lehen, und zwar aufgetragene Lehen, davon die Ursachen und Beweggründe in den Zeiten der Befehdungen und des Aberglaubens aufzusuchen sind.

Heutiges Tages dürffen keine Rittergüther mehr zu Lehn an die Reichsstände aufgetragen werden, und ist disfalls ein Kaiserliches Pönal-Verbott an die Reichs-Ritterschafft in Franken d. d. Wien 13. Febr. 1727. (*n*) und aus Gelegenheit des von dem von Clengel beschehenen Lehnauftrags seiner beyden Ritter-Güther Thürrenhof und Keyerberg an das Marggräfliche Hauß Brandenburg-Onolzbach ein Kaiserl. Rescript den 19. Aug. 1740. an alle 3. Ritter-Kreise ergangen, Innhalts dessen dergleichen Lehnsaufträge, als zum grossen Abbruch des Reichs-Ritter-Corporis gereichend, sub pœna nullitatis verbotten worden. (*o*)

Sämt-

(*n*) *Maders* Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichs-Ritterschafftlichen Angelegenheiten. B. I. S. 457.

(*o*) *Moser* (*Jo. Jac.*) Von denen Teutschen Reichsständen und der Reichs-Ritterschafft. S. 1301. §. 49. Der Herr Etats-Rath will zwar dergleichen Lehnsaufträge der Reichs-Ritterschafft nicht für nachtheilig ansehen. Allein, wer weiß nicht, wie sehr die Lehns-

Sämtliche Gattungen von Herrschafften, Rittergüthern und Schlössern samt deren Zugehörungen sind bey den Ritter-Kantonen in ein Verzeichniß gebracht, und dieses heißt die Güther-Matrikul, die nichts anders ist, als eine von dem Ritter-Corpus mit Vorwissen und Vernehmung der Güther-Besitzer gefertigte Beschreibung derjenigen Güther, welche zur Ritter-Kasse Steuern zu erlegen schuldig sind. S. **Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschafft.** *P. II.* S. 155.

§. 11.

Von der Fähigkeit, Reichsadliche Herrschafften und Güther, die der Reichs-Ritterschafft steuerbar sind, zu besitzen.

Eigentlich und der Regel nach sind blos diejenigen, welche in die Genossenschafft des Reichs-Ritter-Corporis aufgenommen worden, d. i. wahre Mitglieder, fähig, dergleichen Herrschafften und Güther zu erwerben und zu besitzen. Diese Mitglieder theilen sich in zwey Klassen, als

a.)

Lehnsherrn ihre Gerichtbarkeit in Lehns-Sachen erstrecken, und was sowohl dieserhalb für Irrungen zwischen selbigen und den Vasallen, als auch bey Lehnheimfällen wegen der Steuern und der Befugnisse zwischen ihnen und der Reichs-Ritterschafft sich gemeiniglich zu eignen pflegen, und was für schwehre und kostbare Proceß disfalls entstanden sind.

a.) in Realisten, oder solche, die würklich mit unmittelbaren Reichsadelichen Güthern, welche ihre Steuern zu einem Ritter-Kanton entrichten, angesessen sind, und

b.) in Personalisten, die zwar vor ihre Person der Reichs-Ritterschafft einverleibt sind, aber dergleichen Güther nicht würklich besitzen.

Obwohl nun Reichs-Ritterschafftliche Güther der Regel nach von den Mitgliedern der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft mit Ausschluß fremder Personen besessen werden sollten, hierauf auch manche Kaiserliche der Reichs-Ritterschafft ertheilte Privilegien, insbesondere dasjenige, so das Einstands-Recht betrifft, vorzüglich gerichtet ist; so hat dem allen ohngeachtet dadurch die Veräuserung Reichs-Ritterschafftlicher Güther an fremde, mächtige oder todte Hände nicht verhütet werden können.

Alle diejenigen demnach, welche zwar unmittelbare und der Reichs-Ritterschafft incorporirte Güther besitzen, aber entweder bürgerlichen Standes oder doch zur persönlichen Aufnahm in die Reichs-Ritterschafftliche Gesellschafft nicht qualificirt sind, oder wenn sie auch die hierzu erforderlichen Eigenschafften haben, wenigstens noch nicht zu Mitgliedern aufgenommen worden sind, heissen Güther-Besitzer.

Hiebey

Hiebey lassen sich folgende Bemerkungen machen:

1.) Ist bey manchen Ritter-Kantonen per statutum vestgesetzt, daß diejenigen Mitglieder, die ihre steuerbare Rittergüther veräusern, ihres Sitz- und Stimm-Rechts bey allgemeinen Orts-Konventen verlustig werden.

2.) Wird den neu aufzunehmenden Mitgliedern offt zu einer Bedingung gemacht, daß, wofern sie sich nicht bey ihren Lebzeiten begütern, ihr Sitz- und Stimm-Recht nach ihrem Ableben erlöschen solle.

3.) Bey verschiedenen Ritter-Kantonen, als bey den 6. Kantonen in Franken, legen die Personalisten keine Ritterpflichten ab, erscheinen nicht bey Konventen, haben weder Vota activa noch passiva, und stehen auch nicht unter der ersten Instanz des Kantons. (*p*)

4.) Bey manchen Ritter-Kantonen zahlen die neu aufgenommenen Ritterglieder, die nicht begütert sind, einen gewissen jährlichen Beytrag zur Ritter-Kasse so lang bis sie steuerbare Güther sich erworben haben, und

(*p*) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschafft. II. Theil. S. 620.

und dieses jährliche Quantum wird der Personalisten Beytrag genennt.

§. 12.

Allgemeine Grundsätze in Ansehung 1.) der Aufnahm in das Consortium Equestre, 2.) der Immatriculation, und 3.) der persönlichen und reellen Unmittelbarkeit.

1.

Wer in die Gemeinschafft der freyen Reichs-Ritterschafft aufgenommen worden, wird für ein Mitglied derselben überhaupt geachtet, und diese Einverleibung in sothane Mitgenossenschafft heißt Receptio in Consortium Equestre. Der also aufgenommene wird dadurch der persönlichen Unmittelbarkeit und übrigen den Genossen des unmittelbaren freyen Reichs-Adels zustehenden Privilegien und Freyheiten als z. B. der Zollfreyheit, des Einstands-Rechts ꝛc. theilhafftig. (q) Wenn aber der also recipirte über

(q) Hieraus ergiebt sich, daß bey der Gleichheit der übrigen Umstände die persönliche Unmittelbarkeit nicht durch den Besitz eines unmittelbaren Guts erlangt werde, wie Herr Hinüber §. 15. seines Entwurffs herkommen lässet. Nach dieser Behauptung hätten die Personalisten, die doch auch Mitglieder der freyen Reichs-Ritterschafft bey verschiedenen Kantonen sind, sich keiner Immedietät zu erfreuen, welches aber gleichwohl irrig ist, und der Erfahrung wiederspricht.

über dem noch besonders bey diesem oder jenem Ritter-Kanton unter die Zahl seiner Mitglieder aufgenommen wird: so heißt dieses: die Immatriculation, weil derselbe der personal-Matrikul des Kantons einverleibt wird. Hierdurch erhält der Immatriculirte ausser den obigen Vorrechten, das Sitz- und Stimm-Recht bey allgemeinen Orts-Konventen, ferner, die Befugniß, das Ritterzeichen des Kantons zu tragen, u. d. m.

2.

Ein Mitglied der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft seyn, Reichs-Ritterschafftliche unmittelbare Güther besitzen, und dennoch in Ansehung anderer mediaten Güther ein Landsaß seyn, enthält keinen Wiederspruch. Vielmehr bewähret die tägliche Erfahrung, daß jemand für seine Person unmittelbar und in Ansehung seiner Güther ein Landsasse seyn kan.

3.

Es können Reichsadeliche in Ansehung ihrer Person und besitzenden Herrschafften und Rittergüther, Reichsunmittelbar, und gleichwohl keine Mitglieder der freyen Reichs-Ritterschafft seyn. Wir haben hievon Beyspiele an den Freyherren von Zedwitz und von Groote, wovon jene die Herrschafft Asch nahe an den Böhmischen Gräntzen, und diese die Reichslehnbare Herrschafft Schauen besitzen.

§. 13.

§. 13.

Fortsetzung.

4.

Der blosse Besitz eines unmittelbaren Ritterguths legt Niemand die persönliche Unmittelbarkeit und die damit verbundene Gerechtsamen und Freyheiten bey, sondern hierzu wird die Aufnahme in die Genossenschafft des unmittelbaren freyen Reichs-Adels erfordert. (r) Denn wenn vorzüglich die Erwerbung eines unmittelbaren Ritterguths die persönliche Immedietät erwürken sollte: so bedürffte es entweder keiner Kaiserlichen Erhebung in den unmittelbaren Reichs-Adels-Stand, oder keiner persönlichen Aufnahm in die Gemeinschafft der freyen Reichs-Ritterschafft, um der Unmittelbarkeit theilhafftig zu werden, und die vom mediat Adel oder bürgerliche Personen erlangten eo ipso, da sie dergleichen Güther sich erwerben, zugleich die persönliche Immedietät. Gleichwie aber sich von der reellen Immedietät auf die persönliche nicht schliessen lässet, also ist dieses auch theils der Sache

(r) *Grass* in der angezogenen Differt. Thes. 25. verbis in nota B. Nobiles, quorum magna pars ex Nobilibus Landsassiis aliarum provinciarum per varia facta in sago & toga in terris immediatis bona sibi quærunt, & domicilium ibidem constituunt, tamdiu pro Nobilibus immediatis haud haberi debent, usque dum Ordini Equestri præstitis præstandis fuerint immatriculati.

Sache selbst, theils der Erfahrung zuwieder. (s) Hieraus folgt also,

5.

Daß die sogenannten Güther-Besizer bey der Reichs-Ritterschafft, sie mögen Reichs- oder Kreisstände, vom mittelbaren Adel, Patricien oder bürgerlichen Standes seyn, durch den Besitz unmittelbarer zur Reichs-Ritterschafft steuerbaren Güther keine Befugniß erlangen, bey allgemeinen Ritter-Konventen eines Kantons, dem die Güther incorporirt sind, zu erscheinen, und auf selbigen Sitz und Stimme zu führen. Denn dieses ist ein Vorrecht der Reichs-Ritterschafftlichen Mitglieder, so ihrer Person, nicht aber den Rittergüthern, anklebet, und eine Folge von der Aufnahm in die Genossenschafft des Reichsadels.

6.

(s) Wenn demnach Herr Hinüber im §. 102. seines Entwurffs herkommen lässet, daß die von Rehlingen durch die Erkauffung unmittelbarer Güther von der Reichsstadt Ravensburg zur Unmittelbarkeit gelanget seyen, so ist dieses ein unsicheres und unbescheinigtes Vorgeben. Denn 1.) so viel disseits bekannt ist, ist diese Familie von langen Zeiten her unmittelbar und bey dem Ritter-Kanton an der Donau immatriculirt gewesen, und 2.) hat selbige das besagtem Ritter-Kanton incorporirte Ritterguth Knöringen von Jahren her inne gehabt.

6.

Bürgerliche Besitzer adelicher mediat Güther werden durch den Besitz derselben nicht edel, und eben so verhält es sich auch mit denen burgerlichen Innhabern Reichsadelicher unmittelbarer Güther, die durch deren Erwerbung ebenmässig des Adels nicht theilhafftig werden. (t) Herr Hinüber äussert §. 10. seiner offtberegten Abhandlung folgenden Gedanken: „Von einem landsässig adelichen Gute kan eine bürgerliche Person wohl den Land-Tag besuchen: ob ein unmittelbarer Ort einen bürgerlichen Besitzer eben so qualificire, ist bedenklich.“ Allein es ist nicht nur bedenklich, sondern auch nach der Reichs-Ritterschafftlichen Verfassung schlechterdings unmöglich, daß ein unmittelbares Ritterguth einen bürgerlichen Besitzer zur Besuchung eines Ritter-Konvents qualificire.

7.

Es kan Jemand in Absicht auf ein gewisses Gebiet Kaiser und Reich unmittelbar unterworffen seyn, und gleichwohl das nemliche Gebiet von einem Reichsstand, der territorial Unmittelbarkeit unnachtheilig, zu Lehn tragen, als welche von dem Lehns-Verband, das keine wahre

(t) *Gœbel* (Jo. Wilh.) Differt. de Statu Nobilitatis Germanicæ §. 5. Helmstadii 1719. sagt: Raro vel nunquam in Germania ex prædii nobilis acquisitione Nobilitas comparatur.

re Bottmässigkeit und Landsobrigkeit nach sich zieht, wohl unterschieden werden muß. Diesen Satz bestätiget eine Menge Beyspiele von Ritter-Güthern in Schwaben, Franken und am Rhein. (*u*)

§. 14.

Fortsetzung.

8.

Wer eine Reichs-Ritterschafftliche unmittelbare Herrschafft oder Ritterguth besitzet, ist entweder ein Reichs-Ritterschafftliches Mitglied oder nicht. Wenn nun bey einem Ritter-Kanton die erste Instanz eingeführt ist, d. h. der Orts Vorstand die Gerichtbarkeit über seine Orts Glieder ausübet: so muß ein jedes Mitglied dessen Gerichtbarkeit sowohl active als passive erkennen. (*w*) Ist hingegen die erste In-

(*u*) *Graffii* offt angeführte Dissert. thes. 20. S. 28.

(*w*) Insbesondere wenn Mitglieder von ihren Unterthanen oder Beamten, wie auch von Fremden belanget werden. Man sehe *Mader* in Animadversionibus ad *Tafingeri* Dissert. de Directoriorum Equestrium potestate judiciaria & superiori tutela, in Selectis Equestribus Tom. II. p. 206. Es ist demnach die Behauptung des Herrn Hinübers in §. 12. S. 15. seines Entwurffs allerdings sehr auffallend, wenn er sagt: „daß, wer eine unmittelbare Herrschafft besitzet, einen zeitigen Ritter-

Instanz bey selbigem nicht in Uebung, so ist ein jedes Mitglied den beyden höchsten Reichsgerichten in erster Instanz unterworffen. (*x*) Hat aber der Besitzer eines Reichs-Ritterschafftlichen Guths nicht die Eigenschafft eines Mitglieds: so ist derselbe entweder ein Reichsstand, oder nicht. In jenem Fall hat derselbe entweder Austräge, oder die beyden höchsten Reichsgerichte zu Richtern erster Instanz. In diesem Fall ist die Klage, die wider einen Besitzer einer unmittelbaren Herrschafft oder Ritterguths, er mag adelich oder bürgerlich seyn, angestellet wird,

Ritterhauptmann und Ritter-Rath für seine erste Instanz nicht zu erkennen habe, dieses aber bey anderen nicht so begüterten Mitgliedern ohne Wiederspruch wohl angehen möge." Ich hätte wohl gewünscht, daß der Verfasser diesen Satz: mit Beweiß unterstützt hätte. Allein diesen möchte er wohl in Ewigkeit schuldig bleiben. Denn wie sollte das **Mehr** oder **Wenigere** von unmittelbaren Besitzungen eines Mitglieds einen Einfluß in dessen Befreyung von der ersten Instanz eines Ritter-Kantons haben können? Alle Mitglieder eines Ritter-Kantons sind der Gerichtbarkeit des Orts Vorstands, wo solche hergebracht ist, ohne Unterschied unterworffen, sie mögen ganze Herrschafften, oder nur einzelne Ritter-Güther oder Höfe besitzen.

(*x*) *Gatzert* (Chr. Hartm. Sam.) Programma de Judiciorum Equestrium habitu atque ratione erga Austrægas & suprema Imperii Tribunalia. Giessæ 1780. in **Maders Reichs-Ritterschafftlichem Magazin. 5ter Band, Seite 569. f.**

wird, entweder eine real oder personal Klage. Hat die real Klage eine Ansprache auf das Ritterguth oder ein gewisses Recht auf selbigem zum Gegenstand: So muß solche, weil das Ritterguth unmittelbar ist, bey den höchsten Reichsgerichten, oder auch nach der Verfassung des Kantons bey des Orts Instanz: verfolgt sie aber eine persönliche Verbindlichkeit des Besitzers, so muß sie bey dem Gerichtstand des Wohnungs Orts oder des geschlossenen Contrakts, oder der geführten Administration angebracht werden.

§. 15.

Von den Gerechtsamen, die auf den Reichs-Ritterschafftlichen Herrschafften und Güthern hafften und deren Eintheilung.

Wer von der Verfassung der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft und der derselben einverleibten Herrschafften und Güthern nur einige Kenntniß hat, dem kan nicht verborgen seyn, daß viele wichtige Rechte und Gerechtigkeiten mit selbigen verknüpft sind. Wie aber diese letztere nicht überall von gleicher Art und Eigenschafft, auch Anzahl, seyn können, also trifft man bey den unmittelbaren Reichsadelichen Herrschafften und Ritterguthern bald mehr bald weniger an. Es lassen sich aber bey diesen Herrschafften und Güthern die Gerechtsamen und Befugnissen in zwey Haupt-Classen abtheilen, nemlich

1.) in solche Rechte und Befugnisse, die den Herrschafften und Rittergüthern schlechterdings ankleben, und diesen ohne Unterschied zukommen.

2.) in solche, welche einen Bezug auf diejenigen haben, die sie ausüben.

Zur ersten Classe gehören:

a.) die Unmittelbarkeit

b.) die Unveräuserlichkeit oder Unzertrennlichkeit von dem Ritter-Kanton, dem die Herrschafften oder Güther incorporirt sind, weil eine jede Herrschafft oder ein jedes Ritterguth einen partem integrantem des gantzen Kantons ausmacht.

c.) die Befreyung von allen und jeden Kreis-Anlagen auch Kammer-Zielern.

d.) die Quartiers-Freyheit, wenn dem Kaiser Charitativ-Subsidien von der Reichs-Ritterschafft entrichtet werden.

Die zweyte Classe der Gerechtsame, die auf solchen unmittelbaren Rittergüthern ausgeübet werden können, zerfällt wiederum in zwey Gattungen, und zwar gehören zur

Ersten, diejenigen Gerechtsamen und Befugnissen, die der Orts-Herrschafft zustehen, und zur

Zwey-

Zweyten diejenigen, die einem Dritten darauf zukommen. Dieser Dritte ist

a.) theils der Ritter-Kanton, dem das Ritterguth einverleibt ist;

b.) theils andere, die auf selbigem gewisse Gerechtsamen durch Verträge, Verjährung, unfürdenkliches Herkommen oder durch andere rechtmässige Titul erworben haben.

§. 16.

Von den Gerechtsamen und Befugnissen, welche dem Eigenthümer und Besitzer eines Reichsunmittelbaren Gebiets oder Ritterguths gemeiniglich zustehen.

Unter denjenigen vorzüglichen Gerechtsamen, welche dem Besitzer Reichsadelicher Herrschafften und Ritterguther zukommen, stehet billig oben an

I.) die Landeshoheit im Geistlichen. Diese begreifft unter sich:

a.) das Jus circa Sacra;

b.) das Jus reformandi;

c.) die geistliche Gerichtbarkeit; (y)

 d.)

(y) *Unrath* (Jo. Casp.) de Jurisdictione Ecclesiastica Nobilibus Imp. competente. rec. Halæ 1740.

d.) das Recht Kirchen- und Schul-Ordnungen zu machen;

e.) das Recht in Ehe-Sachen zu dispensiren;

f.) die Gerechtsame Kirchen- und Schul-Visitationen anzustellen;

g.) das Recht, Consistorien zu verordnen, Prediger zu bestellen und zu bestätigen;

h.) die Gerechtsame, Buß- Fast- und Bet-Tage anzuordnen.

II.) Die Landeshoheit im weltlichen. Dahin gehören alle nachstehende Regalien und Gerechtsamen, als:

a.) das Recht, Justiz- und Policey-Ordnungen zu verfassen;

b.) das Recht, Justiz- und Policey-Beamte zu bestellen;

c.) das Recht, Appellationen von denen Rechtssprüchen ihrer adelichen Gerichte anzunehmen; (z)

d.)

(z) Man sehe Schäffers Sendschreiben an die Juristen-Facultät zu Marburg über die Frage: Kan ein Unterthan an seine unmittelbare Reichs-adeliche Herrschafft von deren nachgesetzten Gerichten appelliren, in *Maders* Reichs-Ritterschafftlichem Magazin I. Band, Num. IV. Seite 110. f.

d.) das Recht, die Erbhuldigung von den Unterthanen anzunehmen;

e.) das Recht der Archive;

f.) das Recht des Kirchweyhschutzes;

g.) das Recht des Fiscus; (*a*)

h.) das Recht, Maaß, Ehle und Gewicht zu bestimmen;

i.) das Recht, privat-Steuren von den Unterthanen zu fordern, in so fern dieses auf rechtsbehörige Art erworben worden; (*b*)

(*a*) Huchs (F. A.) Abhandlung vom Recht des Fiscus des unmittelbaren freyen Reichs-Adels, in Siebenkees Juristischem Magazin. I. Band. Num. 13.

(*b*) Ebendesselben Beyträge zur Erörterung der Frage: Ob den Reichsadelichen Mitgliedern ein eigenes von dem *Jure collectandi* des Ritter-*Corporis* unterschiedenes Steuer-Recht gebühre? in *Maders* Reichs-Ritterschafftlichem Magazin. II. Band, Seite 1. Man sehe auch: Gründe für die Reichs-Ritterschafftliche Privat-Steuren aus Processual-Schrifften in Sachen der Tannischen Unterthanen gegen ihre Herrschafft, Steuer-Erhebung betr. Ebendaselbst II. Band, Seite 351. f. Ferner: Gründe für die Reichs-Ritterschafftliche Privat-Steuren aus Processual-Schrifften in Sachen der Tannischen Unterthanen gegen ihre Herrschafft, Amts-Unkosten betr. Ebendas. Seite 355.

k.) das Recht, Handwerker zu errichten; (c)

l.) das

(c) Hier möchte man die Einwendung machen, daß dieses Recht dem Reichs-Adel nicht vermöge der Landeshoheit zukomme, weil Kaiser Leopold es der Reichs-Ritterschafft mittelst eines eigenen Freyheits-Briefs verliehen habe. Allein es ergiebt sich aus diesem, was für Ursachen die Reichs-Ritterschafft gehabt habe, dieses Privilegium nachzusuchen. Es waren nemlich die Reichs-Ritterschafftliche Mitglieder in der Ausübung dieses Rechts, Handwerker und Zünffte zu errichten, von den Reichsständen offt gekränket worden, so daß die Handwerker in den Reichsständischen Landen, den Reichs-Ritterschafftlichen ohne gegründete Ursachen allerhand Streitigkeiten erreget hatten. Um nun diesen Beeinträchtigungen und Verdrüßlichkeiten fernerhin vorzubeugen, und selbigen Schranken zu setzen, sahe die Reichs-Ritterschafft für räthlich an, sich das Recht, Handwerker und Zünffte zu errichten, vom Kaiser bestätigen zu lassen. Denn daß in dem Kaiserlichen Freyheits-Brief von keiner neuen Verleihung dieses Rechts die Rede sey, solches bewähren die Worte desselben: „daß dieselbe (Reichs-Ritterschafft) krafft undisputirlich possedirender alter Regalien, Jurisdiction, auch meri & mixti Imperii in ihren Städten, Flecken, Märkten und Dörffern die theils alt oder vor diesem schon gewesene Zünffte zu erneuren, theils aber von neuem aufzurichten ꝛc. Daß aber das Recht, Handwerker aufzurichten, aus der Landeshoheit herfliesse, solches ist aus den Worten des Kaiserl. Freyheits-Briefs gantz deutlich zu entnehmen, wenn es heißt: „Als verordnen Wir, daß die

l.) das Recht, neue Unterthanen anzunehmen;

m.) das Recht, die Strafen zu erhöhen und zu mildern und aus Gesezmässigen Ursachen aufzuheben;

n.) die Gerechtsame, Accis und Umgeld zu fordern, wo selbiges hergebracht ist;

o.) das Recht, Tafernen zu errichten;

p.) das Recht, Mühlen anzulegen;

q.) die Floß-Gerechtsame;

r.) die Geleits-Gerechtigkeit;

s.) die Gerechtsame, die Neubrüche sich zuzueignen;

t.) die Gerechtsame auf die Jauner, Zigeuner und ander herrenloses Gesindel zu streiffen, und solche hinauszuschaffen;

u.) das Recht, Berg- und Salzwerke anzulegen;

w.) das Recht, Juden auf- und in Schuz zu nehmen; (*d*)

x.)

die Gewalt, Handwerker aufzurichten, aus der Ritterschafft und dero Mitglieder Immedietät, privativen Erbhuldigung der Unterthanen und NB. der daraus herfliessenden Landes-Obrigkeit fundirt werden solle.„

(*d*) *Ertel* in Praxi Aurea de jurisdictione inferiore Lib. II. Cap. 8. behauptet: „In Franken

x.) das Recht, Salpeter zu graben;

y.) die Forst- und Jagd-Gerechtigkeit, nebst dem Recht, Forst-Wald- und Jagd-Ordnungen, auch Forst- und Jagd-Bediente aufzustellen; (*e*)

z.) das Recht, Chaussée-Gelder zu erheben; (*f*)

aa.) das Recht, Gräntz-Visitationen vorzunehmen;

bb.)

ken sey es eine alte Gewohnheit, daß die Aufnehmung der Judenschafft dem Vogteyherrn gehöre, welches auch in Schwaben etlichen aus der Reichsunmittelbaren Ritterschafft von alter Possess also hergebracht hätten.„ Allein in der Reichs-Policey-Ordnung vom Jahr 1548. Tit. 20. heißt es: daß hinführo Niemanden, Juden aufzunehmen oder zu halten gestattet werden solle, dann denenjenigen, die von Uns und dem Heil. Reich Regalia haben oder insonderheit derhalben privilegirt sind„ oder, welches einerley ist, dieses Recht hergebracht haben. a *Selchow* in Element. Jur. Publ. Germ. Tom. I. §. 462. *Grass* in supra adducta Dissert. Thes. 22. p. 30. *Knipschild* l. supra all. Cap. XVII. n. 6.

(*e*) *Kemmerich* Programma de Jure Foresti Nobilibus Imp. Immediatis competente. Jenæ. 1736.

(*f*) *Reus* (Jo. Aug.) Commentatio Jur. Publici de munitione viarum publicarum, vulgo Chaussée-Bau. Stuttg. 1782. §. 45. & 62.

bb.) die Gerechtsame und Befugniß, sich bey den hergebrachten und habenden Landesherrlichen Juribus und mit Beystand anderer Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; (g)

cc.) das Recht, Frohndienste von den Unterthanen zu fordern.

und noch mehrere dergleichen Gerechtigkeiten und Befugnissen, wovon man aber eigentlich kein vollkommenes Verzeichniß zu machen im Stand ist.

Uebrigens kan man hiebey nicht unbemerkt lassen, daß zwar die mehresten dieser Regalien von denen Besitzern der Reichs-Ritterschafftlichen Herrschafften und Güther jure allodiali ausgeübet werden, gleichwohl aber manche derselben sowohl von Kaiser und Reich, als auch von Reichsständen, zu Lehn rühren. Daher läßt sich disfalls überhaupt nichts gewisses bestimmen, sondern es kommt hiebey vieles auf die Verfassung einer jeden unmittelbaren Herrschafft und Ritterguths, wie auch auf das Herkommen und Verträge, an.

§. 17.

(g) Neueste Kaiserliche Wahl-Capitulation Art. XV. §. 8.

§. 17.

Gerechtsame und Regalien, die auf den Rittergüthern nur vermöge Kaiserl Concessionen, Privilegien und Freyheiten ausgeübt werden können.

Ausser den Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten, welche die Reichsadeliche Mitglieder oder Güther-Besitzer gröstentheils vermöge der Landshoheit ausüben, giebt es auch noch andere, die auf Kaiserlichen Privilegien, Concessionen und Freyheiten beruhen, und ohne letztere nicht wohl ausgeübt werden können; dahin gehören unter andern

1.) die Blutbanns Gerechtigkeit, welche Kaiser Rudolph II. 29. Nov. 1609. der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben mittelst eines eigenen Freyheits-Briefs als ein Reichslehn ertheilet hat, und von denen beeden nachfolgenden Kaisern Ferdinand II. und Leopold besonders bestätiget worden ist. (*b*)

2.) Das Recht, Jahrmärkte zu halten.

3.) Die

(*b*) Vermischte Beobachtungen über den Blutbann der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, in *Maders* Reichs-Ritterschafftlichem Magazin. 3. Band, Seite 1. — 105.

3.) Die Gerechtsame, Fähr- Weg- und Brücken-Gelder einzufordern. (i)

§. 18.

(i) Hierinn sind die Lehrer des Teutschen Staats-Rechts verschiedener Meinung. Herr Etats-Rath *Moser* in dem Tractat von den Teutschen Reichsständen und der Reichs-Ritterschafft §. 38. S. 1288. sagt: „Ob die Reichs-Ritter befugt seyen, Accis, Umgeld, Brucken- Weg- Fähr-Gelder u. d. g. anzuordnen? ist auch bald beantwortet. Ohne Einwilligung des Kaisers, oder der Unterthanen darf er es nicht." Hingegen ist Just. Christ. Ludw. v. *Schellwitz* in Diss. de exactione pecuniæ pro viis publicis pontibusque solvendo vulgo, Weg- und Bruckengeld §. 19. anderer Meinung, und behauptet, daß, wenn die Reichsunmittelbare von Adel eine solche Abgabe von Weg- oder Brücken-Geld in der Absicht einführen, damit die Unkosten, so auf die Unterhaltung der öffentlichen Landstrassen und Brücken gehen, dadurch wieder vergütet werden mögen, wenn sie aus dieser Abgabe keine Cammeral-Revenüe machen, und sonst das Recht der Landstrassen und Brücken keinem benachbarten Reichsstand auf dem unmittelbaren Gebiet eines Reichs-Ritters nicht als eine Servitut zustehet, den Unmittelbaren von Adel solches nicht abgesprochen werden könne, weil diesen auf ihren unmittelbaren Güthern die Landeshoheit gebühre, das Recht der Landstrassen und Brücken aber unter die Rechte der Landshoheit zu rechnen seye. Wenn demnach Herr Etats-Rath *Moser* behaupte, daß die Reichsunmittelbare von Adel ohne Bewilligung des Kaisers oder der Unterthanen kein Weg- oder Brücken-Geld einfordern könnten, so rede derselbe von dem uneigentlichen Weg- oder Brücken-

§. 18.

Von den Gerechtsamen, welche dem Ritter-Kanton auf den ihm einverleibten Herrschafften und Rittergüthern zustehen.

Wenn man sich zu den einem Ritter-Kanton auf den ihm incorporirten Herrschafften und Rittergüthern zukommenden Rechten und Gerechtigkeiten wendet, so ist zwar derselben Anzahl nicht so groß, aber sie sind desto wichtiger, und bestehen vornemlich in folgenden:

1.) in dem Besteurungs-Recht oder der Gerechtsame, Steuern von den Unterthanen der Mitglieder und Güther-Besitzer zu fordern. Es begreifft aber diese Gerechtsame nachstehende einzelne Befugnisse unter sich, als:

a.) das Recht, Steuern anzusetzen und auszuschreiben;

b.) das Recht, die morose steuerbaren Unterthanen zu Entrichtung ihrer Steuer-Schuldigkeiten mittelst der Execution anzuhalten, und im äussersten Fall regulaire Mannschafft dazu zu gebrauchen;

c.) die Gerechtsame und Befugniß, von Zeit zu Zeit Steuer-Renovationen vorzunehmen; und endlich

d.)

Brücken-Geld, das als eine Cammeral-Revenüe erhoben werde.

d.) die Befugniß, die zwischen steuerbaren Unterthanen sowohl unter sich, als auch mit ihren Ortsherrschafften, entstehende Steuer-Differenzien zu untersuchen und zu entscheiden. (*k*)

2.) Das Recht, Soldaten oder Recruten auf den Ritter-Orten anzuwerben, und solche zum Kaiserlichen Dienst aufzustellen wie auch selbige zu verpflegen;

3.) das Recht der Reise, Folge und Musterung;

4.) das Recht bey Truppen-Märschen die Quartiere für die Truppen durch die Marsch-Commissarien des Kantons auf den Ritter-Orten einrichten zu lassen; (*l*)

5.)

(*k*) Dieses Collectations-Recht ist vorzüglich in dem Privilegium Kaiser Maximilians II. vom 25. May 1566. gegründet. *Ayrer* (Jo. Heinr.) In vindiciis Libertatis Corporis S. R. I. Nobilium Immediator. &c. Cap. III. Die Steuern überhaupt sind nicht anders, als ein Surrogat der persönlichen Ritterdienste, welche der unmittelbare freye Reichs-Adel den Römischen Kaisern in den Türken-Kriegen geleistet hat. Man sehe: **Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit** 2c. P. I. S. 968. seq. Von diesen Steuern werden heutiges Tages sowohl die dem Kaiser zu entrichtende Charitativ-Subsidien, als auch die zur Erhaltung des gemeinen Ritter-Wesens erforderliche Kosten und Bedürffnisse bestritten.

(*l*) Diese unter Zieffer 2. 3. und 4. bemerkte Gerech-

5.) das Einstands-Recht. (*m*)

Von allen diesen Gerechtsamen ist zu bemerken:

1.) daß solche als real Gerechtigkeiten denen Ritterguthern dergestalt ankleben, daß sie dem Ritter-Kanton auf immer verbleiben, die Ritterguther mögen veräusert werden, an wen sie wollen. (*n*)

2.) Daß die Eigenthümer der Ritterguther über alle diese Rechte nicht im mindesten disponiren können, mithin solche samt den Rit-

rechtsame werden Stylo Equestri, annexa juris collectandi genennt.

(*m*) *Weber* (Imman.) Dissert. de retractu Nobilibus Imp. Immediatis per privilegia Cæsarea concesso, in *Maderi* Select. Equestr. Tom. I. cum animadversionibus editoris. *Ayrer* (Ge. Heinr.) Comment. cit. Cap. IV.

(*n*) Daher heißt es in dem vorhin angezogenen Kaiserlichen Privilegium: daß nun hinführo alle und jede gemeiner Ritterschafft zugehörende Adeliche Sitz und Güther für ein Corpus geachtet und gehalten werden und, da es sich künfftiglich zutragen und etliche ihrer Güther Kauffs- oder andere Weise alienirt, und in anderer hoher oder niederer Standes-Personen Hände kommen würden, die von Alters her und jetzt darauf hafftende Contribution, Anlagen, Mitleiden und Beschwebrungen künfftiglich auch darauf bleiben, und so offt es die Nothdurfft erfordert, davon erlegt, und entrichtet werden sollen.

Rittergüthern weder verkauffen noch unter irgend einem andern Rechts-Titul veräussern dürffen, weil sie dem Ritter-Corpus oder dem Kanton, und nicht den Eigenthümern der Güther zugehören (o): Und wenn es gleichwohl geschehen sollte, die Veräuserung derselben an einen Fremden mit dem Ritterguth, null und nichtig, ja solches in den Kaiserlichen Privilegien bey nahmhafften schwehren Strafen aufs schärfste verboten ist. Daher denn

3.) die Ritterschafftliche Mitglieder, die ihre Rittergüther an Fremde käuflich überlassen, schuldig und verbunden sind, auch ihnen anbefohlen ist, dem Ritter-Kanton, zu dessen Kasse das zu veräussernde Ritterguth seine Steuern entrichtet, alle ihm darauf zustehende Rechte und Gerechtigkeiten in den darüber ausfertigenden Kauffbrieffen ausdrücklich vorzubehalten.

§. 19.

Von den Gerechtsamen und Befugnissen, die einem anderen, als dem Ritter-Kanton, auf den Reichsadelichen Herrschafften und Rittergüthern zuständig seyn können.

Die Rechte und Gerechtigkeiten, die ausser dem

(o) Siehe die vorhin angezogene Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichs-Ritterschafft 2c. P. II. S. 94.

dem Ritter-Kanton einem andern auf den Reichsadelichen Herrschafften und Güthern zukommen können, sind, als:

1.) das Patronat-Recht;

2.) das Recht, die Kirchen und Schulen zu visitiren;

3.) die Zehnd-Gerechtsame;

4.) die hohe und niedere Jagd-Gerechtigkeit; (p)

5.) das Beholzigungs-Recht;

6.) die Forstgerechtigkeit;

7.) das Recht der Oeffnung; (Jus Aperturæ.) (q)

8.) die malefizische Obrigkeit, Fraischlichkeit, oder die Cent; (r)

9.)

(p) *Bonhöfer* Dissert. de jure venandi per modum servitutis juris publici competente. §. 12. Altorffii 1748.

(q) a *Selchow* Electa Jur. Germ. Publici & privati Exerc. V. §. 21.

(r) Die Cent begreifft das Recht, die 4. hohe Fraiß-Fälle, als Mord, Raub, Brand, und Nothzucht zu bestrafen, und wird von manchen Reichs- und Kreis-Ständen besonders in Franken auf den dasigen Reichsadelichen Rittergüthern ausgeübet. Die Reichsstände dürffen aber solche nicht über gedachte gewöhnliche 4. Fälle, erstrecken und ausüben, als weßwegen

9.) die niedere Gerichtbarkeit, Vogtey oder Vogteyliche Obrigkeit;

10.) die Floßgerechtsame;

11.) die Geleitsgerechtigkeit;

12.) die Fischgerechtigkeit;

13.) die Mühlenzwangs-Gerechtsame.

Diese und andere mehrere Regalien und Gerechtigkeiten können nach Art und Weise der Staats-Rechts-Servituten auf den Reichs-Ritterschafftlichen Herrschafften und Güthern von einem dritten, der nicht der Ritter-Kanton ist, ausgeübet, und durch Verträge, Verjährung,

 Pri-

gen bereits Kaiser Leopold 4. Nov. 1678. an alle Stände des Reichs ein Mandatum Generale S. C. erlassen und Kaiser Carl VI. bestätiget hat des Innhalts: „Daß die auf deren von Adel Unterthanen und Zinßleute von ein oder anderen Ständ unstrittig hergebrachte Zenth über die gewöhnliche 4. Fälle, wie vor Alters herkommen, in keinerley Weiß noch Weeg thätlich und neuerlich extendirt und excercirt, nicht minder alle eigenmächtige Thathandlung mit Pfändungen, Einfällen, Verstrickungen, Strafen und Vergewaltigungen eingestellt, und dargegen in denen habenden Spruch und Forderungen jedesmal der ordentliche Reichs-Constitutionsmässige Weeg Rechtens gesucht und dessen Austrag in Ruhe abgewartet werden solle. vid. *Mader* in der Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichs-Ritterschafftlichen Angelegenheiten. 1. Theil S. 513. n. III.

Privilegien und auf andere rechtsbehörige Art und Weise erworben werden. Nur dürffen diejenigen, denen dergleichen Staats-Rechts-Servituten darauf zustehen, solche nicht über den ausdrücklichen Innhalt der Verträge oder über die Gräntzen der Verjährung oder Observanz ausdehnen. (s)

§. 20.

Von Reichs-Ritterschafftlichen Güthern, die Reichsadeliche mit Reichsständen in Gemeinschafft besitzen, oder wo zwar die Unterthanen abgetheilt sind, hingegen verschiedene Gerechtsame entweder allein oder gemeinschafftlich von den Condominis ausgeübet werden.

Es giebt unter den Reichs-Ritterschafftlichen Güthern viele, welche Reichsadeliche Mitglieder mit Reichsständen entweder zu gleichen oder ungleichen Theilen besitzen, desgleichen solche, welche zwey oder mehrere Reichsadeliche Familien auf die nemliche Weise inne haben. Was nun den Dominis pro diviso oder indiviso für Gerechtsamen und Befugnissen auf dergleichen Rittergüthern zustehen, solches ist vorzüglich aus den Verträgen, Lagerbüchern, aus der Observanz, Reichsgerichtlichen Erkenntnissen zu bestim-

(s) *Donauer* (Jo. Chr.) Differt. de jurisdictione in alieno territorio Cap. VI. Altorffii 1695. *Engelbrecht* de Servitutibus Juris publici Sect. II. Membr. 2. §. 18. p. 183.

stimmen. Was hingegen den Condominis auf dergleichen Güthern, die von selbigen pro indiviso besessen werden, für Rechte und Gerechtigkeiten überhaupt gebühren, solches lehren *Jo. Frid. Trier* (*t*) *Wilh. Hier. Brückner* (*u*) & *Heinr. Christ.* L. B. de *Senckenberg*. (*v*)

VII.

Weitere Berichtigungen des Hinüberischen Entwurffs, die in vorstehender Abhandlung keine Stelle finden konnten.

Zum §. 13.

Die Aeuserung des Verfassers, daß die Herren dieser unmittelbaren Herrschafften gröstentheils Reichs-Glieder und Kreisstände seyen, hat zwar ihre Richtigkeit, daß sie aber keine Reichsstände seyn sollen, ist falsch.

Denn 1.) wird der Verfasser nicht in Abrede stellen können, daß die Grafen des Reichs, die

(*t*) Dissert. de Jure Condominii. Argentor. 1680. rec. Jenæ 1748.

(*u*) De Jurisdictione communi. Jenæ, 1697. rec. ib. 1756.

(*v*) Primæ Lineæ Condominii pro indiviso s. Ganerbiatus. Gœttingæ, 1736.

die solche unmittelbare Herrschafften gröstentheils besitzen, würkliche Reichsstände sind, die Sitz und Stimme in einem Reichsgräflichen Collegium auf dem Reichstag haben. 2.) Sind nicht nur Reichs-Grafen, Herren von dergleichen Reichsherrschafften, sondern auch Churfürsten und Fürsten des Reichs. So besitzet Pfalz-Bayern, die Herrschafften Wiesensteig, Mindelheim rc. Würtemberg besitzt Justingen, und hat deßwegen Sitz und Stimme in dem Schwäbischen Grafen-Collegium auf dem Reichstage. Fürstenberg besitzt Hausen im Kinzinger Thal, Mößkirch und Gundelfingen. Das Fürstl. Haus Anhalt Bernburg-Schaumburg, die Herrschafft Schaumburg. Das Fürstliche Haus Salm die Herrschafft Anholt. Das Fürstliche Haus Taxis die Herrschafft Eglingen. Das Marggräfliche Haus Brandenburg-Onolzbach und die Limburgische Allodial-Erben die Herrschafft Limburg. 3.) Haben diese Chur- und respective Fürstliche Häuser nicht allein an und vor sich Stimmen im Chur- und Fürstlichen Collegium, sondern auch dergleichen in den verschiedenen Reichsgräflichen Collegien, dieser besitzenden unmittelbaren Reichsherrschafften halber: folglich müssen ja die Besitzer dieser Herrschafften Reichsstände seyn.

Zum §. 17.

Es wäre allerdings wohl zu wünschen, daß nach des Verfassers Vorschlag mehrere und vollständige Nachrichten, die nicht blos in einer ma-

geren

geren Anzeige mehrerer unmittelbarer Herrschafften und Orte, sondern in einer topographischen, politischen, statistischen und ökonomischen Beschreibung der Herrschafften bestünden, wie sie der Verfasser verlangt, mitgetheilet werden möchten. Allein so gut gemeint dieser Vorschlag ist, so dürffte derselbe wohl immer ein frommer Wunsch bleiben, und nie zur Ausführung kommen.

Zum §. 28.

Die in diesem §. vorkommende Orte als Hörde und Bocke, sind keine unmittelbare sondern mittelbare Rittergüther: wovon ersteres in der Graffschafft Mark liegt, und dermalen ein Chur-Brandenburgisches Amt ist, so nicht mehr der Familie von Hörde gehört, als welche schon längst ausgestorben ist.

Schleiden ist im eigentlichen Verstand keine Herrschafft mehr, sondern eine Reichsgraffschafft, mithin liegt selbige ausser dem Bezirk des Hinüberischen Entwurffs, der sie selbst davon ausschließt.

Zum §. 29.

Pfeffingen ist nie eine Herrschafft sondern jederzeit ein Dorff gewesen, aber unmittelbar, und allodial. Sebastian von Gültlingen hat solches Dorff nicht eigentlich verlohren, sondern er muste selbiges nur, nebst dem dritten Theil der beyden Flecken Boltringen und Oberndorff

 dem

dem Römischen König Ferdinand I. als damaligen Innhaber des Herzogthums Würtemberg, zur Straffe zu Lehn auftragen. Hoffmann (Gottfr. Dan.) in Dissert. de feudo pœnæ §. 11. behauptet zwar, es seye das Pfeffingen ein landsässiges Guth gewesen, es ist aber diese Behauptung irrig. Die Familie von Gültlingen hat dieses Ritterguth bis 1699. besessen, da Johann Conrad von Gültlingen solches nebst dem Flecken Teuffringen an Herzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg verkauffte. Man sehe Sattlers Topographische Geschichte des Herzogthums Würtemberg §. 33. S. 307.

Im 4ten Absatz dieses §. sind fast eben so viel Irrthümer als Worte enthalten. Denn von den hier nahmhafft gemachten Orten sind blos Berneck und Lichtenberg Rittergüther; die übrigen hingegen als Wildberg, Botwar, Beilstein und Neuenbürg sind Würtembergische Amtsstädte.

Nicht Bilach, sondern Bulach ist ein Dorff zum Würtembergischen Ober-Amt Wildberg gehörig.

Sonst ist im Würtembergischen kein Ort, der Frankenstein heißt. Ferner sind Botwar, Beilstein, Neuenbürg und das Schloß Lichtenberg, welches die Reichsadeliche Familie von Weyler besitzt, und dem Ritter-Kanton Kocher incorporirt ist, allein Böhmische Lehen, und zwar letzteres ein Böhmisches Afterlehn, welches

ches besagte Reichsadeliche Familie von Weyler, von Würtemberg empfängt. Solchemnach ist dasjenige, was hier von der Reichs-Ritterschafftlichen Steuerbarkeit und dem Einstands-Recht gesagt wird, lediglich von den beeden Rittergüthern Berneck und Lichtenberg, wovon ersteres der Reichsadelichen Familie von Gültlingen zuständig und zum Ritter-Kanton Neckar steuerbar ist, zu verstehen. Von den Böhmischen Lehen des Herzoglichen Hauses Würtemberg kan man *Breyeri* Elementa Juris Publici Würtembergici §. 36. Stuttg. 1782. nachschlagen.

Die Freyherren von Freyberg besitzen von den hier angegebenen Herrschafften weiter nichts, als Ronau und Oepfingen. Die Herrschafft Justingen hingegen hat besagte Freyherrliche Familie im Jahr 1751. an Würtemberg um 300000. fl. käuflich überlassen. Man muß sich billig verwundern, daß Herr Hinüber eine so grosse Unwissenheit in Ansehung dieser Herrschafft verrathen hat, da er doch in der Note (*k*) zu diesem §. des ehemaligen Tübingischen Professors *Helferichs* Dissert. de Dynastia Justingen anführet, die ihm seinen Irrthum hätte benehmen können. Allem Ansehen nach aber muß er diese Abhandlungen irgendwo angeführt gefunden, sie selbst aber mit eigenen Augen weder gesehen, noch gelesen haben, sonst würde er diesen groben Irrthum, daß er den Freyherren von Freyberg die Herrschafft Justingen noch beylegt, nicht begangen haben.

Das

Das Schloß Stauffeneck im Ritter-Kanton Kocher besitzt sie ebenfalls schon seit vielen Jahren nicht mehr, sondern es hat solches die Gräfliche Familie von Degenfeld-Schonburg würklich inne.

Die Orte Vorlach in Lothringen und das Stammhaus Freyberg im Walliser Land sind keine unmittelbare Güther, mithin hätte der Herr Verfasser solche gantz hier weglassen sollen, da er in seiner Brochure blos von unmittelbaren Herrschafften und Baronien handeln wollen. Diesen Fehler begeht derselbe in der Folge noch mehrmalen, ob er gleich selbst gesagt hat, daß allein letztere in seinen Plan gehören, und keine andere.

Eben so irrig ist derselbe in seiner Meinung, wenn er glaubt und vorgiebt, daß Würtemberg sich mit den Zwingenbergischen Erbs-Interessenten wegen der Herrschafft Zwingenberg verglichen habe. Denn jenes Herzogliche Haus hat dißfalls mit besagten Erbs-Interessenten nie einen Streit gehabt, folglich sich auch nicht vergleichen können; wohl aber das Churhaus Pfalz, welches von obbenannten Erbs-Interessenten die berührte Herrschafft Zwingenberg im Jahr 1746. um 400000. fl. erkauffte, worüber nachher ein schwehrer Proceß mit der Reichs-Ritterschafft und denen offterwehnten Erben entstanden, bis sich endlich Chur-Pfalz mit beyden Theilen im Jahr 1751. in einen Vergleich

ein-

eingelassen, und dadurch alle und jede Irrungen gäntzlich aus dem Wege geräumet worden. Der Herr Verfasser muß sich mit Lesung der Staats-Schrifften sehr wenig abgeben, sonst würde er dergleichen unverzeihliche Unrichtigkeiten nicht begangen haben, die ihm um so mehr zur Last fallen, da er sich in ein Fach gewagt hat, welches eine hinlängliche historische und statistische Kenntniß von Teutschen Staats-Angelegenheiten unumgänglich voraussetzet, die ihm aber sehr zu fehlen scheint.

Zu §. 34.

Was die Gränzen des Schwäbischen Ritter-Kreises betrifft; so will man hier eine kurze Gränz-Beschreibung, welche die vier Kantonen, Hegöw, Neckar-Schwarzwald, Donau und Kocher im Jahr 1512. unter sich gemacht haben, mittheilen. Diese Austheilung der vier Viertel, wie sie eigentlich genennt wird, geschah zu der Zeit schon, da der Ritter-Kanton Creichgau sich noch nicht mit selbigen vereiniget hatte, als welches erst im Jahr 1545. erfolgte. In besagter Austheilung werden die Gräntzen der berührten Viertel folgender massen bestimmet:

I. Hegöw.

Das Hegöw bis zur Scheer. Von der Scheer bis gen Buchau. Von dannen hinauf bis gen Marstetten, und die Iller hinauf bis an das Gebürg, und von dannen bis an den Bodensee.

densee. Vom Bodensee den Rhein hinab an die Schwarzach. Von dannen hinauf bis gen Doneschingen, und von dannen wieder an die Scheer.

II. Neckar-Schwarzwald.

Den Neckar herab bis an das Creichgau. Von dannen bis in die Marggrafschafft Baaden und folgends am Wald hinauf bis wieder gen Doneschingen und nachfolgends bis zur Scheer; von dannen die Lauchart hinauf bis gen Thalheim, und von dannen der Alb nach hinab bis in die Filß gen Göppingen.

III. Donau.

Das Viertel an der Donau von der Scheer an bis gen Trochtelfingen; von dannen bis gen Thalheim. Der Alb nach hinum bis gen Göppingen in die Filß: nachgehends von Göppingen bis gen Weissenstein. Von dannen ins Stubenthal bis gen Heydenheim in die Brenz, von dannen in die Donau.

IV. Kocher.

Das Viertel am Kocher. Von Heilbronn den Neckar hinab bis in den Kocher, den Kocher hinauf, von dannen hinüber in die Altmühl, von dannen wieder in die Donau. Von der Donau hinauf bis in die Brenz, von der Brenz bis gen Heydenheim herüber die rechte Strasse, genannt Stubenthal, bis gen Weissen-

sen-

senstein. Von dannen die Strasse herab bis in die Fils gen Göppingen.

Zum §. 36.

Schönweyde ist nach Büschings Erdbeschreibung III. Theil 3. Band S. 2803. weder eine Herrschafft noch unmittelbar, sondern ist ein Dorff, und dermalen der Königlich-Dänischen Landshoheit unterworffen. Wellingsbüttel findet sich gar nicht in besagter Erdbeschreibung, und wenn es auch einen Ort gäbe, der diesen Nahmen führte, so wäre derselbe eben so wenig unmittelbar als jener, weil in diesen Gegenden der Regel nach alle Rittergüther landsässig sind.

Zum §. 37.

Die in diesem §. bemerkte Ortschafften sind zwar insgesammt unmittelbar, aber nicht alle Herrschafften. Sie sind der Rheinischen Reichs-Ritterschafft incorporirt und dahin steuerbar. Uebrigens wimmelt dieser §. von groben Druckfehlern, die der Verfasser billig hätte verbessern sollen. An statt Madesheim, Flachbach, Stievern und Bließcassel hätte sollen gesetzt werden Medesheim, Sachbach, Nievern und Bliescastell.

Zum §. 38.

Allerdings ist dieses Wittem von dem Witten, dessen der Verfasser im §. 28. erwähnt hat, unterschieden und zwar theils in Ansehung des

des Nahmens, theils aber auch in Ansehung der Besitzer. Denn das Witten ist den Herren von Bottlenberg zuständig.

Zum §. 39.

Der Ritter-Ort Darrenhard, der bey Tübingen liegen soll, heißt nicht so, sondern Dürrenhard, ist auch keine Herrschafft, sondern nur ein Dorff, das zum Kanton Neckar steuerbar ist.

Die Rittergüther Dunck und Zoppenbroich liegen im Chur-Cöllnischen Amt Liedberg, sind der Landshoheit unterworffen, und nichts weniger, als unmittelbar.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Rittersitzen Hulsdunk u. s. w. die dem Gräflichen Haus von Virmont zwar zuständig, aber landsässig, sind.

Zum §. 42.

Freylich ist das Beilstein, so auf dem Westerwald lieget, itzt noch eine Herrschafft, so viel mir bekannt ist.

Zum §. 43.

Der Prälat zu St. Blasii ist noch zur Zeit nicht Bischoff, sondern Abbt und zugleich Reichsfürst, wie bereits im vorhergehenden erinnert worden.

Zum

Zum §. 46.

Ehedem gehörte die Herrschafft Eglingen den Grafen von Grafeneck, von welchen sie nachher an das Fürstliche Haus Taxis käuflich überlassen worden.

Zum §. 58.

Wer hat wohl den Herrn Verfasser gelehrt, daß die Limburgischen Herrschafften durch Theilungen, und durch das Absterben des männlichen Stammes der Erbschenken von Limburg ihre Unmittelbarkeit und Freyheit zum Theil verlohren haben sollen, oder wo hat er dieses gelesen? Ist ihm denn nicht bekannt, daß die Gräflich Limburgische Allodial-Erben sowohl Speckfeld-als Gaildorffer Linie Sitz und Stimme im Fränkischen Grafen-Collegium und auf den Reichs- und Kreis-Tägen haben, mithin dieses Sitz- und Stimm-Recht nothwendig die Unmittelbarkeit und Reichs- auch Kreisstandschafft voraussetze?

Zum §. 88.

Gleichwie billig alle landsässige Herrschafften gantz ausser den Gränzen des Entwurffs liegen sollten; also hätte auch die Herrschafft Wildenfels in Chur-Sachsen hier wegbleiben sollen, weil sie nach des Verfassers eigenen Bemerkung unter Chur-Sächsischer Landshoheit stehet.

Zum §. 90.

Die alte Reichsadeliche Familie von Thüngen hat nicht nur vor Zeiten ansehnliche unmittelbare Ritterguther gehabt, sondern sie besitzt würklich noch folgende: als Thüngen, Zeitloffs, Burgsinna, Roßbach, Gräfendorff, Dettloffsrode, Eckarts, Heiligencreutz, Heßdorff, Höllrich, Weesenbach und Wolffsmünster. Hätte Herr Hinüber sich die Mühe genommen, Büschings Erdbeschreibung 3ten Theils 3ten Band S. 2996. nachzuschlagen: so würde er sich hiervon haben überzeugen können, und hätte nicht nöthig gehabt, sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen, wie es jtzt mit den Thüngischen Güthern stehe. Ueberhaupt ist dieser Artickel, wie viele andere, sehr unerheblich und seicht. Wer die Deductionen, so die Thüngischen Ritterguther betreffen, im Zusammenhang übersehen will, der schlage die fürtrefliche Deductions-Bibliotheck von Teutschland, 3ten Band von Seite 1245. bis 1252. nach.

Zum §. 94.

So wie andere mediat Herrschafften mehr, also liegt auch die Herrschafft Varel ausser der Sphäre des Hinüberischen Entwurffs. Denn nach dem von dem Kammergerichts-Assessor von *Ludolf* in Symphorem. Consult. & Decis. Forens. Tom. III. P. II. S. 401. angeführten zwischen dem König von Dänemark und dem letzt verstorbenen Grafen von Oldenburg wegen

gen dieser Herrschafft 12. Jul. 1693. getroffenen Vergleich, und dessen §. 13. hat sie zwar den Nahmen einer edlen Herrschafft behalten, gleichwohl aber ist sie der Königlich-Dänischen Landesheit damals unterworffen, mithin nicht mehr immediat gewesen: wie denn in dem §. 15. besagten Vergleichs ausgemacht zu finden, daß die Herrschafft Varel zu Reichs- und Kreis-Ausgaben, it. zu Unterhaltung des Kammergerichts mit ihrem vollen Quanto, welches vormals bey der Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst Zeiten üblich gewesen, zum Anschlag der Grafschafft concurriren solle. Bey diesen Umständen kan ich nicht begreiffen, wie der Herr Hinüber diese Herrschafft unter die Zahl der unmittelbaren Reichsherrschafften hat setzen können; oder er muß den von ihm selbst angezogenen Vergleich nicht eingesehen und gelesen haben.

Zum §. 95.

Der Verfasser ist abermals sehr irrig daran, wenn er vermeint, daß Steinfurth eine blosse Herrschafft sey. Nein! sie ist schon lang eine Reichsgrafschafft, und bereits im Jahr 1495. von Kaiser Maximilian I. zu dieser Würde erhoben worden, wie derselbe hiervon sowohl aus dem vorhin angezogenen von Ludolfischen Werk l. c. P. II. S. 6. als auch aus Mosers offtberührten Tractat von den Teutschen Reichsständen rc. S. 887. §. 168. sich hätte überzeugen können. Wenn man aber auch die Grafschafft Steinfurth in dem allgemeinen Ver-

stand eine Herrschafft nennen wollte: so ist doch diese Benennung einer Herrschafft nach ihrer Erhöhung zu einer Reichsgrafschafft, und da sie von Kaiser und Reich dafür erkannt und also genannt wird, keineswegs mehr auf selbige in dem Sinn des Teutschen Staats-Rechts passend und anwendbar. Ist aber Steinfurth eine würkliche Reichsgrafschafft, wie aus dem nur angeführten sich ergiebt: so gehört solche um so weniger in das Verzeichniß der unmittelbaren Herrschafften und Güther, als der Verfasser im §. 13. seines Entwurffs alle Grafschafften davon ausschließt, wenn er sagt: Sobald eine *Dition* eine Grafschafft ist, gehört sie nicht in mein jetziges Fach. Es ist also fast unbegreifflich, wie der Verfasser in seiner Brochure von so geringem Umfang diese Regel, die er sich selbst vorgeschrieben, hat vernachlässigen können.

Zum §. 96.

Glatbach ist weder eine unmittelbare Herrschafft, noch ein unmittelbares Ritterguth, sondern dieser Ort liegt unter Jülichischer Landshoheit, und qualificirt sich demnach wieder nicht hieher.

Zum §. 97.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Herrschafft Elsen, welcher ebenfalls die Unmittelbarkeit abgeht, mithin nicht in die Classe der unmittelbaren Herrschafften oder Rittergüther gesetzt werden mag.

Zum §. 103.

Nein! Nicht Lustman, sondern Lustnau heißt der ehemalige Reichshof, dessen hier gedacht wird. Er gehört schon lang nicht mehr den Grafen von Hohen-Ems, weil diese vor vielen Jahren bereits ausgestorben sind, sondern dem Ertzhauß Oesterreich, dem die Grafschafft Hohen-Ems nach dem Absterben dieser Grafen, vermöge einer darauf gehabten Anwartschafft zugefallen ist, uud nun die Landshoheit darüber zusteht: woraus sich ergiebt, daß dieser Hof keinen Plaz in dem gegenwärtigen Hinüberischen Verzeichniß einnehmen kan.

Zum §. 105.

Man sieht gar nicht ein, wie der Verfasser die Herrschafft Merveld, die er selbst für einen Theil des Bißthums Münster hält, mithin landsässig ist, hier hat anführen mögen.

Zum §. 107.

Schon seit vielen Jahren, nemlich von 1742. an besizt der Ritter-Kanton Kocher die Rittergüther Donzdorff, Scharffenberg und Wißgoltingen nicht mehr, sondern beyde erstere sind seit dem an die Freyherrliche Familie von Rechberg, und der leztere an die Reichsadeliche Familie von Holz käuflich gelanget, mithin müssen diese Besitzer den Blutbann auf diesen Rittergüthern von Kaiser und Reich zu Lehn empfangen. Es ist höchst wahrscheinlich, daß Herr

Hinüber, diese unrichtige Nachricht aus des Herrn Etats-Raths Mosers Tractat von denen Teutschen Reichsständen und der Reichs-Ritterschafft S. 1277. entlehnt hat, weil daselbst das nemliche vorkommt.

Zum §. 108.

Die Freyherren von Riedesel sind nicht blosse Hessische Edelleute und Landsassen, sondern würkliche Mitglieder der Fränkischen Reichs-Ritterschafft.

Zum §. 109.

Diese Herrschafft heißt nicht Tam, sondern die Tann, und gehöret den Freyherren von der Tann.

Zum §. 110.

Sehr unschicklich nennt der Verfasser die Stadt Schlitz genannt Görtz. Die Stadt heißt blos Schlitz, aber die Gräfliche Familie, die solche besitzt, schreibt sich: Grafen von Schlitz, genannt Görz. Kein Anfänger in der Erdbeschreibung von Teutschland kan sich solche auffallende Fehler zu Schulden kommen lassen als der Verfasser. Nicht Bauren sind es, wie der Verfasser schreibt, sondern Burger, die die Stadt Schlitz bewohnen: oder bedeuten etwa Burger und Bauren bey ihm einerley? Fast sollte man glauben, der Verfasser dieser Brochure wäre kein Gelehrter. Hätte doch derselbe nur Büschings Erdbeschreibung nachgeschlagen, so

so würde er da gefunden haben, daß die besagte Stadt namentlich von 600 Burgern und nicht Bauren bewohnt werde. Auch hat selbige ehedem nicht aus 5. Bürgen, sondern Burgen, (Castris,) bestanden.

Zum §. 113.

Die Herrschafft Itter gehört lang nicht mehr unter die Zahl der Herrschafften, sondern sie ist heut zu Tage ein Hessen-Darmstädtisches Amt, mithin nicht unmittelbar, als welches sie auch nie gewesen, wie man in Büschings Erdbeschreibung angemerkt findet.

Zum §. 115.

Lingen ist nicht mehr unmittelbar, sondern steht unter Chur-Brandenburgischer Hoheit, und hat mit der Grafschafft Tecklenburg eine gemeinschafftliche Regierung. Sie war ehedem eine Herrschafft; wurde aber im Jahr 1548. zu einer Grafschafft erhoben, und ist in der Zeitfolge an das Churhaus Brandenburg gelangt. Sie sollte demnach in diesem Verzeichniß gar nicht vorkommen: aber der Verfasser ist auch hier, wie bey viel mehreren Herrschafften, seines Plans nicht eingedenk gewesen.

Zum §. 117.

Die hier angezeigten Herrschafften hätten ganz wegbleiben sollen, weil sie unstreitig mit dem Teutschen Reich in keiner Verbindung ste-

hen. Und wozu nützt die weitere Bemerkung? Sie ist sehr unerheblich und interessirt Niemand.

Zum §. 119. 120. 121. und 122.

Die nemliche Bemerkung trifft auch die in diesen §. §. benannten Herrschafften, welche insgesammt der Landsasserey unterworffen sind, und hier in gar keine Betrachtung hätten kommen sollen.

Zum §. 123.

Egeln ist unter dem Nahmen einer Herrschafft nicht mehr bekannt, da sie bereits vor vielen Jahren dem Herzogthum Magdeburg incorporirt ein pars integrans und ein Amt desselben ist. Es verdient daher dieser Artickel mit vielen andern von gleicher Art gantz ausgestrichen zu werden.

Zum §. 130.

Wie Herr Hinüber offt sich gar nicht bestimmt auszudrüken pflegt: so hat er es hier ebenfalls gethan, wenn er von der Herrschafft Ebernburg sagt, daß selbige wieder an Churpfaz gefallen sey. Dis läßt sich aber in vorliegendem Fall gar nicht behaupten; denn man möchte sonst glauben, daß besagte Herrschafft entweder als ein eröffnetes Lehn oder durch das Recht der Erbfolge wieder an Churpfalz gekommen wäre. Die Sache verhält sich aber ganz anders. Dieses Churhaus, welches mit den

Frey-

Freyherrn von Sickingen und der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft mancherley Streitigkeiten wegen der Herrschafft Ebernburg hatte, und mit dem das Marggräfliche Haus Baaden ein Streitgenosse war, erlangte einen Theil dieser Herrschafft, und letzteres Hochfürstliches Haus ebenfalls einen Theil an derselben mittelst eines Vergleichs, welchen beede hohe Häuser mit den Freyherrn von Sickingen in dem Jahr 1771. abgeschlossen, dergestalt daß ernanntes Churhaus gedachten Herrn von Sickingen 54000. fl. und beregtes Fürstliches Haus 36000. fl. dafür zahlten. Der Innhalt dieses Vergleichs stehet bey Mosern in der Geschichte der Reichs-Ritterschafft IIten Theil §. 49. S. 661. f. f. Folglich kan man nicht sagen, daß diese Herrschafft wieder an Churpfalz gefallen sey, sondern es ist nur ein Theil derselben an besagte Chur durch Vergleich gekommen. Ferner ist auch die Hinüberische Nachricht darinn irrig, daß die ganze Herrschafft an Churpfalz gelanget sey, da, wie im vorhergehenden dargelegt worden, das Fürstliche Haus Baaden ebenfalls einen wiewohl geringern Theil daran bekommen hat. Wäre es also nicht besser gewesen, wenn Herr Hinüber lieber ein blosses alphabetisches mageres Verzeichniß von den Reichsherrschafften geliefert, als dergleichen unrichtige und mangelhaffte Bemerkungen dem Publikum mitgetheilet hätte, das ihm für seine Bemühung keinen Dank wissen kan? Nicht zu gedenken, daß nicht einmal der Nahme der Freyherren von Si-

ckingen, die in der Note † von Luckingen genennet werden, richtig angegeben, noch viel weniger aber dieser Irrthum in den angehängten Erratis verbessert worden ist.

Zum §. 133.

Heutiges Tages führt die ehemalige Herrschafft Esterau an der Lahn, und nicht auf der Lohne, den Nahmen Holzapfel, und diese ist keine Herrschafft mehr, sondern eine Reichsgrafschafft; mithin ist selbige nicht mehr unter die eigentlichen Reichsherrschafften zu rechnen. Abermals ein überzeugender Beweiß, wie wenig Herr Hinüber die Gränzen seines Plans zu beobachten besorgt gewesen ist!

Zum §. 135.

Montreal ist keine Herrschafft mehr, sondern macht einen Theil der Chur-Trierischen Lande aus, ist auch nie Reichsunmittelbar gewesen, mithin hätte derselben hier gar nicht gedacht werden sollen.

Zum §. 139.

Ist Schwarzenberg nach des Verfassers eigenen Geständniß eine Reichsgrafschafft, was hat er Ursach selbige hier unter den Reichsherrschafften auftreten zu lassen? Will er sagen, daß ja alle Reichsgrafschafften im weitläufftigen Verstande auch Reichsherrschafften seyen: so hätte er alle Reichsgrafschafften, und nicht nur einige wenige hier in das Verzeichniß der Reichs-

herr-

herrschafften bringen, mithin die Rubrick seiner Brochure auch auf die Reichsgrafschafften mit einrichten sollen.

Zum §. 144.

Weit schicklicher wäre es gewesen, wenn der Verfasser die eigentliche Reichsherrschafften von denen Herrschafften und Rittergüthern, die zur Reichs-Ritterschafft gehören, abgesondert, und solche nicht unter einander geworffen hätte, welches erstere um so leichter gewesen wäre, als er nur aus dem Verzeichniß der zur Reichs-Ritterschafft steuerbaren Herrschafften und Ritter-güther, welches in Büschings Erdbeschreibung 3. Theil 3ten Bandes S. 2978. und f. f. enthalten ist, die Reichs-Ritterschaffliche Herrschafften allein hätte auszeichnen dörffen.

Zum §. 145.

Gegenwärtig besitzet das Gräfliche Haus Limburg-Styrum die Herrschafft Illereichheim nicht mehr, sondern es hat solche bereits vor einiger Zeit an den Grafen, jezigen Fürsten von Palm käuflich überlassen.

Zum §. 148.

Pappenheim ist nicht nur ein Städtchen und Schloß, sondern eine beträchtliche Herrschafft die zum Reichs-Ritter-Kanton Kocher gehört, und dahin steuerbar ist. Sie besteht aus 38. Flecken, Dörffern, Weilern und Höfen. Die Reichs-Erbmarschallen Grafen von Pappenheim

penheim tragen selbige von Chur-Sachsen zu Lehn, in so weit ein oder der andere darzu gehörige Theil ursprünglich nicht anderer Herren Lehn gewesen ist. Man sehe hiervon die Abhandlung unter folgender Aufschrift: Die Lehnsabhängigkeit des Heil. Röm. Reichs Erbmarschallenamts der Grafen von Pappenheim von dem Churhaus Sachsen, in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrecht. N. XII. I. Theil, Halle, 1781. 8. Übrigens kan man hier nicht unbemerkt lassen, daß die Reichs-Erbmarschallen keine Stände des Schwäbischen Kreises sind, wie in besagter Abhandlung behauptet werden will, da sie nichts zu den Kreis-Anlagen beytragen, noch Sitz und Stimme auf den Schwäbischen Kreis-Tägen haben, sondern Mitglieder des obgedachten Ritter-Kantons am Kocher sind.

Zum §. 154.

Da die Herrschafft Breitenburg unter des Königes von Dänemark, als Herzogs von Holstein, Landshoheit liegt, mithin landsässig ist, wie aus Büschings Erdbeschreibung 3ten Theils 3ten Band S. 2859. sich ergiebt; so ist offenbar selbige nicht unter die Zahl der unmittelbaren Reichsherrschafften zu rechnen, mithin gar nicht abzusehen, aus was für einem Grund sie in dieses Verzeichniß gekommen ist.

Zum

Zum §. 158.

Sind die Herrschafften der Grafen von Schönburg, der Chursächsischen Landshoheit unterworffen: so ist es sonderbar, daß derselben hier Erwähnung geschieht, wo von mediat und landsässigen Herrschafften gar nicht die Frage ist.

Zum §. 159.

Geßmold ist eine freye Herrlichkeit, welche aus dem Dorff gleiches Nahmens und dem dazu gehörigen freyen Hagen bestehet. Sie gehört unter die Zahl der landtagsfähigen Güter des Hochstiffts Oßnabrück, mithin da dieses Geßmold nicht unmittelbar, sondern landsässig ist: so wird solches, wie viele andere mediat Güter, gantz unschicklich hieher gerechnet. Büschinge Erdbeschreibung 3. Theil 1. Band S. 703. bewähret solches gantz überzeugend, wenn Herr Hinüber nur da hätte nachschlagen mögen.

Zum §. 160.

Liebenstein selbst ist nur ein altes Schloß, welches das Stammhaus der Reichsadelichen Familie gleichen Nahmens ist. Hierzu aber gehören die Dörffer, Kaltenwestheim und Ottmarsheim, die mit jenem Schloß im vorigen Jahrhundert an das Herzögliche Haus Würtemberg käuflich gekommen, mit der Steuerbarkeit und den derselben anklebenden Gerechtsamen aber dem Ritter-Kanton Kocher incorporirt sind.

Uebri-

Uebrigens verdient noch gerüget zu werden, daß der Verstand dieses §. ziemlich stark in der Feder geblieben ist.

Zum §. 162.

Züsch ist ein Ritterguth, so zu dem Ritter-Kanton Niederrhein steuerbar, und demselben incorporirt ist.

H . . .

VIII.

Vergleich zwischen dem hohen Stifft Würzburg und dem unmittelbaren freyen Reichs-Ritter-Ort an der Baunach wegen der Cent, Zünffte und Accis. d. d. Würzburg, den 19. Junii 1717. (*)

Zu wissen: Demnach dem Hochwürdigsten, des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, Bischoffen zu Würzburg und Herzogen in Franken, die unterthänigste Relation erstattet worden, was zwischen dero hohen Stifft Würzburg an einem, und dem ohnmittelbaren Reichs-Ritter-

ter-

(*) Aus Fabers Europäischer Staats-Kanzley, 34. Theil, Kap. 17. Seite 719. f. f.

terschafftlichen Kanton Orts Baunach in Franken, und dessen einverleibten interessirten Gliedern am andern Theil für beschwehrliche Stritt und Irrungen puncto der von dem hohen Stifft Würzburg über ihre Vogtheyliche Ort, Unterthanen und Leute hergebrachten Centbarlichen hohen Obrigkeit, wie auch puncto der Zünfften, und Accis, eine geraume Zeit hero obgeschwebt, welche zum Theil bey denen höchsten Reichs-Gerichten zumalen bey dem höchst-preißlichen Kayserlichen Reichshofrath in noch jüngeren Jahren zu verdrüßlichen Processen erwachsen; und nun bey höchstgedacht Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg ernannte Ritterschafft mehrmalen unterthänigst angesucht, dieselbe gnädigst geruhen möchten, über berührte obwaltende Strittigkeiten bey einem beliebigen Congress gnädigst Gehör zu geben, und ohne gerichtliche Weitläufftigkeit aus Hochfürstlichen Gnaden der Sache in der Enge und Güte Fürst-mildist abzuhelffen, daß höchst ernannte Se. Hochfürstl. Gnaden nicht allein sothanen bittlichen Ansuchen gnädigst willfahrt, sondern auch nach vieler vorhero gepflogener so schrifft-als mündlichen Vor- und Gegen-Vorstellungen, auch reifer der Sachen Ueberlegung aus sonderbahrer der ohnmittelbarer Reichs-Ritterschafft zutragender gnädigster Propension nachfolgende Erklärung und Declaration von sich gestellet; und zwar:

Erst-

Erstlichen, obwohlen bey denen hochstifftischen Centen, Seßlach, Ebern, Hedliz, Wettringen, Haßfurth, Eltmann und Königshofen im Grabfeld eine illimitirte Centbarkeit, mithin alle hohe und niedere Cent-Fälle von Alters bishero exerciret worden. So haben jedoch höchstermeldt Se. Hochfürstl. Gnaden sich dahin gnädigst resolvirt, daß die unter obbesagte Centhen gehörige Adeliche Centbare Ort und Unterthanen (ausser denen Orten, welche nicht mehr dann die 3. oder 4. hohe Rügen bißhero zur Cent kommen lassen, die andere Fälle aber bey der Vogthey abgestrafft zu haben, die Possession inner einer Jahrs-Frist erweisen werden, als welchen das simplex adulterium allein zu bestrafen noch bevorbleibet, im übrigen aber sich zu deren hierinnen specificirten Centfällen verstehen müssen) fürohin mit hiernach folgenden Centfällen unterworffen seyn und bleiben sollen: Als Mord und alle Homicidia tam simplicia, quam qualificata, Paricidium, Procuratio abortus, Expositio Infantum, Assassinium, Vergifftungen, Latrocinium, Diffidation, oder Befädung, schwehre auf Leib und Leben, Brand und was dergleichen gehende Bedrohungen, Weglägerung, um jemand zu tödten, zu berauben, und dergleichen, Duella, Selbst-Entleib- Erhenck- oder Ertränkung im Wasser, Abschneid- Abhau- und Verstümplung eines Glieds, Lähmungen, oder unheilsame schwehre Leibspresten, als durch welche Verstimm-

stimmlung des Glieds, oder Lähmung, oder unheilsame schwere Leibsgepresten, der Beschädigte zu Gewinnung seiner Leibes-Nahrung gar untüchtig gemacht, oder daran merklich geschwächt wird, gefährliche Schläg, Stöß, Würf, Hieb, Stich, Tritt, Schüß, und was dergleichen, so fern sie denen Carolinischen allgemeinen und Reichs-Rechten nach, mit peinlicher Leibes- oder Lebens-Straf, Relegation, oder einer andern der Relegation gleich seyenden Leibes-Bestrafung belegt werden können. Sodann

Zweytens vorsezlicher Brand und alle gefährlich eingelegte Feuer, wann auch schon der intendirte böse Effect nicht erfolgt, oder wenn solcher durch Gottes Gnad und menschliche Vorsorg verhütet worden, oder wann auch bey einem Brand-Schaden tam lata culpa sich befindet, ut dolo æquiparari possit, und also in einem an Leib oder Leben durch den Scharfrichter zu bestraffen seyenden Fall, oder in eine Relegation gleiche Leibes-Straff hineinlaufft; Ingleichen

Drittens, Nothzucht, und alle superiores & pares gradus delictorum carnis, als Sodomia, adulterium duplex, bigamia, lenocinium, raptus, incestus tam inter solutos, quam conjugatos, quoad adulterium simplex aber, sive hoc sit semel commissum, vel semel aut sæpius iteratum, solle von der

Cent und Adelichen Vogtey-Herrschafft die Cognition gemeinschafftlich (jedoch daß der Hochfürstliche Cent-Graf jedesmahls den Vorsiz und Directorium haben solle,) und zwar in einem Centbaren Hauß vorgenommen, die Sache solchergestalt untersucht, die Straffe mit einander angesezt, und dieselbe, sie mag in Geld, oder wann die Ehebrecherliche Person unvermögend ist, im Schanzen, Leuchten, oder sonsten einer dergleichen Bestraffung bestehen, zwischen der Cent und Adelichen Vogtey-Herrschafft nebst denen Gerichts-Gebühren, (worüber kein Beamter vor dem andern einen Vortheil suchen soll,) getheilet, und halb in der Hochfürstl. Cent so dann halb bey dem Vogtheyherrn abgestattet oder verrichtet; Wann aber die Straffe e. g. das einfache Leuchten, nicht divisibel, solchen Falls damit alternirt, zu mehrerer Sicherheit aber von derjenigen Herrschafft, so den Actum exerciren lassen, der andern ein glaubhafftes Attestat ertheilet, und zu solchem Ende hinc inde die nöthige Communication gepflogen werden, mit dem Zusaz, daß diejenige Herrschafft, welche von sothanen Delicto carnis am ersten die Kundschafft bekommt, der andern Herrschafft darvon die schleunige Notification thun, auch wann zu besorgen, daß die delinquirende Person flüchtigen Fuß sezen möchte, deren Captivirung vornehmen, und in so weit die Prævention Plaz haben soll. Nichtweniger

Vierd-

Vierdtens, gehören zur Cent insgemein alle Diebstähle, so 5. fränkische Gulden werth, so fern solcher einmal begangen worden, wo aber das furtum iterirt, und der ad centenam qualificirte Werth des gestohlenen Guts auf 3. fränkischen Gulden oder reiterirt, und der Werth auf einen und einen halben Gulden Fränkisch sich belauffen thäte, so sollen solche, wie auch alle Diebstähle, wenn sie über dreymal begangen werden, simpliciter, & absque ullo respectu ad Summam, desgleichen diejenige, welche, ob sich schon der Werth nicht auf 5. Gulden fränkisch erstrecket, gleichwohl mit Anlegung der Leytern, Aushebung der Thür, Fenster, Läden, und was dergleichen, oder mit Einbrechen, Steigen oder sonstiger Vergewaltigung geschehen, und ob tales circumstantias aggravantes de Jure von Scharfrichter an Leib und Leben, oder mit der Relegation oder sonst mit einer der Relegation gleichen Leibes-Strafe angesehen werden; Insonderheit aber Sacrilegium, depopulatio agrorum, Rauben, Plündern, wie auch diejenige, welche denen Räubern und Dieben Unterschleiff geben, ihnen helfen, Verfälschung der Brief, Siegel, urbarien, Zinnß und dergleichen Büchern, oder andern Documenten, wie auch, die Verfälschung und Verbrechen in Maaß, Ehlen, Gewicht und Kaufmannschafft, wann solches des andern Leuten daher entstandenen Schaden oder mehrer Umständen halber also qualificirt, daß nach peinlicher

Halsgerichts-Ordnung Art. 113. Peinliche Bestrafung durch den Scharfrichter dargegen vorzunehmen, desgleichen famose Libellen oder Pasquillen, wie solche in denen Reichs-Constitutionibus und Jure communi eigentlich verstanden werden, absonderlich bey Anschuldigung eines peinlichen Verbrechens, Verruck-Aender- oder Ausreissung derer Marckungs- Gränz- Fluhr- Huth- Jago- Zehend- und Schied- oder Güter-Steinen, Aufnahm deren Bannitorum, und dergleichen Mißthätigen Personen. Ferner kommt, dem Hochstifft Würzburg und dessen hohen Cent-Regalien zu, das Crimen læsæ Majestatis, Perduellionis, Proditionis contra rem publicam, Seditionis, falsæ monetæ, Hexerey, Gotteslästerung, Mayneyd und dergleichen. So viel aber

Fünfftens, die verbal Injurien, Schelt- und Schmäh-Wort belanget, wann die bezüchtigte Missethat in deren dieser Hochfürstlichen Declaration eines hineinlauffet, und derjenige, so die Beschuldigung gethan, selbige behaupten, hinaus führen und beweisen will, solle solche an denen Centen vorgenommen, und daselbst abgeurtheilet, wofern aber der Injuriatus unschuldig erkannt ist, der Injuriant dem Vogtheyherrn heimgewiesen, jedoch in solchen Fällen, soll einer als der andern Parthey einen ihr beliebigen Beystand zu gebrauchen freystehen. Ueber dieses sollen auch die attentata in criminibus

nibus majoribus, wann sie ad effectum aliquem extrinsecum gelanget seyn, und sonsten alle andere Delicta, welche hier nicht specificirt, jedoch denen vorher gemeldten, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, denen allgemeinen Rechten, und Reichs-Sazungen gleich oder gröser und schwerer seynd, und bößlich oder gefährlich geschehen zu seyn von der Cent erkannt werden, auch an Leib oder Leben, Haut und Haar, Hals oder Hand durch den Nachrichter oder mit der Condemnation ad perpetuum carcerem, Bannum, Triremes, vel aliud opus publicum perpetuum, deportation, fustigation, Glieder-Abnahm, Brandmahl, zeitlich- oder ewige Verschickung auf eine Gränz-Vestung, Relegation ohne Unterschied, sie geschehe mit oder ohne Prangerstellen, mit oder ohne Urphed, sie werde durch den Nachrichter oder Centknecht, exequiret, oder einer der Relegation gleich zu achten seyenden Leibes-Straf zu belegen seynd, zu denen Würzburgischen Centen gehören, auch in omni genere delictorum die Mandantes sowohl, als die Thäter und Delinquenten selbsten befindenden Dingen nach, allda abgestrafft werden; Wie denn auch

Sechstens, dem Hochstifft Würzburg als Centherrn in allen obbesagten criminal und Cent-Fällen, das Jus aggratiandi oder pœnam ordinariam vel extraordinariam zu infligiren, oder dieselbe nach befindenden Din-

 gen

gen in pecuniariam zu verändern, allerdings frey, und unbenommen seyn solle. Dahingegen

Siebendens, gehöret und verbleibet denen der Ritterschafft Orts Baunach *incorporirten* Adelichen Vogthey-Herrschafften auf ihren Eingangs gemeldten Würzburgischen Centen zugethanen Unterthanen und andern Vogtey-Frevel begehenden Personen zu cognosciren, und zu bestraffen, geringere Bedrohungen, Blutrust, truckene Schläg, Würf, Stöß, Tritt, Schüß, Lähmen, wann der Beschädigte nicht dadurch, wie obgemeldet, zu Gewinnung seiner Leibes-Nahrung gar untüchtig gemacht, oder daran merklich geschwächt wird, und was dergleichen mehr, sofern sie den üblichen Rechten nach mit Peinlicher Leib- oder Lebens-Straff, Relegation oder einer andern der Relegation gleich seyenden Leibes-Bestraffung nit belegt werden können, wie auch in casibus notoriè fortuitis, als da jemand ohnversehens ins Wasser fällt und ertrinket, oder wann jemand von einem Bau oder Baum herab und sich zu Tode fällt, oder wann einer unglücklicher Weiß vom Pferd stürzet, und todt bleibet, oder vom Gewitter erschlagen wird, in diesen und dergleichen Fällen die Cent sich nicht anzumassen haben solle. Deßgleichen

Achtens, verbleibet denen Ritterschafftlichen Vogtey-Herrschafften Orts Baunach über

über die notoriè unvorsezliche und absque lata culpa vorgehende Brandschaden zu cognosciren, und solle der Centgraf vor dem Brand sich keiner Visitation, wo der Unterthan seinen Flachs, Holz, Reisig und dergleichen hinlege, anzumassen haben. Wie auch die Cognition und Bestraffung in causis simplicis fornicationis & concubitus inter solutos, jedoch daß wann zugleich Sponsolia mit einlauffen, der Punct wegen strittiger Eheverlöbniß an seinen gehörigen Ort, und so viel auch sonsten darvon dem Würzburgischen Consistorio zukommt, verwiesen werde, ingleichen die geringe Hauß- und wie auch Zehend- Pflüch- Pferch, und andere auf dem Feld stehenden Instrumenten, und dergleichen, Felddiebstähl, welche den Werth oder die Summ von fünff Gulden fränkisch nicht erreichen, und ohne Anlegung einer Leiter, Aushebung der Thür, Fenster oder Läden, Einbrechen, Steigen, oder sonstige Gewaltthätigkeit, wie oben vermeldt, beschehen. Nichtsweniger

Neundtens, verbleiben alle Beschuldigung- Schänd- und Schmähungen unter bürgerlich- und sonst gemeinen Leuten, wie die immer seyn mögen, wann solche nicht erweißlich gemacht, oder behauptet werden wollen, sondern etwan calore iracundiæ vel levitate animi ausgefallen seynd, denen dem Ritterort Baunach incorporirten Adelichen Vogtey-Herrschafften zu bestraffen, nebst denen von un-

 gerech-

gerechter Maas, Ehlen, und Gewicht entstehenden Schaltungen, mithin auch die Mühl-Gewicht- und Maaß-Schau und Visitation auch was davon an Strafen dependiret; Wie dann auch alle und jede Verbrechen, welche unter denen hier vorstehenden Centfällen specifice nicht benennet, noch darunter gehörig, oder sonsten kundbärlich nicht also beschaffen seynd, daß sie von Rechtswegen durch den Scharfrichter mit Leib- oder Lebens-Straf, oder mit der Relegation oder einer der Relegation gleich zu achten seyenden Leibes-Pön zu belegen, insgesammt für Vogteylich gehalten werden, und die Adeliche Vogtey-Herrschafften die Vogteyliche Verbrecher gestalten Dingen nach, mit Geld, bürgerlicher Einthürmung, Triller, Geigen ꝛc. zu bestraffen, oder auch die blosse Aus- und Hinwegschaffung deren Excedenten von ihren Vogteybaren Grund und Boden, durch ihren Gerichtsknecht zu verfügen, die freye Hand haben, noch auch ein von der Cent abgestraften, ferner als einen Unterthanen beyzubehalten, ihme zugemuthet, mithin denen Adelichen Herrschafften, wo selbige die Vogtheyliche Obrigkeit hergebracht, hierinnen von denen Würzburgischen Centen so wenig, als vice versa diese von gemeldten Adelichen Vogtey-Herrschafften im geringsten eingegriffen, oder einige Hinderniß gethan werden solle. Und gleichwie

Zehen-

Zehendens, der Cent-Herr die Cent-Unterthanen in allen und jeden Cent-Sachen, auch in casibus testificationis absolute zu citiren Fug und Macht hat, also sollen auch die dem Ritterort Baunach incorporirte Adeliche Vogtey-Herrschafften ihre denen Würzburgischen Centen verwandte Unterthanen, auf die von Cent wegen ergehende Citationes von ihrer schuldigen Erscheinung zu ihrem daraus erfolgten Ungemach keineswegs abhalten; Jedoch daß sie nicht ausser ihrer in andere Centen ohne Requisition zur Zeugschafft geruffen, auch in Processu accusatorio ihnen zur billigen Belohnung geholfen werde. Dahingegen

Eilftens, verwilligen Se. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg gnädigst, daß in notorischen Vogtey-Freveln die Requisition und Nachbarliche Stall- und Gegenstallung von beederseits Vogtey-Beamten ohnweigerlich beobachtet werden, und auf ersagte Nachbarliche Requisition selbige Frevelthaten einem jeden Theil ex loco delicti vor seinem Foro zu cognosciren, und zu bestraffen gehören sollen, es mögen gleich die Frevelthaten auf einem Würzburgischen oder Adelichen Vogteybaren Lehen, Grund und Boden, zu Weg und Steg, Dorff, und Strassen zwischen denen Würzburgischen oder Adelichen allein, oder zwischen Würzburgischen Adelichen, oder andern Fremd-Herrschafftlichen Unterthanen und Complicibus vorgehen, einfolglich wann

 solche

solche Frevlere sich etwan unter die Hochfürstliche Jurisdiction retirirt hätten, oder selbst Würzburgische Unterthanen wären, auf gewöhnliche Requisition, & vice versa denen Hochstifftlichen Beamten von denen von Adel willfahret werden.

Zwölftens, in casibus dubiis aber ob es eine vorsezlich- und culpose Mordthat, vorsezlich- und culposer Brand, vorsezlich und gefährliche Verruck- oder Ausreissung Rain und Stein seye, in diesen und dergleichen zweifelhafften Fällen, ob sie zur Cent oder Vogtey gehören, verbleibet, denen Wüzburgischen Centen über die Adeliche Centbare Ort und Unterthanen, auch fremde Delinquenten, die Cognition allein, jedoch dergestalt, daß, wann es nicht vorsezlich- oder gefährlicher Weiß geschehen, oder sonsten zur Cent qualificirt zu seyn befinden würde, solchenfalls die Sach, wie oben bey denen Injurien gemeldet, jedesmal an die Adeliche Vogtey-Herrschafft verwiesen werden solle, dahingegen wann bey vorhergehenden schweren Schlägen, Stössen, Würffen, Hieben, Stichen, Tritten und Verwundungen, Zweifel vorfiele, ob dieses oder jenes Lebens gefährlich seye, solle der Delinquent förderist zur Captur gebracht, sodann von der Cent der geschwohrne Cent-Balbierer oder Bader, und von der Vogtey der nächst-angesessene peritus in arte beygezogen, die Sach, ob Lebens-Gefahr darbey seye, und die Beschädigung so beschaffen, daß sie eine Lähmung oder unheil-

saine

same schwere Leibes-Gepresten, wordurch der Beschädigte zu Gewinnung seiner Nahrung untüchtig gemacht, oder sonsten daran merklich geschwächt würde, auf sich trage, von diesen Zweyen pflichtmäsig untersucht, auch wo sie in ihrer Meinung eins, die Bestraffung des Verbrechens von denen beydertheiligen Beamten hernach entweder an die Cent oder Vogtey gezogen und respectivè verwiesen, dafern hingegen diese beyde Periti ungleich- und widriger Meinung wären, von einem jeden derselben die Rationes und Beschaffenheit der Sach wohl und gewissenhafft zu Papier gebracht, denen beyderseitigen Beamten eingehändiget, so ein oder der andere etwas dabey noch zu erinnern ad protocollum gegeben, und hernach dieses von beyden Theilen unterzeichnet mit derer Peritorum Gutachten an die Hochfürstliche Regierung überschickt, und von dar denen peritioribus in arte das Decisum überlassen, so folglich sich utrinque darnach regulirt werden. So viel aber die taxation in rebus dubiis anlanget, hat die Cent 2. oder 3. unpartheyische der Sachen kündige Männer vorzustellen, diese in Beyseyn des Vogtey-Beamten specialiter eydlich zu verpflichten, und ob die gestohlene Sach 5. Gulden fränkisch werth seye, sie darüber (wobey gleichwohlen dem Vogtey-Beamten seine etwan habende Erinnerung zu thun, frey stehet,) zu vernehmen, so dann man derer Taxatoren Gutfinden und pflichtmäsigen Taxation sonder weitere Ausflucht, darunter nachzuleben,

leben, auch die Sach von denen Beamten respectivè an die Cent, oder Vogtey-Herrschafften nach Befinden anzuweisen. Dahingegen

Dreyzehendes, in denen Adelichen Schlössern und Ansizen, welche in denen Hochstifftlichen Würzburgischen Centen liegen, (worunter jedoch weder die von Unadelichen erkauffte, oder künfftig erkauffende, noch die in Bestand genommene oder hinführo nehmende auch sonsten besizende unadelich- und bürgerliche Häuser zu verstehen,) soll denen von Adel in casibus dubiis die præcognition auch allein in so lang gehören, bis sich zeigen wird, daß das Delictum denen Rechten nach peinlich usque ad Fustigationem inclusive, zu bestraffen seye, jedoch daß die mit der Relegation zu bestraffen seyende, und in denen adelichen Schlössern und Ansizen zu Schulden kommende Delicta sowohl von der Cent, als Vogtey-Herrschafft mit der Relegation nicht nur keineswegs belegt, wohl aber von denen Cavalieren mit einer andern sonst convenabel scheinenden ohne Henker und Nachrichter gleichwohl vollziehenden civil-Straf an den Verbrecher geahntet, sondern auch die nur gemeldte denen zur Cent gehörigen Delictis zugestandene Præcognition länger nicht dann 8. Tag dauren, und alsdann wann sichs erstbemeldtermassen also befindet, oder der Casus, ob er Vogteylich oder Centbar? bey gedachter Præcognition annoch zweifelhafft bliebe, der Delinquent nach der in solcher Zeit an

an den Cent-Beamten geschehene schrifftliche Notification der Cent auf Begehren ohnweigerlich, und ohne Gefährde extradirt werden, in dessen Verzöger- oder Verweigerung aber der Centherr Fug und Macht haben solle, einzufallen, und den Delinquenten selbsten heraus zu nehmen, wofern auch ein anfänglich Centbar- oder Vogteylich angeschienener Fall sich in, oder nach berührten 8. Tagen änderte, und aus einen, dem ersten Ansehen nach, Centbarlichen — ein Vogtey-Fall oder aus diesem ein Cent-Fall würde, solle solcher so ein- als anderer Seits gehöriger Orten reciprocè überwiesen werden.

Vierzehendes, in denen gemeinen Centfreyen Häusern aber soll in denen obgesezter-massen zweifelhafften Verwundungs-Fällen gleichfalls der Delinquent förderist zur Captur gebracht, und sodann von jedem Theil, nehmlich von dem Vogtey- und Cent-Herrn ein beliebiger peritus in arte zur Cognition beygezogen, die Sach, ob Lebens-Gefahr darbey, oder die Beschädigung so beschaffen, daß sie nach dieser Hochfürstlichen Declaration der Cent zu überlassen seye, von diesen zweyen Peritis pflichtmäsig untersucht, auch wo sie in ihrer Meinung eins sind, die Bestraffung des Verbrechens von denen beydertheiligen Beamten hernach entweder an die Vogtey oder Cent gezogen, und respective verwiesen, dafern hingegen diese beyde Periti ungleich- und widriger

Mei-

Meinung wären, von einem jeden derselben die Rationes und Beschaffenheit der Sach wohl und gewissenhafft zu Papier gebracht, denen beyderseitigen Beamten eingehändigt, so ein oder der andere etwas darbey noch zu erinnern ad protocollum gegeben, hernach dieses von beyden Theilen unterzeichnet, mit derer Peritorum Gutachten dem Vogtey-Herren zugestellet, auch sofort von demselben an beliebige peritiores in arte verschicket, und dem Deciso nachgelebet werden. Bey der in rebus dubiis aber vorkommenden Taxation hat der Vogtey-Herr zwey oder drey unpartheyische der Sachen kundige Männer auch vorzustellen, diese in Beyseyn des Cent-Beamtens specialiter eydlich zu verpflichten, und ob die gestohlene Sach fünf Gulden fränkisch werth seye? (worbey gleichwohl dem Cent-Beamten seine etwa habende Erinnerung zu thun frey stehet,) zu vernehmen, und man derer mehristen Gutfinden und pflichtmäsigen Taxation ohne weitere Ausflucht, so dann darunter nachzuleben, und die Sach von denen Beamten respective an die Vogtey oder Centen nach Befinden anzuweisen.

Fünfzehendens, so viel die nöthig befindende Inventur und Annotation eines flüchtigen Uebelthäters Vermögen und Effecten betrifft, wird in denen Adelichen Ansizen solche von der Adelichen Herrschafft allein verrichtet, dahingegen dieselbe bey denen Cent-Verwandten von dem Centgrafen in Beyseyn

des

des adelichen Beamten, bey denen Centfreyen Unterthanen aber von dem Vogtey-Herrn, in Beyseyn des Centgrafens dergestalt vorgenommen und verrichtet, auch jeden Theil ein Exemplar von dem Inventario und Annotation nachrichtlich zugestellet, nach dessen Vollführung aber gleichwohl die Inspection und Administration des Vermögens dem Vogtey-Herren gelassen werden, derselbe hingegen gehalten seyn solle, daß sowohl in denen Adelichen Ansizen, als Centfreyen Häusern und Centbaren Orten inventirte Vermögen und Effecten, wie es Nahmen haben mag, ohnverkaufft, und ohnverändert, oder wann ja etwas davon veräussert werden muß, den daraus erlößten Werth, bey ihme so lang aufzubehalten, auch den flüchtigen nichts darvon ohne Vorwissen der Cent zuzustellen, bis der Inquisitions-Procefs ein Ende hat, und nach der hier nachbeschriebenen Austheilung die Prætendenten bezahlt werden können, und zwar im Fall des flüchtigen Delinquenten Vermögen nicht erklecklich wäre, und es nothwendig ad concursum ankommen müste, so solle solcher zwar von der Vogtey-Herrschafft, jedoch mit Zuziehung und in Beyseyn des Cent-Beamten vorgenommen, und es darmit folgender Gestalt gehalten werden, daß förderist die Herrschafftliche ruckständige Schazung, Steuer, Zinß und Gülden, welche nicht über drey Jahr in Ruckstand verblieben, sodann secundo loco die Hypothecarii mit denen von der Obrigkeit consentirt- und gesiegelten Obligationen,

her-

hernach tertio loco die auf den Læsum aufgeloffene Arzt, Apotheckers, Baders, Alimentations - Cent, und funeral - Kosten, wie auch die Parti læsæ zuerkannte Satisfaction, und was dergleichen (welche inter se concurrendo einander gleich zu halten,) abgetragen und vergnügt, die Cent, Straffen aber gleichwohlen ad personales verwiesen werden sollen. Obwohlen auch

Sechzehendens, sowohl Adeliche als andere Cent, Verwandte, bey Würzburgischen hohen Cent, Gerichten des Jahrs wenigstens dreymal mit Gewehr zu erscheinen, und durchzugehen, bißhero schuldig gewesen; So haben jedoch Seine Hochfürstliche Gnaden es dahin gnädigst limitiret, daß aus einer des Hochstiffts Centbaren Adelichen oder mit Würzburg vermischten Gemeind, (die von Alters her völlig in Person zu Gericht gangen) wann sie zwanzig Mann oder darüber an der Zahl stark ist, jedesmal nur zwey Mann, wo sich aber in einer solchen pur Adelichen oder vermischten Gemeind oder Dorff weniger Centverwandte Unterthanen befinden, nur ein Mann wechselweiß bey denen jährlichen dreyen Hoch, Gerichten, die Cent Schöpfen und Rügen jedoch sowohl bey denen gewöhnlichen Helff, als Hoch, Gerichten gebührend erscheinen, dahingegen bey Vorstellung eines neuen Centgrafens, Aufricht, oder Reparirung der Gerichts, Statt, oder wann ein Uebelthäter zur würk,

würklichen Execution gebracht, und zum Gericht begleitet werden muß, alle Adeliche Cent-Schöpfen, Rüger und Cent-Verwandte, ohne Unterscheid oder Ausnahm so viel man von Cent wegen darzu nöthig erachten, oder aufbieten würde, sich ebenfalls darbey einfinden sollen.

Siebenzehendens, von solchen Comparitionibus jedoch, und sonderlich bey denen Hochgerichten, wie auch von Verfolgung derer Delinquenten sollen die gemeine Diener, als Hirten, Schäfer, Schmidt, und dergleichen ob necessitatem & utilitatem communitatis gleich die Würzburgischen gemeine Diener befreyet bleiben, wiewohlen die auf dem Centbaren Grund und Boden stehende Gemeind-Häuser dieserwegen keine weitere Cent-Freyheit zu geniessen haben, sondern wann die gemeine Diener darinnen Centbarlich delinquiren, oder sonsten von jemand eine Centmässige Missethat darinnen begangen würde, die Cognition und Bestraffung gleichwohlen zur Cent gehörig seyn, und ungehindert dahin gezogen werden solle, bey Verfolgung derer Delinquenten aber, sollen die Cent-Verwandte Adeliche, gleichwie die übrige zur Cent gehörige Unterthanen nicht allein in loco selbige mit aufsuchen, sondern auch, wann sie flüchtig worden, bis an den nächsten Centbaren Ort, und wann es die Noth erfordert, so lang und viel, bis die nächste Centverwandte darzu kommen, und einander ablösen, persequiren helfen.

Achtzehendens, so viel aber die Cent-Schöpfen und Rüger anbelanget, sollen dieselbe von einem jeden Ort, wo es bishero üblich geweßt, ferner an die Centgericht gestellet, und die Cent-Schöpfen mit diesem hernach folgenden Eyd:

Formula des Schöpfen-Eyds.

Ich soll und will zu denen hohen Cent- und Helff-Gerichten nach N. N. gehen, des Hochwürdigsten des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Herrn, Herrn N. N. Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Franken und Sr. Hochfürstlichen Gnaden Stiffts, desgleichen Dero Cent Schaden warnen, Frommen werben, auf alles dasjenige, so an die Cent Rügweiß gebracht, ein treues fleißiges Aufmerken haben, und was mir jezo oder inskünfftig der Hochfürstl. Declaration nicht zuwider fürgelesen, und fürgehalten wird, oder werden mag, als einen getreuen Cent-Schöpfen zustehet, und seinen rechtmäßigen Cent-Herrn schwören und geloben solle, alles förder- und getreulich beurtheilen helffen, dasselbige Centgericht und kein anderes besuchen noch besizen, auch alle ruchbare Sachen, so vor mich kommen, oder von mir selbst gesehen oder gehöret werden möchten, und für die Cent besagter Hochfürstlicher Declaration gemäß

gemäß gehörig seynd, rügen und anbringen; Ich schwöre auch, daß ich soll und will in peinlichen Sachen recht urtheilen und richten, den Armen als den Reichen, und das nicht lassen weder durch Lieb, Leyd, Mieth, Gab, oder andern Sachen wegen, und sonderlich will ich Kaiser Carl des Fünfften, und des Heiligen Römischen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich nachleben, dieselbe nach meinen besten Verstand halten, und handhaben, so jedoch meinen rechtmässigen Erb-Herrn nicht Schaden und Nachtheil seye, bis in mein Gruben verschweigen, als ich Gott dem Allmächtigen am jüngsten Gericht Antwort zu geben schuldig, darzu verhelfe mir Gott und seine liebe Heiligen. rc. rc.

belegt, auch von denen bestellten Adelichen Schöpfen und Rügern alle in deren Adelichen Cent-Orten vorgehende nach dieser Hochfürstlichen Declaration in die Hochstifftische Centen gehörige Fäll getreulich angezeigt, und gerüget, wann aber ein oder andern Orts ein solcher Cent-Casus geflissentlich verschwiegen bliebe, so solle dieses nach Beschaffenheit des Delicti und deren Umständen auf vorhergehende Citation und genugsame Anhörung deren etwa beyzubringen habenden erheblichen Entschuldigung gebührend abgestraft, in übrigen aber die Adelichen Schöpfen und Rügere, wegen ihres Amts, mit Ein-

stand oder andern Kosten nicht beschwert werden, auch denenselben frey gestellet seyn, bey denen zur Zeit deren Gerichten angestellten Mahlzeiten zu verbleiben, und ihre Ratam darzu zu legen, oder nach ihrem Gutbefinden und Belieben darvon zu gehen, und ihr Geld zu erspahren. Anlangend

Neunzehendens, das gewöhnliche Cent-Futter, Cent-Pfenning, Cent- oder Büttel-Leib, welche die Centgrafen und Centknecht in denen Centbaren Orten jährlich zu erheben pflegen, hierinnen hat es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben, dergestalten, daß an denenjenigen Orten, allwo solche Cent-Praestationes mit einander oder nur zum Theil bißhero gegeben worden, selbige fürohin in quanto & quali noch ferner unweigerlich gegeben werden sollen, allwo aber diese Cent-Praestationes entweder an sich selbst, oder das Quantum derselben etwa strittig wären, so soll die Sach durch die beederseitige Würzburgische und Adeliche Beamte förderſamst untersucht und berichtet, darmit sodann ein gewisses determiniret werden könne, jedoch daß bis zu Erörterung dessen, alles in statu quo, und wie ein oder andere Würzburgische Cent dermalen würklich in Possession ist, gelassen werde. Desgleichen

Zwanzigstens, wird wegen des Kirchweyh-Schuzes und was davon dependiret, in denen Orten, allwo dem Hochstifft die Cent, denen

denen von Adel aber die Vogteylichkeit zustehet, es bey der Observanz gelassen, wie es jedes Orts hergebracht, und bißhero exercirt worden.

Ein und zwanzigstens, wegen deren Adelichen Centfreyen Orten und Häusern erklären höchstgedacht Se. Hochfürstliche Gnaden sich dahin gnädigst, daß die dermalen in Eingangsbemeldten Würzburgischen Centen sich befindende, in dem von der Ritterschafft Orts Baunach gegen das Hochstifft extrahirten Proceß angezogene und in einem mit beygelegten Instrumento notariali notificirte Häuser nebst ihren Hofraithen zu Memmelsdorf, Heilgersdorf und Bischwind künfftighin für Centfrey gehalten werden, auch Centfrey seyn, und bleiben, wofern aber sich in denen Hochstifftischen Centen noch mehr notoriè Centfreye Häuser befinden würden, selbige gleichfalls bey ihrer hergebrachten Cent-Freyheit dergestalt gelassen werden sollen, daß die Würzburgischen Cent-Beamte bey dergleichen oberwehnten oder andern in denen Hochstifftischen Centen sonsten gelegenen notoriè Centfreyen Häusern sich einiger Centbarkeit nicht anmassen, noch die Possessores unter einerley Prætext zu Gericht laden, weniger von ihnen einige Folg oder andere so real- als personal-Præstationen, wie die Nahmen haben mögen, verlangen sollen, wie dann auch denen Adelichen Vogtey-Herrschafften das in denen Adelichen Centfreyen Schlössern

 und

und Häusern vorgehende simplex adulterium allein zu dignosciren, und zu bestraffen, zukommen solle. Wenn aber

Zwey und zwanzigstens, wegen dergleichen von denen von Adel prætendirenden Cent-Freyheit einige Strittigkeit obhanden wäre, oder künfftig noch entstehen, und darüber einige nöthige Probation erfordert würde, so lassen Se. Hochfürstliche Gnaden sich gnädigst gefallen, daß zu Abstrickung aller verdrießlichen Weitläufftigkeit beederseits sowohl die Hochstifftlichen Beamte als die Adeliche interessirte Mitglieder sich an einen beliebigen Ort und Zeit darüber jedesmal zusammen thun, die vorhandene Documenta, Zeugschaften und andere Fundamenta legaliter beybringen, sofort Sr. Hochfürstlichen Gnaden beliebige gnädigste Resolution darüber erwarten, oder der Cavalier, wann er darmit nicht zufrieden seyn wollte, auf ein sonst bequemes und kurzes compromissliches Entscheid-Mittel antragen, oder da dieses nicht anständig wäre, den sonst ordentlichen Weg Rechtens zu ergreiffen, unbenommen seyn solle.

Drey und zwanzigstens, es wollen auch Seine Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg gnädigst zugeben, daß, wann ein Centfreyer Adelicher Unterthan, oder eine andere in einem Centfreyen Adelichen Schloß, Ansiz oder Hauß sich befindende Person künftig zur Zeugschafft in eine Würzburgische Cent nöthig erachtet wür-

würde, oder auf Centbaren Boden delinquirt hätte, und nicht in flagranti betretten worden wäre, dieselbe in denen dieser Declaration gemässen Cent-Delictis per Citationes nicht immediate an die Centen geladen, sondern jederzeit die gewöhnliche Requisitoriales an die Vogtey-Herrschafften vorhero erlassen, diese aber hernach die Stallung, auch nach Verlangen die Captur und Auslieferung unweigerlich thun, jedoch wann ein Centfreyer Delinquent sich anderwärts auf Centbaren Grund und Boden criminaliter betretten liesse, solchenfalls der Cent-Herrschafft immediate zu verfahren, und nach dem Delinquenten zu greiffen, allerdings frey und unbenommen seyn und bleiben solle. Wann aber

Vier und zwanzigstens, in denen Centfreyen Adelichen Schlössern, Ansizen, oder andern gemeinen Centfreyen Häusern ein Delictum begangen würde, welches notoriè mit dem Leben zu bestraffen, oder wann einer auf Centbaren Grund und Boden ein Centmäsiges Delictum begehet, und in ein Adeliches Schloß, Ansiz, oder in ein ander Centfreyes Haus sich retirirt, soll die Adeliche Vogtey-Herrschafft schuldig und verbunden seyn, den Delinquenten sogleich zur Captur zu bringen, und wann solches in einem Adelichen Centfreyen Haus geschehen, denselben entweder daselbsten, oder wann ein Adeliches Schloß oder Ansiz in dem Dorff wäre zu mehrer Sicherheit dahin, (jedoch

 ohne

ohne Nachtheil des betrettenden Centbaren Grund und Bodens) führen, und wohl bewachen zu lassen, auch wann der Cavalier des Orts, oder dessen Vogtey-Beamter einheimisch, die Nachricht darvon an die Cent unverzöglich, da aber deren keiner zu Haus, gleichwohlen bald möglich zu geben, und die Auslieferung absque ulla præcognitione ersten Falls längsten inner zwey Tagen, andern Falls aber inner drey Tagen ohnfehlbar an die zu dem Ende erscheinende Cent-Bediente ausser dem Schloß-Thor und Cent-Freyheit bey denen Centfreyen Häusern aber immediate von der Hofreith (es wären dann bey etlichen Ritter-Güthern oder Dorffschafften andere Termini zu solcher Auslieferung Herkommens oder verglichen) auf Centbaren Grund und Boden doch ohne Gebrauch und Verübung einiger Gefährde zu thun. Dahingegen

Fünff und zwanzigstens, in delictis non capitalibus, welche notoriè keine Lebens- sondern eine peinliche Leibes-Straf, die Relegation oder eine derselben gleich seyende Leibes-Bestraffung mit eingeschlossen, nach sich ziehen (jedoch daß bey denen Adelichen Ansitzen und Schlössern es mit denen zur Relegation qualificirten Delictis, seine Exception, wie solches in §. 13. verfaßt ist, behalte) die Maleficanten auf die an die Cent-Beamte gethane schrifftliche Notification, und darauf erfolgendes Begehren der Cent gleichfalls ohne einige Præcognition

nition jedesmals ohnweigerlich zu extradiren. Dafern aber in solcherley notorischen Fällen die behörige unverzügliche Anzeige an die Cent, oder die Auslieferung über die bestimmte Zeit verzögert, oder gänzlich verweigert, oder auch in non capitalibus auf Begehren darmit nicht willfahret, oder sonsten einige Gefährde darunter gebrauchet werden sollte, so sollen die Cent-Beamte von Centwegen den Einfall toties quoties ohngehindert vorzunehmen Fug und Macht haben, wie auch die Læsos oder Beschädigte, welche ohne Gefahr nicht auf Centbaren Grund und Boden geliefert werden können, in denen Centfreyen Adelichen Schlössern, Ansitzen und gemeinen Centfreyen Häusern zu besichtigen, ihnen allerdings ohnverwehrt seyn, die verstorbene Cörper aber von der Cent-Freyheit heraus auf Centbaren Grund und Boden, um solche zu besichtigen, und wo es nöthig, darvon Leib-Zeichen zu nehmen, von der Vogtey-Herrschafft geliefert, auch der Occisus, wann er kein Würzburgischer Unterthan ist, zur Begräbnuß wieder zurück gefolget werden, jedoch sollen in denen sich begebenden Cent-Auslieferungs-Fällen, Besichtigung deren todten Cörper und Nehmung der Leib-Zeichen, weder von denen Würzburgischen Beamten und Unterthanen etwas sub titulo eines Cent-Ausfalls vel sub quocunque alio prætextu, noch auch vice versa von denen Adelichen Mitgliedern, oder deren Beamten unter dem Nahmen einer Auslieferungs-Gebühr, oder wie es sonsten Nah-

 men

men haben mag, nicht das geringste gefordert oder prætendirt werden, sondern allerseits gänzlich eingestellet seyn. So viel aber

Sechs und zwanzigstens, die auf diejenige von denen Centfreyen Adelichen Schlössern, Ansizen, und gemeinen Centfreyen Häusern, zur Cent extradirende Delinquenten ergehende Kosten betrifft, ist dieser Unterschied zu machen, daß wann der Thäter solvendo, oder angesessen, der Vogtey-Herr seine auf die Captur und sonst verwandte Kosten, gleich die Hochfürstliche Centen auch die ihrige von demselben abzufordern, und zu exequiren, Fug und Macht haben, jedoch solle dem Cent-Herrn auf Centfreyen Häusern dergleichen Execution vorzunehmen nicht zukommen, sondern die Vogtey-Herrschafft demselben darzu zu verhelffen gehalten, und verbunden seyn, wann aber der Delinquent nicht solvendo, oder in delictis capitalibus mit dem Tode gestrafft wird, solle ein jeder Theil seine aufgewendete Kosten selbst tragen.

Sieben und zwanzigstens, auf dem Fall aber, da ein immediater von Adel, entweder in einem Adelichen Schloß, Ansiz, Centfreyen gemeinen Haus, oder in einem Hochfürstlichen Würzburgischen Cent-Ort selbst einen Criminal-Fall zu Schulden kommen lässet, hat sich zwar die Löbliche Ritterschafft auf ihre Immedietæt und anderes bezogen, mithin der Hochstiffti-

stifftischen Cognition und Bestraffung nicht unterwürffig machen wollen, das Hochstifft Würzburg hingegen von seiner disfalls competirenden und hergebrachten Befugnuß sowohl der Cognition als des Einfalls und der Bestraffung nicht abweichen können, noch wollen; Als ist dieser Punct salvo cujuscunque Jure für jezo ausgestellet verblieben. Indeme auch

Acht und zwanzigstens, von Seiten der Ritterschafft mit angebracht worden, wie daß von denen Würzburgischen Centen die Adeliche dahin Centbare Unterthanen zu denen Cent-Wachten gezogen, und die zur Cent eingebrachte Delinquenten mit ihren grossen Kosten, Schaden und Versäumnuß ihrer Arbeit Tag und Nacht zu bewachen angehalten werden wollten; So haben zu Abhelffung dieses Gravaminis Se. Hochfürstliche Gnaden sich gnädigst entschlossen, auch bereits die gemessene Verordnung dahin ergehen lassen, daß die Cent-Custodien aller Orten und zu jederzeit gnugsam reparirt und dergestalt wohl verwahrt, eingerichtet, auch in guten Stand erhalten werden sollen, darmit die sämmtliche Cent-Verwandte solcher Cent-Wacht überhoben bleiben können, es wäre denn Sach, daß deren Delinquenten zu viel zusammen kommeten, und die Cent-Custodien sonderlich, wann dieselbe ob complicitatem separirt werden müssen, nicht sufficient, oder daß bey Verfolgung deren Delinquenten dergleichen Wachten nöthig wären, welchenfalls die Adeli-

che

che Cent-Verwandte, dergleichen Cent-Wachten mit andern Würzburgischen Cent-Unterthanen ohne Unterscheid, es wäre dann, daß ein oder anderer Ort in würklicher Possessione exemtionis wäre, oder doch solche genugsam probiren könne, zu verrichten schuldig seyn, und davon keineswegs abgehalten werden sollen. Nicht weniger

Neun und zwanzigstens, verbleibt der Cent-Herrschafft über die Adeliche Vogtey- und Würzburgische Cent-Unterthanen, die Execution deren Cent-Straffen, Kosten, auch zuerkannten Satisfaction und was dergleichen, dergestalt, daß der Condemnirte so lang in denen Cent-Gerichten behalten werden möge, bis derselbe solche entweder baar erlegt, oder sattsam verbürget haben wird, wofern aber wegen dessen Abwesenheit oder sonsten aus vorkommenden Ursachen solches nicht zu bewerkstelligen wäre, so solle der Hochfürstliche Cent-Beamte mit der Vogtey-Herrschafft oder deren Bedienten dessentwegen wie so ein als anders an den Condemnirten oder dessen Vermögen am füglichsten zu erheben seyn möge, communiciren, worauf die Vogtey-Herrschafft mit hinlänglichen Vorschlägen der Cent an die Hand zu gehen verbunden seyn, wann aber solche verweigert, verzögert, oder sonst nach der Hochfürstlichen Regierung Ermässigung nicht anständig seyn würden, solchenfalls die Centen an des Delinquenten Vermögen, so gut es seyn kan, per viam Executionis

tionis sich zu erholen und die Zahlung selbst zu verschaffen Fug und Macht haben solle. Ferner wollen

Dreyßigstens, Se. Hochfürstliche Gnaden, die Verfügung thun, daß dero Cent-Beamte, die vorfallende nöthige Executiones durch die sowohl Würzburgisch als Adeliche Cent-Verwandte, verrichten lassen, dieselbe aber zu keiner Frohn oder dergleichen Arbeit v. g. das Getraid auf dem Feld gratis abzuschneiden, einzuführen, und zu treschen anhalten, sondern solcherley Executiones nicht unnöthiger Dingen, mithin wann sonsten kein ander hinlängliches Mittel vorhanden, und sie unumgänglich auf solche Weiß geschehen müssen, gleichwohlen anderst nicht, als auf des exequendi Kosten vornehmen, und also diejenige, so dazu gebraucht werden, von des Exequendi Mitteln gebührend belohnen, und befriedigen, dergleichen Executions-Actus auch vor keine Frohn gehalten, oder dahin extendirt werden, noch denen von Adel an ihrer Vogteylichkeit abbrüchig seyn sollen. Wie dann auch

Ein und Dreyßigstens, die Cent-Beamte sich in die Vogteyliche Stritt-Händel nicht mengen, und einen oder andern Theil unterm Prætext der Cent wider die Adeliche Herrschafft und Vogteylichkeit patrociniren, mithin die richterliche Cognition hemmen, dahingegen vice versa die Adeliche Vogtey-Herrschafft und

und ihre Beamte dergleichen in Cent-Sachen auch nicht unternehmen, noch sich auf einige Weiß einmischen, oder die geringste Hindernuß thun, sondern sich dessen beederseits allerdings enthalten sollen. Ebenmässig

Zwey und dreyßigstens, wollen Se. Hochfürstliche Gnaden bey dero Centen, ohngeachtet selbige ohne dis dahin schon angewiesen, und instruirt seynd, den nochmaligen geschärften Befehl ertheilen, daß nach denen bekandten allgemeinen Rechten jederzeit die entwendete und zu denen Centen gebrachte Güter und Mobilien, sie mögen bestehen, worinnen sie wollen, dem Eigenthums-Herrn, so viel sich bey denen eingezogenen Delinquenten davon befindet, oder sonsten noch beygebracht wird, ohnentgeltlich restituirt, und solches durch keinen Vorwand, ihme zuruck behalten, noch allzugrosse Kosten deßhalben abgefordert werden. Besonders aber

Drey und dreyßigstens, wollen auch mehr höchstgedacht Seine Hochfürstliche Gnaden die Verordnung thun, daß die Cent Grafen und Schöpffen mit ihren erkennenden Cent-Bussen und Strafen, die Cent-Ordnungen und Cent-Reformationes ihres dabey habenden Antheil und Nuzens willen, nicht überschreiten, vor allen Dingen aber einen jeden Beklagten genugsam hören, und wann er von einem Urthel an das Brucken-Gericht dahier zu Würzburg appelliret, ihme darunter willig

de-

deferiren, die Acta gegen ziemliche Gebühr extradiren, auch allenfalls, wann ein oder ander Parten es nöthig findet, und gebührend sich ausbittet, derselben zumalen in rebus arduis, und wo Leib und Leben, auch Ehr und Gut darunter periclitiret, ein Beystand, in Processu inquisitorio aber ehender nicht als finita inquisitione, zugelassen werden möge.

Vier und dreyßigstens, als auch mit vorkommen, daß wann ein Ritterschafftliches incorporirtes Mitglied in undisputirlichen Vogtey-Fällen bißweilen einen ungehorsamen Unterthanen zur Coercition bringen, und an sein Vogtey-Gericht führen lassen will, solches von denen Cent-Beamten gehindert und nicht gestattet werden wolle; So haben Seine Hochfürstliche Gnaden gnädigst zugestanden, daß wann künfftig dergleichen Adeliche Erbgehuldigte Unterthanen in notorischen Vogtey-Fällen durch einige Mannschafft aus dem Dorff, woselbst der boshaffte Unterthan wohnhafft, nach der Adelichen Vogtey geführet werden müsten, dieselbe Vogtey-Herrschafft daran nicht behindert, sondern auf die Ritterschafftlicher Seits, gegebene Versicherung, daß es dem Hochstifft an seiner Jurisdiction allerdings unpræjudicirlich seyn solle, ein innoxeus transitus gestellet, auch vice versa gegen das Hochstifft in solcherley Vogtey-Fällen die Reciprocation beobachtet werden solle. Dieweilen auch

Fünff

Fünff und dreyßigstens, bey denen Centen, vermög selbiger Ordnungen und bißheriger Observanz mit denen Cent-Kosten, Sportulen, Schöpfen-Lohn und andern Gebühren, Cent-Folg, auch Lieferung der Maleficanten, wegen der Zeit und des Orts, auch Weiß und Manier es verschiedentlich gehalten worden, zumahl auch, und ohne dem die Bestrafung der verschwiegenen Centrügen und Ungehorsams in Cent-Sachen, und was dergleichen, auch alle andere in dieser Hochfürstlichen Declaration unbenannte von der Centbarlichen hohen Obrigkeit de jure dependirende Gerechtigkeit, auch was ex connexione & continentia causarum darzu gehörig, als da sind Satisfactio partium, cognitio super expensis, damnis, interesse, und was dergleichen von Rechts wegen zum Cent-Proceß zu ziehen, hiemit der Cent-Herrschafft ausdrücklich reserviret bleiben; Als solle auch in genere & specie in diesen und allen andern Puncten, von welcher in gegenwärtiger Hochfürstlichen Declaration nicht abgewichen, darinn geändert, oder ein und anderes erläutert worden, es bey denen Hochfürstlichen Cent-Ordnungen, und gemeinen Rechten, allerdings ohngehindert gelassen werden, dahingegen auch, was denen Rechten, und dieser Hochfürstlichen Declaration gemäs, zu der Vogtey gehörig ist, denen Vogtey-Herren ebenfalls ohnabbrüchlich zustehen, und von denen Cent sowohl, als Vogtey-Gerichten keine neue contraria consuetudo dargegen eingeführet, und wann de

facto

facto ein und anders von denen Cent- oder Vogteylichen Beamten hiernächst darwider vorgenommen, und in Zukunfft allegirt werden wollte, solches pro non facto geachtet, und diese Hochfürstliche Declaration ohnverbrüchlich gehalten werden solle.

Sechs und dreyßigstens, nachdeme Hochstifftischer Seits von dem Ritter-Ort Baunach eine authentische und complete Designation deren in Eingangs bemeldten Würzburgischen Centen gelegenen Adelichen Güther samt einer summarischen Anzahl deren jedes Orts wohnhafften Centverwandten Unterthanen verlanget worden, so erbiethet sich besagte Ritterschafft sothane Designation verlangter massen hiernächstens bona fide anhero einzusenden.

Sieben und dreyßigstens, gleichwie Se. Hochfürstl. Gnaden, wegen Auffsuchung und Verfolgung der Uebelthäter es bey denen allgemeinen Rechten und Reichs-Sazungen bewenden lassen, also solle es wegen des Streifens auf die Zügeuner und anderes Herrenloses Gesindlein besonders also gehalten werden, daß, wann von Seiten des hohen Stiffts Würzburg dergleichen entweder von selbsten oder auf deren von Adel Anzeig- oder Veranlassung vorzunehmen für nöthig oder rächtlich erachtet würde, darvon an die adeliche Centen die Notification zu thun, so dann von denen Würzburgischen Centen, die sowohl Würzburgische als

Adeliche oder sonst Herrschafftliche doch Cent-Verwandte, und von denen Adelichen Centen die ihrige Cent-Unterthanen ohne Kundmachung der Ursach auf folgenden Tag zu gewisser Zeit bewöhrter zu erscheinen, aufzubiethen, welches so fort auf Bequemen gleich nach Ausfertigung dieser Declaration von beederseitigen Beamten auszufinden seyenden Orten zusammen zu stossen, sich sodann in gewisse zu vergleichen habende Routen (jedoch daß sie auf gebende Losung sich conjungiren und succurriren,) zu vertheilen, und darauf simul & semel recta linea ohne allen Unterschied, es seyen Würzburgische Adeliche andere Herrschafftlich-einseitige, vermengte, oder auch Centfreye Ort mit der Streiffung fürzufahren, und so offt es nöthig befunden wird, darmit zu continuiren, was nun auf ein- oder anderseitigen Cente betretten wird, solle auch dahin ausgelieffert, der oder diejenige aber, so auf Centgefreyten Orten ergriffen worden, derjenigen Cent-Herrschafft, welcher man die Maleficanten auszulieffern schuldig, oder in dessen Verzöger- oder Verweigerungs-Fall man des Einfalls berechtiget ist, zur Cent gestellet werden, dafern sichs auch zutrüge, daß der Vogtey-Herr einige böse und verdächtige Leute in seinem Ort oder Nachbarschafft wüste, die Zeit aber es nicht leyden wollte, mit denen Hochfürstlichen Centen vorhero daraus zu communiciren, so so solle ihme frey stehen, seine so Cent- als uncentbare Unterthanen deßwegen aufzubiethen, und dieses lose Gesindel zur Captur zu bringen,

jedoch

jedoch daß man diejenige, so auf deren Würzburgischen Centen ergriffen worden, alsobalden derselben überlieffere und zur sichern Verwahrung übergebe, auch darbey keine Gefährde gebrauche, wordurch gleichwohlen keinen Theil an seiner solcher Orten hergebrachten und angehörigen Recht und Gerechtigkeiten ein Præjudiz oder Nachtheil zugezogen, noch künfftig auf einige Weiß gegen einander allegirt werden solle. Und dieweilen

Acht und dreyßigstens, auch einige Adeliche Mitglieder des löblichen **Ritter-Orts Baunach** zumalen in centenalibus bereits mit besondern Hochfürstlichen Declarationen versehen, mithin sowohl diese als einige andere, gegenwärtige Hochfürstliche Declaration zu acceptiren bedenklich anstehen möchten; Als haben Se. Hochfürstliche Gnaden sich dahin gnädigst resolvirt, daß wofern ein- oder anderes Adeliches Mitglied sothane Hochfürstliche Anerklärung zu erkennen sich weigern würde, daß diejenige, welche mit specialen Hochfürstlichen Resolutionen versehen bey demselben; die andere aber bey dem alten Herkommen simpliciter gelassen werden, und dieser gegenwärtig Hochfürstlichen Erklärung und deren Innhalts sich keineswegs zu erfreuen haben sollen.

Neun und dreyßigstens, nachdeme über dieses die **Ritterschafft Orts Baunach** das liberum & mutuum commercium zwischen

 des

des Hochstiffts Würzburg und denen in bemeldten Ritter-Ort gesessenen Adelichen Unterthanen und zukünfftigen Handwerksleuten (*) zu gestatten angetragen und gebetten; So haben Se. Hochfürstliche Gnaden sowohl zu beederseits Unterthanen besserer Convenienz, als auch zu Vorbiegung allerhand besorglicher Unordnung, Mißhellig- und Verdrüßlichkeiten in solch Petitum dergestalt gnädigst condescendirt, daß Ritterschafftlicher Seits in ihren Zünfften niemand als ehrliche, tüchtige Leut tolerirt, der gewöhnliche billige Handwerks-Brauch beobachtet, und ihren Unterthanen, gleich denen Würzburgischen sich Adelich- oder Hochstifftischer Handwerksleut indistincte nach Belieben zu gebrauchen die Freyheit gelassen, mithin beederseits Zunfftgenossenen Meistern reciproce von einer Zunfft in die andere zu arbeiten, auch nach Belieben sich in dieselbe mit einzulassen, oder darinnen zu verbleiben ungehindert verstattet werden, und kein Theil dem andern an seinem Gewerb und Handwerk ohne Unterschied, er seye gleich einer Würzburgischen oder Adelichen Zunfft einverleibt, einige Hindernuß thun, oder sonsten etwas widriges in Weg legen, dahingegen diejenige von denen Würzburgischen Zünfften austrettende Adeliche Handwerks genossene Meister ihre in die Würzburgische Zünfften etwan noch

(*) S. Maders Reichsritterschafftliches Magazin 4ter Band, Seite 366. f. f.

noch restirende Handwerks-Gelder vor allen Dingen ohne Anstand abzutragen, und darauf sich ordentlich, jedoch ohne allen Kosten zu beurlauben, von ihren Herrschafften angehalten werden sollen; Gestalten dann auch an alle Würzburgisch-angränzende Aemter in solcher Conformitæt die gemessene Verordnung ergangen, worbey es gegen genauer Beobachtung der Ritterschafftlicher Seits versicherter Reciprocation sein Bewenden hat; zu dem Ende

Vierzigstens, sowohl denen Adelichen zünfftigen Handwerks-Meistern ohne Unterschied, wessen Handwerks sie seyn mögen, die Hochstifftische Jahr-Märkte, als vice versa denen Würzburgischen zünfftigen Handwerks-Meistern, die Jahr-Märkte in denen Adelichen Orten nach beederseitigen Belieben reciproce zu besuchen, und ihre zu feylem Markt bringende Waaren, wofern sie gerecht und Kauffmanns-Guth seynd, offentlichen zu verkauffen, ihnen beederseits ungehindert verstattet, jedoch und darmit der Käuffer und sonderlich der arme Landmann nicht mit ungerechter Waar betrüglicher Weiß hintergangen werde, auf denen Jahr-Märkten jedes Orts die gewöhnliche Schau vorgenommen, und mit dem Schaugeld reciproce eine Gleichheit gehalten werden solle. Desgleichen

Ein und Vierzigstens lassen Seine Hochfürstliche Gnaden den Ritterschafftlichen Vor-

 schlag

schlag sich gnädigst gefallen, darmit kein Beck sein Brod dem andern zum Nachtheil zu gros, noch keiner dem armen Landmann zu Schaden zu klein backen könne, daß zu Abschneidung alles widrigen Klagens und Vorwurffs, und sonderlich zu Vorbieg- und Abstellung alles darinnen versirenden Mißbrauchs alle Viertel Jahr in Beyseyn eines Hochstifftlich- und Ritterschafftlichen Beamten alternatim einmal zu Ebern, und das anderemal zu Gereuth, wo selbsten die Ritterschafftlichen Becken ihre Zunfft haben, durch Hochstifftisch- und Ritterschafftlich ohnpartheyische Meister (wormit jedoch quartaliter die Umwechslung zu beobachten,) eine Probe von dem jedesjährigen Gewächs auf des Hochstiffts und des Ritter-Orts Kosten gebacken, und darnach sowohl das Gewicht, als der Saz oder Tax reguliret, mithin weder einen Hochstifftisch- noch Ritterschafftlichen Becken sowohl gegen seine Mitmeister, als auch gegen die Käuffer einen unzulässigen Vortheil zu gebrauchen gestattet, sondern jeder Verbrecher von seiner, als der Würzburgische Unterthanen von der Hochstifftlichen und der Adelichen von der Ritterschafftlichen Zunfft-Herrschafft nahmhafftiglich gemacht.

Zwey und vierzigstens, denen unzünfftigen Becken aber, wie auch allen Bauern und Unterthanen einiges Brod auf den Kauf zu backen, und verkäuflich zu vertreiben beederseits ernstlich verbotten, da hingegen die sowohl Hoch-

Hochstifftisch- als Adeliche Becken sich jederzeit mit genugsamen Brod zu versehen angehalten werden sollen, damit der arme Handwerksmann oder Taglöhner sich nicht genöthiget finde, aus Mangel des Becken Brods bey einem Bauren oder andern Unterthanen jezuweilen einen Laib Brod zu kauffen, welches allenfalls, jedoch einzig und allein um der Noth willen ander Gestalt aber zu Vermeidung allerhand Unterschleif, und zu Schaden deren Becken keineswegs zu gestatten, darmit auch

Drey und vierzigstens, derjenige Beck, so etwan wider den gemachten Tax sich vergriffe, oder sein Brod leichter, als es ihme vorgeschrieben, backete, desto besser zur Straf gezogen werden möge; So wird Hochstifftlicher Seits mit beliebet, daß sowohl denen Würzburgischen als Adelichen Becken ihr zum Hausiren ausschickendes, oder zum feylen Markt und Verkauff bringendes Brod, durch die beederseitige Accisores, doch von jedem seiner Herrschafft Vogteybaren Orten und Häusern, oder bey öffentlichen Städten und Jahrmärkten, nicht aber auf Gassen und Strassen öffters visitiret, abgezogen und probiret, auch auf Befinden eines Betrugs nicht allein das feyl habende oder tragende Brod von denen Accisern sogleich confisciret, und derjenigen Zunfft-Herrschafft, worunter der Verbrecher gesessen, zugebracht, sondern auch derselbe noch dabey gestalten Din-

 gen

gen nach abgestrafft werden solle, darmit aber gleichwohlen

Vier und vierzigstens, der Beck nicht etwan aus Passion in Schaden gesezt, oder seine Entschuldigung, ob seye ihme der Ofen zu kalt, oder das Brod schon altgebacken worden, so schlechterdings verworffen werden möge, so solle ihme, wann er sich zu justificiren vermeynet, frey stehen, auch williglich verstattet werden, auf seine Kosten einen nahe gesessenen zünfftigen Becken, und zwar der Würzburgische einen Adelichen, und reciproce der Adeliche einen Würzburgischen Meister zu berufen, und von demselben gewissenhafft die Untersuchung thun zu lassen, welcher dann als ein ehrlicher Mann gehalten und schuldig seyn solle, das Brod sogleich zu beschauen, und bey seinem Gewissen ohne einige Passion, Gunst oder Haß, den Ausschlag darunter mitzugeben, jedoch werden von dem Aufziehen und Schazen, die Salz- und Schmalz-Brezeln, samt allen mürb gebackenen ausgenommen, als welches nach Gelegenheit der Zeit, nachdeme das Mehl, Eyer und Schmalz theuer oder wohlfeil ist, reguliret werden muß, im übrigen solle das Hausiren denen Würzburgischen und Adelichen Meistern des Becken-Handwerks reciproce in denen Dörffern, ohngeachtet ob ein Beck im Ort sizet oder nicht, auf obgemeldte Weiß und Art erlaubt seyn, und ungehindert verstattet werden, jedoch daß die verschlossene

Hoch-

Hochstifftische Städlein darvon ausgenommen, und keine weder Würzburgische noch Adeliche Landmeistere darinnen zu hausiren, sondern allein bey öffentlichen Jahr-Märkten sein Brod feyl zu haben, und zu verkaufen Macht haben solle. Indeme aber

Fünff und vierzigstens, das liberum & mutuum commercium zwischen beederseits Unterthanen nicht wohl bestehen kan, wann nicht Ritterschafftlicher Seits auch der *Accis*, Um- und Bräu-Geld (*) bey denen Becken, Mezgern und Wirthen sowohl in denen pur Adel. als vermengten Orten eingeführet werde, immassen dann auch der Ritter-Ort Baunach zu dem Ende bereits eine gewisse Verordnung abfassen, und im Druck ausgehen lassen, weilen aber dieselbe mit der Würzburgischen Accis-Ordnung in ein- und andern discrepant, so ist im Vorschlag gebracht, und beederseits beliebet worden, daß förderist bey denen Becken, Mezgern und Wirthen *reciproce* ein gleicher Brod- und Fleisch- auch Wein- und Bier-saz und *Tax*, nicht weniger ein gleiches Gewicht, Maaß und Weiß in Vertrieb auf beeden Seiten eingeführt, und vest darob gehalten, zu dem End auch zwischen denen Beamten von Zeit zu Zeiten mit einander daraus communiciret, und ein gleicher Preiß concerti-

(*) S. Mader am angeführten Ort 3ten Band, Seite 195. f.f.

certiret, jedoch so viel den Wein betrift, weil ein Jahr-Gewächs besser, als das andere, auf die Güte reflectiret, so daß in denen pur Hochstifftischen und pur Adelichen Orten jeder Theil bey seiner Ordnung verbleiben, und selbige beobachten lassen, in denen vermengten Orten aber der *Accis*, **Um- und Bräu-Geld** sowohl bey denen Adelich- als Würzburgischen Becken, Mezgern und Wirthen überhaupt veraccordirt, und um ein billiches überlassen, hingegen zu solchem Accord, jedesmal der anderseitige Accisor auch gezogen werden solle, um dahin sehen zu können, daß kein Theil durch Connivenz oder allzugrossen Nachlaß denen Seinigen Unterthanen den Vortheil zuspielen, und denen andern den Schaden zuziehen, so mithin zu Beschwehrnussen und andern Inconvenienzien Anlaß geben möge, dafern aber die Accisores in einem Ort mit dem Accord nicht zurecht kommen könnten, solle die Würzburgische Accis-Ordnung in denen vermischten Orten durchgehends sowohl bey denen Adelichen als Hochstifftischen Unterthanen observirt werden, und die Ritterschafftliche Accisores nach selbiger den Tax und Einschau ebenmäsig zu reguliren gehalten seyn; Immassen dann von dem Ritter-Ort Baunach hierbey die besondere Versicherung gegeben worden, daß ihrer Seits nicht weniger darob fest gehalten, und bevorab in denen vermischten Orten hierinnfalls keine geflissene Connivenz zu Nuzen und Vortheil deren Ihrigen, und Schaden deren Würzburgischen Un-

Unterthanen gebrauchet, noch einige Aenderung einseitig vorgenommen, oder zum Nachtheil des Hochstiffts Würzburg der Ritterschafftliche Accis, Um- und Bräu-Geld wieder gar aufgehoben werden solle. Welchemnach

Sechs und vierzigstens, allen denen zwischen Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg und dero höchstseeligen Herren Vorfahren, so dann der Reichs-Ritterschafft Orts Baunach dieser Cent- Accis- und Zunfft-Strittigkeit wegen an denen hochlöblichen allerhöchsten Reichs-Gerichten Rechtshängigen Processen hiermit und in Krafft dieses von nun an zu ewigen Zeiten, würklich und kräfftigst renunciret seyn, auch solchem nach an ernannten höchsten Reichs-Dicasteriis darüber beederseits ein Anzeig gethan werden solle. Und gleichwie gegenwärtige Hochfürstliche Declaration aus sonderbaren hohen Fürstlichen Gnaden und vermeldten Ritter-Ort zutragenden gnädigsten Propension hergeflossen, auch von besagter Ritterschafft solchergestalt mit unterthänigster Danknehmigkeit acceptiret und angenommen worden, als seynd zu deren steter vest- und unverbrüchlicher Haltung zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertiget und zuförderist mit Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg eigenhändiger Subscription und beygefügten Secret-Insiegel bestättiget, auch von erst besagter Ritterschafft gleichfalls nebst gewöhnlicher Unterschrifft mit des

Ritter-

Ritter-Orts Insiegel bedruckt, und jeden Theil darvon ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen Würzburg, den 19. Junii Anno 1717.

(L. S.) Johann Philipp, Episc. Herpibol.

(L. S.) Hauptmann und Räthe der ohnmittelbar-freyen Reichs-Ritterschafft Landes zu Franken, Orts an der Baunach, der Zeit Directores.



IX.

IX.

Mollenbecii, (Bernhardi Ludov.) Dissertatio de Subsidio Charitativo liberorum & immediatorum Imperii Nobilium. Vom freywilligen Beytrag derer unmittelbaren Reichs-Freyen von Adel. Francofurti & Lipsiæ, 1750. 4.

CAPVT PRIMVM.

DE SVBSIDIO CHARITATIVO IN GENERE, EIVSQVE ORIGINE.

SVMMARIA.

Temporibus antiquissimis collectarum impositionem fere incognitam fuisse: Reges, Principes, & Magistratus spontaneis subditorum oblationibus vixisse contentos. Oblationes voluntarias in tributa tandem abiisse: & quod voluntatis ab initio fuit, necessitatis effectum. Esse tamen adhuc hodie quasdam oblationum species, antiquissimis aliquo modo simi-

ſimiles: demonſtratur exemplo Subſidii Charitativi, quod Status Provinciales Dominis Regionum ſubinde præſtant: Item Subſidii Eccleſiaſtici, quod Ordinis Eccleſiaſtici magiſtratus deſiderare ſolent. Maxime vero Subſidii, quod Liberi & Immediati Imperii Nobiles exhibent: Cur Subſidium, & cur Charitativum dicatur: Quo tempore maxime invaluerit.

§. I.

Tributorum, collectarumque onera (niſi quæ publica neceſſitas extorſiſſet) antiquiſſimis temporibus fere incognita fuiſſe, hiſtoria abunde teſtis eſt. Scilicet patrimonio ſuo privato & largitionibus, quas ſponte ſnbditi offerebant, Reges, Principes & Magiſtratus contenti vivebant. Ut de aliis non dicam, de priſcis Germanorum certum eſt, quicquid penſitarunt, ſua ſponte conferre ſolitos fuiſſe, ſic namque Tacitus *de Moribus Germanorum: Mos eſt*, inquit, *civitatibus, ultro ac viritim conferre Principibus, vel armentorum, vel frugum, quod pro honore acceptum, neceſſitatibus ſubvenit*, & Lehmannus *Chron. Spirenſ. Lib. 2. Cap. 17.* ait: Es iſt bey denen Teutſchen von uhralten Zeiten pflеglich herkommen, daß ein jeder Unterthan ſeiner fürgeſezten Obrigkeit Jährlich von denen Früchten, die er erbauet, und von ſeinem Viehe

Viehe eine Verehrung ins Hauß, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus freyem Willen gethan, und hiemit seine gebührende Ehr und Dankbarkeit, gegen die, so ihnen Recht und Gerechtigkeit, Schuz und Schirm gehalten, zu erkennen geben. Item Cap. 39: Der Anfang aller Handlung auf den Jährlichen Reichs-Versammlungen ist dergestalt gemacht worden, daß ein jeder Fürst und Stand, desgleichen alle Bothschafften der Stände des Reichs, oder ausländischer frembder Potentaten, dem König, oder Kayser, sich mit einer Verehrung und Gab, ihrem Stand und Vermögen ziemlich gemäß erzeigt, davon die König sich und ihren Hoff erhalten: Solche Verehrungen haben die Stände des Reichs doch nicht zur ordinari Hofstatt gelieffert, sondern wann der König die Jährlich Reichs- oder Crayß-Tag gehalten, sich des Reichs Unterthanen erzeigt, ihre Beschwernüß und Klagen angehöret, denselben mit Hülfreichung begegnet, und der eingefallenen Mängel und Gebrechen im Reich Verbesserung fürgenommen. Wann dann auf solchen Versammlungen, der Königliche Fürtrag geschehen, und die Stände sich darüber in absonderliche Räthe vertheilet, ist der König, oder Kayser inzwischen an dem Orth der allgemeinen Versammlung, zu Empfahung der Verehrung, täglich erschienen, und wann ein oder ander Stand sich nach Gelegenheit mit seinem Præsent eingestellt, haben sie dieselbe freundlich empfangen. Pithœus *in Annal. in vita Ludov.*

Pii

Pii Imp. Ann. 827. ita: *Imperator porro compendii annua suscipiens dona, his compertis ad supradictam marcham auxilia destinavit, ibid. statuit calend. Julii Wormatiam ad celebrandum generalem populi conventum properare, Imperator secundum loci & temporis dispositionem advenit, de his, quæ visa sunt, studiose tractavit, annua dona suscepit, filiumque suum Lotharium in Italiam misit.* Unde vero ortum sit, ut spontaneæ oblationes tandem in tributa, collectasque abierint, exponit Dn. Joh. Frider. Rhetius *de Antiquissima Civitatum Germanicarum Pensione, vulgo* Orbede *cap. 2. n. 44. Cum jam ex vicis urbes condi & frequentius habitari cœperit, sicque ad conservationem & in augmentum earundem, tum quoque in munera magistratum inferiorum, qui iis præerant, majoribus impensis opus fuit, Reges & Principes spontaneis subditorum Oblationibus solum contenti esse non poterant, & magistratibus quoque ob politiæ in urbibus curam quid a civibus exigendum erat, Vectigalia, Census, Tributa, Decimæ invaluerunt.*

§. II.

Tametsi vero, quod ab initio voluntatis, postea sic necessitatis effectum, und aus einer Erbiethung eine Gebiethung geworden: Wesenb. *Consil. 45. num. 11.* & verissimum sit,

ſit, quod cum Anton. Perezio *ad l. un. Cod. de Oblat. Votor. num. 6.* conqueritur Ahasverus Fritſchius *Comment. ad eand. Leg. Unic. cap. 3. num. 23. Merito plebs noſtra, ut olim Romana queri poteſt ſe vectigalem factam, & onera ſibi impoſita eſſe perpetua. Novæ enim indies excogitantur oblationes, quæ cum ad tempus tantum petantur, ubi conceſſæ, tanquam debitæ exiguntur, & ſingulorum facultates æſtimantur, imo etiam eccleſiaſticorum, ſi quæ ſubſit cauſa, ita, ut oblationes illæ, quæ initio erant liberæ voluntatis, nunc ſint neceſſitatis & perennes,* quod quoque de Francis ſuis & Hiſpanis ait Bodinus *de Republ lib. 6. cap. 2. Quæ initio Principibus dono data ſunt, ut honeſtius beatiusque familiam tuerentur, neceſſaria temporum decurſu evaſerunt, ut ea dona, quæ ſuperiori ætate Regibus Francorum oblata ſunt a populo, quæque ab Hiſpanis ſervitia vocantur, hic & illic quaſi tributa neceſſaria nunc extorqueantur;* Negari tamen omnino nequit, etiamnum, maxime ad rogationem Dominorum, oblationes a ſubditis in ſubſidium quaſi ſponte & extraordinarie fieri, quæ nec petenti jus certum, nec ſolventi præjudicium pariant, ſic, ut, quod Ludovicus I. Imperator ſubditos ſuos gratioſe monebat, *quod ſi propter lenitatem & manſuetudinem Comitis ſui, eidem Comiti honoris & obſequii gratia, quippiam de rebus ſuis exhibuerunt, non hoc eis pro tributo aut cen-*

ſu computetur, aut comes ille vel ſucceſſores ejus hoc in conſuetudinem præſumant, uti ex Pith. *Annal. in conceſſione Hiſp. facta* refert Lehmannus *Chron. Spirenſ. lib.* 2. *cap.* 17. adhuc hodie ad caſus bene multos applicari valeat.

§. III.

Enimvero, quando Principes Statusque Imperii a ſubditis ſuis Subſidia quædam extraordinaria rogant, ac ex more plerorumque Territoriorum & Regionum Germaniæ, non ex arbitrio imponunt, ſed re communicata cum Statibus Provincialibus, præſentis neceſſitatis urgentem rationem ob oculos ponunt, iſti vero præſtationem caſui ſufficientem offerunt, in libertatis Germanicorum populorum memoriam & exemplum eſt, uti bene obſervat prælaudatus Dn. Joh. Frider. Rhetius *dict. Diſſert. c.* 2. *n.* 65. Ludolff Hugo *de Statu Regionum Germaniæ cap.* 4. Seckendorff im Teutſchen Fürſten-Staat *p.* 2. *cap.* 4. *n.* 8. *& in Additam p.* 24. *circa fin.* Hinc novum non eſt, quod paſſim in Receſſibus Provincialibus, ſive Landtags-Receſſen, talia verba legantur: Dieweil höchſtgedachte Ihre Hoch-Fürſtliche Durchl. aus ſonderbarer zu Dero Prälaten, Ritter und Landſchafften, tragenden gnädigſten Affection, gedachte Gelder, nicht als eine ordentliche Schuldigkeit, ſondern nur vor dieſesmahl, wegen jeztmahligen bey Dero Fürſtlichen Renth-

Renth-Cammer vorhandenen Geld-Mangels, als eine freywillige Beysteur, und als ein blosses Subsidium Charitativum, ohne einigen besorgenden Præjudiz, oder Consequenz, gnädigst verlanget; Als haben Prälaten, Ritter und Landschafften, auf sothaner gnädigsten Erklährung, sich dahin verglichen, und aus unterthänigster gegen Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. tragenden Devotion, als eine freywillige Steur verwilliget rc.

§. IV.

Referri huc quodammodo poteſt *Subſidium Eccleſiaſticum*, quod Ordinis Eccleſiaſtici magiſtratus, Epiſcopus nempe, vel ſede vacante, Capitulum, aut Vicarii Generales, ſi ſpeciali mandato muniti ſint, imo etiam Prælati quandoque atque Abbates, a ſuis ſubditis, & ab ipſis etiam Clericis, & Eccleſiis diœceſeos de fructibus & reditibus beneficiorum exigere ſolent, ſi juſta & rationabilis cauſa ſubfuerit, v. g. Ob debita Epiſcopi pro Eccleſia contracta: Ob ſumtus in negotia Diœceſeos: Ob caſtrum ad conſervationem Eccleſiæ emtum: Ob bellum Epiſcopo motum: Ob iter ad Papam vel Imperatorem, aut Concilium: Et quando reditus ad ſuſtentationem Epiſcopi non ſufficiunt. *vid. cap. cum Apoſtolus 6. X. de Cenſib. Exact. & Procurat. cap. conquirente 16. X. de offic. jud. ordin. in fin. Clem. I. de Exceſſib.*

cessib. Prælat. cap. un. Extravag. commun. de censib. Sed, utut suavi charitatis nomine semet hæc contributio commendet, recte tamen judicat Henricus Linckius *ad Tit. Decretal. de Censib. Exact. & Procurat.* §. 6. quod in effectu nil nisi onus necessario exsolvendum complectatur, dum recentiores Canonistæ precibus quidem & cum charitate postulandum, rationabili tamen causa existente, refractarios & renitentes etiam invitos ad solutionem compellendos esse censent, etsi diversæ hac de re olim extiterint opiniones. vid. Wagnereck. *ad cap. 3. X. de Censib. Exact. & Procurat.* Ziegler. *ad Lancellot. Tit. 2. §. fin.* Menoch. *de Arbitr. Iud. quæst. Lib. 2. cent. 2. Cas. 178.* Vasquius *Illustr. Controv. cap. 8. num. 3.* Guid. Pap. *Decis. 391. num. 3. & seq.*

§. V.

Verior oblationum collectarumque voluntariarum species illa collatio est, quam Imperio nostro Liberi & Immediati Nobiles exinde exsolvunt. Enimvero sunt illi liberi, & ab omni, qua ordinariarum, qua extraordinariarum collectarum onere, immunes, & tamen, si, extrema necessitate premente, S. Cæs. Majestas roget, necessitati succurrunt, ut si ulla, certe hæc pensitatio, *Subsidii Charitavi* nomen mereatur; Utique SVBSIDIVM est: Quemadmodum enim quic-

quicquid remedii atque auxilii loco est, & sustinet sive sustentat, recte *Subsidium* dicitur, (quo pertinet locus ap. Cæsar. 2. *Gall. cap.* 6. *Nisi Subsidium sibi mittatur, se diutius sustinere non posse:* & *Lib.* 3. *de B. C. cap.* 70. *His tantis malis hæc Subsidia succurrebant.* & *Lib.* 2. *de B. C. cap.* 20. *His difficultatibus duæ res erant Subsidio.* vid. Cellar. *in Thesaur. Fabr. verb. Subsidium,*) ita & hæc Nobilium collatio, si reliquorum Ordinum Imperii vel non sufficiant, vel deficiant vires, ultimum quasi auxilium pro bono publico præstat. CHARITATIVVM dicitur, quoniam ex mera charitate & amore in publicum bonum, humilimaque erga Cæsaream Majestatem devotione, non ex præcisa, qua subditi domino contribuere solent, necessitate & coactione (uti sequentia pluribus docebunt,) proficiscitur. Hinc ipse Sacratissimus Imperator Leopoldus, gloriosissimæ memoriæ, in Reversalibus, quas Nobilitati Rhenanæ & Wetteravicæ die 30. Jul. Anno 1702. dedit, Subsidium hoc vocat einen freywilligen Beytrag. Neque incongrue Liebe-Geld vocari potest, uti ostendit Wehnerus *in Observ. Pract. verb.* Lieb-Geld, & describi potest, quod sit oblatio voluntaria, quam ad clementissimas S. Cæs. Majestatis preces, Nobiles Imperii immediati, summa exigente necessitate, acceptis literis Reversalibus, de non præjudicando ipsorum immunitati, præstant.

 §. VI.

§. VI.

Priſcis quidem temporibus, bello cum imperii hoſtibus gerendo perſonalia a Nobilibus liberis præſtabantur ſervitia, proque iisdem ſtipendium ex aliis imperialibus collectis ipſis ſolvebatur. vid. Naucler. *in Chronograph. gen. 43. fol. 957.* Dattius *de Pac. Public. lib. 3. cap. 6. num. 12. 14. & ſeq.* Hinc cum Imperator Maximil. I. anno 1495. communem denarium a Nobilibus Immediatis quoque exigeret, Nobiles Suevici & Franconici iſtum ſolvere ſubmiſſe recuſarunt, regerentes, quod tanquam liberi miniſteriales, non pecuniis, ſed corporibus contra hoſtes Eccleſiæ & Imperii ſemper ſervire ſoliti, & ita porro ſervire parati ſint, atque ita immunitatem ſuam, quæ tunc temporis ipſis peritura videbatur, felici admodum ſucceſſu conſervarunt. Ad quam quoque immunitatem Nobilitas Suevica non attentis requiſitionibus, & quod Status Imperii tantas collectas Turcicas promiſiſſent, annis 1594. 95. 96. 97. & 98. provocavit, ſeque tunc oneribus pecuniariis ſubjicere renuit. vid. Burgmeiſter, von des unmittelbaren freyen Kaiſerlichen Reichs-Adels der dreyen Ritter-Crayſen in Schwaben, Franken und am Rhein-Strohm, ſonderlich aber in Schwaben urſprüngliche Immunität, Prærogativen ꝛc. pag. 27. Poſtmodum vero & maxime ſub Imperio Caroli V. res eo pervenit, ut loco horum ſervitiorum

tiorum personalium in bellis antea præstitorum, Charitativa Subsidia ab iisdem requiri, & erga Reversales, de non præjudicando ipsorum immunitati, præstari cœperint. vid. Dn. Schweder. *Introd. in jus Publ. Part. Special. Sect. II. cap. 18. num. 5.*

CAPVT SECVNDVM.

SVBIECTVM ACTIVVM ET PASSIVVM SVBSIDII HVIVS CHARITATIVI EXHIBENS.

SVMMARIA.

Petitionem Subsidii hujus Charitavi ad Imperatorem, ejusque Reservata pertinere. Idem tamen de Rege Romanorum, in vita Imperatoris electo, dicendum esse. Vicarios quoque Imperii, tempore interregni, Subsidium hoc exigere posse, defenditur. Solvere Subsidium Nobiles Imperii Immediatos & Liberos. Cur ita dicantur. In quot Classes abeant. Quid de Nobilibus Alsatiæ. Cur soli Nobiles ad Subsidium hoc invitentur, ratio ex Constitutione Imperii affertur. Civitates Hanseaticas quoque Subsidii hujus subjectum esse, ex eadem Imperii Constitutione ostenditur. Quod Status Imperii contribuunt, Subsidii quoque

 Cha-

Charitativi nomine sæpe insigniri, ab hoc tamen Nobilium Subsidii distingui.

§. I.

Petit exigitque hoc Subsidium Charitativum Imperator: Quemadmodum enim supremum Collectarum Imperii jus, utut exercitio quodammodo restrictum, hodienum Cæsar habet, uti inter alios bene probat B. Dn. Textor *de Jur. Publ. Cæsareo Tit. 12. n. 350. & seq.* sic etiam subsidiariæ hujus contributionis exactio eidem soli competit, ut inter Reservata eandem referendam esse non dubitem, prout quoque ex privilegio aliquo Leopoldino probavit Inclutus in hac Academia JCtorum Ordo in Responso, quod anno 1703. mens. Septembr. in Sachen des Heil. Römischen Reichs ohnmittelbar-freyer Ritterschafft Landes in Francken, Orths Rhön und Werra, contra Herrn Burgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Schweinsfurth dedit, verb.: Darneben nicht allein des Ritterschafftlichen Corporis, sondern auch absonderlich Ihro Kaiserliche Majestät, wegen des Ritterschafftlichen Subsidii Charitativi hohes Recht und Interesse hierunter versiret, immassen von höchstgedachten Aller-Durchlauchtigsten Kaiser Leopoldo, in dem der freyen Reichs Ritterschafft in Schwaben, im Jahr 1680. ertheilten Privilegio, das Ritterschafftliche Quantum collectabile, ein wahres Kaiserliches

liches Præcipuum, und zu dem Ritter-Dienst auch ihres Estats Unterhalt destinirtes Reservatum nachdenklich genannt wird 2c.

§. II.

De *Rege Romanorum*, in vita adhuc Imperatoris electo, quæstio est: *An exigere hoc Subsidium valeat?* Quod affirmandum arbitror, quoniam majestas, penes ipsum æque ac Imperatorem, utut non idem exercitium, residet, prout cum Schutzio *de Statu Rei Rom. D. 5. th. 3.* Illust. Dn. Lynck. de *Commiss. Imp. ad Negotia Status §. 15. & in Tract. de Gravam. Extrajud. cap. 5. Sect. I. n. 16.* contr. Limn. *in Addit. Poster. ad lib. 2. Jur. Publ. cap. 15. pag. 87. & in Not. ad Artic. 32. Cap. Rudolph. II. pag. 528. num. 18. seqq.* Rumelinum *ad A. B. Disp. I. thes. 7.* aliosque, qui omnes diversimode sentiunt, tueri conabimur. Probant hoc prologi Capitulationum Regiarum, quotquot hactenus aspexerunt lucem, Maximiliani II. Rudolphi II. Ferdinandi III. Ferdinandi IV. & INVICTISSIMI IOSEPHI, verb. zu Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalt erhoben, und gesezt sind, deren wir uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Römischen Reich zu Ehren, und umb der Christenheit und Teutschen Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen 2c. Probat & usus Regiæ potestatis, quam suo nomine

 exer-

exercet für sich selbst, dum leges promulgat. Cammer-Gerichts-Ordnung *in Proœm.* ibi: Sezen, ordnen, und wollen in Krafft berührter der Kaiserlichen Majestät Heimstellung, auch für uns selbst, als Römischer König, gebiethend ꝛc. R. A. de *Anno 1542. in Proœm.* ibi: im Nahmen und an statt der Römischen Kaiserlichen Majestät, unsers lieben Bruders und Herrn, auch für uns selbst. Plenitudine potestatis utitur Königlicher Macht und Vollkommenheit, ap. Limn. *lib. 2. de jur. Publ. cap. 15. n. 40.* Comitia indicit, & cum plena potestate iisdem præest. R. A. de Anno 1542. §. So hat demnach. Aliaque Jura & Regalia pro ea, qua pollet, potestate, exercere. Academias v. g. confirmare, Principes, Comites, Nobiles, Doctores creare potest. vid. C. G. O. *Part. I. Tit. 3.* §. Desgleichen R. I. de Anno 1548. §. Wiewohl auch. ibi: Daß die Graffen und Herren, so kürzlich ihre Dignität erlanget, sollen in recognitionem præeminentiæ, so sie von uns und unserm freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, empfangen. Capitul. Ferdinand. IV. *art. 44.* ibi: insonderheit aber die Diplomata, über derer Fürsten, Graffen und Herren Stände, auch Nobilitationes und Palatinaten, sambt andern Freyheiten und Privilegien, welche wir, als Römischer König, ertheilen werden. Nec minus Caput imperii ac ipse Imperator dicitur in R. I. de Anno 1555. §. Und im Fall. R. I. de Anno 1564. §. So unter-

unterstunden ibi: Die Häupter. Interim quoniam quæ totius Imperii administrationem statumque concernunt, cum consensu & non nisi permissione Imperatoris, saltem si hic absens vel impeditus sit, exercere valet, ceu ipsi in suis Capitulationibus promittunt Reges: Sie wollen sich keiner Regierung und Administration im Heil. Römischen Reich weiter oder anderst unterziehen, dann so viel ihnen das von Kaiserlicher Majestät vergönnet und zugelassen wird. vid. Capit. Ferd. IV. *art.* 47. Ferd. III. *art.* 49. Rudolph. II. *art.* 29. facile apparet, Subsidium quoque Charitativum, non nisi permittente Imperatore, a Rege Romanorum postulari posse. vid. Textor *de Jure Publ. Cæsareo Tit.* 5. *per tot.* ubi Regiam Regis Romanorum potestatem solidis argumentis professa opera defendit.

§. III.

Non ignobilis quoque de *Vicariis Imperii* quæstio est: *An tempore interregni Subsidium hoc Charitativum exigere possint?* Enimvero si vicaria ipsorum potestas negotiis in A. B. expressis præcise consistit, uti statuit Limn. *Lib.* 3. *Jur. Publ. cap.* 12. *num.* 81. *seqq. item ad Capitul. Carol. V. art.* 3. *verb.* Pfalz-Sachsen *num.* 15. & *Tom.* 5. *Jur. Publ. in Addit. Lib.* 3. *cap.* 12. *num.* 40. negandum hoc erit, quoniam in aurea illa constitutione Subsidii hujus ne ver-

verbo quidem mentio fit, sin potestas illa ad alia etiam non expressa se extendit, atque adeo generalis est, quod docuit Academiæ hujus quondam Cancellarius, B. Dn. Justus Sinoldus Schutz *Coll. Jur. Publ. de Statu Rei Romanæ Vol. I. Disp. 5. th. 12. Lit. A. & Vol. II. Disp. 10. th. 2. Lit. E.* exactio hujus Subsidii etiam ad Vicarios spectabit. Et hoc puto verius. Carolus IV. enim Vicarios in genere provisores Imperii constituit, & propterea quicquid publica salus, utilitas vel necessitas in interregno dictaverit, hoc omne, vi generalis hujus commissæ provisionis, ipsis commissum intelligitur, etsi in A B. nominatim expressum non fuerit. Quid enim, si pro salute sua arma exposcat Imperium, aut pro defensione fœdus cum potentiore desideret? Quid, si pacem cum hoste fieri, necessitas suadeat? an jus armorum, jus pacis, nomine Imperii exercendum, ideo Vicariis denegabimus, quod nominatim hoc A. B. non exprimat? Quid, si in ipsis visceribus Imperii excitentur motus, ac Directores Ducesque Circuli officium non faciant? Quid, si res monetaria remedium efflagitaret præsens? in his certe similibusque potestatem providendi Vicariis ideo denegare velle, quia A. B. talia non dicat, procul dubio inconveniens fuerit. Præterea si provisio Imperii ad sola per A. B. expressa pertinet, cur interdictio alienationis rerum Imperii subjecta est? Sane hæc ipsa subjuncta

cta prohibitio, & interdicta feudorum Regalium investitura argumentum præbet, commissam Imperii provisionem ad ea unice jura, quæ expressa sunt, minime restringendam, sed generalem esse, cum alias prohibitione illa opus non fuisset, dum omnis exceptio regulam supponit, quod etiam optime docet, diversum alias & a Limnæo & Schuzio statuens Textor *de Jur. Publ. Cæsareo Tit. 15. n. 253. seq.*

§. IV.

Solvunt Subsidium hoc nostrum Nobiles, qui immediate Imperatori & Imperio parent, nullique, quantum ipsorum personam attinet, Statui subsunt, indeque immediati & liberi, freye von Adel vocantur, quod ab Ordinum Imperii jurisdictione liberi sint, solum Imperatorem pro superiore recognoscentes, weil sie von anderer Herren Lands Obrigkeit gefreyet seyn, und Kaiserlicher Majestät und dem Reich allein mit Pflichten zugethan. R. I. Spirens. de Anno 1542. §. Dieweil aber etliche rc. Item de Anno 1555. §. Und in solchem Frieden ibi: Welche ohnmittel der Kaiserlichen Majestät unterworffen. Capit. Leopold. *art. 3. & 10.* Joseph. *art. 8. & 9.* Notanter, *quantum ipsorum personam attinet*, dixi, quoniam ex personæ immediata subjectione Nobilium libertas unice æstimatur, nihilque immedietati officit, quod vel

vel omnia quandoque bona a Principibus, Comitibusque Imperii feudi nomine recognoſcant, vel oneribus quibusdam ratione bonorum, quæ in territoriis Statuum poſſident, ſubjecti ſint, cum hoc commune, cum multis etiam Principibus, Statibusque Imperii habeant, imo bonorum in territorio aliquo poſſeſſor, reali ſubjectione mancipatus, & ad onera realia (niſi exemtionem libertatemque privilegio vel præſcriptione liquido probare poſſit) adſtrictus ſit, etiamſi vel Regia dignitate emineat, ut docet Myler. *de Prin. & Stat. Imper. Cap.* 37 §. 2. add. Dn. Rhetius *Inſtit. Jur. Publ. Lib. I tit.* 19. *§. II.* Maurit. *de Nobilit. inprimis Germanica* §. 29. Kreidem. von des teutſchen Adels, ſonderlich der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Staat und Stand *Quæſt.* 10. *n.* 9 Limn. *lib.* 6. *Jur. Publ. cap.* 3. *n.* 3. *ſeq.* Dn. Schweder. *Introd in Jus Publ. part. ſpec. Sect.* 2. *cap.* 18. *§.* 2.

§. V.

Immediatos hos Nobiles, ipſa, quæ de Subſidio hoc Charitativo diſponit, Conſtitutio in R. I. de Anno 1542. §. Demnach haben wir ꝛc. in tres claſſes dividit, ibi: Die von Adel in dem Lande zu Schwaben, Franken und am Rhein: quibus tamen verbis non omnes Nobiles, qui dictos tractus inhabitant, intelliguntur, vel immediatorum liberorum-

rorum-

rorumque nomine veniunt, sed illi tantum, quorum nomina in matriculam, (de qua infra dicetur) ac qui in unum cum reliquis corpus relati, in cassam Nobilium (der freyen Reichs-Ritterschafft und Gesellschafft) contribuunt, quoniam mixti cum immediatis, etiam mediati, Landsassen, vivunt, uti bene observant. Dn. Rhetius *Instit. Jur. Publ. lib. I. Tit. 19. §. 14.* Kreidemann. *d. tr. Qu. 10. n. 9.* Maurit. *cit. loc.*

§. VI.

Habet autem Universa Nobilitas Immediata Capitaneatus, sive loca sua, dum FRANCONICA, (quæ incipit zu Franckfurt am Mayn, hinunter auf dem Vogelsberg, nach dem Knoll, zu dem Sollings-Wald, an die Werra, dann disseit solches Flusses an den Thüringer und Böhmer Wald herumb, hinter dem Nortgau her, biß an das Rentfeld, und herwerts des Kochers die Jax hinab dem Neckar zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter biß wieder nach Franckfurt: uti legitur in Privilegiis Imperatoris Rudolphi II. quæ extant apud Limneum de *Jure Publ. lib. 6. cap. 3. num. 49. & 50.*) sex numerat: (1) Odenwald, (2) Gebürg, (3) Rhön und Werra, (aliis Rohr und Weyden) (4) Steigerwald, (5) Altmühl, (6) Baunach, sive Buchen und Buchenau: SVEVICA quinque, (1) an der Thonau, (2) im

im Hegau, Algau und Bodensee: (3) am Neckar, Schwarzwald und Ortenau: (4) am Kocher: (5) am Kreichgau: RHENANA vero (cujus districtus in Privilegio *Rudolphi II.* de Anno 1605. & a Gloriosissimo LEOPOLDO anno 1666. confirmato, ita describitur: so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, und sich auf selbiger Seiten des Rheins, bis an das Erz-Stifft Cölln erstrecket, auf der andern Seiten aber des Rheins, des Orts gegen Maynz über, da der Mayn in den Rhein fleust, anfähend, und daselbsten den Mayn hinauf bis gen Aschaffenburg, von dannen wieder herumb auf Gelnhausen, folgends auf den Lehnstrohm, und von jeztberührten Strohm auf beyden Seiten den Westerwald hinab, biß an das Land zu Bergen gehend,) tribus absolvitur: (1) Ober-Rheinstrohm, (2) Wetterau, (3) Nieder-Rheinstrohm. vid. Besold. *Thesaur. Pract. Voc.* Reichs-Ritterschafft. Limneus *de Jur. Publ. lib. 6. cap. 3.* Sprenger. *Instit. Jur. Publ. Lib. 2. Cap. 39.*

§. VII.

Equidem Alsatiæ Nobilium præfata Imperii Constitutio non meminit, quos tamen & ipsos immediatos esse probat Caspar a Lerch. *de Ordin. Equestri fundam. 2. summa 53. ap. Limn. in Addit. Prior. ad lib. 6. cap. 3. num. 70.* ibi: Der Elsassische Adel ist der Reichs und Kaiserlichen Immedietät, so im

im Unter-Elsaß von Eckenbach anfängt, und sich untern Hagenauer Forst erstrecket, von Alters hero wohl beygethan, auch dieser des heiligen Reichs freyer Adel mit seiner Reichs unzweiffentlicher Freyheit, besondere Ritter-Dienste, eigenen Anlagen, und habenden unter sich selbsten Matricula versehen: Und seynd ihre Privilegia fast in diesem gleich mit andern Ritterschafften in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm, dann sie wegen der Zöll- Maud- und Wege-Geld ꝛc. item Dienstbarkeit und Auffslagen, item Verhinderung Adelichen Freykauffs, item Beed, Steur, Gebot, item Crayß- und Reichs-Anlagen, item ihrer Gült, Steur- und Sazungs-Beschwerden, und darauf gesezter Besserung halber, wie auch Jagens, Hezens, Beizens, sodann verkauffter Adelicher Güter-Lösung, und Real- und Personal-Arresten wegen befreyet seyn. Interim hos in dicta constitutione non excludi, sed sub Rhenanis comprehendi, dicendum est, etiamsi ab his hactenus semet distinguere & separatum collegium intendisse, referat Hippolytus a Treißbach in dem unvorgreifflichen Bedencken über etzliche Fragen der freyen Reichs-Ritterschafft Stand und Session betreffend pag. 253. ibi: Als Anno 1510. 15. Maj. auff gemeinen gehaltenen Correspondentz-Tag zu Eßlingen, auch etliche von der Elsaßischen Ritterschafft erschienen, und vermög eingebrachten Credentz-Schreiben, sich anerbothen, mit zu berathschlagen, was bey damahls gegenwärti-

gen geschwinden Läufften, zu besser Sicherung des freyen Reichs-Adels, anzuordnen, hat man allerhand Ordnung gepflogen, wegen ihres freyen Ritter-Stands Anzahl, auch welchem Ritter-Crayß, (weilen derer nicht mehr als drey im Heil. Reich herkommen und bekandt gewesen,) sie beygethan oder sie noch beyzupflichten vermeynten: Aber als man vermerckt, daß sie sich keinem andern Ritter-Crayß beyzuthun, sondern ein absonderlich Corpus beharrlich zu verbleiben gemeinet, ist dero Werbung auf sich selbst gelassen, jedoch dabey die Vertröstung gethan worden, da etwas die gemeine Wohlfarth und Beschirmung gesammten Adelichen Wohlstand berührend abschiedlich geschlossen werden sollte, ihnen solches, soviel thunlich, zu eröffnen und mitzutheilen. Enimvero cum immediati sint, & æqualibus cum aliis juribus, præsertim libertate & exemtione a Collectis Imperii gaudeant, prout Caspar a Lerch. *c. l.* testatur, quidni æquale cum aliis onus Subsidii Charitativi sustinerent. vid. Confirm. des Conjunctur-Recess zu Mergentheim aufgerichtet Divi Ferdinandi III. Anno 1652. Item das Kayserliche Diploma über des Ritterlichen Prædicats Erhöhung. Ejusdem Ferdinandi III. Imp. des Reichsfreyen Ritterschafften der Crayßen, Viertel, Ritter-Orth, und Bezircken, im Land zu Schwaben, Francken, Rhein-Strohm und des Bezircks im Unter-Elsaß Anno 1654. ertheilet. **Dn. Schweder.** ***Introd. in Jus Publ. Part. spec.***

spec. Sect. 2. §. 3. Limn. *de Jur. Publ. Lib. 6. cap. 3. num. 70.*

§. VIII.

Quando vero sæpe dicta Constitutio Imperii de Anno 1542. §. Demnach haben wir ꝛc. mentioni Nobilium in dem Land zu Schwaben, Francken und am Rhein, hæc verba statim addit: Welche in den Anschlägen des heiligen Reichs nicht begriffen sind, tum inter alia rationem, cur ad voluntariam contributionem Imperii Nobiles invitari debeant, subnecti arbitror, scilicet quod alias ab imperialium collectarum onere immunes existant, nec in catastro reperiantur, & tamen summæ æquitatis sit, ut communi collationi se quodammodo subjiciant, weil dieser Anschlag, uti in proxime præcedenti §. legitur, zu Unterhaltung des Christlichen Kriegs-Volcks, wider unsers heiligen Glaubens und Nahmens Erb Feind, den Türcken, zu Rettung des Christlichen Bluts, auch zu Schutz und Schirm unsers gemeinen Vatterland Teutscher Nation, und unser aller Freyheit, Leib und Güter, nothwendig und Christlich fürgenommen, hinc in §. seq. additur: Daß sie in Betrachtung oberzehlter Ursachen, die ein jeder Christ, bevorab Teutscher Nation billich zu Gemüth und Herzen führet ꝛc. Hoc saltem, dum catastrationis mentionem facio, addere libet, quod de Nobilitate Suevica

notabiliter refert Schilterus *Instit. Jur. Publ. Lib. I. Tit. 22. in fin.* eam Anno 1688. Mense Febr. tale Decretum impetrasse: Krafft dessen dieselbe in Schwäbischen Crayß zu recipiren, und das ganze Corpus vor ein einfachen Römer-Monath ad Circulum & Imperium 100. fl. jedesmahl, aber auch zugleich an die Kayserliche Hof-Cammer, bey der Anlage, 200. fl. zu bezahlen haben solle, es seye gleich das Votum und Session in Imperii Comitiis erhalten, oder nicht, nechst dem soll auch dieselbe mit einem ansehnlichen Verlehnen, der Kayserlichen Hof-Cammer, an die Hand gehen.

§. IX.

Illud quoque ex præfata Imperii constitutione de Anno 1542. minime prætereundum est; quod præter Nobiles Immediatos etiam Civitates Hanseaticæ Subsidii Charitativi subjectum existant, ita namque cit. §. Demnach haben wir, legitur: Dergleichen auch die Han- und See-Städte, die nicht Chur-Fürsten, Fürsten, und andern Obrigkeiten, ohne Mittel, unterworffen und zugehörig seynd, und in des Reichs Anschlägen nicht belegt werden rc. Quibus verbis tamen non omnes Civitates Hanseaticas, utique non Imperiales, in matricula extantes, & quibus taxa, ut reliquis Statibus assignata est, intelligi, ipsa litera docet. Sed de civitatibus hisce sollicitum esse, forte non est operæ

ræ pretium, cum exigua fœderis, quo fuerunt conjunctæ, rudera superſint, utut penitus illud ſublatum eſſe, dicere non auſim. vid. Dn. Rhetius *Inſtit. Jur. Publ. lib. 2. Tit. 22. §. 4.* Joachim Hagemeier *Tract. de Fœdere Hanſeatico.* Dn. Schweder. *Introd. in Jus Publ. Part. ſpec. Sect. 2. cap. 9. §. 7.*

§. X.

Dixi, non Status Imperii, ſed Nobiles Imperii Immediatos, civitatesque Hanſeaticas Subſidium Charitativum præſtare. Equidem non nego Statuum quoque contributionem extraordinariam, v. g. auxilium Turcicum, Subſidii voluntarii & Charitativi nomine ſæpe inſigniri, ipſeque Imperator Rudolphus II. Anno 1594. in Triplica ad Status, punctum Expeditionis Turcicæ concernente, fatetur, daß aus dem heiligen Reich groſſe und anſehnliche Hülffe erfolget, gleichwohl aus keinen Pflichten, oder Schulden, ſondern aus freywilligen Chriſtlichen Mitleyden und Antrauen, dem gröſten Verderben vorzubauen, und iſt jedesmahl im Reich verhütet worden, daß man ſolchen Krieg gegen den Türcken nicht des Reichs eigen, und ſich darüber zu Tributariis machen. vid. Ahasverus Fritſch. *Elect. Jur. Publ. part. I. cap. 13. §. 2.* In eo tamen Electorum, Principum, ceterorumque Subſidium, a Nobilium Subſidio differre videtur, quod hi per literas ad

 ſingu-

singula Nobilitatis corpora transmissas de ferendis suppetiis rogentur, & ubi quid exsolverunt, literis reversalibus de non præjudicando, ipsis caveri soleat, prout quoque in sæpe allegata constitutione Imperii de Anno 1542. §. „ Demnach haben wir, subjungitur, mit dieser genädigen Vertröstung und Vergewisserung, daß ihnen solches an ihren Freyheiten, alten Herkommen und Gebrauch, künfftiglich in allweg unvorgreifflich und unnachtheilich seyn, quod de Statibus eodem plane modo asseri vix potest: Ut taceam Subsidium Statuum juxta taxam in constitutionibus cuique assignatam plerumque mensurari, ist ihnen ihr gewisser Anschlag auferlegt, cum nostrum, de quo agimus, Subsidium in singulis fere Nobilibus pro ratione temporum admodum variet, & a conventione magis quam lege dependeat. Sprenger. *Lucern. Imper. cap. 3. pag. 227. seq.* utut. Limn. *Tom. 4. ad lib. 6. cap. 3. n. 24.* parum aut nihil differentiæ inter contributionem Statuum extraordinariam, & Subsidium Nobilium Charitativum, subesse statuat.

CAPVT

CAPUT TERTIUM

FORMAM ET DIFFERENTIAM SPECIFICAM SUBSIDII HUJUS EXPLICAT.

SUMMARIA.

Modus petendi Subsidii hujus Charitativi refertur. Formam & Specificam differentiam Subsidii hujus, qua a ceteris Imperii Contributionibus distinguitur, in duobus consistere. Subsidium hoc non nisi summa Imperii nostri urgente necessitate peti præstarique solere. Reliquorum Imperii Ordinum Collectas etiam ordinariam causam continere. Quod Declaratione Nobilitatis Rhenanæ illustratur. Subsidium hoc voluntarium, non coactivum, esse. Probatur Privilegio Imperatoris Ferdinandi I. Item Reversalibus, quas impetrato Subsidio Imperatores dare solent. Referuntur Reversales Anno 1722. Nobilitati Rhenanæ & Wetteravicæ datæ. Tenor Reversalium, quas nuperrime ab Invictissimo JOSEPHO Nobilitas Franconica accepit. Utut voluntarium, non coactivum Subsidium sit, Nobiles tamen non decere, ut se difficiles præbeant.

§. I.

Modum petendi Subsidii hujus Charitativi hunc esse, prodit Creidemannus *tr.* von des Teutschen Adels, sonderlich der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Staat und Stand, *Quæst. 4. num. 83.* & post eum Mauritius *Dissert. de Nobilitate inprimis German. thes. 51.* (1) Scribere Imperatorem ad Capitaneos, Directores, Consiliarios & Selectos Nobiles, (2) exponere grande periculum, toti Imperio imminens, ac (3) quantum Imperii Status contribuere promiserint: (4) Petere etiam ab ipsis auxilium & Subsidium Charitativum: (5) Deputari Cæsareos Commissarios, hos (6) conventum Nobilium desiderare, ut jussa exponant; (7) Denominari a Directoribus, Consiliariis, & Deputatis diem & locum, ubi Cæsarei Commissarii audiantur, omnia perpendantur, & consultentur: Demum (8) certum quid loco Subsidii promitti, ac (9) contribuere Nobiles & eorum subditos, donec promissam summam conficiant: Hanc (10) Cæsareis Commissariis receptis apochis seu solutæ pecuniæ testimoniis exsolvi, & denique (11) Nobiles literas Reversales de non præjudicando ipsorum immunitati petere, quæ deinde (12) sub manu aut saltem Sigillo Cæsareo (variari enim hac in parte exempla in §. 5. relata probant) expediuntur.

§. II.

§. II.

Ex his duo potissimum observanda esse arbitror, quæ fere formam & differentiam specificam, Subsidii hujus, qua a ceteris Imperii Contributionibus distinguitur, absolvunt: primo, quod non nisi summa Imperii nostri urgente necessitate peti præstarique soleat, cum reliquorum Imperii Ordinum Collectæ, non extraordinariam saltem, sed & ordinariam quoque causam contineant. Hinc cum in Conventu Francofurtensi Anno 1701. Gloriosissimus Imperator LEOPOLDVS Subsidium Charitativum ab immediata Nobilitate Rhenana clementissime peteret, hæc sequenti modo humillime se declaravit: „Was auf der Röm. Kaiserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrns allergnädigsten Befehl Dero Rath und allhiesiger Resident, Herr Georg Ludwig von Völcker, anwesenden deputirten Räthen und Ausschüssen des Reichs ohnmittelbahrer freyer Ritterschafft am Rhein, wegen eines abermahligen Subsidii Charitativi vor- und anbracht, auch schrifftlich übergeben, solches haben dieselbe alles Inhalts wohl verstanden, und in gehörige Deliberation gezogen. Nun werden dieselbe nicht unterlassen, von dem beschehenem Anbringen denen sämbtlichen Mitgliedern fordersame Eröffnung zu thun, auch Vermög deren Correspondenz-Recessen de Annis 1582. 83. 96. 97. & 99. und der bißherigen Observanz mit denen

beeden andern Ritterschafften Communication zu pflegen, wünschen jedoch von dem Allerhöchsten, daß Ihr. Kaiserlichen Majestät und Dero Durchlauchtigstes Ertz-Hauß zu denen durch rechtmäßige Succession auf Sie devolvirten Hispanischen Landen annoch durch fried- und schiedliche Wege gelangen, und die allgemeine Ruhe in Europa, bevorab in dem geliebten Vatterland Teutscher Nation erhalten werden möge; Solte aber das in der Aschen glimmende Feuer, nach Göttlicher Verhängniß, gleichwohl endlich ausbrechen, solchen unglücklichen Falls träget zu Ihr. Kaiserl. Majestät gemeine Rheinländische Reichs-Ritterschafft die allerunterthänigste Zuversicht, es werde mit dem jezo allergnädigst angesonnenen Subsidio Charitativo eine andere Intention und Meinung nicht haben, als daß Ihr. Kaiserl. Majestät dasselbe erst alsdann erwarten wolle, wann das Heil. Römische Reich entweder von der Cron Franckreich feindlich angegriffen werde, oder auch das gesambte Reich eine abermahlge Kriegs-Declaration gegen Franckreich, oder andere Aggressores, oder Turbatores, zu resolviren gemüßiget seyn mögte, „gestalten die Requisitiones einiger Charitativ-Subsidien, oder Geld-Hülffen, von Uhralten und allen Zeiten von denen glorwürdigsten Kaisern niemahlen anders, als in angetrungenen gemeinen Reichs-Nöthen geschehen, noch auch von denen Ritterschafften eingewilliget worden; Allermassen dann auf jezt-berührten Fall eines erfolgenden Reichs-

Kriegs,

Kriegs, obgedachte Ritterschafft des Rheinischen Bezircks allerunterthänigst willig ist, Dero Gehorsam, mit fernerer Darsezung Guths und Bluts, nach übrigen und allem Vermögen zu erweisen 2c. "

§. III.

Alterum, quod Subsidium hoc ab aliis Imperii Collectis distinguit, est, quod voluntarium sit, nec illam ipsam præcisam, quam aliæ imperiales Collectæ, præstandi necessitatem contineat; prout enim quæcunque collatio, quæ ad preces & ex mera charitate proficiscitur, voluntaria est, nec in futurum præstantem obligat: *arg. Princ. Inst. verb. nemo invitus cogebatur præstare id, de quo rogatus erat. de Fideicomm. Hered.* Brunnem. *cons. 163. num. 107.* ibi: Woraus zu sehen, daß alles, was hiebevor bewilliget, nicht *ex debito*, sondern nur *charitative*, und gleichsam *ex liberalitate precario* geschehen ist, *id quod in futurum non obligat, & porro num. 12:* ibi: Also kan sich auch die *Regula, quod immunis semel solvens Collectas privilegio suo renunciasse censeatur*, gleich wie die *Professores* zur Zeit, da *Anno 1628.* das Kaiserliche Kriegs-Volck in der Stadt gelegen, ein *certum quid* gewilliget haben, hier nicht *appliciren* lassen, wie vor gedacht, so ists allein nur *charitative* geschehen, und ein *Subsidium Charitativum a vicino magistratu illo*

casu

casu promissum gewesen, *quod in futurum*, wie erzehlet, *non obligat*, *nec ad futuros casus extendi potest*; ita & hoc, de quo agimus, subsidium non coactivum, sed voluntarium esse, indeque Nobiles ad illud præstandum præcise cogi non posse, recte Doctores statuunt, inter alios Hippolitus a Treisbach im unvorgreifflichem Bedencken über etliche Fragen der freyen Reichs-Ritterschafft zu Schwaben, Francken und am Rhein-Strohm Stand und Seßion betreffend *Quæst. 2. num. 244.* verbis: Und ob sie wohl auch auf die äusserste des heiligen Römischen Reichs Nothfällen, und sonderlich des Erb-Feindes Christlichen Nahmens feindliches Beginnen umb ein mitleydentliche Beyhülffe ersucht werden; So sind sie jedoch, wie andere Stände des heiligen Reichs, nicht darzu verbunden. Knipschild. *de Nobilit. German. Lib. 3. Cap. 7. num. 161. seqq.* Maurit. *de Nobilit. German. thes. 51.* Itterus *de Feud. Imperii cap. 21. §. 22.* vid. Rec. Imp. Spirens. *de An. 1542.* §. Demnach haben wir. Hinc est, quod non per modum præcepti, multo minus vi quadam, sed semper blandis amicisque verbis cum illis de Subsidio actum fuerit, haut secus (uti Itterus *cit. loc.* observat) ac quando exteri, nulloque subjectionis vinculo Reipublicæ nostræ devincti Reges, atque Principes, ad ferendas suppetias, intuitu communis periculi, quod a Turcarum copiis, præcipue quidem nostris, mox & ipsorum finibus imminet,

minet, invitantur, prout inter alios in Recessu Imperii *de Anno 1500. tit.* Wie man mit den Königen zu Hungern, und Poland, den Türcken halben, handeln soll, & Tit. Wie man mit andern Christgläubigen Königen handeln soll, mox subjungitur titulus, was man mit den Ritterschafften zu Francken, Schwaben und am Rhein handeln soll.

§. IV.

Libet, ut majorem hæc Nobilium immunitas libertasque lucem accipiat, ipsum Ferdinandi I. Privilegium, quod Norimbergæ die 27. August. Anno 1542. Nobilitati Rhenanæ & Wetteravicæ concessit, & a sequentibus Imperatoribus toties confirmatum est referre, quod ita apud Limneum *de Jur. Publ. lib. 6. cap. 3.* & Knipsch. *d. cap. 7. num. 166.* legitur: „Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten ꝛc. Bekennen und thun kund Männiglichen mit diesem offenen Brieff, als Wir an Statt und im Nahmen Unsers lieben Bruders und Herren, auch für uns selbst, Unsere und des heiligen Reichs Liebe Getreue, gemeine Ritterschafft und Adel am Rhein, auch der Burg Friedburg und Gelnhausen in der Wetterau, wieder gemeiner Christenheit Erbfeind, den Türcken, umb Hülffe zu dem vorgenommen Christlichen, und von den Ständen des Reichs verordneten und bewilligten Zug, gnädiglich ersuchen lassen. Und wiewohl bemeldte von der Ritter-

Ritterschafft und Adel am Rhein von Alters hero, als freye Personen, dieser und dergleichen Beschwerden und Anlagen entladen gewest: So haben sie doch zu Wiederstand des Erbfeindes unsers wahren Christlichen Glaubens und Nahmens, auch hochgedachter Römischer Kaiserlichen Majestät, und uns, zu unterthänigster Willfahrung, disfalls ihre mitleydliche Hülffe zu thun, unterthänigst und guttwillig bewilliget. Und derowegen alsobald ihre Unterthanen, nach Ordnung und Ausweisung unsers zu Speyer dieses lauffenden Jahrs ausgegangenen Mandats, in Geld belegt, dasselbe von ihnen eingezogen, und sambt ihren selbst mitleydentlichen Hülffgeld alles überantwortet. Daß wir demnach im Nahmen obbemeldter Römischer Kaiserlichen Majestät, und für uns selbst, zugesagt und versprochen haben, und thun das wissentlich, und in Krafft dieses Brieffs. Also und dergestalt, daß ihnen der gemeinen Ritterschafft und Adel am Rhein diese ihre gethane Bewilligung, auch Begnügung und Erlegung deroselben Hülffe an ihrer Exemption, habenden und von Alters wohlhergebrachten Gebrauchen, Freyheiten, Rechten, und löblichen Herkommen, iezt und hinführan nicht allein ohn allen Schaden und Nachtheil seyn und bleiben, sondern ihnen auch gegen Kaiserliche Majestät, uns und unsern Nachkommen am Reich und sonst gegen allermänniglich keinen Nachtheil, Eingang oder Schaden gebähren soll. 2c. 2c."

§. V.

§. V.

Sed & Reversales, quarum in præced. §. I. memini, exemtionem hanc firmant, & voluntarium magis quam coactivum hoc Subsidium esse comprobant: Sic Nobilitas Rhenana & Wetteravica Anno 1702. a Gloriosissimo LEOPOLDO sub Sigillo Cæsareo manuque Cancellarii has Reversales accepit: „ Der Röm. Kaiserlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, ist mit mehrerm
„ in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was
„ massen Deroselben die ohnmittelbahre freye
„ Reichs-Ritterschafft des Rheinisch- und
„ Wetterauischen Bezircks, bey gegenwärtigen
„ schweren Zeiten, einen freywilligen Beytrag
„ per fünffzehen tausend Guiden, allergehor-
„ samst eingewilliget habe; Gleich wie nun
„ Ihre Kaiserliche Majestät an diesem Ihro be-
„ schehenen Anerbiethen, ein allergnädigstes
„ Wohlgefallen tragen, und sich gnädigst ver-
„ sehen, daß obwohl bedeutete Ritterschafft
„ Ihr verwilligtes Quantum in bedungener
„ Frist abzuführen, sich angelegen seyn lassen
„ werden, und Ihro allenfalls Macht und Ge-
„ walt ertheilen, gegen diejenige Ritterknechte,
„ welche sich etwa in Abtragung ihres Antheils
„ saumig oder wiederspänstig bezeigen würden,
„ mit würcklicher Execution zu verfahren; Al-
„ so thun Ihre Kaiserliche Majestät sich auch
„ hinwieder gegen Sie Löbl. Ritterschafft des
„ Rheinisch- und Wetterauischen Zircks, Krafft
„ dieses

„ dieses in Kaiserlichen Gnaden erklähren, daß
„ vorbesagte Dero Geld-Verwilligung an Ih-
„ rer Exemption, habenden und von Alters
„ wohlhergebrachten Gebräuchen, Freyheiten,
„ Rechten und Herkommen, jezt und inskünff-
„ tig ohne allem Schaden und Nachtheil seyn
„ und bleiben, auch Ihnen weder bey Ihrer
„ Kaiserlichen Majestät und Dero Nachkom-
„ men am Reich, noch sonst, einigen nachthei-
„ ligen Eingang oder Schaden zufügen solle:
„ massen dieselbe dessen aus Kaiserlichen gnädig-
„ stem Befehl, durch gegenwärtiges Decretum,
„ bestens versichert wird, und verbleiben Ihre
„ Kaiserliche Majestät Deroselben benebens mit
„ Kaiserlichen Gnaden wohlgewogen. Signa-
„ tum zu Wien, unter allerhöchstgedacht Ih-
„ rer Kaiserl. Majestät hervorgedruckten Kaiser-
„ lichen Secret-Insiegel, den dreyßigsten Julii
„ Anno Siebenzehenhundert und zwey."

G. von Kaunitz.

(L. S.)

C. F. Consbruch.

Nobilitas vero Franconica sub propria manu Sacratissimi JOSEPHI (cui DEVS Vitam & Victoriam!) his Reversalibus superiori Anno donata est: „Wir JOSEPH von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. Bekennen hiermit und thun kund Jedermänniglichen; Nachdeme

Wir

Wir durch Unsere darzu deputirte geheime Rä-the mit denen von Unserer und des Reichs ohn-mittelbahren Ritterschafft der Orthen Landes zu Francken, an Uns abgeordneten Gevollmäch-tigten, Christoph Heinrich von Schönfeldt, und Johann Alexander Segz, wegen des bey nahe fortwehrenden kostbahren Reichs Krieg, zu ge-genwärtigen Nothdürfften des Vaterlandes, an Sie gesonnenen Charitativ-Beytrags, Hand-lung pflegen lassen; und dann gedachte Ritter-schafft, nach vielen hin und her beschehenen Vorstellungen, zu Bezeugung Dero treu-ge-horsamsten Devotion, sich endlich entschlossen, und durch gemeldte Ihro Gevollmächtigte aller-unterthänigst erklähret, loco Charitativi, für diß instehende Hybernale 85000. fl. Reichs-Wehrung in dreyen unterschiedenen Fristen, als ⅓. den lezten Octobr. 1706. das zweyte mit Aus-gang Febr. und das dritte und lezte ⅓. im hal-ben Maii künfftigen 1707. Jahrs in Nürnberg erlegen zu wollen, daß Wir solche treu-gehor-samste Erklährung mit gnädigster Zufriedenheit angenommen, und ermeldter Ritterschafft aller 6. Orthen allergnädigst zugesagt, und versichert haben, auch hiermit zusagen und versichern, daß Sie sambt und sonders das ganze Jahr hindurch, von jetzo lauffenden Novembri anzu-fangen, aller Einquartirung, auch Stand- und Refraichir-Quartieren, sowohl von Unseren eigenen, als derer Ständen und Alliirter Militz, wie auch von Heu, Stroh und dergleichen an Geld oder in natura abzuführen stehenden Præ-

 statio-

ſtationen, nicht minder von Proviant- und Artillerie-führen und anderen ſolchen Zumuthungen in Corpore, gänzlich befreyet, oder, da dieſelbe etwas, viel oder wenig, gegen Vermuthen, daran tragen und leyden müſte, ſolches ſogleich an obbenandtem Charitativ in Abzug gebracht; Jmgleichen auch vorbeſagte Dero Einwilligung an Jhrer Exemtion habenden, und von Alters wohlhergebrachten Gebräuchen, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, jetzt und inskünfftige ohne Schaden und Nachtheil seyn und bleiben, und weder bey Uns, Unſeren Nachkommen am Reich, noch ſonſten einig nachtheiligen Eintrag noch Schaden gebähren ſolle. Zu Uhrkund haben Wir dieſen Receſs eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Kaiſerl. Secret-Jnſiegel aufftrücken laſſen; Der geben iſt in Unſer Stadt Wien den 17. Novembr. Unſerer Reiche ꝛc. ꝛc.

JOSEPH.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſtatis proprium.

Vt Friedrich Carl Graff
zu Schönborn.

§. VI.

§. VI.

Tametsi vero præcepto ad hoc Subsidium Nobiles cogi non soleant, si tamen extremi gradus necessitas & ingens ordinariorum redituum defectus adsit, neque etiam Collectæ ab ordinibus imperii exsolvendæ utilitati publicæ sufficiant, sic ut laboranti patriæ, nisi in subsidium vocentur Nobiles, succurri non queat, utique ne difficiles se subsidio suo præbeant, summa æquitas jubet atque præcipit, maxime cum communis salutis defensio ad ipsius ordinis Nobilium conservationem pertineat. Klock *de Contrib. cap. 14. n. 45.* Itterus *de Feud. Imper. cap. 21. §. 22.* hinc in Recessu Imperii de Anno 1500. sub tit. „Was man mit den Ritterschafften ꝛc. legimus: Wir, oder der, so an unser Statt sitzen wird, und unser verordnet Regiment, sollen und wollen auch mit der Ritterschafft zu Francken, Schwaben, und Rhein Landen, ernstlich handeln und reden lassen, zu obangezeigtem Christlichen Fürnehmen, auch zu Beschirmung des heiligen Reichs, dieweil sie umb ihrer Vorfahren Verdienst willen, von demselben Reich ihr Ehr und Würde, auch den mehren Theil ihres Guts haben, ihre getreue Hülffe, wie ihnen, als Christglaubigen Rittern und Knechten des heiligen Reichs, wohl anstehet, zu thun.“

CAPVT QVINTVM.

QVOMODO SVBSIDIVM CHARITATIVVM NOBILES COLLIGANT.

SVMMARIA.

An necesse sit, omnia membra Nobilitatis in Subsidia Charitativa consentire, an vero plurima vota concludant? distinctione deciditur. Singulos Nobiles ratam suam ad Subsidium Charitativum conferre pro ratione bonorum, prout in matricula Nobilium descripta extant. Præstari Subsidia juxta communem denarium. In colligendo Subsidio Nobiles beneficio Subcollectationis uti. Bona Nobilium pro uno corpore inseparabiliter haberi, & tertios illorum possessores ad Subsidium teneri. Etiam Principem si bona Nobilium sibi comparet, ad Subsidium concurrere debere ostenditur. Removentur dubia. Tametsi ad catastrum Status alicujus Imperii bona Nobilium fuerint relata, adhuc tamen cassæ Nobilitatis illa adhærere, & Subsidium inde exsolvendum esse, præjudicio firmatur. Quæritur de bonis feudalibus, an, si ad Dominum rursus fuerint devoluta, hic Collectas illas, quas Vasalli interim ad

ad cassam Nobilitatis feudi nomine contulerunt, continuare, & quoties Subsidium Charitativum fuerit promissum, ipse quoque ratam suam conferre debeat? quod affirmatur, si de feudis oblatis sermo sit. An idem in feudis datis obtineat, examinatur. Si Ordo Equestris oblatum, dominus vero datum esse feudum prætendit, cui probatio incumbat. Si Comitis dignitate mactetur Nobilis, inque Statuum numerum recipiatur, ac bona in Comitatum vel Baroniam erigantur, bona, quæ Ordini Equestri libero semel incorporata sunt, a Subsidii Charitativi onere neutiquam liberari. Nobilem in diversis districtibus bona possidentem non in loco domicilii omnium istorum bonorum nomine, sed in singulis circulis seu districtibus, ubi bona sita sunt, contribuere teneri. In colligendo Subsidio Charitativo non unice ad bona, sed maxime ad illorum fructus, & quantum commodi inde percipiat Nobilis, respiciendum esse.

§. I.

Consequens est, ut de modo, quem Nobiles in colligendo solvendoque Subsidio observant, instituatur tractatio, qua in re statim occurrit quæstio: *An necesse sit, omnia membra Nobilitatis in prætensa Sub-*

 sidia

ſidia conſentire, an vero plurima vota concludant? Enimvero ſi de promittendo ſaltem Subſidio Charitativo ejusque quantitate quæſtio ſit, majoritati votorum omnino ſtandum eſt, ſin vero de conceſſi placitique Subſidii diſtributione agatur, majorem Nobilitatis partem ſingulos non obligare arbitror. Cum enim Subſidia Nobilium totius periclitantis Imperii ſalutem (uti in præcedenti cap. 3. §. 2. dictum eſt) ſpectent, eadem, ut quilibet Nobilis agnoſcat, ſi major jam collegii pars conſenſerit, ſumma æquitas poſtulat, dum onera Reipublicæ agnoſcere & ſubire, cuilibet civi juſtitia diſtributiva imperat. Strauch. *Diſſ. Exot. 7. th. 3.* H. Grot. *de I. B. & P. lib. 2. cap. 5. & 17.* Sixtin. *de Regal. lib. 2. cap. 14. n. 28.* Stamler *de Reſervat. Imp. ſſ. 30. n. 7.* & ſatis probat Privilegium ab Imperatore Rudolpho II. conceſſum, quod in §. 5. allegatum eſt, ibi: Zu des Ritterſchafftlichen Weſens *per majora* unter ihnen bewilligten Anlagen ꝛc. Aſt ubi de proportione ſaltem & partitione Subſidii agitur, durum foret, ſi quod major pars ſingulis imponit, pars minor præciſe deberet habere ratum, cum quantum ſinguli pro virili conferre valeant, ipſi optime & ſæpe ſoli quandoque noverint: Unde non abs re eſt, quod in ſimili controverſia de Collectis imperialibus (quæ in conventu Oſnabrugenſi ad proxima comitia remiſſa, in illis vero Anno 1653. & 54. Ratis-

tisbonæ habitis, magno licet studio ventilata, indecisa remansit) Senatus Civitatum attulit apud Limnæum *in Addit. poster. ad lib. 9. cap. I. n. 182.* Es seye nicht nur wider die Vernunfft, sondern auch wider die Christliche Liebe, daß der *Tertius* aus eines andern Seckel *votiren*, und mit seiner Stimme ihm vorschreiben solle, was und wie viel er beytragen, und zur Reichs-Anlage geben solle, *cum iniquum sit per impositionem Collectárum, inopiæ nostræ aliorum votis præjudicium creari, præsertim ab illis, qui minus onus sustinent, & exiguæ quantitatis Collectam solvunt:* Item lauffe es *contra proportionem geometricam*, und die Natur und Eigenschafft der *Collect*en oder Anlagen, als welche *secundum as & libram*, und nach eines und des andern Standes Vermögen angelegt werden sollen: Scheine auch der Reichs-*Libert*ät und Freyheit sehr zuwider, daß sie wider ihren Willen und Vermögen *indistincte* in den *Collectis Voluntariis* an die mehrere Stimmen sollten gebunden seyn, und also *deterioris conditionis*, als die Land- und *Municipal*-Stände seyen, als welche von ihrer hohen Lands- oder Gerichts-Obrigkeit gebührlicher massen, mit Beybringung ihrer Angelegenheit, vorhero ersuchet, und dann nach ihrem Vermögen angelegt, aber *ultra vires* und *ex alterius constatus arbitrio* nicht *gravir*et noch beschweret werden. add. Brunnem. *Conf. 53.* ubi in materia simili, distributionem Collectarum a

 majori

majori provincialium parte factam singulis non præjudicare, idem docet & præjudicio comprobat: „Weil dann, ohne euren Bewust und Willen, sothane Austheilung gemacht worden, kan sie euch auch nicht præjudiciren, sondern ihr seyd an Ew. Chur-Fürstl. Durchl. euch zuberuffen, wohl befugt." Idemque tradit Myler. *de Princip. & Statib. Imp. Cap. 79. §. 9. in fin.* si quis per Vota Constatuum supra facultates suas obligaretur, S. Cæsareæ Majestatis Augustum Officium implorandum esse.

§. II.

Quando itaque Subsidium certæ summæ Cæsari præstari per majora placuit, singulos ratam suam ad quantitatem illam conferre convenit, pro ratione bonorum, prout in matricula Nobilium descripta extant. Enimvero est illa matricula catastri quasi loco, singulorum vires, ut in materia collectarum ad eandem recurri possit, exprimens, ita de inclyta Nobilitate Franconica Orths Rhön und Werra certus sum, Anno 1608. 7. Sept. hanc sibi legem conventionis dedisse: „Daß jedes wohlgedachten Mitglied, mit eigener Hand, oder auf den Fall solches nicht schreiben könnte, durch seinen hierzu erbetenen Agnaten, für sich alle seine Erben, Erbnehmern, Lehnsfolger und Nachkommen, in ein sonderbar darzu verfertigtes Buch, seinen Nah-

Nahmen, Besitz, Stadt, Marcktflecken, Schlösser, Dörffer und Höf, so vor freye Adeliche Güter, zu diesem Orth gehörig, erachtet, in specie verzeichnen, darbeneben, wie viel tausend oder hundert Gülden jedes, dieser Zeit Beschaffenheit nach, wohl würdig, setzen solle. Imo quoniam juxta communem denarium, nach dem gemeinen Pfenning, Nobiles Collectas, subsidiaque sua solvunt, & colligunt, uti allegant Imperii Status in Voto suo apud Klockium *lib. 2. de Ærario cap. 53. n. 29.* ibi: Der Ritterschafft halben habe es kein Bedencken, weilen sie ohne das ihre Anlagen dem gemeinen Pfenning nach anschlügen, hinc non immobilia saltem, & sive allodialia, sive feudalia, sed & mobilia, nomina, omnesque patrimonii vires in distributione Subsidii computanda sunt. vid. Rec. Imp. Spir. *de Anno 1544. §.* Und nehmlich sollen rc. ibi: von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Haab und Güter, sie seyen lehen oder eigen: Sic, ut non nisi vestimenta, res expeditoriæ, & pretiosa sterilia, excipi debeant: Rec. Imp. Spirens. *de Anno 1542. §.* Doch sollen in solchen Anschlag eines jeglichen Kleider, Kleinodie, Silbergeschirr, und anderer Haußrath, deren ein jeder, seinem Stand und Wesen nach, sich gebrauchen, nicht wohl entbehren kan. Item ihre Pferde, dergleichen auch andere Wehr und Harnisch, auch Geschütz, Pulver, und andere darzu behörige Munition nicht anschlagen, aber sonst nichts anders von dieser

Anlag ausgenommen werden: " It. Rec. de Anno 1544. §. Doch sollen.

§. III.

Quemadmodum vero Principes aliique Status Imperii non amplius ex cameræ suæ proventibus Collectas imperiales exsolvunt, sed quatenus quemlibet sua ab Imperio assignata portio tangit, subcollectandi subditos suos facultatem habent, ut patet ex Recessibus Imp. Wormatiæ *de Anno 1495.* Augustæ *Anno 1500.* Coloniæ *Anno 1512.* iterum Augustæ *Anno 1518.* Norimbergæ *Anno 1522. & Anno 1524.* Spiræ *Anno 1544.* Ratisbonæ *Anno 1557.* adeo, ut teste experientia, licet solvendo sint Principes, tamen totum contributionis onus subditis incumbat, vid. Fritsch. *in Addit. ad Limnæum lib. 4. cap. 7. n. 54.* Myler. *de Princ. & Stat. Imp. cap. 97. §. 15.* Ita & Nobiles ad feliciorem promissi Subsidii Charitativi solutionem subditos suos subcollectare posse, nullum est dubium, modo etiam subcollectando non excedant legitimum modum, & suam quoque ad subditorum Collectas ratam conferant. vid. Rec. Imp. Spir. *de Anno 1542.* §. Demnach haben wir, ibi: von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen bezahlen 2c. & Privilegium Ferdinandi I. (quod jam in præcedenti capite §. IV. tetigi,) Anno 1542. Rhenanæ Nobilitati datum apud Limn.

Limn. *lib. 6. cap. 3.* §. Und derowegen ꝛc. „ alsobald ihre Unterthanen, nach Ordnung und Ausweisung unsers zu Speyer dieses lauffenden Jahrs ausgangenen Mandats, in Geld belegt, dasselbe von ihnen eingezogen, und sambt ihren selbst mitleydlichen Hülffe-Geld, alles überantwortet. add. Burgmeister in tract. von des unmittelbaren freyen Kaiserlichen Reichs-Adels, der dreyen Ritter-Crayßen in Schwaben, Francken und am Rhein-Strohm, sonderlich aber in Schwaben ursprünglichen *Immedietät*, *Prærogativen* ꝛc. *pag. 27.* Knipsch. *de Nobilit. Immed. lib. 3. cap. 7. n. 170.* ubi testatur, solitos fuisse Nobiles & suam & subditorum suorum portionem ad communem cassam in præsentia der Ritter-Truhenmeister inferre (einschütten,) ne ipsorum facultatum & patrimoniorum vires propalarentur & aliis innotescerent.

§. IV.

Illud maxime in favorem immediatæ Nobilitatis hic notandum venit, quod per bene multa specialissima Privilegia Imperatorum, quæ ordine refert Knipsch. *de Nobilit. Immed. lib. 3. cap. 7.* omnium Nobilium liberorum territoria, districtus, ditiones, castra, oppida, pagi aliaque ipsorum bona omnia pro uno corpore haberi ac judicari, & si quædam exinde alienentur, vel in Statuum superiorum vel inferiorum manus

nus

nus alio quocunque modo deveniant, non ſaltem poſſint, ſi velint, reliqui Nobiles retrahere & redimere, ſed &, ſi non redimantur bona, novi illorum poſſeſſores, cujuscunque etiam ſtatus aut conditionis fuerint, Collectas & contributiones ad caſſam Nobilium liberorum, nullo alio privilegio obſtante, deferre debeant: Cum enim, experientia teſte, plurima Nobilium bona, quia libera ſunt, in alios Status ſuperiores pariter ac inferiores per alienationes alioſque titulos facile tranſire ac transferri ſoleant, certe niſi provide Ordini Nobilium cautum proſpectumque fuiſſet, novi bonorum poſſeſſores contributiones & Collectas exinde debitas ad Caſſam Nobilitatis conferre omnino recuſarent, ex quo ſi non ipſe Ordo Equeſtris tandem interiturus eſſet, hoc tamen incommodum certo eveniret, ut Imperatori impoſterum & imperio, in caſu neceſſitatis tantum, quantum hactenus, Subſidii Charitativi nomine præſtari non poſſet.

§. V.

Quare etiamſi ad Principem Statumque Imperii aliquid de bonis Nobilium pervenerit, hunc caſu contingente, ad Subſidium Charitativum concurrere oportebit, quia, quæ ſemel Ordini Nobilium incorporata ſunt, ejuſdem caſſæ vi privilegiorum Cæſareorum perpetuo quaſi affixa manent, & cum qualitate

litate sua ad quemcunque possessorem transeunt. Ita enim sonant verba privilegii, quod Nobilitati immediatæ Franconicæ ab Imperatore Rudolpho II. Anno 1609. concessum est, apud Knipschild *cit. loc.* „Daß alle und jede unsere und des H. Reichs hohe und niedere, geistliche und weltliche Stände, von denjenigen Gütern, so Zeit der Contribution, zu der gemeinen freyen Ritterschafft in Francken, vertreten worden, und sie, die Stände, allbereit inhaben, oder noch künfftig bekommen möchten, die gebührliche Steuer- und andere zu des Ritterschafftlichen Wesens Unterhalt, per majora unter ihnen bewilligte Anlagen, jedesmahl auf ihr, der Ritterschafft, ausschreiben, ihren verordneten Truhenmeistern, ohne einige Ausflucht und Widerrede, lieffern lassen, und davon weder Lehen oder eigen, noch auch Geistliche oder Weltliche, so wohl ansehnliche als gemeine Güter von Herren, Stands- oder Ritters-Personen, so entweder durch andere Stände erkaufft, oder sonsten überkommen, auch die Lehen, so entweder als apert heimfallen, oder aber verwürckt, oder in andere wege alienirt werden, gar nicht unterschieden, oder ausgeschlossen seyn sollen:" eodemque fere modo legitur in Privilegiis, quæ Nobilitati immediatæ Suevicæ, ordinique Equestri Rhenano & Wetteravico concessa sunt, & præter Knipschildum *cit. loc.* Limneus *de Jur. Publ. lib. 3. cap. 6. n. 53. & 62.* exhibet. Enimvero cum ipsi Imperatores in Capitulationi-

tionibus promittant, quod si bona quædam ad ipsos successione aliove titulo sint perventura, onera iisdem annexa præstare velint, prout in Capitulatione Sacratissimi JOSEPHI *art. 31.* legitur: „Auf den Fall zukünfftiger Zeit, Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, Pfandschafften, und andere Güter, dem heiligen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steur und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben dero Inhabere, Uns durch Erbschafften, oder in andere Wege, heimfallen, oder aufwachsen, und Wir die zu Unsere Handen behalten, oder, mit Vorwissen und Bewilligung der Chur-Fürsten, andern zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in unsere Händen hätten, davon sollen dem heiligen Reich seine Recht und Gerechtigkeiten, Anlagen, Steuren, und andere schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor gehöret haben, hindan gesezt aller prætendirten Exemtion, geleistet, abgerichtet, und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, in Geist- oder Weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß gelassen, geschützet und geschirmet werden;" add. *L. Si divina 8. C. de Exaction. Tribut.* certe Principes quoque, si ratione bonorum, quæ a Nobilibus acceperunt, in partem Collectarum vocentur, hoc ægre ferre nequeunt: cum etiam, quando Clerici & Ecclesiæ bona Laicorum sibi

ſibi comparant, præcipue in territoriis Statuum Evangelicorum, conſuetis oneribus ſubjecta maneant, Dn. Rhetius, *ad lib. 1. Feud. Tit. I. pag. 79.* Meiſchner. *Tom. 2. lib. 2. Dec. 3. num. 21.* vid. *Can. ſi tributum. Cauſ. Quæſt. 1. & Can. Tributum. Cauſ. 23. Quæſt. 8.*

§. VI.

Neque vero his obſtat, quod Nobilium immediatorum bonis, nullum certum Collectarum onus adhæreat, ſed illa ab omni omnino etiam Turcicarum atque adeo extraordinariarum contributionum onere libera & exemta, hocque nomine ab aliorum Statuum bonis, quibus certa quota aſſignata, diſtincta ſint, dum, ut in ſuperioribus dictum eſt, in partem Collectarum Imperialium una cum Statibus non vocantur Nobiles, ſed a Cæſarea Majeſtate clementiſſime rogati, in ſubſidium ſaltem, non per modum Collectationis concurrunt, unde porro dicendum videbatur, ſi bona hujusmodi plane libera alienentur, cum libertate illa ad poſſeſſorem tranſeant, atque adeo novus poſſeſſor in Subſidium Charitativum non conſentiens, voluntario hoc contributionis onere non gravari poſſit, neque invitus quid conferre teneatur. Enim vero vel ideo privilegio opus erat, ne ſub hoc colore novi bonorum Nobilium poſſeſſores oneri Subſidii Charitativi ſe

se subtraherent, quod si liceret ipsis, quicunque extra Ordinem Equestrem constituti sunt, & maxime vicini potentiores, nullam non operam darent, quomodo bonis Nobilium semet ditarent, quo ipso paulatim bonis suis exuerentur Nobiles, & prout jam ante dictum est, subsidia cum notabili Imperii detrimento diminuerentur. Præterea utut Nobilium prædia non in specie ad certam Collectam adstricta sint, ea tamen ipsa, uti bene observat Knipschild. *d. cap.* 7. *n.* 22. Cæsareæ Majestati indefinite ratione juris exigendi aliquam Collectam, ex discretione Ordinis Equestris, determinandam, devincta comperiuntur, in qua qualitate ad alios quoque possessores, eadem transire æquum est.

§. VII.

Itaque licet Nobilis bona sua nominatim ab omnibus oneribus libera vendidisset, non tamen libertatem a Subsidio Charitativo, si quod a majore Nobilitatis parte fuisset promissum, vendidisse intelligitur, per ea, quæ tradunt Carpzov. *lib.* 4. *Resp.* 79. Mev. *Part.* 3. *Dec.* 189. & *Part.* 9. *Dec.* 23. Frantzk. *ad tit. ff. de Action. Emt. n.* 169. Caballin. *de Evict.* §. 5. *n.* 72. imo si forte hac lege venditio facta esset, ne subsidium illud emtor, sed venditor præstaret, cassa Nobilium tamen, fundatam adversus emtorem

rem intentionem retineret, per text. expreſſ. *in l. 2. & tot. tit. C. ſine cenſu vel reliquiis fundum comparari non poſſe*, quoniam perpetua regula eſt, quæ in *d. l.* traditur; *Neceſſe eſt, qui comparavit, cenſum rei comparatæ agnoſcere.* vid. Rauchbar. *P. I. Quæſt. 18. n. 8.* Lauterb. *Coll. Theor. Pract. tit. ff. de Action. Emt. & Vent. Th.* Quin etſi in Statum Imperii alienatio facta fuiſſet, atque hic bona ſuo cataſtro inſeruiſſet, adhuc tamen illa bona, vigore prædictorum Cæſareorum privilegiorum, Nobilium caſſæ affixa manerent, cum & alias ne per alienationes bonorum aliquid in præjudicium cataſtri contingat, in quo bona inſcripta reperiuntur, conſtitutionibus Imperii cautum ſit. vid. A. B. Carol. IV. *Tit. 10. §. 2.* verb. *ſub bonorum conditione conſueta &c.* it. *ad priſtina ac conſueta jura &c.* Capitul. LEOPOLD. *art. 32.* & JOSEPH. *art. 31.* Hinc cum Senatus liberæ & Imperialis Civitatis Suinfurtenſis ratione bonorum in Madenhauſen, quæ quondam a Nobilibus de Maſpach ſibi comparaverat, Collectas ad Caſſam Nobilium conferre ideo recuſaret, quod bona illa cataſtro civitatis jam eſſent inſcripta, Facultas Juridica hujus Academiæ ad requiſitionem Nobilitatis Franconicæ inter alia hoc modo reſpondit: „Hat demnach der Stadt Schweinfurth das gekauffte Schloß und Dorff, ſambt Zugehör, anders nicht gelieffert werden, oder ſie ſelbiges in Be-

sitz bekommen können, als mit der darauf hafftete Ritter-Steur, cum non obstante conventione, onera & tributa tam vetera quam nova sequantur possessorem *L. Rei annonariæ 2. seq. C. sine censu & reliq.* Brunnem. *ad d. l. 2. n. 2. & ibi alleg.* folglich ihr nicht frey gestanden, wider das Ritterschafftliche Privilegium, auch andere des heiligen Reichs Gesetz und Ordnungen, den Anschlag der Ritter-Steur zu verringern, und was der Ritter-Truhen gehörig, solches anderer Orthen hin, und zu der Stadt Catastrum zu ziehen, sondern es ist solche contra Leges eigenmächtig vorgenommene Translocation an sich selbsten null und nichtig."

§. VIII.

De bonis feudalibus Nobiles inter & diversos Imperii Proceres, inprimis inter Ducem Würtenbergiæ & Nobilitatem Suevicam, nec non inter Comitem de Castell & Cantonem Nobilitatis Franconicæ Rhön und Werra, controversia non levis est: *An, si illa rursus ad dominum interitu familiarum, felonia, aliave ratione fuerint devoluta, hic Collectas illas, quas Vasalli interim ad Cassam Nobilitatis feudi nomine contulerunt, continuare atque adeo, quoties Subsidium Charitativum fuerit promissum, ipse quoque ratam suam conferre debeat?* Sane facere videntur pro Nobilibus verba privilegiorum, quæ

quæ supra tetigi, clarissima de ipsis quoque feudis concepta; ibi: „Ohne Unterschied der Güter, sie seyen lehen, oder eigen ꝛc. Die Lehen fallen als apert anheim, oder werden verwürckt, oder in andere wege alienirt, es seye auf was Weiß, und Gestalt, es immer wolle,„ & videtur quoque, quantum oblata feuda attinet, res esse in confesso, ut si domino fuerint aperta, hic illas ipsas Collectas præstare porro debeat, quas Vasallus interim cassæ Nobilitatis intulit: cum enim ne quidem per omnimodam alienationem bona Nobilium immediatorum a Charitativi Subsidii onere liberari queant, sed cassæ & catastro Nobilium affixa maneant, uti jam ante demonstratum est, certe nec per oblationem in feudum, seu dominii directi translationem id fieri poterit. Hinc cum Anno 1615. inter Commissarios Electoris Palatini Philippi & deputatos Nobilitatis præsertim Rhenanæ, super horum gravaminibus ageretur, & hi præter privilegia Cæsarea hac in re urgerent: Es were beweißlich, daß viel eigene freye Güter zu Lehen dem Herren aufgetragen worden: Electorales Commissarii responderunt: Wenn solches erwiesen, daß freye Güter zu Lehen angetragen, und dieselbe hernach dem Herren heimfielen, were es billich, daß von solchen Gütern, die Schatzung entrichtet werde, uti ex Protocollo MSS. amicabilis illius tractationis se didicisse refert Magnif. Dn. Hertius *de Feud. Oblat. Part. 2. §. 45.* add.

Capitul. JOSEPHI *art.* 3. ibi: Wegen rechtmäßig hergebrachten respective Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, noch einigen andern Schein eximiren und befreyen, noch andern solches gestatten," jung. Dn. Rhetius *in Comment. ad jus Feud. lib. 1. tit. 1. pag. 47. & seq.*

§. IX.

De datis feudis quæstio longe gravior est. Nam licet Privilegia Cæsarea generaliter & citra distinctionem feudorum loquantur: ibi: „Je und allweg auf der Ritterschafft Ausschreiben, ihren verordneten Truhenmeistern, die Steur liefern lassen sollen, ohne Unterscheid der Güter, sie seyen Lehen, oder eigen, geistlich, oder weltlich, die Lehen fallen als apert heim, oder werden verwürckt, oder in andere Wege alieniret, unde dicendum videbatur idem in datis, quod in oblatis hac in re jus esse, ut si quæ domino fuerint aperta, hic easdem Collectas, quas Vasalli interim Cassæ Nobilium solverunt, præstare quoque debeat, maxime cum quibusdam Privilegiis Cæsareis, quæ ad verbum refert Limneus & Knipschildus *cit. loc.* clausulæ derogatoriæ, quæ omne jus contrarium, consuetudines & exemtiones, irritant & cassant, additæ sint his verbis: „Da auch schon einer, oder der ander, was Standes, Würden, oder

oder Wesens der sey, ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder einige Freyheit, oder Gerechtigkeit, Exemtion, Statut, oder Ordnung hiewieder fürwenden, und sich dadurch des Besteurens der Ritterschafft, von einem, oder dem andern Gut, wie jetzt specificiret, entschütten wollte, so derogiren wir solchem allem hiermit ꝛc." Tamen non desunt argumenta, quæ in contrarium Principes aliique feudorum domini allegare valent: Etenim constat, quoties feudum domino aperitur, illud eo modo, qualitate & quantitate, conditione ac jure ad dominum reverti, uti in prima concessione & investitura ad Vasallum pervenit, & quicquid interim facto Vasalli oneris vel servitutis accessit, id omne, & si per longa tempora perseveraverit, ipso jure dissolvi, cum per Vasallum feudi conditio melior quidem, sed non deterior reddi possit, text. expreff. 2. *Feud.* 8. *ʃʃ. rei autem*, ibi: *domino autem, etsi per longa tempora perseveraverit, servitus minime noceat*, & *ʃʃ. econtrario*, ibi: *meliorem namque &c.* Neque obstare ajunt, quod ex Privilegiis Cæsareis jam relatum est, id enim salvo jure tertii intelligendum esse, cum juri alterius quæsito ne quidem a summo Principe, tametsi plenitudine potestatis uti velit, derogari queat: Vasquius *Part. 1. Controv. Illustr. cap. 5. n. 5.* Gœdd. *Conſ. Marp. 16. n. 121. 206. & 226.* Neque præsumendum esse, Statuum juribus Cæsares quid detrahere

here voluisse, cum aliud in Capitulationibus promittant. vid. Capit. Ferdinandi I. II. III. IV. LEOPOLDI & JOSEPHI *art.* 3. ibi: „Auch andern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände ꝛc. bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, noch sonsten jeden, nach seinem Stand und Wesen, verbleiben lassen:" Præterea exempla quoque præmemoratis privilegiis contraria extare, & durum admodum fore, si hac ratione jus collectandi Nobiles in territoriis Statuum, & adversus ipsos Status exercere possent. Knipschildus *de Nobilit. Immed. lib.* 3. *cap.* 7. *n.* 64. distinguendum censet, an bona illa feudalia ante infeudationem, matriculæ Imperii cum assignatione taxæ, fuerint inserta, an secus, ut illo casu libera a Collectis Subsidioque Charitativo redeant ad dominum, quippe qui duplici alias onere gravaretur, quod bona fides non patitur, hoc vero, bona Collectarum solutioni obnoxia maneant. Ego vero subsisto, & majoribus rem decidendam relinquo.

§. X.

Quia tamen admodum probabilis hac in controversia inter data & oblata feuda distinctio est, quærere libet, quando Ordo Equestris oblatum, dominus vero datum esse feudum prætendit, cui probatio incumbat? Equi-

Equidem Nobilibus probandi onus quis ideo injungeret, quod proprium magis, quam improprium feudum (quorſum etiam oblatum refert Wurmſer. *lib. de Feud. Improp. Concl. 3. Sect. 9. p. 281.*) in dubio præſumendum ſit, ſed quoniam etiam oblatum feudum, utut non ex liberalitate domini proficiſcatur, recte nihilomnius ad feuda propria refertur, quoniam in feudo oblato qua tali nihil occurrit, quod a communi feudi natura recedit, uti ſolide docent Celeberr. Dn. Hertius *de Feud. Oblat. p. 2. §. 1. & 4.* Dn. Rhet. *in Comment. ad 1. Feud 1. p. 49.* Tabor *Ichnogr. Feud. p. 1. §. 7.* modus autem habendi formam feudi non ingreditur, maxime cum etiam feudum oblatum beneficium dici queat, potius domino feudi probationem incumbere inde videtur, quod feudorum oblatorum maxima per Germaniam pars ſit, ut aſſerere cum aliis non dubitem, pleraque feuda, exceptis iis, quæ ab Imperio recognoſcuntur, eaque opimiora, & in ſpecie Nobilium feuda oblata, pauca ſaltem & exigui pretii ſupereſſe in præmium conceſſa. vid. prælaud. Dn. Hertius *d. tr p. 1. per tot. & p. 2. §. 43.* Rhet. *ad lib. 1. Feud. 1. pag. 45.* Niſi in hac controverſia diſtinguere malis inter bona feudalia, quæ in vel extra territorium domini ſunt ſita, ut priori caſu ex gratia & benevolentia Domini propter Vaſalli benemerita, feudum datum cenſeatur. Poſteriori vero,

cum extra territorium dominium non præsumatur, pro oblatione in feudum præsumtio facienda sit, maxime iis in locis, ubi Nobilium libertas viget. Ita versus Rhenum & in Franconia ante annos non ita multos præstantissimarum familiarum ditiones fuisse allodiales, pridem retulit Generosiss. a Gemmingen apud Besold. Thes. Pract. verb. Reichs-Stände ibi: Es ist beweißlich, und gehe man von einem Stamm-Hause zum andern, so wird man befinden, daß noch vor 200. oder 150. Jahren, alle Stamm-Häuser allodial gewesen, und seither allererst mehrers Schutz und anderer Ursachen wegen, post tempora Rudolphi I. zu Lehn aufgetragen worden. vid. Dn. Rhet. *in Comm. ad Jus Feud. lib. 1. Tit. 1. n. 27.* Besold. *Thes. pract. c. l.* ubi in hanc quoque distinctionem pronus scribit: Daß die freye Adeliche Güter, ob sie schon von einem andern Stand zu Lehen rühren, wenn sie jedoch der Lands-Fürstlichen Obrigkeit nicht unterworffen, sondern dem Römischen Reich quoad appellationem, contributionem und in allwege immediate zugethan, seye hieraus zu mercken, daß solche nicht de territorio desjenigen Landes oder Herrschafft, davon sie zu Lehen rühren, zu achten, sondern allein freywillig angesetzt, oder aufgetragene feuda & quoad protectionem solum, mit dem territorio domini feudalis unirt worden. Quanquam etiam in ipsis dominorum territoriis multa oblata feudi reperiri, experientia testis sit.

§. XI.

§. XI.

Illud quæstionis est, si Comitis dignitate mactetur Nobilis, inque Statuum numerum recipiatur, ac bona in Comitatum vel Baroniam erigantur, an bona, quæ Ordini Equestri libero semel incorporata sunt, a Subsidii Charitativi onere eximantur? Equidem non desunt, quæ pro exemtione militant, argumenta probabilia, quæ ordine refert Knipschild. *de Nobil. Immed. lib. 3. cap. 7. n. 72. seq.* sed quoniam, quæ ante memoravi, privilegia admodum generalia sunt, omnemque alienationem actumque prohibent, quo bona Nobilium a subsidiis ad cassam Nobilitatis deferendis eximuntur, ne ulla ratione minuantur Ordinis Equestris vires & labefactentur, ibi: Oder in andere Wege alienirt, es seye auf Weiß und Gestalt es immer wolle, imo ne bona ordini huic semel incorporata in matriculam Imperii recipiantur, cassæque Nobilium subducantur, diserte cautum reperitur in Recessu Imp. Augustano *de Anno 1548. §.* Desgleichen ibi: und das Gut hohen Königsberg, als ein frey unsteurbar Edelmanns-Gut, in des Reichs Anschläg nicht gezogen werden soll, prout, ne novæ dignitatis concessione alicui præjudicium fiat, in Capitulatione provisum est, Capit. JOSEPHI *art. 43.* Celeberr. Dn. Schweder *Introd. in Jur. Publ. part. special. sect. 1. cap. 7. §. 2.* defendi omnino

 potest,

poteſt, Nobilitatem adverſus Comitem intentionem ſuam retinere fundatam, ut, quæ matriculæ Nobilium inſerta bona ſunt, in ſtatu illo permaneant, & quæ illorum nomine caſſæ Nobilium hactenus illatæ fuerunt Collectæ, præſtari porro debeant. vid. Knipſchild. *cit. loc. n.* 72. ubi hanc controverſiam inter Ordinem Equeſtrem Sueviæ ad Danubium & Cocharum, ac Caſparum Bernhardum, Comitem a Rechberg, reſpectu Aichen & Hohen-Rechberg pro & contra prolixe examinat. it. Dn. ab Andler *Jurispr. Noviſſ. lib.* 2. *Tit.* 32. *per tot.* Imo hodie quæſtionem de erectione bonorum Equeſtrium in Comitatum cum translatione Collectarum ad circulum quendam Imperii contra Nobiles fruſtra amplius moveri, ceu ſatis clare per privilegium a Glorioſiſſimo Imperatore LEOPOLDO Anno 1688. die 21. Julii deciſam bene obſervat Dn. Schweder. *Introd. in Jus Publ. part. ſpec. ſect.* 2. *cap.* 18. *ſſ.* 11.

§. XII.

Eſt & hæc pertinens quæſtio? An Nobilis immediatus in diverſis diſtrictibus, in unterſchiedenen Viertеln, oder Ritter-Orthen bona libera poſſidens in loco domicilii omnium iſtorum bonorum nomine, an vero in ſingulis circulis ſeu diſtrictibus, ubi bona iſta ſita ſunt, contributiones ſolvere teneatur?

Aff.

Aff. posterius, agri enim tributum in eo territorio, ubi possidetur, levari debet *l. un. C. d. mulier. in quo l. 4. §. 2. ff. de Censib. ibique Brunnem. n. 4.* Frider. *lib. 2. de Mandat. cap. 4. n. 11.* Bocer *de Collect. cap. 9. n. 7.* Græven 2. *Concl. 53. Consid. 1. n. 3.* Card. Tusch. *Pract. Concl. Lit. O. Concl. 133. n. 3.* Knipsch. *dict. cap. 7. n. 264. & seq.* Ita inclyti Nobiles de Gemmingen tam in circulo Franconico & Suevico, quam Rhenano, multa possidentes bona nobilia, non in loco domicilii, sed ubi quæque istorum bonorum sita sunt; contributiones solvunt. Pariter in circulo Suevico Nobiles de Thumben, ratione Kingen: de Wernau, ratione Wieringen, Dipsen und Phauhausen: De Clossen, ratione Kihlberg und Wancken: De Stockheim, ratione Schwiberting Cantoni ad Neckeram contribuunt, ratione vero bonorum alibi sitorum, in loco, ubi singula sita sunt, Collectas exsolvunt. Sic memorati Nobiles Thumben, ratione Dürndorff und Großeißlingen: De Clossen, ratione Stetten, Ahlberg und Schönbach. De Wernau, ratione Mühlhausen ad Neckeram: De Stockheim, ratione Mühlhausen an der Furen Catoni Kocher contributiones debent. Ertel von des Heil. Römischen Reichs ohnmittelbahren freyen Ritterschafft ꝛc. *Obs. 22.* Cum enim ejusdem rei eorundemque bonorum respectu unum & eundem bis & in diversis locis collectari prorsus iniquum sit,

sit, per Rec. Imp. zu Augspurg *de Anno 1541.* §. und nachdem etliche Stände. Sixtin. *de Regal. lib. 2. cap. 14. n. 158.* Brunnem. *Cons. 57. n. 39.* potius ubi res sita est, quam ubi domicilium habet Nobilis, Subsidium præstari, ratio juris postulat. Myler. *de Princip. & Stat. Imp. cap. 62. §. 12.*

§. XIII.

Illud in hoc capite subjicere libet, in colligendo Subsidio non unice ad bona, sed maxime ad illorum fructus quoque, & quantum commodi inde de præsenti percipiat Nobilis, respiciendum esse. Nam si vel amplissima in catastro, Nobili alicui adscripta bona sint, si tamen vel parum vel nihil inde fructuum percipiat, Subsidio Charitativo ipsum exonerari æquum est. Collectæ enim rebus, seu personis propter res earumque fructus imponuntur, quæ si cessent & Collectas cessare rationis est. *l. in dictiones 3. C. de annon. l. 2. C. d. ann. & trib. l. ult. C. de immun. nemini conced. l. 1. C. de muner. patrim.* hinc si prædia a flumine inundentur & pereant, ex æstimo delenda esse, recte docuit Nicol. Fest. *Part. 1. de Collect. n. 30.* & si ab hoste teneantur bona, ultra rerum suarum, quas adhuc possidet, minime collectandum quem esse, bene statuunt Brunnem. *Cons. 53. n. 11.* Gail. 3. *Obs. 21. n. 18.*

n. 18. Mynſ. *Cent. 3. Obſ. 34.* ſed & ſi poſſideat quidem quis bona ſua, ſi tamen, quæ hoſti præſtare cogitur onera, fructus omnes abſumant, ulterius ipſum propter bona onerandum non eſſe, JCti Francofurtenſes reſponderunt apud Brunnemannum *cit. Conſ. 53. n. 42.* ibi: Weil ihr nun von allen euren Vermögen der Cron Schweden contribuiren müſſet, als iſt es unbillig, dafern ihr eben derſelben Güter halben von Euren Herrn Mit-Ständen anderweit collectiret werden ſollet. Et porro *num. 62.* ibi: Ob ihr nun zwar unter Ihrer Churfürſtl. Durchl. Devotion euch, wie billig, befindet, ſo iſt doch nicht zu leugnen, daß der Stadt Güter von der Cron Schweden, und Dero allhier ſich befindenden Guarniſon, in Contribution dermaſſen geſetzt, daß wohl ſo leicht keiner aus ſeinem Gewerb und Gütern ſo viel nehmen kan, als ihm zu contribuiren aufferlegt wird. Weil nun die Güter von der Cron Schweden collectiret werden, können ſie nicht noch eineſt in der Churfürſtl. ordinar oder extraordinar Contribution (dann ein anders iſt, wann ein Theil, Sicherheit halben, etwas beyden Theilen hergiebet,) gezogen werden.

CAPVT

CAPVT SEXTVM.

EFFECTVM, CONTRARIA ET AFFINIA RECENSET.

SVMMARIA.

Effectum promissi Subsidii Charitativi in executivis remediis ad illud consequendum comparatis consistere. Recensentur remedia illa. Non posse quempiam adversus Subsidium Charitativum exceptione Immunitatis se tueri. Praescriptionem tamen immemorialem allegari posse, modo cum bona fide conjuncta sit: Quod Responso JCtornm Tubingensium illustratur. Ad Affinia hujus Subsidii novam illam Collectae speciem pertinere, quae Assignatio dicitur: ejus Origo refertur. Idem Subsidium Ecclesiasticum, & quod subditi domino Regionis praestant: posse hoc etiam Domino jure collectandi destituto, sine consensu Superioris decerni.

§. I.

EFFECTVS promissi Subsidii Charitativi maxime in executivis remediis, quae ad

ad illud obtinendum comparata ſunt, reſidet. Quemadmodum enim de jure communi ad Tributa, Collectas, aliaque penſitationum publicarum onera conſequenda executive agi poteſt, vel ut pignora, pro rata debiti capiantur, & niſi intra præfinitum tempus reluantur, diſtrahantur, *tot. tit. C. de capiend. & diſtrah. pignor. tribut. cauſ.* vel ut res ipſa, cujus nomine Collecta debetur, ejusque fructus pro quantitate oneris ſub haſta modo recepto diſtrahantur *l. fin. C. ſine cenſu vel reliq. l. 1. & 2. C. ſi propt. publ. penſitat.* vel fructus ſaltem, ſequeſtrentur, usque dum ſolutio intra ſtatutum diem fiat. Vel mulcta indicatur, aut ſub comminatione mulctæ intra certum tempus præſtandæ, Collectæ exigantur. Gail. *lib. 1. Obſ. 52. n. 20.* Bocer. *de Collect. cap. 13. n. 4.* Klock. *de Contrib. cap. 18. n. 73. & ſeq.* Vel manu militari, *l. 1. C. de Offic. præf. Aug. Nov. 17 cap. 4. ſ. 3. Nov. 134. ſ. Item ſi in provinciis*, aut etiam per incarcerationem extorqueantur, *l. 2. C. d. Exactor. trib.* Klock. *d. l. n. 110. & Vol. 1. Conſ. 28. n. 462.* Ita iisdem remediis adverſus moroſos Subſidii Charitativi debitores procedi poſſe, nullum dubium eſt, quoniam ſi non major, certe non minor Subſidii hujus, quam aliarum Collectarum favor eſſe debet, cum non, niſi in ſingularibus publicæ neceſſitatis caſibus, exigi promittique ſoleat. Probant hoc quoque

que Reversales, quas supra in Capite III. §. V. attuli, ibi: Und ihro allenfalls Macht und Gewalt ertheilen, gegen diejenige Ritter-Knechte, welche sich etwa, in Abtragung ihres Antheils, saumig, oder widerspenstig erzeigen würden, mit würcklicher Execution zu verfahren. Illud saltem circa executionem monendum duco, moderationem adhibendam, & quodnam remedium pro ratione loci & conditione personæ convenientissimum sit, optime prius expendendum esse Sane si quispiam Principum & Statuum Imperii (nam & hos quoque, si bona a Nobilibus immediatis sibi comparaverint, Subsidio huic obnoxios esse, supra ostensum est,) in solutione morosus existat, illum ipsum fere modum adhiberi posse arbitror, quem Camera Imperialis adversus illos, qui in Collectis pro sustentatione Cameræ exsolvendis moras committunt, adhibere solet. vid. Rec. Imp. Ratisb. *de Anno 1654.* §. Würde aber *10.* *&* §. wegen des *modi exequendi.* Blum. *de Processf. Cam. tit. 30. §. 17. seq.* ubi in exigendis Collectis in genere processum, qui in exigenda sustentatione cameræ præscriptus est, inposterum observatum iri opinatur Myler. *de Princ. & Stat. Imp. cap. 97. §. 25.*

§. II.

Quantum CONTRARIA attinet, primum se offert quæstio: *An Nobilis immediatus*

diatus vel tertius aliquis bonorum a Nobilibus immediatis comparatorum possessor, adversus Subsidium Charitativum exceptione immunitatis se tueri possit, si privilegium aliquod exemtionis ab extraordinariis pariter ac ordinariis allegare valeat? Et posse quidem videbatur, cum immunitas ab omnibus atque adeo extraordinariis quoque oneribus, etiam ad Subsidia Charitativa spectare credatur, prout inter rationes dubitandi legitur apud Illustr. Dn. Lyncker. *Cent. 3. dec. 334.* ibi: sey die *Immunität* von allen *oneribus civilibus, personalibus, realibus, ordinariis & extraordinariis:* Diese gehe auch auf die *Insolita*, und so gar auf die *Subsidia Charitativa: Dec. 3. Cons. 11. Klock. d. Contr. cap. 16. n. 50*, sed contrarium fortioribus argumentis apud eundem D. Autorem cit. loc. responsum est, quod & puto verius, cum ejusmodi immunitas aliis Nobilibus vel bonorum Nobilium possessoribus non possit non esse nociva, qualem concedi posse recte negat Carpz. *in Dec. Illustr. part. 3. dec. 263.* add. Myler. *de Princip. & Stat. Imp. cap. 97. §. 24.*

§. III.

Præscriptio, quin adversus Subsidia Charitativa allegari possit, nullus dubito, quoniam plus illa operari valet, quam privilegium, modo immemorialis sit, & cum

bona fide etiam reliqua præscriptionis requisita concurrant: Hinc JCti Tubingenses Principi cuidam, qui varia prædia, quæ antea ad immediatam Nobilitatem Ordinis Suevici pertinuerant, & quorum nomine Collectæ ad Cassam Nobilium in die Rittertruhe antea præstari consueverant, sibi comparaverat, ab onere vero illarum Collectarum se jure præscriptionis immunem censebat, ita apud Besoldum *Thes. Pract.* verb. Ritterschafft, inter alia responderunt: Jedoch, weil Ihre Fürstl. Gnaden, unsers Vermuthens, deren bey dieser Frag, gedachter Güter halb, keinen habilem titulum, immunitatem a Collectis præbentem, einwenden oder fürschützen können, und an ihm selbst offenbahr, wenn jemand, wer der auch seye, von einem freyen von Adel ein Gut eingekaufft, so jederzeit der gemeinen Ritterschafft steurbahr, auch der Röm. Kaiserlichen Majestät und dem heiligen Röm. Reich in viel Weg verhafft gewest, hierdurch & ex tali mutatione possessoris, ihme selbst kein Immunität adscribiren könne, zumahl die Ritterschafft vielfältige Klagen dagegen eingebracht, und bey der Kaiserl. Majestät darwider dienende Privilegia, Rescripta und andere Hülfs-Hand erhalten, thun wir unsers Theils starck besorgen, daß man ex adverso defectum bonæ fidei, & ita ad præscriptionem, etiam immemorialem, roborandam necessarium aliquod requisitum gedeylich fürschützen werde.

§. IV.

§. IV.

Ad AFFINIA (1) nova illa Collectæ species pertinet, quæ *Assignationis* nomen hactenus meruit, qua Status aliqui minores, quique armis minus valent, ac præcipue civitates Imperiales, sub certa summa annua in tributum vocantur, ut inde potentioribus Imperii Principibus, sive Dynastis majoribus, (quibus jus Suprematus tribuit Cæsarinus Fursteuerius *in Tract. de Jur. Suprem. & Legat.*) pro exercitu, quem ultra portionem matriculæ alunt, & contra hostes Imperii ducunt, vel aliis copiis jungunt, satisfactio præstetur. Equidem Cæsar hanc determinare summam, neque in Comitiis hæc statui solet, & tamen per hoc constitutionibus Imperii vim fieri non putandum est, cum in hac ipsa assignatoria Collecta ad matriculam reflecti, & secundum ipsam quantitas determinari soleat, ut non nisi ratione modi a Collecta imperiali, de qua per mensium numerum in Comitiis deliberatur, differre videatur, habetque etiam hic locum, quod Imperator *in l. 2. §. 18. C. de V. I. E.* ait: *Divinæ quidem res perfectissimæ sunt, humani vero juris conditio semper in infinitum currit, & nihil est in ea, quod stare perpetuo possit, multas etenim formas edere natura novas deproperat.* Enimvero si plus æquo, nimisque per assignationem se gravatum esse Status sentiat, dubium non

 est,

eſt, quin adæquationem decenter petere & gravamen deprecari liceat, cum aliquem Statum præ alio valde gravari iniquum ſit. *arg. L. ſi libertus 30. ff. d. oper. libert. l. qui gravatos 5. C. d. Cenſib.* vid. Textor *de Jur. Publ. Cæſareo tit. 12. n. 361.* ubi initia proviſionalis hujus novæque Collectæ ad proxime ſuperius ſeculum refert, cum bellum Gallicum cum Turcico flagrare inciperet.

§. VI.

E numero affinium quoque eſt (2) *Subſidium Eccleſiaſticum*, de quo in cap. 1. §. 4. aliquid dictum eſt, nec minus (3) Subſidium Charitativum, quod ſubditi Domino Regionis quandoque præſtare ſolent, cujus in eod. cap. 1. §. 3. mentionem feci: Illud tamen huc addi meretur, quod ſubditi magiſtratui, vel etiam domino jure Collectarum deſtituto, ejusmodi Subſidium ſine conſenſu ſuperioris ejusve, qui jus collectandi habet, pro neceſſitate publica decernere quandoque valeant. Illuſtr. Dn. Lyncker. *Reſp. 105. n. 6. &* 7. Plura addere non vacat, itaque ſubſiſto, & DEO OPT. MAX. pro conceſſis hucusque viribus ex toto pectore gratias ago humillimas, cui ſoli ſit
in æternum
LAVS, HONOR ET GLORIA.

X.

X.

Rechtliches Gutachten der Herzoglich-Würtembergischen Juristen-Facultät zu Tübingen, die Reluition der an das Reichs-Gotteshaus Kaisersheim alienirten, mit einem Fideicommiss befangenen Helfte zu Nieder-Stotzingen. d. d. 25. Junii 1760.

Es haben Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf hiesiger Herzoglicher Universität zu Tübingen schon mehrmalen das Vergnügen gehabt, den florisanten Wohlstand der Hochfreyherrlichen Familie von Stain zu vernehmen, und insbesondere den Zusammenhang derer dahin einverleibten, und mit einem ohnauflößlichen Band eines Fideicommissi Familiæ mit einander verknüpften ansehnlichen Ländereyen und Herrschafften vor Augen zu legen; wie dann die von uns in denen Jahrgängen 1726. 1729. und 1733. gestellte und wohl aufgenommene Responsa hievon noch vorhanden sind.

Es zeigt sich aber anjezo wegen der

Helfte Nieder-Stozingen

ein neuer Anstand, davon wir

in Facto

diesen Bericht eingenommen, daß, obwohlen dieses Guth, gleich denen andern, nach denen unten folgenden Gründen, auch mit einem ganz gleichen Fideicommisso befangen, und mithin ausser Stand gesezt worden, es zu alieniren, jedannoch schon in Anno 1661. den 8. Novembr. weyl. Franz Wilhelm Freyherr von Stain zum Rechtenstein, Emerkingen, Nieder-Stadion, Harthausen ꝛc. ꝛc. sich unterwunden, diese Helffte an das Reichs-Stifft und Gottes-Hauß Kaysersheim um 26000. fl. und 200. Thlr. Leyh-Kauf zu verkaufen, wovon zwar disseits kein Original, aber eine Copia

Act. N. 1. Lit. S.

anliegt, und wobey sich dieser bedenkliche Umstand ereignet, daß obschon in dieser Abschrift zweymalen des Juris redimendi Meldung geschiehet, und zu End dessen deutlich dieses Reservat zu lesen ist, „daß so wohl seine Erben als er selbsten dieses Guth, gegen Erlegung des Kaufschillings und Leyh-Kaufs, wieder an sich zu lösen befugt seyn sollen,“ diese nehmliche Clausul in denen von dem Gotteshauß Kaysersheim eingereichten Exceptionibus

Act. N. 4. sub n. 20.

und

und auch in dem producirten Kauf-Brief nicht befindlich ist, und dahero auf das hefftigste widersprochen wird.

Dessen allen jedoch ohngeachtet, haben die Hochfreyherrliche Agnaten von Stain keinen Anstand genommen, sich bey Einem Höchstpreißlichen Reichshofrath zu melden, und rechtlich zu bitten, daß diese Helfte Nieder-Stotzingen, so, wie sie Anno 1661. an das Gotteshauß verkaufft worden, gegen baare Wiedererstattung des Kaufschillings der 26300. fl. auch Vergütung der erweißlichen Meliorationen, oder Rechts erlaubten Defalcirung der Deteriorationen abgetretten werden solle; Alles nach Innhalt des Klag-Libells und dessen Beylagen

Act. N. 1. cum Adj. A. usque N.

Hingegen hat das Reichs-Stifft und Gotteshauß Kaysersheim eine Exceptionem fori præventi sammt Vorstellung sine animo litem contestandi und Bitte vorgebracht, pro clementiss. cass. Rescr. sub- & obrept. impetr. & remitt. causam ad forum Exc. Jud. Cam. prævent.

Act. N. 4. cum Adj. I. & II.

Es ist aber dieselbe

Act. N. 5.

von Höchstrichterlichen Amts wegen verworffen,

 und

und Impetrantischer Theil ad replicandum angewiesen worden; Wie dann auch

Act. N. 6.

erfolgt, und mit Beylagen dahin bestärcket worden, daß der Nexus Fideicommissi ohnauflößlich, die inzwischen darwider geschehene Actus einiger Herren Agnaten ohnverfänglich und denen jezigen Herren Impetranten ohnschädlich seyen;

In diesem Litigio kame dann die Sache ad Duplicas, worinnen das Reichs-Stifft gebetten, die Impetranten mit ihrem ohnehin offenbahr freventlichen Gesuch lediglich ab- und zur Ruhe zu weisen, das Gotteshauß aber davon zu absolviren.

Act. N. 7.

Ob nun wohlen solche dem Gegentheil nur ad notitiam

Act. N. 8.

communicirt worden; So kamen doch weitläufftige und vollständige Triplicæ

Act. N. 9.

zum Vorschein, die von solcher Wichtigkeit waren, daß man sie ad quadruplicandum verwiesen.

Wie nun dieses auch

Act.

Act. N. 11.

in seine Richtigkeit gekommen, und etliche nova eingeloffen, wurde die Quintuplic

Act. N. 12.

erlaubt; und, da man diese auch

Act. N. 13.

beygebracht, wurde so gar die Sextuplic

Act. N. 14.

erkannt, und, nachdeme auch diese

Act. N. 15.

eingekommen, wurde zwar Communicatio ad notitiam decretirt; Es fanden aber Impetrantische Herren Agnaten nöthig, noch eine Schrifft zu wagen, und reichten eine Septuplic

Act. N. 17. cum Adj.

ein, welches so viel gefruchtet, daß

Act. N. 18.

eine Octuplic erlaubt worden, die auch

Act. N. 19.

zum Stande gekommen, und, da nunmehro ad Inrotulationem Actorum geschritten werden sollen, hat Impetrantische Agnatschafft noch einen Umstand

Act. N. 23. 24.

 ihrem

ihrem Herrn Agenten zu moniren angezeigt, welches aber dieser zu thun nicht vor gut gefunden hat.

Wann wir nun in unserm zu lieb versammelten Collegio alle Umstände, die uns in bedächtlicher Durchlesung der beygehenden voluminеusen Acten vorgekommen, in reiffen Bedacht gezogen; So haben wir einmal keiner andern Meynung, auch wegen dieser Helfte Nieder-Stotzingen, seyn können, als die wir schon bey denen andern Hochfreyherrlich Stainischen und mit einem förmlichen Fideicommiss beladenen Güthern geäussert haben.

Dieses nun etwas umständlicher, so viel uns die angezeigte Kürze der Zeit erlauben wird, doch hinlänglich zu bestärken; So ist

1.) die Benennung des Orts Nieder-Stotzingen ganz deutlich in denen hauptsächlichsten de Annis 1500. & 1522.

sub Lit. A. & B. Libelli.

eingetragen und zu lesen, und zwar zu einer Zeit, da der ganze Ort noch unter einem Herrn, nemlich Pupelin und Jacob vom Stain, gestanden, und noch an keine Theilung gedacht worden, so, daß, wann damalen schon, wie unten erwiesen werden wird, in toto ein Fideicommiss bestimmet worden, nothwendig auch ejus parti eben diese Qualitas muß beygeleget worden seyn, und, ohne

ohne eine offenbahre Contradiction sich zu Schulden kommen zu lassen, bey so unstrittiger Determination des in individuo hingeschriebenen Wohnorts Nieder-Stotzingen ohnmöglich an eine Zergliederung nur gedacht, will geschweigen eine Helfte davon zu einer, die andere zu einer andern Gattung gerechnet werden kan,

Jam vero juris est indubitati, quod, quicquid sit Juris in toto, idem quoque Juris sit in parte,

Arg. L. 76. de Rei vind.

& eadem sit ratio partis, quæ est totius,

L. 27. §. pen. ff. de Pact.

modo pars sit ejusdem cum toto qualitatis;

L. 18. ff. de instr. vel Instr. leg. L. 65 & 77. §. 16. de Leg. 2. Tabor apud Barbosam axiom. 4. voc. Pars. Anton. Faber in Rational. ad L. 76. dict. tit. Franc. Niger Cyriacus in Controv. for. 388. n. 21.

& una eademque res non debet diverso Jure censeri,

L. 23. ff. de Usurpat. & Uusucap. Cyriacus Controv. for. 72. n. 33. Dn. D. Harpprecht in Cons. 47. n. 153. & seqq.

Be-

Besonders, da

2.) hier die offenbahre Benennung des Orts Nieder-Stotzingen allen Zweifel benimmt, und die geringste Anzeige nicht ersonnen werden mag, daß die Helfte quæst. nicht ein Appertinens zu dem ganzen Guth gewesen seye, oder mit einem andern Nahmen beleget, oder davon, und zwar so zertrümmert worden, daß es ganz eine besondere Natur, als wie es vorhin gehabt, angenommen, und die vorhin beygelegte Qualitæt eines Fideicommissi sogleich, ohne notablen Vorgang, verlohren hätte;

Jam nomina certitudini personarum & rerum notorie inserviunt,

§. 29. Inst. de Legat. in fin. ibique D. Doctores Dn. D. Harpprecht vol. nov. Cons. 33. n. 107. seqq.

& pertinens pro parte rei est,

L. 49. ff. de Act. emt. vend.

& omne negotium circa aliquam rem gestum complectitur omnes pertinentias, & si de iis nihil dictum sit,

L. 47. & 78. pr. ff. de contrah. emt. Mevius P. 7. Dec. 373. n. 3. seqq.

neque præsumitur mutatio,

L. 22. de Probat. Vultejus in Consf. Marp. vol. 1. Cons. 22. n. 41. Me-

Menoch. Conſ. 1. n. 120. Maſcard. de Probat. Concl. 1032. n. 1.

licet longum tempus elapſum ſit;

L. 27. C. de Teſtam. Cravetta de Temp. antiq. P. 1. n. 60.

& ideo omnis mutatio ab allegante eſt probanda.

Dn. D. Harpprecht in Vol. nov. Conſ. 48. n. 318. ſqq. Menoch. de Præſumt. Lib. 6. præſ. 37.

Dieſes ganze Hofguth Nieder-Stozingen, wie es von Herrn Pupelin vom Stain an Herrn Jacob vom Stain in Anno 1500. durch Teſtamentliche Diſpoſition gekommen, alſo haben

3.) beede ſich ſehr bedenklich wegen des vorgeſezten Fideicommiſſi vernehmen laſſen, und zwar Pupelin vom Stain in ſeinem Teſtament de Anno 1500.

Lit. A. Libelli.

alſo: Daß

„ ꝛc. NB. All „ ſein Verlaſſen Haab „ und Guth ſeinen Söhnen Jacob und „ Pupelin vom Stain und ihren Söh„ nen und Enkeln folgen und werden „ ſolle;

„ ꝛc. So ſie aber beyde ohne Leibes„ Erben Tods abgiengen, alsdann „ ſchaff

" schaff und wolle er, daß die bemeld-
" te sein Haab und Guth auf seine näch-
" ste Freunde seines Nahmens und
" Stammens falle und erbe.

In ganz gleichen Terminis hat der nach-
gefolgte Sohn und Stammhalter Jacob vom
Stain solches in Anno 1522. laut Testa-
menti

in adj. Lit. B. Libelli.

an seine Herren Vettere, die Gebrüdere Heinrich
und Bernhard vom Stain zu Emerkingen ver-
sandt, mit diesen Worten:

" 2c. Daß Heinreich vom Stain sein
" Lebenlang, und nach seinem Abgang
" Bernhard vom Stain Stotzingen
" besizen und innhaben, und sein übrig
" verlassen Haab und Guth gleich mit
" einander theilen sollen. Ob sich aber
" begebe, als zu dem Gefallen Gottes
" stehet, daß beede Brüdere Heinrich
" und Bernhard vom Stain ohne ehe-
" lich männliche Leibs-Erben abgien-
" gen, so solle alsdann Nieder-Sto-
" zingen mit seiner Zugehör an Mel-
" chior vom Stain zu Reisenspurg ehe-
" lich und weltliche Söhne fallen,
" und ohne gemeldter Gebrüder Erben
" Verhinderung verfolgen: Jedoch,
" wo Heinrich und Bernhard vom
" Stain bey ihrem Leben die 4000. fl.

" so,

„ so, wie oblaut, verschafft, und ih-
„ nen zu bezahlen oder zu verzinssen
„ aufgelegt seyn, bezahlen oder ablösen
„ würden, sollen die vom Stain zu
„ Reissenspurg, so Stotzingen erben
„ wollten, dieselbe 4000. fl. Heinrichs
„ und Bernhards vom Stain Töch-
„ ter, so sie dieselbe verliessen, wieder
„ herausgeben.

Nachgehends und

4.) ist in Anno 1550. unter denen vier Brüdern und Freyherren Bernhard, David, Pupelin und Heinrich vom Stain eine Theilung, wie solche

sub Lit. C. Libelli

anliegt, errichtet, und darinnen dieses vestgesezet worden:

„ Daß Heinrich vom Stain den er-
„ sten Theil zu Nieder-Stotzingen,
„ das ist, das Schloß, samt allen sei-
„ nen anhängigen und zugetheilten
„ Stücken, Leuten und Güthern zu-
„ fallen, ingleichem Bernhard vom
„ Stain den andern Theil zu Nieder-
„ Stotzingen, das ist, das Stein-
„ Hauß, samt allen seinen anhängigen
„ und zugetheilten Stücken, Leuten
„ und Güthern haben solle.

Nach-

Nachdeme nun Freyherr Bernhard vom Stain, Besizer des andern Theils zu Nieder-Stotzingen, gestorben, ist,

5.) unter diesen dreyen Herren Söhnen in Anno 1582. eine andere Abtheilung vorgenommen, und besag des Instrumenti

in Adj. Lit. D. Libelli

verordnet worden:

„ 2c. Daß dem Pupelin vom Stain
„ der andere Theil von Nieder-Sto-
„ tzingen, das neue Schloß, so sein
„ seel. Herr Vatter erbauet, sammt
„ allen seinen Zugehörungen und zuge-
„ theilten Stücken, Leuten und Gü-
„ thern, zufallen, und um 25000. fl.
„ — — eingeantwortet werden solle.

Nicht allein aber verhält es sich also in Absicht auf den würklichen Besiz und Innhabung der Helfte Nieder-Stotzingen, sondern es ist auch

6.) diese schon von denen Freyherren Pupelin und Jacob vom Stain herrührende Fidei-commissaria Qualitas auch von denen in Annis 1550. 1582. & 1589. nachgefolgten Freyherrlichen Agnaten nicht so wohl wiederholt, als vielmehr auf dieser Helfte erst recht bevestiget, mit ohnhintertreiblichen Clausuln eingeschränkt, und denen andern Baron Stainischen Güthern,

die

die schon ehedem, und ohne einigen Zweifel Fideicommiss gewesen, darvor in allen Rechten erkannt, und an denen höchsten Reichsgerichten heimgesprochen worden, in ganz gleichem Statu an die Seite gesezt, so daß sie al pari in gleichen Betracht gezogen, und nach allen Umständen eine ganz gleiche Würkung, Eindruck und Entscheidung haben und behalten müssen;

Quicquid enim de uno æquiparatorum dispositum legitur, etiam ad reliqua æquiparata porrigitur rectissime, cum æquiparatorum æquissima sit dispositio, idemque Judicium.

Dn. D. Harpprecht Vol. nov. Cons. 2. n. 36. Farinacius in Fragm. Crim. Lit. E. n. 302.

Dann wann wir nun diese 5. ohnverwerfliche, und über etliche Jahrhundert steigende Documenta, worinnen neben andern Hochfreyherrlichen Stammgüthern immerzu auch das Guth Nieder-Stotzingen, oder dessen Helfte ausdrücklich und mit Nahmen benennet wird, mit Attention einsehen; So leuchtet

7.) Augenscheinlich die Conservatio stemmatis masculini und so vieler Herren Barons vom Stain deutliche Gemüths-Meynung hervor, die dahin gegangen, daß diese hochansehnliche Familie in ihrem Lustre und Flor erhalten, und durch männliche Succession, bey vor-

findenden genugsamen Güthern, und Länderenen, desto stattlicher fortgeführet werden könne; wie dann, obschon das Wort: Fideicommissum, in besagten Documentis nicht befindlich ist, doch aus denen sämmtlichen §§is, die wir zum Theil oben angeführt, zum Theil aber und Kürze halber in extenso hieher zu schreiben Bedenken getragen, überall die Vorsorge zu Erhaltung Stammens und Nahmens bezeuget, zu dem Ende die Masculi allein benannt, deren successive Nachfolge eines auf den andern anbefohlen, und immerdar der Männlichen Person Linie und Abstammung gedacht worden;

Jam quando disponentes mentionem faciunt de solis masculis, vel Linea masculina, dispositio vel conventio ad eum finem facta præsumitur, ut provideatur familiæ & agnationi, & ut bona per continuam Successionem in Linea masculina & agnatione conserventur, quo ipso Fideicommissum familiæ & perpetuum inducitur.

Mantica de Conject. ult. volunt. libr. 6. tit. 15. Perregrinus de Fideic. art. 25. n. 47. Fusarius de Fideic. substit. Qu. 346. n. 13. & Qu. 499. n. 15. Knipschild de Fideic. fam. nobil. Cap. 6. n. 110. ubi latissime L. B. de Lyncker Dec. 210. & 841. Dn. D. Harpprecht vol. nov.

nov. Conf. 1. n. 139. & Conf. 50. n. 202. & seqq. Dn. D. Schœpff. in Dec. 60. n. 2.

und ist dessen nicht nur einmal, sondern offt, und manchmal in einem Instrument etliche mal, Anregung geschehen, und verbis dispositivis anbefohlen worden, daß ja zu Aufnahm Hochfreyherrl. vom Stainischen Stammens und Nahmens diese Güther, worunter Stotzingen auch gehöret, beysammen bleiben, und von denen männlichen Nachfolgern und Agnaten allein besessen werden sollen.

Geminatio autem multoties reiterata omnem erroris & inadvertentiæ præsumtionem excludit, e contra veritatis & præmeditatæ destinationis præsumtionem inducit, inde colligitur manifesta & enixa agentium voluntas, & talis animi deliberatio, per quam omnis dubitatio amputatur;

Klock Tom. 3. Conf. 149. n. 216. Mevius Conf. 103. n. 24. Menoch. Conf. 264. n. 62. Brunnemann Conf. 162. n. 163. & Conf. 480. n. 13. Antec. Marpurg. vol. 1. Conf. 24. n. 4.

so gar, daß.

8.) die Hochfreyherrliche Disponenten sich nicht einmal damit vergnügt, wann einer, ob-

 wohlen

wohlen auch von ihrem Nahmen und Stammen, zu dem Besiz eines oder des andern Stammguths, durch ordentliche Succession gelangen würde, sondern er solle in solchen Umständen seyn, daß eine Fortpflanzung dieses Adelichen Geschlechts gehoffet werden könnte, in welcher Absicht denen geistlichen Herren Gebrüdern, Andreas und Eberhard vom Stain, in Anno 1550. ein Leibgeding, jenem von 80. diesem aber von 40. fl. ausgemachet, und damit zur Ruhe gewiesen worden, zu einer ohnwiderleglichen Anzeige, daß nicht sowohl auf das gegenwärtige, und daß die im Leben dato seyende Freyherren vom Stain sich wohl betragen möchten, das Augenmerk zu nehmen, sondern dahin zu trachten seye, daß künftig dieser Stamm durch den Ehestand vermehrt, und auf das späteste Welt-Alter erhalten und fortgeführet werden möchte;

Exinde vero maxima descendit probatio, quod Fideicommissum Familiæ fuerit institutum, ab exclusione scilicet Clericorum, qui, ex ratione conditionis & status, in quo degunt, non sunt habiles ad propagationem familiæ, quæ non nisi secuto matrimonio sperari potest; ubi vero favor familiæ & agnationis, tum conservandæ, tum propagandæ, militat, personæ ejusmodi ad hunc finem consequendum inhabiles admitti nequeunt, & ex earum præ-

præmeditata exclusione firmum ducitur argumentum, quod Fideicommissum Familiæ fuerit dispositum.

Mantica de Conject. ult. volunt. lib. 8. tit. 12. n. 25. & 27. Fusarius d. Tr. Qu. 313. n. 2. & Qu. 355. n. 2. Covarruvias lib 1. varr. Resol. c. 19. num. 11. Knipschild d. Tr. cap. 8. §. 28. & mult. sqq. Menoch. lib, 4. præs. 69. n. 10. & Cons. 1117. n. 27. Intrigliolus de Substitut. Cent. 3. Qu. 79. n. 12. Molinus de Primog. Hisp. L. 1. C. 13. n. 94.

Alles dieses, und daß die Herren Barons vom Stain wahrhaftig ein perpetuum familiæ Fideicommissum errichten wollen, und würklich errichtet haben, macht sich

9.) noch mehrers und daher ersichtlich, daß nicht allein die Freyherrliche Herren Paciscenten nirgends der weiblichen Descendenz, oder doch nicht anderst Meldung gethan, als daß ihnen ein gewises Quantum zu ihrer Abfertigung gegeben werden solle; sondern es ist ihnen auch der Verzicht aller Erbschafft angedingt, und, wie wir berichtet werden, biß dahero von undenklichen Jahren her in dieser Hochfreyherrlichen Familie also practicirt worden; woraus sich abermalen der ohngeänderte Vorsaz erbricht, einmal alle diese Güther unter dem Nexu eines

fürdaurenden und beständigen Fideicommissi Familiæ mit dieser Würkung zu lassen, daß, so lang Agnati habiles vorhanden, es bey diesen allein in ihrer Ordnung bleiben, und sie nirgend wohin anderst verwendet werden dörfen.

Quippe notabila sunt, quæ de Renunciatione jurata filiarum nobilium afferuntur, & quæ notabiliter eo recidunt, ut exinde fideicommissum Familiæ exsurgat, vi cujus hæreditas indivulso nexu penes agnatos remanet, & ab uno agnato ad alium, a Linea ad Lineam, a gradu ad gradum sequentem perveniat.

Knipschild Tr. d. c. 6. n. 123. Kellenbenz de Renunc. Qu. 19. n. pen. Fromann Disp. de Existent. condit. pact. renunc. hær. reserv. per tot. Stryk de Success. ab intestat. Diss. 8. cap. 10. Dn. D. Harpprecht Resp. 70. n. 45. & Tr. Acad. 7. Resp. 6. n. 299. & seqq.

Endlich aber und

10.) ist zwar sonsten ausgemachten Rechtens:

Quod ejusmodi bona fideicommisso familiæ nexu devincta & constricta sint inalienabilia.

per

per late tradita Knipschildii d. Tr. cap. 11. n. 1. & mult. seqq.

Es haben aber die Hochfreyherrliche Paciscenten sich damit in genere nicht begnügt, sondern specielle Sorge getragen, in Annis 1550. & 1582. noch expresse diese Clausul anzuhängen, und zu befehlen, daß, weilen diese Güther zu Conservation des Hochfreyherrlichen Stammens und Nahmens vom Stain gewiedmet seyen, solche keineswegs ausser denselben versezt, verkauft, vertauscht, oder sonst veräussert werden sollten, so, daß eine doppelte Verhinderung theils ex ipsa rei natura, theils ex prohibitione compaciscentium sich hervorthut, wie wir unten noch melden werden, welche in allwege zu befolgen seyn will, und nicht hätte übergangen werden sollen;

Nam talis prohibitio alienationis indicat sane mentem & voluntatem compaciscentium, quod illa bona voluerint in familia conservata, cum non tantum lugubre & deplorandum videatur, antiqua majorum prædia in extraneas manus devenire,

L. 38. ff. de Rei vind.

Sed etiam turpe domum familiæ alienare, in qua defecit pater, minor crevit.

L. 22. C. de Admin. Tutor. Dn. D. Schoepff in Dec. 182. n. 4. Fusarius

rius d. Tr. Qu. 499. n. 1. Petr. Anton. de Petra de Fideic. Qu. 5. n. 27. Betsius de Pact. Famil. illustr. cap. 4. fol. 62. Knipschild d. Tr. Cap. 6. §. 332. & 102. & 599. Dn. D. Harpprecht in Resp. 60. n. 862. & Resp. 83. n. 100.

Alles dessen iedannoch ohngeachtet, und obwohlen diese trifftige Ursachen weyland Herrn Freyherrn Franz Wilhelm vom Stain hätten abhalten sollen, seine besessene, und mit dem Fideicommisso Familiæ ebenfalls inbegriffene Helfte Nieder-Stotzingen zu verkauffen, und in fremde Hände zu veräussern; So hat ihne doch

11.) die ohngefehr sich vorgefundene Gelegenheit mit dem Gotteshauß Kaysersheim verleitet, einen sich und seiner Hochfreyherrlichen Familie so schädlichen Kauff einzugehen, und Anno 1661. den 8ten Novembr. diese Helfte Nieder-Stotzingen an dasiges Gotteshauß um 26000. fl. und 300. fl. Leyh-Kauff käuflich zu überlassen, und den Besitz dessen mit allem, was darzu gehöret, in die Hände des ernannten Reichs-Closters zu übergeben, welches auch davon so bald den Besitz genommen, und bis dato es einen behalten hat; wie dieses die Copia Kaufbriefs

sub Lit. S.

beweiset; Es ist auch nicht in Abrede zu ziehen, daß

daß fast 100. Jahre schon verflossen, da dieses passirt, und von denen damals in dem Leben gewesenen etwelchen Freyherrn vom Stain, wegen unterschiedlicher Umständen der Zeit, Kriegs-Läufften, Todtsfällen, und daraus entsprin-gender Ohnmöglichkeit, man diesen rechtlichen Procefs lieber eine Weyle aufschieben, als mit Ernst suchen wollen, was ohnehin mit der Zeit wieder an die Famlie zu bringen, und wovon diese durch vorgehende eigenmächtige Actus etlicher Hochfreyherrlicher Mitglieder auf keine Weiß, und in der Posteritæt nicht zu verdringen ware; Wie dann

12.) hiervon die notable Protestationes, welche je und je, in dem Fall einer sich ereigneten Contravention, eingeleget worden, diese der alten Herren Agnaten führende Gemüths-Meynung stattlich bestärken; Anerwogen schon in Anno 1608. Herrn Leopold Carl vom Stain nicht allein bey vorgehabter Veräusserung der Caplaney zu Haselbach an die Jesuiten zu Dillingen, sondern auch einer wieder die Theilung de Anno 1550. lauffenden Zertrümmerung des Guths Nieder-Stotzingen feyerlichst protestirt, und coram Notario & Testibus alle Jura sich reservirt;

Lit. F. G.

Weiters, und da Herr Baron Franz Wilhelm vom Stain diese Veränderung vorgenommen, haben eben in diesem 1661sten Jahr, und noch

vor dem getroffenen Kauff, auf dessen vorläuffig bekommene Nachricht, andere Hochfreyherrliche Linien dieser Familie an den Verkäuffer dieser Helfte ein merkwürdiges Schreiben

sub Lit. H.

abgehen, und darinnen einfliessen lassen, daß ihme nicht zugestanden, eigenwillig dieses Guth, und zwar ausser der Freundschafft Händen, deren es vor allen andern zustünde, zu veräussern, folglich sie auch in diese Alienation, zum Præjudiz der Agnaten und Compactaten, nicht zu consentiren wüßten, vielmehr aber coram Notario & Testibus dawider protestiren, und allenfalls sich alle diensame Rechts-Mittel reserviren müßten; von eben diesen Hochfreyherrlichen Mitgliedern ist in Anno 1602. also nach getroffenem Kauff, an gedachtes Gotteshauß selbsten

sub Lit. I. & K.

geschrieben, und ihme unter Augen verkündiget worden, daß der fürgegangene Contract, als wider die Hochfreyherrliche Stamm- und Familien-Pacta, schlechterdingen nicht bestehen könne, sondern sie entschlossen seyen, gedachtes halbe Guth Unter-Stotzingen cum appertinentiis mit diesen Conditionen, wie es von ihrem Herrn Vettern käuflich überlassen worden, wiederum zu redimiren, und zu solchem Ende beeder Rechten Doctor Sebastian Otten, Raths-

Raths-Consulenten von Ulm, abzuschicken, um mit ihnen das weitere zu verabreden.

Ob nun wohlen hierauf, so viel Wir ex Actis Nachricht haben, weiter nichts erfolgt, so ist doch das Gotteshauß Kaysersheim deswegen nie in Ruhe gelassen, sondern gleich in Anno 1685. wieder in Anspruch genommen und nach dem vorliegenden Adjuncto

Lit. M.

an dasselbe rescribirt worden, wie daß dieses Guth mit dem Fideicommiss befangen seye, worzu auf den ereignenden Fall ihre Pupillen und Vormunds-Söhne rechtmässige Ansprache und Zutritt hätten, und sie das Gotteshauß deßwegen vor Stritt und Schaden warnen wollten; so, daß, und da dergleichen Scripturen noch mehr vorhanden seyn werden, sich zu hellem Tage die disseitige mit starkem Grund Rechtens erworbene qualitas fideicommissaria, zum Theil aber deren Anerkanntnuß aus der Hochfreyherrlichen Vor-Eltern gemachten Dispositionibus, mithin eine ohnhintertreibliche Gerechtsame, diese in gehörigen Gang zu bringen, erbricht;

Ejusmodi autem protestatio vel Contradictio jus protestantis omnino illæsum conservat, sic, ut semel interposita, nedum repetita, etiam in futurum operetur;

Duno-

Dunozettus Dec. 854. n. ult. Pruckmann vol. 1. Conf. 7. n. 199. Mevius P. 8. Dec. 256. Cyriacus Controv. for. 618. n. 15. Dn. D. Harpprecht vol. nov. Conf. 88. n. 6. & Disp. de Immun. à Collect. Convent. th. 7. & ejus Filius in vol. 7. Conf. Tub. 6. n. 13. Böhmer Tom. 2. Conf. 774. n. 22. Dn. D. Schœpff vol. 8. Conf. 89. n. 100. & vol. 9. Conf. 26. n. 91. & 130.

Sicuti quoque reservatio jus nostrum tutum salvumque præstat.

Matthæi Conff. Marpurg. vol. 1. Conf. 21. n. 21. Hondedæus vol. 1. Conf. 89. n. 11.

Als wordurch die nachher gefolgte Actus von allerhand Verordnungen, in gemeinschafftlichem Besitz dieses Guths keine weitere Krafft zu erlangen noch eine Renunciation zu würken vermocht; besonders da die nachfolgende Agnaten, wie wir gleich erinnern wollen, ihr bevorstehendes Jus hierdurch nicht verlohren, auch die damalen sich allda befindliche Herren Agnaten ihrem Recht dardurch nichts vergeben haben.

Jam vero Renunciatio, tanquam odiosa, est omnino probanda.

Bar-

Barbosa Locupl. in axiom. voc. Renunciatio. D. Ge. Frid. Harpprecht vol. 7. Cons. 39. n. 187.

Bey solcher der Sache Bewandtsame ist nun

13.) ganz ohnlaugbar, ohnstrittig und ohnwiederleglich, daß diese in Anno 1661. von weyland Herrn Franz Wilhelm vom Stain vorgenommene Alienation der Helfte Nieder-Stozingen von puren Unkräften, null und nichtig seye, und dahero der Revocation, wie gleich Anfangs, also auch noch dato unterworffen, und künftighin so lang unterworffen seye und bleibe, biß derselbigen Plaz gemacht, und durch eine gerechteste Sentenz erörtert und zugesprochen wird, und um so ehender, als die Herren Compaciscenten, nach Ausweiß obbesagter Documentorum expresse diesen Zusaz, und von der ganzen Hochfreyherrlichen Familie heilig zu beobachtende Verordnung gemacht, daß, wann auch je entweder die Noth, oder andere Umstände, eine Veräusserung zu veranstalten, jemanden von denen Herren Agnaten treiben sollte, es nicht auf fremde Leute, vielweniger ad manus mortuas, wie die Clöster sind, sondern von erst an die Mitglieder dieser Hochfreyherrlichen Familie gebracht, und von diesen eine solche Appertinenz beybehalten werden solle;

Neminem vero latet, quod bona fideicommisso subjecta alienari nequeant, &

& quod Alienatio ſit contra naturam fideicommiſſi, & quod incompatibilia ſint fideicommiſſum ſubſiſtere, & bona alienari poſſe, quæ itaque tanquam inter ſe contraria juxta ſe ſtare non poſſunt.

L. 3. §. 3. ff. ad Sct. Trebell. Auth. Res, quæ &c. C. Commun. de Legat. Decianus Conſ. 11. n. 7. vol. 1. & Conſ. 52. n. 5.

Quamvis ergo fideicommiſſi Inſtitutor de alienatione nihil dixerit, ea tamen nihilominus prohibita intelligitur, ſiquidem is, qui hujusmodi fideicommiſſa inſtituit, ea omnia expreſſe intellexiſſe intelligitur, quæ ſunt ejus propria & naturalia, ſine quibus ſubſiſtere nequeunt;

Betſius de Pact. famil. illuſtr. cap. 8. per tot. Knipſchild d. Tr. cap. 11. per tot. D. Schweder in Diſp. de Alienat. bon. fideic. obnox. §. 6. D. Harpprecht in Tract. Acad. 8. th. 19. 20. 23. Dn. D. Schöpf in Dec. n. 6.

multo magis autem hoc obtinet, quando cum tacita & legali, expreſſa quoque alienationis prohibitio concurrit, cum duo vincula fortius ligent, quam unum;

Gloſſa

Glossa ad L. fin. C. de Reb. alien. non alienand. Knipschild d. Tr. & Cap. n. 8. Molin. de Hisp. Primogenit. L. 1. c. 20. Petra de fideic. Qu. 8. n. 254. D. Schweder Diss. alleg. th. 6.

proinde talis alienatio est ipso jure nulla, cum nullum pactum, nullus contractus, nulla conventio inter eos videatur, qui contrahunt, lege contrahere prohibente; alienans enim id dolose fecisse præsumitur.

L. 5. C. de Leg. Knipschild d. Tr. cap. 11. n. 13. Hertelius Disp. de Alienat. fideic. fam. vel omn. etiam de ea consentient. illicit. per tot. & comprimis th. 24.

Dessen zu Folge haben

14.) die nachfolgende Freyherrliche Agnaten in Anno 1748. & 1754. wohl gethan, daß sie sich mit einander verbunden, ihr habendes Recht auf dieser Helfte Nieder-Stotzingen nach und nach, und endlich mit gesammter Hand vor dem allerhöchsten Reichsgericht aufzusuchen, und um Ergänzung ihres Stamm-Guths allerunterthänigst zu bitten, obwohlen sie dato durch unterschiedliche Fatalitæten abgehalten worden, nach einem ziemlich langen Zeit-Verfluß ihre Jura zu deduciren, so, daß hierwider,

wider, und weilen immer neue Agnati auf die Welt gekommen, denen dieses Recht anerstorben, ohnmöglich eine Verjährung Plaz greiffen, und noch vielweniger ihr immerhin auf Kind und Kinds-Kind fortlauffendes Recht aufgehoben, und zu nichte gemacht werden können.

Alienatione enim prohibita etiam usucapio & præscriptio prohibita intelligitur,

Tiraquell de Primogen. Qu. 30 n. 4. Natta Conf. 473. n. 4. in princ.

& in fideicommissis præscriptio non nocet Successori, qui ex prima Institutione vocatus, & agere nondum potuit; & inde præscriptio contra possessores vel agnatos priores inchoata, posterioribus agnatis, ad quos feudi seu fideicommissi Successio nondum fuit delata, non nocet.

Cap. 1. in fine de Prohib. feud. alien. Rosenthal de Feud. Concl. 84. n. 4. ubi nec centum vel ducentos annos præterlapsos reliquis agnatis nocere asserit. Hartmannus Pistoris, lib. 2. Qu. 8. n. 41. & 73. Cravetta de Antiqu. Temp. P. 4. §. Materia &c. n. 68. Knipschild d. l. cap. 16. n. 86. & mult. sqq. inprimis n. 96. & sqq. Dn. D. Harpprecht in vol. nov. Conf. 48. n. 406.

&

& sqq. & Conf. 96. n. 103. & sqq. Dn. D. Grafs in Disp. cui titulus: Agere non valenti non currit præscriptio, membr. 1. th. 12. & membr. 2. th. 8.

Nun werden zwar hierwider viele Exceptiones gemacht, überhaupt diese auf dem helffsigen Guth Nieder-Stotzingen hafftende Qualitatem fideicommissariam zu entkräfften; aber nicht mit dem erwünschten Effect: anerwogen, (*) und was

15.)

(*) Hiedurch nun werden die in dem seithero zum Vorschein gekommenen Kaysersheimischen Impresso so wohl als verhandelten Actis angeführte Gegen-Argumenta hinlänglich refutirt, wie sie dann auch sonderheitlich in diesseitigen Triplicis ihre statthafft- und Rechtsgegründete Abfertigung erhalten haben, dahero man sich hiebey weitläufftig aufzuhalten nicht vor nöthig erachtet, zumalen auch die in berührtem Kaysersheimischen Impresso vorkommende sehr harte Redensarten so beschaffen, daß sie keiner besondern Refutation und Beantwortung würdig sind; dann da die vom Stainische Familie nicht gesonnen, ihre in dieser Sache habende so klare Befugsame durch ohnanständige Ausdrücke zu verdunkeln, so werden die von dem Gottes-Hauß gebrauchte ohnziemliche Expressionen Allerhöchst Kayserlicher Dijudicatur, was sich hierauf gebühret, gänzlichen überlassen.

15.) von einer von Costanz abgehaltenen Commission in Anno 1660.

in Adj. N. 7. Exceptional.

eingestreuet worden, als worinnen die Freyberg-Achstättische Erbinnen wegen ihrer an Herrn Franz Wilhelm vom Stain, gemachten Forderung auf diese Helfte, bis sie verkauft werde, verwiesen, und so lang darauf unterpfändlich versichert seyn sollen, als dieses noch keine Qualitatem allodialem erweißt; In Betracht damalen nicht einmal de qualitate hujus fundi cognoscenda, sondern von einer Schuld die Frage, und schon lang vorhero das Fideicommissum auf diesem Guth gehafftet, welches aufzuheben alle Herren Agnati, wie doch nicht geschehen, hätten convocirt werden sollen; Zudeme zeigen die vorhergehende Pacta, daß auch, ohnbeschadet des Fideicommissi, eine Veräusserung, aber unter eben selbigem Stamm, vorgehen und geschehen mögen, welches eben die Qualitatem fideicommissariam noch mehreres bestärkt, und was damalen der einzige Herr Agnatus Franz Wilhelm vom Stain gehandelt, versprochen und zugesagt, denen andern und nachgefolgten Herren Agnatis keineswegs zum Schaden gereichen, oder ausgelegt werden kan.

Absoluti enim Juris est, inter alios acta aliis neutiquam officere, tot. tot. C. Inter. alios acta vel judic. al. non noc.

noc. quod rectissime ratione naturali nititur. Fritsch de Jur. tert. Concl. 47.

Eben so wenig kan

16.) die Reichshofräthliche Sentenz de Anno 1744.

sub N. 5. Exceptionalium.

Die Qualitatem Fideicommissariam der Helfte von Nieder-Stotzingen entkräfften; Anerwogen dieselbige, nach dem deutlichen Buchstaben, nur das Guth Ichenhausen betroffen, welches noch nicht zu derselben Zeit, wie Herr Pupelin und Jacob vom Stain dieses Fideicommissum aufgerichtet, unter ihrer Disposition gestanden, sondern erst in Anno 1674. an diese Familie gekommen, folglich haben obenernannte Testamenta, Verträge und Theilungen ohnmöglich das Guth Ichenhausen in sich begreiffen können, wie hingegen die Helfte Stotzingen schon lang vorhero, und von Anno 1500. an, unter diesem Systemate der Hochfreyherrlich Stainischen Güther einbegriffen gewesen; dahero kein Wunder, daß, da Ichenhausen nicht so viele Fundamenta zu Bevestigung der fideicommissarischen Qualität beygebracht, auch selbiges davor so simpliciter nicht erkannt werden können, und doch ist damals solches mit einem etwelchen respectu der männlichen Familie, und zwar dahin begnadiget worden, daß gleichwohlen dasselbe nach dem Theilungs-Recess de Anno

 1582.

1582. behandelt, und in denen determinirten Fällen an die Agnaten kommen und gebracht werden solle; dessen nicht zu geschweigen, daß, wenn es auch per Consequentiam auf die Helfte Nieder-Stotzingen mit dieser Urthel gemeint gewesen wäre, alle damal im Leben seyende Herren Agnaten, wie doch nicht ist, hätten mit in den Procefs gezogen werden müssen, den aber damalen nur ein Theil davon und deren Vormunder geführet haben;

Sententia autem contra non auditum, neque defensum, nulla est.

L. 4. C. de Sentent. & Iterlocut. Cap. 8. X de Dol. & Contumac. Lauterbach in Coll. ad tit. de Re judic. §. 17. Stryk in Usu mod. ad d. tit. §. 1. Dn. D. Schöpf. vol. 8. Conf. Tub. 103. n. 46. & in Proc. Dicast. cap. 19. §. 5. & sqq.

porro tralatitii est Juris, quod omnis sententia sit Juris strictissimi, nec ultra ea, de quibus in illa fit specialis mentio, ullo modo extendi debeat vel valeat,

Mevius P. 7. Dec. 60. n. 11. Menoch. de Arbitr. Jud. Qu. 69. n. 15. D. Harpprecht in Conf. 90. n. 52. & vol. nov. Conf. 27. num. 20.

We-

Weniger ist

17.) aus der Einsicht obgedachter Pactorum zu erweisen, daß die unter denen Herren Paciscenten gemachte Verordnungen und Abtheilungen nur personelle Vorsorge gewesen, und mit ihrem Hingang in die Ewigkeit auch erloschen waren; Vielmehr aber zeigen die daselbsten vorkommende emphatische Worte, und daß kein Innhaber solche Zergliederung der Baron Stainischen Güther vornehmen, und dieses auf Sie und Ihre Erben fortgepflanzet werden solle, deutlich, und nach dem gemeinen Wort-Verstand, ohnwidersprechlich so viel an, daß, so lang nur noch einer von diesen Descendenten, mannlichen Geschlechts in dem Leben, und so lange Stamm und Nahmen daure, an keine andere Veräusserung, als unter sich selbsten, gedacht, will geschweigen vorgenommen werden solle,

Jam vero voluntati omnino disponentium repugnat, bona in familia conservare velle, & nihilominus non nisi ad mortem illorum restringere; potius exinde, & quod bona perpetuo in familia manere debeant, concluditur, quod disponentes voluerint condere fideicommissum perpetuum, reale, & ad omnes hæredes, si qui adsint habiles, indistincte transitorium, quippe quam notam characteristicam explicant plenius

ex Antonio à Petra, Menoch. Simone de Prætis, aliisque, Knipschild Tr. d. Cap. 2. n. 2. & mult. sqq. Dn. D. Harpprecht in Resp. 60. n. 56. & sqq.

Am allerwenigsten läßt sich

18.) daher, als wann die nachgefolgte Herren Erben in die Fußstapfen ihrer Vor-Eltern tretten müsten, und so fort nichts pro fideicommisso halten, erklären und tractiren könnten, als was sie mit deutlichen Worten dahin eingerichtet hätten, eine Folgerung auf die quæst. Helfte Nieder-Stotzingen erzwingen; Anerwogen eines theils aus oben angeführten Documenten just das Gegentheil, und daß würklich die Qualitas fideicommissaria mit diesem Guth ohnzertrennlich verbunden seye, offenbahr an dem Tage liegt; andern theils aber kommt es nicht auf die jeweilige Besizer an, was sie für eine Interpretation ihres besizenden Fideicommissi erwählen, und ihren Successoribus aufdringen wollen, sondern sie haben schlechterdingen desjenigen Willen zu befolgen, der erstmals dieses Fideicommissum angeordnet, und ihre Güther damit verknüpfet hat;

Si quidem ejusmodi in fideicommisso haud quaquam illorum novissimo possessori, sed in illis primo acquirenti & primo talis fideicommissi Institutori, à quo nempe uterque tum modernus Suc-

Successor, tum & proxime ante illum defunctus possessor descendit, succeditur, propter benevolam omnium, qui de Stemmate masculino sunt, vocationem, licet fideicommissum per mille manus ambulaverit, id quod & in feudis, cum quibus fideicommissa magnam habent connexionem, ita obtinet.

Dn. D. Schweder in Concl. ex materia de Successf. feud. depromt. Concl. 2. Dn. D. Harpprecht in Resp. 60. n. 545. & sqq. & Resp. 85. n. 385. & seqq. Dn. D. Schöpf Dec. 60. n. 16.

Nebst diesem aber ist

19.) ein gar irriger Vorwand, daß nirgends die deutliche Expression und Benennung des Worts: Fideicommissi stehe, folglich, und wann auch gleich in dieser Hochfreyherrlichen Familie Renunciationes von Adelichen Töchtern vorgefunden würden, solche ganz etwas anders, als ein Fideicommissum pro Objecto, und keine weitere Würkung hätten, als so lange ihre Brüder, zu deren Favor sie renunciirt, in dem Leben wären. Gleichwie wir aber schon oben zum theil darauf geantwortet; also ist ohnnöthig und überflüssig, demjenigen Negotio, welches man nach allen seinen Essential-Stücken beschrieben, und begreiflich gemacht, was

was man nach aller der Sache verständigen Meynung damit habe anzeigen wollen, erst noch dasjenige Wort und Benennung hinzuzuthun, welches ohnedem in keinem andern Sinn genommen werden kan; und, da in einem Testament oder Pacto des mannlichen Stamm- und Nahmens Meldung geschiehet, dessen Conservation hauptsächlich anbefohlen, und die Beybehaltung der Güther in einer solchen Familie auf das äusserste getrieben wird, kan wohl niemand anderst denken, als daß ein Fideicommissum Familiæ errichtet worden seye.

Jam vero illa probatio voluntatis Testatoris, vel alterius disponentis, quæ ex verbis concludentibus, & objecti naturam designantibus colligitur, immo & jam illa, quam vel unica Juris præsumtio parit, pro evidenti & manifesta, immo pro liquidissima atque indubitata haberi debet probatione.

Card. Tusch. in Pract. Concl. Lit. I. Concl. 330. n. 24. Mevius P. 4. Dec. 355. n. 6. Mantica de tacit. & ambig. Convent. lib. 2. tit. 12. n. 30. Dn. D. Harpprecht in Resp. 70. n. 54. ubi in terminis.

Und so verhält es sich auch in Renunciationibus filiarum nobilium, welche sich nach denen Pactis & Dispositionibus richten, und in ihrem Inhalt so verstanden werden müssen, wie

es

es ihre Vorfahren gemeynt, beschrieben, geordnet und anbefohlen haben;

Ita, ut provisio in uno facta, etiam in alio facta existimetur;

Fusarius de Fideic. Substit. Qu 11. n. 1. & sqq. ubi plures. Mascard de Probat. Concl. 1352.

& in omnibus humanis Dispositionibus mens & intentio disponentis præprimis spectari debet,

Besold in Cons. Tub. 171. n. 37. Knipschild de Fideic. famil. Nobil. cap. 8. n. 274.

Ja es ist an deme, daß alle Renunciationes eben auch auf solche Art geschehen zu seyn præsumirt werden, wie es eigentlich die Vor-Eltern vorgeschrieben haben, wann schon hernach aus einem oder dem andern Wort etwas anders wollte mißdeutet werden;

Prout hanc interpretationis regulam pluribus evincunt.

Rocca in Sel. Jur. Disp. c. 64. n. 14. Vultejus in Vol. 4. Cons. Marp. 54. n. 128. Dn. D. Harpprecht in Resp. 70. n. 460. & mult. sqq.

Es wären dann hierzu besondere Beweggründe vorhanden, dergleichen aber sich hier in substrato keine ergeben haben.

Endlich und

20.) vermag auch dieser Einwand: Daß die Allerhöchste Kaiserliche Confirmation bey diesen Hochfreyherrlichen Stamm-Pacten weder erbetten noch mitgetheilt worden; derselben Gültigkeit keinen Abbruch zu bringen; In Betracht diese Hochfreyherrliche Stainische Familie an und vor sich schon berechtiget, dergleichen Actus, zur Aufrechterhaltung und Lustre dieses hochberühmten Hauses, vorzunehmen, und bringt die Gewohnheit des ganzen Reichs-Adels dieses mit sich, wie dann viele Exempel davon könnten aufgestellt werden, daß sothane Pacta Familiæ, auch ohne Beytritt der Allerhöchst Kaiserlichen Confirmation, dannoch gültig seyn, und von denen nachfolgenden Agnaten in ohnunterbrochener Observanz befolget werden müssen;

Quorsum Pacta primogenituræ, Confraternitates, aliaque omni Jure referenda sunt, & quod in specie etiam ex talibus pactis bona paterna ad solos masculos Successores perveniant, & è contra filiabus tantum congruæ dotes exsolvi debeant, pluribus demonstrarunt.

Ever-

Everhard Jun. vol. 1. Conf. 6. n. 10. Knipfchild Tr. d. c. 7. n. 76. Dn. D. Harpprecht in Tract. Acad. de Succeff. P. 2. pag. 112. & Conf. 16. n. 254. & mult. fqq. Stryk in Diff. de Jure allod. Princip. Imper. cap. 5. n. 63. Dn. D. Schöpf in vol. 9. Conf. Tub. 45. n. 37. & mult. fqq. & in Dec 306. n. 5. Lauterbach vol. 2. Conf. Tub. 149. n. 19. & fqq.

idque eo magis, quia etiam Capitulationes Cæfareæ confpirant, & Pacta familiæ etiam fine Confirmatione valida pronunciant;

Capitul. Ferdin. IVti, Art. 40.
Leopoldi Art. 3.
Jofephi Art. 38.
Caroli VIti, Art. 11.
Caroli VIImi, & Francifci Imi, Art. 11. §. 2.
D. Schöpf d. vol. & Conf. n. 45. & fqq.

fo, daß fernerhin kein Zweifel vorwaltet, es werde auch in Zukunft keine Schwierigkeit hierinnen gemacht, und vielmehr dahin getrachtet werden, daß fowohl die Hochfreyherrliche Agnaten, als dero weibliche Descendenten diefen wohlgemeynten Pacten nachkommen, und fo fich felber unter einander begegnen, wie es der Flor

Flor dieses hochansehnlichen Hauses und mutuelle Freundschafft mit sich bringet.

Hiebey nun könnten wir es, wellen besonders auf die Qualitatem fideicommissariam der Helfte Nieder-Stotzingen angedrungen, und die daraus fliessende Jura weitläufftig ausgeführet worden, bewenden lassen; Es ereignet sich aber noch

21.) ein merkwürdiger Umstand, der dem ganzen Werk einen besondern Nachdruck gibt, und dieser bestehet in dem Pacto redimendi, welches von denen Hochfreyherrlichen Agnaten angeführt, von dem Gegenseitigen Reichs-Stifft Kaysersheim aber widersprochen wird.

Es hat nemlich Herr Baron vom Stain, Franz Wilhelm, wie er nach der Beylag

sub Lit. S.

die Helfte Nieder-Stotzingen an ermeldtes Gottes-Hauß in Anno 1661. verkauft, auch in dem nemlichen Kaufbrief nicht allein incidenter dieses Pacti de redimendo gedacht, sondern er hat auch zu End dessen diese Clausul angehängt.

„ rc. Alles jedoch mit diesem expressen
„ Pact, Reservat und zierlicher Vorbedingung, daß sowohlen ich und meine
„ Erben vielbemeldtes Guth Nieder-
„ Stotzingen mit seinen Appertinentien
„ je

„ je und allwegen wiederum zu rediminiren
„ und zu lösen befugt und berechtiget,
„ Ihro Hochwürden, der Herr Prælat,
„ sein Nachkommen, und wohlehrwür-
„ diges Convent gleichwohlen aber von
„ berührtem Guth und dessen Gerechtsa-
„ men, Nuzung und Gefäll abzutretten
„ oder zu weichen, so lang und viel nicht
„ schuldig seyn sollen, bis denselbigen der
„ völlige Kauffschilling von 26000. fl.
„ samt dem Leyh-Kauff von 200. Rthlr.
„ deßgleichen die Meliorations-Bau-
„ auch andere aufgewandte billige Spesen
„ und Kösten zu derselben guten Begnü-
„ gen ohne Abgang zu sichern Handen
„ entrichtet, abgestattet und bezahlt
„ seyn. rc. rc.

Nun ist hievon, nach dem gegebenen Bericht, das Original nicht mehr vorhanden, sondern es findet sich eine Abschrifft von einer Copia Kaufbriefs, d.d. Nieder-Stozingen den 8ten Novembr. 1661. welche in dem Reichs-Ritterschafftlich Donauischen Archiv zu Ehingen von ohnfürdenklichen Jahren befindlich, und auch von solcher Canzley vidimirt worden ist; Wie der Augenschein

in Adj. sub dicta Lit. S.

deutlich ausweiset; Hingegen hat das Gotteshauß Kaysersheim diesen Zusaz völlig widersprochen, und in seinen Exceptionibus vornemlich und

und in denen nachgefolgten Productis herkommen lassen, daß diese Clausul in seinem Kauff-Brief, den es in Originali alle Augenblick produciren könne, nicht stehe, mithin eine unterschobene Pieçe und Blendwerk seye, so erst von denen Imploranten müsse erdichtet worden seyn;

Gleichwohlen haben diese die Wahrheit ihres Kaufbriefs verfochten, und, ob sie wohlen als Agnati dieses illicite verkauffte Gut ohne Entgeldt

per tradita 2. Feud. 26. Hartmanni Pistoris Lib. 5. Qu. 6. n. 10. Mynsingeri Cent. 4. Obs. 85. Rosenthali de Feud. cap. 9. Concl. 82. n. 10. Peregrini de Fideic. art 45. n. 15. 16. Fusarii d. Tr. Qu. 558. n. 1. Knipschildii d. Tr. c. 13. n. 70.

revociren können, wie sie sich immer auch mit darauf bezogen; So haben sie doch, die Sache und Wiedergab zu facilitiren, nach dem Inhalt ihres Kaufbriefs und der darinnen enthaltenen Clausul de redimendo sich in ihren Supplicis und nachhero eingereichten Schrifften resolviret und anerbotten, diese beträchtliche von Franz Wilhelm eingesezte Clausul zu erfüllen, zu welchem Ende sie dict. loco gebetten, zu sprechen, daß das Gotteshauß in Gemäßheit dieses Kauff-Contracts, die in Handen habende

de ohnehin mit einem Fideicommisso Familiæ behafftete Helfte von Nieder-Stotzingen, samt allen derselben An- und Zugehörungen, so, wie seine Vorfahren solche in Anno 1661. käuflich an sich gebracht, gegen baarer Wiedererstattung des Kauff-Schillings der 26000. fl. und 200. Rthlr. Leyh-Kauff, auch Vergütung der erweißlichen Meliorationen, oder Rechtserlaubten Defalcirung der Deteriorationen abtretten solle.

Bey solchem unter dergleichen Partheyen fast ohnbegreiflichen Widersprnch, da beyde in Verwahrung sothaner nahmhafften Documenten alle Vorsichtigkeit in Acht zu nehmen pflegen, ist in Rucksicht des Gotteshauses Kaysersheim, welches die Existentiam dieses also stilisirten Kaufbriefs negirt, nach unserer hierüber, salvis melioribus, gefaßten rechtlichen Meynung wahrscheinlicher, daß einmal, und da dieses Geschäfft in dem Ritterschafftlichen Archiv von Anno 1661. an bis hieher, auch nur in Copiis aufbehalten worden, gewiß etwas davon müsse gehandelt worden seyn.

> Cum magna sit Archivi authoritas, cum primis in Copiis antiquissimis & vetustissimis, & accedente omni Præsumtione pro fide Archivi.

> Fritsch de Jur. Archiv. & Cancell. cap. 7. n. 7. sqq. & n. 41. & sqq. Myler de Stat. Imper. P. 2. c. 47. Klock

Klock de Contribut. Cap. 19. n. 39. & sqq. Bœhmer in Jur. Eccles. Protest. lib. 2. tit. 22. §. 8. Dn. D. Schöpf in Resol. 46. & Dec. 10. 11. n. 15. & Dec. 185. & vol. 9. Cons. Tub. 42. n. 39. & sqq.

Wobey ein sehr beträchlicher Umstand ist, daß nach dem Kaysersheimischen vorgebrachten und demenach wider sie erweisenden Anlagen

in Adj. n. 3. & 4. Exceptional.

in Anno 1662. & 1663. einige Freyherren vom Stain, also gleich nach getroffenem Franz Wilhelmischen Verkauff, gegen einer Abgabe von 2100. fl. diesem Anstands- oder Abtreibungs-Recht renunciirt haben, welches nicht würde nöthig gewesen seyn, wann damalen dieser Anhang nicht bekannt gewesen wäre, wiewohlen das Gotteshauß solches vor den Verzicht der ex Fideicommisso competirenden Revocation erklären will. Es seye aber allem diesem, wie da wolle, so haben eines theils die Hochfreyherrliche Agnaten sich schon zu dieser Abgabe von 26000. fl. und 300. fl. verstanden; andern theils aber, und wann auch das Pactum de reluendo nicht zugegen wäre, bleibt ihnen doch ex Capite Agnationis das Jus revocandi in salvo, und es mag dieses oder jenes aufgestellt werden, haben die damals im Leben seyende und renuncirende Herren Agnati der Nachkommenschafft keineswegs præjudiciren, oder sie aus dem

dem Recht sezen können, die Altväterliche Stammgüther wieder an sich zu ziehen, als worgegen sie sich allezeit verwahrt, und ihre Gerechtsame protestando indessen vorbehalten haben, bis ihnen Zeit, Gelegenheit und Mittel in die Hand gekommen, mit Nachdruck das ihrige zu suchen;

> Cum plane extra omne sit dubium, quod fideicommissarius de rebus Fideicommissi onere affectis, in præjudicium secundo vocatorum, regulariter transigere non possit;
>
> L. 3. princ. & §. 1. de Transact. L. 5. §. 1. ff. de Appellat. Menoch. Cons. 599. dub. 3. Peregrinus de Fideic. art. 40. n. 123. art. 52. n. 1. sqq. Fusarius de Fideic. Substit. Qu. 562. n. 1. & sqq. Dn. D. Harpprecht Cons. 34. n. 54. & sqq.

Dergleichen Specimina uns in gegenwärtigen Actis

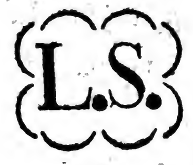
Lit. F. und G.
Lit. H. I. und K.
Lit. M.

genugsam vor Augen liegen, so, daß wir, bey diesen in so grosser Anzahl vorgefundenen trifftigen Ursachen, die Helfte Nieder-Stotzingen, wo nicht mit dem Pacto Reluitionis, doch gewiß

wiß mit der Qualitate Fideicommissaria verfangen, und, salvis melioribus, Rechtens zu seyn, erachten, daß Hochfreyherrlich von Staische Agnaten, zumalen mit der anerbottenen Abgabe von 26000. fl. in ihrem rechtmäsigen Gesuch erhöret, und dieses Guth mit denen andern wieder vereiniget werden möge.

Und dieses ist es, was wir in gegönnter Zeit-Frist aus denen weitläufftigen Acten zusammen gefaßt, und sowohl denenselben, als denen Rechten gemäs zu seyn, salvis melioribus, mit Unserer Facultæt Innsiegel bekräfftiget haben.

Actum Tübingen in Collegio nostro, den 25ten Junii 1760.



Decanus und andere Doctores der Juristen Facultät bey Herzoglich-Würtembergischer Universität allhier.



XI.

XI.

Brottwolff Bedenken: 1.) Ob die Vasalln für sich die Lehn absque Domini consensu theilen können? 2.) Ob die Theilung dem Lehenherrn anzuzeigen und ein jeder seinen Theil de novo wieder zu empfangen und præstanda zu præstiren schuldig? 3.) Ob die Vasalln insgesamt die Belehnung wieder zu nehmen verbunden? 4.) Ob die Confirmation der Theilung vom Lehenhof geschehen muß? 5.) Ob ein Vasall dem Lehenherrn die Lehenstück zu designiren? d. d. Thurnau, den 18. Augusti 1695.

Es haben Herr Johann Christoph und Herr Georg Adam Gebrüdere von Künsperg nach seeligen Absterben ihres Vatters weyl. Herrn Adolphi Augusti von Künsperg zum Hain, in dessen hinterlassenen Lehen succediret, und wie bey andern Lehnhöfen, also auch über die Brandenburgische zu Bayreuth die Belehnung em-

pfangen, derentwegen auch in allen præstanda præstiret, sofort die angefallene Lehen in communione etliche Jahr behalten, vor einem Jahr aber solche unter sich theilbar zerschlagen, und dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Lehnhof davon Nachricht ertheilet, in Hofnung, es würde dabey sein ohngeandes Bewenden behalten; deme jedoch zuwider wäre ein Hochfürstl. Schreiben ergangen, kraft dessen die beede Herrn Gebrüdere nicht allein die Theilungs-Libell oder Recess, nebst einer Designation der Marggräflichen Lehenstück und deren Possessoren zum Lehenhof einschicken, und confirmiren lassen, sondern auch und nachdem solches geschehen, die coinvestiti einer neuen Belehnung in termino præfixo abwarten sollen. Sintemahl aber Hochedelbesagten Herrn Georg Adam von Künsperg dieses des Brandenburgischen Lehnhofs Begehren præjudicirlich und beschwerlich anscheinet, und ein Bedenken seines etwa habenden Verhaltens verlanget: So kommen folgende Fragen zur Inspection.

1.) Ob die Vasallen für sich die insgesamt besessene Lehen ohne des Lehenherrns Vorbewust theilen können?

2.) Ob hierauf die Vasalli dem Lehenherrn die Theilung anzeigen und ein jeder seinen Theil von neuem wieder zu empfangen und *præstanda* zu *præstiren* schuldig?

3.) Ob

3.) Ob die Vasallen insgesamt die Belehnung wieder zu nehmen verbunden?

4.) Ob die *prætendi*rende *Confirmation* der Theilungs-*Libell* und *Recess* von dem Hochfürstlichen Lehnhof Statt habe?

5.) Ob ein Vasall gehalten sey, dem Lehenherrn die Lehenstück und deren *Possessores* zu *designi*ren?

Ad primam quæstionem ist die Antwort, daß denen Lehensfolgern erlaubet seye, das Lehen ohne des Lehenherrns vorgängige Bewilligung und Consens zu vertheilen,

> text. expreſſ. 2. Feud. 26. §. 4. verſ. omnes filii. Gail. Libr. 2. Obſ. 153. n. 8. Vultej. de feud. Libr. 1. cap. X n. 88.

Ad ſecundam quæſtionem: Wann die Theilung unter denen Vasallen dergestallt und also eingerichtet ist, daß zum Exempel die Herrn Johann Christoph von Künsperg zugetheilte Lehen auf dessen descendirende Lehensfolgere: und der andere Theil auf Herrn Georg Adams Descendentes fallen sollen, so ist denen Lehenrechten und Observanz gemäß, daß ein jeder seine durch die Theilung angefallene Lehen besonders wieder recognosciren und præstanda præstiren müsse:

 dict.

dict. verſ. omnes filii. add. 2. Feud. 55. §. 1. verſ. præterea.

ubi: aliud autem feudum, ſi conſortes voluerint, dividatur, ita ut omnes, qui partem feudi habent jam diviſi, vel dividendi, fidelitatem faciant: und noch deutlicher und in terminis terminantibus iſt ſolches ſtatuiret;

2. Feud. cap. 77.

da folgende Wort ſtehen: cum plures fratres Vaſalli paternum habent beneficium, donec illud indiviſum poſſident, una fidelitas, & unum ſervitium domino fieri debet: ſi vero partitum fuerit, quot partes, tot erunt fidelitates: das iſt: wenn mehrere Brůder ein våtterliches Lehen, haben ſo lang ſie ſolches unzertheilt beſizen, dörfen ſie dem Lehenherrn nur einerley Pflicht und Lehendienſt thun: Wenn es aber getheilet, ſo ſind wie viel Theile, ſo viel Lehenpflicht.

Fichard. tom. 2. Conſ. 8. n. 12. ſeq.

Ad tertiam quæſtionem iſt die Erörterung aus der vorgångigen Frag zu nehmen, daß die beede Herren Gebrůdere von Kůnſperg bey einem jeden Theil ſich wieder coinveſtiren zu laſſen nicht ſchuldig, man wollte dann die geſamte Såchſiſche Hand und alte ůbliche Lehensfolgung denenſelben aufſeilen, welches durchaus nicht ein-

einzugehen, anerwogen ein solches nicht nur denen Lehenrechten,

2. Feud. 93. in fin.

sondern auch der Cammergerichts-Ordnung zu Wormbs de anno 1495.

Tit. von Pön der Friedbrecher,

zuwider lauffet, wo allerseits klar versehen ist: daß die beede abgetheilte Brüder, falls eine Linea abstirbet, die andere in infinitum succediret. Indem die Geschlechts-Verwandte durch der dem ganzen Adel-Stamm gewiedmeter uhralter Lehen einander Ihr Jus quæsitum & radicatum in casibus successoriis futuris abzustricken nicht intentiren, sondern dergleichen nur um besserer Administrirung und Bequemlichkeit willen vornehmen,

Fichard. part. 2. Consil. 20 n. 7. Gail. 2. obs. 150. n. 5. late. Knipschild de obligat. domini & vasalli. part. 2. quæst. 2. n. 46. seqq.

Ad quartam quæstionem, sehe ich nicht, wie der Hochfürstliche Lehnhof zu Bayreuth, die Confirmation der Theilungs-Libell und Recess prætendiren möge, dann wann denen Vasallis erlaubet ist, ihre Lehen ohne des Lehenherrns Einwilligung zu theilen oder gar aufzuschreiben, was sollte es, als eine Sache, so im Rechten vor sich bestehet, einer Confirmation bedürftig seyn? Scilicet, quod confirmatum

 stare

ſtare poteſt per ſe, & ex ſe ipſo validum eſt atque utile, hoc illud debet attendi non confirmans

L. Aſſe. 77. ff. de Hæred. inſtit.

Hingegen iſt ad quintam quæſtionem ein Vaſall ſchuldig auf Begehren des Lehenherrns die Lehenſtücke, deren Zugehörung und Beſitzere zu ſpecificiren.

Zaſius de feud. part. 1. num. 52. Vultej. de feud. Libr. 2. cap. 3. n. 18. Gail. 2. obſ. 69. n. 7. in fin.

da er meldet, es pflegten vorſichtige Lehensmänner bey Erneuerung der Belehnung für ſich ſelbſten die Lehenſtück zu ſpecificiren, und auszuhändigen, damit ſelbige ihrer Lehens-Poſſeſſion deſto ſicherer und vergwiſſert ſeyn mögen. Datum Thurnau, den 18. Auguſti 1695.

auf Verbeſſerung

Johann Jacob Brottwolff.


XII.

XII.

Einige Beyträge zum Reichsritterschaftlichen Gesandschafts-Recht.

1.

Credenzschreiben Jerg Hans Pfalzgrafen. d. d. 17. Septembris 1583.

Jerg Hanß Pfalzgraff bei Rein, Herzog In Bayern, Graue zu peldenz.

Unsern gnedigen, vnnd günstig Gruß zuuor, Edle veste, Liebe besondere. Wir haben gegenwärtigen, vnsern Rhat und Lieben getrewen, Jergen Schumachern, etwas gutherzziger gnediger mainung, von vnsertwegen bei euch anzubringen, vnnd mittzüthaillen, daran verhoffenlich gegen gemainem Vatterland, Auch gemeiner Ritterschafft Jr Vnser getrwes gemüet spüren, vnnd Annemen werdett, abgeferttiget sein denselben gunstig anzuhören, vnnd auff sowol schrifftlich allß mundtlich sein fürbringen, Jme Resolution zu geben begeren, solliches vmb euch vnnd der gantzen Ritterschafft, sein wir zu Gnaden zu erkennen vrbüttig, datum den 17. septembris Anno 2c. 83.

Georg hanß Pfaltzgraff
vnnd Graff zu veldentz.

2.

2.

Schreiben der drey Geistlichen Churfürsten an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Franken, und am Rheinstrom. d. d. 1. Septembris 1585.

Von Gottes Gnaden, Wolfgang zu Mainz, Johann zu Trier, Ernst zu Cölln, Erzbischöue des H. römischen Reichs durch Germanien, Gallien, des Königreichs Arelath vnd Italien, Ertzkanzlere, alle drey Churfürsten.

Vnßern Gruß zuuor. Veste Liebe besondere vnnd getreue. Auß nothwendigen Vrsachen vnnd billichmäsigen Bewegnussen haben wür gnedigtlich abgefertiget, den Ersamen Hochgelerten Vnsern lieben besondern vnnd getreuen Johann Wimpheling, der Rechten Doctorn, vnsers deß Erzbischouen zu Tryer Cantzlern vnnd Rhat, vnnd haben Jme Beuelch geben, Allerhand bey euch In Vnserm Namen zu werben, fürzutragen, vnnd zuuerrichten, daran nit allein vnnß vnnd Vnnsern Ertzstifften, Sonder dem gemeinen Catholischen Wesen merkhlich vnnd vil angelegen ist, wie Jr von Jme Cantzler nach Lengs zuuernemen habt.

Jst demnach vnser gnedigs Gesinnen, Jr wollen gedachtem Doctor Johann Wimpheling von Vnsertwegen so vil In Enge bescheen kan, guttwillige persönliche Audientz gestatten, vnnd Jme

Jme gleich Vnnß selbsten, In sollichen seinem anbeuolhenen Werben unnd Anbringen volkommenlichen Glauben zustellen, die sachen Jrer Hochnotwendigkeit halber zu Gemüet füeren vnnd sich dem gemeinen besten zu Guttem, Also wülfärig, vnnd gutwillig erzaigen, wie zu Euch Vnnser gnedigs Vertrauen stet, daß raicht gemeiner Wolfart zum besten vnnd waß zu erhaltung gemeiner Catholischen Religion Nottwendig vnnd wür sein es vmb Euch, denen wir ohne daß mit Gnaden vorderst gewogen zu erkennen genaigt. Datum den Ersten Septembris Anno ꝛc. 85.

Wollffgangus, Archieps. Mogt.

Johann,

Ernst Churfürst.

3.

Protocoll über einige Verhandlungen zwischen Chur-Pfalz und dem Rheinischen Ritter-Krais, wie auch dem Kanton im Craichgau. d. d. Heidelberg, den 22. April 1610.

Vff Churfürstl. Pfallz an etliche vom Adel der Reichsgefreiten Ritterschafft deß Rheinschen Craiß vnd Schwäbischen Ortts vfm Kraichgew abgangne gnedigste Vertagung, jezigen sorglichen Jmmer vfbrechender Kriegs-Wesens halber gnedigste Vnderred zupflegen, seind Sambstags den 21ten Aprilis, die anwesende Endts be-

benannte von Ihr Churfürstl. Gnaden vmb 10. Vhr vngl. gehn Hof erfordert worden, do dann seine Churfürstl. Gnaden nach beschehener gnedigister Salutation neben der Tafelsahl Im Kayserlichen Gmach, zu sich dieselben erfordern vnd durch dero Cantzlern, Im Beiseyn seiner Churfürstl. Gnaden Jungen Herrens Pfalzgraf Ludwig, herrn Groß-Hofmeisters, herrn Obermarschalckhs Gebrüedern, Grauen von Solms, Geo r Ludwigen von Hutten Churfürstl. Pfalltz. Rhat, vnd Fauthen zue Moßbach, Bleickhardten von Helmstatt, Churfürstl. Pfaltz Rhat, Vicethumb zur Neuenstatt vnd bestellten Obersten, Johann Engelhardt von Lauttern, Churfürstl. Pfalz Geheimen Rhat, vngeuar dieses Innhallts vortragen lassen, das Sie sich vorderst dieses erscheinens gnedigst bedankhen, vnd solches mit gnedigster affection zu erkhennen gemeint, khendten, der Ritterschafft nicht pergen, Nachdem man ein zeithero verspüret, was für beschwerliche Processen sowol wider die Höhere Alls nidere Stännd, sonderlich der Evangelischen Religion zugethone, am Kaysirl. Hof vßgebracht, vnd erpracticiert worden, dahero, wo Je nit der Evangelischen Ständ genzliche Vndertruckhung iedoch im Römischen Reich grosse Zerüttung zu befahren gewesen, hette seine Churfürstl. Gnaden dahin trachten müssen, wie mit Zuthun anderer evangelischer Stende deß Reichs, diesem beschwerlichen Vnhail zu begögnen, vnd darauff mit etlichen Churfürsten vnd Andern Stenden des hailligen Reichs, vngeachtet der

Re-

Religionsstrittigkheit, die zwar nur zue etlichen wenigen Puncten befunden, eine Union getroffen, die nit dahin angesehen, jemanden von andern Stenden sonderlich der Catholischen Religion zugewantte zue offendiren, wider den Religion und prophan-Frieden zu handlen, oder denselben allerdings vfzuheben, Sondern wie man bei den heilsamlichen Reichs-Constitutionibus rhüewiglichen gelassen, alles widerigs abgestellt werden möchte, Vnd obwohl die Röm. Kayserl. Mayestät durch einen ansehnlichen Reichs-Fürsten, Im Namen nunmehr der unirten Fürsten, dessen zur Notturfft gebürlich erinnert, vnd vmb Abstellung ersucht worden, Ihr Mayestät auch hierzu allergnedigste Vertröstung gethan, so wäre doch darauf so wenig ervolgt, das auch denn baiden In Herzogthumb Gülch mit billichem Rechten possidierenden Fürsten zuwider, Sie de facto von Ihrer apprehendierter possession zu treiben, Leopoldo aber zue gutem etlich tausendt zue Roß vnd Fuß vmb Passaw vnd Im Ellsäß geworben worden, deren beschwerlichen Einfal oder verderblichen Durchzug sich zu befahren, wollten also seine Churfürstl. Gnaden der Reichs Ritterschafft auß gnedigster Affection die Vrsach der getroffenen Union vnd waß desselbigen scopus & finis seie, gnedigst enttecken, auch darbey gnedigst wolvergwisset haben, das dises Werkh vmb nichts anders, weder, wie angedeut angesehen.

Weil

Weil aber für das ander nunmehr vor Augen, das der Widerthail diß angefangnen Unwesens, de facto durch Zutringen Ihr vorgesezt, albereit auch die einkhomne Zeittungen geben wollen, Alls sollte das Nassawische geworbene Volckh Im Anzug sein, wölle seine Churfürstl. Gnaden vnd den unierten Fürsten gebüren, für vnbillich vnbrechenden Gewallt sich selbsten dero Land vnd Leuth, vnd die benachbarte zu defendieren, vnd aber dieses Werckh die Reichs-Ritterschafft am Rheinstromb, Kraichgew vnd andern Ortten auch berüeren wolle, die leuchtlichen auch wol nothwendige Gegenwehr vnderlassen, das daraus entstehend Unglükh erfahren würden, denen sonder Zweifel, Ihr vnd der Ihrigen aigen Wolfarth auch angelegen, alls wöllen seine Churfürstl. Gnaden Innamen auch der unirten Fürsten zur Ritterschafft sich gnedigst versehen, Sie werden mit einem Zusprung eines Ritterdiensts sich allso vnderthönigst bei so gestallter Beschaffenheit des Nothfahls erzaigen, wie dero gnedigst vertrawen zue denselben steet, erbietten sich darbei den Adel vor Unbillichen Gewallt, ebensowohl, alls sich selbsten, vnd dero Land In gnedigstem Schutz zue haben vnd zu vertreten, begerten also die anwesende sollten Ihren Mitgliedern solches anbringen vnd vfs fürderlichst sich Underthönigst erclären, das wöllen Sie mit Churfürstl. Gnaden hinwiederum gnedigst erkhennen.

Dar-

Darauf nach genommenen khleinen Abtrit sein Churfürstl. Gnaden durch Gottfriden von Sikhingen ꝛc. widerum vnderthänigst beantwort worden, das gegen denselben wegen eröffnung der Union tragender Vätterlicher Vorsorg gemeinen Vatterlandes teutscher Nation wolfarth die in geringer Anzahl anwesende von der Ritterschafft gantz vnderthenigst sich bedankhen thäten, von dem lieben Gott mit höchsten Eifer winschend vnd bittend, sein Allmacht geruhe seine Churfürstl. Gnaden dero Land und Leuth vnd alle angesäßne vor Vnfall vnd Landts-Verderbung gnedigst zu schůzen, Alles Vebel vätterlich abzuwenden.

Was fürs Ander den gnedigst begerten Zusprung belangete, sollten seine Churfürstl. Gnaden zue der gefreiten Ritterschafft vnd den anwesenden sich dessen gnedigist vergwissen, das zu derselben mit Leib, Gutt und Blutt zu sezen vnd neben Ihr Churfürstl. Gnaden dero Land sich und die Ihrige auch selbsten für vnbillichem Gewallt schützen zu hellffen berüerte Ritterschafft nicht vebel affectioniert. Weil man aber dißmahlen In geringer Anzahl, wie vor Augen, vorhanden, vnd ohne der Andern Adelichen Mitglider Zuthun vnd Wissen, die anwesende sich nichts erclären khendten, wöllten dieselben nit vnderlassen, vfs fürderlichst bei denen Mitverwandten solches gebůrlich anzubringen, die sonder Zweiuel solches also erwegen, vnd darauf sich erclären werden, das seine Churfürstl. Gna-

Gnaden gnedigst zufrieden sein khenden, Mann khenndte aber seiner Churfürstl. Gnaden darbei dißmahlen vnderthönigst nicht pergen, daß der gefreite Adel Innsgemein wegen ietzo vil zeithero gewerter vnd je lenger je mehr zunemenden Beschwerden vnnd eingriff sehr male content, vnd seie nit zu zweiflen, wann seine Churfürstl. Gnaden solchen gravaminibus an denen seine Churfürstl. Gnaden ohne dessen nit gar vil nutzen hätten, nur das der Adel dardurch getrukht wurde, abhelffen, denn gefreiten Adel bei Ihren Freiheitten verbleiben lassen, es wurde der Adel auch desto vil williger inn ein und andern nothfällen zue dero Churfürstl. Gnaden vnderthönigst zusetzen vnd dero zuzuspringen sich nit beschweren, bäten allso vnderthönigst, seine Churfürstl. Gnaden wollten solches auch gnedigst beherzigen vnd dahin dirigiren, das doch der Adel solcher gravaminum releuiert werden möchte, haben seine Churfürstl. Gnaden hingegen nichts gewisser, dann williger vnderthänigster affection gnedigist sich zu getrösten, die derselben inn gnedigster recommendation behallten wöllen, darauf seine Churfürstl. Gnaden mit Herrn Groshofmeister vnd Canzler Khunen genommener vnderred dupliciren lassen, das seine Churfürstl. Gnaden der anwesenden vnderthönigstes erbietten zu gnedigstem Dankh vfnemmen, die gravamina, deren von den anwesenden gedacht, betreffendt, erclärten seine Churfürstl. Gnaden sich dahin, das die Ritterschafft Ihre Beschwehrden inn schrifften vebergeben sollten. Wollten allsdann seine

seine Churfürstl. Gnaden nach solchen Mitteln trachten, wie denselben abgeholffen werden möchte, dann seine Churfürstl. Gnaden nit gemeint, einnichen von Adel, wider Recht und Billichkeit, zu beschwären.

Damit man also gleich zur Tafel gangen, Ihre Churfürstl. Gnaden allen gnedigsten Willen den anwesenden erweisen, andern Tags am Sontag auch wider gehn Hof gnedigst beruoffen lassen. Zue Urkhundt die anwesende sich underschrieben, Actum Haydelberg denn 22ten Aprilis Anno 1610.

Friderich von Flersheim.

Bernhard von Menzingen.

Eberhard von Gemmingen zu Rappenaw.

Johann Gottfried vonn Sickhingen.

Schweickhard von Sickhingen.

Valentin von helmstatt zue Bischoffsheim.

Am Sontag nach gehaltener Tafel haben Ihr Churfürstl. Gnaden durch den Undermarschalkh den angeweßnen ansagen lassen, daß Sie zum Nachtessen widerum zue Hof khomen sollten, Alls solches nun geschehen, und wir zuvor auch zur Tafel gesezt worden, haben seine Churfürstl. Gnaden nach gehaltener Tafel die anwesende, dereñ abschied von denen zu nemmen, zu

sich gnedigst erfordern lassen, selbsten nachuolgendes geredt, Sie wären mit Vnserer erclärung dißmals gnedigst zufriden, vnd sollten vns die Gedanckhen nit machen, das, was seine Churfürstl. Gnaden vortragen lassen, das es durch dero Rhäte beschehen, sondern es seie vß seiner Churfürstl. Gnaden Herzen (haben mit der Hand gestus gefüert, das ein Zelus darbey zue verspüeren gewest) man sollte die gravamina Ihr Churfürstl. Gnaden schrifftlich zue dero Handen lifern, vnd zum . . . . gehen, Sie wollten selbsten darbey seyn, Auch leüth darzue ordnen, (von erst sageten Sie, es khenne ohne Doctor nit abgehen, Wir hätten doch Vnserer Seits auch doctores, Letstlich sagten Sie, sie wollten kheinen Doctor darzu ziehen,) das denselben abgeholffen werden möchte, Sie seien nit gemeint, einichem von Adel etwas zu nemen, Sie wollten aber dero auch nichts nemmen lassen, Was Sie inn herbringen hätten, darauf obgemellter von Sickhingen gegen seiner Churfürstl. Gnaden sich des gnedigsten erbietens, auch erwißnen mehr dann gnedigsten Willens, vnderthönigsten Danckh gesaget, vnd anregung gethon, das die anwesende nit darfür hüellten, das einzig von Adel Jme Je inn Sinn genommen, Ihr Churfürstl. Gnaden etwas zu entziehen, sonder vilmehr eüsersten Vermögen nach, derselben vnderthänigste Dienst zu erzeigen beflissen seyen, darbei auch vermeldet, es solle dahin gerichtet werden, das die gravamina seiner Churfürstl. Gnaden durch zween von Adel vnder-

underthönigist presentiert werden sollten, vnd das underthönigist erbietten, zum Schluß wider reassumirt, nach etwas mehreren gehaltnen Gespräch seine Churfürstl. Gnaden einen grossen Hofbecher vol einschenkhen lassen, vnd mit Zuziehung der angeweßnen den herrn Pfalzgraf Friderich Casimir, dero Churfürstl. Gnaden Obermarschalkhen vnd etlich Andern zugebracht, vnd hernach gute Gesellschafft biß wol inn die Nacht, laisten lassen, allso das die angeweßne samptlichen mit gutem Bescheid zu hauß khomen. rc. Actum ut supra.

4.

Marggräflich-Brandenburgischer Abgesandter Credenzschreiben an Herrn Director, Hauptleut und Räth der dreyen löbl. Ritter-Krais Rheinstrom, Franken, und Schwaben, zu Eßlingen versammlet. d. d. Kizingen, den 23. April 1610.

Von Gottes Gnaden, Joachim Ernst, Marggraf zue Brandenburg, Inn Preissen, auch Schlesia, zue Crossen, vnd Jägerndorff rc. Herzog, Burggraf zue Nürnberg vnd Fürst zue Rügen.

Vnsern gnedig günstigen Gruß zuvor, Veste, liebe besondere vnd getrewe, Wir haben die auch veste vnd hochgelerte, vnsere gehaime Räht vnd liebe getrewe, Achaz Georg Wolff von Schaumburg, vff Strassendorff, Veit

Dieterichen von Eyb, auf Detzbach, Amptman zue Kreglingen vnd Victoren Streitbergern der Rechten Doctorn sampt vnd sonders mit Instruction vnd Werbung an euch abgeferttiget, wie Ihr mundlich von Inen mit mehrem zuuernemmen,

Ersuchen euch hierauf gnedig vnd günstig, gesinnende, Ihr wollend nicht allein an Vnser statt Sie sampt vnd sonders gutwillig hören, vnd Ihrem Anbringen, gleich als Wir selbst gegenwerttig wehren, volkhommen Glauben geben, sondern Vns auch darauf gutwillig willfahren, wie Wir das sondere gnedige Vertrawen zue euch gesucht vnd haben, Das wollen Wir aller fürfallender Gelegenheit nach hinwieder erkhennen, Alls Wir euch dann mit allem gnedig günstigen genaigten Willen jederzeit wol zugethan verbleiben, Datum Kitzingen, den 23. Aprilis Anno 1610.

Joachim Ernst.

Inscriptio.

Denn Vesten lieben besondern auch getrewen, verordneten Directorn, Hauptleuten vnd Rähten, einer löbl. befreiten Reichs-Ritterschafft deß Rheinischen, Fränkischen vnd Schwäbischen Crayß, anjezo zu Eßlingen versamblet.

5.

Copia Credentialium des Herrn Marggrafen Georg Friedrich zu Baaden und Hochberg für seinen Rath und Ober-Vogt, zu Stollhofen, Johann Reinhard Moßbach von Lindenfels an die sämtliche drey Ritter-Kreise. d. d. Carlsburg, den 24. Aprilis 1610.

Georg Friedrich von Gottes Gnaden Marggrave zu Baaden vnd Hochberg, Landtgrave zu Sausenberg, Herr zu Röteln vnd Badenweiler. ꝛc.

Vnnsern Gruß Veste liebe besondere. Wür haben denn auch Vesten Vnsern Rath, Obervogten zu Stollhoven vnd lieben getreuen, Johann Reinhardt Moßbach von Lindenfels abgevertigt mit vnd neben deß hochgebornen Fürsten Herrn Johann Friederichs Herzogen zu Würtemberg vnd Teckh, Graven zu Mumpelgartt vnd Herrn zu Haydenhaim ꝛc. Vnsers freundtlichen lieben Oheim, Schwagers, Bruders vnnd Gevatters Lbd. Gesandten, Ein Werbung zu thun, wie Jr vernemmen werdet. Derwegenn Vnser gned. gesinnen, Jr wollet demselben nicht allein für dißmal vollkommen Glauben zustellen, sondern auch Euch vff berürtt gesambtes anbringen allso willfährig erweisen, gestallt Vnser zu euch gnedigst Vertrauen stehet. Das wollen wür gegen euch vnd jedem insonderheit mit gnedigstem Willen, damit dann

Wür ohne das gewogenn, erkennen. Datum Carlspurg den 24. Aprilis Anno 1610.

Martin von Remchingen.
Hainrich von Starschedel.
Johann Peter.

6.

Churfürstlich Pfälzisches Credenzschreiben. d. d. Heidelberg, den 25. Aprilis 1610.

Friderich von Gottes Gnaden, Pfaltzgraf bei Rhein, des haillig Römischen Reichs Ertztruchsäß, vnd Churfürst, Hertzog Inn Bayern rc.

Liebe besondere vnd getrewe. Wir haben Vnsern Räthen vnd Amptleuthen zue Moßbach vnd Boxberg, Georg Ludwigen von Hutten vnd Hans Georgen von Rotenhan beuelch zugeschikht, bei Euch Vnsertwegen anbringens zu thun, wie Ihr von Ihnen mit mehrerem vernemmen werden, Gesinnen demnach an Euch gnediglich, Ihr wollet Inen gutwillige audientz verstatten, und gleich Vns selbsten, völligen Glauben zustellen, auch sich Im Hauptwerb allso erclären, wie es der Sachen notturfft erfordert, vnd Vnser Vertrawen zu euch gerichtet ist, vnd bleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Haidelberg, den 25. Aprilis Anno &c. 1610.

Friderich, Pfaltzgraf Churfürst rc.

7.

7.

Creditiv für den Kanton Donauischen Director Freyherrn von Roth an den Fürst Bischoff zu Costanz von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben im Jahr 1704.

P. P.

Demnach Euer Hochfürstl. Gnaden aus absonderlicher Schikung des Allerhöchsten und nach dem vorherigen Fingerzeige Dero ungemeinen Qualitäten und grossen Meriten den 21ten hujus durch eine canonische Election ad Episcopalem Dignitatem des hohen Domstifts Costanz evehiret worden sind: Als haben Euer Hochfürstl. Gnaden Wir zu solch hoher Dignität und Würde hiermit unterthänigst gratuliren, auch Unserer gesammten Schwäbischen Reichs-Ritterschafft hierüber beygegangene grosse Consolation und Freude um so mehreres mit unterthänigsten Respect zu erkennen geben wollen, als von Euer Hochfürstl. Gnaden angebohrnen Gütigkeit Wir gänzlich persuadirt seynd, es werde durch solch angefallene glüklichste Wahl nit nur Unserem gemeinen Ritter-Wesen ein neuer grosser Splendor zuwachsen, sondern man auch in unterthänigster Zuversicht leben können, von Euer Hochfürstl. Gnaden, als einem so hohen Mitglied, in allen jezigen so wohl, als hinkünftigen Anliegenheiten Dero Hochfürstl. Gnad in effectu ersprießlich zu geniessen. Damit aber solch Unser geschöpfte Freudbezeugung

 und

und unterthänigste Gratulation noch mehreres und auch mündlich Euer Hochfürstl. Gnaden repræsentiret werde, haben Unseren Donauischen Herrn Directoren Freyherrn von Roth in Krafft dieses accreditiren, Euer Hochfürstl. Gnaden aber unterthänigst belangen wollen, es belieben Dieselbe erstersagt Unserem Herrn Directori bey ertheilender Audienz gnädigstes Gehör, auch in seinem Vor- und Anbringen vollkommnen Glauben beyzumessen, Uns aber und Unser gesammtes Ritter-Wesen, absonderlich bey jezigen so calamitosen Kriegs-Troublen in fürwährenden Hochfürstl. Gnaden zu erhalten. Die Wir mit unterthänigsten Respect und Veneration unabänderlich verharren. ꝛc.

8.

Recreditiv des Kurfürsten Maximilian Emanuel von Bayern an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben. d. d. München, den 5ten April 1715.

Von Gottes Gnaden Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg. ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Edle und Veste, besonders Liebe. Uns gereichet zu sondern gnädigsten Gefallen, daß Uns Ihr durch eigene Abordnung Eures Mit-Ausschuß Baron von Heidenheim zu unserer glüklich eingetroffenen An-

Ankunft in Unsere Churlande gratuliren, und annebens Eurer gegen Uns tragenden immerwährenden Devotion Uns so schriftlichen als durch Ihn mündlichen versichern wollen. Gleich Uns nun jederzeit alle Gelegenheit angenehm seyn wird, wo Wir Euch Unsere gnädigste Wohlneigung werden zeigen können, derentwillen Wir Uns an gemeldten Baron von Heidenheim bey genommener Audienz mehreres vernehmen lassen, so beziehen Wir Uns disfalls auf selbigen, deme Ihr hinwiederum vollständigen Glauben beymessen werdet. Seind Euch anbey mit Gnaden gewogen. München, den 5ten April 1715.

Max. Emanuel Churfürst.

9.

Recreditiv von dem Fürst Bischoff Alexander Sigmund zu Augspurg an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben. d. d. Augspurg, den 21ten Martii 1718.

Von Gottes Gnaden Alexander Sigmund Bischoff zu Augspurg. 2c. Unseren gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgebohrne, Edle uud Veste, besonders liebe, und liebe besondere. Wir haben sowohl ab dem durch derselben und Euren an Uns abgeordneten als des ausschreibenden Cantons Donau Directorn und Ausschuß Baron von Heidenheim. 2c dem Baron Franz Joseph von Bernhausen. 2c. überbrachten Creden-

dential, als auch deren gethanen mündlichen Vortrag mit mehreren in einer Ihnen ertheilten Audienz gnädigst vernommen, was dieselbe und Ihr Ihnen zu dem Ende committiret und aufgegeben; Wie nun ein solches Uns zu sonderbaren gnädigsten Gefallen gereichen mögen: Als haben Wir deßwegen hinwieder vernehmen lassen, daß dieselbe und Ihr Unsere hierab verspürte gnädigste Vergnügung mit mehreren und darneben versicheren werdet, wie Wir Denenselben und Euch mit gnädigsten Willen wohl beygethan und gewogen verbleiben. Geben auf Unserer Pfalz zu Augspurg, den 21. Martii 1718.

Derselben und Euer

ganz und gutwilliger,

Alexander Sigmund B. z. A.

10.

Creditiv an den Fürst Bischoff zu Freysingen vom Ritter-Kanton am Kocher. d. d. Eßlingen, den 12. April 1769.

Hochwürdigster Bischoff,
Gnädigster Fürst und Herr.

Die glükliche Wahl, mittelst welcher Euer Hochfürstl. Gnaden ohnlängst nach Höchstdero Ruhmvollesten Verdiensten zu der Bischöfflich Reichs-

Reichsfürstlichen Würde zu Freysingen erhoben worden, muß auch Uns billig mit der lebhaftesten Freude erfüllen, und Wir suchen Uns andurch der angenehmsten Pflicht zu entledigen, wenn Wir Uns die gnädigste Erlaubnis ausbitten, Euer Hochfürstl. Gnaden Unsere devoteste Glükwünsche zu dieser auch Unserem Kanton zur vorzüglichen Ehre gereichenden höchst erfreulichen Ereigniß in tiefstem Respect ablegen zu dürffen: Wie Wir dann die göttliche Allmacht eifrigst anflehen, daß dieselbe Euer Hochfürstl. Gnaden Regierungs-Antritt und Fortgang bis auf die spätesten Zeiten hinaus mit reichstem Seegen beglüken, und Hochdenenselben den ununterbrochenen Genuß der dauerhaftesten Gesundheit und des vollkommensten Vergnügens und höchsten Wohlergehens verleihen wolle.

Diese Uns belebende Gesinnungen Unserer tiefsten Devotion in mehreren persönlich zu contestiren, haben Wir Unserem dermaligen Ritterhauptmann, Herrn Constantin Freyherrn von Welden zu Hochaltingen, auf Laupheim, Groß-Eißlingen und Achstetten. ꝛc. der Röm. Kaiserl. Majestät Rath, Churfürstlich-Bayerischen und Hochfürstlich-Bamberg- und Würzburgischen Geheimen Rath, Obriststallmeistern, und Oberamtmann zu Rimpar und Proselzheim ꝛc. des hohen Ritter-Ordens St. Michaelis Groß-Kreuz und Commandeur, aufgetragen, und ersuchen dannenhero Euer Hochfürstl. Gnaden unterthänigst, Hochdieselben gnädigst geruhen wollen,

wollen, diesen Unseren Herrn Abgeordneten nicht nur huldreichst aufzunehmen, und demselben gnädigstes Gehör zu ertheilen, sondern auch demjenigen, was derselbe in Unserem Nahmen respectuesest vortragen wird, gleich Uns selbsten vollkommenen Glauben beyzulegen.

Die Wir zu Hochfürstl. höchsten Hulden und gnädigster Protection Uns und Unser gesamtes Ritterwesen submissest empfehlen, und in profundester Ehrfurcht Lebenswührig beharren,

Euer Hochfürstl. Gnaden,

unterthänigste,

Ritter-Räthe und Ausschuß.

II.

Recreditiv von dem Fürst Bischoff Ludwig Joseph zu Freysingen an den Ritter-Kanton am Kocher. d. d. Ißmaning, den 4. Julii 1769.

Unsern sonders geneigten Willen zuvor. Hoch- und Wohlgebohrne, besonders Liebe. Wir haben aus derenselben an Uns überschikten sehr wehrten Schreiben die in so wohl gemeinten Ausdrücken enthaltene Wünsche zu der vor einer Zeit auf Uns gediehenen Bischöff- und Reichsfürstlichen Würde zu Unserer ganz besonderen Dank-

Dank=Verbundenheit entnommen, und diese so schäzbare Aufmerksamkeit hat einen ferneren Werth erhalten, da denenselben gefällig gewesen, Uns den an dieser Ereigniß und Ehre genommenen Antheil durch den an Uns eigends abgeschikten Herrn Ritterhauptmann Constantin Freyherrn von Welden zu Hochaltingen, auf Laupheim, Groß Eißlingen und Achstetten. rc. Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Rath, Churfürstlich=Bayerischen, und Hochfürstlich=Bamberg= und Würzburgischen Geheimden Rath, Obriststallmeister und Oberamtmann zu Rimpar und Proselzheim rc. des hohen Ritter=Ordens St. Michaelis Groß=Kreuz und Commandeur, auf das angenehmste versichern zu lassen.

Wir haben den von gedachtem Herrn Abgeordneten mit vortreflicher Geschiklichkeit beschehenen Vortrag zu Unserem vollkommenen Vergnügen angehöret, und darauf nicht ermangelt, so wohl Unsere gegen dieselbe sammt und sonders obhabende Danks=Gesinnungen, als auch Unsere aufrichtigste Wünsche für die Aufnahm und Ersprießlichkeit des löbl. Kantons in solcher Maaß zu erkennen gegeben, daß Wir glauben auf jenes Uns vollkommen bewerffen zu können, so mehr ersagter Herr Abgeordneter wegen eines und anderen Denenselben weiter hinterbringen wird.

Wir verbleiben inzwischen Denenselben mit ausnehmender Werthschäzung zu Erweisung

all

all angenehmen Willens stets wohl beygethan. Ißmaning, den 4ten Julii 1769.

Von Gottes Gnaden Ludwig Joseph Bischoff zu Freysingen, des heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc.

Derenselben.

freundwilliger,
Ludwig Joseph.

XIII.

Tafingeri (Friedr. Guilielmi) Programma: An Adsessorem Cameræ Imperialis præsentandi jure gaudeat S. R. G. I. Nobilitas immediata. Tubingæ, 1774. 4.

In illis, quas ante duo lustra edidi, *institutionibus jurisprudentiæ cameralis* egi non solum *de jure præsentandi a*) adsessores augusti Cameræ imperialis judicii in genere, sed

(*a*) Videantur cit. *institutiones jurisprudentiæ cameralis, hic Tubingæ* 1754. 8. *editæ, sect.* 1. *tit.* 7. §. 135. *seqq.*

ſed in ſpecie indicavi quoque, quo modo iſtud ipſum jus (*b*) *exerceant* vel *perſonæ* quædam *ſingulæ*, imperator auguſtiſſimus, & principes imperii electores, vel illæ, quas

(*b*) Quemadmodum in modo *citat. inſtitut.* §. 135. *ſeqq.* jure præſentandi gaudentes, tam perſonas ſingulas, quam univerſitates imperii, circulos, conſideravi; ita in ſpecie ad §§. 143. 150. 156. & 158. *ſupplementi loco* hic addo, de *jure præſentandi ſingulis electoribus, qua talibus, competente* videri poſſe ill. *Joh. Jac. Moſeri* Teutſchen Staatsrechts 33. Theil 3. Buch, 165. Cap. 7. §. pag. 515. *de electore Brunsvico-Luneburgenſi, eandem ob cauſſam adſeſſorem electoralem præſentante*, obſervata quædam eſſe in laudati *Moſeri* Einleitung in das Churfürſt- und Herzoglich Braunſchweig Lüneburgiſche Staatsrecht cap. 8. §. 5. p. 355. ſeqq. Frankfurt und Leipzig 1755. 8. de *jure præſentandi adſeſſorem cameræ imperialis, circulo Saxoniæ ſuperioris competente*, egiſſe celeberr. *Henr. Gottlob Francken in præfatione ad Vol.* 6. der neuen Europäiſchen Staats- und Reiſegeographie, worinnen die Lande des Ober-Sächſiſchen Creyſes vorgeſtellet werden; *& de jure præſentandi ejusque exercitio in ſuperiori circulo Rhenenſi* conferri poſſe Actenmäſſiger Bericht von dem Präſentationsrecht zu den Reichs-Cammergerichts-Beyſitzerſtellen, nach dem Herkommen des Ober-Rheiniſchen Creyſes in ill. *Frieder. Caroli de Moſer* kleinen Schriften, zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, wie auch des Hof- und Canzleyceremoniels, 9. Band, 3. Abhandlung pag. 139—266. Frankfurt 1761. 8.

quas *circulos* vocant, imperii (*c*) *universitates.* De eo autem, *an cum statibus imperii, circulorum nomine jus præsentandi exercentibus, concurrat immediata S. R. G. I. nobilitas?* quum nihil dixerim, nec ubivis obvia hujus ipsius quæstionis sit tractatio, hac occasione notatu forsan non indignum erit, quod non solum in *ordinationibus regimenti imperialis* de annis (*d*) 1500. &

(*c*) Quod omnium *decem* imperii *circulorum nomine*, solo *Rhenano electorali excepto*, *præsentationes* hodienum fiant *circulares*, observavi in cit. *institut.* §. 139. De jure præsentandi autem sex istis, quos in *nota g. ad* §. 136. nominavi, & de quibus videri adhuc potest *Phil. Balthas. Gerdes de Germaniæ in circulos, & præcipue in sex, divisionis prima origine*, *Gryphiswald.* 1715. 4. circulis antiquitus competente videantur *Jo. Christiani Bocken lectio Blumiana juris cameralis, sive notæ perpetuæ ad Jacobi Blumii processum cameralem*, *Coloniæ Agrippinæ* 1728. 4. *editæ, & anno* 1756. *non nisi quoad titulum*, ceu eadem paginarum series, idemque erratorum index subjunctus demonstrant, *renovatæ*, *tit.* 7. *n.* 10. *pag.* 33. *Phil. Adami Ulrich diss. de systemate civitatum Germanico, sive divisione regni Germanici in decem circulos, & politia circulorum*. *Würzburg* 1741. §. 3. *num.* 2. *pag.* 25. & excellentiss. *Godofr. Dan. Hoffmanni diss. de numo Maximiliani I. camerali. Tubing.* 1755. §. 14. *pag.* 56. *not.* *.

(*d*) In ennarratione circulorum, ex quibus deligenda essent membra regimenti imperialis,

& (*e*) 1521. inter personas, membra dicti regimenti præsentaturas, expressa *societatis* (*f*) *clypei & S. Georgii & nobilitatis in Hegau* facta sit mentio, sed *recessus* quoque

rialis, die Regimentsordnung, anno 1500. auf dem Reichstage zu Augspurg aufgerichtet, §. 8. pag. 58. II. Theils der neuen und vollständigern Sammlung der Reichsabschiede refert non solum nostrum Sueviæ circulum, sed in eodem quoque nobilitatem nominat verbis sequentibus: „der dritt Kreys be„greift die Bißthumb, Fürstenthum, Land „und Gebiet der Bischoffen von Chur, Co„stentz, Augspurg, des Herzogen von Wir„temberg, des Marggrafen von Baden, die „Gesellschaft von St. Georgen Schild, „die Ritterschaft im Hegau, auch alle „und jede Prelaten, Grafen, Herren, Reichs„stätt im Landt zu Schwaben.

(e) Dispositio, in nota d. proxime antecedente proposita iisdem fere verbis, repetita legitur in Römisch-Königlicher Majestät Regiment, auf dem Reichstage zu Worms anno 1521. aufgericht, §. 23. pag. 175. cit. II. Theils der neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede.

(*f*) De hac ipsa *Societate equestri clypei St. Georgii*, post *Jo. Phil. Dattii Volumen rerum Germanicarum novum, sive de pace imperii publica lib. 2. cap. 3. & 11. pag. 230. seqq. & 315. seqq.* & *Jo. Nic. Hertii de specialibus Rom. Germanici imperii rebus publicis, earumque diversis nominibus & figuris dissertationem Giess. 1698. §. 29. pag. 54. seqq.* videri in primis

que imperii (*g*) de anno 1507. in enarratione personarum, adsessores camerales præsentantium, eandem quoad præsentationem hanc-

primis quoque merentur *Ge. Jacobi Mellini diss. de fœdere Suevico, vulgo* von der Gesellschaft des St. Georgen Schilds, Jen. 1696. *edita*, & in B. *Jo. Reinhardi Wegelini thesaurum rerum Suevicarum Volum. III. Lindav.* 1757. *fol. num. XIII* pag. 223. relata, *Jo. Reinh. Hedingeri diss. de Suevorum nobilium fœdere, sive Societate St. Georgen Schilds. Giess.* 1698. *Jo. Christiani Neu, Professoris Tubingensis, dissertatio historica de equite S. Georgio, Tubing.* 1716. §. 40. *pag.* 21. *Magnoaldi Ziegelbaur*, monachi Benedictini, Historische Nachricht von der St. Georgen Fahne, so vor diesem der Teutsche Adel in Religion- und Reichskriegen geführet hat. Wien, 1735. 4. quibus jungi, si placet, possunt *Jo. Paschius de B. Georgio martyre. Vitemberg*, 1685. *Conr. Dan. Frickii, Ulmensis, dissertat. de S. Georgio equite & martyre, Lips.* 1693. & *Henr. Güntheri Thulemari commentatio de ordine equitum S. Georgii & periscelidis cœruleæ in Anglia.* §. 12. *pag.* 12. *edit. Jenens.* 1744.

(*g*) Adductæ in nota d. dispositionis relativam mentionem facit, illamque in receptione adsessorum cameralium attendi jubet Reichsabschied zu Costnitz anno 1507. aufgericht, in §. 16. a quibus præsentari debeant adsessores, pag. 114. cit. II. Theil der neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede determinante: „ so sollen die andern „ acht Personen, der auch der halb Tail von „ gelehr-

hancce obſervandam rationem, ſtatuerit. Quemadmodum vero (h) Suevicum fœdus, cujus pars (i) fuit equeſtris iſta ordinis Sancti Georgii ſocietas, illi ipſi potentiſſimo fœderi (k) nomen dans atque titulum, anno 1533. (l) interiit, ſeque a nobilitate ſepararunt juncti antea eidem ſta-

Ss 2 tus

„ gelehrten Doctorn oder Licentiaten, und der
„ ander halb Theil aufs wenigiſt von redli-
„ chen, verſtändigen, Rittermeſſigen Leuten
„ sein ſollen, auß den ſechs Kreiſſen auf
„ Unnſer gehalten Reichstag zu Augſpurg
„ gemacht, durch die gemainen Stennde
„ allhie gekorn und benendt werden.“

(h) De prima Suevici fœderis origine, des Bundes im Land zu Schwaben, ejusque cauſſis juſtificis vid. cit. *Datt cit. lib.* 2. cap. 4. pag. 254–256. Add. quoque *cit. lib.* 2. *cap.* 5. *n.* 29. 30. & 31. *pag.* 271. ubi oſtenditur gloriam inſtituti fœderis Suevici Friederico III. imp. non Maximiliano I. ipſius filio atque ſucceſſori, deberi.

(i) Idem notavit *Datt cit. lib.* 2. *cap.* 1. *num.* 4. *pag.* 214.

(k) Vid. *Datt cit. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 98. *pag.* 254.

(l) De diſſolutione Suevici fœderis vid. *Datt cit. lib.* 2. *cap.* 24. *pag.* 427. *ſeqq. Jo. Deckherr in notis ad ordinationis cameralis Part.* 1. *tit.* 2. §. 3. *pag.* 100. *in adpend. ad ejusdem vindicias &c. Wezlariæ* 1723. 4. *editas.*

tus (*m*) imperii; ita quoque expressa (*n*) resolutione cæsarea a jure præsentandi exclusa fuit, sibi jam soli relicta, nobilitas immediata. Hancce ipsam procul dubio ob caussam non solum nulla amplius facta illius ipsius mentio in enarratione præsentantium, quæ exhibetur tam in ordinatione camerali de anno 1555. (*o*) quam in concepto ordinationis (*p*) cameralis; sed etiam hodienum, *nec in Suevico, nec ullo alio Germaniæ circulo, ad exercendum adsessores camera-*

(*m*) De variis *principibus* imperii, *Suevico junctis fœderi, videantur cit. Datt lib. 2. cap. 9. pag. 285. seqq. & cap. 10. pag. 301. seqq.* & *Jo. Sleidani commentariorum de statu religionis & reipublicæ, Carolo V. cæsare, liber IV. pag.* 108. *edit. Francofurt.* 1610. 8.

(*n*) Resolutionem hancce ipsam verbis ex actis comitiorum Augustanorum anno 1547. & 1548. excerptis sequentibus exhibet cit. *Deckherr* cit. loc. „Hierauf hat Kayserliche „Majestät geantwortet, nachdem die Stänð „melðeten, daß sich die Schwäbische Gra„fen und Herren wieder von der Gesell„schaft St. Georgen Schilds gethan ha„ben sollten, und dann die von Adel ohne „das nichts mit der *Præsentation* zu schaf„fen, so erachteten Ihre Majestät, es möch„te solche Gesellschaft in Benennung des „Creyses wohl umgangen werden."

(*o*) *O. C.* 1555. *P.* 1. *tit.* 2. §. 3. *pag.* 46. *cit.* neuen Sammlung der Reichsabschiede III. Theil.

(*p*) *C. O. C. P.* 1. *tit.* 2. §. 3.

merales præsentandi jus concurrit S. R. G. I. nobilitas immediata, hac ipsa exclusione sua omnino contenta, quum nec ad sustentandam cameram imperialem concurrat, multosque tamen nobiles, suis junctos corporibus equestribus, inter ipsa augusti cameralis collegii connumeret (*q*) membra.

XIV.

Ritterhauptmannschaftliche Wahl-Kapitulation bey dem Ritter-Kanton an der Altmühl. d. d. Nürnberg, den 19. Decembris 1761.

Zu wissen: Demnach mit dießortig Löbl. Ritterhauptmannschafft sich ohnlängst eine Abänderung zugetragen hat, und zu Wiederbesezung der erledigten Ritterhauptmannschafftlichen Function von dem zu Direction dieses Wahl-Geschäffts denominirten Kaiserlichen Herrn Commissario, (*) Johann Weiprecht

Ss 3 Frey-

(*q*) Conf. Herzoglich Würtembergisches Schreiben ad comitia imperii, die nöthige Abfassung eines normativi imperii in denen Reichsritterschaftlichen Strittigkeiten betreffend.

(*) S. Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten, 7ten Band, Seite 76. und 82.

Freyherrn von Gemmingen, authoritate Commissionis Cæsareæ auf anhero ein Wahl-Convent anberaumt worden: Als hat man vor würklichen Antritt der Ordnungsmässigen Wahl, anvorderist den Bedacht dahin genommen, damit nach Anweisung der Ritter-Ordnung Parte I. Tit. V. so wohl des auf der Wahl stehenden Herrn Ritterhauptmanns und derer Herren Räthe und Ausschuß, Authoritæt und Respect, als auch zwischen diesen und ämtlichen Herren Orts-Mitgliedern eine wohlanständige allgemeine Zusammensezung und gute Harmonie zu des Löbl. Ritter-Orts gedeyhlichen Besten beständig erhalten werden möge, und in solcher Absicht derer nachstehenden Kapitulations-Puncten mit und gegen einander verglichen und zwar

Erstlich solle kein künftiger Herr Ritterhaupmann nach Erforderung seines Amtes zu vorderist die Ritterordnung, Privilegia, Jura, aufgerichtete Recesse beobachten, und denenselben gemäs die Wohlfarth des gemeinen Ritter-Orts und aller dessen zugewandten Mitgliedern, sich besten Fleisses angelegen seyn lassen, gegen die Contravenienten aber, ohne Respect, alles Ernstes und nach besten Vermögen verfechten helffen.

Zweytens die jedesmalig vorfallende importante Geschäffte, dem Herkommen gemäs, nicht für sich allein unter dem Ritterschafftlichen Sie-

Siegel und Nahmen expediren, sondern, daferne es die Zeit leidet, der sämtlichen Herren Ritterräthen und Ausschuß, und, wann je periculum in mora, wenigstens zweyer oder dreyer aus dem Orts-Vorstand Gutachten darüber einzuholen, auch in sehr wichtigen und consequentiosen des Corporis und eines Mitglieds Præjudicium concernirenden Sachen jedesmals die begriffene Concepten vor der Ausfertigung nochmalen denen Herren Räthen und Ausschuß ad revidendum & signandum, mit Reproducirung des vorgängigen Circularis und der darauf abgegebenen Votorum communiciren, welchen Abschluß sodann das ganze Corpus allerdings zu ratificiren, genehm zu halten und zu vertretten schuldig seyn solle. Würde aber dieser Modus nicht adhibirt; so wäre so wenig der Orts-Vorstand, als das Corpus selbsten, deswegen verbunden. Wie dann auch in besondern wichtigen Umständen nach Gestattung derselben und insonderheit bey Auslehung der über etlich tausend Gulden ansteigenden Orts-Capitalien, Besoldung, Additionen, und überhaupts in rebus pecuniariis mit sämtlichen Herren Orts Mitgliedern Communication zu pflegen ist.

Deme zu Folge

Drittens der Herr Ritterhauptmann, ohne vorhergehende Berathschlagung, weder eine Zusammenkunft anstellen, noch einige Steuer-

anlagen ausschreiben, oder darinnen eine Moderation thun. Daferne aber

Viertens, auf gemeinsames Gutfinden, Herren Hauptmann, Räthe und Ausschuß ein Ritter-Convent veranlasset werden müste: So sollen und wollen die adeliche Herren Mitgliedere in Person oder genugsamer Vollmacht willigst erscheinen, ihren Siz nach dem in Anno 1704. & 1727. unanimi Consensu errichteten Rang-Statuto, als welches hier de novo bestättiget wird, ohnweigerlich nehmen, unter der Erläuterung, daß auch die Altadeliche Familien, so sich in diesem oder jenem Ort in nexu civico befinden, ratione des Rangs denen neo nobilitatis gleich gehalten werden, und solchen allen kein Votum passivum gestattet werden solle; Wobey dann sämtliche Herren Mitglieder demjenigen, was dem Publico zum besten proponiret, deliberiret, und, sonderlich der Steuer und Anlagen halber, per Majora geschlossen wird, gebührlich nachkommen, gestalten dann auch Herr Ritterhauptmann deme selbst beständig inhæriren, und solches zum würklichen Effect, es betreffe gleich wen und was es wolle, möglichst befördern und kommen lassen solle. Bey Conventen aber

Fünftens es also zu halten ist, daß, nach geschehener Proposition des Herrn Ritterhauptmanns, ein jeder Propositions-Punct absonderlich umgefragt, keine fremde Materien zu Ver-

Verzögerung des Hauptwerks mit eingestreuet, weniger in die Vota gefallen, sondern von einem jeden selbst nach bestem Verstand und führender guter Intention der Gemüths-Meinung vorgebracht und allezeit am ersten die Publica, sodann erst die privat-Angelegenheiten, jedoch alle mit Ausschluß aller Affecten und Passionen, tractiret werden sollen.

Sonsten hat auch

Sechstens der Herr Ritterhauptmann denen Mitgliedern in ihren angebrachten Beschwerden mit Rath und That an die Hand zu gehen, und darunter eines wie das andere zu considerіren, doch daß sie eine förmliche Speciem facti von ihren Angelegenheiten, neben ihren Rechtsbeständigen Fundamentis, zur Hauptmannschafft zugleich mit einschicken; wie sie sich dann auch in keine præjudicirliche Sache privatim einlassen sollen, bevor sie sich darunter bey dem Löbl. Ritterort Raths erholet. Worgegen sich

Siebentens sämtliche Mitgliedere dahin verbunden gemacht, zu Abbruch der Ritterschafftlichen Privilegien und Verfang der Kaiserlichen auf die Ritterschafft privative reservirten Jurisdiction, sich vor keiner grosen Herren Hof- und andern Gerichten, (als wodurch die Landsässerey geflissentlich eingeführet werden würde) zu verklagen, oder zu erscheinen, sondern sich der Ritterordnung Part I. Tit. XIII.

des Privilegii wider die Landsässerey, zu Behauptung ihres Immediat-Standes, sorgfältig zu halten. Da auch einige Partheyen vor dem Löbl. Ritterort, als erster Instanz, klagbar werden: So sollen jede Proceß Sachen, wann sie ad Submissionem gediehen, von dem Herrn Orts-Consulenten referirt, und dessen Relatio cum voto & actis denen Herren Räthen und Ausschuß ad monendum communicirt werden, immassen man dann die bey dem Anno 1747. vorgewesenen Wahl-Convent in Vorschlag gebrachte Abschaffung der Orts-Instanz vor unthunlich angesehen, hiebey aber doch den wohlbedächtlichen Entschluß gefasset hat, die Klagen der Diener und der Unterthanen gegen ihre Herrschafften davon auszunehmen, also und dergestalten, daß dergleichen Beschwehrungen simpliciter von der Hand gewiesen, keine Untersuchung derselben ex capite primæ Instantiæ angestellet, sondern nur allein in causa sævitiarum, wann solche zuverlässig bescheiniget, Abmahnungs-Schreiben erlassen, und benöthigten Falls durch ein oder den andern Herrn Cavalier, mit gänzlichen Ausschluß der sämtlichen Kanzleyverwandten, mit mündlichen Adhortationen unterstüzet werden sollen, ohne sich in einig förmliche gerichtliche Untersuchung einzulassen. Weilen auch ferner

Achtens die unzeitige Offenbahrungen die Ritterschafftlichen Consilia nicht wenig fruchtlos gemachet: Als hat Herr Hauptmann, Räthe, Aus-

Ausschuß und Glieder, die mutuelle Versicherung gethan, nach Innhalt der Ritterordnung, alles, was auf Ritter-Conventen oder bey anderer Gelegenheit, verabredet, oder geschlossen worden, gegen die, denen es nicht gebühret, bis in ihre Grube verschwiegen zu halten, wie dann auch zu dem Archiv, oder anderen Ritterschafftlichen Scripturen, niemand, als des Orts beeidigten Officianten, der Zutritt zu verstatten, das Achiv in gute brauchbare Ordnung zu bringen und von allen ein- und auslaufenden Angelegenheiten ein ordentliches Diarium zu halten ist.

Wie dann auch, in Absicht auf das Secretatum, das Ritterhauptmannschafftliche Secretariat und Orts-Cassier-Amt pro officiis perpetuis geachtet, mithin bey Abgang des zeitigen Herrn Ritterhauptmanns, oder Truhenmeisters, keine Veränderung der sich wohl conduisirenden tüchtigen Personen vorgenommen werden solle: Ferner und zum

Neundten hat Er die Verfügung zu thun, damit die particular-Orts-Rechnungen mit Zuziehung oder Deputirung eines Herrn Raths und Herrn Ausschuß jährlich und richtig abgehöret werden mögen, wobey die noch weitere Vorsehung geschehen, daß 1.) auch der Orts-Cassier, als ein ordentlicher von dem Löbl. Ortsvorstand jedesmals, nach vorgängigen Vorschlag des Herrn Truhenmeisters, aufzunehmender

der Diener, dem Ritterort verpflichtet und 2.) die Quittungen jedesmals unter des Herrn Truhenmeisters eigener Hand ertheilet werden, oder, da es 3.) von jemand anders geschehen, er jedoch davor repondiren, dann 4.) der von dem Herrn Truhenmeister zur Ritterhauptmannschaft einzuschickende Quartal-Renner dem Löbl. Ortsvorstand bey dem ersten Circulargang communicirt worden, auch mit dem Befund des Rechnungs-Status, nach beschehener Abhör, ein gleiches beschehen solle. Und weilen

Zehentens die Geld-Mittel nervi rerum gerendarum sind, dargegen aber mehrmalen vorsezliche Restanten sich befinden; die Execution, ohne Ansehen der Person, nach vorhero geschehener gütlicher Erinner- und Verwarnung, nach Innhalt der Ritterordnung Parte I. Tit. V. wider solche Morose ergehen lassen; Zu solchem Ende auch die Einbringung der activ- und Abtilgung der passiv-Schulden, vermitteln helffen solle, wiewohlen Er

Eilftens keine auserordentliche Anweisung an die Cassam ohne gefaßtes Concert mit Herren Räthen und Ausschuß zu thun vermag. Nachdeme auch

Zwölftens die Erfahrung bezeuget, daß die Unterlassung vertraulicher Correspondenz, so wohl zwischen denen Ritter-Kraisen, als Kantonen, und andern Orten, vor Inconvenien-

nientien nach sich ziehet; hierum ist auch hierinnen vor deren Unterhalt- und Fortpflanzung gute Sorgfalt zu tragen.

Dreyzehentens, gleichwie bey richtiger Beobachtung dieser Charge und vorgesezten Puncten dem zukünftigen Herrn Ritterhauptmann aller gebührende Respect von denen Herren Räthen, Ausschuß und Mitgliedern wiederfahren, und sie ihme solchen Falls, und in billigen Dingen, mit schuldiger Parition an Handen zu gehen, gar, oder zum Theil, wann oder wohin Er dieselbe zu vorberührter gemeiner Wohlfarths-Berathschlagung bescheiden würde, ohnweigerlich erscheinen, auch ihme mit getreuer Assistenz auf allen und jeden Bedürfungs-Fall unter die Arme greiffen, sich auf Ersuchen zu Deputationen oder anderen ohnumgänglichen Verschickungen, auf Ritterschafftliche Kosten, gebrauchen lassen sollen, und wollen; Also ist bey dem am 6. Maii 1752. zu Nürnberg vorgewesenen allgemeinen Orts-Convent einmüthig beliebet worden, für eines zeitlichen Herrn Ritterhauptmanns sich alltäglich vermehrende Bemühung Eintausend Reichsthaler, Eines Herrn Ritterraths und Truhenmeisters Siebenhundert Gulden, Eines andern Herrn Ritterraths, Dreyhundert Gulden, und eines Herrn Orts-Ausschusses Einhundert Fünfzig Gulden ex Cassa jährlich reichen zu lassen, ihn auch sowohl, als die zugeordnete Herren Räthe und Ausschuß, in seiner und ihrer obhabenden Fun-

Function allerdings zu vertreten, da Er oder Sie intuitu derselben gegen vermuthlich einige Vergewaltigung, an Ehr, Gut, Abnahm, und dergleichen leiden solle, Sie, jedoch salvo regressu wider den Veranlasser, gänzlich zu indemnisiren und schadlos zu halten.

Vierzehentens, gleichwie, in Gemäsheit der Ritterordnung Part. I. Tit. I. die vorderste Obliegenheit eines unmittelbaren Reichs-Cavaliers darinnen bestehet, daß Er durch einen tugendhafften und ritterlichen Lebenswandel und rühmliche Application zu Aufnahm seines Vatterlandes sich vor andern hervorthun; zu Erreichung dieser heilsamen Absicht aber eine Geburtsmässige Education den Grund zu legen hat: Als wird ein zeitlicher Herr Ritterhauptmann in Krafft dieß authorisirt, auf diesen wichtigen Punkt einer Ritterschafftlichen Pflanz-Schule sein vorderstes Augenmerk zu richten, und zu solchem Ende, unter versicherendem Beystand des ganzen Wohllöbl. Ortsvorstandes, alle dienliche Mittel und Obsicht mit Nachdruck anzuwenden; Zu dessen Behuf und gedeihlichen Beförderung dann einmüthig beliebet worden, eine besondere Neben-Cassam zu errichten und den Fond darzu daher zu nehmen, daß jeder, welcher zum Ortsvorstand befördert wird, oder in ein ergiebigers Appointement tritt, einen Quartals-Gehalt oder Vierteljährige Mehrung, zuruck lassen, und jeder Immatriculandus 25. fl. pro Immatriculatione zu sothaner Neben-

Cassa

Cassa beyschiessen, und hierüber ein zeitlicher Herr Truhenmeister die Obsicht haben, das Capital aber, biß dasselbe einmal auf 2000. fl. angestiegen, niemalen angegriffen, sondern vor dessen Vermehrung gesorget, und blos die Interessen zu Eingangs ersagtem Endzweck angewendet werden sollen. Zu welchem Fundo man noch weiters diejenige Zweytausend Gulden assigniren will, welche ein Neo-Receptus ad Cassam zu erlegen hat, also und dergestalt, daß die Immatriculation eines dergleichen Neo-Recepti nicht ehender geschehen solle, als biß er sich wegen des Erlags sothaner 2000. fl. bey dem Ortsvorstand mit einer Truhen-Amts-Quittung legitimiret hat, und damit

Fünfzehentens diese Kapitulation dem Ritterschafftlichen Wesen zum Besten desto genauer observirt und der intendirende Endzweck erreichet werden möge: So werden des Orts Consulenten und andere Officiales (wovon der Ritterhauptmann eben so wenig, als der übrige Ortsvorstand, einen weder anzunehmen, noch abzuschaffen, sondern, da sie wider Verhoffen in ihrem Amt defectuos erscheinen sollten, solches bey allgemeinen Conventen, oder, da ein allgemeiner Orts-Convent so bald nicht zu hoffen, und jedoch periculum in mora wäre, durch ein Circular-Schreiben anzubringen hat,) bey ihren Pflichten und schwehren Verantwortung ernstlich erinnert, wider diese Kapitulation nichts vorzunehmen, noch darüber zu schreiten,

son-

sondern sich selbiger allerdings gemäs bezeigen, worgegen sie bey ihren Pflichtmässigen Amts-Verrichtungen wider alle ihnen deswegen zustossende Anfechtungen, oder unglimpfliche Antastungen, mit allem Nachdruck vertretten und geschüzet werden sollen. Weilen auch

Sechzehentens wahrgenommen worden, was grose Kosten und Aufgang die bey Löbl. Ritterhauptmannschafft zu negotiiren habende Cavaliers, deren Bedienten und Boten, verursachet: Als ist sich zu Abstellung dessen dahin verglichen worden, daß selbige um ihr Geld im Wirthshaus zehren, und also deßfalls keine Ungelegenheit causiren sollen. Endlich und

Siebenzehentens solle gegenwärtige Kapitulation nur zwey Jahr lang vim obligatoriam haben, und so dann ein zeitlicher Herr Ritterhauptmann verbunden seyn, 14. Täge vor dem Verfluß des vestgesezten Biennii, bey dem übrigen Löbl. Ortsvorstand anzufragen: ob ihnen sein obhabendes Ritterhauptmannschafftliches Officium confirmiret werden wolle oder nicht? Auf welche Anfrage und mit deren Beyschliessung sodann von dem erstgedachten übrigen Löbl. Ortsvorstand die Communication mit sämtlichen Herren Orts-Mitgliedern darüber gepflogen werden solle, ob der zeitliche Herr Ritterhauptmann in seinem Officio zu bestättigen oder nicht? Im leztern Fall oder wann auch der zeitliche Herr Ritterhauptmann vermög

seiner

seiner frey verbleibenden Befugnuß sein Amt selbsten nieder zu legen gesonnen seyn solle, ein allgemeiner Convent zur anderweiten Wahl durch den zeitlichen Herrn Ritterhauptmann, oder wann sich dieser weigern sollte, durch den übrigen Ortsvorstand zu verkünden, niemahlen aber eine tacita Confirmatio weder an sich, am wenigsten aber ad tempus biennii zu statuiren wäre; wobey denen Herren Orts-Mitgliedern freygestellt bleibet, ihre Vota auf diese Ortsvorständische Communication entweder dem Circulari sogleich zu unterschreiben, oder solche separatim und verschlossen an den Löbl. Ortsvorstand einzuschicken.

Zu dessen Urkund haben die anwesende Herren Botschafftere, Räthe, Ausschuß und Mitglieder für sich und in Vollmachts-Nahmen, deme allen nachzukommen und darob zu halten bey ihren Adelichen wahren Worten, Ehr, Trauen und Glauben nicht allein zugesagt und versprochen, sondern es solle auch dieser in duplo gefertigte und mit eigenhändiger Subscription und vorgedruckten angebohrnen Pettschafften beglaubte Kapitulations-Receß, von Herrn Hauptmann und Räthen nach dem entworfenen und allerseits approbirten Pflicht-Form würklich beschwohren, auch denen übrig abwesenden Mitgliedern zur gleichmässigen Corroboration communicirt und jedem neuen Herrn Immatriculato zur Unterschrifft und Sieglung

vorgelegt werden. So geschehen: Nürnberg, den 19. Decembr. 1761.

(L. S.)
A.

(L. S.) Philipp Albrecht Ernst Schenck von Geyern, auch in Vollmachts-Nahmen

Herrn Reichs-Hofraths von Jaxtheim,

Herrn Eichler von Auriz und Herrn von Creilsheim zu Frohestockheim.

(L. S.) Carl Wilhelm Friederich von Künsperg, TR. als Bevollmächtigter des teutschen Ritter Ordens der Balley Franken, wegen des Ritter-Guts Absperg, dann in Vollmachts-Nahmen

Herrn Land-Commandeurs von Eyb Excellenz wegen Ramersdorf.

(L. S.) Julius Friederich Franz von Eyb auf Ramersdorf, Ritterrath und Truhenmeister für mich, dann aus Vollmacht Herrn Obrist-Jägermeisters von Knörring auf Lustenau, Tempelhof und Kreßberg.

Herrn Hauptmann Franz Ludwig von Eyb.

Herrn Obrist-Lieutenant Heinrich Adam von Eyb, auf Dettelsau.

Herrn

Herrn Hauptmann Christian Albrecht von Eyb auf Widerspach.

Herrn Cammerherrn von Lentersheim auf Muhr.

Herrn Obrist-Lieutenant von Seckendorf zu Kornburg.

Herrn Wilhelm Theodor Forster auf Burghausen.

(L. S.) Emanuel Ludwig Graf von und zu Leonrodt, Ritterrath für mich, dann aus Vollmacht Herrn Ludwigs Augusts und Carls, beyder Freyherren von und zu Leonrodt, wie auch des Herrn Obrist-Lieutenant Philipp Wilhelm, Freyherrn von Bibra zu Weisendorf.

(L. S.) Christoph Sigmund, Freyherr von Seckendorf TR. Ritterrath, vor mich und in Vollmachts-Nahmen meines Herrn Bruders Carl Ludwig, Kaiserlichen Generals.

(L. S.) Albrecht Ernst von Eyb, Ritter-Rath, vor mich und in Vollmachts-Nahmen.

Herrn Cammerherrn und Ober-Amtmann zu Wassertrühdingen Friederich Carl von Falckenhausen.

(L. S.) Johann Christian Stettner von Grabenhof, Ausschuß, vor mich und in Vollmachts-Nahmen, Seiner des

 Herrn

Herrn General-Feld-Marschall Grafen von Seckendorf Excellenz, Herrn Hauptmann Friederich Christoph Carl, Freyherrn von Seckendorf.

Herrn Hauptmann Franz Leopold Johann Carl Freyherrn von Seckendorf und Herrn Geheimen Legations-Rath Friderich Carl von Forster.

(L. S.) Albrecht Ernst Friederich Freyherr von Crailsheim, Ausschuß, vor mich und in Vollmachts-Nahmen, zweyer Herren von Leubelfing und meiner zwey Brüder Julius Wilhelm und Alexander Hannibal von Crailsheim.

(L. S.) Ernst Ludwig Freyherr von Wildenstein.

(L. S.) Constantin von Wöllwarth.

(L. S.) Christoph Gustav von Eyb.

(L. S.) Gotthard Friederich von Appolt vor mich und in Vollmacht Herrn Johann Ernst von Berga.

(L. S.) Friederich Ludwig Albrecht von Eyb vor mich und in Vollmachts-Nahmen meines Bruders Philipp Wilhelm Georg von Eyb.

(L. S.) Johann Adam Rudolph Carl Geuder von Heroldsberg.

(L. S.)

(L. S.) Georg Burckhard Haller von Hallerstein qua Repræsentant der ehemals Rieterisch- jezo Nürnbergischen Güter Kornburg und Kalbensteinberg.

(L. S.) Georg Christoph Kreß von Kressenstein vor mich und im Namen meines Herrn Bruders Johann Christoph Kreß von Kressenstein.

(L. S.) Wolf Johann Bernhard Winckler.

(L. S.) Ernst Ludwig Sebastian von Crailsheim, vor mich, und in Vollmacht meines Bruders Christian Albrecht Gottfried von Crailsheim.

(L. S.) Carl Ludwig August Ernst Schenck von Geyern, vor mich und in Vollmacht meines Bruders Alexander Ernst Schenck von Geyern.

XV.

Verzeichnis sämtlicher Ritter-Kanton Kocherischer Herren Mitglieder.

I.) Adelmann von Adelmannsfelden, Freyherren.

1.) Herr Joseph Anselm Freyherr auf Adelmannsfelden, Schechingen, Hohenstadt

und Leinweiler. ꝛc. Kaiserl. und Kaiserl. Königl. wirklicher Kammerherr und resp. Rath, des Kur-Cöllnischen Ritter-Ordens St. Michaelis Commandeur und Groß-Creuz, Hochfürstl. Ellwangischer Geheimer Rath und Hofmarschall, des dasigen Fürstl. Stiffts Erbmarschall, Oberamtmann zu Heuchlingen und Abbtsg'münd, und Kanton Kocherischer Ritter-Rath.

2.) Herr Franz Xaver Freyherr auf Schechingen, Hohenstadt und Leinweiler, ꝛc. des hohen Domstifts Augspurg Capitularis und Weyhbischoff.

3.) Herr Philipp Franz Freyherr auf Schechingen, Hohenstadt und Leinweiler, ꝛc. Hauptmann des Löbl. Schwäbischen Kreis Dragoner-Regiments.

4.) Herr Nicolaus Freyherr, ꝛc. Hochstift Augspurgischer Stift Ellwang. und Mindenl. Domherr.

II.) Von Bartenstein, Freyherr.

5.) Herr Joseph Freyherr, Kaiserl. Reichshofrath.

III.) Von Berger, Edler Herr.

6.) Herr Heinrich Albrecht, Königl. Groß-Brittannisch- und Kur-Braunschweig-Lüneburgischer Hof- und Kanzley-Rath, auch Hofgerichts-Assessor.

IV.)

IV.) Von Bock.

7.) Herr Johann Nicolaus Stephan, auf Uckingen, Bettingen, Wallmesdorff rc. Gouverneur der Königl. Französischen Stadt und Vestung Syrck.

V.) Von Bubenhoven, Freyherren.

8.) Herr Johann Nepomuk Wilhelm Clemens Joseph Freyherr auf Wenzingen, Klein-Süssen und Leinstetten rc. Hochfürstl. Würzburgischer Kammerherr und Obrist-Wachtmeister bey der Garde, und Cornet des rothen Dragoner-Regiments.

9.) Franz Freyherr rc. Kaiserl. Königl. Obrist-Wachtmeister des Fürstl. Löwensteinischen Dragoner-Regiments.

10.) Philipp Anton Ulrich Gottlob Friedrich Johann Nepomuk Freyherr rc. des hohen Domstifts Bamberg Domicellaris.

VI.) Von Buwinghausen von Walmerode.

11.) Herr Alexander Maximilian Friedrich auf Helfenberg, Herzoglich-Würtembergischer General-Major und Chef des Husaren Regiments, Commandeur de l'Ordre Militaire de St. Charles.

VII.) Von Degenfeld-Schonburg Graf.

12.) Herr August Christoph, Edler und Pan-

nerherr auf hohen Eybach, Dürnau, Neuhauß, Eßingen und Groß-Eißlingen, Ritter des Brandenburgischen rothen Adler Ordens, und Kanton Kocherischer Ritter-Rath.

VIII.) Ellwangen.

13.) das Hochwürdige Kapitul.

IX.) Von Freyberg Freyherren.

14.) Herr Johann Anton, auf Hürbel, Kur-Cöllnischer Kammerherr, Geheimer Rath, und Kanton Donauischer Director.

15.) Herr Joseph Eustach, auf Ronau und Oeffingen ꝛc. Hochfürstl. Augspurgischer Rath und Pfleger zu Buchloe.

X.) Von Gaisberg.

16.) Herr Karl Christoph Friedrich auf Helffenberg, Herzoglich-Würtembergischer Kammerjunker und Rittmeister bey der Garde zu Pferd.

17.) Herr Eberhard Ludwig, Herzogl. Würtembergischer Geheimer Rath, Oberhofmeister des Collegii illustris zu Tübingen, Hof-Marschall, und Ritter des grossen Ordens.

18.) Herr Friedrich Karl Reinhard, Herzogl. Würtembergischer Kammerherr und Ober-Forstmeister zu Neuenbürg.

19.)

19.) Herr Philipp Heinrich auf Schöckingen ꝛc. Herzogl. Würtembergischer Kammerherr, Vice-Jäger- und Ober-Forstmeister zu Kirchheim unter Teck.

20.) Herr Johann Dieterich, Herzogl. Würtembergischer Lieutenant bey den Grenadiers à Cheval.

21.) Herr Friedrich Gottlieb, Herzogl. Würtembergischer Lieutenant.

XI.) Von Gemmingen.

22.) Herr Christoph Dieterich, auf Bonfeld, Guttenberg, Hüffenhard, Mühlbach, Kälbertshausen, Wollenberg, Thalheim, Nieder-Steinbach und Altenberg.

23.) Herr Wilhelm Ludwig, auf Hornberg und Treschklingen ꝛc.

24.) Herr Otto Heinrich, auf Hornberg, Treschklingen, Zimmern, Beyhingen, Babstadt, und Kochendorff, Kaiserl. Königl. würklicher Geheimer Rath.

25.) Herr Sigmund, auf Hornberg, Treschklingen, Zimmern, Beyhingen, Babstadt, Aderspach, und Kochendorff, Kaiserl. Königl. General-Feldmarschall-Lieutenant.

26.) Herr Eberhard Georg, auf Hornberg, Treschklingen, Zimmern, Beyhingen, Babstadt, und Kochendorff.

27.) Herr Franz Karl Friedrich, auf Hornberg, Treschklingen, Zimmern, Beyhingen, Babstadt, und Kochendorff xc. Kaiserl. Königl. Kammerherr und Major.

28.) Herr Ernst, auf Hornberg, Kälbertshausen, Michelfeld und Neccar-Beyhingen, Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer Kammerherr, auch Hof-Kammer- und Landschafts-Rath.

29.) Herr Karl Friedrich Reinhard, auf Guttenberg, Mühlbach, Bonfeld, Hüffenhard, Wollenberg, Dammhof, Kälbertshausen, Niedersteinach und Altenberg, Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischer würklicher Minister und Geheimer Rath, Präsident des Regierungs- und Justiz-Raths-Collegii II. Senats, Geheimer Referendarius, Ritter des erneuerten Hochfürstl. Brandenburgischen rothen Adler, auch des Hochfürstl. Badischen de la Fidelité Ordens, und Einer unmittelbaren freyen Reichsritterschafft in Franken, Kantons am Ottenwald erbettener Ritterhauptmann.

XII.) Von Göllniz.

30.) Herr Philipp Friedrich Albrecht, Herzogl. Würtembergischer Kammerherr und Ober-Forstmeister zu Leonberg, auch Chevalier de l'Ordre Militaire de St. Charles.

XIII.)

XIII.) Greiffenclau von und zu Vollraths, Freyherrn.

31.) Herr Lotharius Franz Freyherr, der Dom- und Ritter-Stifter Würzburg und Comburg respective Capitularis, zu St. Alban bey Maynz Probst und Herr zu Bodenheim, auch Hochfürstl. Würzburgischer weltlicher Regierungs-Präsident.

32.) Herr Karl Adolph Freyherr, Teutsch-Ordens Ritter und Commandeur, Hochfürstl. Würzburgischer Kammerherr und Hofrath, auch Oberamtmann zu Neustadt an der Saale.

33.) Herr Franz Wilhelm Freyherr, Capitularis zu Augspurg.

34.) Herr Philipp Anton Freyherr, Hochfürstlich-Würzburgischer Kammerherr und Hofrath, auch Oberamtmann zu Jagsberg.

35.) Herr Friedrich Franz Peter Freyherr, Capitularis zu Lüttich.

36.) Herr Karl Wilhelm Freyherr.

XIV.) Von Harling.

37.) Herr Franz Karl, Herzogl. Würtembergischer Kammerherr, General-Major und Chef der Garde zu Pferde, Kanton Neccarrischer Ritter-Rath und Commandeur de l'Ordre Militaire de St. Charles.

XV.)

XV.) Von Heß.

38.) Herr Joachim Albert, Kaiserl. Reichshofrath.

XVI.) Hofer von Lobenstein.

39.) Herr Georg Franz Christian Heinrich auf Wildenstein, Neustätteln und Rötheln rc. Kaiserl. Königl. General-Major.

XVII.) Von Holz.

40.) Herr Eberhard Gottfried, auf Alfdorff, Aichelberg, Ammlishagen, St. Bartholomä und Wißgoltingen rc. Herzoglich-Würtembergischer Rittmeister.

XVIII.) Von Jungkenn.

41.) Herr Georg Franz Eberhard von Jungkenn, genannt Münzer von Morenstamm, auf Adelmannsfelden rc. Königl. Preußischer Major.

42.) Herr Friedrich Karl von Jungkenn, genannt Münzer von Morenstamm, auf Adelmannsfelden rc. Königl. Preußischer Premier-Lieutenant unter dem Löbl. Infanterie-Regiment von Briezke.

XIX.) Von Kniestedt, Freyherren.

43.) Herr Christian Wilhelm, auf Kniestedt, Schaubeck, Klein-Bottwar, Heutingsheim

heim und Riebgarten, Königl. Preußischer Obrist-Wachtmeister.

44.) Herr Eberhard, auf Kniestedt, Schaubek, Klein-Bottwar, Heutingsheim und Riebgarten, Herzoglich-Würtembergischer Staats-Minister, Kammer-Präsident, und Ritter des grossen Ordens, auch Kanton-Neccarrischer Ritterhauptmann und Kanton-Kocherischer Ritter-Rath.

45.) Herr Karl Ludwig Christoph, auf Kniestedt, Schaubek, Klein-Bottwar, Heutingsheim und Riebgarten, Hochfürstlich-Badischer Kammerherr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

XX.) Lang von und zu Leinzell.

46.) Herr Franz Christoph, Herzogl. Würtembergischer Husaren Rittmeister.

47.) Herr Johann Karl Christoph, Hochfürstlich-Bambergischer Kammerherr und Hauptmann.

XXI.) Leutrum von Ertingen.

48.) Herr Emanuel, Kaiserl. und Kaiserl. Königl. würklicher Kammerherr, Brigadier und Innhaber eines Königl. Sardinischen Infanterie-Regiments.

XXII.) Von Leyden.

49.) Herr Joseph Franz, auf Aeffing, Berg, Essen-

Essenbach, Mattenhofen und Ederrled, Kur-Pfälzischer Kammerherr, würklicher Geheimer Rath und Reichstags-Gesandter.

XXIII.) Von Liebenstein, Freyherren.

50.) Herr Philipp Friedrich, auf Jebenhausen, Eschenbach, Schlatt und Buttenhausen, Kur-Maynzischer Kammerherr.

51.) Herr Friedrich Wilhelm, auf Jebenhausen, Eschenbach und Schlatt rc. Kur-Maynzischer Kammerherr und Ritter des Brandenburgischen rothen Adler Ordens.

52.) Herr Johann Ludwig Friedrich, auf Jebenhausen, Eschenbach und Schlatt, rc. Baadischer Kammerherr und Oberamtmann zu Birckenfeld.

53.) Herr Philipp Heinrich Friedrich, auf Jebenhausen, Eschenbach, Schlatt und Buttenhausen, Königl. Französischer Ober-Lieutenant.

XXIV.) Oberstenfeld,

54.) Freyadeliches Stift.

XXV.) Von Palm, Freyherren.

55.) Herr Johann Baptist, auf Mühlhausen, Balzheim, Simmrigen, Steinbach und Bodelshofen, Herzoglich-Würtembergischer Kammerherr und Land-Ober-Jäger.

Jägermeister der gefürsteten Grafschafft Mömpelgardt.

56.) Herr Karl August, Herzogl. Würtembergischer Kammerherr.

57.) Herr Eberhard, Hochfürstl. Badischer Geheimer Rath.

58.) Herr Christian Heinrich.

59.) Herr Karl Jonathan, Herzoglich-Sachsen-Meinungischer würklicher Regierungs-Rath.

60.) Herr Friedrich Christian.

61.) Herr Karl Ludwig, Hochfürstl. Badischer Kammerherr und Major.

62.) Herr Karl August Christian, Herzoglich-Würtembergischer Kammerjunker und Hauptmann.

XXVI.) Von Pappenheim, Grafen.

63.) Herr Friedrich Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs ältester Erb-Marschall, auf Rothenstein, Calden und Bellenberg ꝛc. Kaiserl. würklicher Geheimer Rath.

64.) Herr Johann Friedrich Ferdinand, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall, auf Rothenstein, Calden und Bellenberg ꝛc. Kur-Pfälzischer General der Cavallerie, General-Inspecteur der sämtlichen Kur-Pfälzischen Truppen, Stadthalter zu Neu-

Neuburg und Ritter des St. Huberts und goldenen Löwen Ordens.

65.) Herr Friedrich Wilhelm, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall, auf Rothenstein, Calden und Bellenberg.

XXVII.) Von Paumgarten, Grafen.

66.) Herr Maximilian, Herr der Herrschafften Ehrnegg zum Frauenstein, auf Ernegg, Malching, Pocking, Stubenberg, Pilhaen und Grafensee ꝛc. Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kur-Bayerischer Kammerherr, Obrister der Cavallerie und Erbland-Marschall des Herzogthums Bayern.

67.) Herr Joseph, Kur-Pfälzischer Kammerherr und Hauptmann unter dem Königl. Französischen Regiment Hessen-Darmstadt.

XXVIII.) Von Preysing, Grafen.

68.) Herr Johann Maximilian Franz Xaver, Freyherr auf Alten-Preysing, genannt Cromwinkel, auf Rechberghausen und Ramsperg, dann Schenckenau, Frey- und Adelshausen, Kur-Bayerischer Kammerherr und Hofrath, auch Pfleger zu Rosenheim, des St. Georg Ordens Ritter.

69.) Herr Sigmund, ꝛc. Kur-Bayerischer Kammerherr, Obrist und Innhaber eines In-

Infanterie-Regiments, des St. Georg Ordens Ritter.

XXIX.) Von Racknitz, Freyherren.

70.) Herr Philipp Friedrich, auf Haunsheim, Heinsheim und Zimmerhof, Herzoglich-Würtembergischer Geheimer Rath, Ritterhauptmann des Ritter-Kantons am Kocher, und Ritter des Brandenburgischen rothen Adler Ordens.

71.) Herr Karl Wilhelm, auf Haunsheim ꝛc.

72.) Herr Karl Friedrich, auf St. Ulrich, Haunsheim, Heinsheim und Zimmerhof, Hochfürstl. Brandenburgischer Kammerjunker und Regierungs-Assessor.

73.) Herr Philipp Christoph Eugen, auf St. Ulrich ꝛc.

XXX.) Von Rechberg und rothen Löwen Freyherr.

74.) Herr Maximilian, auf hohen Rechberg, Weissenstein, Kellmünz, Donzdorff und Scharffenberg ꝛc. Kur-Pfälzischer Kammerherr und Geheimer Rath.

XXXI.) Von Schell.

75.) Herr Friedrich Alexander, Freyherr zu Nieuwenrovii, Kaiserl. Königl. Intendenza-Rath des gesammten Oesterreichischen Littoralis.

76.) Herr Ernst Wilhelm, Königl. Preußischer würklicher Regierungs-Rath des Fürstenthums Halberstadt.

77.) Herr Friedrich Karl Ludwig, Oberhofmeister bey der verwittibten Frau Landgräfin zu Hessen-Homburg.

78.) Herr Karl Ludwig Ferdinand, Herzogl. Würtembergischer Kammerjunker, Obrist-Lieutenant und Commandeur des Artillerie-Regiments.

79.) Herr Alexander Christian Wilhelm, Herzoglich-Würtembergischer Kammerjunker, und Hohenlohe-Neuensteinischer Obrist-Stallmeister, Obrist-Lieutenant und Commendant eines Grenadier-Bataillons.

XXXII.) Schertel von Burtenbach.

80.) Herr Karl Christian Adam, auf Burtenbach.

81.) Herr Anton Eberhard, auf Burtenbach, General-Feldwachtmeister des Löbl. Fränkischen Kreises.

82.) Herr Friedrich August, auf Burtenbach, Königl. Sardinischer Hauptmann.

XXXIII.) Senfft von Sulburg.

83.) Herr Johann Wilhelm, auf Mazenbach 2c. Herzogl. Würtembergischer Haus-marschall, Kammerherr, und Chevalier de l'Ordre Militaire de St. Charles.

XXXIV.)

XXXIV.) Von Stain, Freyherren.

84.) Herr Karl Leopold, Graf, auf Bechingen, Niederstozingen, Bergenweiler, Riedhausen im Mös, und Schwarzenwang ꝛc. Kaiserl. Königl. Kammerherr, General-Feldzeugmeister, commandirender General in Italien, und Innhaber eines Regiments zu Fuß, Ritter des Militarischen St. Mariä Theresien Ordens.

85.) Herr Heinrich Karl Friedrich, Freyherr, auf Bechingen, Niederstozingen und Schwarzenwang ꝛc. Hochfürstl. Brandenburgischer Major.

86.) Herr Friedrich Karl Heinrich, Freyherr, auf Bechingen, Herzogl. Würtembergischer Kammerherr und General-Lieutenant, auch Ritter des St. Johannis und Commandeur des St. Caroli Militair-Ordens.

XXXV.) Schenk von Stauffenberg, Freyherr.

87.) Herr Johann Franz, auf Ammerdingen, Greiffenstein, Burggrub, Heiligenstadt und Streit ꝛc. Hochfürstl. Bambergischer würklicher Obermarschall, Geheimer Rath und Oberamtmann zu Höchstadt und Markt Wachenroth, dann Einer unmittelbaren freyen Reichsritterschafft in Franken, Kantons Gebürg, erbetener Ritterhauptmann.

XXXVI.) Von Sturmfeder, Freyherrn.

88.) Herr Franz Georg, auf Oppenweiler, Groß-Aspach, Schozach, Börrstadt, und Steinbach, Ganerb zu Bechtolsheim, genannt Erbsäß Lerch von und zu Dürmstein 2c. Kur-Pfälzischer würklicher Kammerherr, Geheimer Rath, Obrist-Kuchenmeister, und Oberamtmann zu Moßbach, Kanton Kocherischer Ritter-Rath.

89.) Herr Karl Theodor, auf Oppenweiler 2c. Kur-Pfälzischer Kammerherr, Regierungs- und Hof-Kammerrath.

XXXVII.) Von St. Vincent.

90.) Herr Johann Anton, Kur-Trierischer Kammerherr und Hochfürstl. Augspurgischer Adelicher Hofrath.

XXXVIII.) Von Syrgenstein, Freyherr.

91.) Herr Johann German, auf Syrgenstein, Altenberg, Ballhausen, Zöschingen und Dunstelkingen, Kur-Cöllnischer Kammerherr.

XXXIX.) Von Thannhausen.

92.) Herr Johann Georg Friedrich Ernst, auf Thannhausen 2c. Hochfürstl. Würzburgischer Obrist-Lieutenant.

XL.) Thumb von Neuburg.

93.) Herr Hartmann, auf Unter-Boyhingen und

und Hametweil, Herzogl. Würtembergischer Kammerherr, und General-Major.

94.) Herr Ludwig, Holländischer Hauptmann.

XLI.) Von Thurn Valsasina und Taxis, Graf.

95.) Herr Joseph, Freyherr auf Neuhaus und Wäschenbeuren rc. Kaiserl. Kammerherr, Kaiserl. Königl. Geheimer Rath, Ober-Oesterreichischer Regiments-Rath, der Nieder- und Ober-Oesterreichischen Fürstenthümer und Lande Erb- auch Obrist-Hof-Postmeister.

XLII.) Von Ulmenstein, Freyherr.

96.) Herr Anton, Königl. Groß-Brittannischer und Kur-Braunschweig-Lüneburgischer Ober-Appellations-Rath zu Zelle.

XLIII.) Von Welden, Freyherrn.

97.) Herr Ludwig Joseph, Fürst und Bischoff zu Freysingen.

98.) Herr Johann Heinrich, Freyherr auf Laupheim, Kur-Trierischer und Kur-Bayerischer Kammerherr, Hochfürstl. Freysingerischer würklicher Geheimer Rath und Obrist-Stallmeister, Obrist-Lieutenant bey dem Baaden-Schwäbischen Kreis-Infanterie-Regiment und Commandeur des hohen Ritter-Ordens St. Michaelis.

XLIV.) Von Weyler.

99.) Herr Friedrich, auf Weyler, Eichelberg und Lichtenberg ꝛc. Kanton Ottenwaldischer Ritter-Rath.

XLV.) Von Wöllwarth.

100.) Herr Ludwig auf Laubach.

101.) Herr Constantin auf Polsingen.

102.) Herr Karl Christian Friedrich, Hochfürstl Brandenburgischer Kammerherr und Stabs-Capitain.

103.) Herr Heinrich Sigmund auf Fachsenfeld ꝛc. Oetting. Oettingischer und Oettingen-Wallersteinischer Ober-Jägermeister, auch Oberamtmann zu Harburg.

104.) Herr Ludwig Christian, Herzogl. Würtembergischer Kammerjunker und Hof-Ober-Forstmeister.

105.) Herr Karl Ludwig Georg auf Essingen, Hohenroden, Lauterburg ꝛc. Hochfürstl. Brandenburgischer Kammerjunker, auch Hof- und Regierungs-Rath.

XVI.

Vermischte Nachrichten.

1.

Die Aufnahm der Freyherrl. von Liebensteinischen Familie zu Jebenhausen in den Ritter-Kanton an der Donau.

Die Freyherrl. Familie von Liebenstein zu Jebenhausen, welche in dem Ritterkanton am Kocher begütert ist, hat das Kanton Donauische Rittergut Buttenhausen, worüber die Urkunde (*) schon bekannt ist, an sich gebracht, und ist deßwegen auch bey lezterem Ritterkanton durch nachstehendes Schreiben aufgenommen worden:

Hochwohlgebohrner Reichs-Freyherr, hochgeehrtester Herr Vetter und Schwager.

Gleichwie wir den erfreulichen Antheil hieran nehmen, daß Euer Hochwohlgebohrn das Unserm Kanton einverleibte Rittergut Buttenhausen an sich gebracht haben: So ist es nicht minder eine sehr schäzbare Acquisition für Uns Wohldieselbe als ein wegen Dero Geburt und persön-

(*) S. den 5ten Band dieses Magazins, Seite 339. f.

persönlichen Eigenschaften so ansehnliches Mitglied Unsers Kantons hinführo verehren zu können.

Wir machen Uns sohin ein Vergnügen daraus, Wohldieselbe und Dero Descendenz als Mitglied Unsers Kantons anzuerkennen, und Denselben alle hiemit verbundene Recht, Vorzüge und Privilegien zuzugestehen, zumalen Wir von Dero patriotischen Gedenkensart und gütiger Zusicherung gänzlichen überzeugt sind, es werden Dieselbe das Beste dieses Kantons zu befördern sich rühmlichst angelegen seyn lassen. Die Wir übrigens mit vollkommener Hochachtung geharren.

Euer Hochwohlgebohrn,

Ehingen ex Conv. Direct. den 18. März 1783.

Dienstbereitwilligste.

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät Räthe, und der unmittelbar freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau, erbettene Director, Ritter-Räthe und Ausschusse.

2.

Ritter-Kanton Craichgauisches Archiv. (*)

Zu Heilbronn bauet, unter gewissen Bedingungen von Seiten des Magistrats, der Ritter-Kanton Craichgau ein Archiv, auf dem so genannten Hasenmarktplaze, das an Dauer und Schönheit vorzüglich ausfallen wird.

3.

Rittergüter Veräusserungen.

Den 10ten Sept. 1785. hat der Ritter-Kanton am Kocher seinen Herren Mitgliedern folgendes bekannt machen lassen: Nach einer von dem Löblichen Kanton Donau eingegangenen Nachricht hat der Kanton-Ober-Rheinische Herr Ritter-Rath auch Herzogl. Pfalz-Zweybrückische Kämmerer und Obristhofmeister Freyherr von Gagern sein ohnweit Worms gelegenes freyadeliches Guth zu Klein-Niedesheim samt Zugehörungen an einen sichern Johann Schulze zu Bremen, mithin extra Consortium Equestre, um den Kaufschilling von 36000. fl. veräusert.

Ingleichen hat der Kaiserl. Kammerherr, Herr Amand Ernst Philipp von Ebersberg, genannt von Weyhers und Leyen, seine mit dem

(*) S. Journal von und für Deutschland, 1784. 9tes Stück, Seite 186.

Freyherrn von Hoheneck bisher in Gemeinschaft besessene Herrschaft Arienschwang mit allen Rechten und Gerechtigkeiten und übrigen Zubehörungen an des Herrn Marggrafen zu Baaden Hochfürstl. Durchl. bereits unterm 5ten May 1783. um die Summe von 26500. fl. käuflich überlassen.

Ferner ist von dem Hochfürstlich-Aichstädtischen Geheimen Rath und Pfleger zu Werenfels, Herrn Johann Baptist Freyherrn von Bodmann zu Möckingen, das zu Löbl. Kanton Hegöw steuerbare ohnweit Costanz gelegene Ritterguth Lickeringen zu feilem Kauf angeboten worden.

Endlich hat der Freyherr Johann Conrad Ebinger von der Burg sein dem vorhin benannten Löbl. Kanton Hegöw-Allgöw-Bodensee einverleibtes Ritterguth Schlatt an den Freyherrn Franz Conrad Lenz von Lenzburg, Kaiserl. Majestät Rath und Amtsburgermeister der Reichsstadt Ueberlingen um 47000. fl. Rhein. dann der Verkäufferin 1000. fl. Schlüsselgeld und 50. Ducaten Douceur für den Beamten, den 7. März laufenden Jahrs verkauft, sich aber jedoch die Hälfte der auf Martini dieß Jahrs verfallenden Bestands-Nuzungen an Geld und Früchten vorbehalten.

Wir nehmen daher keinen Umgang, denen diesseitigen sämmtlichen Herren Mitgliedern hiervon die Eröffnung zu thun, um sich allenfalls

resp.

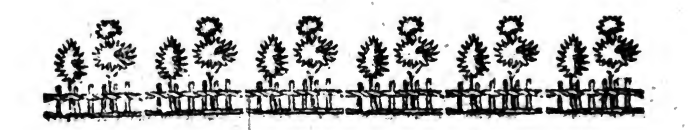
resp. des privilegirten Einstands-Rechts prævaliren zu können, mit dem Anfügen, daß wegen der weitern mit dem Verkauf des Guths zu Klein-Niedesheim verknüpften Umständen bey Löbl. Kanton Ober-Rhein das nähere zu erkundigen stehe, oder bey diesseitiger Ritter-Kanzley aus dem immittelst abschriftlich eingelangten Kaufbrief die mehrere Auskunft erhohlet werden könne.

4.

Ritter-Kanton Ottenwaldische Uniform.

Der Ritter-Kanton an Ottenwalde hat kürzlich eine Uniform für die Herren Directorialen, Mitglieder, und Kanzley-Officiancen eingeführt. Sie bestehet aus einem blau tuchenen Rock, und dunkelroth sammetnen mit Gold gestickten Kragen. Der ersteren ihre zeichnet sich von der lezteren durch eine Streife von goldner Stickerey auf dem Rock aus. Unter dieser Uniform kan eine jedem selbst beliebige Weste getragen werden.





Register.

Appel-

Cent,

von

Imma-

Medes.

Pflichten;

Schwa-

von

Verbesserungen.

Seite 380.	Z. 26.	ist nach und daß wegzustreichen.
384.	Z. 18.	statt Anweiter ließ Anderweiter.
392.	Z. 14.	— seiner — einer.
412.	Z. 4.	nach Jagd-Ordnung ist beyzusezen: zu machen.

